Martin P. Schennach

new academic press

Vom k.k. Ärar zum Bundesschatz?

Das Staatsvermögen der Habsburgermonarchie und die Entstehung des österreichischen Bundesstaates

120. Schriftenreihe

Institut für Föderalismus

Martin P. Schennach

Vom k.k. Ärar zum Bundesschatz?

Das Staatsvermögen der Habsburgermonarchie und die Entstehung des österreichischen Bundesstaates

Institut für Föderalismus – Schriftenreihe
Band 120

herausgegeben vom
Institut für Föderalismus, Innsbruck
Wissenschaftliche Leitung: Univ.-Prof. Dr. Peter Bußjäger



Diese Publikation wurde mit finanzieller Unterstützung
aus den Fördermitteln des Vizerektorats für Forschung der
Leopold-Franzens-Universität Innsbruck gedruckt

Vom k.k. Ärar zum Bundesschatz?
Das Staatsvermögen der Habsburgermonarchie und die Entstehung des österreichischen Bundesstaates

von
Martin P. Schennach

mit einem Nachwort von Peter Bußjäger

nap
new academic press

Zitiervorschlag: *Schennach*, Vom k.k. Ärar zum Bundesschatz? (2015) [Seite]

Bibliographische Information der deutschen Bibliothek
Die deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Printed in Austria

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Photokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© 2015 by new academic press, Wien
www.newacademicpress.at

ISBN: 978-3-7003-1936-8

Satz: Institut für Föderalismus
Druck: Fa. Novographic, Wien

Vorwort

Ein freudiges Gebot im Rahmen des Vorworts ist die Danksagung. Die vorliegende Arbeit ist aus einem vom Land Tirol und vom Institut für Föderalismus finanzierten Drittmittelprojekt hervorgegangen, in dessen Rahmen ein wissenschaftlicher Mitarbeiter (Doktorand) im Ausmaß von zehn Wochenstunden für knapp eineinhalb Jahre am Institut für Römisches Recht und Rechtsgeschichte der Leopold-Franzens Universität beschäftigt wurde und die erforderlichen Archivrecherchen in Wien finanziert werden konnten. Dank gebührt daher zunächst und besonders dem Land Tirol und dem Institut für Föderalismus für die erwähnte Drittmittelförderung. Herzlich gedankt sei ferner dem auf diese Weise finanzierten wissenschaftlichen Projektassistenten, *Mag. Sebastian Strasak* (inzwischen *Dr. Strasak*), der den Verfasser umsichtig und engagiert bei Literaturrecherchen und -auswertungen sowie bei den Archivrecherchen im Tiroler Landesarchiv unterstützte und das Manuskript kritisch gegenlas. Die Transkription der im Anhang edierten, nur archivalisch überlieferten (maschinschriftlichen) Gutachten geht auf ihn und Frau *Mag. Veronika Schönegger* zurück. Letzterer ist für die umsichtige Manuskriptbetreuung herzlich zu danken, Frau *Mag. Ines Raffler* und Frau *Mag. Verena Schumacher* für die sorgfältige Korrekturlesung.

Besonderer Unterstützung erfreute sich das Projekt in den Archiven. Namentlich seien aufgrund ihres weit über das Erwartbare hinausgehenden Engagements *Dr. Ulrich Nachbaur* (Vorarlberger Landesarchiv) und *Dr. Wilfried Beimrohr* (Tiroler Landesarchiv) hervorgehoben, ferner im Österreichischen Staatsarchiv (Archiv der Republik) Herr *Heinz Placz*. Insbesondere Herr *Dr. Nachbaur* hat vielfältige Ergänzungen mit Hinweisen auf Vorarlberger Archivmaterial beigetragen, wofür ich ihm sehr verbunden bin. Zahlreichen weiteren Kolleginnen und Kollegen sei für anregende Diskussionen, Gespräche und Rückmeldungen gedankt, wobei *inter alios* Herr Hofrat *Univ.-Doz. Dr. Eberhard W. Lang*, Herr *em. o. Univ.-Prof. Dr. Siegbert Morscher* (beide Innsbruck) und Herr *Dr. Josef Pauser* (Verfassungsgerichtshof, Wien) speziell angeführt seien.

Eindrücklich, so zumindest die Hoffnung des Verfassers, vermag die vorliegende Arbeit die Bedeutung rechtshistorischer Forschung auch für verfassungsrechtliche Fragestellungen aufzuzeigen, über die sich ohne rechtgeschichtliches Fundament trefflich disputieren lässt. Gleichzeitig illustriert sie einmal mehr die Unverzichtbarkeit des Postulats „ad fontes": Der Gang in die Archive bleibt unumgänglich.

Innsbruck, im April 2015 Martin P. Schennach

Inhaltsverzeichnis

Vorwort V

Inhaltsverzeichnis VII

Abkürzungsverzeichnis XI

I. Einleitung 1

A) Allgemeines 1
B) Der Bezugspunkt: zum Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs von 2002 2
C) Diskursive Ebenen rund um die Vermögensauseinandersetzung zwischen Bund und Ländern 4

II. Der rechtshistorische Forschungsgegenstand 7

III. Der Forschungsstand 11

A) (Rechts)Historische Literatur 11
B) Zeitgenössische rechtswissenschaftliche Literatur 14
C) Archivalische Quellen 15

IV. Der verfassungsrechtliche Rahmen: die Entwicklung bis zum B-VG 1920 18

A) Die Staatsgründung – ein ereignisgeschichtlicher Überblick 18
B) Theoriebildungen 22
C) Der Weg zum B-VG 25

V. Der finanzielle Rahmen 28

A) Die finanzrechtlichen Verhältnisse zwischen Staat/Bund und Ländern 1918 bis 1922 28
B) Die finanzielle Lage von Staat/Bund und Ländern ab 1918 31

VI. Der Ausgangspunkt: das „Staatsvermögen" in der Zeit der Monarchie 35

A) Der Fiskus (das k.k. Ärar) 35
B) Fonds, Stiftungen und Anstalten als Teil des Staatsvermögens 37
C) Zur Differenzierung von Finanz- und Verwaltungsvermögen sowie öffentlichen Sachen 42

D) K.k. Ärar, k.u.k. Ärar, k.u. Ärar 44
E) Das Landesvermögen 46
1. Allgemeines 46
2. Der Landesfonds und das Fondsprinzip in den Landeshaushalten 49

VII. Die Entwicklung auf normativer Ebene bis zum Staatsvertrag von Saint-Germain 51

A) Die Regelung des Eigentumsübergangs auf staatlicher Ebene 51
1. Fortbestand des k.k. Ärars und des k.u.k. Ärars 51
2. Der Sonderfall des k.k. Hofärars 54
B) Die Regelung des Eigentumsübergangs auf Ebene der Länder 63

VIII. Vom Staatsvertrag von Saint-Germain bis zum B-VG bzw ÜG 1920 68

A) Zu Art 208 des Staatsvertrags von Saint-Germain 68
B) Unmittelbarer Eigentumsübergang kraft Art 208 oder Weiterbestand des k.k. Ärars? 70
C) Zum völkerrechtlichen Verbot der Aufteilung des ehemaligen Staatsvermögens (Finanzvermögens) 74
1. Der Staatsvertrag von Saint-Germain 74
2. Die Genfer Protokolle 1922 78

IX. Exkurs: Der grundbücherliche Eigentümer des Bundesvermögens ab 1920 – zeitgenössische Debatten 80

X. Das Zustandekommen des § 11 Abs 2 ÜG 1920 84

A) Allgemeines 84
B) Zum Inhalt des ÜG 1920 86
C) Der Quellenbefund 87
1. Der Entwurf der Staatskanzlei und die Abstimmung zwischen den Staatsämtern 87
2. Die Verhandlung im Unterausschuss des Verfassungsausschusses 93
3. Die Verhandlungen im Verfassungsausschuss 94
D) Das Konzept der Vermögensauseinandersetzung nach § 11 Abs 2 ÜG 1920 99
1. Die betroffenen Vermögensmassen 99
2. Historische Rechtsvergleichung: das Deutsche Reich 102

a) Verwaltungsvermögen und Bundesstaat in der Konzeption Labands ... 102
b) Das Reichseigentumsgesetz 1873 ... 103
c) Exkurs: Deutsches Grundgesetz und Reichsvermögensgesetz ... 104

XI. Der Zusammenhang von § 11 Abs 2 ÜG 1920 mit dem F-VG 1922 ... 106

A) Rezente Argumentationen ... 106
B) Der rechtshistorische Befund ... 107
1. Allgemeines ... 107
2. Zur Entstehung des F-VG 1922 ... 110

XII. Die Vermögensauseinandersetzung im Jahr 1925 ... 114

A) Verfassungsrechtliche Regelung ... 114
B) Wertung der 1925 erfolgten Auseinandersetzung ... 118
C) Die Regelungslücke: Eigentum an Archivalien ... 119
1. Der Ausgangspunkt ... 119
2. Zur „Verländerung" der Statthaltereiarchive ... 121
3. Ausblenden als Konfliktlösung? Die Landes- und Bundesgesetzgebung ab 1997/99 ... 123
D) Die Umsetzung in den Folgejahren ... 127
1. Die Verhandlungen ... 127
2. Die Inhalte ... 130
3. Eigentum von Bund oder Land? Der Sonderfall Burgenland ... 131

XIII. Die weitere Entwicklung bis in die Zweite Republik – ein Abriss ... 139

A) Allgemeines ... 139
B) Eigentumsübergänge im Gefolge des „Anschlusses" ... 139
C) Eigentumsübergänge ab 1945 ... 141
1. Bundesebene ... 141
2. Landesebene ... 144
D) Das Vermögen nach den Landkreisen ... 144
E) Symbolische Inszenierung des Bundesstaates? Gesetzliche Eigentumsübertragungen an die Länder anlässlich des 50 Jahr-Jubiläums der Republiksgründung ... 146

XIV. Zum hofärarischen Vermögen ... 149

A) Allgemeines: Vom Habsburgergesetz zum Kriegsgeschädigtenfondsgesetz (KGF-G) ... 149

B) Ausscheidungen aus dem KGF zu Zwecken der Verwaltung und Kunstpflege ... 151
1. Ausscheidungen und Länderwünsche ... 151
2. Vorgangsweise und Ergebnis der Ausscheidungen ... 156
C) Exkurs: Das weitere rechtliche Schicksal des KGF ... 159
D) Die Ansprüche der Länder und der Stadt Wien an das hofärarische Vermögen ... 161
1. Tirol ... 161
a) Innsbrucker Hofburg und Schloss Ambras ... 161
aa) Die Verwaltung in der unmittelbaren Nachkriegszeit ... 161
bb) Kaufofferten des Landes ... 164
cc) Die Konstruktion von Rechtsansprüchen: das Land als Rechtsnachfolger des Landesfürsten? ... 166
dd) Nach dem KGF-G: die Historie als ancilla der Politik ... 167
ee) Nach 1920: Vertröstungen und Kompromisse . 173
ff) Reformen der Bundesgebäudeverwaltung als Konfliktpunkte ... 175
b) Ambraser Sammlung ... 178
2. Salzburg (Land und Stadt) ... 185
3. Tirol und Salzburg: die Konstruktion eines spezifischen „Eigentums des Landesfürsten" und die Staatsrechtslehre ... 188
4. Wien ... 192

XV. Exkurs: Zu den Staats- bzw Bundesforsten ... 196

A) Vorbemerkung ... 196
B) Die Genese der Staatsforste ... 196
C) Länderweise Verwaltung der Staatsforste? Staatsamtliche Reflexionen aus dem Jahr 1920 ... 200
D) Zur Entstehung des Bundesforstegesetzes 1925 ... 202
1. Allgemeines ... 202
2. Der Prozess der Gesetzeswerdung (ab 1923) ... 204

XVI. Politische Diskurse (19./20. Jahrhundert) ... 207

XVII. Zusammenfassung und Schluss ... 213

Edition ausgewählter Quellen ... 221

Quellen- und Literaturverzeichnis ... 241

Nachwort ... 285

Abkürzungsverzeichnis

AdR	Archiv der Republik
AÖG	Archiv für Österreichische Geschichte
AVA	Allgemeines Verwaltungsarchiv
BFG	Bundesforstegesetz
BKA	Bundeskanzleramt
Blg	Beilage
KNV	Konstituierende Nationalversammlung
NR	Nationalrat
BM	Bundesministerium
BM Handel	Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten
BVG	Bundesverfassungsgesetz
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
F-VG	Finanz-Verfassungsgesetz
GBLÖ	Gesetzblatt für das Land Österreich
GP	Gesetzgebungsperiode
JBl	Juristische Blätter
HabsburgerG	Habsburgergesetz
HHStA	Haus-, Hof- und Staatsarchiv
idF	in der Fassung
KGF	Kriegsgeschädigtenfonds
KGF-G	Kriegsgeschädigtenfonds-Gesetz
k.k.	kaiserlich-königlich
k.u.	königlich-ungarisch
k.u.k.	kaiserlich und königlich
LGBl	Landesgesetzblatt

MIÖG	Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung
MÖSTA	Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖStA	Österreichisches Staatsarchiv
OVHÄ	Oberster Verwalter des Hofärars
RGBl	Reichsgesetzblatt
Sten Prot	Stenographische Protokolle
StGBl	Staatsgesetzblatt
StK	Staatskanzlei
StmLA	Steiermärkisches Landesarchiv
TLA	Tiroler Landesarchiv
TLR	Tiroler Landesrat
ÜG	Übergangsgesetz (Bundesverfassungsgesetz betreffend den Übergang zu einer bundesstaatlichen Verfassung)
VfSlg	Verfassungssammlung
VLA	Vorarlberger Landesarchiv
Zl	Zahl
ZNR	Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte
ZÖR	Zeitschrift für Öffentliches Recht
ZRG GA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung

I. Einleitung

A) Allgemeines

Mit der Erklärung Kaiser Karls I. vom 11. November 1918 und der Entlassung der letzten kaiserlichen Regierung sowie mit dem Auseinandergehen des Abgeordnetenhauses am Vormittag des 12. Novembers war die österreichische Monarchie endgültig untergegangen, während nach herrschender Lehre bereits mit dem am 30. Oktober 1918 von der Provorischen Nationalversammlung gefassten „Beschluss über die grundlegende Einrichtung der Staatsgewalt" ein neuer Staat – Deutschösterreich – entstanden war, der sich am 12. November 1918 definitiv für die republikanische Staatsform entschied.[1] Neben Deutschösterreich entstanden noch weitere neue Staaten wie der SHS-Staat, Polen und die Tschechoslowakei; andere Gebietsteile des untergegangenen Staates wurden bestehenden Staaten wie Italien oder Rumänien angeschlossen.

Nach dem Zerfall der k.u.k. Monarchie und dem Ende der habsburgischen Herrschaft stellte sich schon sehr rasch die Frage nach dem weiteren rechtlichen Schicksal des Vermögens sowohl der österreich-ungarischen Monarchie bzw des ehemaligen österreichischen Staates als auch der früheren Herrscherdynastie Habsburg-Lothringen. Im Zuge der weiteren Entwicklung waren und sind zwei, wenn auch eng miteinander verbundene Ebenen zu differenzieren: Auf völkerrechtlicher Ebene spielte sich die Aufteilung der Aktiva und Passiva des untergegangenen Staates zwischen den Nachfolgestaaten ab,[2] wobei in der zeitgenössischen Diktion von „Vermögensauseinandersetzung"[3] zwischen den „Nationalstaaten" (im Sinne von Nachfolgestaaten) gesprochen wurde. Obwohl der Staatsvertrag von Saint-Germain diesbezüglich gewisse fundamentale Regelungen enthielt, zogen sich die Verhandlungen zwischen Österreich und den anderen Nachfolgestaaten über Jahre, teils über Jahrzehnte hin.[4] Die entsprechenden Verhandlungspositionen und -abläufe sowie deren rechtserheblichen Resultate wurden, nicht zuletzt auf Grund der

1 Zur Staatsgründung vgl die Literaturhinweise in Kapitel IV.

2 Vgl *Engmann*, Staatsliquidierung, 2007, 49–52.

3 Vgl zB ÖStA, HHStA, Hofarchive, Staatsnotariat/OVHÄ, Zl 398 ex 1918 (liegt bei Zl 103 ex 1920).

4 Vgl schon *Lhotsky*, Verteidigung der Wiener Sammlungen, 1974, 197–210; *Suppan*, Jugoslawien und Österreich, 1996, 362–368; ausführlich nunmehr *Huguenin-Bergenat*, Kulturgüter, 2010. Zu den Verhandlungen wegen der Extradierung von Archivalien vgl *Hochedlinger*, Archivgeschichte, 2013, 169–174 und 245.

Brisanz der Materie, von der (rechts-)historischen Forschung eingehend behandelt und dargestellt. Ganz anders verhält es sich mit der zweiten Ebene, auf der sich Fragen der Rechtsnachfolge in das Vermögen des zerfallenen Staates und dessen ehemaligen Herrscherhauses stellen. Als sich die Republik Österreich mit dem Bundes-Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920 definitiv für einen bundesstaatlichen Aufbau entschied, warf dies die Frage auf, welche der Republik Österreich im Zuge der Vermögensauseinandersetzung mit den Nachfolgestaaten zufallenden Aktiva und Passiva dem Bund oder den Gliedstaaten zukommen sollten. Der rechtshistorische Forschungsstand hinsichtlich dieser gleichsam „innerösterreichischen" Vermögensauseinandersetzung ist freilich ungleich schlechter als hinsichtlich der völkerrechtlichen Frage der Staatennachfolge in das Vermögen der untergegangenen Monarchie.[5] Im Folgenden steht der Fragenkomplex rund um die innerstaatliche Vermögensauseinandersetzung im Zentrum des Interesses, wenngleich ein intensiver (von der bisherigen Forschung nahezu unbeachteter) Konnex mit den Vorgängen auf völkerrechtlicher Ebene besteht.

B) Der Bezugspunkt: zum Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs von 2002

Trotz der längeren Tradition rechtswissenschaftlicher und politischer Diskurse rund um die Vermögensauseinandersetzung zwischen Bund und Ländern, die bis in die 1980er Jahre zurückreicht,[6] besitzt das Thema mit dem grundlegenden Erkenntnis des VfGH vom 29. Juni 2002 (VfSlg 16.587)[7] einen dominanten (verfassungsrechtlichen) Bezugspunkt. Das Ergebnis des auf eine Beschwerde des Landes Salzburg zurückgehenden Verfahrens vor dem VfGH ist hier nicht abundant in seinem verfassungsrechtlichen Gehalt wiederzugeben – dies ist dem beigefügten Nachwort von Peter Bußjäger vorbehalten –, sondern nur in seinem eine rechtshistorische Dimension aufweisenden Part zu referieren. Im Zentrum des Interesses stand dabei der § 11 des Bundesverfassungsgesetzes betreffend den Übergang zu einer bundesstaatlichen Verfassung (ÜG 1920).[8] Dessen erster Absatz normierte, dass alle „den Ländern als ehemals autonomen Körper-

5 Siehe hierzu Kapitel III.

6 Vgl Kapitel XVI.

7 Besprechung auch in JBl 2002, 711–716; Kurzdarstellung im 27. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich (2002) 132.

8 BGBl Nr 2/1920.

schaften gehörenden oder von ihnen verwalteten Vermögenschaften, einschließlich der Fonds und Anstalten, [...] in das Vermögen oder in die Verwaltung der Länder" übergingen. Hinsichtlich der bislang durch die Länder verwalteten Schulfonds sollte es einstweilen beim rechtlichen Status quo verbleiben, bis dieser vorläufigen Regelung durch den Erlass eines „Verfassungsgesetzes des Bundes über den Wirkungsbereich des Bundes und der Länder auf dem Gebiete des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens (Artikel 14 des Bundes-Verfassungsgesetzes)" derogiert werde. Im Zentrum der verfassungsrechtlichen Überlegungen und der dem Verfahren vor dem VfGH vorangehenden und nachfolgenden politischen Diskurse stand jedoch der anschließende zweite Absatz:

„Alles übrige staatliche Vermögen ist Vermögen des Bundes; die endgültige Auseinandersetzung über das staatliche Vermögen wird im Verfassungsgesetz des Bundes über die finanzielle Auseinandersetzung zwischen Bund und Ländern geregelt."

Damit wurde der Bundesverfassungsgesetzgeber zu einer endgültigen Regelung der innerstaatlichen Vermögensauseinandersetzung berufen, ohne dass das ÜG 1920 inhaltliche Kriterien für deren Art und Weise oder deren Ausmaß vorgab. Dabei kam der VfGH im Rahmen seiner Argumentation zum Schluss, dass die in § 11 Abs 2 zweiter Halbsatz ÜG 1920 in Aussicht gestellte Vermögensauseinandersetzung zwischen Bund und Ländern noch immer nicht erfolgt sei, insbesondere – entgegen der von der Bundesregierung im Verfahren vertretenen Ansicht – nicht durch das Finanz-Verfassungsgesetz (F-VG) 1922. Daran knüpfte sich die Schlussfolgerung, dass die 1920 erfolgte, nur vorläufige Vermögenszuordnung an den Bund derart zu verstehen sei, dass dieser bis zu einer definitiven verfassungsrechtlichen Normierung zwar im Außenverhältnis die Befugnisse eines Eigentümers ausüben könne, „im Innenverhältnis – gegenüber den Ländern – ist er jedoch als Treuhänder anzusehen". Er sei demzufolge auf Maßnahmen einer ordentlichen Wirtschaftsführung beschränkt; verwehrt seien ihm hingegen Handlungen, die potenziell geeignet seien, eine zukünftige Vermögensauseinandersetzung „– bezogen auf das jeweilige Bundesland – zu unterlaufen oder unmöglich zu machen." Allerdings sei, so der VfGH weiter, aus § 11 Abs 2 zweiter Halbsatz ÜG 1920 nicht abzuleiten, dass die Länder einen „Anspruch auf Übertragung des seinerzeit auf ihrem Landesterritorium befindlichen Liegenschaftsvermögens in vollem Umfang in natura hätten", wodurch die Möglichkeit von Ausgleichszahlungen offen gelassen wurde.

C) *Diskursive Ebenen rund um die Vermögensauseinandersetzung zwischen Bund und Ländern*

Aus rechtshistorischer Sicht erscheint eine rein verfassungsrechtliche Beurteilung, wie sie der VfGH vornimmt und vornehmen muss, in mehrerlei Hinsicht insuffizient, da der ausgeprägten rechtshistorischen Komplexität des Themas nur ungenügend Rechnung getragen wird (und, wie noch darzulegen ist, auch nur unzureichend werden konnte). Die Genese der einschlägigen Bestimmung im ÜG 1920 wird so beispielsweise nur insofern in die Argumentation einbezogen, als gedruckte Materialien ein Nachvollziehen des Entstehungsprozesses des ÜG ermöglichen – was nur sehr punktuell und eingeschränkt der Fall ist. Verfassungsrechtliche und -politische Überlegungen, die im Verfassungsgesetzgebungsdienst[9] der Staatskanzlei im Vorfeld des Erlasses des B-VG und des ÜG 1920 sowie in innerbehördlichen Konsultationen zwischen Staatskanzlei und den diversen involvierten Staatsämtern angestellt wurden, berücksichtigte der VfGH nicht, da sie nur archivalisch überliefert sind. Dasselbe gilt für Verhandlungen zwischen Staatskanzlei bzw Bundeskanzleramt und Ländern über die (verfassungs-)rechtliche Ausgestaltung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern, zumal es sich hier ausnahmslos um archivalische Überlieferungen handelt. Auch der völkerrechtliche Rahmen nach dem Krieg und dem Staatsvertrag von Saint-Germain, der zeitgenössische Diskurse prägte und verfassungsrechtliche Handlungsspielräume determinierte, floss nicht in die verfassungsrechtliche Betrachtung mit ein. Die wenn auch nicht überreiche, so doch beträchtliche rechtswissenschaftliche Literatur der Zwischenkriegszeit zum österreichischen Bundesstaat und den finanziellen Verhältnissen

9 Die Abteilung wurde bei ihrer Schaffung am 7. November zunächst „Verfassungsreformdienst" genannt, vgl hierzu *Schmitz*, Vorentwürfe, 1981, 27; am ausführlichsten zu den Anfängen des Verfassungsgesetzgebungsdienstes *Lienbacher*, Verfassungsdienst, 2006, 430–432; siehe ferner *Jabloner*, Froehlich, 2011, 1112; *Schmitz*, Renners Briefe, 1991, 20; *Neschwara*, Entwicklung des Verfassungsrechts, 1993, 97–98; kurz auch *Holzinger*, Verfassungsdienst, 1989, 7; *Holzinger*, Funktion und Wirkungsweise, 1984, 315.

ebendort[10] blieb – abgesehen vom grundlegenden Kommentar von Hans Kelsen, Georg Froehlich und Adolf Merkl[11] – unbeachtet.

Die soeben erfolgte, demonstrative Aufzählung von Leerstellen der verfassungsrechtlichen Auseinandersetzung reflektiert freilich zumindest zu erheblichen Teilen nur die Leerstellen der rechtshistorischen Forschung, die sich mit dem Zeitraum von 1918 bis 1920 und dem Entstehungsprozess des B-VG zwar sehr intensiv beschäftigt hat,[12] vermögensrechtlichen Aspekten dabei jedoch keine Beachtung zuteil werden ließ. Zudem muss man sich die unterschiedlichen Erkenntnisinteressen von Rechtsgeschichte einerseits und Verfassungsrechtswissenschaft andererseits vergegenwärtigen: Eine verfassungsrechtliche Perspektive zielt primär auf die interpretatorische Aktualisierung noch geltender verfassungsrechtlicher Normen ab, unter Umständen (im Rahmen einer Verfahrens vor dem VfGH) der verbindlichen Entscheidung einer verfassungsrechtlichen Streitfrage. Rechtshistorische Entwicklungen können hierbei argumentativ ins Treffen geführt werden, doch bleibt die Rechtsgeschichte in einem solchen Wissenschaftskontext eine unselbständige „ancilla iurisprudentiae". Dessen ungeachtet überrascht aus genuin rechtshistorischer Perspektive, wie intensiv und vor allem wie unbekümmert rechtshistorische Argumente ins Treffen geführt wurden und werden, ohne dass einschlägige Forschungsergebnisse vorliegen. Fast ist man geneigt, von der intentionalen Konstruktion eines jeweils eigene Rechtspositionen stützenden Vergangenheitsnarrativs zu sprechen, die der Konfrontation mit dem Quellenmaterial nicht standhält. Eine vertiefte Quellenrecherche hätte so beispielsweise zutage gefördert, dass die Staats- bzw Bundesforste, die den Anstoß für das 2002 beendete Verfahren vor dem VfGH geliefert hatten, im Kontext der Jahre 1918 bis 1925 nie auch nur als Objekt einer Vermögensauseinandersetzung angedacht waren und auch nicht sein konnten. Welches sehr konkrete Konzept der Verfassungsgesetzgeber mit § 11 Abs 2 zweiter Halbsatz ÜG 1920 verfolgte, lässt sich quellenmäßig sehr gut rekonstruieren, ebenso die im Vergleich hierzu für die Länder unbefriedigende Umset-

---

10 Vgl nur die umfassenden Angaben bei *Métall*, Schrifttum, 1931; während *Métall* hier Vollständigkeit anstrebt, möchten *Pernthaler/Bucher/Gamper*, Bibliographie, 1998, I, nur die „wichtigste Literatur zur österreichischen Föderalismusforschung" erfassen und können daher gerade für die Zeit der Ersten Republik keine Vollständigkeit anstreben. Der Hinweis auf *Métall* ist zu verdanken *Kohl*, Bundesstaatliches Prinzip, 2015. Ebdt auch der Hinweis, dass *Pernthaler/Bucher/Gamper*, Bibliographie, 1998, 21 Titel aus der Ersten Republik nachweisen.

11 *Kelsen/Froehlich/Merkl* (Hg), Bundesverfassungsgesetz, 2003 (Nachdruck der Auflage von 1922).

12 Vgl die zahlreichen Literaturhinweise in Kapitel IV.

zung im Rahmen der B-VG-Novelle 1925. „Historische Argumente bringen keine eindeutige Lösung"[13], konstatierten Holoubek/Lang 2001; tatsächlich ist das genaue Gegenteil zutreffend, nur erfordert dies umfassende (auch archivalische) Quellenrecherchen.

Auf Grund der unterschiedlichen Perspektivierungen und Erkenntnisinteressen darf freilich an verfassungsrechtliche Analysen kein ausschließlich oder nur überwiegend rechtshistorischer Maßstab angelegt werden (und umgekehrt). Generell muss man sich bewusst sein, dass es rund um die Frage der Vermögensauseinandersetzung zwischen Bund und Ländern mit dem politischen, dem verfassungsrechtlichen und dem rechtshistorischen drei unterschiedliche diskursive Stränge mit divergierenden Zielsetzungen bzw Erkenntnisinteressen gibt. Sie sind freilich vielfach miteinander verwoben, indem beispielsweise politische Interessen mittels Beschwerdeführung vor dem VfGH verrechtlicht oder Positionen im politischen Diskurs durch rechtshistorische Argumente untermauert werden können. Auch der rechtshistorische Diskurs ist von solchen Interferenzen nicht frei; es ist schließlich die politische und verfassungsrechtliche Aktualität der Themenstellung, die erst den Anstoß für eine rechtsgeschichtliche Bearbeitung gab. Dessen ungeachtet bleibt die vorliegende Arbeit strikt auf die rechtshistorische Dimension beschränkt, während das von Peter Bußjäger verfasste Nachwort verfassungsrechtliche Aspekte behandelt.

13 *Holoubek/Lang*, Bundesforste und Vermögensaufteilung, 2001, 739.

II. Der rechtshistorische Forschungsgegenstand

Das potentiell von der innerstaatlichen Auseinandersetzung zu erfassende Vermögen der untergegangenen Monarchie und ihres Herrscherhauses war überaus inhomogen. Ein einheitliches „Staatsvermögen" gab es nicht, und auch das Vermögen der Dynastie setzte sich aus unterschiedlichen Teilen zusammen. Dies wird bereits durch die Termini „k.u.k. Ärar", „k.k. Ärar" und „k.k. Hofärar" indiziert, wobei mit „k.u.k. Ärar" das durch die gemeinsamen Ministerien der österreich-ungarischen Monarchie verwaltete, mit „k.k. Ärar" hingegen das durch die österreichischen Ministerien (mithin jene der „cisleithanischen" Reichshälfte) verwaltete Staatsvermögen bezeichnet wurde.[14] Das „k.k. Hofärar" als ein Bestandteil des „k.k. Ärars" wiederum umfasste jenes im staatlichen Eigentum stehende Vermögen, das seiner grundsätzlichen Zielsetzung nach dem Unterhalt des Hofstaates diente und nicht von den k.k. Ministerien, sondern von den Hofstäben verwaltet wurde.[15] Aber damit war das Staatsvermögen noch nicht abschließend erfasst, zählten doch gewisse, von Ministerien oder sonstigen staatlichen Behörden verwaltete Anstalten und Fonds ebenfalls zum Staatsvermögen.[16] Ebenso vielgestaltig war die Rechtsqualität des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen, wo es abseits des Privateigentums der einzelnen Mitglieder der Herrscherfamilie noch das gebundene, das heißt vornehmlich in Fideikommissen oder Fonds organisierte Habsburgervermögen gab.[17]

Schon angesichts dieser Dimensionen des Staatsvermögens soll die Rechtsnachfolge in das Eigentum der untergegangenen Monarchie grundsätzlich *in toto* nachvollzogen und keineswegs auf jene Vermögensmassen beschränkt werden, die im Verfahren vor dem VfGH thematisiert oder in den politischen Verhandlungen zwischen Bund und Ländern angesprochen wurden (bei denen nämlich ihrerseits, wie noch ausführlich darzulegen sein wird, in den Jahren ab 1918 nie ernsthaft eine Übertragung in das Eigentum an die Länder angedacht

---

14 Hierzu ausführlich Kapitel VI.

15 Zum Begriff des Hofärars ausführlich Kapitel VII.A.2.

16 *Mischler/Ulbrich*, Staatswörterbuch, Band 1, Artikel „Finanzprocuraturen", ²1906, 611.

17 Parteiisch *Griesser*, Konfisziert, 1986; *Schager-Eckartsau*, Konfiskation, 1922; *Stritzl-Artstatt*, Denkschrift, 1924; (weitere in der Zwischenkriegszeit erschienene Literatur neben *Schlager-Eckartsau* führt an der Kommentar von *Kolonovits*, §§ 5–7 Habsburgergesetz, 2001, vor Rz 1); maßgeblich nunmehr die sehr gelungene Darstellung von *Böhmer/Faber*, Erben des Kaisers, 2004, sowie *Faber*, Habsburgervermögen und Restitution, 2003; ferner *Kadgien*, Habsburgergesetz, 2005; aus verfassungsrechtlicher Perspektive *Kolonovits*, Kommentar zum Habsburgergesetz, 2001.

war). Auch der in der bisherigen Diskussion vollständig ausgeblendete völkerrechtliche Bezugsrahmen soll eingehender Berücksichtigung finden, da er die innerösterreichischen politischen, finanziellen und verfassungsrechtlichen Handlungsmöglichkeiten in hohem Maße determinierte. Besonderes Augenmerk wird auf jene Vermögensmassen gelegt, die in den Jahren um 1920 nachweislich für eine Aufteilung zwischen Staat/Bund und Ländern[18] in Betracht gezogen wurden, ebenso auf die Entstehung der einschlägigen (verfassungs-) rechtlichen Normen und namentlich des § 11 Abs 2 zweiter Halbsatz ÜG 1920. Eigens einzugehen ist darüber hinaus auf jene Vermögen wie die hofärarischen Güter oder die Forste, die im Zuge des Verfahrens vor dem VfGH vom Beschwerde führenden Land Salzburg expressis verbis angesprochen oder aber in den politischen Verhandlungen zwischen Bund und Ländern von Letzteren reklamiert wurden. Dabei zeigt sich, wie bereits angedeutet, zwischen dem Diskurs in den Jahren nach dem Ersten Weltkrieg und den rezenten Streitpunkten eine ausgeprägte Diskrepanz, indem von den damaligen und heutigen

18 An dieser Stelle scheint ein kurzer Einschub zu der Begriffstrias „Staat"/„Gesamtstaat"/„Länder" und ihrer Verwendung in den folgenden Ausführungen angebracht. Selbst bei den heute gängigen Bundesstaatstheorien (vgl zB *Pernthaler*, Bundesstaatsrecht, 2004, 295–297) sind durchaus Abweichungen in den Bedeutungszuschreibungen möglich bzw. kann die Wahl einer Terminologie als Festlegung auf ein Theoriemodell verstanden werden (aus wissenschaftsgeschichtlicher Perspektive aufschlussreich zB *Dreyer*, Föderalismus, 1987; *Usteri*, Theorie des Bundesstaates, 1954; *Brie*, Bundesstaat, 1874). Auch beim Schreiben über verfassungshistorische Vorgänge ab 1918 kann aus der Sprachverwendung unter Umständen eine theoretische Positionierung abgeleitet werden (für einen Anhänger der „bündischen Theorie" bei der Genese des Staates Deutschösterreich mag so die Gegenüberstellung von „Staat" und „Ländern" für die Zeit bis zum Inkrafttreten des B-VG irreführend sein, da er den Ländern schon bei der Gründung der Republik Staatsqualität zuschreiben wird). Die zeitgenössische Terminologie ist demgegenüber noch keineswegs so elaboriert und insbesondere die Verwendung von „Staat" und „Gesamtstaat" oszillierend (vgl nur für zahlreiche andere Belege ÖStA, AdR, Bundeskanzleramt/Staatskanzlei alt, Zl 3236/9 ex 1919; ebdt, Zl 3236/19; ebdt, Zl 990 ex 1920); ebenso herrscht in der ersten Zeit nach Inkrafttreten des B-VG noch keineswegs eine communis opinio über den Charakter der Länder als „Staaten" und bleibt die Gegenüberstellung von „Staat" (im Sinne von „Bund") und „Ländern" frequent. Auch die Bezeichnung des Bundes als „Republik Österreich" ist durchaus gängig, wenngleich sie aus moderner Sicht zumindest missverständlich, wenn nicht gar falsch erscheinen mag (siehe hierzu ausführlich Kapitel IX). Dennoch ist die aus rechtshistorischer Sicht zu bevorzugende Anlehnung an die zeitgenössische Diktion nicht unmöglich, lassen sich doch klare Tendenzen erkennen. Bis 1920 dominiert ganz klar das Begriffspaar „Staat" und „Länder", nach dem Inkrafttreten des B-VG „Bund" und „Länder". Der aus heutiger Sicht mit Blick auf die bundesstaatliche „Drei-Kreise-Theorie" missverständliche, wenngleich nach 1918 durchaus akzeptierte Begriff „Gesamtstaat" zur Benennung von „Staat" bzw „Bund" wird vermieden. Er wird jedoch ohne weiteres – wiederum in Übereinstimmung mit der damaligen Staatsrechtslehre – bei der kurzen Diskussion des staatsrechtlichen Charakters der österreichisch-ungarischen Monarchie verwendet (siehe Kapitel VI.D). Zum Stand der Diskussion des bundesstaatlichen Prinzips in den Jahren um 1920 nunmehr *Kohl*, Bundesstaatliches Prinzip, 2015.

Akteuren jeweils gänzlich andere Vermögensteile in die Diskussion eingebracht wurden. Wenn so das Land Salzburg mit dem Hinweis auf die fehlende Vermögensauseinandersetzung gemäß § 11 Abs 2 ÜG 1920 unter anderem die Liegenschaften der österreichischen Bundesforste, historische Gebäude wie das Salzburger Residenzschloss ins Spiel brachten, so standen diese um 1920 nicht zur Debatte.[19] Zwar gab es seitens Tirols, Salzburgs und Wiens Ansprüche auf ehemals zum k.k. Hofärar gehörende Liegenschaften wie das Schloss Ambras oder Schloss Hellbrunn, doch firmierten die entsprechenden Differenzen nicht unter „Vermögensauseinandersetzung", zumal sie schon 1919 weitgehend beendet worden waren und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des B-VG und des ÜG 1920 im Regelfall schon nicht mehr der Bund, sondern der Kriegsgeschädigtenfonds Eigentümer der betreffenden Immobilien war. Ungeachtet dessen erscheint es geboten, die einschlägigen Diskussionen nachzuvollziehen.

Hieraus resultiert die grundsätzliche Gliederung des Werkes: In einem ersten, die Voraussetzungen und die Entstehungsbedingungen erhellenden Teil wird der finanzielle und finanzrechtliche sowie der verfassungshistorische Rahmen in den ersten Nachkriegsjahren, ferner der völkerrechtliche – maßgeblich durch den Staatsvertrag von Saint-Germain, aber auch durch die Genfer Protokolle geprägte – Rahmen beleuchtet. Die Darstellung des von der Forschung intensiv behandelten verfassungsrechtlichen Übergangs zu einer bundesstaatlichen Struktur und deren Ausgestaltung kann sich dabei auf eine Rekapitulation der wesentlichen Entwicklungsstränge beschränken.

Im anschließenden Teil wird vor diesem Hintergrund ausführlich die Genese der maßgeblichen Bestimmung des § 11 Abs 2 ÜG 1920 auf Grundlage der archivalischen Überlieferung erhellt und im Zuge dessen auch aufgezeigt, welche Vermögenswerte hierbei in Betracht gezogen wurden.

Aus den dargelegten Gründen soll danach das rechtliche Schicksal der von den zeitgenössischen Überlegungen rund um eine Vermögensauseinandersetzung nicht erfassten Vermögensmassen eingehender beleuchtet werden, zumal – wie angedeutet – in diesem Kontext durchaus Forderungen der Länder ventiliert wurden.

Der Untersuchungszeitraum ist dabei im Wesentlichen auf die Zeit von Oktober/November 1918 bis in die Mitte der zwanziger Jahre limitiert. Die Grenzziehung im Jahr 1918 erklärt sich mit den fundamentalen verfassungsrechtlichen Transformationsprozessen im Zuge

19 Vgl ausführlich Kapitel XIV und XV.

des Untergangs der Habsburgermonarchie, die auf die Eigentumsverhältnisse am bisherigen Vermögen des „Staates" bzw der Dynastie durchschlagen. Sie ist jedoch keineswegs eine absolute, vielmehr sind regelmäßige Rückgriffe auf die Zeit vor 1918 zu einem angemessenen Verständnis unabdingbar. Hierfür wurde jedoch auf eigenständige Archivrecherchen verzichtet, da andernfalls die Themenstellung zu sehr ausgeufert wäre.

Die zeitliche Grenze 1925 wiederum resultiert einerseits aus der Überlegung, dass nach der B-VG-Novelle 1925 und dem damit einhergehenden Inkrafttreten der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern auch die korrelierenden finanziellen Diskussionen, die schließlich im Wesentlichen der Finanzierung der gemäß Zuständigkeitsverteilung von den Ländern wahrzunehmenden Aufgaben dienten, allmählich abflachten. Andererseits ist diese zeitliche Grenzziehung auch arbeitspraktisch begründet, hätte doch die Ausdehnung des Untersuchungshorizonts die zu durchforstenden Archivbestände ungemein anwachsen lassen, ohne dass die Archivrecherchen noch einen dem Aufwand entsprechenden, signifikanten Erkenntnisertrag versprochen hätten. Diese zeitliche Beschränkung gilt natürlich nicht für das Nachvollziehen der konkreten Verhandlungen zwischen Bund und Ländern, die der praktischen Umsetzung der 1925 erfolgten verfassungsrechtlichen Verankerung der Vermögensauseinandersetzung zwischen Bund und Ländern dienten. Diese zogen sich noch mehr als ein Jahrzehnt hin.[20] Eine Ausnahme wird ferner beim abschließenden Kapitel über die politischen Diskurse ab 1945 gemacht, deren Gegenstand Fragen der innerstaatlichen Vermögensauseinandersetzung betraf. Hier wurde bewusst der Brückenschlag von den Vorgängen nach der Republiksgründung und dem Erlass des B-VG zur Gegenwart vorgenommen, um das Weiterschwelen der Problematik zu verdeutlichen.[21] Von eingehenden Archivrecherchen musste für diesen Jahrzehnte dauernden Zeitraum abgesehen werden, maßgeblich waren Hinweise auf einschlägige Diskussionen in gedrucktem Quellenmaterial. Nur für das Jahrzehnt ab 1945 wurden noch weitere Archivrecherchen angestellt, die jedoch keinen Anspruch auf ein erschöpfendes Erfassen aller potenziell relevanten Bestände erheben können.

---

20 Vgl Kapitel XII.D.

21 Vgl Kapitel XVI.

III. Der Forschungsstand

A) (Rechts)Historische Literatur

Der Forschungsstand hinsichtlich der historischen Genese und Entwicklung der von der finanziellen Auseinandersetzung zwischen Bund und Ländern potenziell betroffenen Vermögenswerte ist sehr unterschiedlich. Eine grundsätzliche rechtshistorische Erörterung der Thematik fehlt ungeachtet ihrer Bedeutung für den Bundesstaat bis heute.[22] Am ehesten in diese Richtung geht das 1982 veröffentlichte Werk von Harald Stolzlechner über „Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat", der in aller Deutlichkeit die „geschichtliche Bedingtheit der Eigentumsfrage an öffentlichen Sachen"[23] als überaus relevant anspricht und sich dementsprechend das Nachvollziehen der Eigentumsverhältnisse speziell an den österreichischen Bundesforsten und dem öffentlichen Wassergut angelegen sein lässt. Dabei macht er jedoch auch auf die notwendige Unabgeschlossenheit seiner Ausführungen und die Einschränkung auf die Zeit ab dem Untergang der österreichisch-ungarischen Monarchie aufmerksam.[24] Neben dieser Limitierung des Untersuchungshorizonts und dem (aus der Sicht des Verfassungsrechtlers verständlichen) Verzicht auf eigenständige archivalische, für das Thema freilich überaus wichtige Recherchen resultiert aus der spezifischen Arbeitsweise des Verfassungsjuristen ein aus rechtsgeschichtlicher Sicht methodisches Manko durch das konstante Oszillieren zwischen aktuell geltendem Recht und vergangener Rechtsordnung.[25] Was aus der Sicht des Verfassungsrechtlers vielleicht als notwendig erscheint, erweist sich aus der Perspektive des Rechtshistorikers durch die damit bewirkte Gemengelage und die anachronistische Übertragung geltendrechtlicher Kategorien auf eine historische Rechtsordnung als sehr problematisch.[26]

---

22 Vgl für Deutschland die umfassende Arbeit von *Berlit*, Ländervermögen im Bundesstaat, 1994.

23 *Stolzlechner*, Republik – Bund – Land, 1982, 7.

24 *Stolzlechner*, Republik – Bund – Land, 1982, 7–8.

25 Weitergeführt wurde die 1982 entwickelte Themenstellung unter Berücksichtigung des BFG 1996 in *Stolzlechner*, Bundesstaat und Bundesforste, 1998.

26 An dieser Stelle sei nur das anlässlich der Analyse des Übergangs des Vermögens der Reichsgaue auf die österreichischen Bundesländer thematisierte ausdrückliche Verwerfen der These der zwei „Seiten des Staates" in eine privatrechtliche und eine öffentlichrechtliche Dimension angesprochen.

Im Umfeld des 2002 beendeten Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshofs kam es zu einem Aufgreifen der Thematik durch Michael Holoubek und Michael Lang, wobei dem einschlägigen Beitrag ein im Auftrag der Bundesforste AG erstelltes Gutachten zugrunde lag und dieser dem Hauptstreitpunkt des Verfahrens entsprechend deutlich auf die Frage des vermögensrechtlichen Schicksals der Bundesforste fokussiert ist.[27] Genuin rechtshistorische Forschungen entstanden allerdings auch nach dem VfGH-Erkenntnis 2002 nicht; obwohl damals verwaltungsintern auf Länderebene durchaus Bemühungen um eine – nicht zuletzt auf rechtshistorischen Argumenten fußende – Aufarbeitung des Themenkomplexes in Vorbereitung der angestrebten Verhandlungen mit dem Bund auszumachen waren,[28] schlug sich dies nicht in einer entsprechenden Publikationstätigkeit nieder.

Dementsprechend blieb die angeführte Arbeit Stolzlechners, die in einem 1998 erschienenen, dieselben Grundannahmen vertretenden Aufsatz weiter entwickelt wurde,[29] bis dato die einzige, die sich speziell der Thematik der innerösterreichischen Vermögensauseinandersetzung im Gefolge der Begründung des österreichischen Bundesstaates widmete.[30] Denn obwohl der Zeitraum von 1918 bis zum B-VG 1920 zu den verfassungsgeschichtlich am intensivsten erforschten Epochen der österreichischen Rechtsgeschichte zählt[31] und

---

Diese sei gleichsam, so Stolzlechner, ein Wiedergänger der überkommenen Fiskustheorie. „Diese Theorie wird seit langem nicht mehr anerkannt; es gehört vielmehr heute zum Allgemeingut der Staatsrechtslehre, daß derselbe Staat es ist, der einmal Hoheitsakte und ein andermal Akte der Privatwirtschaftsverwaltung setzt." (*Stolzlechner*, Republik – Bund – Land, 1982, 44). Für die rechtshistorische Betrachtung ist eine solche Bezugnahme auf den aktuellen Forschungsstand allenfalls zu Vergleichszwecken erkenntnisfördernd. Wohl auch, weil *Stolzlechner* diese Differenzierung von hoheitlich und privatrechtlich handelndem Staat verwirft, thematisiert er auch nicht den Umstand, dass ab November 1918 ungeachtet des Untergangs der Monarchie einhellig vom Weiterbestand des k.k. und des k.u.k. Ärars ausgegangen wurde und diese Anschauung auch mehrfach gesetzlich ihren Niederschlag fand.

27 *Holoubek/Lang*, Bundesforste und Vermögensaufteilung, 2001.

28 Vgl die Hinweise im 28. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich (2003) 100 sowie im 29. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich (2004) 75. Zu den Bemühungen einer historischen Aufarbeitung in Salzburg vgl auch die Literaturhinweise in Kapitel XVI.

29 Vgl *Stolzlechner*, Bundesstaat und Bundesforste, 1998.

30 Die Arbeit *Stolzlechners* findet – mit Blick auf Tirol – Resonanz bei *Lang*, Aspekte, 2005, 206–211.

31 Vgl nur beispielhaft *Brauneder*, Deutsch-Österreich, 2000; *Brauneder*, Verfassungsgeschichte, [11]2009, 187–215; *Berchtold*, Verfassungsgeschichte, Band I, 1998; *Neschwara*, Verfassungsentwicklung 1920–1938, 1995 (mit zahlreichen Literaturhinweisen); *Neschwara*, Entwicklung des Verfassungsrechts, 1993; *Ermacora*, Entstehung, 1980; *Ermacora*, Föderalismus, 1976, 40–64; *Ermacora*, Entstehung der Bundesverfassung, Band 1–4, 1986–1990; *Ermacora*, Quellen, 1967; *Schmitz*, Verfassungsgespräche, 1979.

die damalige Konstituierung der Republik als Bundesstaat teils kontrovers diskutiert wurde,[32] blieben die Problematik der innerstaatlichen Vermögensauseinandersetzung sowie die Tragweite des § 11 Abs 2 ÜG vollständig ausgeblendet. Ähnliches gilt für verfassungshistorische Arbeiten zum Finanz-Verfassungsgesetz 1922, die sich nahezu ausschließlich auf die Verteilung der Besteuerungsrechte zwischen Bund und Ländern beschränken.[33]

Im Übrigen gibt es nur punktuelle rechtshistorische Forschungsbefunde für einzelne für die Frage der Vermögensauseinandersetzung potenziell relevante Vermögenspositionen, wobei sich bei den diesbezüglichen Forschungen die Rechtsgeschichte als juristische Teildisziplin das Feld mit der allgemeinen Geschichtswissenschaft teilt und Letztere streckenweise sogar dominiert. Dies wiederum resultiert tendenziell in einer weniger ausgeprägten Berücksichtigung der rechtlichen Problematik und der normativen Ebene. Dabei liegt und lag der Fokus deutlich auf dem hofärarischen und gebundenen Vermögen,[34] wobei sich die Forschung auf die Erörterung des grundsätzlichen Rechtscharakters und weiteren rechtlichen Schicksals dieser Vermögensmassen konzentriert. Die Frage der möglichen innerstaatlichen Vermögensauseinandersetzung wird dabei regelmäßig überhaupt nicht thematisiert. Andere potenziell tangierte Vermögenspositionen wie vornehmlich die Reichsforste wurden bisher vergleichsweise unzulänglich behandelt.[35] Eingehender untersucht wurde hingegen – angesichts der Brisanz und betroffenen Werte wenig überraschend – der Themenkomplex des sich über Jahrzehnte hinziehenden und konfliktreichen Prozesses der Vermögensauseinandersetzung zwischen den Nachfolgestaaten der österreich-ungarischen Monarchie.[36]

Pernthaler, Staatsgründungsakte, 1979; *Walter*, Entstehung, 1984; *Schmitz*, Verfassungsgespräche, 1980; *Schmitz*, Karl Renners Briefe, 1991; *Schmitz*, Vorentwürfe, 1981; *Brauneder/Leser* (Hg), Staatsgründungen, 1999; *Schambeck*, Werden, 1992; *Owerdieck*, Parteien und Verfassungsfrage, 1987; *Schefbeck*, Verfassungsentwicklung 1918–1920, 1995.

32 Siehe hierzu ausführlich samt Literaturhinweisen Kapitel IV.B.

33 Vgl die Literaturhinweise in Kapitel XI.

34 Vgl nur *Böhmer/Faber*, Erben des Kaisers, 2004, sowie *Faber*, Habsburgervermögen und Restitution, 2003; ferner *Kadgien*, Habsburgergesetz, 2005; aus verfassungsrechtlicher Perspektive *Kolonovits*, Kommentar zum Habsburgergesetz, 2001.

35 Vgl die Literaturhinweise in Kapitel XV.

36 Vgl nur grundlegend *Huguenin-Bergenat*, Kulturgüter, 2010 (mit zahlreichen Literaturhinweisen); ferner *Engmann*, Staatsliquidierung, 2007, 49–52; *Lhotsky*, Verteidigung der Wiener Sammlungen, 1974, 197–210; *Suppan*, Jugoslawien und Österreich, 1996, 362–368.

B) Zeitgenössische rechtswissenschaftliche Literatur

Die rechts- und allgemeinhistorische Forschung steht mit dieser Schwerpunktsetzung freilich nicht allein. Sie zeigt sich in ganz ähnlicher Ausprägung bereits im rechtswissenschaftlichen Schrifttum der zu Ende gehenden Monarchie und der Ersten Republik. Intensiver erörtert wurden beispielsweise die Rechtsfragen rund um das Habsburgervermögen, die verfassungsrechtlichen Konsequenzen aus dem Staatsvertrag von Saint-Germain oder die Problematik des Finanzausgleichs zwischen Bund und Ländern. Hinzuweisen ist ganz generell auf die nach Erlass des B-VG 1920 entstehende, quantitativ und qualitativ nicht zu unterschätzende verfassungsrechtliche Literatur zu Fragen der bundesstaatlichen Struktur Österreichs. Auch hier zeigt sich ein ganz ähnlicher Befund wie bei der (rechts)historischen Literatur: Der Frage der Vermögensauseinandersetzung zwischen Bund und Gliedstaaten wird schlichtweg keine Beachtung zuteil; in der Ersten Republik entsteht kein wissenschaftlicher Diskurs rund um den § 11 Abs 2 ÜG 1920. Und dennoch muss diese Leerstelle in der zeitgenössischen rechtswissenschaftlichen Literatur zu denken geben. Denn entweder waren sämtliche Verfassungs- und Finanzrechtler der Ersten Republik nicht in der Lage, Tragweite und Bedeutung der einschlägigen Bestimmung abzuschätzen (schließlich qualifizierte die Salzburger Landesregierung im Verfahren vor dem VfGH § 11 Abs 2 zweiter Halbsatz ÜG 1920 gar als „konstitutives Element des bundesstaatlichen Baugesetzes“[37]) – das wissenschaftliche Schweigen resultierte in diesem vorderhand nicht anzunehmenden Fall aus mangelndem Gespür für eine brisante Rechtsfrage –, oder aber die damaligen Juristen maßen dem Punkt der Vermögensauseinandersetzung in Kenntnis der verfassungs- und völkerrechtlichen sowie politischen Rahmenbedingungen nur eine untergeordnete Rolle zu. In diesem Fall wären sie sich bewusst gewesen, dass hiervon ohnehin nur vergleichsweise bescheidene Vermögensmassen berührt gewesen wären. Derselbe Befund gilt im Übrigen für die fast ebenso reichhaltige finanzrechtliche Literatur der Ersten Republik.[38]

---

37 VfSlg 16.587/2002, 8.

38 *Kohl*, Bundesstaatliches Prinzip, 2015 hebt zwar hervor, dass die „Gestaltung einer aufgabengerechten Finanzverfassung von der Verfassungsrechtswissenschaft“ der Ersten Republik „kaum thematisiert“ worden sei, doch ist diese Aussage etwas zu summarisch und blendet zudem die dezidiert finanzrechtliche Beschäftigung mit der Finanzverfassung aus.

C) *Archivalische Quellen*

Insofern erweist sich die Frage nach der archivalischen Überlieferungslage als von überaus großer Tragweite, um das Schweigen der zeitgenössischen Verfassungs- und Finanzrechtswissenschaft richtig beurteilen zu können. Eine Vielzahl von Beständen kann dabei für die Fragestellung potenziell von Interesse sein, wobei auch hier das Ergebnis – soviel sei vorweggenommen – jenen Eindruck bestärkt, den die Durchsicht der rechtswissenschaftlichen Literatur der Ersten Republik evoziert. Eine umfassende Thematisierung des Komplexes der innerstaatlichen Vermögensauseinandersetzung fehlt. Zwar werden Fragen der „finanziellen Auseinandersetzung" – wobei diese Formulierung vielfach verwendet wird[39] – in den Jahren um 1920 in behördeninternen (verfassungs)rechtlichen und politischen Diskussionen ebenso wie in den Verhandlungen zwischen Ländern und Bund eingehend erörtert, doch eben nicht in der im ersten Dezennium des 21. Jahrhunderts interpretierten Weise. Es wird zu zeigen sein, dass dies schlichtweg aus den völkerrechtlichen und verfassungsrechtlichen Umständen der Anfangsjahre der Republik resultierte.

Was die im Österreichischen Staatsarchiv verwahrten Archivbestände der Wiener Zentralbehörden betrifft, so sind drei Abteilungen zu berücksichtigen. Von zentraler Bedeutung ist zunächst das „Archiv der Republik", wobei die Überlieferung der Staatskanzlei bzw (ab 1920) des Bundeskanzleramts von herausragender Bedeutung ist. Hier sind zunächst nach dem Pertinenzprinzip gebildete Sonderbestände anzuführen.[40] Es sind primär die Kartons 250 und 251, die – eben auf Grund der leichten Zugänglichkeit – Beachtung durch die verfassungshistorische Forschung und Eingang in die Quellenedition von Felix Ermacora zur Genese des B-VG gefunden haben.[41] Aus besagter Edition zitieren denn auch Stolzlechner ebenso wie der VfGH, die

---

39 Vgl zB auch *Pfaundler*, Finanzausgleich, 1927, 96–98; *Wittschieben*, Rechtsstellung der Länder, 1926, 788 und (besonders deutlich, da alternierend verwendet) 794; vgl nur den Sammelakt „Finanzielle Auseinandersetzung mit den Ländern", der Akten zur Vorbereitung des F-VG 1922 und des Abgabenteilungsgesetzes enthält (ÖStA, AdR, StK/BKA alt, ZI 78 ex 1921, liegt bei Nr 530 ex 1923). Weitere Hinweise in Kapitel XI.B.

40 ÖStA, AdR, StK/BKA alt, Materien-Sonderlegung 1918–1923.

41 Vgl *Ermacora*, Quellen, 1967; *Ermacora*, Entstehung der Bundesverfassung, Band 1–4, 1986–1990. Hinzuweisen ist auf die sehr quellenfundierten Arbeiten von *Schmitz* (insbesondere *Schmitz*, Vorentwürfe, 1981; *Schmitz*, Karl Renners Briefe, 1991), die eine für die weitere Forschung wichtige Schneise in das Dickicht der archivalischen Überlieferung schlugen.

übrigen im Sonderbestand befindlichen Unterlagen blieben bei deren Erörterungen jedoch unbeachtet.

In noch ausgeprägterer Weise gilt das für das von der Staatskanzlei bzw dem Bundeskanzleramt produzierte, im Rahmen der regulären Registratur verwahrte und damit nur mittels Konsultation der Jahresindizes zu erschließende Schriftgut. Schon Betreffe wie „Verfassung/Material zur Lösung der Finanzfragen bei der Verfassungsreform"[42], „Staatsverfassungsfragen, Behandlung durch die Länder"[43], „Ärar, Vermögen des ehemaligen k.k., dann k.u.k. Ärars"[44] oder „Bundesverfassung, Durchführung zwischen Bund und Ländern"[45] indizieren die potenziell große Bedeutung des Bestandes. Diese tritt umso mehr hervor, als in der Staatskanzlei bzw im Bundeskanzleramt auch der Verfassungsgesetzgebungsdienst mit den dort tätigen, besonders wichtigen Akteuren Egbert Mannlicher[46] und Georg Froehlich[47] angesiedelt war, so dass in diesen Beständen behördeninterne Überlegungen und Entscheidungsfindungsprozesse ihren Niederschlag fanden.

In etwas geringerem Ausmaß relevant ist zudem das Schriftgut des Staatsamtes für Finanzen bzw (ab 1920) des Finanzministeriums. Im Vergleich zur Staatskanzlei bzw zum Bundeskanzleramt haben diese Bestände den Nachteil, Gegenstand umfangreicher Skartiermaßnahmen geworden zu sein, so dass nicht alle in den Indexbüchern ausgeworfenen Akten auch tatsächlich erhalten sind. Nur von untergeordneter Bedeutung sind die Bestände des Staatsamtes bzw (ab 1920) des Ministeriums für Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten.

Neben dem Archiv der Republik waren darüber hinaus noch einzelne Bestände der Abteilung „Allgemeines Verwaltungsarchiv" zu

---

42 ÖStA, AdR, StK/BKA alt, Zl 102/60 ex 1920.

43 ÖStA, AdR, StK/BKA alt, Zl 990 ex 1920.

44 ÖStA, AdR, StK/BKA alt, Zl 311 ex 1922.

45 ÖStA, AdR, StK/BKA alt, Zl 1192 ex 1923.

46 Zu *Mannlicher* vgl die Literaturhinweise bei *Walter*, Entstehung des Bundes-Verfassungsgesetzes, 1984, 16, Anmerkung 17. Nur sehr kurz zu *Mannlichers* Tätigkeit in der Staatskanzlei *Bedall*, Mannlicher, 2007, 64–65.

47 Zu *Froehlich* ausführlich *Jabloner*, Froehlich, 2011. Vgl ferner die Angaben im Österreichischen Biographischen Lexikon, Band 1, 1956, 372–373; darauf aufbauend auch *Walter* in seinem Vorwort zu *Kelsen/Froehlich/Merkl* (Hg), Bundesverfassungsgesetz, 2003 (Nachdruck der Auflage von 1922), 9–10. Zur Verwendung von *Froehlich* und *Mannlicher* in der Abteilung Verfassungsgesetzgebungsdienst *Schmitz*, Renners Briefe, 1991, 21. Zu ihrer Bedeutung für das Zustandekommen des B-VG ebdt, 137–140.

berücksichtigen, die sich jedoch als nur von randständiger Relevanz für die Frage der Vermögensauseinandersetzung erwiesen haben.[48]

Anders verhielt es sich mit dem im Haus-, Hof- und Staatsarchiv verwahrten Schriftgut des Obersten Verwalters des Hofärars.[49] Für den Themenkomplex der finanziellen Auseinandersetzung zwischen Bund und Ländern im Sinne des § 11 Abs 2 ÜG 1920 ist dieses zwar ebenfalls nur von nachrangiger Bedeutung, doch lassen sich hier die vornehmlich im Jahr 1919 von den Ländern an die Staatskanzlei herangetragenen Ansprüche auf einzelne ehemals hofärarische Gebäude wie das Residenzschloss sowie die Schlösser Hellbrunn und Ambras nachvollziehen.

Dasselbe gilt für die komplementäre archivalische Überlieferung in den Landesarchiven, die grundsätzlich den für das Staatsarchiv gelieferten Befund widerspiegeln. In diesem Sinn finden sich nur sehr wenige archivalische Hinweise auf eine konkrete Thematisierung der innerstaatlichen Vermögensauseinandersetzung mit dem Bund. Speziell die Bestände der Statthaltereien (bis 1925) sind diesbezüglich unergiebig,[50] was insofern nicht überrascht, da es sich bei ihnen von ihrer Genese her um die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern handelte. Etwas besser sieht es tendenziell mit dem Schriftgut der Landesausschüsse (Landesräte) aus, in dem sich namentlich im Jahr 1919 die seitens einzelner Länder erhobenen Ansprüche auf einzelne vormals hofärarischen Gebäude niederschlagen.[51] Aber auch dies gilt nur partiell: Für Vorarlberg gibt es diesbezüglich beispielsweise von vornherein eine Leermeldung.[52]

---

48 ÖStA, AVA, Büro des Präsidenten der Nationalversammlung, Karton 7. Auch die Bestände des Staatsamts für Justiz bzw. des Justizministeriums sind für die in Frage kommenden Jahre im AVA verwahrt.

49 ÖStA, HHStA, Hofarchive, Staatsnotariat/OVHÄ.

50 Vgl nur die Bestände des StmLA, Statthalterei, Präsidialabteilung, deren Nachschlagebücher *sub vocibus* „Bundesverfassung", „Hofärar", „Finanz-", „Habsburger-" oder „Vermögen" und anderen – völlig unergiebig sind. Selbst vielversprechende Akten wie „Staatseigentum – Inventar" erwiesen sich als für die Frage der Vermögensauseinandersetzung belanglos. Siehe auch die Mail des des oberösterreichischen Landesarchivs vom 19.9.2013 (ohne ZI) und die zwei elektronisch gefertigten Schreiben des Salzburger Landesarchivs vom 3.9.2013 (ZI 20004-DSTL/957/51-2013) und 26.9.2013 (ZI 20004-DSTL/957/53-2013).

51 Diese finden sich als Empfängerüberlieferung – und damit für den Forscher leichter greifbar – regelmäßig auch in ÖStA, HHStA, Staatsnotariat/OVHÄ bzw im Bestand ÖStA, AdR, StK/BKA alt.

52 Vgl VLA, Amt des Vorarlberger Landesrats, ZI 70/1920, 9.2.1920 sowie das darauf bezügliche Schreiben des Vorarlberger Landesarchivs (*Dr. Ulrich Nachbaur*) vom 3.9.2013 (ZI VLA-41.00-2013/0016).

IV. Der verfassungsrechtliche Rahmen: die Entwicklung bis zum B-VG 1920

A) Die Staatsgründung – ein ereignisgeschichtlicher Überblick

Die verfassungsgeschichtlichen Entwicklungslinien vom Untergang der Monarchie bis zum Erlass des B-VG sind im Wesentlichen intensiv erforscht und brauchen daher im Folgenden nur mehr kursorisch dargestellt zu werden, wobei der Schwerpunkt auf das Verhältnis von Staat und Ländern gelegt wird. Freilich ändern die grundsätzliche Kenntnis der Ereignisgeschichte und der darüber bestehenden Konsens nichts an den intensiven Diskussionen und den stark divergierenden, ja teils konträren Standpunkten, was die rechtliche Wertung dieser Vorgänge betrifft. Wilhelm Brauneder kommt das Verdienst zu, die variierenden Deutungsmuster erstmals in einer systematisierenden Synopse dargestellt zu haben, wobei er prägnant die zwei Ursachen für die massiv voneinander abweichenden Erklärungen der Republikgründung hervorhob:[53] erstens die stets in Übereinstimmung mit der zeitgenössischen (österreichischen) Position vertretene Annahme einer staatsrechtlichen Diskontinuität zwischen der Monarchie und Deutschösterreich, die die Frage nach der staatsrechtlichen Wertung des derart erfolgten Neubeginns überhaupt erst aufwirft; zweitens die Parallelität zweier ereignisgeschichtlichen Stränge in Wien und in den Ländern, die in ihrem (rechtlichen und faktischen) Zusammenhang zueinander deutungsbedürftig sind.

In Wien folgte dem Zusammentritt der „Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich" am 21. Oktober 1918, die aus den deutschsprachigen Abgeordneten des 1911 zuletzt gewählten Abgeordnetenhauses bestand, am 30. Oktober der zurecht als „Staatsgründungsbeschluss"[54] apostrophierte „Beschluss über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt" (StGBl Nr 1/1918), der in expliziter Diskontinuität zur Habsburgermonarchie mit „Deutschösterreich" einen

---

53 *Brauneder*, Deutsch-Österreich, 2000, 283–284; *Brauneder*, Verhältnis Gesamtstaat–Länder, 1983, 36–37.

54 So unter anderem *Brauneder*, Verfassungsgeschichte, [11]2009, 188; *Brauneder*, Verfassungssituation 1918, 2008, 17; *Brauneder*, Staatsgründungsakte, 1999, 154; *Schefbeck*, Verfassungsentwicklung 1918–1920, 1995, 59; *Schefbeck*, Staatsgründung, 1999, 52; sinngemäß auch *Berchtold*, Verfassungsgeschichte, Band I, 1998, 22; *Ableitinger*, Grundlegung, 1983, 154; *Kleinwaechter*, Von Schönbrunn bis St. Germain, 1964, 84–85; *Polaschek*, Rechtsentwicklung, 1992, 7–10; *Owerdieck*, Verfassungsbeschluß, 1980, 76; *Schmitz*, Vorentwürfe, 1981, 12–13; *Neschwara*, Entwicklung des Verfassungsrechts, 1993, 83–84. Hierzu auch ausführlich *Owerdieck*, Parteien und Verfassungsfrage, 1987, 65–76.

neuen Staat entstehen ließ. Die „oberste Gewalt des Staates Deutsch-österreich" nahm die Provisorische Nationalversammlung für sich in Anspruch, wobei nur die Gesetzgebung von ihr selbst wahrgenommen und die Regierungs- und Vollzugsgewalt dem aus Mitgliedern der Nationalversammlung gebildeten Staatsrat übertragen wurde, der seinerseits für die Führung der Verwaltungsgeschäfte eine Staatsregierung einsetzte.

Diese sich überschlagenden und sich parallel zur Desintegration der österreich-ungarischen Monarchie vollziehenden Vorgänge erfolgten nicht ohne rechtlichen und faktischen Bezug zu den Ereignissen in den Ländern, sondern in enger wechselseitiger Abstimmung: Schon am 22. Oktober waren im niederösterreichischen Landhaus in der Wiener Herrengasse Vertreter der Landesausschüsse von Vorarlberg, Salzburg, Tirol, Ober- und Niederösterreich sowie der Steiermark und Kärnten zusammengekommen, was in weiterer Folge ein zwischen Zentralgewalt und Ländern akkordiertes Vorgehen ermöglichte.[55] Auf die Aufforderung des Vollzugsausschusses der Provisorischen Nationalversammlung konstituierten sich in den Ländern mit den provisorischen Landesversammlungen zwischen dem 26. Oktober und dem 6. November auf (rechtlich) revolutionärem Weg originäre Landesgewalten. Wiederum auf Aufforderung durch den Vollzugsausschuss der Nationalversammlung gaben die meisten Länder zwischen dem 3. und dem 18. November „Beitrittserklärungen" zu Deutschösterreich ab, die jedoch nicht konstitutiv waren, sondern vielmehr das sich schon früher prinzipiell abzeichnende Staatsgebiet deklarativ und vornehmlich gegenüber dem Ausland umschreiben sollten.[56]

Soweit nicht die soeben nur angedeuteten staatsrechtlichen Umwälzungen Platz griffen, kam es freilich schon gemäß § 16 des Beschlusses über die Staatsgewalt zu einer Rezeption des Rechts der

---

55 Vgl *Brauneder*, Deutsch-Österreich, 2000, 64–75; *Schefbeck*, Staatsgründung, 1999, 68–69; *Berchtold*, Verfassungsgeschichte, Band I, 1998, 39; *Ableitinger*, Grundlegung, 1983, 151–152; *Owerdieck*, Parteien und Verfassungsfrage, 1987, 87–88.

56 *Brauneder*, Verfassungsgeschichte, [11]2009, 204–205; *Kohl*, Das bundesstaatliche Prinzip in der Ersten Republik, 2015, 132–133; *Brauneder*, Deutsch-Österreich, 2000, 100–111; *Schmitz*, Verfassungsentwicklung, 1984, 223–224; *Wiederin*, Diskussion, 2011, 360; *Schmitz*, Verfassungsrechtliche Entwicklung, 2007, 61–62; *Ableitinger*, Grundlegung, 1983, 153; *Schmitz*, Vorentwürfe, 1981, 21–22; *Neschwara*, Entwicklung des Verfassungsrechts, 1993, 95; *Schefbeck*, Staatsgründung, 1999, 69; demgegenüber *Pernthaler*, Staatsgründungsakte, 1979, 25; eine „bündische Wertung" vornehmend auch *Ermacora*, Föderalismus, 1976, 43–45; *Ermacora*, Vorstellungen und Wirklichkeit, 1970, 37–38. Die Positionen darlegend und abwägend *Owerdieck*, Parteien und Verfassungsfrage, 1987, 91; ebenso *Polaschek*, Rechtsentwicklung, 1992, 14–16. Für die Bedeutung, die der Klarstellung der von Deutschösterreich beanspruchten Gebiete zukam, auch *Haas*, Österreich-Ungarn als Friedensproblem, Band 1, 1981, 99–100.

Monarchie. Dementsprechend übernahmen auch die Länder im Wesentlichen das Recht und damit die Institutionen der früheren Kronländer. Dies kann sowohl auf Staats- wie auf Länderebene mit dem Prinzip der materiellen Kontinuität bei gleichzeitiger formeller Diskontinuität beschrieben werden.[57] Teils zeigt sich dies anhand der ausdrücklichen Beibehaltung bisherigen, an die neuen Verhältnisse bloß adaptierten Verfassungsrechts wie beispielsweise in Kärnten, Salzburg und der Steiermark. Generell nahmen die Länder jedoch – und dies erstmals und über die Landesordnungen von 1861 hinausgehend – das Recht in Anspruch, selbst Landesverfassungen zu erlassen und nahmen in der Folge auch weitere, ihnen bislang nicht zukommende Kompetenzen in Anspruch.[58] Besonders deutlich zeigt sich dies anhand der schon Ende Oktober erfolgenden Übernahme der bislang vom Statthalter ausgeübten staatlichen Verwaltung in den Ländern, die fortan von der Landesregierung ausgeübt wurde. Die schon in der Monarchie bestehende Doppelgleisigkeit der Verwaltung – hier die staatliche in Unterstellung unter den Statthalter, dort die durch den Landesausschuss wahrgenommene autonome – blieb allerdings in abgemilderter Ausprägung weiterhin bestehen. Zwar gab es hinsichtlich der personellen Besetzung Überschneidungen zwischen der die staatliche Verwaltung in den Ländern besorgenden Landesregierung und dem für die autonome Landesverwaltung zuständigen Landesausschuss (bzw Landesrat), doch blieb der Landesausschuss (Landesrat) trotz dieser personellen Überlappung neben der Landesregierung bestehen. Damit trat an die Stelle der früheren Doppelgleisigkeit der Verwaltung *im* Land die Doppelgleisigkeit der Verwaltung *des* Landes.[59] Diese Entwicklung wurde durch das Gesetz „betreffend die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern" vom 14. November (StGBl Nr 24/1918) auch auf staatlicher Ebene normativ fixiert. Auch wenn man die mittlerweile vorherrschende These zugrunde legt, wonach sich der neue Staat Deutschösterreich in wechselseitiger Abstimmung zwischen Zentrale und Ländern als dezentralisierter Ein-

---

57 Vgl auch *Welan*, Kontinuität und Diskontinuität, 1999, besonders 30–31. So im Übrigen auch *Merkl*, Verfassung, 1919, 5–11, hier besonders 9.

58 Vgl nur Brauneder, Verfassungsgeschichte, [11]2009, 207; ferner *Pernthaler*, Staatsgründungsakte, 1979, 18; *Köfner*, Übergang Österreichs, 1980, 149.

59 So die hier leicht variierend aufgegriffene, prägnante Beschreibung bei *Brauneder*, Verfassungsgeschichte, [11]2009, 208. Vgl auch *Berchtold*, Verfassungsgeschichte, Band I, 1998, 46 und 77; *Schmitz*, Verfassungsrechtliche Entwicklung, 2007, 62–63; *Schefbeck*, Verfassungsentwicklung 1918–1920, 1995, 70–71; *Weber*, Mittelbare Bundesverwaltung, 1987, 90 und 92–98; *Ableitinger*, Grundlegung, 1983, 152; *Köfner*, Übergang Österreichs, 1980, 144–145 und 152–154; *Pesendorfer*, Landeshauptmann, 1986, 19–21; *Owerdieck*, Parteien und Verfassungsfrage, 1987, 88–90; *Bußjäger*, Landesverfassung, 2004, 41; zeitgenössisch in diesem Sinn *Wittmayer*, Verfassungsentwicklung, 1927, 458.

heitsstaat konstituierte (siehe unten), so erlangten die Länder durch die Ereignisse der ersten Wochen ab dem 30. Oktober nicht eigenmächtig, sondern durchaus in Abstimmung mit der Zentralgewalt „eine Stellung ähnlich den Gliedstaaten eines Bundesstaates."[60] Überhaupt kristallisierte sich mit den „Länderkonferenzen" bereits früh ein schon in der Monarchie bekanntes[61] Kommunikationsforum zwischen Staatsregierung und Ländervertretern heraus,[62] auf denen sich erstmals am 23. November 1918 und zum zweiten Mal am 4. und 5. Januar 1919 Repräsentanten der Länder sowie der Staatsregierung in einem informellen Gremium zwecks Koordination und Beseitigung von aufgetretenen Missständen und Missverständnissen zusammenfanden.[63] Schon 1919 entwickelten sich die Länderkonferenzen zu einem zentralen Kommunikationsforum zur weiteren Diskussion der Verfassungspläne (siehe unten).

Das besagte Gesetz vom 14. November bildet gemeinsam mit einer Reihe weiterer, sukzessive erlassener Gesetze verfassungsrechtlichen Gehalts – die freilich nicht eigens als solche gekennzeichnet waren – die von vornherein nur als Provisorium gedachte Verfassung Deutschösterreichs.[64] Hierzu gehörten unter anderem das der Verzichts-

---

60 So *Brauneder*, Verfassungsgeschichte, [11]2009, 202; ähnlich wohl *Ableitinger*, Grundlegung, 1983, 163–164; *Bußjäger*, Landesverfassung, 2004, 40 („Tatsächlich waren die rechtlichen Strukturen des Gesamtstaates noch nicht die eines Bundesstaates, allerdings gebärdeten sich die Länder wie die Gliedstaaten eines Bundesstaates."); nunmehr auch *Neschwara*, Determinierung oder relative Autonomie?, 2015 („Deutschösterreich ist [...] von Beginn seiner Existenz an als ein dezentralisierter Einheitsstaat anzusehen. Die Länder zeigen aber deutliche Ansätze zu Gliedstaaten eines Bundesstaates.").

61 Vgl *Neschwara*, Verhältnis, 2015, 107.

62 Vgl die Edition der Protokolle der Länderkonferenzen 1919/1920 (ab der 3. Konferenz) bei *Ermacora*, Entstehung der Bundesverfassung, Band 1, 1989; *Ermacora/Wirth*, Bundesverfassung und Hans Kelsen, 1982, 9, sprechen für den Zeitraum von 1918/1920 sehr anschaulich von den Länderkonferenzen als dem „infrastrukturelle[n] Kontaktkomitee zwischen der Zentralregierung und den Ländern"; zu den Anfängen der „Länderkonferenzen" um 1900 siehe *Neschwara*, Determinierung oder relative Autonomie?, 2015.

63 Vgl *Ermacora*, Entstehung der Bundesverfassung, Band 1, 1989, IX–X; *Volker*, Ausgleichsbestrebungen, 1977, 44–47.

64 Vgl hierzu die Aufzählung bei *Brauneder*, Verfassungsgeschichte, [11]2009, 197; *Neschwara*, Entwicklung des Verfassungsrechts, 1993, 86–88; *Noll*, Entwicklung, 2008, 373–375; prägnant *Berchtold*, Verfassungsgeschichte, Band I, 1998, 58; ausführlicher *Schmitz*, Vorentwürfe, 1981, 11–39; *Polaschek*, Rechtsentwicklung, 1992, 7–20; *Owerdieck*, Parteien und Verfassungsfrage, 1987, 76–85 und 142–152. Siehe auch schon *Kelsen*, Verfassungsgesetze der Republik Österreich, 4 Bände, 1919/1920 (wiedergegeben in *Kelsen*, Werke, Band 5, 2011); *Kelsen*, Verfassung Deutschösterreichs, 1920; *Kelsen*, Staatsrecht, 1923, 74–146; *Kelsen*, Entwicklung des Staatsrechts, 1930, 151; *Kelsen*, Verfassung Deutschösterreichs, 1920, 260–286.

erklärung Karls I.[65] folgende Gesetz „über die Staats- und Regierungsform", jenes „über die richterliche Gewalt" sowie jenes über „Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebiets", um nur beispielhaft einige noch im Jahr 1918 erlassene Gesetze herauszugreifen.[66] Im Jahr 1919 folgten weitere wie zB das Gesetz „über die Staatsform" und „über die Volksvertretung" oder jenes „über die Einrichtung eines [...] Verfassungsgerichtshofes".[67]

B) Theoriebildungen

Die ereignisgeschichtlichen Abläufe ab Oktober 1918 sind zwar bekannt und unbestritten, ihre Deutung und Wertung ebenso wie jene der damals sukzessive erlassenen Normtexte gleichermaßen durch juristisch ungebildete wie gebildete Zeitgenossen sowie durch spätere Generationen von Juristen, Rechtshistorikern und Allgemeinhistorikern divergierten aber massiv, wobei rechtspolitische Ansichten der jeweiligen Akteure bzw Autoren die Einnahme eines Standpunkts erheblich (mit)prägen konnten. Die inzwischen überaus reichhaltige juristische und (rechts)historische Literatur über die Genese des Staates Deutschösterreich wurde mit Blick auf die unterschiedliche Bewertung des Verhältnisses zwischen den Ländern und der Zentralgewalt in drei Theoriegruppen eingeteilt.[68]

Die erste, „zentralistisch-einheitsstaatliche" und bis in die 1970er Jahre dominierende Theoriegruppe erblickte im Staatsgründungsbeschluss vom 30. Oktober 1918 die Konstituierung Deutschösterreichs als zentralistischen Einheitsstaat; erst das Gesetz vom 14. November 1918 habe zu einer gewissen Dezentralisierung geführt. Die Entwicklungen in den Ländern werden bis zum 14. November als einer Rechtsgrundlage entbehrend angesehen und als rechtlich unerheblich verworfen, wie überhaupt entsprechende Darstellungen die Vorgänge in den Ländern im Allgemeinen nicht oder nur kursorisch erwähnen

---

65 Vgl hierzu *Brauneder*, Ein Kaiser abdiziert doch nicht bloß zum Scheine, 2010; *Owerdieck*, Parteien und Verfassungsfrage, 1987, 42–60; *Berchtold*, Verfassungsgeschichte, Band I, 1998, 31–34.

66 StGBl Nr 5/1918, 38/1918, 40/1918 (hierzu ergänzend auch Nr 41/1918).

67 StGBl Nr 48/1919, 174/1919 (und, evoziert durch den Staatsvertrag von Saint-Germain, StGBl Nr 484/1919); StGBl Nr 179/1919. Zum Gesetz über die Errichtung des deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshofs nunmehr *Wiederin*, Verfassungsgerichtshof, 2014, hier besonders 284–285.

68 Vgl hierzu die Übersichten bei *Brauneder*, Deutsch-Österreich, 2000, 272–286; ähnlich schon *Brauneder*, Verhältnis Gesamtstaat–Länder, 1983; der Einteilung folgt im Wesentlichen auch *Wiederin*, Diskussion, 2011, 357–362.

(so zB die frühe Ansicht Kelsens, ferner die Einschätzung Merkls, Froehlichs, Adamovichs sen., Hellblings oder Walters, ferner tendenziell auch Baltls).[69]

Die vornehmlich von Stimmen aus den Ländern vertretene „bündische Theoriegruppe" weist zwar mehrere unterschiedliche Ausprägungen, jedoch auch einige Gemeinsamkeiten auf: Die Vertreter dieser Theoriegruppe weisen den Vorgängen in den Ländern (zutreffenderweise) rechtliche Signifikanz zu und sehen überwiegend in ihnen das politische Gravitationszentrum des neuen Staates verortet.[70] Letzteres führt dazu, dass den Ereignissen in der Wiener Zentrale nur eine untergeordnete Bedeutung zugesprochen wird. Teils rekurrieren sie auf ein auch im Zusammenhang mit den Ansprüchen der Länder auf Teile des hofärarischen Vermögens geäußertes Erklärungsmodell, indem mit dem Übergang zur Republik die dynastische Erbfolgeregelung der Pragmatischen Sanktion als maßgebliches einigendes Band zwischen den Ländern weggefallen sei und die Länder fortan selbständig über ihr weiteres rechtliches Schicksal entscheiden könnten.[71] Teils erblicken sie – nicht durchgehend alternativ, sondern auch kumulativ zu den soeben angeführten Erklärungsansätzen – in den verfassungsgeschichtlichen Vorgängen auf Staats- und Länderebene zwei Entwicklungsstränge ohne rechtlichen Konnex.

---

69 Zu Kelsen *Öhlinger*, Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität, 1976, S 8–9; siehe auch *Kelsen*, Staatsrecht, 1923, 97; *Kelsen*, Verfassung Deutschösterreichs, 1920, 257; *Adamovich*, Grundriss, 1928, 18–22 (ebenso [4]1947, 23–24); *Froehlich*, Österreichisches Staatsrecht, [1932] 1626; *Kelsen/Froehlich/Merkl* (Hg), Bundesverfassungsgesetz, 2003 (Nachdruck der Auflage von 1922) 53; *Merkl*, Föderalismus, 2002 (Nachdruck des Erstdrucks 1936) 325; zeitgenössisch auch schon *Seipel*, Kampf um die österreichische Verfassung, 1930, 164; eine bemerkenswert abweichende Beurteilung liefert hingegen *Wittmayer*, Verfassungsrecht, 1923, 2; differenziert auch *Merkl*, Verfassung, 1919, 36–37; ferner zB *Hellbling*, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, [2]1974, 404–409; *Walter*, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, 1972, 262–263; *Baltl/Kocher*, Rechtsgeschichte, [12]2009, 246–248 und 250–251; ähnlich auch *Polaschek*, Rechtsentwicklung, 1992, 13; in diese Richtung auch noch gehend *Schambeck*, Werden, 1992, 18; weitere Literaturhinweise bei *Brauneder*, Deutsch-Österreich, 2000, 273–274 sowie bei *Wiederin*, Diskussion, 2011, 357, Anmerkung 8.

70 Vgl besonders ausgeprägt *Pernthaler*, Staatsgründungsakte, 1979, 20–24; *Pernthaler*, Entwicklung der Landesverfassungen, 1995, 790–791 und besonders prägnant 795; *Pernthaler/Esterbauer*, Entstehung, 1973, 129; *Pernthaler*, Bundesstaatsrecht, 2004, 285–286; *Ermacora*, Föderalismus, 1976, 44–45; *Ermacora*, Vorstellungen und Wirklichkeit, 1970, 34–35; *Bußjäger*, Rückblick, 2004, 4; differenziert *Bußjäger*, Landesverfassung, 2004, 37, der ebdt, 39, von der „staatsrechtlichen Teilsouveränität des Landes" Vorarlberg spricht.

71 So geradezu idealtypisch bei *Granichstaedten-Czerva*, Tirol und die Revolution, 1920, 7; siehe auch *Granichstaedten-Czerva*, Staatsrechtliche Stellung Tirols, 1919, 144–146; vgl überdies die Hinweise bei *Kelsen*, Stellung der Länder 1919/1920, 99, sowie bei *Pernthaler*, Staatsgründungsakte, 1979, 23; *Pernthaler*, Entstehung, 1973, 139; *Pernthaler*, Entwicklung der Landesverfassungen, 1995, 790; *Öhlinger*, Entstehung, 1981, 315 und (kritisch) 322–323; *Öhlinger*, Entstehung, 1980, 43.

Die dritte und nunmehr vorherrschende Theorie geht demgegenüber von parallel verlaufenden, jedoch aufeinander abgestimmten und somit kooperativen Gründungsvorgängen auf Landes- und Staatsebene aus.[72] Darüber hinaus wird dargelegt, dass „Deutschösterreich sowohl durch die Zentralgewalt wie auch seitens der Länder und beider zusammen am 30. Oktober als dezentralisierter Einheitsstaat nach dem modifizierten Muster der Verfassung 1867 entstanden"[73] sei, indem die maßgeblichen Akteure in Wien und in den Ländern ebenso wie die 1918 erlassenen Rechtsakte eine Rezeption der das Verhältnis zwischen Staat und Ländern normierenden Regelungskomplexe voraussetzten. Dies schloss nicht aus, dass sich in den folgenden Monaten durchaus auch (vor allem in Tirol und in Vorarlberg) zentrifugale Tendenzen zeigten,[74] die auf einen Anschluss an das Deutsche Reich (Tirol) respektive an die Eidgenossenschaft (Vorarlberg) abzielten, oder dass späterhin in Abweichung von den aus der Zeit der Monarchie rezipierten Landesordnungen die Selbständigkeit der Länder betonende Landesverfassungen (Vorarlberg) erlassen wurden. Tatsächlich wurde einige Wochen nach der Gründung der Republik ein zunehmend neues, auf eine Ausdehnung ihrer Kompetenzen ausgerichtetes Selbstbewusstsein und -verständnis der Länder greif-

---

72 *Brauneder*, Deutsch-Österreich, 2000; *Brauneder*, Verhältnis Gesamtstaat–Länder, 1983; *Brauneder*, Verfassungsgeschichte, [11]2009, 192–193; definitiv in diesem Sinn *Neschwara*, Determinierung oder relative Autonomie?, 2015; *Neschwara*, Entwicklung des Verfassungsrechts, 1993, 93–94; *Schefbeck*, Verfassungsentwicklung 1918–1920, 1995, 69–74 und besonders 73; *Schefbeck*, Staatsgründung, 1999, 71–73; *Ableitinger*, Grundlegung, 1983, 153; *Schmitz*, Vorentwürfe, 1981, 16–23; *Owerdieck*, Parteien und Verfassungsfrage, 1987, 86–96; wohl auch *Köfner*, Übergang Österreichs, 1980, besonders 143–145 und 147; *Öhlinger*, Entstehung, 1981, 322–327; *Öhlinger*, Entstehung, 1980, besonders 43 („Die Gründung der Republik Österreich erfolgte [...] in einem komplexen Prozeß, an dem neben dem Bund auch die Länder in durchaus eigenständiger Weise beteiligt waren. Charakteristisch ist dabei auch das enge Zusammenwirken und die wechselseitigen Verschränkungen beider Ebenen."); *Wiederin*, Diskussion, 2011, 357; dieser These wohl ebenfalls zuneigend *Berchtold*, Verfassungsgeschichte, Band I, 1998; in diese Richtung gehend schon *Stolz*, Geschichte des Landes Tirol Band 1, 1955, 708; ein ganz frühes Beispiel liefert *Wittmayer*, Verfassungsrecht, 1923, 2.

73 *Brauneder*, Deutsch-Österreich, 2000, 281; *Öhlinger* bildet in der Gruppe der Vertreter eines „kooperativen Gründungsvorgangs" insofern einen Sonderfall, als er zwar die komplexe, durch Koordination und wechselseitige Verflechtung zwischen Zentralgewalt und Ländern geprägte Genese der Republik betont, sich jedoch nicht eindeutig auf eine Kategorisierung als dezentraler Einheitsstaat festlegt; vgl *Öhlinger*, Entstehung, 1980; *Öhlinger*, Entstehung, 1981 (daran anschließend auch *Stolzlechner*, Republik – Bund – Land, 1982, 24).

74 Vgl *Ableitinger*, Grundlegung, 1983, 160; *Valentin*, Länderpartikularismus, 2008; *Schefbeck*, Staatsgründung, 1999, 73–74; *Berchtold*, Verfassungsgeschichte, Band I, 1998, 298–309; *Schmitz*, Vorentwürfe, 1981, 24 und 39–40; *Ermacora*, Föderalismus, 1976, 46; *Kerekes*, Von St. Germain bis Genf, 1979, 111–128 (zu Vorarlberg und Tirol) sowie 286–294; *Koller*, Vorarlberger Anschlussbewegung, 2008; zu Salzburg *Hanisch*, Kompromiß, 1983, 65–67; zu Vorarlberg *Häfele*, Schweiz als Vorbild, 2006, besonders 228–306.

bar, das sich bis hin zum Postulat staatlicher Souveränität steigern konnte.[75] Gerade in den ersten Wochen der Republik ließen sich derartige Bestrebungen jedoch noch nicht ausmachen.

C) *Der Weg zum B-VG*

Speziell die im März 1919 erlassene neue Vorarlberger Landesverfassung[76], die die Selbständigkeit des Landes Vorarlberg festschreibt, soweit diese „nicht durch die Verfassung des Bundesstaates beschränkt" (§ 1) ist – wobei es diesen Bundesstaat zum damaligen Zeitpunkt zumindest in Österrecich noch gar nicht gab[77] – vermag ebenso wie die faktische Entwicklung der sukzessiven Kompetenzausdehnung durch die Länder zu illustrieren, dass diese sich mit Blick auf die definitive Verfassung nicht mit dem Konzept eines dezentralisierten Einheitsstaates zufrieden geben würden. Vielmehr gingen die Forderungen der Länder bereits ab dem Jahresbeginn 1919 deutlich in Richtung eines Bundesstaates.[78] Schon bei der dritten, am 31. Januar und 1. Februar 1919 abgehaltenen Länderkonferenz äußerte sich die Mehrheit der Repräsentanten der Länder ganz entschieden, dass für die endgültige Verfassungsordnung jedenfalls ein bundesstaatlicher Aufbau vorzusehen sei.[79]

Die Ausarbeitung dieser neuen, definitiven Verfassung stellte die Kernaufgabe der im Februar 1919 gewählten Konstituierenden Nationalversammlung dar.[80] Die einschlägigen Verhandlungen konnten freilich erst nach der Unterfertigung des Staatsvertrags von Saint-Germain im September 1919 vorangetrieben werden, der nunmehr unter anderem das Staatsgebiet endgültig festschrieb und den Staats-

---

75 Vgl auch treffend *Öhlinger*, Entstehung, 1981, 326; *Wiederin*, Diskussion, 2011, 362–365.

76 Vorarlberger LGBl Nr 22/1919; ausführlich zu dieser nunmehr *Häfele*, Schweiz als Vorbild, 2006; *Bußjäger*, Landesverfassung, 2004, 45–50.

77 Bezeichnenderweise führt die Vorarlberger Landesverfassung auch nicht näher aus, welcher Bundesstaat gemeint ist, und erwähnt „Österreich" nicht; mit Blick auf die Vorarlberger Pläne von Beitrittsverhandlungen mit der Schweiz könnte durchaus der Schweizer Bundesstaat gemeint sein (siehe auch *Häfele*, Schweiz als Vorbild, 2006). Für diesen Hinweis danke ich *Ulrich Nachbaur*.

78 Vgl auch *Neschwara*, Entwicklung des Verfassungsrechts, 1993, 107.

79 Vgl *Ermacora*, Entstehung der Bundesverfassung, Band 1, 1989, 8–43, hier besonders 23–29, 31 und 36; *Volker*, Länderkonferenzen, 1977, 47–48 und 112–114; *Ermacora/Wirth*, Bundesverfassung und Hans Kelsen, 1982, 9–10; *Bußjäger*, Landesverfassung, 2004, 42–43; siehe auch den Hinweis auf diese Länderkonferenz bei *Bußjäger*, Rückblick, 2004, 4–5; *Altenstetter*, Föderalismus, 1969, 14; *Neschwara*, Entwicklung des Verfassungsrechts, 1993, 109; *Wiederin*, Diskussion, 2011, 363.

80 Hierzu *Ableitinger*, Grundlegung, 1983, 165–179.

namen „Deutschösterreich" ebenso wie den von allen Parteien angestrebten Anschluss an das Deutsche Reich (außer bei einer Zustimmung durch den Völkerbund) untersagte.[81] Ungeachtet des im Juli 1920 aufgekündigten Koalitionspakts zwischen den beiden großen Parteien, den Christlichsozialen und Sozialdemokraten,[82] wurden die Verhandlungen über die zukünftige Verfassung fortgeführt, waren jedoch von großen parteipolitischen Gegensätzen geprägt. Diese erstreckten sich ebenfalls auf die Frage nach einer anzustrebenden föderalen oder zentralistischen Ausgestaltung Österreichs, wobei die Christlichsozialen tendenziell für einen Bundesstaat, die Sozialdemokraten (ebenso wie die Großdeutschen) eher für einen Einheitsstaat plädierten.[83] Als zentrales Forum der Koordination zwischen Zentralgewalt und Ländern erwiesen sich die in den Jahren 1919 und 1920 abgehaltenen Länderkonferenzen, wobei die Frage der endgültigen Verfassungsordnung eine immer größere Bedeutung gewann.[84] Für die Formulierung und das Vorbringen der Länderstandpunkte im Vorfeld des B-VG gewannen dabei die im Februar 1920 in Salzburg und in April 1920 in Linz abgehaltenen Länderkonferenzen besondere Bedeutung, wenngleich die Ausgestaltung des B-VG letztlich ein Werk der Parteien, nicht der Abstimmung zwischen der Zentralgewalt und den Ländern war.[85]

In mancherlei Hinsicht präsentierte sich das am 1. Oktober 1920 von der Konstituierenden Nationalversammlung angenommene Bundes-Verfassungsgesetz als Kompromiss, wobei dieser Kompromisscharakter bei der Ausgestaltung des bundesstaatlichen Prinzips beson-

---

81 Vgl auch *Fellner*, Vertrag, 1983, besonders 96–104.

82 Vgl auch *Schmitz*, Vorentwürfe, 1981, 64–66; *Schmitz*, Renners Briefe, 1991, 65–81.

83 Vgl auch *Staudinger*, Aspekte christlichsozialer Föderalisierungspolitik, 1980; *Ermacora*, Quellen, 1967, 191; *Altenstetter*, Föderalismus, 1969, 13–14; ausführlich *Owerdieck*, Parteien und Verfassungsfrage, 1987.

84 Vgl auch *Neschwara*, Entwicklung des Verfassungsrechts, 1993, 98–99 und 117–122; *Schmitz*, Vorentwürfe, 1981, 56; *Ermacora*, Entstehung der Bundesverfassung, Band 1, 1989, VIII–IX; *Volker*, Ausgleichsbestrebungen, 1977.

85 Vgl *Wiederin*, Diskussion, 2011, 366–367; *Berchtold*, Verfassungsgeschichte, Band I, 1998, 211–233 und 238–241; *Ableitinger*, Grundlegung, 1983, 171–174; *Ermacora*, Föderalismus, 1976, 49–53; *Ermacora*, Entstehung, 1980, 10–11; *Ermacora*, Quellen, 1967, 11–15; *Neschwara*, Entwicklung des Verfassungsrechts, 1993, 103–104; *Pernthaler*, Staatsgründungsakte, 1979, 30–31; *Öhlinger*, Entstehung, 1980, 44; *Bußjäger*, Rückblick, 2004, 6–7; *Schmitz*, Verfassungsentwicklung, 1984, 225–227; *Schmitz*, Vorentwürfe, 1981, 66–69 und (zur Salzburger und Linzer Konferenz) 78–86; *Ermacora*, Vorstellungen und Wirklichkeit, 1970, 41–52; *Owerdiek*, Parteien und Verfassungsfrage, 1987, 178–182; *Bußjäger*, Landesverfassung, 2004, 44; zur Salzburger und Linzer Länderkonferenz und zur Bedeutung der Parteien auch *Volker*, Länderkonferenzen, 1977, 54–56 und 60–63.

ders deutlich greifbar wird.[86] Darüber hinaus stellte sich das B-VG wegen der Ausklammerung besonders umstrittener und ideologisch aufgeladener Materien vielfach als Torso dar.[87] Für den Themenkomplex der Vermögensauseinandersetzung ist dabei von besonderem Interesse, dass namentlich auch die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern bis auf weiteres suspendiert blieb und provisorisch an der Rechtslage gemäß der Verfassung von 1867 festgehalten wurde. Flankiert wurde der Beschluss des B-VG von der Annahme eines eigenen BVG betreffend den Übergang zu einer bundesstaatlichen Verfassung, dessen § 11 Abs 2 zweiter Halbsatz im Rahmen der vorliegenden Untersuchung einer eingehenden Analyse unterzogen werden wird.

86 Vgl auch *Ermacora*, Föderalismus, 1976, 59–64; *Schefbeck*, Verfassungsentwicklung 1918–1920, 1995, 99–100.

87 Vgl zB *Ermacora*, Entstehung, 1980, 13–19.

V. Der finanzielle Rahmen

A) *Die finanzrechtlichen Verhältnisse zwischen Staat/Bund und Ländern 1918 bis 1922*

Bis zu einer grundlegenden Steuerreform im Jahr 1896 bestand die Steuerverteilung zwischen österreichischem Staat und den Kronländern in der Monarchie im Wesentlichen darin, dass den Ländern Zuschläge zu den direkten Ertragssteuern und Verzehrsteuern zukamen. Das selbständige Abgabenwesen der Länder war sehr schwach ausgeprägt; eine gewisse Rolle spielten hier nur die Länderabgaben auf die Konsumation bestimmter alkoholischer Getränke (vor allem Branntwein und Bier),[88] zumal die Einhebung von selbständigen Landesabgaben jedenfalls der Sanktion des Kaisers bedurfte.[89] Mit der Realisierung der Personalsteuerreform 1896 und der Einführung einer Einkommenssteuer wurde das bisherige „Zuschlagssystem" durch ein „Überweisungssystem" abgelöst, indem an die Stelle der bisherigen Länderzuschläge ein Teil der Erträgnisse aus der neuen Steuer in Form einer Überweisung den Ländern zukommen sollte.[90] Die letzten Jahrzehnte der Monarchie waren von Reformvorhaben geprägt, die auf die generelle Ablöse der noch vorhandenen Länderzuschläge durch Überweisungen abzielten, jedoch nur teilweise umgesetzt werden konnten.[91]

Die Problematik des Überweisungssystems trat während des Krieges zutage,[92] indem mit dem Ertrag aus den betreffenden Steuern auch die davon abhängigen Zahlungen an die Länder einbrachen und

---

88 Vgl die Kurzfassung bei *Pfaundler*, Finanzausgleich, 1927, 1; *Pfaundler*, Finanzausgleich (Aufsatz), 1927, 49–50; *Grünwald*, Finanzsystem, 1919, 54; *Granichstaedten-Czerva*, Staatsrechtliche Stellung, 1919, 94; ausführlicher *Wittschieben*, Rechtsstellung der Länder, 1926, 786–787; *Wittschieben*, Rechtsgrundlagen des österreichischen Finanzwesens, 1926, 112–114; *Myrbach-Rheinfeld*, Finanzrecht, ²1916, 344–345; *Mischler*, Haushalt, 1887, 43–45; *Slawitschek*, Selbstverwaltung, 1910, 157–158; *Friedenfels*, Landeshaushalt, 1897, 733–736; *Ledochowski-Thun*, Salzburger Landtag, 1961, 159; *Pernthaler*, Bundesstaatsrecht, 2004, 394.

89 Vgl auch *Wittschieben*, Rechtsgrundlagen des österreichischen Finanzwesens, 1926, 19–20; *Kienböck*, Sanierungswerk, 1925, 77; *Mischler*, Haushalt, 1887, 43.

90 Vgl auch *Myrbach-Rheinfeld*, Finanzrecht, ²1916, 220–222; *Slawitschek*, Selbstverwaltung, 1910, 158–159; *Wittschieben*, Rechtsstellung der Länder, 1926, 787–788; *Pfaundler*, Finanzausgleich (Aufsatz), 1927, 50.

91 Vgl *Pfaundler*, Finanzausgleich, 1927, 6–65; sehr kurz nur *Grünwald*, Finanzsystem, 1919, 66–67; *Pfaundler*, Finanzausgleich (Aufsatz), 1927, 51; *Myrbach-Rheinfeld*, Finanzrecht, ²1916, 338.

92 Zu den Kriegsmaßnahmen auf steuerlichem Gebiet *Grünwald*, Finanzsystem, 1919, 60–61.

damit die ohnehin von den Kriegsauswirkungen gebeutelten Landesfinanzen noch mehr in Turbulenzen gerieten. An die Stelle der direkt proportional vom Steueraufkommen abhängigen Überweisungen traten daher ab 1917 allgemeine Dotationen des Staates an die Länder, die nicht vom Aufkommen aus einer bestimmten Steuer abhängig waren, sondern als Ersatz für die versiegenden Einnahmequellen der Länder dienen sollten.[93] Durch diese Umstellung wurden freilich die Länder endgültig zu Kostgängern der Zentralgewalt,[94] und dieses System fester Dotationen wurde durch ein Gesetz vom Februar 1919 – etwas irreführenderweise mit dem Kurztitel „Überweisungsgesetz" versehen – in der Republik zunächst provisorisch fortgeschrieben.[95] Welches nicht zu unterschätzende Druckmittel das Dotationssystem in den Händen der Staatsregierung darstellte, zeigte sich bei den Verhandlungen über dessen Fortführung 1920, als die Zentralgewalt die Gewährung von Dotationen und den komplementär gewährten Darlehen von der Erfüllung von Bedingungen auf dem Finanzsektor abhängig machte und insbesondere die Beseitigung von den innerösterreichischen Warenverkehr hemmenden Transportabgaben durchsetzen konnte.[96] Diese waren zuvor von den Ländern im Alleingang teils zwecks Erschließung neuer Einnahmen, teils zwecks Sicherstellung der Versorgung der eigenen Bevölkerung eingeführt worden.[97] Zu den Dotationen traten zur Befriedigung „unabweisbarer Kreditbedürfnisse"[98] in der Nachkriegszeit Staats- bzw (nach Inkrafttreten des B-VG) Bundesdarlehen an die Länder, was insbesondere durch die immer mehr aus dem Ruder laufende Inflation notwendig

---

93 Vgl *Pfaundler*, Finanzausgleich, 1927, 66–71.

94 Vgl auch die Überlegungen von *Dr. Egbert Mannlicher* in seinen „Bemerkungen zur Finanzfrage im künftigen Bundesstaat" in ÖStA, AdR, StK/BKA alt, Materien-Sonderlegung 1918–1923, Karton 251, Position 14b; *Wittschieben*, Rechtsstellung der Länder, 1926, 791–792.

95 StGBl Nr 116/1919. Hierzu auch *Pfaundler*, Finanzausgleich, 1927, 71–78; nur kurze Erwähnung bei *Berchtold*, Verfassungsgeschichte, Band I, 1998, 330; dass die Problematik dieses Systems den politischen Akteuren in der unmittelbaren Nachkriegszeit durchaus bewusst war, zeigt auch *Volker*, Länderkonferenzen, 1977, 192–193.

96 Vgl nur die ausführlichen „Verfassungsstreitfragen mit den Ländern" in ÖStA, AdR, StK/BKA alt, Zl 9 ex 1920; ebdt in einem Aktenvermerk der Staatskanzlei vom 28.11.1919 die Feststellung, dass die Länder „immer mehr Verkehrsschranken im innerstaatlichen Verkehre aufstellen und das Staatsgebiet in verschiedene Wirtschaftsgebiete zerstückeln."

97 Vgl *Pfaundler*, Finanzausgleich, 1927, 83–84.

98 So § 3 Abs 1 StGBl Nr 330/1920.

wurde.[99] Hinzu kamen Beiträge des Staates bzw Bundes zum Personalaufwand der Länder.[100]

Das durch das Dotationssystem evozierte asymmetrische Verhältnis zwischen Ländern und Staat ließ schon 1919 die Rufe aus den Ländern nach dessen Abschaffung laut werden. Die Frage der finanziellen Beziehungen – respektive der finanziellen „Auseinandersetzung", wie zeitgenössisch synonym gesagt wurde[101] – zwischen Ländern und Staat bzw Bund wurde in der Tat zu einer der am intensivsten diskutierten und politisch heikelsten Materien in den Jahren von 1919 bis zum Erlass des F-VG 1922.[102] Dabei sei schon vorweg festgehalten, dass diese finanzielle „Auseinandersetzung" in keiner Weise das gesamte Staatsvermögen umfassen sollte. Umstritten war allein die Verteilung der Steuer- und Abgabenhoheit, wobei verschiedenste Konzepte entwickelt und erörtert wurden.[103]

Das B-VG ließ bewusst die Frage der finanzrechtlichen Beziehungen zwischen Bund und Ländern weitgehend offen, zumal zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens angesichts der galoppierenden Inflation und der Unsicherheit über die weitere wirtschaftliche und budgetäre Entwicklung die längerfristige Belastung von Bundes- wie Länderhaushalten noch nicht absehbar war.[104] Eine vorläufige, die spätere Regelung des 1922 erlassenen F-VG[105] in ihren Grundzügen vorzeichnende Regelung der „Ordnung des finanziellen Verhältnisses zwi-

---

99 Vgl *Wittschieben*, Rechtsgrundlagen, 1926, 106.

100 Vgl *Wittschieben*, Rechtsgrundlagen, 1926, 106–107.

101 Siehe zB *Wittschieben*, Rechtsstellung der Länder, 1926, 788 und (besonders deutlich, da alternierend verwendet) 794; sehr repräsentativ für die juristische und administrative Sprachverwendung auch der Sammelakt „Finanzielle Auseinandersetzung mit den Ländern", der Akten zur Vorbereitung des F-VG 1922 und des Abgabenteilungsgesetzes enthält (ÖStA, AdR, StK/BKA alt, Zl 78 ex 1921 (liegt bei Nr 530 ex 1923)); ferner zB ebdt, Zl 1501 ex 1921; ÖStA, AdR, StK/BKA alt, Materien-Sonderlegung 1918–1923, Karton 233, Position „Kriegsgeschädigtenfonds 1921–1923", Zl 268/14 ex 1922.

102 Vgl hierzu unten Kapitel XI.

103 Zu den Details *Pfaundler*, Finanzausgleich, 1927, 95–98.

104 Ausführlicher *Pfaundler*, Finanzausgleich, 1927, 98.

105 Hierzu ausführlich *Wurmbrand*, Bundesstaatlicher Finanzausgleich, 1922/1923; *Wittschieben*, Rechtsgrundlagen des österreichischen Finanzwesens, 1926, 119–146; *Pfaundler*, Finanzausgleich, 1927, 99–124; *Pfaundler*, Finanzausgleich (Aufsatz), 1927, 52–77; *Wittschieben*, Rechtsstellung der Länder, 1926, 794–804; an rezenterer, das F-VG im Allgemeinen nur kürzer thematisierender Literatur seien genannt *Berchtold*, Verfassungsgeschichte, Band I, 1998, 330–335; *Ruppe*, Finanzverfassung und Rechtsstaat, 2007, 15–16.

schen Bund, Ländern und Gemeinden" wurde bereits im November 1921 getroffen.[106]

B) Die finanzielle Lage von Staat/Bund und Ländern ab 1918

Die finanzielle Lage Deutschösterreichs sei „geradezu unerträglich", wie der Leiter des Verfassungsgesetzgebungsdienstes Georg Froehlich noch vor Inkrafttreten des B-VG, jedoch nach der grundsätzlichen Entscheidung für einen bundesstaatlichen Aufbau konstatierte. Der zukünftige „Oberstaat [sei] [...] kein unbeschriebenes Blatt, er bringt vielmehr von der alten Firma ein leider kolossal überschuldetes Konto mit."[107] Tatsächlich summierten sich die Schulden der jungen Republik turmhoch.[108] Da waren zunächst die Vorkriegs- und Kriegsschulden des österreichischen Kaiserstaates,[109] von denen Deutschösterreich einen erheblichen Teil zu tragen hatte:[110] Der Schuldenstand von 12 Mrd Kronen 1910 hatte sich durch die nur ungenügend durch Steuereinnahmen gedeckten Kriegskosten bis zum Kriegsende auf 83 Mrd Kronen erhöht.[111] Hinzu kamen die exorbitanten Budgetdefizite Deutschösterreichs, das schon 1919/1920 nicht einmal die Hälfte seiner Staatsausgaben einnahmenseitig abdecken konnte,[112] und diese Schere zwischen Ausgaben und Einnahmen verringerte sich

---

106 BGBl Nr 646/1921; hierzu in aller Kürze *Ruppe*, Finanzverfassung und Rechtsstaat, 2007, 15; ausführlicher noch *Wittschieben*, Rechtsgrundlagen, 1926, 108–109.

107 „Bemerkungen zur Regelung der staatsfinanziellen Fragen im künftigen Bundesstaat", als Manuskript überliefert in ÖStA, AdR, StK/BKA alt, Materien-Sonderlegung 1918–1923, Karton 251, Position 14a.

108 Vgl auch die Aufstellungen in: Statistisches Handbuch für die Republik Österreich, Band 2, 1921, 133 (Aufzählung der eigenen Bundesschulden der Republik Österreich sowie des Anteils der Republik an den Staatsschulden der untergegangenen Monarchie); ebdt, Band 4, 1924, 138–139; ebdt, Band 6, 1925, 167–168.

109 Vgl hierzu auch StGBl Nr 353/1920 („Gesetz über die Voraussetzungen der Übernahme österreichischer Kriegsanleihe (sic) als Schuld der Republik Österreich"); BGBl Nr 393/1921 („Bundesgesetz [...] über die Durchführung der Art 248 und 249 des Staatsvertrags von Saint-Germain [Vorkriegsschuldengesetz]"); BGBl Nr 226/1921 und BGBl Nr 420/1923 (2. und 3. Kriegsanleiheübernahmegesetz).

110 Zu den diesbezüglichen Regelungen des Vertrags von Saint-Germain vgl *März*, Bankpolitik, 1981, 369–371; *Fellner*, Vertrag, 1983, besonders 102; *Haas*, Österreich und die Alliierten, 1989, 39; zur Würdigung im Sinne einer klaren Relativierung der Behauptung einer einseitigen Belastung Österreichs insbesondere *Haas*, Österreich-Ungarn als Friedensproblem, Band 1, 1981, 124–126 und 129–131; zeitgenössisch *Wittschieben*, Rechtsgrundlagen, 1926, 228–230. Zur Sicht des VfGH auch *Seidl-Hohenveldern*, Überleitung, 1982, 29–30

111 Vgl *Schober*, Tirol zwischen den Weltkriegen, Band I, 2005, 28; zu den Kriegsschulden ausführlich *März*, Bankpolitik, 1981, 194–210.

112 Vgl *Deak*, Dismantling Empire, 2010, 132–133; *Ladner*, Seipel als Überwinder, 1964, 13–14; *Kernbauer*, Wirtschaftspolitik, 1997, 47; *Kernbauer/März/Weber*, Die wirtschaftliche Entwicklung, 1983, 351.

auch in den Folgejahren nicht entscheidend, sondern weitete sich im Gegenteil aus.[113] Mit einer kurzfristigen Besserung der Finanz- und Ertragslage der jungen Republik war schon angesichts der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht zu rechnen. Mit dem Zerfall der Doppelmonarchie war schließlich die Desintegration des gemeinsamen Handels- und Wirtschaftsgebietes einhergegangen. Die bislang engen wirtschaftlichen Verflechtungen mit den nunmehrigen Nachfolgestaaten wurden gleichsam über Nacht wenn nicht zerschnitten, so doch durch die neuen Grenzen und damit verbundenen Zollschranken und sonstigen Handelsbeschränkungen massiv erschwert.[114]

Nicht entscheidend besser als um die Finanzlage des Staates stand es in Summe um die Haushalte der Länder,[115] die freilich unter anderem dank der Überweisungen, Dotationen und Darlehen seitens des Staates bzw des Bundes die drängendsten Aufgaben weiterhin wahrnehmen konnten. Metaphorisch gesprochen hingen sieben bzw acht Sieche am Tropf eines gleichermaßen Todkranken. Dabei hatte die Staats- bzw Bundesregierung allerdings eine zusätzliche Option, die den Ländern nicht zu Gebote stand, nämlich die Abdeckung der Ausgaben durch das Ingangsetzen der Notenpresse. Von dieser Möglichkeit wurde in den Jahren nach 1918 reichlich Gebrauch gemacht, zumal diese Vorgangsweise noch einen weiteren Vorteil verschaffte, indem zumindest die Inlandsschulden durch die rasante Inflation – im Sommer 1922 erreichten die Lebenshaltungskosten das 14.000-fache der Vorkriegszeit[116] – „weginflationiert" werden konnten.[117] Für die Auslandsschulden, die sich Ende Oktober 1918 auf umgerechnet 14 Mrd Kronen beliefen[118] und nicht in zunehmend wertlosen Papier-

113 Vgl *März*, Bankpolitik, 1981, 406; *Kernbauer*, Währungspolitik, 1991, 37.

114 Vgl *Kernbauer/März/Weber*, Die wirtschaftliche Entwicklung, 1983; *Sandgruber*, Ökonomie und Politik, 1995, 336–343; *Teichova/Matis* (Hg), Österreich und die Tschechoslowakei, 1996; *Nautz*, Handelspolitik, 1994.

115 Auch hier finden sich Darstellungen in: Statistisches Handbuch für die Republik Österreich, Band 2, 1921, 134–135 (ebenso in den folgenden Jahrgängen des „Statistischen Handbuchs"); katastrophal wird die finanzielle Lage der Länder geschildert in ÖStA, AdR, Staatsamt für Finanzen, Präs, Zl 36862 ex 1919; ein besseres Bild zumindest vom Tiroler Landeshaushalt zeichnet *Schober*, Tirol zwischen den Weltkriegen, Band I, 2005, 365–368.

116 Vgl *Sandgruber*, Ökonomie und Politik, 1995, 354–355; siehe auch *Schober*, Tirol zwischen den Weltkriegen, Band I, 2005, 30; *Kernbauer/März/Weber*, Die wirtschaftliche Entwicklung, 1983, 353.

117 Vgl auch *Schober*, Tirol zwischen den Weltkriegen, Band I, 2005, 30; *Kernbauer/März/Weber*, Die wirtschaftliche Entwicklung, 1983, 352 (die angeben, dass „99,7 % der Staatsschulden [...] durch die Geldentwertung beseitigt" wurden).

118 Vgl *Stolper*, Deutschösterreich, 1921, 23–24. Vgl auch die Angaben bei *Nautz*, Handelspolitik, 1994, 50.

kronen, sondern in Devisen rückzahlbar waren, traf dies natürlich nicht zu. Zu Jahresende 1924 wurde der Bundesschuldenstand mit 23 Billionen Kronen beziffert.[119] Erschwerend kam hinzu, dass der österreichische Staat von den Finanzmärkten nahezu vollständig ausgeschlossen war. Dies resultierte nicht nur aus seiner katastrophalen Finanzlage; im Staatsvertrag von Saint-German wurde den Ententemächten überdies ein Generalpfandrecht auf das gesamte Staatseigentum und alle Einnahmequellen zur Deckung aller mit der Erfüllung des Vertrags einhergehenden finanziellen Verpflichtungen Österreichs (Art 197 und 200) eingeräumt.[120]

Bloß das Zugeständnis der Alliierten, dieses Generalpfandrecht ausnahmsweise und strikt anlassbezogen außer Kraft zu setzen,[121] ermöglichte im Oktober 1922 das Zustandekommen der Genfer Protokolle. Erst mithilfe der Völkerbundanleihe sollte die Stabilisierung der österreichischen Reformen dank eines strikten Sanierungs- und Sparprogramms schließlich möglich werden.[122]

Die überblicksartige Darstellung der tatsächlichen finanziellen Lage der Republik Deutschösterreich in den Jahren um 1920 dient nicht nur der Skizzierung des Umfelds, innerhalb dessen das ÜG 1920 zu verorten ist. Deutlich wird schon bei nur oberflächlicher Betrachtung, dass es nach dem Krieg und insbesondere bei Inkrafttreten sowohl des B-VG als auch des F-VG kein Staatsvermögen zu verteilen gab: Die vergleichsweise wenigen Aktiva des jungen Staates wie Liegenschaften oder Staatsunternehmungen standen vielfach höheren Schulden gegenüber. Dabei gilt es zu beachten, dass viele dieser Aktiva ihrerseits bloße Buchwerte waren, deren Betrieb selbst Defizite verursachte. Beispiel par excellence hierfür sind die Staats- bzw Bundesforste, deren Betrieb in den Jahren um 1918 tief in den roten Zahlen steckte.[123] Gleichzeitig muss man sich vergegenwärtigen, dass der hier angedeutete völkerrechtliche Rahmen auch die innerösterreichischen verfassungsrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten in hohem Maße determinierte und ihnen enge Grenzen zog.[124] Letztlich macht die pitoyable finanzielle Lage des Staates bzw des Bundes und der Länder

---

119 Vgl Statistisches Handbuch der Republik Österreich, 1924, 139.

120 Vgl differenziert *Bansleben*, Reparationsproblem, 1988, 36–37; *Recker*, England und der Donauraum, 1976, 135; *Ratzenhofer*, Friedensvertrag, 1920, 29; *Kleinwaechter*, Von Schönbrunn bis St. Germain, 1964, 296–297.

121 Vgl auch *März*, Bankpolitik, 1981, 479.

122 Vgl *Wittschieben*, Rechtsgrundlagen des österreichischen Finanzwesens, 1926, 33–37.

123 Siehe unten Kapitel XV.

124 Vgl unten Kapitel VIII.3.

auch die Intensität und Heftigkeit der finanzpolitischen und finanzrechtlichen Debatten in den Jahren um 1920 verständlich – wenngleich sich diese Diskussionen und Konflikte, wie noch zu zeigen sein wird, nie (!) an der Frage der Auseinandersetzung des (Finanz-)Vermögens der untergegangenen Monarchie zwischen Bund und Ländern festmachte, die tatsächlich zu keinem Zeitpunkt zur Diskussion stand.

VI. Der Ausgangspunkt: das „Staatsvermögen" in der Zeit der Monarchie

A) Der Fiskus (das k.k. Ärar)

Im Anschluss an die Terminologie sowohl des ABGB[125] als auch der politischen Gesetzeskunde der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts[126] und des Neoabsolutismus wurden die Begriffe „Staatsgut", „Staatsgüter", „Staatsschatz" und „Staatsvermögen" durchaus auch nach der endgültigen Konstitutionalisierung der Monarchie 1867 von der Verfassungs- und Verwaltungsrechtswissenschaft verwendet.[127] Der Differenzierung kam dabei – im Unterschied zur Privatrechtswissenschaft[128] – im verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Diskurs zunächst keine herausragende Bedeutung zu, zumal die *verba legalia* noch längere Zeit hindurch schwankend gebraucht wurden.[129] Erst allmählich kristallisierte sich in den letzten beiden Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts eine Präferenz im verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Schrifttum für den Terminus „Staatsvermögen" heraus, was wohl nicht zuletzt durch die nunmehr erfolgende Rezeption der von Paul Laband geschaffenen Kategorien des Finanz- und Verwaltungsvermögens be-

---

125 Vgl § 287 ABGB: „Sachen, welche allen Mitgliedern des Staates zur Zueignung überlassen sind, heißen freystehende Sachen. Jene, die ihnen nur zum Gebrauche verstattet werden, als: Landstraßen, Ströme, Flüsse, Seehäfen und Meeresufer, heißen ein allgemeines oder öffentliches Gut. Was zur Bedeckung der Staatsbedürfnisse bestimmt ist, als: das Münz- oder Post- und andere Regalien, Kammergüter, Berg- und Salzwerke, Steuern und Zölle, wird das Staatsvermögen genannt." Der Terminus „Staatsgüter" wird in § 290 verwendet; vgl zB auch *Michel*, Grundriß des heutigen österreichischen allgemeinen Privatrechtes. 1. Lfg, Olmütz 1855, 57.

126 Vgl zB *Winiwarter*, Handbuch der Justiz- und politischen Gesetze und Verordnungen, Band 2, ²1835, 8; so noch *Konopásek/Mor*, Leitfaden zur Finanzgesetzkunde, Band 1, 1855, 10: „Der Inbegriff der Güter, die einer physischen oder moralischen Person ausschließlich eigen sind, bildet deren Vermögen, und, wenn diese moralische Person die Gesammtheit der Staatsangehörigen (Oberhaupt und Unterthanen) ist, das Staatsvermögen." (Hervorhebung des Originals nicht übernommen).

127 Teils gilt das auch für normative Texte wie beispielsweise das „Gesetz über den Verkauf von unbeweglichem Staatseigenthume", das dafür den Begriff „Staatsgüter" verwendet (RGBl Nr 68/1868).

128 Vgl zB *Burckhard*, System, Band 2, 1884, 160–161 und 168.

129 Vgl nur das „Diplom vom 20. October 1860" (RGBl Nr 226/1860, sogenanntes „Oktoberdipom") Art II („Staatseigentum"); Grundgesetz über die Reichsvertretung RGBl Nr 20/1861, § 10 lit c („Staatsvermögen"); Grundgesetz über die Reichsvertretung RGBl Nr 141/1867, § 11 lit c und § 14 („Staatsvermögen" und „Staatsgut"); ferner zB RGBl Nr 177/1909, § 61 („Staatsschatz"); RGBl Nr 251/1897 § 1 („Ärar").

dingt war.[130] Freilich sprachen insbesondere die Verfassungs- und Verwaltungsrechtswissenschaft ohnehin bevorzugt vom „Ärar" oder „Fiskus" (siehe unten).

Tatsächlich wurde der Staat als Träger von Privatrechten überwiegend – der auf eine sehr lange rechtswissenschaftliche Traditionslinie zurückblickenden Fiskustheorie[131] entsprechend – als Fiskus bezeichnet. Der Fiskus war somit „der Staat als Wirtschaftssubjekt in seinen vermögensrechtl. Beziehungen zu anderen Wirtschaftssubjekten auf Grund der innerstaatl. Rechtsordnung", wie es Joseph Ulbrich auf den Punkt brachte[132] (tatsächlich war Joseph Ulbrich derjenige Jurist, der ab den 1880er Jahren die Lehre vom Fiskus in der österreichischen Staatsrechtslehre am elaboriertesten darstellte). Der „Fiskus ist identisch mit dem Staat"[133], soweit er im Rechtsverkehr als Träger von Privatrechten auftrat. Gebräuchlicher, speziell in der rechtsgeschäftlichen und administrativen Praxis, war jedoch der namentlich in der österreichischen Monarchie übliche und synonym verwendete Begriff „Ärar".[134]

Dabei war man sich durchaus bewusst, dass das staatliche Vermögen – der komplexen verfassungsrechtlichen Struktur der österreichisch-ungarischen Monarchie entsprechend – nicht nur einem einzigen Rechtsträger zugeordnet werden konnte, sondern man mit zumindest zwei – respektive unter Miteinbeziehung Ungarns mit drei – unterschiedlichen „Fisci" bzw „Äraren" konfrontiert war. Zunächst gab es in den „im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern" (mithin in der sogenannten „österreichischen Reichshälfte" bzw „Cisleithanien") das „k.k. Ärar", daneben noch für die ungarische Reichshälfte das „k.u. Ärar" sowie das Ärar des Cis- und Trans-

130 Vgl nur den Hinweis bei *Ulbrich*, Lehrbuch des Oesterreichischen Staatsrechts, 1883, 655. Zur Prägung durch Laband auch *Merli*, Öffentliche Nutzungsrechte, 1995, 43.

131 Vgl nur für die römische Rechtsgeschichte Alpers, Das nachrepublikanische Finanzsystem, 1995; zu zeitgenössischen Ausführungen siehe zB *Jolly*, Artikel „Fiskus", 1869, 628–631; *Herrnritt*, Grundlehren des Verwaltungsrechtes, 1921, 47, Abs 33. Für die Verwendung des Terminus „Fiskus" in der österreichischen Privatrechtswissenschaft siehe nur *Unger*, System, Band 1, 1856, 108–109.

132 Vgl *Ulbrich*, Artikel „Fiskus", [2]1906, 112. Ganz ähnlich *Ulbrich*, Das österreichische Staatsrecht, 1909, 278.

133 So *Ulbrich*, Das Oesterreichische Staatsrecht, [3]1904, 148.

134 Vgl nur *Dessáry*, Grundzüge, 1855, 35: „Die letztere Benennung [Fiskus], welcher eine missgünstige Bedeutung anhängt, muss in Oesterreich so ziemlich als eine veraltete, dem Geiste der neueren Gesetzgebung minder entsprechende angesehen werden [...]"; zur synonymen Verwendung vgl auch *Pohl*, Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts, Band I, 1898, 333.

leithanien überwölbenden Gesamtreichs, das „k.u.k. Ärar", von dem im Kapitel VI.D die Rede sein wird.

Zum „k.k. Ärar" gehörten somit beispielsweise im staatlichen Eigentum stehende Bergwerke und Fabriken (hier waren Salzbergwerke und Tabakfabriken auf Grund des staatlichen Monopols, aber auch die Hof- und Staatsdruckerei von besonderer wirtschaftlicher Relevanz), Domänen und Forste, Straßen oder Amtsgebäude. Auch das bereits erwähnte „k.k. Hofärar" war ein Teil des „k.k. Ärars", das dem Unterhalt des k.k. Hofes diente.[135] Tatsächlich wurden im juristischen und alltagssprachlichen Diskurs je nach Zweckwidmung und administrativer Zuordnung des betreffenden staatlichen Vermögens zweigliedrige Komposita gebildet, wobei das erste Substantiv stets die Zielbestimmung der Vermögensmasse zum Ausdruck brachte: Es gab somit neben dem „k.k. Hofärar" ebenso das „k.k. Post- und Telegraphenärar", das „k.k. Montanärar", das „k.k. Zollärar", das „k.k. Eisenbahnärar" oder das „k.k. Forstärar",[136] ohne dass dies freilich an der grundsätzlichen Einheit des k.k. Ärars etwas änderte.[137] Der Abschluss von Rechtsgeschäften zwischen diesen sogenannten „Teilfisci" war somit ausgeschlossen.

B) Fonds, Stiftungen und Anstalten als Teil des Staatsvermögens

Dem ärarischen Vermögen gleichgehalten waren von den staatlichen Behörden der österreichischen Reichshälfte verwaltete oder vom Ärar dotierte Stiftungen, Anstalten und Fonds, deren „Vermögen sich von dem übrigen allgemeinen Staatsvermögen bloss darin [unterscheidet], dass es in der Regel ausschliessend der Verwendung für bestimmte öffentliche Zwecke, das übrige Staatsvermögen für die Staatsbedürfnisse überhaupt gewidmet ist."[138] Funktionell charakteristisch für die Klassifizierung als dem ärarischen Vermögen gleichzuhaltende Stiftungen und Fonds war somit die Zielsetzung der Wahrnehmung öffentlicher bzw administrativer Aufgaben. Die heute geläufigen inhaltlichen Trennziehungen zwischen Fonds, Anstalten und Stiftungen waren dabei noch keineswegs so differenziert; am deutlichsten war noch die

135 Siehe nur in aller Deutlichkeit *Tezner*, Kaiser, 1909, 52 mit weiteren Nachweisen.

136 *Ulbrich*, Das Oesterreichische Staatsrecht, ^{3}1904, 148; *Ulbrich*, Artikel „Fiskus", ^{2}1906, 118; *Dessáry*, Grundzüge, 1855, 34; *Ulbrich*, Das österreichische Staatsrecht, 1909, 279.

137 Die Finanzprokuratur irrt in ihrem Gutachten vom 28.3.1920, wenn sie dem Hofärar eine eigene Rechtspersönlichkeit zuschreibt (vgl ÖStA, AdR, Staatsamt für Finanzen, Präsidiale, Zl 29004 ex 1920, Edition in Kapitel XVIII).

138 *Dessáry*, Grundzüge, 1855, 39.

Definition der Stiftung,[139] indem diese eine eindeutige Willenserklärung durch einen Stifter, die Genehmigung durch die Stiftungsbehörde (die Statthalterei[140]) und die Errichtung eines Stiftbriefs erforderte (wobei die konstitutiven Elemente einer Stiftung durchaus umstritten waren, indem beispielsweise das Fehlen eines Stiftsbriefs den Bestand der Stiftung nicht berührte). Jedenfalls war das Vermögen der Stiftung (in Übereinstimmung mit § 626 ABGB) anders als beim Fonds dem vom Stifter festgelegten Zweck auf ewige Zeiten gewidmet, und überdies kam der Stiftung im Unterschied zu Fonds stets Rechtssubjektivität zu.

Komplexer gestaltet war die Rechtsnatur des öffentlichen, dem Staatsvermögen gleichzuhaltenden Fonds, zumal der österreichischen Rechtsordnung in der Zeit der Monarchie in Ermangelung einer einheitlichen gesetzlichen Regelung kein klar umrissener Fondsbegriff zugrunde lag.[141] Es herrschten zur Zeit der Monarchie, wie Bernatzik schon 1890 bemängelte, „die unklarsten Vorstellungen über den Rechtscharakter derartiger ‚Fonde'"[142], und einige Jahre später hob Herrnritt hervor: „Ein bestimmter juristischer Gehalt ist diesem Begriff absolut nicht abzugewinnen"[143]. Als staatliche Fonds galten dabei nicht nur „die gesamtstaatl. Zwecken dienenden", sondern „im weiteren Sinne des Wortes alle jene" Fonds, „welche sich in der Verwaltung staatlicher Organe befinden"[144], wozu beispielsweise der Studien-,

---

139 Vgl vor allem *Burckhard*, System, Band 1, 1883, 92–98; *Pfaff/Hofmann*, Commentar, Band II, 1877/1887, 980–986; zu den verwaltungsrechtlichen Vorschriften *Mayrhofer*, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst, Band V, [5]1901, 184–212; *Herrnritt*, Stiftungsrecht, 1896, hier besonders 1–4 (zum verwaltungsrechtlichen Stiftungsbegriff) und 6–8; *Gumplowicz*, Österreichisches Staatsrecht, [3]1907, 163–165.

140 Hierzu ausführlicher *Mayrhofer*, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst, Band V, [5]1901, 187, Anmerkung 2. Siehe auch RGBl 10/1853, Beilage C, § 35; *Herrnritt*, Stiftungsrecht, 1896, 89–93; *Gumplowicz*, Österreichisches Staatsrecht, [3]1907, 164. Wissenschaftshistorisch zum Fondsbegriff in der Monarchie *Stolzlechner*, Öffentliche Fonds, 1982, 3–6.

141 So ausdrücklich *Schmid*, Artikel „Fonds (öffentliche)", [2]1906, 126 und 129; ebenso auch noch *Herrnritt*, Grundlehren des Verwaltungsrechtes, 1921, 232, Anmerkung 5.

142 *Bernatzik*, Kritische Studien, 1890, 264, Anmerkung 255.

143 *Herrnritt*, Stiftungsrecht, 1896, 12; vgl auch den Hinweis auf *Herrnritt* bei *Stolzlechner*, Öffentliche Fonds, 1982, 5.

144 *Schmid*, Artikel „Fonds (öffentliche)", [2]1906, 129. Wie problematisch die Abgrenzung jedoch *in praxi* war, ob ein Fonds dem Staatsvermögen gleichzuhalten sei, erhellt aus einem Erkenntnis des Reichsgerichts vom 23.1.1900, Zl 437 ex 1899 zum Wiener Krankenanstaltenfonds: Der klagende Landesausschuss von Niederösterreich machte geltend, dass es sich beim Fonds um „keine selbständige juristische Person [handle], er ist ein aus öffentlichen Mitteln geschaffenes, für öffentliche Zwecke bestehendes Vermögen, welches von einem staatlichen Organe – der n.-ö. Statthalterei – verwaltet wird."

Wasserbau-, Reichsstraßenbau-, öffentliche Sicherheits- bzw Militärpolizeiwachfonds oder Invalidenfonds zählte.[145] Den meisten von staatlichen Behörden verwalteten Fonds, namentlich den älteren, noch aus dem 18. Jahrhundert herrührenden Fonds wurde dabei keine eigene Rechtspersönlichkeit zugeschrieben,[146] da „die juristische Persönlichkeit des allein verfügenden Staats alle wahrzunehmenden Funktionen, dem Umfang und der Dauer nach, erfülle"[147] und daher kein Bedarf bestehe. Anders verhielt es sich teilweise bei den ab der Mitte des 19. Jahrhunderts auf gesetzlicher Grundlage eingerichteten Fonds, sofern diesen im maßgeblichen Gesetz ausdrücklich Rechtssubjektivität zugeschrieben wurde. Dies wurde beispielsweise beim 1910 gegründeten und vom Ministerium für öffentliche Arbeiten verwalteten Wohnungsfürsogefonds statuiert,[148] während dem 1884 gesetzlich eingerichteten Reichsmeliorationsfonds keine eigene Rechtspersönlichkeit zukam.[149] Insgesamt entbehrte jedoch die Mehrheit der Fonds des Charakters einer juristischen Person, wenngleich die heutige terminologische Differenzierung zwischen „unselbständigen" und „selbständigen" Fonds damals noch nicht geläufig war.[150]

Die Qualifikation als dem Staatsvermögen gleichzuhaltender Fonds implizierte übrigens keineswegs ein Tätigwerden des Fonds auf dem gesamten Territorium der österreichischen Monarchie. Wenn er von der Statthalterei als Behörde der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern verwaltet wurde und öffentlichen Zwecken diente, war er selbst dann als Staatsvermögen anzusehen, wenn sich seine Wirksamkeit auf das betreffende Kronland beschränkte.[151] Hier zeichnete

---

Das Reichsgericht folgerte jedoch, dass dies allein den Krankenanstaltenfonds „noch keineswegs als Staatsvermögen erscheinen" lasse, da keine Verpflichtung des österreichischen Staates zu seiner Dotierung bestehe und überdies der Staatsvoranschlag den Krankenanstaltenfonds nicht eigens ausweise. (Zitiert nach der Entscheidungsbesprechung in: Österreichisches Centralblatt für die juristische Praxis nebst Centralblatt für die Verwaltungspraxis XVIII [1900], 710–714, Zitate 712 und 714).

145 So die (hier unvollständig wiedergegebene) Aufzählung der staatlicherseits dotierten Fonds im niederösterreichischen LBGl Nr 23/1867, Anlage A.

146 Vgl auch *Bernatzik*, Kritische Studien, 1890, 264–265; siehe auch *Herrnritt*, Stiftungsrecht, 1896, 13.

147 Finanzarchiv – Zeitschrift für das gesamte Finanzwesen 15 (1898), 826 (aus einem Kommissionsbericht zur Vorberatung des preußischen Gesetzesentwurfs betreffend den Staatshaushalt vom 15. März 1898).

148 RGBl Nr 242/1910, § 2.

149 RGBl Nr 116/1884, § 2.

150 Vgl aber schon *Herrnritt*, Grundlehren des Verwaltungsrechtes, 1921, 232, Anmerkung 5; *Ulbrich*, Lehrbuch des österreichischen Verwaltungsrechtes, 1904, 256, differenziert zwischen „echten" und „unechten" Verwaltungsfonds.

151 Vgl *Schmid*, Artikel „Fonds (öffentliche)", ²1906, 129–130.

sich jedoch mit der Aufwertung der Autonomie der Länder ab den 1860er Jahren eine deutliche Tendenz ab: Zwecks Erfüllung der öffentlichen, von der nunmehr autonomen Landesverwaltung wahrzunehmenden Aufgaben wurden zahlreiche bisher von staatlichen Behörden (insbesondere der Statthalterei) verwaltete und somit dem Staatsvermögen zuzuordnende Fonds den Landesausschüssen zur Administration überlassen und somit faktisch aus dem Staatsvermögen ausgeschieden und in das Landesvermögen übertragen.[152] Beispiele stellten der Normalschulfonds, der Landeskulturfonds oder der Lehrer-Pensionsfonds dar.[153] Parallel zu dieser mit einer stärkeren Autonomie der Länder als Selbstverwaltungskörper einhergehenden Übertragung von bisher staatlichen Fonds in die Landesverwaltung wurden allmählich einige ältere, seit dem 18. Jahrhundert bestehende, dem Staatsvermögen gleichzuhaltende Fonds wie der Studienfonds aufgelassen.[154] Diese Tendenz war Ausdruck eines auf staatlicher Ebene nur langsam – und auf Länderebene in der Zeit der Monarchie noch praktisch überhaupt nicht – Platz greifenden Strebens nach einer einheitlichen Verrechnung und Darstellung des Staatshaushalts.

Stiefmütterlich von der Verwaltungs- und Finanzrechtswissenschaft wurden auch die Anstalten behandelt,[155] zumal deren Beschaffenheit ähnlich komplex war wie jene der Fonds und unter anderem die Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale, die geologische Reichsanstalt, das hydrographische Institut, militärische Einrichtungen wie die Wiener Neustädter Militärakademie oder die Genie-Akademie, ferner die orientalische Anstalt, Montan- und Forstlehranstalten, ebenso jedoch auch im Staatseigentum stehende Unternehmungen wie die Hof- und Staatsdruckerei in Wien, die Staatsdruckerei in Lemberg, ferner Findel- und Strafanstalten zu den aus dem Ärar dotierten Anstalten gezählt wurden.[156] Angesicht einer solchen Vielgestaltigkeit und Heterogenität mussten sämtliche Systematisierungsversuche überaus schwer fallen, und noch 1916 zog Myrbach-Rheinfeld in einem Kapitel über „Ämter und Anstalten" den

152 Verfehlt schon von daher die Aussage der Salzburger Landesregierung im Verfahren vor dem VfGH (Abt Verfassungsdienst, Zl 2001-778/138-2001, 10), wonach sich „das Vermögen des untergegangenen Habsburgerreiches aus wesentlichen Bestandteilen ehemaligen Landesvermögens zusammensetzte." Tatsächlich verhält es sich bei vielen Landesfonds genau umgekehrt.

153 *Schmid*, Das Fondsprincip, 1892, 6; Schmid, Artikel „Fonds (öffentliche)", ²1906, 129.

154 *Schmid*, Artikel „Fonds (öffentliche)", ²1906, 129; rückblickend auch *Wittschieben*, Die allgemeinen Rechtsgrundlagen, 1926, 60.

155 Bei *Mayrhofer*, Handbuch und *Mischler/Ulbrich*, Staatslexikon, gibt es bezeichnenderweise kein entsprechendes Kapitel bzw keinen einschlägigen Artikel.

156 Vgl die (hier unvollständig wiedergegebene) Aufzählung der staatlicherseits dotierten Anstalten im niederösterreichischen LBGl Nr 23/1867, Anlage B.

ernüchternden Schluss: „Eine genaue Auseinanderhaltung dieser beiden Kategorien von Organen, sowie derselben von einigen als ‚Behörden' geltenden Organen ist nicht möglich"[157], weshalb er sich mit der Aufzählung und der kurzen Umreißung ihres Wirkungsbereiches begnügte. Nicht ganz so einfach machte es sich Ludwig Gumplowicz, der bei der Differenzierung von Behörde und Anstalt zwar konzediert, dass sich „in concreto keine feste Grenze ziehen" lasse, zumal „in der Wirklichkeit aus praktischen Gründen Anstalten und Behörden vereinigt"[158] würden, doch bemühte er sich zumindest um eine theoretische Scheidung. Diese sah er einerseits in der Zweckwidmung, da eine Behörde „nur ausschließliche und unmittelbar staatliche Zwecke" verfolge, wohingegen die Anstalt primär und unmittelbar anstaltliche Zwecke verfolge, die dem öffentlichen Wohl dienen und so mittelbar staatliche Zielsetzungen verwirklichen würden.[159] Vor allem jedoch handle es sich bei den Anstalten um juristische Personen.[160] Wie schwierig die Abgrenzung jedoch fiel, zeigt das Beispiel der Post, die Gumplowicz als Anstalt charakterisiert, während Ulbrich sie als „Postärar" unmittelbar dem Staatsvermögen zurechnete.[161]

Bislang wurde konsequent die Formulierung gewählt, dass die soeben beschriebenen Kategorien von Stiftungen, Anstalten und Fonds dem Staatsvermögen „gleichzuhalten" seien. Schließlich kam dem österreichischen Staat am Vermögen der jeweils eine eigene juristische Person bildenden Stiftungen, Anstalten und Fonds unmittelbar kein Eigentum zu. Das Verb „gleichzuhalten" ist dabei ein *verbum legale*, das sich erstmals in der als Verordnung erlassenen Dienstinstruktion für die Finanzprokurator aus dem Jahr 1855[162] findet und von der nachfolgenden Fassung der Dienstinstruktion im Jahr 1898[163] übernommen wurde. Denn tatsächlich war die Finanzprokuratur nicht nur allgemein für die prozessuale Vertretung des Staatsvermögens, sondern gleichermaßen für die erwähnten, dem

157 *Myrbach-Rheinsfeld*, Grundriß des Finanzrechts, 1916, 38.

158 *Gumplowicz*, Österreichisches Staatsrecht, ³1907, 163.

159 *Gumplowicz*, Österreichisches Staatsrecht, ³1907, 162.

160 *Gumplowicz*, Österreichisches Staatsrecht, ³1907, 163.

161 *Ulbrich*, Lehrbuch des Oesterreichischen Staatsrechts, 1883, 654; *Ulbrich*, Lehrbuch des Österreichischen Verwaltungsrechtes, 1904, 254.

162 RGBl Nr 34/1855; vgl hierzu auch *Meisel*, Artikel „Finanzprokuratur", ²1906, 67; ausführlicher *Konopásek/Mor*, Leitfaden zur Finanzgesetzkunde, Band 1, 1855, 149–150 und 152.

163 RGBl Nr 41/1898; versehentlich auf 1878 datiert bei *Wittschieben*, Die allgemeinen Rechtsgrundlagen, 1926, 61–62; zur Dienstinstruktion 1898 ausführlich *Peschorn*, Geschichte der Finanzprokuratur, 1995, 26–27.

Staatsvermögen gleichzuhaltenden Stiftungen, Anstalten und Fonds zuständig.

C) *Zur Differenzierung von Finanz- und Verwaltungsvermögen sowie öffentlichen Sachen*

Andere Einteilungen des Staatsvermögens blieben noch schwankend. Unter dem Einfluss Labands[164] zeigte sich dabei eine zunehmende Präferenz für die Scheidung des Staatsvermögens in das „Finanzvermögen" oder „werbende Vermögen" einerseits und das „Verwaltungsvermögen" andererseits,[165] wenngleich ähnliche Kategorisierungen (allerdings mit abweichenden Bezeichnungen) auch schon in der österreichischen finanzrechtlichen Literatur auf eine gewisse, über Laband hinausreichende Tradition zurückblicken konnten.[166] Die Systematisierung des ABGB mit ihrer Unterteilung des „Staatsgutes" (in Abgrenzung vom „Privatgut") in das „zur Deckung der Staatsbedürfnisse" bestimmte „Staatsvermögen" und das „allgemeine oder öffentliche Gut", dessen Gebrauch „allen Mitgliedern des Staates" gestattet sei (§ 287 ABGB),[167] wurde vom öffentlichen Recht jedenfalls nicht ohne weiteres übernommen.[168] Namentlich das „öffentliche Gut" wurde entweder überhaupt nicht in verwaltungs- und staatsrechtliche Kategorisierungen mit einbezogen, unter das Verwaltungsvermögen gerechnet oder als besondere Kategorie neben Finanz- und Verwaltungsvermögen geführt.[169] Selbst bei ein und demselben Autor wie Ulbrich konnte der Gebrauch uneinheitlich sein. In seinem „Österreichischen Staatsrecht" von 1904 differenziert er zwischen Verwaltungs- und Finanzvermögen, wobei Ersteres nach seiner „besonderen Bestimmung die feste Zweckbestimmung habe, der Erfüllung staatlicher Aufgaben zu dienen"[170]. Damit war der Begriff des Ver-

---

164 Vgl *Laband*, Finanzrecht, 1873, Sp. 413; zu *Laband* und seiner wissenschaftsgeschichtlichen Kontextualisierung siehe *Stolleis*, Geschichte des öffentlichen Rechts, Band 2, 1992, 341–348.

165 Vgl nur *Merli*, Öffentliche Nutzungsrechte, 1995, 40–41.

166 Vgl zB *Dessáry*, Grundzüge, 1855, 32–33.

167 Vgl schon *Zeiller*, Commentar, Band 2, 1812, 5–6, wobei auch beim öffentlichen Gut das Eigentum dem Staat zustehe (ebdt, 6).

168 Vgl *Merli*, Öffentliche Nutzungsrechte, 1995, 13–18 zur Kategorisierung im ABGB und der Privatrechtswissenschaft im 19. Jahrhundert, sowie ebdt, 18–53 zu den öffentlich-rechtlichen Theoriebildungen; zu Deutschland mit Literaturhinweisen *Stolleis*, Geschichte des öffentlichen Rechts, Band 2, 1992, 413.

169 Ausführlich mit Literaturhinweisen *Merli*, Öffentliche Nutzungsrechte, 1995, 41; so übrigens auch noch heute zB *Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, ^{3}2009, 470-471.

170 *Ulbrich*, Das Oesterreichische Staatsrecht, ^{3}1904, 149.

waltungsvermögens weit gefasst, indem auch die öffentlichen Güter, die allen oder bestimmten Gruppen von Staatsangehörigen zum Gebrauch überlassen wurden, von Ulbrich zum Verwaltungsvermögen gezählt wurden.[171] Zum Finanzvermögen zählte er 1904 wiederum die zur Begleichung der Staatsausgaben geführten Kassenbestände sowie das „werbende", aus Kapitalanlagen und Staatsunternehmungen gebildete Vermögen.[172] In seinem ebenfalls 1904 publizierten „Lehrbuch des österreichischenVerwaltungsrechtes" stößt er zu einer weiteren Untergliederung vor, indem er das Finanzvermögen unterteilt in das „Schatzvermögen" (Kassenbestände) und die „Finanzkapitalien", das Verwaltungsvermögen in das „Hilfsverwaltungsvermögen" und das „öffentliche Nutzvermögen" (die öffentlichen Sachen).[173]

Extrahieren lässt sich aus der Literatur der Zeit der Monarchie jedenfalls die Definition des Verwaltungsvermögens als jenes notwendige Vermögenssubstrat, das „den zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben nöthigen Apparat bildet" und somit zum Dienstbetrieb der Behörden und überhaupt „zur Ausführung der staatlichen Thätigkeit, zum Betriebe der Staatsanstalten" unverzichtbar war.[174] Diese Kategorisierung ist für die Themenstellung insofern von Bedeutung, als der Begriff des „Verwaltungsvermögens" (bzw nach der weiteren Ulbrich'schen Differenzierung das „Hilfsverwaltungsvermögen" unter Ausschluss der öffentlichen Sachen) als materielles Substrat der staatlichen Tätigkeit der ersten Fassung des § 11 ÜG 1920 zugrunde lag und auch nach dessen grundlegender Umformulierung maßgeblich blieb.[175]

---

171 *Ulbrich*, Das Oesterreichische Staatsrecht, ^{3}1904, 149.

172 *Ulbrich*, Das Oesterreichische Staatsrecht, ^{3}1904, 149. Ebenso in der Neubearbeitung *Ulbrich*, Das österreichische Staatsrecht, 1909, 279–280.

173 *Ulbrich*, Lehrbuch des österreichischen Verwaltungsrechtes, 1904, 19–20.

174 *Ulbrich*, Lehrbuch des Oesterreichischen Staatsrechts, 1883, 655. So auch bei *Laband*, Finanzrecht, 1873, 1873, Spalte 413: „Unter Verwaltungsvermögen sind zu verstehen alle diejenigen Werthobjecte, welche den für die Erfüllung der staatlichen Zwecke und Aufgaben erforderlichen Apparat bilden, welche also zum Dienste der Behörden, zur Ausführung der staatlichen Thätigkeit, zum Betriebe der Staatsanstalten gehören, mit einem Worte: das Inventar des Staates." Zur Kategorisierung bei *Herrnritt* im Anschluss an *Fritz Fleiner* und *Otto Mayer* – siehe zB *Herrnritt*, Grundlehren des Verwaltungsrechtes, 1921, 377–379 – auch *Merli*, Öffentliche Nutzungsrechte, 1995, 47.

175 Vgl Kapitel X.

D) *K.k. Ärar, k.u.k. Ärar, k.u. Ärar*

Dass neben dem kaiserlich-königlichen Ärar in der österreichischen Reichshälfte noch ein königlich-ungarisches Ärar in der ungarischen Reichshälfte existierte, war in der Staatsrechtslehre der Monarchie auf Grund der seit 1867 nicht mehr in Frage gestellten staatlichen Selbständigkeit des Königreich Ungarns unbestritten. So wie der österreichische Staat – in der Terminologie der Staatsgrundgesetze 1867 „die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder – als Träger von Privatrechten der österreichische Fiskus bzw synonym das k.k. Ärar war, stellte im Königreich Ungarn das k.u. Ärar das Pendant dar.[176]

Umstritten war die Existenz eines Reichsfiskus, des „k.u.k. Ärars", die auf das engste mit der Antwort auf die Frage verbunden war, ob es noch einen, das Königreich Ungarn und die „im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder" umfassenden und gleichsam überwölbenden Gesamtstaat gebe.[177] Bei der staatsrechtlichen Bearbeitung dieses Fragenkomplexes schlugen sich teilweise politische und nationale Positionierungen der Autoren mit aller Deutlichkeit in verfassungsrechtlichen Ausführungen nieder. Ungarische Öffentlichrechtler stellten die Existenz eines derartigen Gesamtreichs bzw eines aus dem Königreich Ungarn und den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern formierten Bundesstaates entschieden in Abrede, betonten die Unabhängigkeit und Souveränität des Königreich Ungarns und reduzierten dessen Verbindung mit Cisleithanien im Wesentlichen auf eine Personal- und beschränkte Realunion.[178] Wenn es dieser Anschauung entsprechend jedoch keinen Gesamt- oder Bundesstaat „Österreich-Ungarn" gab, musste konsequenterweise auch der Bestand eines Reichsfiskus respektive k.u.k. Ärars in Abrede gestellt werden. Die bis 1918 auch unter deutschsprachigen Staatsrechtlern weit verbreitete Interpretation der österreichisch-ungarischen Monarchie als eines Staatenbundes kam ebenfalls zum Schluss, dass „es keine beiden Staaten umfassende staatliche Einheit und deshalb auch keinen dieser Einheit korrespondierenden Reichsfiskus

176 *Ulbrich*, Artikel „Fiskus", ²1906, 119.

177 Einen gelungenen Überblick über die ab 1867 ventilierten Ansichten zur Rechtsnatur der Doppelmonarchie gibt *Huguenin-Bergenat*, Kulturgüter, 2010, 17–21; *Berger*, Der österreichisch-ungarische Dualismus 1867–1918, 1968; zeitgenössische Überblicksdarstellung der verschiedenen Lehrmeinungen bei *Ulbrich*, Das österreichische Staatsrecht, 1909, 60–63.

178 Vgl die polemische Darstellung bei *Tezner*, Der Österreichische Kaisertitel, das ungarische Staatsrecht und die ungarische Publicistik, 1899, mit den dort angeführten Autoren. Die beiden unterschiedlichen Positionen und deren (ältere) Vertreter zeigt auch auf *Tezner*, Reichsfiskus, 1885/1886, 81–82.

geben könne"[179]. Auch Georg Jellinek widersprach so der These, wonach es neben dem Königreich Ungarn und den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern einen diese überwölbenden Gesamtstaat, ein Reich geben könne, da abseits der beiden Staaten keine souveräne Zentralgewalt existiere.[180]

Zu einer anderen Einschätzung gelangten jene Staatsrechtler, die über das Jahr 1867 hinaus von einem Fortbestehen eines Gesamtstaats oder von dessen Umformung in einen aus den Gliedstaaten Ungarn und „Cisleithanien" bestehenden Bundesstaat ausgingen,[181] die folglich auch selbstverständlich einen k.u.k. Ärar voraussetzten.[182] Zu Exponenten dieser wissenschaftlichen Position zählten Hermann Ignaz Bidermann,[183] Theodor Dantscher[184] und vor allem Friedrich Tezner.[185] Letzterer war nicht nur ein glühender Verfechter der Theorie eines Fortbestands eines Ungarn und „Cisleithanien" umfassenden Gesamtreichs über 1867 hinaus, sondern überdies der einzige, der sich umfassend mit der Rechtsfrage des Bestands eines dem Gesamtstaat Österreich-Ungarn korrespondierenden Reichsfiskus auseinandersetzte. Selbstverständlich kam er dabei zum Schluss, dass Eigentümer des von den gemeinsamen k.u.k. Ministerien verwalteten Vermögens das Reich als Träger von Privatrechten sei, wobei er speziell dem k.u.k. Militärärar angesichts des Umfangs des vom k.u.k. (Reichs)Kriegsministerium administrierten Vermögens eine schon quantitativ herausragende Rolle zusprach.[186]

---

179 Zitat nach *Tezner*, Die Wandlungen der österreichisch-ungarischen Reichsidee, Wien 1905, 48.

180 Vgl *Jellinek*, Lehre von den Staatenverbindungen, 1882, besonders 226–227 und 234. Zu *Jellineks* Lehre von den Staatenverbindungen auch *Kersten*, Jellinek und die klassische Staatslehre, 2000, 233–237. In Richtung des Fehlens eines Reichsfiskus (ohne dies *expressis verbis* auszusprechen) auch *Meyer*, Artikel „Finanzwesen", ^{3}1906, besonders 91.

181 Einen Überblick bietet *Berger*, Der österreichisch-ungarische Dualismus 1867–1918, 1968.

182 *Herrnritt*, Handbuch des österreichischen Verfassungsrechtes, 1909, 244, Anmerkung 1, nimmt ebenda nur kurz auf die „strittige Frage des Fortbestandes eines Reichsfiskus" über das Jahr 1867 hinaus Bezug und verweist auf einige Gesetzesstellen, die den Reichsfiskus offensichtlich noch voraussetzen.

183 Vgl nur *Bidermann*, Die staatsrechtliche Wirkung, 1894; *Bidermann*, Die Rechtliche Natur, 1877. In Richtung der Existenz eines Reichsfiskus gehend auch *Kolmer*, Parlament und Verfassung, Band 2, 1903, 195.

184 Vgl *Dantscher*, Der monarchische Bundesstaat, 1880.

185 Vgl unter anderem *Tezner*, Der Kaiser, 1909; *Tezner*, Technik und Geist, 1901; *Tezner*, Das ständisch-monarchische Staatsrecht, 1915. Siehe hierzu auch *Buzás*, Zur Geschichte des österreichisch-ungarischen öffentlich-rechtlichen Verhältnisses, 1985, 269–282.

186 Vgl *Tezner*, Reichsfiskus, 1886. Vgl auch *Tezner*, Kaiser, 1909, 215; *Tezner*, Ausgleichsrecht, 1907, 7–9.

Die erheblichen Vermögenswerte, deren Verwaltung den gemeinsamen k.u.k.(Reichs)Ministerien zukam, konnte auch Joseph Ulbrich nicht übergehen. Er kam jedoch gemäß seiner Interpretation der Doppelmonarchie als „Realunion zweier staatsrechtlich und administrativ selbstständiger Staaten"[187] zu einem klaren Fazit: „Gibt es keinen österreichisch-ungarischen Gesammtstaat im Sinne eines beiden Theilstaaten übergeordneten idealen Ganzen, so gibt es auch keinen Reichsfiscus, sondern nur einen österreichischen, und einen ungarischen Fiscus und daneben nach Analogie einer Bundeskasse eine gemeinsame Einnahms- und Ausgabskasse"[188]. Einige Jahrzehnte später hatte sich seine Meinung gewandelt und ging Ulbrich wie selbstverständlich vom Bestehen eines vom österreichischen Fiskus separierten „Vermögen[s] der österreichisch-ungarischen Monarchie" und eines „Fiskus des Gesamtstaates" aus.[189] Dieser Meinungsumschwung Ulbrichs war ausdrücklich auf die Argumentation Tezners zurückzuführen.[190]

In der administrativen und grundbücherlichen Praxis hatte sich zu jener Zeit schon die Differenzierung von „k.k. Ärar" einerseits und „k.u.k. Ärar" andererseits durchgesetzt, wobei das k.u.k Ärar ebenfalls von der k.k. Finanzprokuratur rechtlich beraten und in Prozessen vertreten wurde.[191] Diese Vorgangsweise wurde auch in der Republik Deutschösterreich übernommen.[192]

E) Das Landesvermögen

1. Allgemeines

Nach in der Zeit der Monarchie herrschender Lehre waren die einzelnen im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder nicht „Staaten"[193], sondern „Kommunalverbände höherer Ordnung"[194],

---

187 So *Ulbrich*, Die rechtliche Natur, 1879, 53.

188 *Ulbrich*, Die rechtliche Natur, 1879, 59. Hierzu allgemein auch *Laband*, Finanzrecht, 1873, Spalte 408.

189 Vgl *Ulbrich*, Das Oesterreichische Staatsrecht, ³1904, 148; *Ulbrich*, Das österreichische Staatsrecht, 1909, 279; *Ulbrich*, Artikel „Fiskus", ²1906, 118.

190 Vgl *Ulbrich*, Artikel „Fiskus", ²1906, 118.

191 Vgl *Meisel*, Artikel „Finanzprokuratur", ²1906, 73.

192 Vgl StGBl Nr 131/1918, „Gesetz betreffend die zeitweilige Unzulässigkeit von Exekutionen und einstweiligen Verfügungen wegen Ansprüchen gegen das k.k. Ärar, k.u.k. Ärar und gewisse Anstalten und Fonds."

193 So dezidiert die Zusammenfassung bei *Spiegel*, Artikel „Länder", ²1907, 395–430, hier 425.

„Selbstverwaltungskörper"[195] mit einer weitreichenden Autonomie[196] oder „Staatsfragmente"[197]. Der Charakter der österreichischen Monarchie als Einheitsstaat wurde trotz der durch die autonome Landesverwaltung bewirkten Dezentralisation im Allgemeinen nicht in Frage gestellt. Georg Jellinek fasste die bis zum Ende der Monarchie maßgebliche Einschätzung der Rechtswissenschaft folgendermaßen zusammen: „Von einer staatlichen Existenz der Kronländer, von einer föderativen Gestaltung des Reiches [...] kann demnach keine Rede sein."[198] Die Länder seien „bestenfalls Selbstverwaltungskörper, nicht aber Subjecte von staatlichen Hoheitsrechten"[199]. Allenfalls wurden die Kronländer um 1900 auf Grund der historischen Genese „Cisleithaniens" aus dem allmählichen, sich seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts akzelerierenden Prozess des Amalgamierens der monarchischen Union von Ständestaaten zu einem Einheitsstaat noch als „Staatsfragmente"[200] (Jellinek) bzw als „Rudimente staatähnlichen (sic) Sonderbestandes"[201] (Keller) bezeichnet.

Nach dieser während der Monarchie in der deutschsprachigen rechtswissenschaftlichen Literatur vorherrschenden Theorie „Cisleithaniens" als eines dezentralisierten Einheitsstaates mit den Kronländern als bloßen Selbstverwaltungskörpern ohne Staatsqualität konnte es konsequenterweise auch keine „Länderfisci" geben. Ebenso zählte das Ländervermögen gemäß dieser Einschätzung nicht zum Staatsvermögen.

Obwohl die Länder folglich keine Gliedstaaten waren, stellten sie gleichwohl nach einhelliger zeitgenössischer Einschätzung juristische

---

194 *Ulbrich*, Das österreichische Staatsrecht, 1909, 161. So auch schon *Jellinek*, Staatsfragmente, 1896, 28.

195 So unter anderem *Keller*, Österreichisches und Ungarisches Staatsrecht, 1917, 146; *Gumplowicz*, Österreichisches Staatsrecht, ^{3}1907, 166; *Slawitschek*, Selbstverwaltung, 1910, 138; etwas weitergehend *Herrnritt*, Handbuch des österreichischen Verfassungsrechtes, 1909, 69, der die Länder bezeichnet als „besonders qualifizierte, mit gewissen staatlichen Elementen ausgestattete Selbstverwaltungskörper."

196 Zu diesem Problem nunmehr grundlegend *Simon*, Zur Stellung der Länder, 2015, besonders 72–80; vgl ferner schon *Neschwara*, Länder und Gesamtstaat – Landtage und Gesamstaatsparlament, 2011, 160; *Simon*, Föderalisierung, 2010, 276–280.

197 *Jellinek*, Staatsfragmente, 1896, 30; vgl auch *Herrnritt*, Handbuch des österreichischen Verfassungsrechtes, 1909, 70.

198 *Jellinek*, Lehre von den Staatenverbindungen, 1882, 77. Ebenso zB auch *Herrnritt*, Handbuch des österreichischen Verfassungsrechtes, 1909, 68.

199 *Jellinek*, Lehre von den Staatenverbindungen, 1882, 77–78.

200 Vgl *Jellinek*, Ueber Staatsfragmente, 1896, 28; hierzu auch *Kersten*, Jellinek und die klassische Staatslehre, 2000, 161–164. Kritisch gegenüber dem Begriff des Staatsfragments *Ulbrich*, Das österreichische Staatsrecht, 1909, 65: Mit diesem Terminus sei „wenig gewonnen; denn entweder sind die Länder Staaten oder nicht".

201 *Keller*, Österreichisches und Ungarisches Staatsrecht, 1917, 109.

Personen dar, die Träger von Rechten und Pflichten sein konnten.[202] Für die Annahme einer eigenen juristischen Persönlichkeit der Länder wurde von einzelnen Autoren das Vorhandensein eines eigenen Landesvermögens geradezu als essentiell erachtet.[203] Nur wurde mangels Staatseigenschaft schlichtweg nicht der Terminus „Fiskus" verwendet, um die privatrechtliche Seite des Rechtscharakters der Kronländer zu beschreiben.[204] Bereits die 1860 erlassenen Landesstatute bzw die 1861 erlassenen Landesordnungen erklärten jedenfalls die Verwaltung des Landesvermögens zu den Kernaufgaben der Länder und setzen damit deren Eigenschaft als juristische Person voraus.[205] In den Landesordnungen von 1861 heißt es so durchgehend gleichlautend (hier zitiert nach der Landesordnung für Österreich unter der Enns):[206]

§ 20: „Der Landtag sorgt für die Erhaltung des landständischen [Domestical-]Vermögens und des sonstigen nach seiner Entstehung oder Widmung ein Eigenthum des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns bildenden Landesvermögens, dann der aus ständischen oder Landesmitteln errichteten oder erhaltenen Fonde und Anstalten [...]".

Neben der herrschenden Lehre vom einheitsstaatlichen Aufbau der österreichischen Monarchie gab es noch die – vornehmlich von böhmischen Vertretern ventilierte – Anschauung „Cisleithaniens" als eines Bundesstaates, die somit auch den Ländern Staatsqualität zusprach.[207] Aus deren Perspektive wäre somit auch das Landesvermögen als Teil des Staatsvermögens anzusprechen gewesen und hätte

---

202 So auch richtig die Feststellung *Stolzlechners* auf Grund der Staatsrechtslehre in der Zeit der Monarchie (*Stolzlechner*, Republik – Bund – Land, 1982, 24).

203 Vgl *Hauke*, Grundriß des Verfassungsrechts, 1905, 36: Es bilde „der Bestand eines Landesvermögens eine Unterlage für die Annahme juristischer Persönlichkeit des Landes." Siehe nunmehr auch *Simon*, Zur Stellung der Länder, 2015, 76.

204 Siehe auch *Ulbrich*, Artikel „Fiskus", ²1906, 118.

205 Vgl nur das Statut über die Landesvertretung des Herzogthums Steiermark (RGBl Nr 227/1860), § 28: „Der Landtag sorgt für die Erhaltung des landständischen (Domestical-)Vermögens und des sonstigen nach seiner Entstehung oder Widmung ein Eigenthum Steiermarks bildenden Landesvermögens, dann der aus ständischen Landesmitteln errichteten oder erhaltenen Fonde und Anstalten." Ähnlich für Salzburg RGBl Nr 225/1860. Siehe zB auch *Slawitschek*, Selbstverwaltung, 1910, 146–147; *Ledochowski-Thun*, Salzburger Landtag, 1961, 158–159.

206 Beilage IIa zu RGBl Nr 20/1861. Gleichlautend die Beilagen IIb bis IIp für die übrigen Kronländer. Zitat in leicht normalisierter Form auch bei *Schmitz*, Anfänge des Parlamentarismus, 1985, 104; ebenso bei *Neschwara*, Verhältnis Landtage – Gesamtstaat, 2013, 118.

207 Hierzu mit Literaturangaben nunmehr *Simon*, Zur Stellung der Länder, 2015, 81–84; *Simon*, Föderalisierung, 2010, 280; zeitgenössische Darstellung und Diskussion dieser These zB bei *Keller*, Österreichisches und Ungarisches Staatsrecht, 1917, 108; etwas ausführlicher *Ulbrich*, Das österreichische Staatsrecht, 1909, 64–65; kurz *Slawitschek*, Selbstverwaltung, 1910, 126–127.

es überdies einen „Landesfiskus" in Entsprechung zum Fiskus des Reiches geben müssen, dessen Existenz die deutschsprachigen Autoren jedoch nicht voraussetzten.

2. *Der Landesfonds und das Fondsprinzip in den Landeshaushalten*

Das Pendant zum k.k. Ärar auf Länderebene war somit der wie das Ärar aus Verwaltungs- und Finanzvermögen bestehenden Landesfonds,[208] in dem „die selbständige juristische Persönlichkeit der Länder ihren Ausdruck findet"[209], mit dem somit – funktionell wie auf staatlicher Ebene beim Begriffspaar „Staat" und „Ärar", jedoch in einer anderen Terminologie – das Land als Privatrechtssubjekt bezeichnet wurde.[210] Dabei umfasste der Landesfonds als wesentlichen Bestandteil vornehmlich das Vermögen der ehemaligen Landstände (den sogenannten „Domesticalfonds"), zumal die Kronländer ausdrücklich als Rechtsnachfolger der Stände qualifiziert wurden.[211] Gespeist wurde er darüber hinaus vor allem aus selbständigen Landessteuern, Länderzuschlägen zu einer Reihe von direkten Steuern sowie nach Umsetzung der Personalsteuerreform 1896 mittels Überweisung eines Ertragsanteils aus dem Aufkommen der Einkommenssteuer vom Staat an die Länder.[212] Der Landesfonds diente somit dem Bestreiten der vom Land wahrzunehmenden öffentlichen Aufgaben, wobei gerade im Bereich der Finanzverwaltung des Landes als Selbstverwaltungskörper als dessen Organ der Vollzugsausschuss des Landtags – der sogenannte „Landesausschuss" – eine hervorragende Rolle spielte.[213]

---

208 Zu dessen Einrichtung 1852 *Hye*, Strukturen und Probleme, 2000, 1546; *Schmitz*, Anfänge des Parlamentarismus, 1985, 105; *Mischler*, Haushalt, 1887, 10–12 und 16; *Slawitschek*, Selbstverwaltung, 1910, 150–151.

209 Vgl *Ulbrich*, Artikel „Fiskus", ²1906, 119; vgl auch *Granichstaedten-Czerva*, Staatsrechtliche Stellung, 1919, 93.

210 Vgl auch *Ulbrich*, Lehrbuch des österreichischen Verwaltungsrechtes, 1904, 115; *Ulbrich*, Das Oesterreichische Staatsrecht, ³1904, 112; *Hauke*, Grundriß, 1905, 36; *Zimmeter*, Fonde, Anstalten und Geschäfte, 1894, 53.

211 So ausdrücklich das Erkenntnis des Reichsgerichts vom 26.1.1876, wiedergegeben in *Hye*, Sammlung, III. Band, 1878, Nr 98, 465–472, hier 471–472. Darin wird auf den schon angeführten § 20 der (hier: niederösterreichischen) Landesordnung von 1861 verwiesen. Vgl auch *Hye*, System, 1998, 159–160.

212 Vgl *Pfaundler*, Das Sanierungswerk in Österreich, 1927, 1–2; *Ulbrich*, Das österreichische Staatsrecht, 1909, 330–332.

213 Vgl nur neben *Ulbrich*, Lehrbuch des österreichischen Verwaltungsrechtes, 1904, 115; *Ulbrich*, Das Oesterreichische Staatsrecht, ³1904, schon *Juraschek*, Beiträge, 1879, hier 133–134.

Im Übrigen präsentierte sich die Zusammensetzung des Landesvermögens ähnlich komplex wie auf staatlicher Ebene.[214] Neben dem Landesfonds gab es in nahezu allen Ländern noch eine Vielzahl unterschiedlichster vom Land verwalteter Stiftungen, Anstalten und Fonds, wobei sich speziell bei den Fonds ein noch komplexeres und unübersichtlicheres Bild als auf Reichsebene bot, indem zahlreiche teils eine eigene Rechtspersönlichkeit aufweisende, partiell überaus spezifischen öffentlichen Zwecken gewidmete Fonds existierten.[215] Diese gingen zum Teil noch auf das 18. Jahrhundert zurück; dies war namentlich bei den sogenannten „Humanitätsfonds" der Fall, die der Armen-, Kranken- und allgemeinen Wohlfahrtspflege dienten. Während jedoch auf staatlicher Ebene um 1900 die Tendenz zur Herstellung eines einheitlichen Staatshaushalts durch die Auflösung von Fonds deutlich greifbar wurde, ging die Entwicklung in manchen Ländern in die umgekehrte Richtung. Tatsächlich wurde die Zahl der vom Land verwalteten und gespeisten Fonds ab den 1870er Jahren durch die landesgesetzliche Einrichtung neuer Fonds erheblich vermehrt. In der Bukowina bestanden, um ein besonders eindringliches Beispiel herauszugreifen, rund 250 entsprechende Fonds.[216] So gab es in den Ländern – um nur einige exemplarische Beispiele aus Tirol herauszugreifen – einen Approvisionierungs-, Etschregulierungs-, Landeskultur-, Brandversicherungs-, einen Feuerwehr- und einen Feuerwehrunterstützungs- oder einen Tierseuchen- sowie diverse andere Unterstützungsfonds.[217] Dazu traten in nahezu allen Ländern unterschiedliche Krankenanstalten-, „Irrenhaus"-, Findelkindanstalten- und Gebärklinikfonds, die jeweils dem Unterhalt und Betrieb der betreffenden Landesanstalten dienten.

Dieses die Landeshaushalte und -budgets bis zum Ende der Monarchie beherrschende „Fondsprinzip" machte einen raschen Überblick über das Landesvermögen und den Landeshaushalt nahezu unmöglich.[218]

---

214 So auch mit Blick auf „fast alle" österreichischen Länder *Mischler*, Haushalt, 1887, 18–19.

215 Grundlegend *Schmid*, Fondsprincip, 1892; *Friedenfels*, Landeshaushalt, 1897, 635–642. Ausführlich zum Tiroler Beispiel *Zimmeter*, Fonde, Anstalten und Geschäfte, 1894; zu Niederösterreich *Schmitz*, Anfänge des Parlamentarismus, 1985, 106–107; zu Salzburg *Landesausschuss* (Hg), 50 Jahre Landtag, 1911, 481–493; zu Böhmen *Slawitschek*, Selbstverwaltung, 1910, 149–154.

216 Vgl *Schmid*, Fondsprincip, 1892, 60.

217 *Zimmeter*, Fonde, Anstalten und Geschäfte, 1894; *Schmid*, Fondsprincip, 1892, 44–49.

218 *Schmid*, Fondsprincip, 1892, 2–3; *Hye*, System, 1998, 162; *Friedenfels*, Landeshaushalt, 1897, 640.

VII. Die Entwicklung auf normativer Ebene bis zum Staatsvertrag von Saint-Germain

A) Die Regelung des Eigentumsübergangs auf staatlicher Ebene

1. Fortbestand des k.k. Ärars und des k.u.k. Ärars

Nach dem Untergang der Monarchie standen – wie ein die Frage des Eigentumsübergangs ausführlich behandelndes Gutachten der Finanzprokuratur vom März 1920 ausführlich darlegt[219] – zwei Möglichkeiten zur Regelung des Eigentumsübergangs zu Gebote: Nach einer ersten, völkerrechtlichen Regeln der Staatensukzession entsprechenden Option hätten sämtliche Nachfolgestaaten der österreichischen Monarchie als deren Rechtsnachfolger gemäß dem Territorialitätsprinzip Eigentum an dem auf ihrem Gebiet befindlichen ehemaligen Staatsvermögen erworben. Eine solche Möglichkeit musste gerade von der jungen Republik Deutschösterreich, die bereits mit Blick auf einen zukünftigen Friedensschluss und zur Abwehr möglicher Reparationsforderungen der Siegermächte die Vorstellung einer Rechtsnachfolge dezidiert ablehnte,[220] nicht akzeptabel erscheinen.[221] Nur unmittelbar nach dem Beschluss der provisorischen Nationalversammlung über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt vom 30. Oktober 1918 scheint diesbezüglich noch eine gewisse Unsicherheit geherrscht zu haben.[222] Ein Beschluss des Staatsrats vom 2. November erteilte dem drei Tage zuvor eingesetzten Staatssekretär für Kriegs- und

---

219 Hierzu ÖStA, AdR, Staatsamt für Finanzen, Präsidiale, Zl 29004 ex 1920, 1920 März 28 (Edition im Quellenanhang Kapitel XVIII).

220 Vgl nur StGBl Nr 5/1918, Art 4 Abs 1 („unter ausdrücklicher Ablehnung jeder Rechtsnachfolge"). Siehe auch das von *Hans Kelsen* im November 1918 unterbreitete Gutachten über die völkerrechtliche Stellung Deutschösterreichs, in: *Enderle-Burcel et al* (Hg), Staatsrat. Protokolle, Band 1, 220–223, hier besonders 221 (hierzu auch schon *Suppan*, Von Saint-Germain zum Belvedere, 2007, 26; *Olechowski*, Beitrag Hans Kelsens, 2009, 212–213); ferner *Kelsen*, Verfassungsgesetze der Republik Deutschösterreich I, 1919, 39; *Merkl*, Verfassung, 1919, 2–4; vgl auch allgemein *Lehner*, Identity of Austria 1918/1919, 1992, 76–77, mit weiteren Belegen; *Welan*, Kontinuität und Diskontinuität, 1999, 29–30; *Owerdieck*, Parteien und Verfassungsfrage, 1987, 37; *Bansleben*, Reparationsproblem, 1988, 93–95; *Fellner*, Vertrag von Saint Germain, 1994, 294–295; *Neschwara*, Entwicklung des Verfassungsrechts, 1993, 91; *Brauneder*, Deutsch-Österreich, 2000, 86–89.

221 Unzutreffend hier, da nur die völkerrechtlichen Regelungen in das Blickfeld nehmend und davon ausgehend, dass es keine staatsrechtliche Regelung der Frage des Eigentumsübergangs gegeben hätte, *Stolzlechner*, Republik – Bund – Land, 1982, 22–23; ebenso *Stolzlechner*, Bundesstaat und Bundesforste, 1998, 441.

222 Darauf macht auch bereits aufmerksam das erwähnte Gutachten der Finanzprokuratur in ÖStA, AdR, Staatsamt für Finanzen, Präsidiale, Zl 29004 ex 1920, 1920 März 28. Edition des Gutachtens im Anhang (Kapitel XVIII).

Übergangswirtschaft die Vollmacht, alle notwendigen Maßnahmen zwecks Übernahme der vom bisherigen k.u.k. Ministerium verwalteten kriegswirtschaftlichen Betriebe und aller militärischen Lager und Vorräte „in das Eigentum des d.ö. [deutschösterreichischen] Staates"[223] zu treffen.

Eine vorläufige gesetzliche Regelung betreffend das bisherige Staatsvermögen erfolgte schließlich im Gesetz über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich am 12. November 1918 (StGBl Nr 5/1918): Hier wurde unter ausdrücklicher Betonung der Ablehnung jeder Rechtsnachfolge der Republik Deutschösterreich zur österreichischen Monarchie statuiert, dass das bisher von den k.k. und k.u.k. Ministerien vewaltete Vermögen nunmehr von den Staatsämtern der Republik administriert, zugleich jedoch die Ansprüche der neu entstandenen anderen Nachfolgestaaten („Nationalstaaten") am bisherigen Staatsvermögen aufrecht bleiben sollten. Die Auseinandersetzung sei nach Abschluss einer entsprechenden völkerrechtlichen Vereinbarung durch eigene Liquidationskommissionen vorzunehmen (Art 4, Abs 1 und 2).[224] Bis zu diesem Zeitpunkt fungierten demnach die Staatsämter der Republik Deutschösterreich „als Treuhänder aller beteiligten Nationen" (Art 4 Abs 3). Von einem Eigentumsübergang des ehemaligen Staatsvermögens an die Republik Deutschösterreich konnte im November 1918 somit noch keine Rede sein.[225]

Dem trägt zudem das Gesetz vom 19. Dezember 1918 Rechnung, das ungeachtet des völkerrechtlichen Untergangs der österreichisch-ungarischen Monarchie vom Weiterbestand des k.k. Ärars und des k.u.k. Ärars als Träger von Privatrechten ausging, der somit deutlich vom Eigentum der Republik Deutschösterreich unterschieden blieb. Da die schon im November 1918 angekündigte Auseinandersetzung des Staatsvermögens der untergegangenen Monarchie mit den anderen Nachfolgestaaten ungestört vonstatten gehen sollte, wurde nunmehr gesetzlich statuiert, dass bis auf weiteres Exekutionen und einstweilige Verfügungen wegen Ansprüchen gegen das k.k. Ärar, das k.u.k. Ärar und die dem Staatsvermögen gleichzuhaltenden Fonds und Anstalten unzulässig sein sollten.[226] Schon einige Tage zuvor hatte das Staatsamt für Finanzen in einem Rundschreiben an alle Finanzprokura-

223 Vgl *Enderle-Burcel et al* (Hg), Staatsrat. Protokolle, Band 1, 2008, 126.

224 Zur Liquidationskommission ausführlich *Haas*, Österreich-Ungarn als Friedensproblem, Band 1, 1981, 25–31.

225 Vgl auch den entsprechenden Kommentar von Kelsen in *Kelsen*, Werke, Band 5, 2011, 59.

226 StGBl Nr 131/1918.

turen auf Grundlage eines Staatsratsbeschlusses den maßgeblichen Rechtsstandpunkt formuliert. Demnach könne es für „das Gebiet des Privatrechtes im Hinblick auf allgemeine Rechtsgrundsätze und die ausdrückliche Bestimmung des Artikels 4 des Gesetzes vom 12. November 1918, StGBl. Nr. 5, nicht zweifelhaft sein, daß das k.k. Ärar sowie das k.u.k. Ärar, wenngleich das frühere Österreich und die österreichisch-ungarische Monarchie sich staatsrechtlich aufgelöst haben, als Privatrechtssubjekte (Träger von Privatrechten und Verbindlichkeiten) noch weiterbestehen."[227] Bereits anhängige oder in Zukunft noch anhängig werdende Rechtsstreitigkeiten seien daher weiter treuhänderisch von der Finanzprokuratur zu führen. Dementsprechend monierte das Staatsamt für Finanzen kurz darauf mit Nachdruck, dass stets „auf eine gesonderte Bezeichnung und Unterscheidung dieser Rechtssubjekte einerseits und des d.ö. Staatsschatzes anderseits zu achten" sei.[228] Auch der Oberste Gerichtshof brachte dies in einer Entscheidung vom Februar 1919 ganz klar zum Ausdruck:[229]

„Die Ansicht, daß die Rechtspersönlichkeit k.k. Ärar seit dem Umsturze nicht mehr besteht, verschmilzt auf unzulässige Weise den Begriff des Staates als politisches Gebilde mit dem Staatsvermögen, dem Begriffe Ärar (Fiskus) als Verwaltung des Staatsvermögens (§ 1472 allg.b.G.B.). Hat auch der Staat als politisches Gebilde zu bestehen aufgehört, so ist damit nicht gesagt, daß auch sein Vermögen zu bestehen aufgehört hat, dieses als Inbegriff der Eigentumsrechte und Verpflichtungen besteht weiter und erfordert eine cura bonorum [...]".

Selbst bei der im Dezember 1918 eingerichteten deutschösterreichischen Hauptanstalt für Sachdemobilisierung,[230] die als eigenes Rechtssubjekt mit der Übernahme, Evidenthaltung und Verwertung der auf dem Gebiet Deutschösterreichs befindlichen Kriegsgüter befasst war, wurde von den Zeitgenossen nicht von einem Eigentums-

227 Verordnungsblatt des Staatsamtes für Justiz Nr 3/1918, 24.

228 ÖStA, AdR, StK/BKA alt, Beilage zu Zl 316 ex 1919, 1918 Dez. 27.

229 OGH 25.2.1919, R II 18/19-1; Judikat nicht veröffentlicht in den „Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Zivil- und Justizverwaltungssachen", Band 1 (1919) (unveränderter Nachdruck Wien 1928). Zit. nach der Juristenzeitung für das Gebiet der Tschechoslowakischen Republik 1 (1919), 79. Dementsprechend lehnte im Übrigen auch der Verfassungsgerichtshof die Entscheidung über ein gegen die Republik Deutschösterreich gerichtetes Klagebehren ab, das Ansprüche an das k.k. Ärar zum Gegenstand hatte (vgl für andere VfSlg alt 3/1919 oder 7/1919). Auch andere einschlägige Urteile des OGH wurden in jener Übergangszeit offensichtlich nicht veröffentlicht, vgl nur den von der Finanzprokuratur herangezogenen, hier wohl einschlägigen Beschluss des OGH vom 18.3.1919 (Nc 10/19) in ÖStA, AdR, Staatsamt für Finanzen, Zl 29004 ex 1920.

230 Vgl StGBl Nr 109/1918 und (hinsichtlich des Statuts der Hauptanstalt) Nr 110/1918.

übergang auf die Republik ausgegangen, sondern vielmehr von einem treuhänderischen Tätigwerden der Hauptanstalt für das weiterbestehende k.k. respektive k.u.k. Ärar.[231]

Nur eine gesetzliche Norm scheint vorderhand der weithin akzeptierten Annahme von der Fortexistenz des österreichischen Fiskus als Privatrechtssubjekt zu widersprechen. Im Gesetz über die Führung des Staatshaushalts[232] wurde der Staatssekretär für Finanzen ermächtigt, auf dem Territorium von Deutschösterreich über bewegliches und unbewegliches Vermögen und sämtliche Forderungen, über die bislang k.k. oder k.u.k. Behörden „das Verfügungsrecht hatten, [...] unmittelbar zu verfügen" und alle dazu erforderlichen Anordnungen zu treffen (§ 3 Abs 1).[233] Gleichzeitig wurde er zum Verkauf und zur Belastung des unbeweglichen Staatseigentums bis zu bestimmten Höchstgrenzen ermächtigt.[234] Bei diesen Bestimmungen war schon zeitgenössisch umstritten, ob sie noch mit dem Art 4 des Gesetzes über die Staats- und Regierungsform in Einklang stünden.[235] Dies wäre nur der Fall gewesen, wenn die Erlöse aus dem vom Staatssekretär getroffenen Dispositionen ihrerseits dem k.k. bzw k.u.k. Ärar zugeflossen wären, was aber offensichtlich nicht beabsichtigt war – vielmehr sollten die Erträge wohl dem deutsch-österreichischen Budget zugute kommen.

2. *Der Sonderfall des k.k. Hofärars*

Eine Besonderheit zeichnete sich hinsichtlich des hofärarischen Vermögens bereits bei der vom Gesetz über die Staats- und Regierungsform getroffenen Regelung aus. Art 7 schrieb vor, dass die „Übernahme der Krongüter" durch ein eigenes Gesetz durchgeführt werde, wobei mit dem in der Monarchie unüblichen Terminus „Krongüter" ganz klar das hofärarische, zwar zum Staatsvermögen zählende, jedoch nicht von den k.k. und k.u.k. Ministerien, sondern von den Hofstäben verwaltete Vermögen gezählt wurde.[236] Zwar lag

231 Vgl ÖStA, AdR, Staatsamt für Finanzen, Präsidiale, Zl 29004 ex 1920, 28.3.1920.

232 StGBl Nr 74/1918 und StGBl Nr 344/1919.

233 Hier zitiert nach StGBl Nr 344/1919.

234 Dies nur in § 3 Abs 2–4 StGBl Nr 344/1919.

235 Vgl ÖStA, AdR, Staatsamt für Finanzen, Präsidiale, Zl 29004 ex 1920, 28.3.1920.

236 Vgl bei *Kelsen*, Werke, Band 5, 2011, 60; zur Abgrenzungsproblematik zwischen dem „staatlichen, in den Dienst des Herrscherhauses gestellten Vermögen und dem nicht staatlichen" ebdt, 393; *Kadgien*, Habsburgergesetz, 2005, 58–60; *Huguenin-Bergenat*, Kulturgüter, 2010, 94; *Kleinwaechter*, Von Schönbrunn bis St. Germain, 1964, 138; korrekterweise das hofärarische Vermögen ebenfalls als Staatsvermögen klassifizierend der Kommentar von *Kolonovits*, §§ 5–7 Habsburgergesetz, 2001, Rz 1; irreführend hingegen *Griesser*, Konfisziert, 1986, 37.

schon am 19. November 1918 ein entsprechender, im Gesetz über die Staats- und Regierungsform angekündigter Gesetzesentwurf über die Übertragung des Eigentums am hofärarischen Vermögen an die Republik Deutschösterreichs vor, den der damalige Hofzentraldirektor des Obersthofmeisteramtes, Sektionschef Otto Ritter von Keller vorgelegt hatte.[237] Dennoch sollte der Eigentumsübergang noch einige Zeit – bis zum Erlass des Habsburgergesetzes und anschließend des Kriegsgeschädigtenfondsgesetzes – auf sich warten lassen. Zunächst kam es am 16. November 1918 nur zur Übernahme „des im Gebietsbereiche des deutschösterreichischen Staates befindlichen, beweglichen und unbeweglichen hofärarischen Eigentums in den Besitz und die Verwaltung des deutschösterreichischen Staates".[238] Der bisherige Hofzentraldirektor hatte demnach bis auf weiteres unter der Aufsicht und der Weisungsbefugnis des Staatsnotars die vorläufige notwendige Verwaltung des Hofärars wahrzunehmen, bis dieser nach Abschaffung des Staatsnotariats durch den Obersten Verwalter des Hofärars, Dr. Günther Ritter Beck von Managetta, abgelöst wurde.[239] In diesem Zeitraum wurden schon umfassende Ansprüche einerseits zahlreicher Staatsämter auf hofärarische Gebäude zwecks Unterbringung von Verwaltungsstellen,[240] andererseits der Länder Tirol und Salzburg sowie der Städte Wien und Salzburg geltend gemacht.[241] Auch ein von der Finanzprokuratur ausgearbeiteter und der Staatskanzlei unterbreiteter Entwurf eines Gesetzes „betreffend das hofärarische Vermögen auf dem Gebiete des deutschösterreichischen Staates" von Ende November erfuhr zunächst keine weitere Behandlung.[242]

Eine entsprechende Regelung erging erst im April 1919 anlässlich der Enteignung und Landesverweisung des ehemaligen Herrscherhauses Habsburg-Lothringen. Im entsprechenden Gesetz[243] wurde einerseits das Eigentum der „Republik Deutschösterreich" am gesam-

---

237 Vgl *Reiter*, Harpner, 2008, 364.

238 Vgl das entsprechende Protokoll in ÖStA, HHStA, Hofarchive, Staatsnotariat/OVHÄ, Zl 19/1918, 16.11.1918; vgl auch *Auer*, Auflösung, 1981, 182.

239 Vgl ÖStA, AdR, Bundeskanzleramt, Beilage Zl 27/98 ex 1920, Aktenvermerk 25.11. 1920; *Auer*, Auflösung, 1981, 193.

240 Vgl die entsprechende Aufforderung der Staatskanzlei vom 27.11.1918 und die diesbezügliche koordinative Sitzung (samt schriftlichen Anmeldungen von Ansprüchen durch die Staatsämter) in ÖStA, HHStA, Hofarchive, Staatsnotariat/ OVHÄ, Beilage zu Nr 602/1918 (liegt bei Nr 103 ex 1920); ferner ebdt, Nr 1075 ex 1918.

241 Siehe hierzu Kapitel XIV.D.

242 Vgl ÖStA, HHStA, Hofarchive, Staatsnotariat/OVHÄ, Nr 473 ex 1918, 23.11.1918.

243 StGBl Nr 209/1919; vgl an jüngerer Literatur nur *Kadgien*, Habsburgergesetz, 2005; *Böhmer/Faber*, Erben des Kaisers, 2004; *Faber*, Habsburgervermögen und Restitution, 2003, 187–188; Kommentar von *Kolonovits*, Habsburgergesetz, 2001.

ten gebundenen habsburgischen Vermögen erklärt (unberührt von der Enteignung blieb das nachweisliche Privatvermögen von Mitgliedern der früheren Dynastie).[244] Unter gebundenem Vermögen wurden jene Vermögensmassen verstanden, die in ihrer Form als Familienfideikommiss, Familienfonds oder Stammgut vornehmlich dem Unterhalt der nicht regierenden Mitglieder dienten, wobei hier Ende Oktober 1919 auf Grund der – an dieser Stelle nicht zu vertiefenden – Abgrenzungsprobleme namentlich zwischen Privatvermögen und gebundenem Vermögen eine gesetzliche Präzisierung mittels Novellierung des Habsburgergesetzes erfolgte,[245] da die dem Habsburgergesetz zugrunde gelegte Differenzierung von Privatvermögen und gebundenem Vermögen nicht der Systematik des ABGB folgte.[246] Beim gebundenen Vermögen, das unter anderem aus dem Familien- und Avitikalfonds, dem Primogenitur-Familienfideikommiss, dem Falkensteinischen Fideikommiss, der Hofbibliothek oder dem Kaiser Franz Joseph I.-Kronfideikommiss bestand und teils sehr unterschiedlicher Provenienz war,[247] handelte es sich insofern nicht um „freies Privatvermögen", als der bzw die Begünstigten über die Substanz des gebundenen Vermögens nicht frei disponieren konnte. Hingegen handelte es sich definitiv nicht um Staatsvermögen, so dass an dieser Stelle eine weitere (in der vorhandenen Literatur vielfach erfolgte) Erörterung des Rechtscharakters des gebundenen habsburgischen Vermögens unterbleiben kann.[248]

Anders verhält es sich hingegen mit dem hofärarischen Vermögen. Da es sich dabei nach zeitgenössisch herrschender Ansicht (wie auch 1895 ausdrücklich vom Obersten Gerichtshof festgehalten worden

---

244 Einen interessanten Ansatz für die im Habsburgergesetz aufscheinende Verwendung des Terminus „Republik Deutschösterreich" als neue Eigentümerin liefert im Übrigen *Bammer*, Bundestheater und Verfassung, 1992, 39. Er hebt hervor, dass – wenn auch „terminologisch unscharf"– die auffällig häufige Erwähnung der „Republik (Deutschösterreich)" im Habsburgergesetz „als Metapher bzw Synekdoche für den (Einheits)Staat Deutschösterreich" angesehen werden könne, „um gerade den bei diesem G wesentlichen Gegensatz zur monarchischen Staatsform zu betonen." (Fettdruck der Vorlage nicht übernommen); vgl im Übrigen auch zur Problematik Kapitel IX.

245 StGBl Nr 501/1919; hierzu und zum Hintergrund *Kadgien*, Habsburgergesetz, 2005, 75–86; *Böhmer/Faber*, Erben des Kaisers, 2004, 45–46; *Bammer*, Bundestheater und Verfassung, 1992, 38–39; Kommentar von *Kolonovits*, §§ 5–7 Habsburgergesetz, 2001, Rz 2–5.

246 Vgl nur *Faber*, Habsburgervermögen und Restitution, 2003, 196.

247 Vgl nur *Mikoletzky*, Kaiser Franz I. Stephan und der Ursprung, 1961; *Mikoletzky*, Franz Stephan von Lothringen, 1960, 231–257; ausführlich *Kadgien*, Habsburgergesetz, 2005, 77–81.

248 Siehe zB *Kadgien*, Habsburgergesetz, 2005, 60–65.

war[249]) um Staatsvermögen handelte,[250] zielte das Habsburgergesetz weniger auf die Enteignung als vielmehr auf die Eigentumsübertragung vom k.k. Ärar – das Hofärar stellte nur einen der erwähnten Teilärare dar – auf die Republik Deutschösterreich ab.[251]

Eine abweichende, jedoch durchaus gewagte Rechtsmeinung vertrat allein Ivan Ritter von Žolger in seinem 1917 publizierten Werk „Der Hofstaat des Hauses Österreich". Er sieht den Hofärar als eine „Vermögenschaft"[252], als ein „Zweck- und Sondervermögen"[253], dessen „Subjekt"[254] das Herrscherhaus sei und das allein durch die Zweckwidmung zur Erhaltung des Hofes konstituiert werde, zumal nach Ansicht Žolgers die Eigentumsverhältnisse vielfach unklar seien: Es sei nicht nur der österreichische, sondern auch der ungarische Staat und vereinzelt – hier verweist er auf den Sonderfall des im Eigentum des Königreich Galizien stehenden Wawel-Schlosses – im Eigentum der Kronländer.[255] Dennoch dominierte klar die Einschätzung vom Hofärar als Staatsvermögen.[256]

Dies wirft die Frage auf, warum mit dem Hofärar speziell dieser, bislang der Hofhaltung dienende Teil des Staatsvermögens vorweg und in Abweichung zum sonstigen Fortbestand des Ärars als Träger von Privatrechten in das Eigentum der Republik Deutschösterreich übertragen wurde. Die Erläuternden Bemerkungen zum Gesetzesentwurf verweisen nur darauf, dass die Republik das hofärarische und

---

249 Es handle sich laut OGH um das „für Hofhaltungszwecke bestimmte Staatsvermögen", siehe *Glaser/Unger/Walther*, Sammlung von Civilrechtlichen Entscheidungen, Band 13, 1879, Nr 5954, Zitat 480.

250 So im Übrigen auch die Feststellung in der parlamentarischen Debatte zum Habsburgergesetz, in: Sten Prot KNV, 7. Sitzung, 2.4.1919, 162 (das hofärarische Vermögen sei „unzweifelhaft ein Bestandteil des Staatsvermögens mit einer besonderen Widmung"); vgl auch *Öhlinger*, Museen und das Recht, 2008, 19; *Faber*, Habsburgervermögen und Restitution, 2003, 194.

251 Diese Bedeutung verkennt bei Binder, Funktion des Habsburger-Gesetzes von 1919, 2003, 303, der die Eigentumszuweisung an die Republik Deutschösterreich als „überflüssig" ansieht, „da seit dem späten 18. Jahrhundert die Grenze zwischen dem Staatsvermögen und Privatvermögen deutlich gezogen war."

252 *Žolger*, Hofstaat, 1917, 265.

253 *Žolger*, Hofstaat, 1917, 266.

254 *Žolger*, Hofstaat, 1917, 264. Ganz dezidiert dort die Aussage: „Es ist nicht zutreffend zu sagen, das Hofärar sei ‚Staatsvermögen'". (Hervorhebung durch Sperrdruck im Original hier weggelassen). Dem folgt mit ausdrücklicher Berufung auf *Žolger*, jedoch ohne Diskussion der abweichenden Ansicht *Kadgien*, Habsburgergesetz, 2005, 60.

255 Zum Hintergrund *Žolger*, Hofstaat 1917, 233 (mit Verweis auf den Verkauf des im Staatseigentum stehenden, bis 1901 militärischen Zwecken dienenden – mithin zum Militärärar gehörenden – Schlosses Wawel an das Königreich Galizien und Lodomerien).

256 Vgl auch *Tezner*, Kaiser, 1909, 52.

das gebundene Vermögen „wegen des öffentlichen Charakters desselben oder wegen der spezifischen Provenienz des Vermögens für sich in Anspruch"[257] nehme.

Daneben spielte der Gedanke eine Rolle, dass man auf diese Weise unter Umständen Ansprüche der anderen Nachfolgestaaten leichter abwehren könne,[258] zumal in der parlamentarischen Debatte betont wurde, dass Ungarn und die Tschechoslowakei in ihren Staatsgebieten nicht nur das hofärarische und gebundene Familienvermögen, sondern auch das Privatvermögen der einzelnen Mitglieder der ehemaligen Dynastie zu Staatseigentum erklärt hätten.[259] Tatsächlich spielte die außenpolitische Situation und die bevorstehende Vermögensauseinandersetzung mit den anderen Nationalstaaten[260] insofern eine Rolle, als sich die Akteure der parlamentarischen Debatte durchaus bewusst waren, dass es ungeachtet des Eigentumsübergangs vom Ärar zur Republik noch zu einer Vermögensauseinandersetzung mit den übrigen Nachfolgestaaten kommen würde.[261] Dies war schon im November 1918, als österreichischerseits die ersten Überlegungen über das weitere rechtliche Schicksal des hofärarischen Vermögens

257 83 BlgKNV, 4.

258 Nur vereinzelt lassen sich in diese Richtung weisende Überlegungen nachweisen. So teilte der Direktor der k.k. Hofbibliothek am 19.11.1918 mit, dass bald mit der Geltendmachung von Ansprüchen seitens der anderen Nachfolgestaaten zu rechnen sei und bereits ein Kustos des Budapester Nationalmuseums erschienen sei, den er vorläufig noch habe abweisen können. Aber er fügt hinzu: „In 3–4 Tagen muß ich Farbe bekennen, u. da wäre es sehr angezeigt, wenn ich sagen könnte: die H.B. bleibt in ihrer Gänze beisammen und wird Staats-Bibliothek." (ÖStA, HHStA, Hofarchive, Staatsnotariat/OVHÄ, Zl 15/1918, 19.11.1918).

259 Vgl die Aussage von Karl Renner: „Aus dieser Tatsache ergibt sich auch, daß die Bedenken nicht gerechtfertigt sind, als würde durch die Übernahme dieser Güter in das Eigentum des Staates irgendeinem Rechte der Nationalstaaten präjudiziert. Alle anderen Nationalstaaten haben uns präjudiziert, sie haben einfach alles das, was auf ihrem Boden vorfindlich war, ohne Rücksicht auf alle hinterherige Abrechnung in ihr Staatseigentum übernommen. Wir folgen ihnen also hinten nach und wir brechen kein Recht irgendeines der Sukzessionsstaaten, wenn wir dasselbe tun, worin sie uns vorausgegangen sind." (Sten Prot KNV, 6. Sitzung, 27.3.1919, 116); vgl auch den Kommentar von *Kolonovits*, Vorbemerkungen Habsburgergesetz, 2001, Rz 5.

260 Zur Problematik der Vermögensauseinandersetzung mit den Nachfolgestaaten prägnant *Engman*, Staatsliquidierung, 2007, 50–51.

261 Vgl schon ÖStA, HHStA, Hofarchive, Staatsnotariat/OVHÄ, Zl 298 ex 1918 (liegt bei Zl 103 ex 1920), 22.11.1918.

angestellt worden waren, außer Zweifel gestanden.[262] Nur glaubte man durch die Überführung in das Eigentum der Republik insofern einen *fait accompli* schaffen zu können, als allfällige Ansprüche der „Nationalstaaten" im Rahmen der Liquidation des Staatsvermögens der untergegangenen Monarchie dann nur mehr in Geld abzufinden seien, nicht mehr hingegen *naturaliter*, was insbesondere bei den fraglichen Mobilien des hofärarischen Vermögens eine große Bedeutung haben würde. Die Auseinandersetzung sollte mithin nicht durch Aufteilung der konkreten Vermögenswerte, sondern durch Abschlagszahlungen erfolgen, was die Bewahrung der Kunst- und Kulturschätze in Österreich in Aussicht zu stellen schien.[263] Aber auch eine derartige finanzielle Auseinandersetzung anstelle einer Naturalteilung wollte Österreich nur unter der Bedingung der Reziprozität und der Beteiligung der anderen Nationalstaaten an den Staatschulden der ehemaligen Monarchie zugestehen.[264] Die Überführung in das Eigentum der Republik Deutschösterreich schien umso dringlicher, als speziell die italienische Militärkommission schon im Februar 1919 zu militärisch sekundierten Beschlagnahmen von Kunstwerken des Kunsthistorischen Museums geschritten war.[265]

Zugleich handelte es sich bei der Enteignung des Habsburgervermögens einerseits und bei der Überführung des bisherigen hofärarischen, Zwecken der Hofhaltung dienenden Vermögens andererseits um einen hochsymbolischen Akt des deutschösterreichischen Gesetzgebers, indem diese bis zum Ende der Monarchie dem Herrscherhaus bzw Monarchen zugute kommenden Vermögensmassen nunmehr in das Eigentum der Republik überführt wurden: Schließlich wurde gleichzeitig im Habsburgergesetz eine Zweckwidmung statuiert, wonach die Erträge des nunmehr in das Eigentum der

---

262 In den Erläuterungen zu seinem frühen Gesetzesentwurf betreffend die Übernahme des hofärarischen Vermögens in die Verwaltung des deutschösterreichischen Staates hob so Sektionschef von Keller hervor, das überwiegend auf dem Gebiet Deutschösterreichs liegende Hofärar könne „nicht ohne weiteres in das Eigentum des deutsch-österreichischen Staates übernommen werden, weil das Hofärar Eigentum der bestandenen österreichisch-ungarischen Monarchie war und die oberwähnten Staaten, sowie der polnische Nationalstaat ihr Miteigentumsrecht geltend machen dürften, über welche im Einvernehmen mit diesen Staaten zu entscheiden sein wird." Jedoch spreche nichts gegen eine Übernahme der Verwaltung ohne Eingriff in die Substanz; vgl ÖStA, HHStA, Hofarchive, Staatsnotariat/OVHÄ, Zl 398 ex 1918 (liegt bei Zl 103 ex 1920).

263 So ausdrücklich in den Stenographischen Protokollen KNV, 7. Sitzung, 2.4.1919, 163; siehe auch die Ausführungen bei *Binder*, Funktion des Habsburger-Gesetzes von 1919, 2003, 300–302.

264 ÖStA, AdR, StK/BKA alt, Zl 1575/1 ex 1919 (liegt bei Zl 667 ex 1920), Aktenvermerk der Staatskanzlei vom 25.4.1919.

265 Vgl *Haupt*, Kunsthistorisches Museum, 1991, 66–67; *Huguenin-Bergenat*, Kulturgüter, 2010, 84–89; *Auer*, Auflösung, 1981, 191–192.

Republik überführten Vermögens „zur Fürsorge für die durch den Weltkrieg in ihrer Gesundheit geschädigten oder ihres Ernährers beraubten Staatsbürger zu verwenden"[266] seien. Dass nunmehr Vermögen, das in der Monarchie der Erhöhung des Splendors der Herrscherfamilie gedient hatte, Kriegsfürsorgezwecken zugeführt wurde, war als bewusstes „Werk der Sühne"[267] inszeniert und führte im Dezember 1919 zur Gründung des Kriegsgeschädigtenfonds.[268]

Eigentümer des hofärarischen sowie des enteigneten habsburgischen gebundenen Vermögens wurde mit dem Inkrafttreten des Habsburgergesetzes ausdrücklich die „Republik Deutschösterreich" (diese blieb freilich nur Eigentümerin bis zum Eigentumsübergang an den Kriegsgeschädigtenfonds). Gemeint war hiermit nicht primär das Völkerrechtssubjekt in Abgrenzung von den anderen „Nationalstaaten", die aus der Doppelmonarchie hervorgegangen waren, sondern der deutschösterreichische Staat als innerstaatliche Träger von Privatrechten, für den das Staatsamt für Finanzen in Abgrenzung vom k.k. Ärar bzw k.u.k. Ärar schon im Dezember 1918 die Bezeichnung „deutschösterreichischer Staatsschatz" ins Spiel gebracht hatte. Dass just dieser „deutschösterreichische Staatsschatz" mit dem Habsburgergesetz auch Eigentümerin des hofärarischen Vermögens wurde, hob das Staatsamt für Finanzen im März 1920 ausdrücklich hervor.[269]

Die Vermögensauseinandersetzung spielte im Gesetzgebungsprozess ausschließlich mit Blick auf die anderen Nachfolgestaaten eine Rolle,[270] ohne dass mögliche Eigentumsrechte der faktisch schon bestehenden Länder der Republik Deutschösterreich auch nur angesprochen wurden. Wenn der Beitrag der früheren Kronländer zum hofärarischen Vermögen thematisiert wurde, so geschah dies durch den einzigen tschechischsprachigen Abgeordneten der Konstituierenden Nationalversammlung Franz Dvořak mit Blick auf Böhmen und Mähren und die zu erwartende Auseinandersetzung mit der Tschechoslowakei.[271] Dieses stillschweigende Übergehen der österreichischen Länder mag vorderhand überraschen, schließlich war

---

266 § 7 Habsburgergesetz (StGBl Nr 209/1919).

267 So Staatskanzler Renner in der 6. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung, in: Sten Prot KNV, 6. Sitzung, 27.3.919, 116; vgl auch *Kadgien*, Habsburgergesetz, 2005, 44–45; Kommentar von *Kolonovits*, Vorbemerkungen Habsburgergesetz, 2001, Rz 4.

268 StGBl Nr 573/1919; vgl hierzu auch Kapitel IX.

269 ÖStA, AdR, Staatsamt für Finanzen, Zl 29004 ex 1920, 28.3.1920.

270 Vgl auch *Haas*, Österreich-Ungarn als Friedensproblem, Band 1, 1981, besonders 34–43.

271 Vgl seine Wortmeldung in: Sten Prot KNV, 7. Sitzung, 2.4.1919, 164.

schon in den ersten Monaten des Jahres 1919 deutlich geworden, dass seitens der Länder Salzburg, Tirol und der Stadt Wien durchaus Aspirationen bestanden, gewisse Teile des hofärarischen Vermögens zugesprochen zu bekommen.[272] Das Ausblenden der Länderpositionen erklärt sich aus mehreren Gründen: Erstens war die Republik Deutschösterreich nicht als Bundesstaat konstituiert, auch wenn der von Hans Kelsen geäußerten Einschätzung, wonach sich die Republik (Deutsch)Österreich am 30. Oktober 1918 als ein „zentralisierter Einheitsstaat"[273] konstituiert und dies bis zum B-VG 1920 geblieben sei, speziell seitens der verfassungsrechtlichen Forschung seit mehreren Jahrzehnten teils heftig widersprochen wurde.[274] Da jedoch die Frage der Vermögensauseinandersetzung mit den anderen Nachfolgestaaten derart dominant war, konnte an eine Abtretung des Eigentums an Teilen des hofärarischen Vermögens an die Länder nicht gedacht werden, zumal man durch eine solche Vorgangsweise die österreichische Argumentationslinie gegenüber den anderen „Nationalstaaten" geradezu konterkariert hätte: insbesondere die Eigentumsrechte an beweglichen Sachen von herausragendem kunsthistorischen Wert innerhalb der Republik Deutschösterreich nach Gesichtspunkten der geographischen Provenienz aufzuteilen, hätte vergleichbaren Forderungen der anderen Nachfolgestaaten Tür und Tor geöffnet.[275] Dass diese mit der Übertragung des Eigentums am hofärarischen Vermögen nicht einverstanden waren, hatte sich bereits deutlich bei Bekanntwerden des Gesetzesentwurfs ohnehin gezeigt. Im Bevollmächtigten-Kollegium der internationalen Liquidierungskommission, das (wie im Gesetz über die Staats- und Regierungsform vorgesehen), zwecks Aufteilung des Staatsvermögens der ehemaligen Monarchie aus Vertretern aller Staaten gebildet worden war,[276] an die Gebietsteile

---

272 Vgl Kapitel XIV.D.

273 *Kelsen*, Staatsrecht, 1923, 97.

274 Hierzu ausführlicher Kapitel IV.B.

275 Zu den Bestimmungen des Vertrags von Saint-Germain betreffend Kulturgüter ausführlich *Huguenin-Bergenat*, Kulturgüter, 2010, 93–122; nur kurz *Fellner*, Vertrag, 1983, 102–103; zur Abwehr von Forderungen der Nachfolgestaaten *Lhotsky*, Verteidigung der Wiener Sammlungen, 1974; zur österreichischen Argumentationsstrategie ausführlich *Huguenin-Bergenat*, Kulturgüter, 2010, 119–121.

276 Zur Internationalen Liquidationskommission und dem Bevollmächtigtenkolleg siehe *Engmann*, Staatsliquidierung, 2007, 50–51; *Huguenin-Bergenat*, Kulturgüter, 2010, 60–61; ausführlich *Haas*, Österreich-Ungarn als Friedensproblem, Band 1, 1981, 25–31 und 34–35; vgl auch die Mitteilung des Staatsamts für Finanzen über die Einrichtung der Gesandtenkonferenz als Organ für die Liquidierung des ehemals österreichischen und des österreichisch-ungarischen Vermögens in ÖStA, AdR, StK/BKA alt, Zl 1388 ex 1919, 8.3.1919; ferner das Rundschreiben des Staatsamts für Äußeres in ÖStA, AdR, StK/BKA alt, Zl 1491 ex 1918.

der Doppelmonarchie gefallen waren,[277] kam es zu heftigen Protesten seitens der Deputierten der meisten Nationalstaaten. Nur der ungarische Vertreter nahm eine etwas zurückhaltendere Position ein. Die sonstigen Repräsentanten erklärten, „es gehe nicht an, dass sich ein Nationalstaat das Recht anmaße, über Liquidationsgüter einseitige Verfügungen zu treffen"[278]. Erst *ex post* erfolgte die Sanktionierung dieses Schrittes durch Art 208 des Staatsvertrags von Saint-Germain.[279] In einer solchen prekären Verhandlungssituation die innerstaatliche Auseinandersetzung des hofärarischen Vermögens – die, wie an dieser Stelle betont sei, im Zusammenhang mit dem Habsburgergesetz ohnehin nicht im mindesten thematisiert wurde – zu diskutieren oder gar umzusetzen, hätte die österreichische Position gegenüber den übrigen Nationalstaaten massiv geschwächt.

Es verhielt sich jedoch keineswegs so, dass die Konstituierende Nationalversammlung die zum Zeitpunkt der parlamentarischen Diskussion des Habsburgergesetzes schon mit Vehemenz vorgetragenen Ansprüche der Länder auf Teile des Hofärars nicht wahrgenommen hätte, wenngleich von einer innerstaatlichen Auseinandersetzung des Eigentums aus den angeführten Ursachen keine Rede sein konnte. In einem Fall kam es bezeichnenderweise sogar in derselben Sitzung, in der das Habsburgergesetz angenommen wurde, zur korrelierenden Annahme einer Entschließung, in der die „Staatsregierung aufgefordert wurde zu veranlassen, daß die sogenannte ‚Ambraser Sammlung' zur Gänze ins Land Tirol übertragen" werde.[280] Dieser Vorstoß blieb freilich auf Grund grundsätzlicher Überlegungen seitens der Staatskanzlei ohne weitere Resonanz.[281] Dabei war in der Entschließung wohlgemerkt nicht von einer Eigentumsübertragung, sondern von einer – wiederum hochsymbolischen – Dislozierung von Wien in das Schloss Ambras die Rede, was die Formulierung klar erkennen lässt. Es ist nicht von der Übertragung des Eigentums an das Land Tirol, sondern von einer Übertragung ins Land Tirol die Rede.

---

277 Siehe zum Statut des Bevollmächtigten-Kollegiums die Mitteilungen des Staatsamts für Äußeres in ÖStA, AdR, StK/BKA alt, Zl 718 ex 1919 und Zl 722 ex 1919.

278 So die Wiedergabe in der Zusammenfassung der betreffenden Sitzung des Liquidationskomitees laut einem Aktenvermerk der Staatskanzlei vom 25.4.1919 in ÖStA, AdR, StK/BKA alt, Zl 1575/1 ex 1919 (liegt bei Zl 667 ex 1920).

279 Vgl Kapitel VIII.A.

280 Sten Prot KNV, 7. Sitzung, 2.4.1919, 168; vgl auch ÖStA, AdR, StK/BKA alt, Zl 1575/2 ex 1919 (liegt bei Zl 667 ex 1920); Erwähnung auch bei *Lhotsky*, Ambraser Sammlung, 1974, 160.

281 Vgl hierzu ausführlich Kapitel XIV.D.2.

B) Die Regelung des Eigentumsübergangs auf Ebene der Länder

Auf die Problematik des Eigentumsübergangs an dem (wie dargelegt in seiner Zusammensetzung ebenfalls heterogenen und komplexen) Landesvermögen der ehemaligen Kronländer hat erstmals Harald Stolzlechner aufmerksam gemacht.[282] Zurecht geht er davon aus, dass zwischen den Ländern der Republik (Deutsch)Österreich und dem untergegangenen Reich keine Identität bestehe und folglich das Landesvermögen vom Staatsvermögen unterschieden werden müsse und nicht dessen rechtliches Schicksal teile. Zugleich hebt er hervor, dass zwischen den Kronländern der Monarchie und den Ländern der Republik keine Rechtskontinuität bestehe. Zu diesem Ergebnis gelangt er auf Grund eines Größenschlusses: Wenn sich schon der Staat – die Republik Deutschösterreich – auf (rechtlich) revolutionärem Weg neu konstituiere und keine Rechtskontinuität bestehe, müsse dies gleichermaßen für die in der Monarchie als historisch-politische Individualitäten und Selbstverwaltungskörper bestehenden Kronländer gelten. Zu dieser Feststellung gelangt Stolzlechner ungeachtet der von ihm selbst konzedierten „gewissen staatsrechtlichen Verwandtschaft zwischen den Kronländern und den Bundesländern" und dem Umstand, dass sich wohl „die Länder der Republik in einem *politischen Sinn* als Nachfolger der ehemaligen Kronländer gefühlt haben"[283].

Es ist hier nicht der Ort, um die schon zeitgenössisch ventilierten und von der späteren rechtshistorischen und verfassungsrechtlichen Forschung neuerlich diskutierten Thesen über die verfassungsrechtliche Kategorisierung der Republik Deutschösterreichs als (unitarischen oder dezentralisierten) Einheits- oder als Bundesstaat aufzugreifen.[284] Jedenfalls geht Stolzlechner von der Annahme aus, dass weder Staats- noch Völkerrecht für die Rechtsnachfolge in das bisherige Landesvermögen spezifische Nachfolgeregelungen vorsehen. Er gelangt daher zur Konklusion, dass es sich beim Landesvermögen nach dem Untergang der Doppelmonarchie um herrenloses Gut gehandelt habe; die unmittelbar darauffolgende *„faktische Übernahme* und *Verwaltung* des Kronländervermögens" habe in der Folge zum

---

282 Zum Folgenden *Stolzlechner*, Republik – Bund – Land, 1982, 23–24. Angedeutet ist der Themenkomplex freilich schon bei *Ermacora*, Föderalismus, 1976, 63.

283 *Stolzlechner*, Republik – Bund – Land, 1982, 23.

284 Vgl die Übersicht in Kapitel IV.B.

Eigentumserwerb durch die unbestritten über Rechtspersönlichkeit verfügenden Länder durch Aneignung gemäß dem ABGB geführt.[285]

Hiervon ausgehend schlussfolgert er, die Bestimmung des § 11 Abs 1 ÜG 1920, wonach die zuvor „den Ländern als ehemals autonomen Körperschaften gehörenden oder von ihnen verwalteten Vermögenschaften [...] in das Vermögen oder in die Verwaltung" der Bundesländer übergehen sollten, bedeute dann nur mehr die verfassungsrechtliche *ex post* Sanktionierung der erfolgten Aneignung und habe keinen eigenständigen normativen Gehalt.[286]

Dieses Erklärungsmodell Stolzlechners überzeugt aus mehreren Gründen nicht. Zunächst wäre eine Analogie zu den Vorgängen auf (gesamt)staatlicher Ebene – zumal wenn man wie der Autor mittels Größenschlusses die Diskontinuität zwischen Kronländern und Bundesländern betont[287] – im Vergleich zur Stolzlechner'schen „Aneignungsthese" plausibler. Dort war der Weiterbestand des k.k. Ärars trotz des Untergangs der österreichischen Monarchie die *communis opinio*, die auch ihren Niederschlag in der Gesetzgebung der Jahre 1918 und 1919 fand. Ebenso könnte man bei Annahme des Untergangs der Kronländer gleichzeitig mit der österreichischen Monarchie (wovon Stolzlechner ausgeht) von einer Fortexistenz des jeweiligen Landesfonds, der sich ja als Pendant zum staatlichen Ärar präsentierte und dann von den 1918 auf (rechtlich) revolutionärem Weg konstituierten Ländern verwaltet wurde, ausgehen. In diesem Fall würde freilich – ebenso wie hinsichtlich des Eigentumserwerbs des Bundes am ehemaligen Staatsvermögen[288] – die diesbezügliche Vorschrift des § 11 Abs 1 ÜG 1920 nicht nur deklarative Bedeutung haben, sondern mit seinem Inkrafttreten tatsächlich den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs fixieren.

Eine solche Ansicht, die jedenfalls überzeugender zu argumentieren wäre als die zuvor wiedergegebene „Aneignungsthese", würde jedoch ebenfalls die tatsächlichen rechtshistorischen Vorgänge nicht adäquat erfassen. Stolzlechner übersieht nämlich, dass sehr wohl schon vor dem 1. Oktober 1920 normative Regelungen hinsichtlich der Übertragung des Vermögens der ehemaligen Kronländer an die Länder der Republik Deutschösterreich bestanden. Für die auf normativer Ebene erfolgende Zuschreibung des Eigentums an die

285 *Stolzlechner*, Republik – Bund – Land, 1982, 23.

286 *Stolzlechner*, Republik – Bund – Land, 1982, 24.

287 Ebenso im Übrigen *Pernthaler*, Entstehung des österreichischen Bundesstaates, 1973, 140; *Pernthaler*, Konstituierung des Bundesstaates, 1974, 737.

288 Vgl Kapitel VIII.C.

Länder ist es vom Ergebnis her sogar von nachrangiger Bedeutung, ob man – wie es der herrschenden Lehre entspricht – die Länder der Republik Deutschösterreich als in staatsrechtlicher Diskontinuität zu den ehemaligen Kronländern entstanden ansieht oder nicht. Sämtliche in der Monarchie geltenden Landesordnungen erklärten, wie bereits angeführt, die Verwaltung des Landesvermögens – das, wie ebenfalls schon dargelegt, unbezweifelt im Eigentum der Kronländer stand – zu einer der Kernaufgaben der Kronländer. Schon § 16 des Beschlusses über die grundlegendenden Einrichtungen der Staatsgewalt, wonach bisher in Kraft stehende und durch den Beschluss selbst nicht aufgehobene und abgeänderte Gesetze und Verordnungen bis auf weiteres weitergelten sollten, wurde zeitgenössisch im Sinne einer Rezeption der Landesordnungen von 1861 interpretiert.[289] Dem entspricht § 12 des Gesetzes vom 14. November 1918 „betreffend die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern",[290] der ausdrücklich (nur) zwei „Vorschriften der geltenden Landesordnungen" (Hervorhebung M.P.S.) aufhebt und damit implizit klar von deren Weitergeltung in adaptierter Fassung ausgeht.[291] Damit ließe sich jedoch die Annahme des Landesvermögens als „herrenloses Gut" im Sinne Stolzlechners nicht vereinbaren.

Aber selbst wenn man diese Annahme nicht teilt und die Ansicht einer Rezeption der Landesordnungen gemäß § 16 des Beschlusses vom 30. Oktober 1918 entgegen der herrschenden Lehre missbilligt,[292] muss man sich die ab dem 29. Oktober ergehenden „Erklärungen", „Beschlüsse" und „provisorischen Landesordnungen" vergegenwärti-

---

289 So *Mokre*, Verfassungsrecht der österreichischen Länder, 1929, 14–15; ebenso *Kelsen* in seinem wohl im März 1919 verfassten Gutachten „Die Stellung der Länder in der künftigen Verfassung Deutschösterreichs", ediert bei *Ermacora*, Entstehung der Bundesverfassung, Band 2, 1989, hier 5; *Kelsen*, Stellung der Länder, 1919/1920, 102, Anmerkung 1 („Rezipiert sind dagegen zweifellos die Landesordnungen.") sowie 108; *Kelsen*, Verfassung Deutschösterreichs, 1920, 258. Differenziert (wenngleich nicht konkret die Landesordnungen ansprechend) *Brauneder*, Deutsch-Österreich, 2000, 86, der trotz des durch die *verba legalia* vermittelten „Eindruck[s] der Fortdauer und damit der Kontinuität" treffend von einer Rezeption ausgeht; ebenso auch Wiederin, Diskussion, 2011, 358. Keine diesbezügliche Aussage in den historischen Ausführungen von *Koja*, Verfassungsrecht der österreichischen Bundesländer, ²1988, 5–6.

290 StGBl Nr 24/1918.

291 Vgl auch schon *Kelsen*, Stellung der Länder, 1919/1920, 101. Dies spiegelt sich im Übrigen auch in der Abänderung der niederösterreichischen Landesordnung (NÖ LGBl Nr 35/1919) wider, wonach die bisherige Landesordnung nur insoweit in Geltung stehe, als sie mit dem Gesetz betreffend die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern vereinbar sei.

292 Zur herrschenden Lehre wie erwähnt *Brauneder*, Deutsch-Österreich, 2000, 86; *Neschwara*, Entwicklung des Verfassungsrechts, 1993, 91; *Schefbeck*, Verfassungsentwicklung 1918–1920, 1995, 73.

gen, die von den provisorischen Landesversammlungen erlassen wurden. Auch wenn deren „Bild [...] geradezu chaotisch"[293] anmuten mag, so eint sie etwas: Grundsätzlich nehmen nämlich alle Länder, die Ende Oktober oder im November entsprechende Beschlüsse fassen (Steiermark, Salzburg und Kärnten, ebenso im Übrigen Deutschböhmen), ausdrücklich sämtliche Rechte und Pflichten für sich in Anspruch, die den bisherigen Kronländern kraft der Dezemberverfassung 1867 und den jeweiligen Landesordnungen zugekommen seien.[294] Diese „Rechtsnachfolge" (die im Salzburger Beschluss ausdrücklich so bezeichnet ist)[295] erstreckte sich nicht nur auf die Hoheits-, sondern ebenso auf die Privatrechte. Namentlich in der provisorischen Landesverfassung der Steiermark vom 6. Dezember 1918[296] wird dies in enger Anlehnung an den Text der Landesordnung noch spezifiziert, indem „die Erhaltung des Landesvermögens und des sonstigen nach seiner Entstehung oder Widmung ein Eigentum des Landes Steiermark bildenden Landesvermögens, dann der aus Landesmitteln errichteten oder erhaltenen Fonds und Anstalten" zu einer Aufgabe der provisorischen Landesversammlung (statt des in der Landesordnung vorgesehenen Landesausschusses) erklärt wird.[297] Und wo die Landesordnung bei der Veräußerung oder Belastung die Zustimmung des Kaisers gefordert hatte, wurde nunmehr der Konsens des Staatsrates vorgeschrieben.[298]

Der Salzburger Beschluss lässt als einziger sogar das Bestreben des Landes erkennen, seine vermögensrechtliche Position im Vergleich zu den Kronländern der Monarchie auszubauen, indem es – ausdrücklich zwecks Absicherung seiner Lebensfähigkeit – „seinen Anteil an der Ausnützung seiner Gewässer und seiner Bodenschätze (Holz, Kupfer, Eisen, Salz, Gold usw.)" postuliert.[299] Dieser Passus war schon Stolz-

293 *Mokre*, Verfassungsrecht der österreichischen Länder, 1929, 15.

294 Stmk LGBl Nr 65/1918, Kapitel 2, Z 1; siehe auch Stmk LGBl Nr 50/1919, § 14 (1) und § 15 (1); der erst 1922 gedruckte Kärntner „Beschluss der provisorischen Landesversammlung des Landes Kärnten" vom 11.11.1918 wird hier benützt nach der Edition bei *Kelsen*, Werke, Band 5, 2011, 416–418 (hier II. Hauptstück, Zif. 1). Sbg LGBl Nr 59/1918.

295 Sbg LGBl Nr 59/1918, Kapitel II, Z 1; siehe auch den Hinweis bei *Hanisch*, Kompromiß, 1983, 61.

296 Hierzu allgemein auch *Pernthaler*, Entwicklung der Landesverfassungen, 1995, 790.

297 Stmk LGBl Nr 50/1919, § 14 Abs 1.

298 Stmk LGBl Nr 50/1919, § 14 Abs 2.

299 Sbg LGBl Nr 59/1918, Kapitel IV; siehe auch schon *Köfner*, Übergang Österreichs, 1980, 149; *Hanisch*, Kompromiß, 1983, 62; *Schmitz*, Vorentwürfe, 1981, 24; zum Hintergrund, insbesondere den Diskussionen zwischen Gesamtstaat und Ländern um die Nutzung der Wasserkraft siehe *Volker*, Länderkonferenzen, 1977, 186–188.

lechner aufgefallen, der darin zutreffend eine politische Anspruchsbehauptung ohne konkreten normativen Gehalt sah.[300]

Im Verlauf des Jahres 1919 neu erlassene Landesverfassungen (Vorarlberg)[301] oder Modifikationen der geltenden Landesordnungen (Nieder- und Oberösterreich)[302] enthielten keine explizite Regelung bezüglich des Landesvermögens.[303]

Wir finden somit zum Zeitpunkt des Abschlusses des Staatsvertrags auf Ebene des Staats und der Länder eine jeweils grundlegend andere Ausgangssituation vor. Während auf staatlicher Ebene das k.k. Ärar bzw k.u.k. Ärar fortbestand und vom deutschösterreichischen Staatsschatz klar getrennt war, hatte auf Ebene der Länder schon ein Eigentumsübergang von den Kronländern auf die Länder der Republik Deutschösterreich stattgefunden, den man wie Stolzlechner als Aneignung gemäß bürgerlichem Recht betrachten kann, der plausibler jedoch aus der Rezeption der Landesordnungen abgeleitet werden kann. Im Übrigen kam es auf Ebene der Länder, wie hier mit einem Ausblick auf die weitere Entwicklung nur angedeutet werden soll, tatsächlich zu einer Vermögensauseinandersetzung: Aus Anlass der Trennung von Wien und Niederösterreich im Jahr 1922 musste das bisherige Landesvermögen zwischen den nunmehrigen selbständigen Ländern aufgeteilt werden. Dies geschah im sogenannten „Trennungsgesetz" („Verfassungsgesetz, womit ein selbständiges Land Wien gebildet wird"; NÖ LGBl Nr 346/1921; Wiener LGBl Nr 153/1921), nachdem in den vorgelagerten Verhandlungen „zum Teil um jedes Haus, um jeden Vermögensteil regelrecht gefeilscht" worden war.[304]

---

300 *Stolzlechner*, Republik – Bund – Land, 1982, 29 (zu den Folgen ebdt, 33–35). Kurze Erwähnung bei *Stolzlechner*, Bundesstaat und Bundesforste, 1998, 462.

301 Vlbg LGBl Nr 22/1919; siehe hierzu auch *Häfele*, Schweiz als Vorbild, 2006.

302 OÖ LGBl Nr 23/1919; NÖ LGBl Nr 35/1919.

303 Vgl im Übrigen die instruktive, von *Dr. Georg Froehlich* vorgenommene Zusammenstellung „Die Länder und die Staatsverfassung" vom 31.3.1920 in ÖStA, AdR, StK, Zl 990 ex 1920; Parallelüberlieferung in ÖStA, AdR, StK/BKA alt, Materien-Sonderlegung 1918–1923, Karton 251. Edition auf Grund einer dritten (wortgleichen) Überlieferung bei *Ermacora*, Entstehung der Bundesverfassung, Band 2, 1989, 34–52.

304 Hierzu ausführlich *Lukaseder*, Trennung Wiens von Niederösterreich, 2007, Zitat 54.

VIII. Vom Staatsvertrag von Saint-Germain bis zum B-VG bzw ÜG 1920

A) Zu Art 208 des Staatsvertrags von Saint-Germain

Der am 10. September 1919 im Pariser Vorort Saint-Germain abgeschlossene Friedensvertrag – aus österreichischer Sicht ein Staatsvertrag, da man wie erwähnt jegliche Rechtsnachfolge nach der österreichischen Monarchie ablehnte und daher nie eine kriegführende Macht gewesen sei[305] – brachte schließlich eine völkerrechtliche Regelung des rechtlichen Schicksals des Staatsvermögens der ehemaligen Doppelmonarchie.[306] Demnach erwarben alle Nachfolgestaaten gemäß dem Territorialitätsprinzip das auf ihrem Gebiet gelegene „Gut und Vermögen, das der ehemaligen oder der gegenwärtigen österreichischen Regierung gehörte"[307]. Authentisch wurde in der Folge interpretiert, was unter dem derart umschriebenen Vermögen zu verstehen sei, nämlich „jenes des ehemaligen österreichischen Kaiserreiches, der Anteil dieses Reiches an dem gemeinsamen Besitz der österreichisch-ungarischen Monarchie, alle Krongüter sowie das Privatvermögen der ehemaligen österreichisch-ungarischen Herrscherfamilie." Damit wurde das Eigentum an unterschiedlichen Vermögensmassen je nach ihrer geographischen Lage den Nachfolgestaaten zugesprochen: das k.k. Ärar, das k.u.k. Ärar, das k.k. und k.u.k. Hofärar sowie das gesamte Vermögen der Habsburger. Hinsichtlich zweier der so bezeichneten Vermögensteile hatte die Republik Österreich durch innerstaatliche Gesetze schon einen Eigentumsübergang herbeigeführt (und damit das Ergebnis des Staatsvertrags schon vorweggenommen), nämlich hinsichtlich des hofärarischen und des habsburgischen Familienvermögens,[308] wobei man im

---

305 Zur Position der Alliierten vgl *Fellner*, Vertrag, 1983, 92–93; *Cede*, Verträge, 2008, 55.

306 Vgl auch schon *Recker*, England und der Donauraum, 1976, 126; *Ratzenhofer*, Friedensvertrag, 1920, 29–30. Der (authentische) französische Text ist in der Datenbank des französischen Außenministeriums bequem abrufbar, siehe <http://basedoc.diplomatie.gouv.fr/exl-php/cadcgp.php?CMD=CHERCHE&QUERY=1&MODELE=vues/mae_internet___traites/home.html&VUE=mae_internet___traites&NOM=cadic__anonyme&FROM_LOGIN=1> (17.8.2014); zur Kundmachung in Österreich siehe die zweisprachige Publikation in StGBl Nr 303/1920.

307 Hier zitiert nach StGBl Nr 303/1920. In der authentischen Fassung: „Les États auxquels un territoire de l'ancienne monarchie austro-hongroise a été transféré ou bien qui sont nés du démembrement de cette monarchie, acquerront tous biens et propriétés appartenant au Gouvernement autrichien ancien ou actuel et situés sur leurs territoires respectifs."; vgl auch die Ausführung bei *Fellner*, Vertrag von Saint Germain, 1994, 301–302, der jedoch versehentlich von Art 207 spricht.

308 Siehe oben Kapitel VII.A.2.

letztgenannten Fall von der gemäß Staatsvertrag möglichen Einziehung des Privatvermögens der Mitglieder des Hauses Habsburg-Lothringen abgesehen hatte. Für die Republik Österreich war der im Vertragswerk vorgesehene Eigentumsübergang nicht mit zusätzlichen Kosten verbunden, zumal man ohnehin schon zu Reparationszahlungen verpflichtet war.[309] Die übrigen Nationalstaaten mussten hingegen das ehemalige Staatsvermögen (von gewissen Ausnahmen abgesehen) gegen eine von der Reparationskommission festzulegende Summe übernehmen, die an die Ententemächte abzuführen war und Österreich auf die zu leistenden Reparationen angerechnet wurde. Auf diesem Umweg einer kostenpflichtigen Übernahme des Staatsvermögens der untergegangenen Monarchie, wobei der Gegenwert nicht direkt an Österreich zu zahlen war – das von den Alliierten im Wesentlichen als Rechtsnachfolger des untergegangenen österreichischen Staates angesehen wurde[310] –, erhielten Letztere von den Sukzessionsstaaten wenn auch keine Reparationen wie von Österreich, so doch erhebliche finanzielle Leistungen.[311] Dies wurde seitens der Entente als Beitrag zu den „Liberationskosten" der betroffenen Staaten angesehen, die schließlich – so die Argumentation – durch die alliierte Kriegführung „befreit" worden wären.[312]

---

309 Vgl hierzu *Recker*, England und der Donauraum, 1976, 121–122; *Engmann*, Staatsliquidierung, 2007, 55; *Stadler*, Birth, 1966, 173–174; ausführlich *Bansleben*, Reparationsproblem, 1988; *Nautz*, Handelspolitik, 1994, 46–50.

310 Hierzu im Einzelnen *Lehner*, Identity of Austria 1918/1919, 1992, 79–80; *Huguenin-Bergenat*, Kulturgüter, 2010, 67–70; *Recker*, England und der Donauraum, 1976, 122–123; *Stadler*, Birth, 1966, 53–55; *Bansleben*, Reparationsproblem, 1988, 104–111; ebdt, 95–104 Ausführungen über die Diskussionen über die Rechtsnachfolge (und damit die Verpflichtung zur Zahlung von Reparationen) im Vorfeld des Friedensvertrages; differenziert zu den Überlegungen im Hintergrund *Haas*, Österreich-Ungarn als Friedensproblem, Band 1, 1981, 92–99 und 111–120; ebdt, 108 zur Formulierung der österreichischen Gegenposition.

311 Siehe schon *Ratzenhofer*, Friedensvertrag, 1920, 30; *Fellner*, Vertrag, 1983, besonders 102.

312 Zu den „Liberationsschulden" siehe *Engman*, Staatsliquidierung, 2007, 55; *Recker*, England und der Donauraum, 1976, 122–123; *Engmann*, Staatsliquidierung, 2007, 50–51; *Lehner*, Identity of Austria 1918/1919, 1992, 79–80; zum Hintergrund *Haas*, Österreich-Ungarn als Friedensproblem, Band 1, 1981, 87–90; das Prinzip erklärt auch *Kienböck*, Sanierungswerk, 1925, 66. Die Kompensation der Zahlungen der anderen Nachfolgestaaten mit den Ansprüchen der Entente-Mächte gegen Österreich ist als erhebliches Zugeständnis an Österreich zu sehen, vgl nur *Haas*, Österreich und die Alliierten, 1989, 39.

B) *Unmittelbarer Eigentumsübergang kraft Art 208 oder Weiterbestand des k.k. Ärars?*

Aus Art 208 des Staatsvertrags ergab sich die Frage, ob mit der völkerrechtlichen Zuordnung des ehemaligen Staatsvermögens an das Völkerrechtssubjekt „Republik Österreich" ein unmittelbarer Eigentumserwerb durch den (Gesamt)Staat einherging, oder ob die dort umrissenen Vermögensmassen durch Art 208 nur „zur Disposition der österreichischen Rechtsordnung gestellt"[313] worden waren.[314] Aus der Perspektive *ex post* schien die erste Lösungsvariante klar abzulehnen zu sein, da das Völkerrechtssubjekt „Republik Österreich" innerstaatlich kein Rechtsträger sein könne.[315] Diese Ansicht, wonach Art 208 noch keinen unmittelbaren Eigentumsübergang auf den österreichischen Staat bewirkt habe, sondern hierzu eine positivrechtliche Normierung erforderlich sei, wurde zwar schon 1919/1920 vertreten, war jedoch noch keineswegs vorherrschend. Doch kristallisierte sich diese Rechtsmeinung erst allmählich heraus.

Auf normativer Ebene scheint die Sach- und Rechtslage auf den ersten Blick klar: Schon am 7. Dezember 1919 wurde eine Vollzugsanweisung der Regierung kundgemacht, in der mit ausdrücklicher Berufung auf den Staatsvertrag von Saint-Germain das „gesamte Aktivvermögen des ehemaligen österreichischen Staates sowie der österreichisch-ungarischen Monarchie" auf dem österreichischen Staatsgebiet „in die Verwaltung und Verfügung der österreichischen Regierung" übernommen wurde.[316] Durch ein einige Tage später erlassenes Gesetz wurde unter neuerlichem Hinweis auf den Staatsvertrag die bisher von der internationalen Liquidierungskommission durchgeführte Vermögensauseinandersetzung zwischen den Nachfolgestaaten für beendet erklärt und die Liquidation des ehemaligen Staatsvermögens als eine bloße „innere österreichische Angelegenheit er-

313 So die später von Georg Froehlich im Zusammenhang mit dem gleichlautenden Art 191 des Vertrags von Trianon gewählte Formulierung in einem Gutachten vom 5.3.1927, überliefert als Beilage zu ÖStA, AdR, BM Handel, Präsidialabteilung, Zl 78.714 ex 1927.

314 Zu Art 208 nunmehr ausführlich *Huguenin-Bergenat*, Kulturgüter, 2010, 93–96.

315 So Ermacora mit Blick auf den Staatsvertrag von Wien in *Ermacora*, Staatsvertrag und Neutralität, 1957, 88; spezifisch mit Blick auf das Grundbuchsrecht in diesem Sinne schon *Dittrich/Angst/Auer* (Hg), Grundbuchsrecht, ^{3}1979, 630; ausführlich auch *Stolzlechner*, Republik – Bund – Land, 1982, 15–21.

316 StGl Nr 547/1919; zum Hintergrund *Haas*, Österreich-Ungarn als Friedensproblem, Band 1, 1981, 54–59.

klärt"[317]. Damit stimmte ein verwaltungsinterner Erlass der Staatskanzlei überein.[318] Aus beiden Normen gemeinsam lässt sich auf den ersten Blick klar auf den Fortbestand des k.k. Ärars und des k.u.k. Ärars schließen, da zum damaligen Zeitpunkt die innerstaatliche Rechtsordnung noch keine Verfügung über das ehemalige Staatsvermögen getroffen hatte. Überdies hielt ein Erlass des Staatamts für Finanzen an alle Finanzprokuratoren *expressis verbis* fest, dass „nach wie vor der Standpunkt aufrecht zu erhalten [sei], daß das k.k. Ärar und das k.u.k. Ärar als Privatrechtssubjekte fortbestehen; es ist demnach auf eine gesonderte Bezeichnung und Unterscheidung dieser Rechtssubjekte einerseits und des d.ö. Staatsschatzes anderseits (!) zu achten."[319]

Prima vista präsentiert sich dieser Erlass als deutliche Ergänzung und Klarstellung zum Gesetz bzw zur Vollzugsanweisung vom Dezember 1919. Praktisch zeigte jedoch die Nachfrage des Staatsamts für Justiz beim Verfasser des fraglichen Erlasses, dass dessen Entstehungsgeschichte eine ganz andere war:[320] Sie war schon im September 1919 „aus der Not des Augenblickes" heraus entstanden, als ein „Augenblicksbehelf, über Nacht verfasst", um der deutschösterreichischen Regierung Zugriff auf in Ulm befindliches Demobilisierungsgut zu verschaffen und den anderen Nationalstaaten zu entziehen. Freilich habe sich damals die Genehmigung verzögert, und „ihr Wortlaut gehe wohl viel weiter als der Zweck, den man durch sie erreichen wollte". Der befasste Finanzrat Dr. Schönberger konnte angesichts dieser Genese des Erlasses selbst die Frage nicht beantworten, „ob das k.k. und das k.u.k. Ärar nach der Vollzugsanweisung StGBl. 547/1919 noch weiter bestehe."

Den Erkundigungen des Staatsamts für Justiz zu Jahresbeginn 1920 lag ein konkreter Anlassfall in Gestalt einer Anfrage des Landesgerichts Graz zugrunde, ob denn der konkrete Eigentumsübergang schon erfolgt sei oder noch nicht. In einem dort anhängigen Prozess des k.k.

---

317 § 1 Abs 1 des Gesetzes vom 18.12.1919, „womit in Abänderung des Artikels 4 des Gesetzes vom 12. November 1918, St.G.Bl. Nr. 5, über die Staats- und Regierungsform Bestimmungen bezüglich der Auseinandersetzung mit den Staaten, zu welchen Gebietsteile der ehemaligen österreichischen-ungarischen Monarchie gehören, getroffen werden" (StGBl Nr 577/1919); hierzu auch *Huguenin-Bergenat*, Kulturgüter, 2010, 61–62; zu den erläuternden Bemerkungen bei *Kelsen*, Werke, Band 5, 2011, 458–459.

318 ÖStA, AdR, StK/BKA alt, Zl 2117 ex 1920 vom 6.1.1920 (!) als Beilage zu ÖStA, AVA, Staatsamt für Justiz, Präsidium, Zl 16821 ex 1920 (das seinerseits bei Zl 30719 ex 1922 liegt).

319 Zitiert nach dem als Beilage zu ÖStA, AVA, Staatsamt für Justiz, Zl 1323 ex 1920, überlieferten Erlass. Parallelüberlieferung zB in TLA, Statthalterei, Präsidium, Zl 429 ex 1920.

320 Zum Folgenden samt Zitaten ÖStA, AVA, Staatsamt für Justiz, Zl 1323 ex 1920.

Ärars wider Irene Mylius auf Grund eines im Jahr 1916 geschlossenen Vertrags hatte Letztere nämlich die fehlende Aktivlegitimation des k.k. Ärars eingewendet: Mit der Ratifikation des Staatsvertrags von Saint-Germain durch die Nationalversammlung, spätestens jedoch mit der Kundmachung der Vollzugsanweisung vom 6. Dezember 1919 habe das k.k. Ärar aufgehört zu existieren und seien alle Aktiva (einschließlich der Forderungen) des k.k. Ärars „in das Eigentum der Republik Oesterreich [...] übergegangen."[321]

Die Beantwortung des Schreibens durch das Staatsamt für Justiz verzögerte sich auf Grund der soeben angedeuteten Erhebungen. Die Rückmeldungen fielen nicht eindeutig aus. Das Finanzministerium vertrat noch 1922 den Standpunkt, dass der derivative Eigentumserwerb von Aktiven durch den (Gesamt)Staat „automatisch erfolgt"[322] sei (was wiederum mit dem Wortlaut des zuvor dargestellten Erlass des Staatsamts für Finanzen vom Januar 1920 nicht übereinstimmt). Diese Einschätzung entsprach außerdem nicht der Ansicht der Finanzprokuratur, die sich deutlich auf den Standpunkt stellte, dass weder mit der Ratifikation des Friedensvertrages von Saint-Germain noch durch die Vollzugsanweisung vom 6. Dezember 1919 das Eigentum der Staates „Republik Österreich" begründet worden sei. Schließlich wäre, so die Finanzprokuratur in ihrem Gutachten vom März 1920, eine allfällige Übertragung des Eigentums am ehemaligen Staatsvermögen deutlich zum Ausdruck gebracht und nicht die Formulierung einer Übernahme in die „Verwaltung und Verfügung der österreichischen Regierung" gewählt worden.[323] Dabei unterließ die Finanzprokuratur nicht, auf vermeintliche Widersprüche hinsichtlich der Normierung der Verfügungsbefugnis über das ehemalige Staatsvermögen hinzuweisen. In der Vollzugsanweisung vom 6. Dezember wurden die Staatssekretäre für Heerwesen, für Finanzen sowie für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten mit dessen Verwaltung beauftragt,[324] während im zwei Wochen später erlassenen Gesetz über die Führung des Staatshaushalts weiterhin der Finanzstaatssekretär allein mit der Verfügung über das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen des k.k. und des k.u.k. Ärars beauftragt wurde (§ 3 Abs 1).[325] Diese von der Finanz-

321 Zitiert nach der Anfrage des LG Graz an das Staatsamt für Justiz vom 10.1.1920, Beilage zu ÖStA, AVA, Staatsamt für Justiz, Zl 1323 ex 1920.

322 Schreiben des BM für Finanzen an den BM für Justiz vom 9.2.1922, Beilage zu ÖStA, AVA, Staatsamt für Justiz, Zl 1323 ex 1920.

323 ÖStA, AdR, Staatsamt für Finanzen, Zl 29004 ex 1920, 1920 März 1920 (vgl die Edition im Anhang).

324 StGl Nr 547/1919.

325 StGBl Nr 608/1919.

prokuratur ausgemachten vorgeblichen Widersprüche erwiesen sich freilich als für die Praxis nicht sonderlich relevant, zumal sich die Bestimmung im Gesetz über den Staatshaushalt nur als Fortschreibung des seit November 1918[326] gesetzlich Vorgesehenen darstellt.

Der VfGH neigte offensichtlich der Annahme eines direkt aus Art 208 ableitbaren Eigentumsübergangs des früheren k.k. und k.u.k. ärarischen Vermögens auf den Staat „Republik Österreich" zu. Dennoch schloss er nach Abschluss des Staatsvertrags zunächst noch die Geltendmachung von an das k.k. Ärar gerichteten Forderungen gegenüber dem Staat „Republik Österreich" aus, doch bezeichnenderweise nicht mit Hinweis auf die fehlende innerstaatliche Eigentumsübertragung per Gesetz, sondern wegen der noch fehlenden Ratifikation und Kundmachung des Friedensvertrags.[327]

Nach dieser Einschätzung kam es nicht mit der Unterzeichnung, sondern erst mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Saint-Germain am 16. Juli 1920 zum Übergang der Rechte und Pflichten des k.k. und des k.u.k. Ärars auf den österreichischen (Gesamt)Staat, ohne dass es hierfür einer eigenen gesetzlichen Anordnung bedurft hätte. In diesem Fall hätte die Norm des § 11 Abs 2 erster Halbsatz ÜG 1920 tatsächlich nur deklarative Bedeutung. Damit übereinstimmend wies die Finanzprokuratur darauf hin, dass sie seit dem Inkrafttreten des Artikels 208 und des dadurch wohl bewirkten Eigentumsübergangs „in neuen Klagen [...] Forderungen des k.k. Aerars und des k.u.k. Aerars auch nur mehr namens des österr. Staats-(Bundes-)Schatzes geltend" mache.[328] Auch der einfache Staatsgesetzgeber selbst ging wohl von einem mit Inkrafttreten des Staatsvertrags bewirkten Eigentumsübergang an den österreichischen (Gesamt)Staat aus. Bezeichnenderweise enthält das Gesetz über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. Juli bis 31. Juli 1920 noch den inzwischen standardisierten Passus über das Verfügungsrecht des Finanzstaatssekretärs über das ehemalige k.k. und k.u.k. ärarische Vermögen (§ 3 Abs 1),[329] während das anschließende Gesetz über die Führung des Staatshaushaltes vom 1.

---

326 StGBl Nr 74/1918 und StGBl Nr 344/1919; siehe oben Kapitel VII.A.

327 Entscheidung vom 26.2.1920, Z B 1/20 (VfSlg alt 1919/20, Nr 45), Rechtsatz 3: „Vor der Kundmachung des Friedensvertrages von Saint-Germain können Bestimmungen desselben einer gerichtlichen Entscheidung nicht zugrunde gelegt werden."; Entscheidung vom 27.2.1920, Z 20 (VfSlg alt 1919/20 Nr. 48), Rechtsatz 2: „Aus dem Friedensvertrag von Saint-Germain können erst nach seiner Kundmachung Ansprüche abgeleitet werden."

328 Gutachten vom 28.3.1920 überliefert als Beilage zum Schreiben der Finanzprokuratur an das Justizministerium vom 14.2.1922; liegt bei ÖStA, AVA, BM für Justiz, Zl 30774 ex 1922.

329 StGBl Nr 275/1920.

August bis 31. Dezember 1920 keine entsprechende Bestimmung mehr enthält.[330]

Wir kommen somit zu einem differenzierten Befund: Während das Vermögen der ehemaligen Kronländer unbezweifelt schon vor dem ÜG 1920 in das Eigentum der Länder übergegangen war, divergierten die Rechtsmeinungen hinsichtlich des Eigentumsübergangs am ehemaligen Staatsvermögen vom k.(u.)k. Ärar auf den österreichischen (Gesamt)Staat erheblich. Vereinzelt wurde wie vom Staatsamt für Finanzen von einen unmittelbaren Übergang kraft Artikel 208 des Staatsvertrags zum Zeitpunkt der Unterzeichnung am 10. September 1919 ausgegangen, andere (Finanzprokuratur, VfGH) setzten den Eigentumsübergang erst mit dem Inkrafttreten des Friedensvertrags am 16. Juli 1920 an. Ebenso ließe sich der Eigentumsübergang erst an § 11 Abs 2 erster Halbsatz ÜG 1920 festmachen, wie dies beispielsweise der Sichtweise Georg Froehlichs entsprach.

C) *Zum völkerrechtlichen Verbot der Aufteilung des ehemaligen Staatsvermögens (Finanzvermögens)*

1. *Der Staatsvertrag von Saint-Germain*

Dass eine Auseinandersetzung des gesamten ehemaligen Staatsvermögens zwischen Bund und Ländern beim Zustandekommen des § 11 ÜG 1920 nicht intendiert war und auch nicht intendiert sein konnte, ergibt sich nicht nur aus der noch nachzuvollziehenden Genese des betreffenden Paragraphen,[331] sondern auch aus den völkerrechtlichen Vorgaben.

Mit Art 197 des Staatsvertrags von Saint-German wurde den Entente-Mächten ein Generalpfandrecht auf alles Eigentum und auf alle Einnahmequellen zur Deckung der Reparationskosten, der Kosten des Besatzungsheeres seit dem Waffenstillstand sowie aller sonstigen mit der Erfüllung des Vertrags einhergehenden finanziellen Verpflichtungen Österreichs (Art 197 und 200) eingeräumt.[332] Diese Generalhypothek erstreckte sich selbstverständlich auch auf das Österreich gemäß Art 208 zugesprochene Eigentum der untergegangenen Monar-

330 StGBl Nr 330/1920.

331 Vgl Kapitel X.

332 Vgl *Bansleben*, Reparationsproblem, 1988, 36–37; *Recker*, England und der Donauraum, 1976, 135; *Ratzenhofer*, Friedensvertrag, 1920, 29; *März*, Bankpolitik, 1981, 337–368; *Kernbauer*, Wirtschaftspolitik, 1997, 49.

chie. Folglich war es der Republik Österreich verwehrt, eigenständig und ohne ausdrückliche Zustimmung der aus Vertretern der Siegermächte zusammengesetzten Reparationskommission („Wiedergutmachungskommission") Teile des Staatsvermögens zu veräußern, zu belasten oder sonstwie in einer potenziell der vorrangigen Befriedigung der aus dem Friedensvertrag resultierenden Verpflichtungen Abbruch tuenden Weise über sie zu verfügen.[333] Selbst bei geplanten Verkäufen von Staatseigentum verweigerte die Reparationskommission in der Folge ihr Placet, wenn sie von der nachteiligen Ausgestaltung des Kaufvertrags für den Schuldner „Republik Österreich" ausging.[334] Sogar die Rückabwicklung von seit dem Waffenstillstand durchgeführten Veräußerungen von Staatseigentum konnte von der Wiedergutmachungskommission verlangt werden.[335] Die aus dem Staatsvertrag resultierenden finanziellen Verpflichtungen Österreichs führten somit durch das Wirken der Wiedergutmachungskommission zu einer deutlichen Beschränkung der österreichischen Souveränität. Selbst für die Erschließung neuer Einnahmequellen musste die Reparationskommission insofern ihren Konsens erteilen, als die Einkünfte für andere Zwecke als die Begleichung der primär zu entrichtenden Schulden an die alliierten Mächte verwendet werden sollten (so beispielsweise anlässlich der Einführung einer Vermögensabgabe).[336]

Die Annahme, der österreichische Verfassungsgesetzgeber hätte in dieser Konstellation unmittelbar nach Inkrafttreten des Friedensvertrags anlässlich des Übergangs zur bundesstaatlichen Verfassung ernsthaft erwogen, beträchtliche Teile der wenigen vorhandenen Aktiva des ehemaligen Staatsvermögens (zumal unentgeltlich) an die Länder zu übertragen, verkennt völlig die damaligen österreichischen Handlungsspielräume. Eine solche bundesverfassungsgesetzliche Preisgabe erheblicher Teile des Haftungsfonds der alliierten Mächte bei Zahlungsausfall wäre jedenfalls am Veto der Wiedergutmachungskommission gescheitert. Sie war aber auch abseits des Verwaltungsvermögens nie beabsichtigt.

---

333 Vgl *Strisower*, Reparationskommission, 1921, 320. Die für Österreich zuständige Sektion der Reparationskommission hatte ihren Sitz in Wien.

334 Vgl *Strisower*, Reparationskommission, 1921, 320–321. Zu den schon Ende September von der Wiener Sektion der Wiedergutmachungskommission 1920 mitgeteilten Grundsätzen für alle „Transaktionen [...] betreffend das Eigentum des Staates, der Länder und der Gemeinden" siehe Protokolle des Ministerrats, Regierung Ramek, Band 1, 1991, 364.

335 Vgl *Strisower*, Reparationskommission, 1921, 320.

336 Vgl *Strisower*, Reparationskommission, 1921, 321.

Dass ein solches Vorhaben utopisch gewesen wäre, vermögen theoretische, vom in der Staatskanzlei tätigen Ministerialrat Dr. Grünwald noch vor Inkrafttreten des B-VG angestellte Überlegungen über die Möglichkeit einer Aufteilung der Staatsschulden zwischen Bund und Ländern zu illustrieren.[337] Es handelt sich gleichsam um eine hypothetisch angedachte Vermögensauseinandersetzung *ex negativo*, das heißt um eine Aufteilung nicht der Aktiva, sondern der Passiva. Die Umschichtung der Staatsschuld im Zuge der Überführung in einen Bundesstaat von bislang einem einheitlichen Schuldner (das heißt dem Einheitsstaat) auf eine Vielzahl von Schuldnern (dem Bund und die Länder) wird von Grünwald mit Blick auf die österreichischen Verpflichtungen aus dem Friedensvertrag verworfen, da die alliierten Mächte einem einheitlichen Schuldner gegenüber stehen möchten und jeder österreichische Vorstoß mit Sicherheit am Veto der Wiedergutmachungskommission scheitern würde:[338]

„Eine Aufteilung der Staatsschuld des bisherigen Einheitsstaates Österreich auf die zu Staaten oder Gliedstaaten umzuwandelnden Länder ist jedoch auch vom völkerrechtlichen Standpunkt, und zwar speziell mit Bedachtnahme auf den Staatsvertrag von St. Germain, höchst bedenklich. Daß der weitaus größte Teil dieser Schuld, nämlich derjenige, der in dem genannten Staatsvertrag der Republik Österreich auferlegt wurde, nicht ohne weiters sein Rechtssubjekt ändern und statt von der Republik Österreich von mehreren – wenn auch miteinander irgendwie verbundenen – kleinen und kleinsten Einzelstaaten getragen werden kann, ist sehr wahrscheinlich. Denn dies bedeutete eine Änderung des Staatesvertrages, der nur ein einziges und einheitliches, insbesondere aber hinsichtlich des Schuldendienstes einheitlich organisiertes Gemeinwesen als „Republik Österreich" anerkannt hat. Vom Standpunkte der in dem Staatsvertrag von St. Germain gesicherten Interessen der Entente kann ein solcher Wechsel im Schuldsubjekt und demgemäß in der Organisation des Schuldendienstes keineswegs gleichgültig sein und müßte naturgmäß auf den stärksten Widerstand stoßen."

Ein simpler Größenschluss drängt sich auf: Wenn die Ententemächte schon eine Aufteilung der aus dem Friedensvertrag resultierenden Schulden nicht gestattet hätten, dann wäre der (hypothetische) Plan einer Aufteilung des staatlichen Vermögens zwischen Bund und

337 Vgl zum Folgenden das Manuskript in ÖStA, AdR, StK/BKA alt, Materien-Sonderlegung 1918–1923, Karton 251, Position 14a (erwähnt bei *Schmitz*, Karl Renners Briefe, 1991, 113, Anmerkung 456).

338 ÖStA, AdR, StK/BKA alt, Materien-Sonderlegung 1918–1923, Karton 251, Position 14a.

Ländern jedenfalls unterbunden worden. Genau dieselbe Argumentation unterbreitete übrigens Egbert Mannlicher in seinem Promemoria „Bemerkungen zur Finanzfrage im künftigen Bundesstaat"[339].

Die Ausführungen schließen nicht aus, dass der Hinweis auf die nach Inkrafttreten des B-VG den Bund treffenden Verpflichtungen aus dem Vertrag von Saint-Germain in den Finanzverhandlungen mit den Ländern nicht auch diskursiv-argumentativ als Strategie zur Stärkung der Stellung des Bundes in den Finanzausgleichsverhandlungen instrumentalisiert werden konnten und teilweise wurden. Demnach sei zu deren Abdeckung eine primäre Berücksichtigung der Erfordernisse des Bundes unabdingbar – und tatsächlich schrieb das F-VG von 1922 bei der Aufteilung der Besteuerungsrechte und der Steuererträgnisse eine starke Stellung des Bundes fest.

Nur lässt sich gerade der Fragenkomplex einer allfälligen Auseinandersetzung des ehemaligen Staatsvermögens schlichtweg nicht auf Verhandlungsstrategien reduzieren (ganz abgesehen davon, dass das Thema ohnehin nicht auf das Verhandlungsparkett kam und die Möglichkeit einer bloßen diskursiven Nutzbarmachung seitens des Bundes damit von vornherein ausscheidet). Das frühere, mit § 11 Abs 2 erster Halbsatz ÜG 1920 auf den Bund übergeleitete ärarische Vermögen stellte nämlich den nahezu einzigen Aktivposten des jungen Österreich dar, wenn es auf dem internationalen Kreditmarkt die so dringend benötigten Gelder aufbringen wollte. Die Aktiva des früheren k.(u.)k. Ärars stellten neben den laufenden Steuereinnahmen den einzigen möglichen Sicherungsfonds potenzieller Gläubiger dar. Das ehemalige Staatsvermögen oder nur dessen Kernbestandteile wie die Staats- und nachmaligen Bundesforste, das sonstige Liegenschaftseigentum oder die Staatsunternehmungen in der prekären finanziellen Situation der jungen Republik zwischen Bund und Ländern aufzuteilen, hätte für Österreich praktisch bedeutet, sich den Zugang zum internationalen Kreditmarkt kurzfristig gänzlich zu versperren und mittelfristig erheblich zu erschweren.

Schon die Belastung des Staatseigentums mit dem Generalpfandrecht der Entente-Mächte erwies sich als erhebliche Hürde bei der Aufbringung von Staatskredit; nur durch anlassbezogene partielle oder zeitweilige Verzichte der Wiedergutmachungskommission auf die Generalhypothek der Ententemächte war für Österreich das Aufbrin-

339 ÖStA, AdR, StK/BKA alt, Materien-Sonderlegung 1918–1923, Karton 251, Position 14a. Die Wiedergutmachungskommission wolle „nach dem Staatsvertrag von St. Germain sich einem einheitlichen Schuldner gegenübergestellt sehen".

gen der benötigten Staatskredite möglich.[340] Eine auch nur teilweise Überlassung der Staatsgüter an die Länder hätte in dieser Konstellation die Kreditwürdigkeit Österreichs auf dem internationalen Finanzmarkt massiv unterlaufen.[341]

2. *Die Genfer Protokolle 1922*

So verzichtete die Wiedergutmachungskommission auch bei der Aushandlung der 1922 bewilligten Völkerbundanleihe in der Größenordnung von 650 Mio Goldkronen,[342] die zur Sanierung des desaströsen Bundeshaushaltes und zur Währungsstabilisierung (Einführung der Schillingwährung) unabdingbar war, für die kommenden 20 Jahre auf das den Alliierten zukommende Pfandrecht am Staatsvermögen.[343] Zur Sicherstellung der Anleihe waren in einem ersten Schritt seitens Österreich nur die Einkünfte aus den Zöllen und dem Tabakmonopol verpfändet worden,[344] doch musste sich Österreich vorweg zur Erweiterung des Haftungsfonds bereit erklären, wenn dies in Zukunft nötig werden sollte. In diesem Zusammenhang enthielten die Genfer Protokolle eine Bestimmung, die durch eine Melde- und Bewilligungspflicht gewährleisten sollte, dass der potenzielle Zugriff der Gläubigerländer auf das Bundesvermögen nicht hintertrieben würde: Österreich verpflichtete sich gemäß Art 11 des 2. Protokolls, „[t]out

---

340 Siehe auch *Deak*, Dismantling Empire, 2010, 133. Eine Ausnahme bestand für die von den Alliierten gewährten sogenannten Reliefkredite, mit denen Österreich ausländische Lebensmittellieferungen bezahlen konnte, vgl *Bansleben*, Reparationsproblem, 1988, 37; *Kerekes*, Von St. Germain bis Genf, 1979, 67; vgl im Übrigen auch *März*, Bankpolitik, 1981, 479.

341 Siehe auch die zeitgenössischen Überlegungen zu den Bundesforsten als einem der Fundamente der Kreditwürdigkeit Österreichs auf den Finanzmärkten in Kapitel XV.C.

342 Zur Völkerbundanleihe zeitgenössisch unter anderem *Freund*, Genfer Protokolle, 1924; *Kienböck*, Sanierungswerk, 1925, 32–40; zu den verfassungsrechtlichen Auswirkungen *Adamovich*, Grundriss, 1928, 30–32; *Kelsen*, Verfassung Österreichs, 1923/24, 126–129; *Wittmayer*, Verfassungsrecht, 1923, 24–25; *Merkl*, Verfassungsproblem der Genfer Protokolle, 1922; *Merkl*, Völkerbundkontrolle, 1922/23; eine instruktive Zusammenstellung von Materialien bietet *Karl*, Völkerbundanleihe, 2 Bände, 1925/1929; ferner unter anderem *Deak*, Dismantling Empire, 2010, 134–138; *Berchtold*, Verfassungsgeschichte, Band I, 1998, 350–359; *Neschwara*, Verfassungsentwicklung, 1995, 121–122; *Hasiba*, Bundes-Verfassungsnovelle 1929, 1976, 24–25; *Kernbauer*, Währungspolitik, 1991, 56–58; *März*, Bankpolitik, 1981, 470–503; *Sandgruber*, Ökonomie und Politik, 1995, 361–362; *Recker*, England und der Donauraum, 1976, 134–165; zum Zustandekommen *Ladner*, Seipel als Überwinder, 1964; eine umfassende Quellensammlung bieten *Koch/Rauscher/Suppan*, Außenpolitische Dokumente, Band 5, 2002.

343 Vgl *Kienböck*, Sanierungswerk, 1925, 65; *Ladner*, Seipel als Überwinder, 1964, 75–78.

344 *Kienböck*, Sanierungswerk, 1925, 33; *Merkl*, Völkerbundkontrolle, 1922/23, 619; *Adamovich*, Grundriss, 1928, 30; *Ladner*, Seipel, 1964, 158–161; *Recker*, England und der Donauraum, 1976, 159; *Kerekes*, Von St. Germain bis Genf, 1979, 380.

project d'acte ou de contrat de nature à modifier notablement la consistance du domaine d'État Autrichien"[345] drei Wochen im Vorhinein dem eingesetzten Kontrollkomitee zu melden. Dieses war im Übrigen gemeinsam mit einem Völkerbundkommissär für die Überwachung einerseits der österreichischen finanziellen Gebarung im Allgemeinen und andererseits der Durchführung des mit der Genfer Anleihe einhergehenden, umfassenden Reform- und Sanierungsprogramms beauftragt.[346] Die finanziellen, rechtlichen und politischen Handlungsspielräume wurden durch die mit der (ersten) Genfer Anleihe einhergehenden Restriktionen erheblich eingeengt: Denn auch ein „acte législatif" in Gestalt der verfassungsrechtlichen Transferierung signifikanter Bestandteile des ehemals k.(u.)k. ärarischen Vermögens wäre unter Art 11 gefallen und sicherlich auf Widerstände gestoßen – ganz abgesehen vom finanzpolitischen Aspekt, dass eine solche Maßnahme das Vertrauen der internationalen Finanzmärkte in die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Österreichs massiv untergraben hätte.

345 Zitiert nach der Kundmachung in BGBl Nr 842/1922; die Wiedergabe von „acte" und „contrat" als „Rechtsgeschäft" und „Vertrag" in der (unverbindlichen) deutschen Übersetzung ist verkürzt, da „acte" ein weit über das „Rechtsgeschäft" hinausreichendes Bedeutungsspektrum aufweist. Zum Vetorecht des Völkerbundkommissärs gemäß dem 3. Protokoll auch *Merkl*, Völkerbundkontrolle, 1922/23, 620–621.

346 Hierzu zB *Merkl*, Völkerbundkontrolle, 1922/23; *Wittschieben*, Rechtsgrundlagen des österreichischen Finanzwesens, 1926, 33–37; *Freund*, Protokolle, 1924, 52–55; *März*, Bankpolitik, 1981, 490–491; *Burian*, Österreich und der Völkerbund, 1992, 114–115.

IX. Exkurs: Der grundbücherliche Eigentümer des Bundesvermögens ab 1920 – zeitgenössische Debatten

1897 hatte eine Verordnung des Justizministers in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis festgelegt,[347] dass „bei Liegenschaften, welche Staatseigentum sind, das k.k. Ärar als Eigentümer anzuschreiben" sei. Schon bald nach dem Inkrafttreten des B-VG wurde freilich die Frage aufgeworfen, wie denn in einem Bundesstaat „Staatseigentum" in das Grundbuch eingetragen werden sollte. Zu diesem Problem entspann sich im Jahr 1922 eine angeregte Diskussion,[348] die von Vertretern des Verfassungsgesetzgebungsdienstes des Bundeskanzleramts, des Finanzministeriums und der Finanzprokuratur geführt wurde und, obschon auf die legislative und administrative Praxis der Zeit von 1920 bis 1922 Bezug nehmend, ohne eindeutige Festlegung einer künftig einheitlichen Bezeichnung und eines einheitlichen Sprachgebrauchs endete. Die damals angeführten Erörterungen zeigen, dass man sich seitens der Verwaltung schon lange vor dem ersten einschlägigen Erkenntnis des VfGH der weitreichenden Konsequenzen bewusst war, die der Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung mit sich brachte, indem fortan nicht mehr nur dem Oberstaat (Bund), sondern auch den Ländern als Gliedstaaten Staatscharakter zukommen sollte.[349]

Den Anstoß gab ein Schreiben des Bundeskanzleramts (Verfassungsgesetzgebungsdienst) an das Finanzministerium, in dem die Frage der grundbücherlichen Eintragung des Bundes als Eigentümer auf Grund mehrerer Anfragen seitens verschiedener Ministerien aufgeworfen wurde.[350] Die Bezeichnung als „Ärar" schied nach Einschätzung des Verfassungsgesetzgebungsdienstes zumindest für zukünftige Eintragungen auf, wenngleich die einschlägige Verordnung des Justizministers gemäß § 16 des „Beschlusses über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt" übergeleitet worden und wohl auch nicht durch § 6 Abs 1 des ÜG 1920 aufgehoben worden sei.[351] Obwohl die Bezeichnung des Staates als Träger von Privatrechten mit dem Terminus „Ärar" zunächst nicht im Widerspruch zum

347 Verordnungsblatt des Justizministeriums Nr 37/1897.

348 ÖStA, AdR, StK/BKA alt, Materien-Sonderlegung 1918–1923, Karton 233, Position „Kriegsgeschädigtenfonds 1921–1923", Zl 268/2 und 268/14 ex 1922.

349 Vgl auch *Adamovich*, Grundriss, 1928, 50–51.

350 ÖStA, AdR, StK/BKA alt, Materien-Sonderlegung 1918–1923, Karton 233, Position „Kriegsgeschädigtenfonds 1921–1923", Zl 268/2 ex 1922, 30.6.1922.

351 Vgl ÖStA, AdR, StK/BKA alt, Materien-Sonderlegung 1918–1923, Karton 233, Position „Kriegsgeschädigtenfonds 1921–1923", Zl 268/14 ex 1922, 22.10.1922.

B-VG stehe, so könnte doch durch den weiteren Gebrauch des Begriffs „Ärar" „Zweideutigkeit"[352] entstehen. Denn auf Grund des B-VG komme nunmehr auch den Ländern ein (glied)staatlicher Charakter zu, „der den Ausdruck ‚Staat' – und daher auch das dem Worte ‚Staatsschatz' entsprechende Fremdwort ‚Aerar' – sowohl für den Bund als auch die einzelnen Bundesländer passend erscheinen lässt". Deshalb solle überlegt werden, mit dem Justizministerium Verhandlungen wegen einer Adaption der Verordnung aus dem Jahr 1897 aufzunehmen.

Dem entsprechen die Ausführungen der Finanzprokuratur im Wesentlichen, die jedoch noch eine weitere Präzisierung vornimmt und zwei Problemlagen differenziert. Die Behandlung bisheriger Eintragungen auf „k.k. Ärar" hinge, wie ausdrücklich thematisiert wurde, „mit der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung zwischen Bund und Gliedstaaten zusammen". Dies wurde mit Blick auf die 1920 aufgeschobene Auseinandersetzung des Verwaltungsvermögens konstatiert. Im Übrigen lassen die weiteren Ausführungen nichts an juristischer Präzision vermissen:[353]

„Ärar oder Fiskus ist die Bezeichnung für den Staat als Vermögenssubjekt. Es kann nicht geleugnet werden, dass diese Bezeichnung nicht mehr ausreichend ist, wenn – wie dies nach der Bundesverfassung der Fall ist – unter dem Begriffe ‚Staat' sowohl an den Bundesstaat als auch an den Gliedstaat gedacht werden kann."

Im Unterschied zu diesen Überlegungen verwendete der VfGH 1924 noch unbefangen das bis zum Inkrafttreten des B-VG durchwegs gängige, danach freilich (auch im Lichte der obigen Ausführungen) unpräzise Begriffspaar „Staat und Länder", das den Staatscharakter der Länder sprachlich ausblendet.[354] Ein Erkenntnis des VfGH, das speziell

352 Dieses und das folgende Zitat sind dem soeben erwähnten Schreiben entnommen.

353 Gutachten der Finanzprokurator für den Verfassungsgesetzgebungsdienst des Bundeskanzleramts vom 13.2.1922, als Beilage überliefert zu ÖStA, AdR, StK/BKA alt, Materien-Sonderlegung 1918–1923, Karton 233, Position „Kriegsgeschädigtenfonds 1921–1923", Zl 268/2 ex 1922.

354 So zB VfSlg 328; präziser zeitnah *Froehlich*, Bundesverfassung, 1924, 8; vgl auch schon (wenngleich nicht so pointiert) *Froehlich*, Staatsrechtliche Eigentümlichkeiten, 1921, 85–86; ferner *Froehlich*, Österreichisches Staatsrecht, [1932], 1626; keine Ausführungen zum Gliedstaatscharakter der Länder im Kommentar zu Art 2 B-VG bei *Kelsen/Froehlich/Merkl* (Hg), Bundesverfassungsgesetz, 2003 (Nachdruck der Auflage von 1922), 66–68, wo (ebdt, 67) rechtsvergleichend (nur) die Schweizer Kantone als „Gliedstaaten" angesprochen werden; sehr wohl aber ebdt, 312 („die zu Staaten erhobenen Länder"); skeptisch gegenüber dem Staatscharakter der Länder hingegen noch *Merkl*, Zum rechtstechnischen Problem, 1921, 336, Anmerkung 1 und 337.

mit Blick auf die Termini „Ärar", „Staatsschatz" und „Staatskasse" den aus dem bundesstaatlichen Aufbau Österreichs erfließenden Staatscharakter sowohl des Bundes als auch der Länder betonte, erging erst 1932.[355]

Mit Nachdruck empfahl die Finanzprokuratur eine fortan zu wählende unmissverständliche Bezeichnung des Bundes als Eigentümerin von Liegenschaften zwecks Eintragung im Grundbuch. Der Verfassungsgesetzgebungsdienst bevorzugte den Begriff „Bundesschatz". Dieser fokussiere sich freilich (wie das „Ärar") auf die Stellung des Bundes als Träger von Privatrechten und sei daher „vielleicht [eine] den Begriff der Rechtspersönlichkeit nicht genügend zum Ausdruck bringende Bezeichnung unseres Staatswesens". Von diesem Gesichtspunkt aus seien wohl „Bund" oder „Republik Österreich" besser geeignet. Letzteres war schließlich auch die Benennung des Staates Deutschösterreich gewesen, die im Habsburgergesetz vorgesehen war.[356] Dort sah Art 1, Punkt 2, Abs 3 die grundbücherliche Einverleibung der „Republik Deutschösterreich" als Eigentümerin der betroffenen Liegenschaften vor, was allerdings noch vor Inkrafttreten des B-VG angeordnet worden war. Dies änderte jedoch nichts an der Tatsache, dass sich der Verfassungsgesetzgebungsdienst alternativ zu „Bundesschatz" ohne weiteres mit „Republik Österreich" anfreunden konnte. Wenn so Stolzlechner postuliert, dass angesichts der ausschließlichen innerstaatlichen Privatrechtsfähigkeit von „Bund" und „Ländern" eine synonyme Gleichsetzung von „Bund" und der

---

Eher ablehnend *Lamp*, Zweikammersystem, 1921, 109; siehe auch die Hinweise auf die zeitgenössische Literatur zur Frage der (Glied)Staatsqualität bei *Wurmbrand*, Bundesstaatlicher Finanzausgleich, 1922/1923, 633, Anmerkung 2. Siehe nunmehr im Übrigen auch *Kohl*, Das bundesstaatliche Prinzip in der Ersten Republik, 2015, hier besonders 136.

355 VfSlg 1453: „Staatsschatz, Staatskasse und Ärar sind gleichbedeutend mit Fiskus und stellen den Staat in seinen vermögensrechtlichen Beziehungen vor. Ärar oder Fiskus ist der Staat als Träger von Vermögensrechten und als Prozeßsubjekt in Beziehung zu andern Vermögensobjekten. In einem Einheitsstaat gibt es nur einen Fiskus. Nun ist die Republik Österreich aber nach Artikel 2 B-VG. seit 10. November 1920 ein Bundesstaat. In einem solchen gibt es außer einem Fiskus des Oberstaates auch einen solchen der Gliedstaaten. Wie aus dem Bericht des Verfassungsausschusses der konstituierenden Nationalversammlung (Nr. 991 der Beilagen) hervorgeht, hat der Entwurf der Bundesverfassung, der dann zum Gesetze geworden ist, in Anlehnung an die übliche staatsrechtliche Theorie der Lehre vom Bundesstaat den Ausdruck ‚Staat' und ‚staatlich' in einem sowohl den Bund als auch die Länder umfassenden Sinne gebraucht". Erwähnt und auszugsweise auch zitiert bei *Stolzlechner*, Republik – Bund – Land, 1982, 13–14.

356 StGBl Nr 209/1919. *Bammer*, Bundestheater und Verfassung, 1992, 39–40, argumentiert im Übrigen überzeugend mit Blick auf § 7 HabsburgerG, dass mit der „Republik Deutschösterreich" im Unterschied zur Ansicht von *Stolzlechner* „der Staat im Gegensatz zu den damals in seinem Gebiet bestehenden Ländern gemeint war." (Fettdruck der Vorlage nicht übernommen).

„Republik Österreich" als Oberstaat und Gliedstaat überwölbender Gesamtstaat unzulässig und zu vermeiden sei,[357] entspricht dies noch keineswegs der Einschätzung der Zeitgenossen kurz nach dem Inkrafttreten des B-VG.[358] Denn auch die Finanzprokuratur hatte keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Einverleibung der „Republik Österreich" als mit dem „Bund" gleichzuhaltenden Privatrechtsträger, präferierte aber „Bund" oder „Bundesschatz".[359] Gerade Letzteres schien ihr mit Blick auf den Sprachgebrauch in ihrerseits geführten Prozessen zu bevorzugen zu sein.[360] In der Gesetzgebung zeigte sich Anfang der zwanziger Jahre hingegen eine Tendenz, zur Bezeichnung des Bundes als Subjekt des Privatrechts schlicht den Terminus „Bund" zu verwenden.[361]

Eine eindeutige Entscheidung fiel nicht. Allerdings setzte sich schon in den 1920er Jahren in der wissenschaftlichen, legislativen und administrativen Sprache die Verwendung von „Bundesschatz" zur Bezeichnung des Bundes als Träger von Privatrechten zunehmend durch,[362] zumal in der Zeit der Monarchie vereinzelt alternativ zum „Ärar" der Begriff „Staatsschatz"[363] verwendet worden war und „Bundesschatz" daher als logische Adaptierung angesehen werden konnte.

---

357 Vgl *Stolzlechner*, Republik – Bund – Land, 1982, 15.

358 Vgl aber auch *Ermacora*, Staatsvertrag und Neutralität, 1957, 88–89.

359 Gutachten der Finanzprokurator vom 13.2.1922, als Beilage überliefert zu ÖStA, AdR, StK/BKA alt, Materien-Sonderlegung 1918–1923, Karton 233, Position „Kriegsgeschädigtenfonds 1921–1923", Zl 268/2 ex 1922.

360 Auch verwaltungsintern dominierte offensichtlich der Begriff „Bundesschatz", vgl zB Protokolle des Ministerrats, Regierung Ramek, Band 1, 1991, 362.

361 Vgl nur BGBl Nr 393/1921 (§ 3 Abs 3); BGBl Nr 705/1921 (§ 8).

362 Vgl *Neidl*, Budget und Budgetrecht, 1927, 121 und 149; *Ginzel*, Verwaltungsreformen, 1926, 23; vgl auch in diesem Sinne *Dittrich/Angst/Auer* (Hg), Grundbuchsrecht, ^{3}1979, 629–630.

363 Vgl zB RGBl Nr 78/1868 (Art 5); RGBl Nr 49/1875 (§ 1); RGBl Nr 177/1909 (§ 56).

X. Das Zustandekommen des § 11 Abs 2 ÜG 1920

A) Allgemeines

Die rezente verfassungsrechtliche Auseinandersetzung mit dem § 11 Abs 2 zweiter Halbsatz ÜG 1920 hat diesem einen Gehalt zugesprochen, wonach mit der entsprechenden Bestimmung eine umfassende partnerschaftliche Aufteilung des Staatsvermögens der untergegangenen Monarchie postuliert wird. Es wurde bereits dargelegt, dass schon die völkerrechtlichen Verpflichtungen der jungen Republik Österreich im Jahr 1920 angesichts der Lasten des Vertrags von Saint-Germain und in den Folgejahren in Anbetracht der mit der Völkerbundanleihe von 1922 einhergehenden Auflagen eine solche Vorgangsweise schlichtweg nicht zugelassen hätten: Es hätte mit Sicherheit zu einem Einspruch der Reparationskommission bzw zu einem Veto des Völkerbundkommissärs geführt, wenn sich der Bund – dessen Organe nicht nur mit dem Inkrafttreten des B-VG für das Völkerrechtssubjekt „Republik Österreich" handelten, sondern der überdies den Ententemächten respektive Darlehensgebern als einheitlicher Schuldner gegenübertrat – plötzlich erheblicher Teile seines Aktivvermögens begeben, diese den Gliedstaaten übereignet und damit den potentiellen Befriedigungsfonds der Gläubigerstaaten massiv geschmälert hätte.[364]

Aber selbst wenn man in anachronistischer Denkweise dem § 11 Abs 2 zweiter Halbsatz ÜG 1920 den angesprochenen Inhalt einer anzustrebenden umfassenden Vermögensauseinandersetzung zwischen Bund und Ländern unterstellen würde, so hätte dies freilich nicht nur die Aktivposten des untergegangenen österreichischen Staates, sondern natürlich auch dessen Passiva umfasst. Dass die Vermögensauseinandersetzung nicht nur Aktiva, sondern auch Passiva umfasst, wird im Übrigen sogar im spärlichen Kommentar von Froehlich, Merkl und Kelsen zu diesem Paragraphen angemerkt (wobei

364 Im Übrigen enthielten in den Jahrzehnten bis ca. 1920 erschienene Überblicksdarstellungen des Völkerrechts – selbst in ihren den Bundesstaat sowie vermögensrechtliche Fragen der Staatensukkzession betreffenden Teilen – keine Ausführungen zur in diesem Kontext allenfalls zu relevierenden Frage, ob denn aus einer völkerrechtlicher Sicht Ländervermögen im Bundesstaat ebenfalls als Staatsvermögen anzusprechen gewesen wäre. Mangels einschlägiger Feststellungen wird dies wohl zu verneinen sein (vgl nur *Holtzendorff*, Handbuch, Band 2, 1887, 33–43; *Liszt*, Völkerrecht, [11]1921, 50–51 und 172–176). Gemeinsamer Nenner bleibt die Feststellung *Ullmanns*, wonach „staatsrechtliche Veränderungen niemals den Titel bilden können, übernommene internationale Verpflichtungen abzuschütteln." (*Ullmann*, Völkerrecht, [2]1898, 74).

dieser Erläuterung ebenfalls, wie darzulegen sein wird, ein anderer als der hier rein theoretisch und in Abstraktion von der rechtshistorischen Genese erörterte Gehalt zukam).[365] Nur überstiegen die Schulden der Republik Österreich – Vorkriegsschulden, Kriegsschulden und die mit dem Staatsvertrag auferlegten (wenn auch praktisch nicht geleisteten) Reparationsverpflichtungen sowie die bis 1920 angelaufenen Verbindlichkeiten – das Aktivvermögen um ein Vielfaches.[366] Kurz gesagt: Die angesichts des (völker)rechtlichen Rahmens ohnehin nicht mögliche Vermögensauseinandersetzung im Bundesstaat wäre, weil sie eben nicht nur die Vermögenswerte, sondern ebenso die weitaus höheren Schulden eingeschlossen hätte, nicht nur für die Länder defizitär und damit nachteilig gewesen, sondern hätte angesichts ihrer ohnehin schon katastrophalen Finanzlage zu ihrer Zahlungsunfähigkeit geführt. Abgesehen davon hätte der mit der Begründung des Bundesstaates einhergehende Statuswandel der bisherigen Kronländer zu Gliedstaaten mitbedingt, dass nunmehr auch das Landesvermögen zu Staatsvermögen geworden und daher auch in die Auseinandersetzung miteinzubeziehen gewesen wäre.

Auch dem auffälligen Schweigen sowohl des verwaltungsinternen als auch des zeitgenössischen rechtswissenschaftlichen Diskurses kommt eine signifikante Indizienwirkung zu. Eine Norm von so massiver Tragweite, wie sie zuletzt § 11 Abs 2 zweiter Halbsatz ÜG unterstellt wurde,[367] wäre im Umfeld ihres Zustandekommens wohl sehr intensiv politisch und rechtlich erörtert und erst recht in den Folgejahren zu einem Gegenstand rechtswissenschaftlicher Auseinandersetzung geworden. Dies veranschaulichen die heftigen Kontroversen im Vorfeld des Finanz-Verfassungsgesetzes 1922 sowie die sich daran festmachende ausführliche rechtswissenschaftliche Literatur.[368]

Wenn jedoch der § 11 Abs 2 zweiter Halbsatz ÜG nach aller vorhandener rechtshistorischer Evidenz nicht den ihm *ex post* zugeschriebenen normativen Gehalt hatte, wirft dies die Frage nach seiner Bedeutung und seiner Tragweite in seinem rechtshistorischen Entstehungskontext auf. Hier kommt der rechtsgeschichtlichen Analyse die archivalische Überlieferungslage zugute, die auf Grund der Zersplitterung zwar etwas komplex, insgesamt jedoch sehr gut ist.

---

365 *Kelsen/Froehlich/Merkl* (Hg), Bundesverfassungsgesetz, 2003 (Nachdruck der Auflage von 1922), 312.

366 Vgl Kapitel V.B.

367 Siehe hierzu unter anderem VfSlg 16.587/2002; *Stolzlechner*, Republik – Bund – Land, 1982.

368 Vgl hierzu Kapitel XI.

Bei einiger Vertrautheit im Umgang mit archivalischen Quellen und bei Kenntnis rechtshistorischer Recherchetechniken lässt sich der dem § 11 Abs 2 ÜG 1920 zum Zeitpunkt seines Zustandekommens und in den Folgejahren beigelegte Gehalt ausgesprochen gut rekonstruieren und seine Umsetzung ohne weiteres nachvollziehen.

B) Zum Inhalt des ÜG 1920

Im Bundesverfassungsgesetz betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung waren in einem ersten Abschnitt die generelle Adaption der bisherigen Rechtsordnung sowie Behördenstruktur an den neuen verfassungsrechtlichen Rahmen sowie in einem zweiten Abschnitt die temporär bis zur vollständigen Durchführung notwendigen verfassungsrechtlichen Überbrückungsmaßnahmen statuiert. Im ersten Teil („Allgemeine Bestimmungen") ist so die Klassifikation der noch weiter geltenden Reichs-, Staats- und Landesgesetze sowie der korrelierenden Verordnungen gemäß der neuen Kompetenzverteilung als Gesetze respektive Verordnungen des Bundes oder der Länder ausgesprochen (§ 1 ff). Darüber hinaus werden die gesetzlich bislang den Organen des Reichs (bis 1918), des Staates (bis 1920) oder der Länder zustehenden Befugnisse den korrelierenden Organen des Bundes bzw der Länder gemäß dem neuen B-VG übertragen, wobei für das kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz eine Sonderregelung getroffen wurde. Die folgenden Paragraphen beschäftigen sich mit der Behördenüberleitung (§ 8 und 10) und legen – damit einhergehend – den Status der früheren Staatsbediensteten als Bundes- oder Landesbedienstete fest (§ 9). In § 8 Abs 4 wird dabei bereits eine Übergangsbestimmung mit einer gewissen vermögensrechtlichen Dimension angeführt, da wie dargelegt angesichts ihres materiellen Substrats schon in der Zeit der Monarchie die Anstalten zum Staats- bzw Landesvermögen gezählt wurden. Die bisherigen staatlichen Anstalten wurden zu solchen des Bundes, die bisherigen Landesanstalten zu solchen der Länder erklärt. Als letzte der „allgemeinen Bestimmungen" des ersten Teils findet sich im inhaltlich bereits wiedergegebenen § 11 die Vermögensüberleitung; nach Abs 1 ist demnach das bisherige Landesvermögen als ebensolches zu klassifizieren (mit einer Sonderregelung hinsichtlich der Schulfonds), das „übrige staatliche" Vermögen wird im Abs 2 mit der Ankündigung einer „endgültigen", mittels Bundesverfassungsgesetz zu erfolgenden Vermögensauseinandersetzung als solches des Bundes eingestuft.

Im zweiten Abschnitt des ÜG 1920 („Zu einzelnen Artikeln des Bundes-Verfassungsgesetzes") schließen sich temporäre, auf konkrete Normen des B-VG bezügliche Regelungen an.

Allein auf Grund der Systematik des ÜG 1920 kann dem hier im Zentrum des Interesses stehenden § 11 nicht von vornherein die vom VfGH zugemessene Bedeutung abgesprochen werden. Es wird jedoch zu zeigen sein, dass der unmittelbare Konnex mit den vorangehenden Paragraphen zur Behördenüberleitung (und damit zur Überleitung des Personals) keineswegs zufällig gegeben ist.

C) Der Quellenbefund

1. Der Entwurf der Staatskanzlei und die Abstimmung zwischen den Staatsämtern

Im Vergleich zur sich über Monate hinziehenden Auseinandersetzung um den Textbestand des B-VG ist die Entstehungsphase des Bundesverfassungsgesetzes betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung deutlich verkürzt, wenngleich einzelne Aspekte des späteren Inhalts des ÜG 1920 schon vorher thematisiert wurden. So wies das Staatsamt für Finanzen schon Anfang Dezember 1919 darauf hin,[369] dass bei der Überführung in einen Bundesstaat die bisherigen Staatsangestellten entweder Bundes- oder Landesbedienstete werden müssten. Ebenso würden „die bisherigen staatlichen Behörden (Aemter) in Bundes- und Landesbehörden (Aemter) zu teilen sein", und die Verteilung der Besteuerungsrechte und Steuererträgnisse müsse im Zuge einer „Auseinandersetzung" (sic) mit den Ländern geschehen. Vom Staatsvermögen ist zu diesem Zeitpunkt – wenig überraschend, wie die weiteren Ausführungen zeigen werden – nicht die Rede. Auf alle diese Bereiche wird im ÜG – wenn sie darin nicht ohnehin wie die Regelung des Rechtsstatus der Bediensteten und die Behördenorganisation selbst geregelt sind – zumindest Bezug genommen.

Eine der frühesten Erwähnungen[370] des späteren Übergangsgesetzes erfolgte in einem Schreiben des Leiters des Verfassungsge-

369 Hier (samt Zitaten) ÖStA, AdR, StK/BKA alt, Materien-Sonderlegung 1918–1923, Karton 250, Position 7, lit B, 1.12.1919.

370 In der 11. Sitzung des Unterausschusses des Verfassungsausschusses am 22.8.1920 war hinsichtlich der Übergangsbestimmungen nur folgende – syntaktisch unvollständige und inhaltlich nicht ganz klare – Ausführung protokolliert worden:

setzgebungsdienstes der Staatskanzlei, Dr. Georg Froehlich, an die Staatsämter:[371] Am 2. September 1920 wies er auf den zuvor vom Unterausschuss des Verfassungsausschusses[372] diskutierten und soeben in der Wiener Zeitung gedruckten Entwurf eines Bundes-Verfassungsgesetzes hin und machte gleichzeitig auf die Notwendigkeit aufmerksam, nunmehr auch die nach seiner Ansicht unabdingbaren Übergangsbestimmungen zu redigieren und dem Verfassungsausschuss zur Beratung vorzulegen, da erst danach die Beratung und Beschlussfassung in der Konstituierenden Nationalversammlung erfolgen könnten. Froehlich fuhr fort:

„Aus dem Gesagten ergibt sich, dass es von äusserster Dringlichkeit ist, einen Entwurf dieser Uebergangsbestimmungen herzustellen. Es dürften in dieser Richtung sowohl Bestimmungen in Betracht kommen, welche die Einrichtung des Bundesstaates selbst, so insbesondere die Organisation der Bundesorgane betreffen und daher in erster Linie in die Zuständigkeit der Staatskanzlei fallen, als aber auch Bestimmungen, welche sich auf die Durchführung der materiellen Bestimmungen der Verfassung, namentlich auf die Durchführung der Kompetenzbestimmungen, beziehen und an denen die einzelnen Ressorts in weitestgehendem Maße interessiert erscheinen."[373]

Daher sei für die Staatskanzlei, die inzwischen schon mit der Ausarbeitung der allgemeinen Übergangsbestimmungen befasst sei, die Kenntnisnahme der Einschätzungen der anderen Staatsämter von großer Bedeutung.[374] Zu diesem Zweck lud der Verfassungsgesetzgebungsdienst zu einer zwischenstaatsamtlichen – das heißt Vertreter aller involvierten Staatsämter zusammenführenden – Besprechung nicht nur des Verfassungsentwurfs, sondern vor allem des

---

„Die Durchführung der Verfassung wird nach Ansicht des Vorsitzenden, da auch Ministerialrat Dr. Froehlich betont, daß die Übergangsbestimmungen ein längeres Studium erfordern, welche der nächsten Nationalversammlung übertragen werden müssen." (*Ermacora*, Quellen, 1967, 372; Sperrdruck der Vorlage nicht übernommen); der Hinweis scheint auch auf bei *Neschwara*, Entwicklung des Verfassungsrechts, 1993, 127.

371 ÖStA, AVA, Staatsamt für Justiz, Zl 20751 ex 1920, 2.9.1920, Schreiben der Staatskanzlei (Dr. Froehlich) an die Staatsämter.

372 Zur Chronologie der Arbeiten im Unterausschuss und anschließend im Verfassungsausschuss *Walter*, Entstehung des Bundes-Verfassungsgesetzes, 1984, 16–18; *Neschwara*, Entwicklung des Verfassungsrechts, 1993, 106 und 123–129; eine umfassende Quellenedition liefert *Ermacora*, Quellen 1967.

373 ÖStA, AVA, Staatsamt für Justiz, Zl 20751 ex 1920, 2.9.1920.

374 Eine führende Beteiligung von *Froehlich* an der Konzeption des ÜG ist mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, und zwar nicht nur auf Grund des Quellenbefunds und seiner beruflichen Stellung. Darüber hinaus galt generell „das besondere Engagement Froehlichs dem bundesstaatlichen Aufbau Österreichs", vgl *Jabloner*, Froehlich, 2011, 1114.

Konzepts der Übergangsbestimmungen zum 9. und 10. September in die Staatskanzlei. Dabei waren neben einer stattlichen Deputation der Staatskanzlei mit Dr. Egbert Mannlicher, Dr. Hugo Jäckl und Dr. Wolfgang Troll sowie dem Vorsitzenden Froehlich selbst Repräsentanten sämtlicher Staatsämter anwesend. Froehlich brachte dort den vom Verfassungsgesetzgebungsdienst konzipierten Entwurf der Übergangsbestimmungen zur Kenntnis, um anschließend die einzelnen Normen gemeinsam zu erörtern. Nach der damals noch geplanten Vorgangsweise hätten die Übergangsbestimmungen nicht als eigenes Bundesverfassungsgesetz erlassen, sondern am Ende des B-VG angefügt werden sollen. Dementsprechend sind die einzelnen Paragraphen noch nicht durchnummeriert, sondern fortlaufend mit Kleinbuchstaben versehen.

Über die am 9. und 10. September geführten Diskussionen sind wir dank zweier erhaltener Protokolle – das eine seitens der Staatskanzlei verfasst,[375] ein zweites für den internen Gebrauch des Justizministeriums zu Papier gebracht[376] – sehr eingehend informiert. Gleichermaßen hat sich der als Ausgangspunkt der Beratungen fungierende Erstentwurf der Übergangsbestimmungen erhalten.[377] Jener Paragraph, der knapp drei Wochen später als § 11 in Erscheinung trat und damals noch mit dem Buchstaben „c" markiert war, hatte am 9./10. September folgende Fassung:

„(1) Das Vermögen der ehemals autonomen Landesverwaltung wird Vermögen der Länder im Sinne dieser Verfassung.
(2) Alles übrige staatliche Vermögen ist Vermögen des Bundes, soweit nicht im Folgenden Ausnahmen festgesetzt sind.
(3) Dasjenige Vermögen, das ausschließlich den Zwecken einer Behörde dient, die im Sinne dieser Verfassung Landesbehörde – Bezirksausschüsse und Gemeinden nicht inbegriffen – ist, wird Landesvermögen. Dient das Vermögen auch den Zwecken einer eigenen Bundesbehörde oder sonst unmittelbar für Zwecke des Bundes, so sind Rechte und Pflichten zwischen Bund und Land im Verhältnis der tatsächlichen Inanspruchnahme im Zeitpunkte des

375 ÖStA, AdR, StK/BKA alt, Materien-Sonderlegung 1918–1923, Karton 250, Position 16/d („Allgemeine Übergangsbestimmungen"), „Aus den zwischenstaatsamtlichen Sitzungen über die Einführungsgesetze zur Bundesverfassung, Staatskanzlei, 9. und 10. Sept. 1920".

376 Beilage zu ÖStA, AVA, Staatsamt für Justiz, Zl 20761 ex 1920.

377 Dies sogar in mehrfacher Ausfertigung mit zum Teil abweichenden handschriftlichen Randbemerkungen: ÖStA, AdR, StK/BKA alt, Materien-Sonderlegung 1918–1923, Karton 250, Position 16/d; Beilage zu ÖStA, AVA, Staatsamt für Justiz, Zl 20761 ex 1920; ÖStA, AdR, Büro des Präsidenten der Nationalversammlung, Karton 8.

Inkrafttretens dieser Verfassung auseinanderzusetzen. Die Auseinandersetzung, u. zw. auch mit Wirkung gegen Dritte, besorgt in jedem Lande eine Kommission, bestehend aus einem vom Präsidenten des Obersten Gerichtshofes aus den Richtern des Landes zu bestimmenden Vorsitzenden und aus je einem von der Bundesregierung und von der Landesregierung zu ernennenden Beisitzer. Das Verfahren wird durch Vollzugsanweisung der Bundesregierung geregelt."

Im Fokus bei der zunächst vorgesehenen Vermögensauseinandersetzung steht somit ganz klar das Hilfsverwaltungsvermögen in der Terminologie Joseph Ulbrichs, mithin das materielle Substrat für die Ausübung der Verwaltungsagenden. Dabei hatte man ganz konkret die Amtsgebäude im Blick, die – bislang im Bereich der staatlichen Verwaltung in den Ländern (Bezirkshauptmannschaften, Statthaltereien etc) unzweifelhaft im Eigentum des k.k. Ärars stehend[378] – nach Maßgabe der neuen Kompetenzverteilung und der daraus erfließenden Inanspruchnahme der Amtsgebäude zwischen Bund und Gliedstaaten auseinandergesetzt werden sollten. Gemeinsam mit den wahrzunehmenden Aufgaben sollte auch das materielle Fundament zur Besorgung eben dieser Aufgaben übergehen.

Der enge Zusammenhang mit der Kompetenzverteilung des B-VG erhellt zudem aus dem Umstand, dass die Kategorisierung der soeben wiedergegebenen Norm unter den „allgemeinen Bestimmungen" der Übergangsbestimmungen noch keinesfalls sicher war, sondern der Entwurf eine Zuordnung zum Art 14 B-VG (nach dem Diskussionsstand vom 9. September!) offen ließ. Die damals vorgesehene Verfassungsnorm besagte, dass durch die Bestimmungen der vorangehenden Art 10 bis 13 „über die Zuständigkeit in Gesetzgebung und Vollziehung [...] die Stellung des Bundes als Träger von Privatrechten (Eigentümer, Unternehmer, Pächter usw.) in keiner Weise berührt" werde. Ebenso war die Übergangsnorm bezüglich der partiellen „Verländerung" der bisherigen staatlichen Verwaltung in den Ländern, die in der Endfassung des ÜG 1920 den § 8 bilden sollte, noch als Zusatz zu Art 92 B-VG-Entwurf gedacht (und thematisierte auch noch die Polizeibehörden in den Ländern, die später im § 10 ÜG 1920 eigens behandelt wurden). Die Überleitung der bisherigen Staatsbediensteten zu Bundes- oder Landesangestellten fehlte noch gänzlich.

---

378 Für andere zu deren Charakter als Reichsbehörden *Gumplowicz*, Österreichisches Staatsrecht, ^{3}1907, 177–180; *Kelsen*, Vollendung, 1926, 305; *Weber*, Mittelbare Bundesverwaltung, 1987, 81–85.

Der von der Staatskanzlei konzipierte Erstentwurf der Übergangsbestimmungen wurde am 9. und 10. September in der zwischenstaatsamtlichen Sitzung intensiv diskutiert, wobei sich viele Teilnehmer zunächst an der Formulierung des ersten Absatzes stießen, wobei insbesondere gegen das Substantiv „Landesverwaltung" „Einwendungen erhoben"[379] wurden; tatsächlich musste dies als unpräzise erscheinen, da ja nicht die Landesverwaltung Rechtsträger war, sondern vielmehr dem ehemaligen Kronland Rechtssubjektivität zugekommen war. Diesem Umstand wurde durch die endgültige Formulierung Rechnung getragen. Überhaupt evozierte diese Bestimmung des Erstentwurfs angesichts der bereits erörterten Inhomogenität des Landesvermögens[380] entsprechenden Diskussionsbedarf. Nach „langer Debatte"[381] und einer Zwischenstufe[382] entstand schließlich die finale Textierung. Durch die Anführung der von den Ländern verwalteten Anstalten neben den Fonds – die freilich tatsächlich einen Bestandteil des Vermögens der ehemaligen Kronländer gebildet hatten – kam es vorderhand zu einer Doppelnormierung, indem den staatlichen Anstalten respektive den Anstalten der Länder bereits im Paragraphen über die Behördenorganisation (im „Urentwurf" § „bb", im endgültigen ÜG 1920 § 8 Abs 4) Rechnung getragen wurde (wobei man diese doppelte Normierung insofern relativieren kann, als der spätere § 8 Abs 4 ÜG 1920 den organisatorischen, der finale § 11 Abs 1 hingegen den vermögensrechtlichen Aspekt regelt). Nur hinsichtlich der Schulfonds kam es auf der zwischenstaatsamtlichen Sitzung noch zu keinem Durchbruch, wenngleich die Repräsentanten des Staatsamts für Unterricht als auch des Staatsamtes für Finanzen auf die Problemlage aufmerksam machten und eine Ergänzung ausdrücklich mit Blick auf die Schulfonds postulierten: „soweit dieses Vermögen besondern (!) Zwecken gewidmet ist, bleibt diese Zweckbestimmung aufrecht."[383] Erst die Endfassung des Absatzes nahm schließlich ausdrücklich auf die Schulfonds Bezug. Im Zusammenhang mit dem zweiten Absatz, wonach das „übrige" staatliche Vermögen Vermögen

379 So die Formulierung im handschriftlichen Vermerk zu ÖStA, AdR, Staatsamt für Justiz, Zl 20761 ex 1920.

380 Vgl Kapitel X.D.

381 So das Protokoll in ÖStA, AdR, StK/BKA alt, Materien-Sonderlegung 1918–1923, Karton 250, Position 16/d.

382 „Die den Ländern als ehemals autonomen Körperschaften gehörenden oder von ihnen verwalteten Fonds und Anstalten gehen mit gleichen Rechten und Pflichten in das Eigentum der Länder im Sinne dieser Verfassung über." (siehe das Protokoll in ÖStA, AdR, StK/BKA alt, Materien-Sonderlegung 1918–1923, Karton 250, Position 16/d).

383 Vgl das Protokoll in ÖStA, AdR, StK/BKA alt, Materien-Sonderlegung 1918–1923, Karton 250, Position 16/d.

des Bundes sei, wurde zunächst „das Wort ‚übrige' einer Kritik unterzogen",[384] die jedoch in den Protokollen nicht weiter spezifiziert wurde. Festzuhalten ist, dass das attributive Adjektiv „übrig" jedenfalls impliziert, dass es sich auch beim Vermögen der ehemaligen Kronländer nunmehr – durch deren Aufwertung zu Gliedstaaten – um „Staatsvermögen" handelte. Von dem im zweiten Absatz formulierten allgemeinen Grundsatz wurde im folgenden Absatz eine Ausnahme statuiert, wonach das Zwecken einer Behörde dienende Vermögen bei nicht ausschließlicher Inanspruchnahme durch eine Bundes- oder Landesbehörde „im Verhältnis der tatsächlichen Inanspruchnahme" zwischen Bund und Ländern aufgeteilt werden sollte. Mit dieser Bestimmung sollte der neuen, vom B-VG konzipierten Behördenorganisation und insbesondere der vorgesehenen Verländerung der früheren staatlichen Behörden in den Ländern Rechnung getragen werden, zumal das ÜG 1920 (Art bb des „Erstentwurfs", § 8 der Endfassung) ja ebenfalls präzisierte, welche bisherigen staatlichen Behörden nunmehr Landes- bzw Bundesbehörden (im organisatorischen Sinn) darstellen sollten. Im Blick hatte man dabei das materielle Substrat für die Ausübung der Verwaltungstätigkeit, mithin das Verwaltungsvermögen (in der Diktion Labands) respektive das Hilfsverwaltungsvermögen (in der Terminologie Ulbrichs).[385] Die Auseinandersetzung des Verwaltungsvermögens sollte dabei von einer Kommission vorgenommen werden, deren Zusammensetzung detailliert geregelt und deren Verfahren durch eine Vollzugsanweisung der Bundesregierung festgelegt werden sollte.

Die Diskussion über diesen letzten Punkt hinsichtlich der Auseinandersetzung des Verwaltungsvermögens blieb sehr verhalten. Es wurde eine kleinere sprachliche Präzisierung vorgenommen (statt „Vermögen, das ausschließlich den Zwecken einer Behörde dient" war nunmehr vom „ständigen Dienstbetrieb einer Behörde" die Rede). Ferner wurde das vorgesehene Auseinandersetzungsverfahren vereinfacht, indem der Vorsitzende nicht mehr vom Präsidenten des OGH, sondern des zuständigen Oberlandesgericht „aus den Richtern des Landes" bestellt werden sollte.

Etwas unklar bleibt vorderhand die im Konzept der Staatskanzlei am Schluss des Paragraphen in Klammern gesetzte Anmerkung „Noch ein Zusatz betreffend die im Staatsvoranschlag vorgesehenen Posten für die allgemeine staatliche Verwaltung in den Ländern." Aufschluss

384 Gemäß Protokoll in ÖStA, AdR, StK/BKA alt, Materien-Sonderlegung 1918–1923, Karton 250, Position 16/d.

385 Siehe hierzu Kapitel VI.C.

bringt hier das Sitzungsprotokoll, das das Bestreben des Staatsamts für Finanzen zu erkennen gibt, dass die mit der Reorganisation der Verwaltung einhergehenden (vom Bund zu tragenden) Kosten die bisherigen Aufwendungen nicht überschreiten sollten.[386] Dieser Gedanke wurde jedoch offensichtlich nicht weiterverfolgt, indem ihn keiner der späteren Entwürfe wieder aufgriff.

Im Gefolge der am 10. September 1920 beendeten zwischenstaatsamtlichen Besprechung kam es in der Staatskanzlei noch zur redaktionellen Bearbeitung, die vor allem zur Auslagerung der bis dahin als Annex zum B-VG geplanten Übergangsbestimmungen in ein eigenes Übergangsgesetz führte. Diesen Schritt begründete Froehlich mit der „schwere[n] Belastung der Verfassung, sollte man mehr als 30 Paragraphe (!) in die Verfassung selber hineinnehmen."[387]

2. *Die Verhandlung im Unterausschuss des Verfassungsausschusses*

Der Leiter des Verfassungsgesetzgebungsdienstes Froehlich war es auch, der in der am 15. September stattfindenden Sitzung des Unterausschusses des Verfassungsausschusses[388] darauf aufmerksam machte, dass die Zeit für die Erstellung des Entwurfs des ÜG „so kurz" gewesen sei, „daß wahrscheinlich noch Ergänzungen erforderlich sein dürften"[389]. Gerade der nunmehrige, die Zuordnung des Vermögens regelnde § 9 des geplanten Überganggesetzes passierte den Unterausschuss ohne weiteres, ohne jeden Kommentar oder Disput[390] – was angesichts der vergleichsweise geringen Tragweite nicht weiter überrascht. Intensiv diskutiert waren hingegen die §§ 7 und 8, welche die Verwaltungsorganisation in den Ländern und die Stellung der dortigen Bediensteten und die (aus hier nicht näher interessierenden Gründen)

---

386 „Das St.A. f. Finanzen schlägt vor: ‚Bis zur Feststellung der endgültigen Gebarungsgrundlagen bilden die Posten des Staatsvoranschlags für die Verwaltung nach oben unübersteigbare Grenzen." (vgl ÖStA, AdR, StK/BKA alt, Materien-Sonderlegung 1918–1923, Karton 250, Position 16/d).

387 So seine Ausführungen vor dem Unterausschuss des Verfassungsausschusses, vgl die Edition des Protokolls bei *Ermacora*, Quellen, 1967, 450.

388 Zu dessen personeller Zusammensetzung *Walter*, Entstehung des Bundes-Verfassungsgesetzes, 1984, 14–16; zur Bedeutung des Unterausschusses *Walter/Thienel*, Parlament und Bundesverfassung, 1990, 21–22.

389 *Ermacora*, Quellen, 1967, 450.

390 *Ermacora*, Quellen, 1967, 456.

schließlich den Parteiberatungen überlassen wurden (aus denen schließlich die endgültigen Formulierungen erwuchsen).[391]

Auf der Basis dieser Ergebnisse veranlasste der Verfassungsgesetzgebungsdienst den Druck einer Erstfassung des Übergangsgesetzes, der am 19. September vorlag und den Debatten im Verfassungsausschuss als Grundlage dienen sollte.[392]

3. *Die Verhandlungen im Verfassungsausschuss*

Der Verfassungsausschuss der Konstituierenden Nationalversammlung trat am 24. September zusammen,[393] in der Sitzung vom 25. September kam es zum Eklat bezüglich der Kompetenzbestimmung sowie – für unsere Fragestellung besonders bedeutsam – zum Beginn der Debatte über das ÜG.[394] Nun tritt in aller Deutlichkeit der enge Konnex der Aufteilung des (Verwaltungs)Vermögens, der Kompetenzverteilung und der Behördenorganisation in Erscheinung.

Da bis zur letzten Sekunde keine Einigung über die Kompetenzverteilung insbesondere im seitens der sozialdemokratischen und christlichsozialen Partei ideologisch besetzten Bereich des Schul- und Erziehungswesens zu erzielen war, sollte dem Antrag der sozialdemokratischen Partei entsprechend die Kompetenzverteilung gemäß Art 10 bis 13 und 15 B-VG erst gleichzeitig mit dem auszuarbeitenden Bundesverfassungsgesetz über das Schulwesen in Kraft treten. Dies war ganz offen als Druckmittel vorgesehen, um eine Verschleppung der geplanten Regelung durch die Länder hintanzuhalten. Bis auf

---

391 *Ermacora*, Quellen, 1967, 455; zu den Parteiberatungen auch *Walter/Thienel*, Parlament und Bundesverfassung, 1990, 22. Zum Ergebnis *Weber*, Mittelbare Bundesverwaltung, 1987, 109–110.

392 Dies geht hervor aus der handschriftlichen Notiz Froehlichs auf der Druckvorlage in ÖStA, AdR, StK/BKA alt, Materien-Sonderlegung 1918–1923, Karton 251, Position 17: „Bitte bis Dienstag, 12h Mittags 60 Bürstenabzüge an Min.Rat Froehlich". Der entsprechende Druck findet sich dann ebdt, Karton 250, Position 8b. Zum Stand der Verhandlungen *Neschwara*, Entwicklung des Verfassungsrechts, 1993, 128–130. Der vom Unterausschuss erarbeitete Entwurf des B-VG wurde als „Evidenzexemplar" erst am 23.9.1920 gedruckt, vgl *Ermacora*, Entstehung der Bundesverfassung, Band 3, 1986, 253.

393 Einen Überblick über die Chronologie der Tagesereignisse vermittelt *Berchtold*, Verfassungsgeschichte, Band I, 1998, 247–266; zum Beginn der Verhandlungen im Verfassungsausschuss siehe ebdt, 260; kurz *Walter/Thienel*, Parlament und Bundesverfassung, 1990, 24; ferner *Neschwara*, Entwicklung des Verfassungsrechts, 1993, 130–131.

394 Bei *Berchtold*, Verfassungsgeschichte, Band I, 1998, 261–262 werden die Ereignisse fälschlicherweise auf den 26. September gelegt, da an diesem Tag das Sitzungsprotokoll in der „Wiener Zeitung" publiziert wurde. Dieses ist auch wiedergegeben bei *Ermacora*, Quellen, 1967, 505, Anmerkung 11; siehe auch *Ermacora*, Entstehung der Bundesverfassung, Band 3, 1986, 265–266.

weiteres sollte es – etwas simplifizierend gesprochen – hinsichtlich der Kompetenzverteilung bei der bisherigen verfassungsrechtlichen Regelung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung bleiben.[395] Für eine solche Vorgangsweise des partiellen Aufschubs sprach zudem der Umstand, dass das „Bundesverwaltungsgesetz und das Bundesfinanzgesetz"[396] gleichfalls noch zu erarbeiten waren, wie es der sozialdemokratische Abgeordnete Dr. Robert Danneberg etwas verkürzt formulierte.[397] Gemeint waren damit das vorgesehene Verfassungsgesetz über die finanzielle Auseinandersetzung zwischen Bund und Ländern (sowie Gemeinden) und das Verfassungsgesetz über die Organisation der staatlichen Verwaltung in den Ländern.

Als dem Antrag der Sozialdemokraten auf vorläufige Suspension der die Kompetenzverteilung betreffenden Artikel seitens der Christlichsozialen zugestimmt wurde, erwuchs akuter Handlungsbedarf, auf den der Verfassungsgesetzgebungsdienst rasch reagierte. Aus der Entwicklung resultierten schließlich eine Reihe von Konsequenzen für die Behördenorganisation in den Ländern – und damit auch für die Aufteilung des Verwaltungsvermögens. Dies lässt der wohl äußerst kurzfristig am 25. September – und nach der Überlieferung in den Beständen der Staatskanzlei aller Wahrscheinlichkeit nach von einem Mitarbeiter des Verfassungsgesetzgebungsdienstes – erstellte (und bislang von der Forschung ebenfalls völlig unbeachtet gebliebene) Zwischenentwurf erkennen, der vom Verfassungsausschuss beim Eintritt in die am selben Tag (25. September) aufgenommene Spezialdebatte über das ÜG zwar nicht wörtlich übernommen wurde, jedoch stark auf die Textierung des späteren § 42 ÜG und des § 11 ÜG (gemäß der endgültigen Paragraphenzählung) einwirkte. Das Dokument belegt jedenfalls mit Nachdruck das ohnehin nach den bisherigen Ausführungen offen zu Tage Liegende, nämlich dass die – äußerst kurzfristig am 25. September erfolgende – Neuformulierung nicht mit einer fundamentalen Neukonzeption einherging, dass somit keine Rede davon sein konnte, dass von der bisherigen Intention der Aufteilung des Verwaltungsvermögens entsprechend der neuen Behördenorganisation abgegangen und das gesamte Staatsvermögen

395 Vgl auch *Froehlich*, Bundesverfassung, 1924, 14–17; *Adamovich*, Reform der Bundesverfassung, 1926, 229; *Kelsen/Froehlich/Merkl* (Hg), Bundesverfassungsgesetz, 2003 (Nachdruck der Auflage von 1922) 320–323.

396 *Ermacora*, Quellen, 1967, 506, Anmerkung 11; korrekt *Neschwara*, Entwicklung des Verfassungsrechts nach 1918, 1993, 130–131.

397 Beide Zitate nach *Ermacora*, Quellen, 1967, 506, Anmerkung 11.

zwischen Bund und Ländern verteilt werden sollte.[398] Eine solche grundlegende Neufassung der Vermögensauseinandersetzung – abgesehen davon, dass sie (wie dargelegt) in der Situation der Jahre 1918/1920 ohnehin nicht einmal möglich gewesen wäre – hätte selbstverständlich zu umfassenden Diskussionen führen müssen, was nicht der Fall war. Ebenso wenig nahm der Bericht des Verfassungsausschusses an das Plenum der Konstituierenden Nationalversammlung, der ausdrücklich aus „der Menge der Einzelbestimmungen"[399] des ÜG 1920 auf einige als besonders relevant angesehene hinwies, auf die finale und rezent mit einer solchen weittragenden Bedeutung versehene Bestimmung Bezug.

Die auf zwei einzelnen Blättern überlieferte, der gedruckten Erstfassung des ÜG 1920 beiliegende und maschinschriftlich verfasste Neuregelung trägt den Änderungen im Gefolge der Suspension der Kompetenzartikel Rechnung und sieht die entsprechenden legistischen Adaptionen im ÜG vor. Im Einzelnen heißt es (wobei sich Verweise auf das B-VG auf den Verhandlungsstand vom 23. September beziehen, Verweise auf das ÜG auf die gedruckte Erstfassung) (Hervorhebung M.P.S.):[400]

„(1) Die Bestimmungen über den selbständigen Wirkungsbereich der Länder in der Vollziehung treten, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der ehemals autonomen Verwaltung handelt, erst zugleich mit den Bundes- und Landesgesetzen über die vorläufige Ausgestaltung der Bezirksverwaltung (§ 31 dieses Gesetzes) sowie über das Dienstrecht jener Angestellten der Länder, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben (Art. 14d des Bundes-Verfassungsgesetzes) und mit dem Bundesgesetz über die Haftung der mit den Geschäften der staatlichen Verwaltung betrauten Personen (Art. 14g des Bundes-Verfassungsgesetzes), endlich mit dem Bundesgesetz über die Regelung der finanziellen Verhältnisse zwischen Bund und Ländern in Kraft.
(2) Bis dahin ist auch das Inkrafttreten der Bestimmungen der § 5, § 7, Abs. 1 und § 8, Abs. 1 und § 9, Abs. 3 aufgeschoben und gelten noch folgende Bestimmungen:

Die Länder haben die im Absatz 1 bezeichneten Angelegenheiten als solche der unmittelbaren Bundesverwaltung zu besorgen.

---

398 Demgegenüber stellten *Holoubek/Lang*, Bundesforste und Vermögensaufteilung, 2001, 740, noch fest, dass die Motive für die Umformulierung der ursprünglich geplanten Fassung des ÜG 1920 „im Dunkeln" blieben.

399 So 992 BlgKNV, 1.

400 ÖStA, AdR, StK/BKA alt, Materien-Sonderlegung 1918–1923, Karton 251, Position 16.

Die im § 7, Absatz 1 bezeichneten Behörden sind vorläufig Bundesbehörden, die im § 8, Absatz 1 bezeichneten Angestellten vorläufig Bundesangestellte, das im § 9, Absatz 3 bezeichnete Vermögen vorläufig Bundesvermögen.

Die nach den bisherigen Vorschriften den Landeshauptmännern und den Landesregierungen zustehenden Befugnisse in den Personalangelegenheiten der staatlichen Angestellten bleiben bezüglich der im § 8, Absatz 1 bezeichneten Angestellten bestehen. Verfügungen des Bundes in den Personalangelegenheiten dieser Angestellten können nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Landeshauptmann getroffen werden."

Das blieb aber nur ein Zwischenstadium der Textierung. Deutlich wird jedenfalls der Konnex zwischen der Auseinandersetzung des Verwaltungsvermögens einerseits und der Reorganisation der staatlichen Verwaltung in den Ländern (und damit indirekt der Kompetenzverteilung) andererseits. Unzweifelhaft ist auch, dass vom Konzept der Aufteilung bloß des Verwaltungsvermögens nicht abgegangen wurde.[401] Nur: Solange die Verländerung der staatlichen Verwaltung in den Ländern noch nicht realisiert wurde, konnte natürlich auch diese Vermögensauseinandersetzung sinnvollerweise noch nicht durchgeführt werden, sondern musste bis zum entsprechenden Zeitpunkt aufgeschoben werden.

Offen blieb freilich noch die endgültige legistische Ausgestaltung. Doch hier drängte die Zeit. Schon am Nachmittag desselben Tages, am 25. September, nahm der Verfassungsausschuss nämlich die Paragraphen 1 bis 36 des Übergangsgesetzes in eine erste Verhandlung.[402] Dabei stellte sich die Frage, ob die Bestimmung hinsichtlich der Vermögensauseinandersetzung im bisherigen § 9 Abs 3 erhalten bleiben und nur durch eine Übergangsbestimmung vorläufig suspendiert bleiben sollte. Der zuletzt angesprochene Weg, wie er im soeben im Volltext wiedergegebenen Konzept vorgezeichnet war, wurde in der darauffolgenden Sitzung am 27. September beispielsweise hinsichtlich der Behördenorganisation und der dienstlichen Stellung der dort Beschäftigten beschritten, wobei sich die endgültige Fassung des ÜG 1920 textlich überaus eng an den Entwurf vom 25. September anlehnte

401 Dies verkennt (ebenso wie die Umstände der Genese der Bestimmung) *Stolzlechner*, Bundesstaat und Bundesforste, 1998, 460–461.

402 Die entsprechenden Ausführungen fehlen in der Quellenedition bei *Ermacora*; es ist daher unmittelbar auf die Wiedergabe der Verhandlungen in der Wiener Zeitung, Nr 221 vom 26.9.1920, 3–5, zu rekurrieren. Ebdt, 4, findet sich auch die Textfassung der vom Verfassungsausschuss an diesem Tag behandelten ersten 36 Paragraphen des Übergangsgesetzess.

(vgl nur § 42 Abs 2 lit b und e der Endfassung des ÜG 1920). Diese Option wäre durchaus auch beim Punkt der Auseinandersetzung des Verwaltungsvermögens denkbar gewesen, wurde jedoch am Nachmittag des 25. Septembers nicht gewählt. Vielmehr kam es zu einer überaus kurzfristigen Änderung in der Formulierung, durch die der nachmalige § 11 Abs 2 (am 25. September noch immer § 9 Abs 2) seine endgültige Textierung erhielt, indem „die endgültige Auseinandersetzung über das staatliche Vermögen [...] im Bundesverfassungsgesetz über die finanzielle Auseinandersetzung zwischen dem Bund und den Ländern geregelt" werden sollte.

Man muss sich somit für die adäquate Wertung der Bestimmung den überaus kurzen Zeitraum von rund einem halben Tag vergegenwärtigen, in dem die finale Textfassung nach dem grundlegenden Beschluss über die Suspension der Artikel über die Kompetenzverteilung Gestalt annahm. Mit Sicherheit intendierte der Verfassungsausschuss keinesfalls einen Kurswechsel um 180 Grad, um statt des Verwaltungsvermögens nunmehr das gesamte Staatsvermögen (Aktiva und Passiva) zwischen Bund und Gliedstaaten aufzuteilen.[403] Wie kurz die für die Neuformulierung zur Verfügung stehende Zeit bemessen war, manifestiert sich überdies im Umstand, dass der Paragraph noch nicht einmal seine endgültige Formulierung erhielt. Zwar hatte sich der Verfassungsausschuss dazu entschlossen, die schon in der zwischenstaatsamtlichen Sitzung angeregte Bestimmung hinsichtlich des Eigentums am Schulfonds aufzunehmen, doch konnte offensichtlich in der Kürze der Zeit kein Text ausgearbeitet werden. Daher wurde am 25. September schlichtweg vorgesehen, dass zu § 9 (später § 11) „in der nächsten Sitzung des Ausschusses eine Einschaltung vorgelegt [werde], die sich auf die Schulfonds bezieht."

Der 25. September war ein Samstag, und der Verfassungsausschuss trat erst am 27. September wieder zusammen. Den Sonntag nutzte der Verfassungsgesetzgebungsdienst zunächst für die finale redaktionelle Arbeit: Nunmehr wurde die endgültige, dem späteren Gesetzesbeschluss entsprechende Paragraphenzählung eingeführt, nachdem der Verfassungsausschuss noch zwei Paragraphen (§ 4a und § 8a) eingeschaltet hatte. Daneben wurde ein Vorschlag für die Formu-

403 Sehr spekulativ mutet die Schlussfolgerung der Salzburger Landesregierung im Verfahren vor dem VfGH (Abteilung Verfassungsdienst, Zl 2001-778/138-2001, 10) an: Der Grund für das Abgehen vom Erstentwurf „kann jedoch darin gelegen sein, dass die gänzliche Übertragung des Staatsvermögens auf den Bund in einem bundesstaatlich strukturierten Staatswesen als unzulässig angesehen wurde, zumal sich das Vermögen des untergegangenen Habsburgerreiches aus wesentlichen Bestandteilen ehemaligen Landesvermögens zusammensetzte."

lierung des § 11 Abs 1 zweiter Halbsatz ausgearbeitet, den der Ausschuss am Montag annahm.[404] Vor allem jedoch wurde das zuvor im Volltext wiedergegebene Konzept vom 25. September adaptiert und der § 42 ÜG 1920 endgültig redigiert. Namentlich wurde dabei präzisiert, dass die Art 10 bis 13 sowie 15 B-VG erst dann wirksam werden sollten, wenn das BVG „über die finanzielle Auseinandersetzung zwischen dem Bund und den Ländern, beziehungsweise den Gemeinden", das BVG über die Kompetenzverteilung im Bereich des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens sowie das BVG über die Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern in Kraft getreten seien (§ 42 Abs 1 ÜG 1920).

Am 27. September wurde sogleich der Druck des Endentwurfs veranlasst und der Konstituierenden Nationalversammlung nach ihrem Zusammentritt[405] am 30. September vorgelegt.[406] Auch hier wies der Berichterstatter Ignaz Seipel eigens auf einige Paragraphen von besonderer Bedeutung hin, darunter jedoch bezeichnenderweise nicht auf den hier interessierenden § 11 ÜG 1920.[407] Es kam auch zu keiner diesbezüglichen Debatte, vielmehr waren die „§§ 1 bis 11 [...] unbestritten"[408]. In der Sitzung vom 1. Oktober 1920 wurde das ÜG 1920 schließlich ebenso wie das B-VG selbst beschlossen.[409]

D) Das Konzept der Vermögensauseinandersetzung nach § 11 Abs 2 ÜG 1920

1. Die betroffenen Vermögensmassen

Die Landesverwaltung im organisatorischen Sinn in den Ländern (der Landesausschuss) war bis zum Ende der Monarchie nach den Gesichtspunkten der personellen und materiellen Ausstattung sowie des Wirkungsbereichs im Vergleich zur allgemeinen staatlichen Verwal-

404 Vgl hierzu und zum Folgenden die Wiedergabe der Verhandlungen und der erörterten Paragraphen in der Wiener Zeitung, Nr 222 vom 28.9.1920, 2–3.

405 Der Zusammentritt erfolgte am 29. September; vgl zum Ablauf der Verhandlungen im Plenum überblicksartig Neschwara, Entwicklung des Verfassungsrechts nach 1918, 1993, 131.

406 992 BlgKNV. Als Beilage zu ÖStA, AdR, StK/BKA alt, Materien-Sonderlegung 1918–1923, Karton 250, Position 8b, findet sich die Fahne mit dem Vermerk „Zweite Fassung des Gesetzes vom [...] betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung", wobei handschriftlich „Gesetz" in „Verfassungs-Gesetz" korrigiert ist.

407 Vgl Sten Prot KNV, 101. Sitzung, 30.9.1920, 3455–3457.

408 Vgl Sten Prot KNV, 101. Sitzung, 30.9.1920, 3458.

409 Sten Prot KNV, 102. Sitzung, 1.10.1920, 3470. Kundmachung in BGBl Nr 2/1920.

tung in den Ländern – und hier insbesondere den Bezirkshauptmannschaften und den den Ministerien unterstehenden Statthaltereien (in den ehemals kleineren Ländern statt den Statthaltereien die Landesregierungen) – tatsächlich eine *quantité négligeable* gewesen,[410] wenngleich sie seit dem ausgehenden 19. Jahrhunderts im Zuge der Expansion der Leistungsverwaltung an Bedeutung gewonnen hatte.[411] Dies sollte sich nach der Konzeption des B-VG ändern, indem im Zuge der Überführung in einen Bundesstaat eine bundesunmittelbare Verwaltung durch Bundesbehörden im organisatorischen Sinn nur noch eingeschränkt ermöglicht wurde (Art 102 Abs 2 B-VG); der Normalfall sollte nunmehr die mittelbare Bundesverwaltung sein, mithin die Vollziehung von Bundesgesetzen durch den Landeshauptmann und die ihm unterstellten Landesbehörden, deren Zuständigkeiten im selbständigen Wirkungsbereich im Vergleich zur Monarchie ebenfalls deutlich ausgeweitet wurden.

Mit dieser grundlegenden Reorganisation der Vollziehung musste auch eine Reorganisation der Verwaltungsorganisation einhergehen, indem große Teile der bislang staatlichen Verwaltung in den Ländern „verländert" wurden. Dies wurde in § 8 Abs 1 ÜG 1920 normiert, indem die dort ausgenommenen Behörden (speziell die Landesregierungen und Bezirkshauptmannschaften „einschließlich der bei diesen Behörden vereinigten besonderen Dienstzweige [...] und die Agrarbehörden erster und zweiter Instanz") zu Landesbehörden wurden und nur die sonstigen staatlichen Behörden zu Bundesbehörden erklärt wurden.[412]

Im Zuge dieser weitflächigen „Verländerung" der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern stellte sich die Frage nach dem rechtlichen Schicksal des materiellen Substrats für die Wahrnehmung dieser Verwaltungstätigkeit.[413] Nach der ursprünglichen Konzeption des ÜG 1920 sollte, wie bereits ausführlich dargelegt, das Eigentum an

---

410 Vgl die Literaturhinweise in Kapitel IV.

411 Siehe auch *Neschwara*, Verhältnis, 2015, 107.

412 Vgl auch *Weber*, Mittelbare Bundesverwaltung, 1987, 109–110.

413 StGBl Nr 24/1918, § 7 („Die Amtsgebäude, die Beamten und Diener sowie die Amtseinrichtungen der bisherigen Landesbehörden [womit vor allem die Statthaltereien gemeint sind, vgl § 4 Abs 4 leg cit] gehen auf die neuen Landesregierungen über.") hatte noch keinen Eigentumsübergang an den Amtsgebäuden und am Amtsinventar gebracht, zumal die Länder als Privatrechtssubjekte keineswegs mit den an die Stelle der bisherigen Statthaltereien tretenden Landesregierungen ident waren; vgl auch bei *Kelsen*, Werke, Band 5, 2011, 123–124; auch *Wittmayer*, Verfassungsrecht, 1923, 2, sieht in der entsprechenden Bestimmungen nur einen Schritt hin zur Aufhebung der bisherigen „Teilung der öffentlichen Verwaltung in eine landesfürstliche und autonome". Zu den Landesregierungen (die keine eigenständigen Rechtssubjekte darstellten) auch *Brauneder*, Verfassungsgeschichte, [11]2009, 208.

den entsprechenden Amtsgebäuden sowie an den vorhandenen Behelfsmitteln für die Behördentätigkeit (Einrichtungsgegenstände, Büromaterialien) und – wenngleich nicht explizit erwähnt – wohl auch die entsprechenden Archivalien nach Maßgabe der Inanspruchnahme für Zwecke einer Landes- oder Bundesbehörde (im organisatorischen Sinn) aufgeteilt werden, nachdem bis dahin eindeutig der (wie besprochen) über das Ende der Monarchie als Träger von Privatrechten weiterbestehende k.k. Ärar Eigentümer gewesen war. Die Expansion der Landesverwaltung sollte durch eine Übertragung des Eigentums am Hilfsverwaltungsvermögen flankiert werden, wobei die Zusammensetzung der zur Entscheidung berufenen Kommission erkennen lässt, dass an einvernehmlich-kooperative Lösungen zwischen Bund und Ländern gedacht war.

In dem Moment, indem auf Grund der Suspension der kompetenzrechtlichen Bestimmungen im B-VG auch vorerst auf die „Verländerungen" der staatlichen Behörden in den Ländern verzichtet wurde – § 42 Abs 2 lit d erklärt die in § 8 Abs 1 zu Landesbehörden deklarierten Behörden ja „vorläufig" zu Bundesbehörden und erklärt auch die bisherigen Staatsbediensteten insgesamt „vorläufig" zu Bundesangestellten[414] – wurde natürlich auch das zuvor vorgesehene Prozedere der Auseinandersetzung des Verwaltungsvermögens hinfällig. Wenn es zu keiner Erweiterung der Landesverwaltung und deren Zuständigkeiten kam, sondern vorläufig die Kompetenzverteilung der Monarchie weitergalt und überdies die bisherigen staatlichen Behörden in den Ländern bis auf weiteres durchgehend in Bundesbehörden überführt wurden, war eine Auseinandersetzung des Verwaltungsvermögen nicht mehr zielführend. Sie musste dann erst wieder aktuell werden, wenn die im B-VG vorgesehene Kompetenzverteilung in Geltung treten und damit die Reorganisation der Verwaltung notwendig würde.

Daher wäre ausgehend vom bisher Gesagten zu erwarten, dass die Vermögensauseinandersetzung im zuvor ausgeführten Sinne im Jahr 1925 zeitgleich mit der Kompetenzverteilung und der damit einhergehenden Reorganisation der staatlichen Verwaltung in den Ländern verfassungsrechtlich normiert worden wäre. Und genau dies ist auch geschehen, wiewohl von der verfassungsrechtlichen Forschung der jüngeren Zeit und auch vom VfGH völlig unbemerkt.[415]

---

414 Vgl auch *Weber*, Mittelbare Bundesverwaltung, 1987, 109–110; *Wittmayer*, Verfassungsrecht, 1923, 7; *Adamovich*, Reform der Bundesverfassung, 1926, 247–248.

415 Hierzu Kapitel XII.

2. *Historische Rechtsvergleichung: das Deutsche Reich*

a) Verwaltungsvermögen und Bundesstaat in der Konzeption Labands

Die wissenschaftliche Prägung des Begriffs des „Verwaltungsvermögens" durch Paul Laband erfolgte nicht im luftleeren Raum, sondern mit Blick auf die Gründung des Deutschen Kaiserreichs, anlässlich derer sich die deutschen Staaten zu einem Bundesstaat zusammengeschlossen und durch diesen Akt den Oberstaat (das Reich) erst kreiert hatten. Gleichzeitig erhielt das Reich durch die Reichsverfassung umschriebene Verwaltungsagenden übertragen, was die Frage aufwarf, wem fortan das Eigentum an jenen bislang im Eigentum der Gliedstaaten stehenden Vermögensobjekten zukommen sollte, die der Wahrnehmung dieser nunmehr dem Reich übertragenen administrativen Aufgaben dienten. Laband kam hier zu einem deutlichen Schluss:[416] Grundsätzlich seien demnach die jeweiligen Landesfisci – die deutschen Länder als Träger von Privatrechten – mangels einer Enteignungsbestimmung in der Reichsverfassung von der Reichsgründung unberührt geblieben. Eine Ausnahme macht Laband aber bezeichnenderweise für das Verwaltungsvermögen aus, das vom Landesfiscus eben nicht „als Privatrechtssubject privatrechtlich das heißt im Finanzinteresse benutzt und ausgebeutet wird", vielmehr stünden „Benutzung und Verwaltung dem Staat als res publica [...] zu öffentlichen Zwecken der Staatsgemeinschaft"[417] zu. Wenn folglich im Zuge der Reichsorganisation die Besorgung von Verwaltungsmaterien von den Bundesstaaten an das Reich übertragen worden sei, auch die Befugnis an das Reich transferiert worden, das Verwaltungsvermögen der Einzelstaaten zwecks Erfüllung der an das Reich übergegangenen Aufgaben zu benutzen. Laband präzisiert aber sogleich, dass damit kein zivilrechtlicher Nießbrauch begründet werde, sondern dass vielmehr das weiterhin den Einzelstaaten zustehende Eigentumsrecht nunmehr „statt von den Landesbehörden von den an ihre Stelle getretenen Reichsbehörden behufs Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben ausgeübt"[418] werde.

---

416 *Laband*, Finanzrecht, 1873, hier besonders Spalte 424–425.

417 Beide Zitate bei *Laband*, Finanzrecht, 1873, Spalte 424–425.

418 *Laband*, Finanzrecht, 1873, Spalte 425 (Kursivierung in der Vorlage weggelassen).

b) Das Reichseigentumsgesetz 1873

Das „Gesetz über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände" vom Jahr 1873[419] setzte das Laband'sche Konzept gleichsam legistisch um und übertrug das Eigentum und sämtliche dinglichen Rechte an allen „dem dienstlichen Gebrauche einer verfassungsmäßig aus Reichsmitteln zu unterhaltenden Verwaltung gewidmeten Gegenständen" dem Reich (§ 1).[420] Der Vorgang der Vermögensübertragung im Reichseigentumsgesetz verhält sich somit spiegelverkehrt zu jenem im österreichischem ÜG 1920: Während es 1873 nach der Schaffung des Oberstaates „Reich" und der Schaffung einer Reichsverwaltung um die Bereitstellung des administrativen Unterbaus für die neu geschaffenen Reichsbehörden ging, sollte 1920 im Zuge der Schaffung eines Bundesstaates die Expansion der Landesverwaltung durch entsprechende Vermögensübertragungen flankiert werden.

Der für das Reichseigentumsgesetz charakteristische enge Konnex zwischen der Wahrnehmung einer Verwaltungsaufgabe und dem Eigentum an der korrelierenden administrativen Infrastruktur findet sich jedenfalls auch im ÜG 1920 und wird in der bis zum 25. September 1920 bestehenden Textfassung deutlich zum Ausdruck gebracht. Er liegt aber auch dem schließlich Gesetz gewordenen § 11 Abs 2 ÜG 1920 zugrunde. Dennoch lässt sich im archivalischen Schriftgut zur Entstehung des ÜG 1920 kein Hinweis auf eine unmittelbare Beeinflussung der Redaktoren des ÜG – und allen voran ist hier sicherlich Georg Froehlich vom Verfassungsgesetzgebungsdienst zu nennen – durch das Reichseigentumsgesetz erkennen. Dass Froehlich zumindest das Laband'sche Konzept des Verwaltungsvermögens (allenfalls vermittelt durch Ulbrich) gekannt haben muss, darf freilich vorausgesetzt werden, zumal Froehlich selbst durch eine im Vorfeld des Zustandekommens des B-VG entstandene, unveröffentlichte und offensichtlich nur für den internen Gebrauch in der Staatskanzlei intendierte Abhandlung zum Finanzsystem im Bundesstaat hervorgetreten ist.[421]

---

419 Siehe dRGBl Nr 113; vgl auch *Laband*, Staatsrecht des Deutschen Reiches, Band 1, [4]1901, 115.

420 Zum Reichseigentumsgesetz siehe *Berlit*, Ländervermögen im Bundesstaat, 1994, 42–45; *Spiller*, Entwicklung und Stand, 1960, 28; *Merli*, Öffentliche Nutzungsrechte, 1995, 43–44.

421 „Bemerkungen zur Regelung der staatsfinanziellen Fragen im künftigen Bundesstaat", als Manuskript überliefert in ÖStA, AdR, StK/BKA alt, Materien-Sonderlegung 1918–1923, Karton 251, Position 14b (erwähnt bei *Schmitz*, Karl Renners Briefe, 1991, 113, Anmerkung 456).

c) Exkurs: Deutsches Grundgesetz und Reichsvermögensgesetz

Die rechthistorische-rechtsvergleichende Perspektive sei im Übrigen mit zwei Hinweisen auf die folgenden Jahrzehnte vervollständigt: Wenngleich die Maßnahmen des nationalsozialistischen Regimes durch die „Gleichschaltung" der Länder zur Abschaffung des deutschen Bundesstaates führte, blieben die Länder nicht nur als Verwaltungseinheiten, sondern auch als Träger von Privatrechten bestehen und als solche großteils Eigentümer des Landesvermögens. Nur insofern es zu einer „Verreichlichung" von Verwaltungsbereichen (wie beispielsweise der bisherigen Landespolizei) kam, erfolgte auch eine Übertragung des diesen Verwaltungszwecken dienenden Vermögens auf das Reich.[422] Ein vergleichbarer Vorgang vollzog sich unter umgekehrten Vorzeichen bei der Gründung der Bundesrepublik Deutschland, mithin anlässlich der verfassungsrechtlichen Wiederherstellung einer bundesstaatlichen Ordnung:[423] Demnach wurde das Reichsvermögen grundsätzlich zum Bundesvermögen erklärt (Art 134 Abs 1 deutsches Grundgesetz), jedoch im zweiten Absatz hinsichtlich des Verwaltungsvermögens eine Ausnahme statuiert: Demgemäß sollte es zu einer unentgeltlichen Eigentumsübertragung von Objekten des Verwaltungsvermögens, das der Erfüllung administrativer Aufgaben diente, die nach der grundgesetzlichen Ordnung von den Ländern wahrzunehmen sind, an die Länder kommen. Die konkrete Umsetzung dieser Vermögensauseinandersetzung zwischen Bund und Ländern blieb freilich höchst konfliktanfällig, zumal die gesetzliche Ausführung der grundgesetzlichen Vorgaben erst 1961 im Reichsvermögensgesetz erfolgte.[424]

Festzuhalten bleibt, dass Eigentumsverschiebungen zwischen den deutschen Ländern und dem Reich bzw Bund, sei es bei der Begründung der bundesstaatlichen Ordnung anlässlich der Reichsgründung oder bei deren Wiederherstellung nach der militärischen Niederlage des einheitsstaatlichen nationalsozialistischen Deutschen Reiches, im Wesentlichen funktions- und aufgabenbezogen erfolgten. Demselben Prinzip folgt auch die Konzeption des österreichischen ÜG 1920. Das Erkenntnis des VfGH aus 2002 führt im Übrigen rechtshistorisch-rechtsvergleichend die Artikel des deutschen Grundge-

422 Ausführlich *Berlit*, Ländervermögen im Bundesstaat, 1994, 70–85.

423 Hierzu *Berlit*, Ländervermögen im Bundesstaat, 1994, 99–119.

424 dBGBl I, 597 („Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen"); siehe *Berlit*, Ländervermögen im Bundesstaat, 1994, 126–129.

setzes und das Reichsvermögensgesetz an,[425] übergeht allerdings stillschweigend den für das Verständnis zentralen Hinweis auf das dabei im Mittelpunkt der Auseinandersetzung stehende Verwaltungsvermögen.[426]

425 Zur rechtsvergleichenden Vorgangsweise im Übrigen auch *Fuchs*, Verfassungsvergleichung, 2010, 180.

426 VfSlg 16.587/2002, 31–32.

XI. Der Zusammenhang von § 11 Abs 2 ÜG 1920 mit dem F-VG 1922

A) Rezente Argumentationen

Im Rahmen des einleitend erwähnten Verfahrens vor dem VfGH spielte die Frage eine erhebliche Rolle, ob die in § 11 Abs 2 zweiter Halbsatz ÜG 1920 angekündigte endgültige finanzielle Auseinandersetzung zwischen Bund und Ländern durch das F-VG 1922 erfolgt ist. Die Bundesregierung bejahte dies mit dem Argument, dass in § 11 Abs 2 ÜG 1920 und in § 42 leg cit dasselbe Bundesverfassungsgesetz angesprochen und dieses mit dem F-VG 1922 erlassen worden sei.[427] In diese Kerbe schlagen auch Lang/Holoubek und gehen von einer Identität des jeweils in Aussicht gestellten Bundesverfassungsgesetzes aus:[428] Die in § 11 Abs 2 und in § 42 ÜG 1920 gewählte Formulierung sei von einem Zusatz abgesehen nahezu deckungsgleich, indem einmal (§ 11 Abs 2) vom „Verfassungsgesetz über die finanzielle Auseinandersetzung zwischen dem Bund und den Ländern" die Rede und in § 42 nur „beziehungsweise den Gemeinden" hinzugefügt worden sei. Und diese 1920 in Aussicht gestellte Vermögensauseinandersetzung sei knapp zwei Jahre später durch das F-VG realisiert worden. Dies wird mit der ähnlichen Textierung des Langtitels des F-VG begründet, der selbiges als „Bundesverfassungsgesetz [...] über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden)" bezeichnete. Indem das F-VG jedoch nur die Besteuerungsrechte regle und von der normativen Auseinandersetzung des ehemaligen Staatsvermögens absehe, schreibe es dieses *tacite* endgültig dem Bund zu. Dass Lang/Holoubek immerhin die alternative Auslegung in Betracht ziehen, dass durch die Ausblendung der Aufteilung des Vermögens der untergegangenen Monarchie zwischen Gliedstaaten und Oberstaat im F-VG noch keine endgültige Entscheidung getroffen sei,[429] ist nicht zuletzt dem Umstand geschuldet, dass ihre Publikation ursprünglich als Gutachten für die Bundesregierung im Verfahren vor dem VfGH konzipiert war und die sich aus dieser Option ergebenden weiteren verfassungsrechtlichen Probleme mitbehandeln musste.

Der VfGH schloss sich jedoch der Argumentation des Landes Salzburg an und sah die in § 11 Abs 2 zweiter Halbsatz ÜG 1920 in Aussicht

427 VfSlg 16.587/2002, 12.

428 Vgl *Holoubek/Lang*, Bundesforste und Vermögensaufteilung, 2001, 740–741.

429 *Holoubek/Lang*, Bundesforste und Vermögensaufteilung, 2001, 741.

gestellte Vermögensauseinandersetzung als noch nicht durchgeführt an, namentlich nicht im F-VG 1922, was er insbesondere aus der Begrenzung des F-VG auf die Regelung der Verteilung der Steuerhoheit und der Steuererträgnisse zwischen Bund und Ländern und der Ausblendung der Distribution des ehemaligen Staatsvermögens schließt. In diesem Kontext verweist der VfGH auch auf den von § 11 Abs 2 ÜG 1920 abweichenden Langtitel des F-VG (wobei sich diese Divergenz freilich gleichermaßen auf Art 42 ÜG 1920 bezieht), der – nach Ansicht des VfGH eben treffender – nicht von der „finanziellen Auseinandersetzung" spreche, sondern die vorläufige „Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bunde, den Ländern und den Gemeinden" vornehme.[430] Vielmehr hebt der VfGH die – immerhin nur hypothesenartig im Konjunktiv geäußerte – Möglichkeit hervor, dass der Verfassungsgesetzgeber sich deshalb zunächst auf die Regelung der Steuerverhältnisse beschränkt hätte, um die Verhandlungen im Vorfeld nicht durch die Mitbehandlung einer weiteren (vermeintlich) überaus diffizilen Frage zu belasten.

B) Der rechtshistorische Befund

1. Allgemeines

Wenngleich rechtshistorische Befunde sowohl in den (wenigen) verfassungsrechtlichen Arbeiten zur Vermögensauseinandersetzung, in den Argumentationslinien der Salzburger Landes- und der Bundesregierung im Verfahren vor dem VfGH und schließlich in der Begründung des Erkenntnisses des Höchstgerichts selbst eine wichtige Rolle spielen, bleibt es in zentralen Punkten bei Hypothesen oder gar bei mit der Quellenlage in deutlichem Widerspruch stehenden Aussagen.

Eine rechtshistorische Analyse wirft ein deutlich anderes Licht auf die Vorgänge der Jahre 1920, 1922 und 1925, die einerseits in aller Deutlichkeit vermeintliche Unklarheiten und Widersprüchlichkeiten erhellt, andererseits zu erkennen gibt, dass keine der in rezenten Ausführungen zur Vermögensauseinandersetzung ventilierten Thesen die verfassunsghistorische Entwicklung adäquat beschreibt.

Dass die in § 42 ÜG 1920 angekündigte finanzielle Auseinandersetzung zwischen Bund, Ländern (und Gemeinden) stattgefunden hat,

430 VfSlg 16.587/2002, 27–30. So im Übrigen auch *Stolzlechner*, Bundesstaat und Bundesforste, 1998, 459–460.

liegt aus rechtshistorischer Sicht offen zu Tage. Die leicht divergierende Bezeichnung des F-VG, das statt von „finanzieller Auseinandersetzung" von „finanziellen Beziehungen" spricht, ist aus mehreren Gründen unerheblich: Im zeitgenössischen administrativen, politischen und rechtswissenschaftlichen Diskurs werden nachweislich finanzielle „Auseinandersetzung", „Beziehungen" oder auch (tendenziell seltener) „Verhältnisse" synonym gebraucht, [431] wobei das erste Substantiv semantisch mehr aktional, die beiden weiteren Substantive eher statisch-relational aufgeladen sind. So hat das 1921 erlassene sogenannte „Novembergesetz" in Vorwegnahme des damals noch immer diskutierten F-VG eine provisorische „Ordnung des finanziellen Verhältnisses zwischen Bund, Ländern und Gemeinde" getroffen.[432]

Dass der Hinweis auf die Verwendung des Begriffs „Beziehungen" statt „Auseinandersetzung" keine diesbezügliche Aussagekraft hat, lassen auch die (vom VfGH und auch sonst nicht beachteten) erläuternden Bemerkungen zur Novelle des ÜG 1920 im Jahr 1925 erkennen (sogenannte „Übergangsnovelle"). Hier wird ganz klar konstatiert: „Die finanzielle Auseinandersetzung zwischen dem Bund und den Ländern, beziehungsweise den Gemeinden ist unterdessen bereits durch das Finanz-Verfassungsgesetz erfolgt."[433] Auch Ludwig Adamovich sen. und Georg Froehlich – deren Letzterer ja schon bei der Textierung des ÜG 1920 eine herausragende Rolle spielte – hoben 1926 *expressis verbis* hervor, dass das Erfordernis des § 42 Abs 1 Z. 1 ÜG 1920 durch „das Wirksamwerden des die finanzielle Auseinandersetzung zwischen Bund und Ländern, beziehungsweise Gemeinden regelnden Finanz-Verfassungsgesetzes eingetroffen"[434] sei. Dies war im Übrigen die herrschende, ja einzige hierzu vertretene An-

---

431 Vgl schon ÖStA, AdR, StK/BKA alt, Materien-Sonderlegung 1918–1923, Karton 250, Position 7 (das Staatsamt für Finanzen schreibt am 1.12.1919 mit Blick auf die Teilung der Steuerhoheit ausdrücklich von der „Auseinandersetzung mit den Ländern"); zahlreiche Belege hierfür im Sammelakt ÖStA, AdR, Bundeskanzleramt, Abt 1, Zl 78 ex 1921 (liegt bei Zl 530 ex 1923); ÖStA, AdR, BM für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, Präsidium, Zl 1501 ex 1921; vgl ferner ÖStA, AdR, StK/BKA alt, Zl 3236/19 ex 1919, 10.8.1919 („staatsfinanzielle Verhältnisse"); ÖStA, AdR, Bundeskanzleramt, Abt 1, Zl 78/20 ex 1921 (liegt bei Zl 530 ex 1923); *Kienböck*, Sanierungswerk, 1925, 75 und 78.

432 BGBl Nr 646/1921. Hierzu in aller Kürze *Ruppe*, Finanzverfassung und Rechtsstaat, 2007, 15; ausführlicher noch *Wittschieben*, Rechtsgrundlagen, 1926, 108–109.

433 Vgl 326 BlgNR, II. GP.

434 *Adamovich/Froehlich* (Hg), Die Novellen zur Bundesverfassung, 1926, XXIII.

sicht in der finanz- und verfassungsrechtlichen Literatur der Ersten Republik.[435]

Angesichts des Quellenbefundes kann somit nicht in Frage gestellt werden, dass die in § 42 ÜG 1920 angekündigte finanzielle Auseinandersetzung stattgefunden hat. Allenfalls könnte die Frage aufgeworfen werden, ob denn in § 11 Abs 2 und in § 42 jeweils auf ein anderes, zukünftig zu erlassendes Bundesverfassungsgesetz verwiesen wird, was wohl der Sicht des VfGH entspräche.[436] Ein gewisses Indiz in diese Richtung könnte ja dem in § 42 im Unterschied zu § 11 ÜG zu findenden Zusatz zur finanziellen Auseinandersetzung zwischen Bund und Ländern „beziehungsweise den Gemeinden" zugesprochen werden. Dieser unterschiedlichen Bezeichnung darf jedoch schon mit Blick auf den ausgesprochen kurzen Zeitraum von wenigen Stunden, in denen die Textierung des § 11 ÜG am 25. September nachweislich erfolgte, nicht überbewertet werden. Vielmehr ist tatsächlich davon auszugehen, dass in § 11 und § 42 ÜG 1920 dasselbe Bundesverfassungsgesetz in Aussicht genommen wurde. Denn bei Beschluss des B-VG war noch gar nicht endgültig entschieden, ob das BVG zur finanziellen Auseinandersetzung die Gemeinden in den Finanzausgleich mit einbeziehen sollte. Im September 1920 waren es nachweislich die Sozialdemokraten, welche die finanzielle Auseinandersetzung keinesfalls auf Bund und Länder beschränken wollten. Da in diesem Fall die Partizipation der Gemeinden am Steueraufkommen wohl landes(verfassungs)rechtlich normiert worden wäre, befürchtete man eine Schlechterstellung der eine größere Arbeiterschaft aufweisenden Industriestädte in den christlich-sozial dominierten Bundesländern und beharrte folglich auf der Berücksichtigung der Gemeinden durch eine bundesverfassungsrechtliche Regelung.[437] Wenn somit die §§ 11 und 42 ÜG einmal die Gemeinden anführen und ein anderes Mal nicht, reflektiert dies somit auch den noch unentschiedenen Stand der Diskussion.

Dass freilich im F-VG 1922 schließlich die Auseinandersetzung des ehemals staatlichen Vermögens unterblieb, wurde schon von Zeitgenossen konstatiert.[438] Dies ist angesichts der Bedeutung des §§ 11

435 Vgl nur *Kelsen/Froehlich/Merkl* (Hg), Bundesverfassungsgesetz, 2003 (Nachdruck der Auflage von 1922), 320; Wittschieben, Rechtsgrundlagen, 1926, 22; *Wurmbrand*, Der österreichische bundesstaatliche Finanzausgleich, 1922/23, 661; *Adamovich*, Grundriss, 1928, 29; *Pfaundler*, System des Finanzausgleichs, 1931, 10; *Kelsen*, Staatsrecht, 1923, 222.

436 VfSlg 16.587/2002, 27–30.

437 Vgl ausführlich ÖStA, AdR, StK/BKA alt, Materien-Sonderlegung 1918–1923, Karton 251, Position 14 („Finanzielle Fragen"), hier lit G.

438 Vgl *Pfaundler*, Finanzausgleich, 1931, 10.

Abs 2 ÜG auch durchaus verständlich: Da das F-VG 1922 vor dem Inkrafttreten der Kompetenzverteilung der Art 10 bis 12 sowie 15 B-VG und vor der Reorganisation der staatlichen Verwaltung in den Ländern erlassen wurde, war eine Auseinandersetzung des Verwaltungsvermögens ohne gleichzeitige „Verländerung" der politischen Behörden weder intendiert noch zweckmäßig. Dementsprechend wurde die Auseinandersetzung des Verwaltungsvermögens zwischen Bund und Ländern denn auch erst 1925 auf verfassungsrechtlicher Ebene geregelt.[439]

Hingegen war beim Beschluss des B-VG 1920 noch nicht absehbar, dass die drei in § 42 Abs 1 ÜG 1920 angesprochenen Verfassungsgesetze nicht annähernd gleichzeitig erlassen werden würden. Schließlich dauerte die Kompromissfindung in der Frage der Kompetenzverteilung im Schul- und Erziehungswesen bis 1962,[440] während die angekündigte Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern schon 1925 verfassungsrechtlich geregelt wurde.[441]

2. *Zur Entstehung des F-VG 1922*

Dass das F-VG auf Grund der Dringlichkeit der Materie im Vergleich zu den anderen beiden angekündigten Verfassungsgesetzen würde vorgezogen werden müssen, zeichnete sich freilich bald nach dem Inkrafttreten des B-VG angesichts der katastrophalen Finanzsituation von Bund und Ländern ab. Hier war ein längeres Zuwarten nicht tunlich: Bereits im Dezember 1920 urgierte der (aus Tirol stammende) Bundeskanzler Michael Mayr dem Leiter des Verfassungsgesetzgebungsdienstes Froehlich gegenüber, dass „mit aller tunlichen Beschleunigung, jedenfalls noch im Laufe des Jänner 1921" ein Verhandlungsentwurf „für das vorgesehene Bundesverfassungsgesetz über die finanzielle Auseinandersetzung vorliegen müsse." Die Vorarbeiten setzten rasch ein: Am 10. Januar 1921 wurde im Bundeskanzleramt eine interministerielle Besprechung über die darin festzuhaltenden Grund-

439 Siehe hierzu Kapitel XII. Dementsprechend findet sich in der archivalischen Überlieferung nach dem Inkrafttreten des B-VG 1920 sowie des F-VG auch keinerlei Hinweis, dass die Vermögensauseinandersetzung zwischen Bund und Ländern respektive § 11 Abs 2 zweiter Halbsatz ÜG 1920 thematisiert worden wäre – was, wie hinreichend dargelegt, auch nicht zu erwarten gewesen wäre. Keine Erwähnung zB in TLA, Statthalterei/Amt der Tiroler Landesregierung, Präs, 1920–1925; VLA, Amt der Vorarlberger Landesregierung, Prs-15/1922 (mit Laufzeit 1920–1922); ebdt, Prs-19/1925/26. Die Hinweise auf die Vorarlberger Überlieferungslage verdanke ich Herrn Dr. Ulrich Nachbaur (Schreiben vom 28.11.2014, Zl 41.00-2013/0016).

440 BGBl Nr 215/1962; vgl zB *Berchtold*, Verfassungsentwicklung seit 1945, 150–151.

441 BGBl Nr 289/1925.

sätze abgehalten.[442] Am 7. Februar 1921 fand in Salzburg eine Länderkonferenz statt, auf der die Finanzreferenten der Länder eine Entschließung fassten, in der „Forderungen und nachdrückliche Verlangen" an die Adresse des Bundes gerichtet wurden.[443] Für den Fall fehlenden Entgegenkommens von dieser Seite stellten die Finanzreferenten die deutlich formulierte Drohung der Ausübung des selbständigen Besteuerungsrechts der Länder in den Raum. Hierauf reagierte das Finanzministerium mit dem Hinweis auf die Verfassungswidrigkeit einer solchen Vorgangsweise, versuchte jedoch beruhigend einzuwirken und beraumte für den 17./18. März eine erste Besprechungsrunde mit den Ländervertretern an,[444] deren Protokoll erhalten ist und in deren Verlauf anhand eines Erstentwurfs grundlegende Fragen der zukünftigen Finanzverfassung diskutiert wurden.[445]

Die Abstimmung des federführenden Finanzministeriums mit den Ländern erfolgte auch weiterhin. Schon im Juli 1921 fand die Folgesitzung in Wien statt.[446] Bei all diesen und anschließenden Sitzungen wurden Fragen der Verteilung von Besteuerungsrechten und Steuererträgnissen, der Beteiligungen des Bundes am Personalaufwand der Länder sowie der Darlehensgewährungen an die Länder intensiv und teils überaus kontrovers diskutiert. Bei der Durchsicht der einschlägigen archivalischen Überlieferung[447] sticht allerdings ins Auge, dass der Themenkomplex der Auseinandersetzung des ehemaligen Staatsvermögens in keiner Weise – nicht einmal en passant – angesprochen wurde. Angesichts der bisherigen Ausführungen überrascht dies nicht, da die Bestimmung des § 11 Abs 2 zweiter Halbsatz ÜG 1920 ja ausschließlich auf das Verwaltungsvermögen abzielte.

---

442 ÖStA, AdR, Bundeskanzleramt, Abt I, Zl 2279/2 ex 1920 (liegt bei Zl 530 ex 1923), Aktenvermerk Froehlichs vom 22.12.1920. Zur Dringlichkeit des F-VG auch die Erläuternden Bemerkungen zur RV in 487 BlgNR, 1. GP, 10.

443 ÖStA, AdR, Bundeskanzleramt, Abt I, Zl 78/7 und 8 ex 1921 (liegt bei Zl 530 ex 1923), 24. und 28.2.1921.

444 Vgl ÖStA, AdR, Bundeskanzleramt, Abt I, Zl 78/6 ex 1921 (liegt bei Zl 530 ex 1923), 18.2.1921. Auch hier war im Übrigen als Vertreter des BKA Georg Froehlich anwesend.

445 ÖStA, AdR, Bundeskanzleramt, Abt I, Zl 78/9 ex 1921 (liegt bei Zl 530 ex 1923), Beilage zum Schreiben *Froehlichs*.

446 ÖStA, AdR, Bundeskanzleramt, Abt I, Zl 78/9 ex 1921 (liegt bei Zl 530 ex 1923) mit Beilagen.

447 Vgl nur ÖStA, AdR, StK/BKA alt, Materien-Sonderlegung 1918–1923, Karton 251, Position 14; AdR, Bundeskanzleramt, Abt I, Sammelakt Zl 78 ex 1920 (liegt bei Zl 530 ex 1923); AdR, BM für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, Präsidium, Zl 5394 ex 1921, Zl 2184 ex 1922, Zl 125 ex 1923. Das Schriftgut des maßgeblichen Finanzministeriums ist leider für den Untersuchungszeitraum zu einem erheblichen Teil skartiert worden.

Die vom VfGH geäußerte These, wonach bei der Ausarbeitung des F-VG bewusst der vermeintlich besonders konfliktanfällige Bereich der Vermögensauseinandersetzung ausgeblendet worden sein könnte, kann jedenfalls verworfen werden, und dies nicht nur, weil eine solche ohnehin nie intendiert war; selbst wenn man rein hypothetisch das Gegenteil annehmen würde, müsste die Frage der Vermögensauseinandersetzung zumindest zu Beginn der Verhandlungen über das F-VG 1922 in der Kommunikation zwischen Repräsentanten des Bundes und der Länder irgendwann in welcher Form auch immer angesprochen worden sein – zumindest in der Weise, dass die Ausklammerung des Themenkomplexes und seine Verschiebung auf einen späteren Zeitpunkt beschlossen worden wäre. Für eine solche Vorgangsweise findet sich jedoch keinerlei quellenmäßiger Anhaltspunkt, was angesichts der Dichte einschlägiger archivalischer Quellen nicht einfach mit dem Hinweis auf eine defizitäre Überlieferungslage abgetan werden kann.

Ähnliches gilt für die in Wien am 4. und 5. Juli 1922 abgehaltene Länderkonferenz in Wien, die dringenden Finanzangelegenheiten der Länder gewidmet war und sich hier namentlich mit den Auswirkungen des im März erlassenen F-VG und des Abgabenteilungsgesetzes auf Länder und Gemeinden beschäftigte. Von den Ländervertretern wurde ungeachtet des neuen verfassungsrechtlichen Rahmens die anhaltend prekäre Finanzlage der Bundesländer moniert, doch trotz der intensiven Diskussionen über mögliche Abhilfen wurde – wie nicht anders zu erwarten! – eine Auseinandersetzung des ehemaligen Staatsvermögens nicht angerissen.[448]

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass die Länderkonferenzen auch nach dem Erlass der Bundesverfassung ihre Bedeutung als informelles Kommunikations- und Verhandlungsforum zwischen den Ländern bzw zwischen Bundes- und Ländervertretern beibehielten. Gerade für die Diskussion finanzrechtlicher bzw finanzieller Fragen im Bundesstaat erlangten die Länderkonferenzen, auf denen entweder die Landeshauptleute oder die Landesfinanzreferenten anwesend waren, eine erhebliche Bedeutung. Im Jahr 1924 kam es sogar zu einer inhaltlichen Differenzierung der Länderkonferenzen in eine erste mit verfassungsrechtlichen sowie eine zweite mit finanzrechtlichen Fragen befasste Konferenz, wenngleich die Länderkonferenz weiterhin ein

448 Vgl ÖStA, AdR, StK/BKA alt, Abt I, ZI 1640 ex 1922.

informelles Gremium blieb.[449] Hinsichtlich ihrer Funktionen können die Länderkonferenzen folglich mit der Landeshauptleute- und anderen Länderkonferenzen der Zweiten Republik verglichen werden und präfigurieren diese,[450] wenngleich das Phänomen für die Erste Republik bisher – sieht man von den eingehend dargestellten Länderkonferenzen der Jahre 1919/20 ab[451] – seitens der rechtshistorischen Forschung noch kaum Beachtung gefunden hat.[452]

449 Vgl *Wittschieben*, Rechtsstellung der Länder, 1926, 790, Anmerkung 1. Zu ihrer Bedeutung zB die Hinweise bei Protokolle des Ministerrats, Regierung Ramek, Band 1, 1991, 340.

450 *Rosner/Gmeiner*, Länderkonferenzen 2011; *Weber*, Macht im Schatten, 1992.

451 Vgl nur als Quellenedition *Ermacora*, Entstehung der Bundesverfassung, Band 1, 1989; *Volker*, Ausgleichsbestrebungen, 1977; *Schmitz*, Verfassungsgespräche 1979 mit den österreichischen Ländern; *Schmitz*, Verfassungsgespräche, 1980; *Österreichische Forschungsgemeinschaft* (Hg): Demokratisierung und Verfassung in den Ländern, 1983; dasselbe gilt im Übrigen für die Länderkonferenzen 1945, vgl nur die Hinweise in der vorigen Fußnote; ferner den Sammelband von *Bußjäger* (Hg), 60 Jahre Länderkonferenzen 1945 (jeweils mit weiteren Literaturhinweisen); *Bezemek/Rosner* (Hg), Länderkonferenzen 1945, 1995.

452 Vgl *Berchtold*, Verfassungsgeschichte, Band I, 1998, 388–391 (die im Frühjahr 1925 tagenden Länderkonferenzen darstellend). Auch in der zeitgenössischen rechtswissenschaftlichen Literatur sind die Hinweise auf die Länderkonferenzen rar gesät, da es sich ja um ein in der Verfassung nicht vorgegebenes Koordinationsforum der österreichischen Länder (gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Vertretern der Bundesregierung) handelte (vgl Kapitel XI.B.2); fallsweise wird in parlamentarischen Verhandlungen auf Ergebnisse von Länderkonferenzen Bezug genommen, vgl zB Sten Prot NR, I. GP, III. Session, 131. Sitzung, 21.7.1922, 4228 (Hinweis auf die Länderkonferenz in Wien im Juli 1922); Sten Prot NR, I. GP, III. Session, 132. Sitzung, 24.7.1922, 4286 (Hinweis Länderkonferenz in Salzburg im Dezember 1921).

XII. Die Vermögensauseinandersetzung im Jahr 1925

A) Verfassungsrechtliche Regelung

Wie zu erwarten, wurde die Auseinandersetzung des Verwaltungsvermögens zwischen Bund und Ländern zeitgleich mit dem endgültigen Inkrafttreten der Art 10 bis 12[453] und 15 B-VG im Rahmen der Ersten B-VG-Novelle 1925 herbeigeführt. In diesem Kontext wurde gleichzeitig das ÜG 1920 novelliert[454] und eine endgültige Regelung der Eigentumsverhältnisse am Verwaltungsvermögen auf bundesverfassungsrechtlicher Ebene herbeigeführt.[455] Hervozuheben ist, dass der schon für die Konzeption des ÜG 1920 federführend beteiligte Leiter des Verfassungsgesetzgebungsdienstes Froehlich auch 1925 wieder eingebunden war.[456]

Die 1925 realisierte Lösung der Vermögensauseinandersetzung war freilich im Vergleich zu dem im Jahr 1920 ursprünglich vorgesehenen Regelungsentwurf, in dem tatsächlich die von einzelnen Länderkommissionen vorzunehmende Aufteilung des Verwaltungsvermögens nach Maßgabe der tatsächlichen Inanspruchnahme durch Landes- oder Bundesbehörden vorgesehen gewesen wäre, für die Länder schlechter ausgestaltet. Abseits der „Amtseinrichtung" wie Einrichtungsgegenstände und Büromaterial, die tatsächlich kostenlos den Ländern übertragen werden sollte (Art III § 3 Abs 7 ÜG-Novelle 1925), war eine Eigentumsübertragung insbesondere an den Amtsgebäuden nun nicht mehr intendiert. Vielmehr sollte das Eigentum an jenen Liegenschaften, in denen die gemäß § 8 Abs 1 „verländerten", ehemals staatlichen Behörden untergebracht waren,[457] beim Bund verbleiben. Dieser hatte sie bloß den Ländern „dauernd zur un-

---

453 Zu dem 1920 ebenfalls noch suspendierten Art 13 B-VG und seinem Konnex mit dem F-VG 1922 siehe *Ruppe*, Finanzverfassung und Rechtsstaat, 2007, 14–15; *Neschwara*, Verfassungsentwicklung, 1995, 120; zeitgenösssich *Adamovich*, Verfassungsreform, 1926, 8–9; Art 13 B-VG wurde im Rahmen der B-VG-Novelle ebenfalls neu gefasst, siehe auch *Schäffer*, Verfassungsgrundlagen, 1980, 70.

454 Zum Inhalt der ÜG-Novelle auch (mit weiteren Literaturhinweisen) *Weber*, Mittelbare Bundesverwaltung, 1987, 113–115; *Ableitinger*, Föderalismus und Verfassungsreform, 1983, 2; zeitgenössisch zB *Adamovich*, Reform der Bundesverfassung, 1926, 235–236, 247–254 und 256–258; *Wittmayer*, Verfassungsentwicklung, 1927, 461–462.

455 BGBl Nr 269/1925; die Regelung wird bei *Kolb*, Bundesgebäudeverwaltung, 1968, 12, erwähnt, jedoch fälschlicherweise nicht der Novelle 1925, sondern der Stammfassung 1920 zugewiesen.

456 Vgl nur *Jabloner*, Froehlich, 2011, 1115.

457 Siehe hierzu *Adamovich*, Reform der Bundesverfassung, 1926, 250 und 252.

entgeltlichen Benutzung" zu überlassen (Art III § 3 Abs 6 ÜG-Novelle 1925). Gleichzeitig wurde statuiert, dass die näheren Bestimmungen hinsichtlich der Erhaltung und Verwaltung dieser Gebäude in gesonderten Vereinbarungen zwischen dem Bund und dem betroffenen Land fixiert werden sollten.

Daneben wurden für zwei besondere Konstellationen rechtlich Vorsorge getroffen, nämlich wenn die nunmehr „verländerte" Behörde bereits mietweise in einem ohnehin dem Land gehörenden Gebäude untergebracht war – in diesem Fall erlosch das Mietverhältnis –, oder wenn die Behörde in einer Immobilie beherbergt war, die einem Dritten gehörte. Dann sollte das Land in den (Bestands-)Vertrag eintreten.

Diese neuen Normen, die schließlich dem novellierten und wiederverlautbarten[458] ÜG als § 8 Abs 6 und 7 hinzugefügt wurden, waren ohne große Diskussionen zustande gekommen. Die vergleichsweise spärlichen archivalischen Unterlagen lassen keine besonderen inhaltlichen Erörterungen erkennen,[459] weder in den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage[460] noch im Bericht des Verfassungsausschuss[461] wird auf die betreffenden Bestimmungen eingegangen. Auch in der parlamentarischen Debatte wird die Frage des Eigentums an den Amtsgebäuden nicht einmal angesprochen, was angesichts des Gesamtkontextes – der Diskussion über die B-VG-Novelle 1925 – kaum überraschen wird.[462]

Dennoch lassen sich angesichts des erhaltenen und wohl vom Verfassungsgesetzgebungsdienst des Bundeskanzleramts ausgearbeiteten Erstentwurfs zur ÜG-Novelle einzelne Änderungen bis zur Verabschiedung des Verfassungsgesetzes im Nationalrat ausmachen.[463] In

458 BGBl Nr 368/1925.

459 ÖStA, AdR, Bundeskanzleramt, Abt I., Zl 101.369 ex 1924; ebdt, Zl 121.359 ex 1924; ebdt, Zl 126.662 ex 1925; ebdt, Zl 84.806 ex 1925 (Nachzahlen).

460 326 BlgNR, II. GP.

461 421 BlgNR, II. GP. Vgl auch den Hinweis auf die Verhandlungen im Verfassungsausschuss in der Wiener Zeitung, Nr 167 vom 25.7.1925, 2.

462 Sten Prot NR, II. GP, IV. Session, 110. Sitzung, 29.7.1925, besonders 2629–2651 und 2663.

463 Vgl die Überlieferung in ÖStA, AdR, Büro des Präsidenten der Nationalversammlung, Karton 7. Der Entwurf des neu vorgesehenen § 8 Abs 6 lautete (die Paragraphenzählung weicht noch ab): „Soweit die im Absatz 1 ausgenommenen Behörden in Gebäuden des Bundes untergebracht sind, werden diese Gebäude – vorbehaltlich besonderer, in einzelnen Fällen zwischen dem Bund und dem Land abzuschliessender Vereinbarungen betreffend der Veräusserung solcher Gebäude an das Land – dem Land zur Benützung für die Zwecke der Unterbringung der bezeichneten Behörden überlassen.

einem frühen Diskussionsstadium war so *expressis verbis* die Möglichkeit eines Verkaufs der betreffenden Liegenschaften an die Länder vorgesehen gewesen, ferner eine „Anspruchsklausel": Letztere hätte es dem Bund ab dem Jahr 1930 ermöglicht, eine Erklärung über die Inanspruchnahme eines Gebäudes zu eigenen Zwecken abzugeben, was nach Ablauf eines Jahres zum Erlöschen des Nutzungsrechtes des Landes geführt hätte. Abgesehen hiervon ergaben sich bis zum Erlass des Gesetzes nur noch zwei geringfügige Änderungen, die klarstellten, dass die Benutzung durch das Land unentgeltlich zu erfolgen habe und dass die Amtseinrichtung kostenlos an das Land übergehe.

Die verfassungsrechtliche Regelung des Jahres 1925 wurde, wie bereits erwähnt, dem ÜG als § 8 Abs 6 und 7 beigefügt. Dies wirft die Frage auf, ob die damals erfolgte Normierung tatsächlich die in § 11 Abs 2 zweiter Halbsatz ÜG in Aussicht gestellte Vermögensauseinandersetzung realisiert? Denn warum wurden die beiden Absätze dann dem § 8 und nicht – wie womöglich eher zu erwarten – dem § 11 beigegeben?

Tatsächlich folgt diese Entscheidung nur dem Aufbau und der Systematik der allgemeinen Bestimmungen des ÜG. § 8 regelt die organisatorische Stellung der Behörden; er definiert, welche der bisherigen Behörden der staatlichen Verwaltung zu Landes- bzw Bundesbehörden werden (Abs 1 und 4), erklärt die bisherigen Behörden der autonomen Landesverwaltung zu Landesbehörden im Sinne des B-VG (Abs 3), regelt die Stellung der früheren Staats- und Landesanstalten (Abs 4), trifft Übergangsbestimmungen (Abs 5) und fügt schließlich bei diesen Fragen der organisatorischen Stellung die neuen Absätze zu Amtsgebäuden und -einrichtung ein. Dadurch, dass keine Eigentumsübertragung an den Immobilien mehr stattfindet, wie es der ursprünglichen Intention entsprochen hätte, fügt sich die Bestimmung in den „Organisationsparagraphen" (§ 8) (dem ein die Rechtsstellung der Bediensteten regelnder Paragraph sowie ein weiterer, den Sonderfall der Polizeibehörden und der Gendarmerie

---

Vom 1. Jänner 1930 an kann jedoch der Bund durch eine dem Land gegenüber abzugebende Erklärung einzelne Gebäude oder Gebäudeteile für seine eigenen Zwecke in Anspruch nehmen; eine solche Erklärung hat nach Ablauf eines Kalenderjahres das Erlöschen des Benutzungsrechtes des Landes zur Folge. Sind die in Rede stehenden Behörden in Gebäuden des Landes untergebracht, so erlischt das in dieser Hinsicht zwischen Bund und Land bisher bestehende Rechtsverhältnis. Dienen Gebäude anderer Rechtssubjekte zur Unterbringung der Behörden, so tritt das Land an Stelle des Bundes in die bezüglichen Vereinbarungen ein." Der Abs 7 sollte lauten: „Die gesamte Amtseinrichtung der im Absatz 1 ausgenommenen Behörden geht in das Eigentum der Länder über."

behandelnder folgen) überzeugender ein als in den „Vermögensparagraphen" (§ 11).

Legistisch wäre es zweifellos eleganter gewesen, den § 11 Abs 2 zweiter Halbsatz angesichts der 1925 eingetretenen Gegenstandslosigkeit auch förmlich aufzuheben. Am Umstand, dass er trotz dieses Mankos obsolet geworden war, besteht jedoch kein Zweifel. Schließlich stellten die erläuternden Bemerkungen zur ÜG-Novelle 1925 als auch in der Folge die Wissenschaft einhellig fest, dass die finanzielle Auseinandersetzung erfolgt sei (siehe oben). Gerade angesichts des für die Zeitgenossen Offensichtlichen konnte wohl keiner die überaus dynamische, von der historischen Genese des §§ 11 Abs 2 zweiter Halbsatz ÜG 1920 jedoch völlig entrückte Interpretation voraussehen, die dieser Norm knapp acht Jahrzehnte später zuteil werden würde.

Freilich macht der VfGH in seinem Erkenntnis darauf aufmerksam, dass § 11 Abs 2 zweiter Halbsatz ÜG 1920 anlässlich der Wiederverlautbarung des ÜG im Jahr 1925, in deren Rahmen die gegenstandslos gewordenen Paragraphen kursiv gesetzt wurden, bezeichnenderweise nicht kursiviert und daher 1925 noch nicht davon ausgegangen worden sei, dass die Vermögensauseinandersetzung stattgefunden hätte. Gerade mit Blick auf die Wiederverlautbarung 1925 kann dem aber entgegengehalten werden, dass hier grundsätzlich nur auf Paragraphen abgestellt wurde, die auf konkrete Artikel des B-VG verwiesen und die durch die zwischenzeitliche Verfassungsgesetzgebung überholt waren. Die allgemeinen Bestimmungen der ersten elf Paragraphen blieben hiervon unberührt.

Anders verhält es sich freilich bei der zweiten Übergangsnovelle 1929, die neuerlich in den Textbestand des ÜG eingriff und bei dieser Gelegenheit die inzwischen obsoleten Normen der „allgemeinen Bestimmungen" ebenfalls aufhob.[464] Hier wäre es durchaus möglich und legistisch adäquater gewesen, § 11 Abs 2 zweiter Halbsatz ebenfalls zu streichen. Dennoch muss das Unterbleiben nicht zwangsläufig auf die noch fehlende Vermögensauseinandersetzung hinweisen, vielmehr können § 8 Abs 6 und 7 sowie § 11 Abs 2 ÜG als relationale, wechselseitig aufeinander verweisende Normen gesehen werden, so dass die Aufhebung 1929 aus diesem Grund nicht angebracht erschien.

Aber selbst wenn man der zuletzt angeführten Begründung nicht folgen möchte und die ausgebliebene Aufhebung des § 11 Abs 2

464 BGBl Nr 393/1929 (Bundesverfassungsgesetz vom 7.12.1929, betreffend Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle), § 2.

zweiter Halbsatz auch nicht als Nachlässigkeit des Verfassungsgesetzgebers anzusehen bereit ist (was tatsächlich wenig überzeugend wäre), bliebe das Ergebnis unverändert: Der Verweis auf § 11 Abs 2 zweiter Halbsatz ÜG 1920 mit dem daraus abgeleiteten Beharren auf der noch ausstehenden Vermögensauseinandersetzung stünde einer argumentativ stringenten, in ihrem Gewicht überwältigenden Batterie von Argumentationen gegenüber, weshalb mit § 11 Abs 2 zweiter Halbsatz nicht mehr als die nunmehr erfolgte Auseinandersetzung des Verwaltungsvermögens intendiert war und auf Grund des historischen Rahmens auch unmöglich mehr angestrebt gewesen sein konnte. Aus rechtshistorischer Sicht lässt der Befund tatsächlich an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig.

B) Wertung der 1925 erfolgten Auseinandersetzung

Freilich erweist sich die 1925 statuierte verfassungsrechtliche Normierung der „Auseinandersetzung" inhaltlich als für die Länder wenig ersprießlich. Der Terminus „Auseinandersetzung" ist vorweg gleich deshalb unter Anführungszeichen zu setzen, da sich der Bund mit Ausnahme des Gebäudeinventars das Eigentum an den betroffenen Immobilien vorbehält, eine Auseinandersetzung im eigentlichen Sinn des Wortes – die *per definitionem* mit einer Aufteilung der Eigentumsrechte einhergeht – somit nicht stattgefunden hat. Dies widerspricht dem ursprünglich im Jahr 1920 vorgesehenen Plan einer Zuordnung des Eigentums auf Bund und Länder nach funktional-organisatorischen Kriterien. Ebenso widerspricht diese Umsetzung 1925 jedoch dem schon von Paul Laband entwickelten Konzept des Verwaltungsvermögens, das – ausgehend von der Deutschen Reichsgründung – in Konkordanz mit der Aufgabenwahrnehmung zwischen Ober- und Gliedstaaten aufgeteilt werden sollte und schließlich im Reichseigentumsgesetz auch aufgeteilt wurde. Insofern entspricht die 1925 erfolgte Realisierung nicht nur nicht der 1920 entwickelten und normativ fixierten Vorstellung, sondern ebenso wenig dem generellen Konzept der zweckmäßigen Verteilung der Eigentumsrechte am Verwaltungsvermögen aus rechtshistorisch-rechtsvergleichender Sicht.

Diese den Ländern nachteilige Lösung von 1925 korrespondiert aber mit der allgemeinen Tendenz der B-VG-Novelle 1925,[465] die zu einer Stärkung des Bundes und damit einhergehend zu einer (beginnenden) Aushöhlung der Länderrechte führte und die sich in der Vermögensauseinandersetzung im Kleinen widerspiegelt.

C) *Die Regelungslücke: Eigentum an Archivalien*

1. *Der Ausgangspunkt*

Auch wenn 1925 die „Auseinandersetzung" oder zumindest die Benützung des Verwaltungsvermögens in den Ländern normiert werden sollte, blieb eine – den damaligen Akteuren offensichtlich nicht weiter auffallende – Regelungslücke bestehen. Da Archivalien wohl (abgesehen von der allenfalls zur Erledigung der laufenden Akten dienenden Registratur) nicht zur den Ländern übertragenen Amtseinrichtung gezählt werden können, waren die Eigentumsverhältnisse am betroffenen archivalischen Schriftgut der nunmehr „verländerten" Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung tatsächlich ungeklärt. Bei den Statthaltereien bzw in den kleineren Ländern den Landesregierungen handelte es sich in der Monarchie – ebenso bei den entsprechenden Vorläuferbehörden wie den Gubernien oder den Regierungen für die ober-, inner- und niederösterreichische Ländergruppe – um staatliche Behörden. Dasselbe galt für die 1868 definitiv eingerichteten Bezirkshauptmannschaften sowie für die gemischten Bezirksämter des Neoabsolutismus, ebenso für die Bezirksgerichte (wobei Letztere in unserem Kontext nur von nachgeordnetem Interesse sind, da sie beim Übergang zum Bundesstaat nicht „verländert" wurden). Das von ihnen produzierte Schriftgut stand somit zweifellos im Eigentum des k.k. Ärars.[466]

Im Zuge der Ausdifferenzierung und Professionalisierung der Archivverwaltung wurden in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts sukzessive eigene (den Statthaltereien angegliederte) Statthaltereiarchive eingerichtet, die nicht mehr nur administrativen Zwecken

---

465 Zur B-VG-Novelle 1925 ausführlich *Berchtold*, Verfassungsreform von 1925, 1992; *Ableitinger*, Föderalismus und Verfassungsreform, 1983; einen guten Überblick bietet *Neschwara*, Verfassungsentwicklung 1920–1938, 1995, 122–124; *Berchtold*, Verfassungsgeschichte, Band I, 1998, 369–423; *Neschwara*, Entwicklung des Verfassungsrechts, 1993, 134–135; *Polaschek*, Rechtsentwicklung, 1992, 29–30; kurz zB *Ermacora*, Föderalismus, 1976, 69–72; *Brauneder*, Verfassungsgeschichte, ^{11}2009, 213.

466 Zum staatlichen Archivwesen in den Ländern in der Zeit der Monarchie vgl die Ausführungen von *Hochedlinger*, Archivgeschichte, 2013, 146–167.

dienten, sondern sich der sich entwickelnden geschichtswissenschaftlichen Forschung öffneten. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts wurden überdies zunehmend Akteneinziehungen der bis dahin disloziert in den Bezirkshauptmannschaften bzw Bezirksgerichten lagernden Akten vorgenommen, nicht zuletzt um die dauernde Aufbewahrung des Schriftguts der bis 1848 bestehenden Patrimonialgerichte zu gewährleisten.

Der wesentliche Teil der Überlieferung an historischem Schriftgut in den Ländern stand somit – einschließlich der bis in das Hochmittelalter zurückreichenden Bestände der landesfürstlichen Kanzleien – im Eigentum des k.k. Ärars.

Im Eigentum des Landes als Selbstverwaltungskörper stand nur das quantitativ und qualitativ weit dahinter zurückstehende Schriftgut des Landtags und des Landesausschusses sowie der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stände. Auch in diesem Sektor kam es gegen Ende des 19. Jahrhunderts zur Einrichtung professionell geführter Archive, deren Bezeichnung „Landesarchive" sie deutlich von den „Statthaltereiarchiven" abhob.[467] Eine Ausnahme in der Reihe der Landesarchive stellte Vorarlberg dar, das in der Monarchie noch in den Sprengel der Statthalterei Innsbruck fiel.[468] Als diese Anstalten machte, das in Vorarlberg in den Bezirkshauptmannschaften und Bezirksgerichten verwahrte staatliche Schriftgut nach Innsbruck einzuziehen, setzte sich der Vorarlberger Landesausschuss diesem Bestreben entgegen.[469] Nach längeren Querelen stimmten die Statthalterei sowie die Justiz- und Finanzverwaltung im Jahr 1898 schließlich der dauerhaften „Entlehnung"[470] des von den staatlichen Behörden in Vorarlberg produzierten Schriftguts an das zunächst als bloße Expositur des Innsbrucker Statthaltereiarchivs eingerichtete Vorarlberger Landesarchiv zu, das sich in weiterer Folge bis 1908 zu einem der autonomen Landesverwaltung zuzurechnenden Landesamt weiterentwickelte. Als solches verwahrte es – wie alle anderen Landesarchive – auch das Schriftgut der Vorarlberger Stände.[471]

---

467 Zum Archivwesen in den Ländern und zur Entstehung der Landesarchive *Hochedlinger*, Archivgeschichte, 2013, 86–108; *Posch*, Archivwesen der Länder, 1971, 51–71.

468 Hierzu und zum Folgenden *Hochedlinger*, Archivgeschichte, 2013, 103–104.

469 Vgl *Nachbaur*, Vorarlberger Landesarchiv – Gründung und Aufbau, 1998, 25–33.

470 So die von *Hochedlinger*, Archivgeschichte, 2013, 104, gewählte Formulierung.

471 Vgl *Nachbaur*, Vorarlberger Landesarchiv – Gründung und Aufbau, 1998, 59. Für die ausführlichen Hinweise auf die besondere Entwicklung in Vorarlberg sei Herrn Dr. Ulrich Nachbaur gedankt.

2. *Zur „Verländerung" der Statthaltereiarchive*

Die „Doppelgleisigkeit" der Verwaltung in den Ländern in der Zeit der Monarchie wurde somit in der Parallelität von Statthalterei- und Landesarchiven idealtypisch abgebildet. Mit der Transformierung der Statthaltereien/Landesregierungen (und zeitgleich der Bezirkshauptmannschaften) in Landesbehörden im organisatorischen Sinn wurde diese Doppelgleisigkeit in der Archivverwaltung grundsätzlich rechtlich beseitigt, wenngleich die Beschäftigten der ehemaligen Statthalterei(archive) gemäß § 9 ÜG 1920 weiterhin Bundesbedienstete blieben (mit den entsprechenden Übergangsbestimmungen des § 9 ÜG über die Ausübung der Diensthoheit). Sie wirkten als solche neben Landesbediensteten, waren doch alle Neueinstellungen ab 1925 von vornherein Landesbedienstete, und denselben dienstrechtlichen Status hatten auch die in den (bisherigen) Landesarchiven Beschäftigten.[472] Dieses Nebeneinander von Landes- und Bundesbeamten in den Archiven der Länder lief erst in den 1950er Jahren durch die sukzessive Ruhestandsversetzung der verbliebenen Bundesbeamten aus, während es zuvor nur im Einzelfall zu förmlichen Übertritten vom Bundes- in den Landesdienst gekommen war.[473] Tatsächlich hatten sich vor und nach dem Inkrafttreten des B-VG die Staats- bzw Bundesbeamten in den von einer „Verländerung" tangierten Behörden für die Beibehaltung des dienst- und besoldungsrechtlichen Status quo ausgesprochen. Dabei argumentierten die entsprechenden Berufsverbände damit, dass die Beamtenschaft bei einer Überführung in den Landesdienst „unvermeidlich der Gefahr parteipolitischer Abhängigkeit im vermehrten Ausmaße ausgesetzt" sei.[474]

Verfassungsrechtlich war die Doppelgleisigkeit in der Archivverwaltung mit den (staatlichen) Statthaltereiarchiven und den (bisherigen) Landesarchiven älteren Typs durch die „Verländerung" der Ersteren beseitigt, wobei sich dies auch in der Bezeichnung nieder-

472 Vgl auch *Stolz*, Geschichte und Bestände, 1938, 18. Allgemein auch *Adamovich*, Verfassungsreform, 1926, 17; *Adamovich*, Reform der Bundesverfassung, 1926, 252–253; *Kelsen*, Vollendung, 1926, 313–314.

473 Vgl *Hochedlinger*, Archivgeschichte, 2013, 256. Keine diesbezüglichen Ausführungen bei *Koller/Koller*, Stellung der Archive, 2002.

474 Vgl die Beilage zu ÖStA, AdR, StK/BKA alt, Abt I, Zl 529 ex 1921 (Stellungnahme des „Verbandes der rechtskundigen Staatsbeamten der politischen Verwaltung"); vgl auch ÖStA, AdR, BM Handel, Präsidialabteilung, Zl 249 ex 1921, 7.6.1921 (beiliegend Stellungnahmen der Verbände der Akademiker der politischen Verwaltung in Tirol sowie in Steiermark). Zur rechtswissenschaftlichen Diskussion über die (als negativ wahrgenommenen) Auswirkungen des Übergangs zur bundesstaatlichen Verfassung auf das Berufsbeamtentum nunmehr *Kohl*, Das bundesstaatliche Prinzip in der Ersten Republik, 2015, 142–144.

schlug: Die Statthaltereiarchive wurden in „Landesregierungsarchive" umbenannt. In der Verwaltungspraxis gestaltete sich die Zusammenführung der beiden Bereiche zu Landesarchiven neuen Typs schwierig, sodass Doppelstrukturen teils Jahrzehnte fortbestanden.[475] Tatsächlich stellte die Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft insofern eine Zäsur dar, als die organisatorische Dopplung Landesregierungsarchiv / Landesarchiv 1939 und 1940 definitiv beseitigt wurde.[476] In Tirol wurden so zwar Landesregierungsarchiv und Landesarchiv zunächst formal zusammengefasst, doch blieb das Landesarchiv räumlich getrennt und faktisch bis 1939/40 selbständig. Erst 1972 erfolgte die räumliche Vereinigung und wurde der gemeinsame Name „Tiroler Landesarchiv" eingeführt.[477]

Die sich hinziehende Fusionierung von ehemals staatlichen und autonomen Archiven auf Länderebene ist nicht nur mit der hartnäckigen Persistenz gewachsener bürokratischer Strukturen zu erklären, sondern resultierte auch aus dem bis in die dreißiger Jahre auszumachenden Bestreben mancher Archivdirektoren in den Ländern, wieder eine vollständige „Verstaatlichung" des Archivwesens in den Ländern zu erreichen, was sich auch in der vorgeschlagenen Umbenennung in „Staatsarchive" anstelle von „Landes(regierungs-)archiven" niederschlagen sollte. Mit dieser „Verstaatlichung" war freilich im Unterschied zu den „Staatsarchiven" in den Ländern des Deutschen Reiches die Übertragung an den Bund intendiert. Diese Vorstöße waren jedoch nicht von Erfolg gekrönt.

Die soeben skizzierten Diskussionen, die Mühen der Verhandlungen über Archivalienextraditionen an andere Nachfolgestaaten der österreichischen Monarchie sowie die Problemlagen der faktischen Fusionierung von Landesregierungs- und autonomen Landesarchiven

475 Vgl *Hochedlinger*, Archivgeschichte, 2013, 195–207, zu Niederösterreich 200. Eine nur sehr flüchtige Thematisierung der Zeit ab 1918 bis 1938 bei *Goldinger*, Geschichte des österreichischen Archivwesens, hier besonders 50; nur gestreift bei *Posch*, Archivwesen der Länder, 1972, 71.

476 In einem Erlass des Reichsministers des Inneren vom 28.12.1939 (VLA, Reichsstatthalter für Tirol und Vorarlberg, VI-101/1941) wurde statuiert, dass die „Landesarchive und Landesregierungsarchive in den ehemals österreichischen Ländern" in den „Archive[n] der Reichsgaue" zusammenzuführen waren, wobei freilich insofern eine dualistische Struktur erhalten blieb, als die Verwahrung des staatlichen Archivguts in Unterstellung unter den Reichsinnenminister besorgt wurde, die Betreutung der Archivalien der Selbstverwaltungskörperschaften (des Gaus und seiner Rechtsvorgänger einschließlich der ehemaligen Bundesländer) hingegen nicht (siehe hierzu auch den Erlass des Reichsinnenministers vom 12. Juni 1940, VLA, Archivregistratur 101/1940). Diese Hinweise verdanke ich Dr. Ulrich Nachbaur, der mir freundlicherweise auch die betreffenden Archivalien zugänglich machte.

477 Vgl *Hochedlinger*, Archivgeschichte, 2013, 197–198.

überschatteten die ungeklärten Eigentumsverhältnisse am bis 1918/1925 angefallenen archivalischen Schriftgut.

Waren die in der Monarchie im Bereich der staatlichen Verwaltung in den Ländern angefallenen Archivalien, die bis 1918 zweifelsfrei Eigentum des k.k. Ärars waren und angesichts von dessen Weiterbestand bis 1920 blieben, ungeachtet der „Verländerung" von Statthaltereien/Landesregierungen und Bezirkshauptmannschaften 1925 auf Grund von § 11 Abs 2 erster Halbsatz ÜG 1920 zu Eigentum des Bundes geworden? Dafür spricht, dass die 1925 realisierte verfassungsrechtliche Auseinandersetzung des Verwaltungsvermögens ausschließlich die Amtsgebäude erfasste – an denen das Eigentum zudem dem Bund vorbehalten blieb –, und nur die das Archivgut jedenfalls nicht umfassende „Amtseinrichtung" den Ländern übertrug. Die ausgebliebene Erwähnung der Archivalien könnte daher im Sinne der Eigentumsübertragung an den Bund gedeutet werden. Dies widerspricht freilich dem Laband'schen Konzept des Verwaltungsvermögens, gehören doch wohl auch Archivalien – angesichts der Notwendigkeit, in unterschiedlichsten Zusammenhängen die Nachweise von Rechtstiteln zu erbringen oder frühere Amtsvorgänge nachzuvollziehen – zum materiellen Substrat, das für die Wahrnehmung einer bestimmten Verwaltungsaufgabe erforderlich ist. Dennoch weisen auch zeitgenössische Stimmen in diese Richtung, so beispielsweise die noch 1937 getätigte Feststellung des langjährigen Tiroler Archivdirektors Otto Stolz: „Das Landesregierungsarchiv und seine Bestände sind auch weiterhin als Eigentum des Bundesstaates Österreich, nur das viel kleinere Landesarchiv ist als Eigentum des Landes Tirol zu betrachten."[478]

3. *Ausblenden als Konfliktlösung? Die Landes- und Bundesgesetzgebung ab 1997/99*

Das Bundesarchivgesetz sowie die Landesarchivgesetze, soweit solche bislang erlassen wurden, enthalten keine ausdrücklichen Normen hinsichtlich des Eigentumserwerbs am bis 1918/1925 in der staatlichen Verwaltung in den Ländern produzierten Schriftgut. Das Bundesarchivgesetz[479] regelt nur die dauernde Aufbewahrung von Archivgut des Bundes, das (unter anderem) das bei Bundesdienststellen ange-

478 *Stolz*, Geschichte und Bestände, 1938, 18. Das Manuskript war schon 1937 fertiggestellt, nach dem „Anschluss" wurde den veränderten Umständen nur noch durch ein entsprechendes Vorwort Rechnung getragen.

479 BGBl Nr 162/1999.

fallene Schriftgut umfasst (§ 2 Abs 4 leg cit);[480] Bundesdienststellen gibt es freilich erst seit dem Inkrafttreten des B-VG. Hinsichtlich des Archivguts der „Rechtsvorgänger" der Bundesdienststellen gibt es eine Übergangsbestimmung für vor dem 1. Januar 2000 angefallene Archivalien (§ 16 leg cit), auf die die Normen des Bundesarchivgesetzes anzuwenden seien, „es sei denn, sie befinden sich zu diesem Zeitpunkt rechtmäßig nicht mehr bei einer Bundesdienststelle". Auf das in den Landesarchiven verwahrte, bis 1918/25 produzierte Archivgut ist diese Norm jedoch nicht anzuwenden, da es sich bei den Statthaltereien und Bezirkshauptmannschaften nicht um Rechtsvorgänger von (noch existierenden) Bundesdienststellen handelt.[481]

Dieser im Bundesarchivgesetz auszumachende Regelungsverzicht ist nicht selbstverständlich: Ein erster Entwurf im Jahr 1999 hatten noch versucht, die Regelungslücke des Jahres 1925 ganz im Sinne des Bundes zu füllen und das bis 1918/1925 in den Ländern angefallene (und gemäß dem archivwissenschaftlich schon längst unbestrittenem Provenienzprinzip in den nach 1925 formierten Landesarchiven neuen Typs verwahrte) Archivgut staatlicher Behörden in den Ländern für den Bund zu reklamieren und im Übrigen zugleich das Eigentum des Bundes an dem im Rahmen der mittelbaren Bundesvollziehung angefallenen (und selbstverständlich in den Landesarchiven verwahrten) Schriftgut normativ festzuschreiben.[482] Dieser Vorstoß des Bundes blieb jedoch auf Grund massiver, seitens der Länder vorgetragener Proteste erfolglos.[483] Das Land Tirol wies so in seiner Stellungnahme

480 Anlass der Bundesregelung war die bei der Arbeit der sogenannten „Historikerkommission" im Zusammenhang mit Rückstellungs- und Entschädigungsverfahren von Verfolgten des NS-Regimes evident gewordene Problematik des Zugangs zu Bundesarchivgut, vgl auch *Schefbeck*, Dokumentation der parlamentarischen Materialien, 1999, 80; *Pauser*, Streitfall Archiv?, 2003, 103–104.

481 Überaus bezeichnend und Ausdruck eines beredten Schweigens ist, dass die erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage just zu § 16 keinerlei Ausführungen enthalten (vgl 1897 BlgNR, XX. GP, 15). Auch in der parlamentarischen Debatte wurde dies nicht thematisiert, vgl Sten Prot NR, XX. GP, 179. Sitzung vom 13.7.1999, 161–171.

482 Vgl den Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut, vgl 336/ME XX. GP (online verfügbar auf <parlament.gv.at//PAKT/VHG/XX/ME/ME_00336/index.shtml>) (besucht am 20.10. 2014).

483 Vgl *Hochedlinger*, Archivgeschichte, 2013, 431; *Koller*, Archivgesetzgebung in Österreich, 2008, 40–41. Die seit den 1950er Jahren virulente Diskussion über eine gesetzliche Regelung des Archivalienschutzes gibt wieder *Hochedlinger*, Archivalienschutz, 2011, 138–144. Auf die spezifisch juristischen Aspekte (kompetenzrechtliche Problematik!) der damaligen Debatten ebenso wie auf die Reaktion auf den Entwurf des Bundesarchivgesetzes im Jahr 1999 geht ausführlich ein *Dr. Ulrich Nachbaur* in VLA-41.00-2013/0016 (Schreiben an die Verbindungsstelle der Bundesländer vom 25.8.2014). Herrn Dr. Ulrich Nachbaur sei herzlich für sein freundliches Entgegenkommen gedankt.

zum Entwurf darauf hin, dass es die darin vorgesehene „Enteignung seiner historischen Bestände auf keinen Fall hinnehmen"[484] werde, und auch das Land Vorarlberg machte mit Nachdruck darauf aufmerksam, dass „das Landeseigentum an diesem Archivgut [seit 1925] stets unbestritten"[485] gewesen sei.

Umgekehrt sahen auch die Landesgesetzgeber in den seit 1997 in den meisten Ländern erlassenen Landesarchivgesetzen von einer ausdrücklichen (!) Regelung der rechtlichen Zuordnung des Eigentums an den in den Landesarchiven verwahrten, bis 1918/1925 angefallenen Archivalien ab,[486] wenngleich sie, wie soeben ersichtlich wurde, ganz klar und mit durchaus triftigen Gründen von einem bestehenden Landeseigentum ausgingen und weiterhin ausgehen.[487] Als Archivgut des Landes werden regelmäßig unter anderem bei Behörden und Dienststellen des Landes (oder ihrer „Rechts- und Funktionsvorgänger") angefallene archivwürdige Unterlagen erfasst.[488] Damit ist das bis 1918/1925 bei den Behörden der allgemeinen politischen Verwaltung in den Ländern produzierte Schriftgut zumindest auf den ersten Blick nicht angesprochen, da diese bis 1925 keine Landesbehörden darstellten. Zu einem anderen Ergebnis gelangt man freilich, wenn man die Statthaltereien und Bezirkshauptmannschaften als „Funktionsvorgänger" von Landesbehörden im Sinne des B-VG interpretiert; eine solche Auslegung müsste sich auf die Konstruktion von Kontinuitätslinien in der Wahrnehmung von Vollziehungsaufgaben stützen, die später unter dem Regime der Kompetenzverteilung des B-VG von der Landesverwaltung im organisatorischen Sinn wahrgenommen wurden. Eine derartige Interpretation der Eigentumsfest-

484 Siehe die am angeführten Ort online verfügbare Stellungnahme des Landes Tirol vom 25.2.1999 (31/SN-336/ME XX. GP); in dieselbe Richtung eines Eigentumseingriffs gehen die Salzburger und niederösterreichische Stellungnahmen vom 3.3.1999 und 23.2.1999, die nur den Terminus „Enteignung" vermeiden (28 und 13/SN-336/ME XX. GP).

485 Siehe die gleichermaßen online verfügbare Stellungnahme des Landes Vorarlberg vom 23.2.1999 (10/SN-336/ME XX. GP).

486 Ktn LGBl Nr 40/1997; OÖ LGBl Nr 83/2003; Wr LGBl Nr 59/2006; Sbg LGBl Nr 53/2008; Stmk LGBl Nr 59/2013; NÖ Archivgesetz LGBl Nr 126/2011.

487 In diesem Sinne auch *Dr. Ulrich Nachbaur* in VLA-41.00-2013/0016 (Schreiben an die Verbindungsstelle der Bundesländer vom 25.8.2014).

488 Vgl zB Kärntner Archivgesetz § 5 Abs 1 lit a; § 2 Steiermärkisches Landesarchivgesetz § 2 Z 2 lit a.; OÖ Landesarchivgesetz § 2 Abs 1 lit a; Wiener Archivgesetz § 3 Abs 5 lit a.

schreibung gleichsam durch die Hintertür[489] wäre ohne weiteres argumentierbar und würde das verwirklichen, was dem Erstentwurf des Bundesarchivgesetzes unter umgekehrten Vorzeichen von den Ländern erfolgreich vorgehalten wurde: die 1925 ausgeblendete Frage des Eigentums an den staatlichen Archivalien in den Ländern diesmal im Sinne der Länder zu regeln. Doch haben manche Länder (Tirol, Burgenland, Vorarlberg) keine Archivgesetze; einzelne beschränken sich bei der Legaldefinition des Archivguts des Landes auf die Anführung der „Behörden und Dienststellen des Landes" ohne ausdrückliche Erwähnung ihrer „Rechts- und Funktionsnachfolger"[490].

Eigentum an Archivgut des Bundes wird in den Landesarchivgesetzen nur dann ausdrücklich beansprucht (und vom Bundesarchivgesetz auch eingeräumt)[491], soweit es nach dem im Bundesarchivgesetz vorgesehenen Prozedere von Bundesbehörden mit Sitz in den Ländern dem jeweiligen Land angeboten und „übereignet" wurde.

Aber selbst wenn man die zuletzt angeführte Möglichkeit des Eigentumserwerbs der Landes durch die Landesarchivgesetze verwirft und auf Grund der mit § 11 Abs 2 erster Halbsatz ÜG 1920 vom Eigentum des Bundes ausgeht – respektive auch im umgekehrten Sinn –, enthebt dies noch nicht der Notwendigkeit, zivilrechtliche Implikationen mitzubedenken.[492] Welche rechtsgeschäftliche Konstruktion anzunehmen sein kann – so beispielsweise ein Leih- oder ein unentgeltlicher Verwahrungsvertrag – oder ob in fast einem Jahrhundert eine Ersitzung durch die Länder stattgefunden hat,[493] ist wohl

---

489 Die erläuternden Bemerkungen, soweit online verfügbar, ergehen sich hier jeweils in beredtem Schweigen und sehen von einer Definition dessen, was nun unter „Rechts- und Funktionsvorgänger" konkret zu verstehen sei, ab (vgl für andere die steirische RV, online auf <landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11404679_58064506/a3476d8b/16_1803_Vorblatt_Erl%C3%A4uterungen.pdf>) (besucht am 20.10.2014).

490 Vgl § 2 Abs 1 lit a Salzburger Landesarchivgesetz. Im Übrigen spricht auch § 2 lit c des Statuts des Vorarlberger Landesarchivs (ABl 21/2008) nur von „Archivgut des Landesarchivs", das „aus der Landesverwaltung [...] oder von Dritten übernommen wurde".

491 Vgl § 3 Abs 6 Bundesarchivgesetz („Der Bundeskanzler ist im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister ermächtigt, Archivgut, das bei Dienststellen des Bundes in den Ländern anfällt, dem Archiv des jeweiligen Landes ins Eigentum zu übertragen, [...]").

492 Vgl hierzu ausführlicher *Bußjäger*, Archiv und Verfassung, 2006, 80–81; ebenso in *Bußjäger*, Verfassungsrechtliche Grundlagen des Archivwesens, 2005.

493 Die Möglichkeiten spricht auch an *Bußjäger*, Archiv und Verfassung, 2006, 81; die Möglichkeiten des § 11 Abs 2 erster Halbsatz ÜG 1920 und des Eigentumerwerbs durch eine extensive Interpretation der „Behörden und Dienststellen des Landes und ihrer Rechts- und Funktionsvorgänger" werden dort nicht thematisiert.

im Einzelfall zu überprüfen und sei an dieser Stelle nicht vertieft.[494] Die Komplexität der privatrechtlichen Implikationen wird durch die seit Jahrzehnten gängige Praxis der Übernahme von Archivgut der Bezirks-, Landes- und Oberlandesgerichte durch die Landesarchive noch erhöht.[495] Erst seit dem Inkrafttreten des Bundesarchivgesetzes besteht für diese Konstellation eine zumindest vorderhand klare Regelung (Eigentumsübergang an das Land),[496] für die Zeit bis 1918/1925 bleibt die Rechtslage jedoch unklar.[497]

D) Die Umsetzung in den Folgejahren

1. Die Verhandlungen

Schon in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der ÜG-Novelle 1925 erhielten das Ministerium für Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten sowie das Finanzministerium den Auftrag, in enger Abstimmung mit dem Bundeskanzleramt die in § 8 Abs 6 ÜG vorgesehenen Vereinbarungen mit den Ländern wegen Erhaltung und Verwaltung der betroffenen Liegenschaften vorzubereiten.[498] Federführend war das Handelsministerium, bei der die 1925 als eigenständiger Wirtschaftskörper ins Leben gerufene Bundesgebäudeverwaltung angesiedelt war. Die zunächst vom Bund mit allen Ländern zeitgleich geführten Verhandlungen blieben vorerst angesichts divergierender Vorstellungen ohne Erfolg. Angesichts des

494 Der einschlägig klingende Aufsatz von *Bittner*, Eigentum des Staates an seinen Archivalien, 1934, behandelt zwar allgemein die maßgeblichen zivilrechtlichen, für den Eigentumserwerb an Archivgut maßgeblichen Normen, ohne jedoch die Problematik der schriftlichen Unterlagen der 1925 verländerten Behörden anzusprechen. Überhaupt unergiebig für die Fragestellung, da sich nur auf deutsche Verhältnisse beziehend, *Strauch*, Archivalieneigentum, 1998.

495 Zur Problematik ausführlich *Pauser*, Streitfall Archiv?, 2003, 107–108.

496 In der Praxis bleiben Unklarheiten bestehen: So haben viele Landesarchive inzwischen Grundbücher von den Bezirksgerichten übernommen, zu einer in § 3 Abs 6 Bundesarchivgesetz vorgesehenen Übertragung des Eigentums an das betreffende Land durch den Bundeskanzler ist es, soweit ersichtlich, bislang noch in keinem Land gekommen; allenfalls wurden Vereinbarungen zwischen dem zuständigen OLG und dem jeweiligen Landesarchiv getroffen (freundliche Auskunft von Dr. Ulrich Nachbaur).

497 Wenn es so beispielsweise in Tirol üblich ist (freundliche Auskunft von Landesarchivdirektor Dr. Wilfried Beimrohr am 14.8.2014), bei der Benützungsfreigabe von nach 1918 entstandenem und in das Tiroler Landesarchiv abgegebenen Archivmaterial jeweils das Einverständnis des aktenproduzierenden Gerichts einzuholen, könnte dieses Prozedere als Hinweis auf das weiter bestehende Eigentum des Bundes angesehen werden.

498 ÖStA, AdR, Bundeskanzleramt, Abt I, Zl 122.421 ex 1921.

Stockens schlug das Handelsministerium 1929 eine Kursänderung ein, indem es mit einem Land nach dem anderen verhandeln wollte. Dies geschah ausdrücklich, um die bisher geschlossene Front der Länder aufzubrechen und hintanzuhalten, „daß sich die Länder vor Beginn dieser Verhandlungen wieder untereinander ins Einvernehmen setzen"[499]. Dabei wollte man mit jenen Ländern beginnen, mit denen die geringsten Differenzen bestanden – an erster Stelle wurde hier das aus Bundessicht unproblematische Tirol angeführt –, um abschließend zu den sich zierenden Ländern zu kommen. Die separierte Verhandlungsführung und die vorgezogenen Abschlüsse von Vereinbarungen mit einzelnen Ländern sollten hier Verhandlungsdruck aufbauen. Dabei war man seitens des Bundes bestrebt, die Verträge mit den Ländern durch die Vorlage von Musterverträgen möglichst einheitlich zu gestalten und zudem die vom Ministerrat zu beschließenden „Grundsätze für die Vereinbarung" nach § 8 Abs 6 ÜG als integrierenden Bestandteil jeder Vereinbarung zu erklären,[500] so dass die Spielräume für inhaltliche Gestaltungen durch die Länder stark reduziert wurden. Am problematischsten hatte sich bis dahin die Verhandlung mit Vorarlberg und Oberösterreich gestaltet. Doch nur Ersteres hatte im Verlauf der Gespräche den Gegenvorschlag unterbreitet, wonach „im Gesetzeswege den Ländern das Eigentum an den in Betracht kommenden Gebäuden übertragen werden soll."[501] Dieser Vorstoß blieb jedoch ohne Resonanz.

Die neue Verhandlungstaktik seitens des Bundes brachte jedenfalls schon bald erste Ergebnisse. Bereits am 11. Dezember 1929 kam eine entsprechende Vereinbarung mit dem Land Tirol zustande, ohne dass im Vorfeld größere Meinungsdifferenzen auszumachen gewesen wären.[502] Es folgten bis Anfang 1931 weitere Vertragsschlüsse mit Salzburg und Kärnten.[503] Schließlich folgten noch im selben Jahr Steiermark und Vorarlberg. In Vorarlberg hatten sich Meinungsdifferenzen an der Frage entzündet, ob der erfolgte Einbau sowie die Wiederher-

499 Zitat sowie die übrigen Ausführungen nach ÖStA, AdR, BM Handel, Präsidialabteilung, Zl 125.502 ex 1929, 16.4.1929.

500 Dem Akt ÖStA, AdR, BM Handel, Präsidialabteilung Zl 125.502 ex 1929, 16.4.1929, liegen ein Entwurf der Musterverträge sowie der „Richtlinien", ferner die Instruktion für die seitens des Bundes verhandelnden Beamten bei.

501 ÖStA, AdR, BM Handel, Präsidialabteilung Zl 125.502 ex 1929, 16.4.1929.

502 Beiliegend zu ÖStA, AdR, BM Handel, Präsidialabteilung, Zl 137.958 ex 1929 der Bericht der Repräsentanten des Bundes über die durchgeführten Verhandlungen in Tirol mit dem Sukkus: „Die Vertreter des Landes haben die Verhandlungen durchaus loyal geführt und das offenkundige Bestreben gezeigt, in gemeinsamer Arbeit den öffentlichen Interessen durch eine gerechte und zweckmäßige Einrichtung der zukünftigen Verwaltung zu dienen."

503 Vgl ÖStA, AdR, BM Handel, Präsidialabteilung, Zl 120.830 ex 1931, 31.1.1931.

stellung einer Zentralheizung noch zu den (nachträglich vom Bund zu begleichenden) Instandsetzungsarbeiten zählen sollten oder nicht.[504] Mit Niederösterreich und vor allem Oberösterreich gestaltete sich das Herstellen von Einvernehmen jedoch problematischer, da man in Oberösterreich[505] auf die Übereignung der wertvollen Gründe der ehemaligen Trainkaserne in Linz pochte und da man in Niederösterreich parallel eine Vereinbarung über jene Landesgebäude abschließen wollte, in denen die im Jahr 1921 dem Bund übertragenen Lehrerbildungsanstalten und Mittelschulen untergebracht wurden.[506]

Der weitere Gang der Verhandlungen mit Ober- und Niederösterreich sei an dieser Stelle nicht mehr weiterverfolgt, da er sich auf Grund des Lokalbezugs in Details verliert, die von der hier zu verfolgenden Fragestellungen fortführen, und überdies der archivalische Rechercheaufwand in keinem Verhältnis zum Ertrag stünde. Festzuhalten bleibt, dass die Vereinbarung mit Oberösterreich jedenfalls 1937 noch ausstand.[507]

Die Verzögerungen erklären zudem, warum das Verfassungsübergangsgesetz „betreffend den Übergang zur ständischen Verfassung" aus dem Jahr 1934 die Bestimmung des § 8 Abs 6 ÜG 1925 ausdrücklich wiederholte.[508]

---

504 Siehe die Beilagen zu ÖStA, AdR, BM Handel, Präsidialabteilung, Zl 124.097 ex 1931.

505 Ausführlich der Bericht in ÖStA, AdR, BM Handel, Präsidialabteilung, Zl 144.726 ex 1936; ferner ebdt, Zl 125.958 ex 1935.

506 Vgl ÖStA, AdR, BM Handel, Präsidialabteilung, Zl 127.583 ex 1930 (zu Niederösterreich); ebdt Zl 133.521 ex 1930.

507 Vgl ÖStA, AdR, BM Handel, Präsidialabteilung, Zl 155.137 ex 1937.

508 StGBl Nr 4/1945, § 33: „Sind Dienststellen der Länder (Artikel 115 der Verfassung 1934) in Gebäuden des Bundes untergebracht oder befinden sich in diesen Gebäuden Dienstwohnungen für Bedienstete der genannten Dienststellen, so bleiben diese Gebäude dem Lande dauernd zur unentgeltlichen Benützung für die bezeichneten Zwecke in demselben Umfang überlassen, in dem sie ihm auf Grund des § 8 Absatz 6 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des B.G.Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925, überlassen wurden. Die Bestimmung dieses Übergangsgesetzes, wonach das Nähere über die Erhaltung und Verwaltung dieser Gebäude durch Vereinbarung zwischen Bund und Land geregelt wird, bleibt aufrecht. An dem durch die Bestimmungen der beiden letzten Sätze des § 8 Absatz 6 und durch die Bestimmung des § 8 Absatz 7 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1925 in der Fassung des B.G.Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925, bewirkten Rechtszustand wird nichts geändert."

2. *Die Inhalte*

Wie bereits erwähnt, sind die Inhalte der ab 1929 zwischen Bund und Ländern getroffenen Vereinbarungen weitestgehend standardisiert.[509] Maßgeblich für den Raumbedarf der Länder an Bundesgebäuden sollte so jedenfalls das Ausmaß der Inanspruchnahme zum 1. Oktober 1925 bleiben. Eine spätere räumliche Expansion der in § 8 ÜG 1920 „verländerten" Behörden war demnach von der Vereinbarung nicht mehr erfasst. Das Eigentum hatte, wie dargelegt, beim Bund zu verbleiben. Die Verwaltung sollte jedoch bei jenen Gebäuden, die zu mehr als fünfzig Prozent von den nunmehr „verländerten" Behörden und Dienststellen in Beschlag genommen waren, von den Ländern wahrgenommen werden. Dabei waren jedoch die allgemein für die Verwaltung von Bundesgebäuden maßgeblichen Vorschriften weiterhin zu beachten.[510] An Räumlichkeiten, die zu einem späteren Zeitpunkt auf Grund eines verringerten Raumbedarfs der „verländerten" Behörden frei würden, erlösche das Nutzungsrecht der Länder. Wenn hingegen in gemischt – von Bund und Land – genutzten Gebäuden der Platzbedarf der Bundesbehörde zurückgehe, sollten die Räume primär dem Land überlassen werden; hierfür seien dann eigene Vereinbarungen erforderlich – gedacht ist wohl an den Abschluss von Mietverträgen –, da die Raumüberlassung dann nicht mehr unentgeltlich erfolge. Den Aufwand für die Erhaltung der Gebäude sowie sämtliche sonstigen mit der Liegenschaft verbundenen Lasten habe das Land zu tragen; in gemischt genutzten Immobilien wurde der laufende Erhaltungsaufwand entsprechend proportional geteilt. Größere Umbauarbeiten durfte das Land nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister vornehmen.

Im Übrigen wurde in den Verträgen regelmäßig vorgesehen, dass die Erhaltungskosten rückwirkend seit 1925 vom Land zu tragen seien. Der Bund konzedierte jedoch einen erhöhten Sanierungsbedarf in den ersten Jahren ab 1925, da zuvor wegen des klammen Staats- bzw Bundeshaushaltes – und ab dem Inkrafttreten des B-VG wohl auch wegen des noch nicht absehbaren rechtlichen Schicksals der Amts-

509 Zum Folgenden vgl die überlieferten Originale der Verträge in ÖStA, AdR, BM Handel, Präsidialabteilung, Zl 120.631 ex 1931 (Beilage); ebdt, Zl 135.549 ex 1931 (Beilage); ebdt, Zl 137.958 ex 1929 (Beilage).

510 Es handelte sich um die jeweils 1910 entstandenen „Grundzüge der Organisation der Staatsgebäudeverwaltung" und die „Instruktion für Gebäudeverwalter"; beide sind im Druck erschienen, jedoch nicht förmlich kundgemacht worden (regelmäßig zitiert mit der Aktenzahl des k.k. Ministeriums für öffentliche Arbeiten, ad Zl 211–Iva ex 1910). Gedruckte Exemplare finden sich zB als Beilage zu ÖStA, AdR, StK/BKA alt, Zl 27/41 ex 1920.

gebäude – notwendige Instandhaltungsarbeiten unterblieben waren. Diese wurden geschätzt und dem Land in einem Pauschbetrag abgegolten, und dessen Höhe (im Falle Steiermarks beispielsweise knapp 19.000 Schilling) stellte abgesehen von der Feststellung des Platzbedarfs der „verländerten" Behörden den zentralen Punkt der Verhandlungen zwischen Bund und Ländern dar.

3. *Eigentum von Bund oder Land? Der Sonderfall Burgenland*

In einem Bundesland gestaltete sich die Umsetzung des § 8 Abs 6 ÜG 1920 idF 1925 überaus schwierig, war hier doch im Vorfeld noch eine entscheidende Frage abzuklären. Denn in den anderen Ländern war unbestritten, dass die Amtsgebäude, in denen die Behörden der staatlichen Verwaltung in den Ländern untergebracht waren, bis 1920 im Eigentum des k.k. Ärars gestanden hatten und durch die verfassungsrechtliche Regelung des § 8 Abs 6 ÜG 1920 idF 1925 in Verbindung mit § 11 Abs 2 erster Halbsatz endgültig dem Bund zugewiesen worden waren. Anders verhielt es sich jedoch im Burgenland, dem ehemaligen Deutsch-Westungarn, wo als grundbuchmäßige Eigentümer der vier der Unterbringung der Bezirkshauptmannschaften in Oberpullendorf, Neusiedl am See, Mattersburg und Eisenstadt dienenden Gebäude in den 1920er Jahren noch die ungarischen Munizipien eingetragen waren. Bei den Munizipien handelte es sich um eine Besonderheit der ungarischen Verfassung, die in der österreichischen Reichshälfte keine Parallele gehabt hatte und bei denen zwischen den Komitaten auf dem Land und den Munizipalstädten unterschieden wurde. Bei den Komitaten handelte es sich um als Mittelinstanz fungierende, mehrere Gemeinden umfassende Selbstverwaltungskörper, die einen eigenen und einen vom Staat übertragenen Wirkungsbereich aufwiesen. Sie verfügten über Privatrechtssubjektivität.[511] Als das Burgenland der Republik Österreich angegliedert wurde,[512] wurden freilich weder im Bundesverfassungsgesetz „über die Stellung des Burgenlandes als selbständiges und gleichberechtigtes Land im Bund und über seine vorläufige Einrichtung"[513] noch in den im Juli 1921 erlassenen Verordnungen, die unter anderem

511 Zu den Munizipien siehe zB ausführlicher *Keller*, Österreichisches und ungarisches Staatsrecht, 1917, 244–246; *Ferdinandy*, Staats- und Verwaltungsrecht des Königreichs Ungarn, 1909, 159; *Barany*, Ungarns Verwaltung, 1975, 422–431.

512 Zu (verfassungs)rechtlichen Integration des Burgenlandes in die Republik vgl *Ernst*, Geschichte des Burgenlandes, ²1991, 199–203; *Harmat*, Abschied, 1992, 65–66; wenig ergiebig *Leser*, Situation des Burgenlandes, 1981; *Schlag*, Geschichte der burgenländischen Landesverfassung, oJ, 12–13.

513 BGBl Nr 85/1921.

die Organisation der Verwaltung betreffende Übergangsbestimmungen enthielten,[514] Anordnungen über die Rechtsnachfolge in das Vermögen der Komitate getroffen. Zwar wurde die ungarische Munizipalverfassung „mit ihren staatlichen und sonstigen Verwaltungseinrichtungen für das Burgenland" durch eine der sogenannten Juliverordnungen ausdrücklich außer Kraft gesetzt,[515] doch nur statuiert, dass dem provisorisch von der Bundesregierung bestellten und der Bundesvollziehung zuzurechnenden „Landesverwalter" zur Unterbringung der Behörden „die Verfügung über sämtliche bisher für staatliche oder munizipale Zwecke benutzte Gebäude" zustehe.[516]

1926/27 wurde das Problem schließlich virulent, wer denn nun der Eigentümer der zur Unterbringung der vier zuvor erwähnten Bezirkshauptmannschaften dienenden Immobilien sein sollte. Im Grundbuch war der Bund jedenfalls bis dahin nicht eingetragen, während die dort als Eigentümer aufscheinenden Komitate nicht mehr existierten.[517] Hier stellte sich die Frage der Rechtsnachfolge in aller Deutlichkeit, wobei die im Folgenden wiedergegebenen rechtlichen Erwägungen über den eigentlichen Gegenstand der Erörterungen hinaus deutlich vor Augen führen, dass sich die damaligen juristischen Akteure der Problematik der Vermögenszuordnung im Bundesstaat deutlich bewusst waren. Einmal mehr wird vor Augen geführt, dass sie sich durchaus darüber im Klaren waren, dass aus der völkerrechtlichen Staatensukzession der Republik Österreich keine Aussagen über die innerstaatliche Zuordnung von Vermögenswerten auf den Bund oder die Länder abzuleiten waren.

Anstoß für die Thematisierung der Problematik war ein Schreiben der burgenländischen Landesregierung an das Bundeskanzleramt vom Oktober 1926, in dem diese die Rechtsnachfolge nach den im Juli 1922 aufgelösten Munizipien für das Land in Anspruch nahm.[518] Dabei wies die Landesregierung auch auf Art 8 Abs 6 des ÜG 1920 idF 1925 hin, in dem ohnehin die unentgeltliche Überlassung an das Land festgeschrieben sei, zumal in den fraglichen Amtsgebäuden ausschließlich die gemäß § 8 Abs 1 ÜG 1920 idF 1925 verländerten Behörden untergebracht seien. Als sich das zuständige Handelsministerium daran machte, auch mit dem Burgenland eine Vereinbarung nach § 8 Abs 6

514 Hier einschlägig BGBl Nr 476/1921. Siehe auch ergänzend BGBl Nr 134/1923 (Verordnung der Bundesregierung, „womit einige in Österreich geltende Verwaltungsvorschriften auf das Burgenland erstreckt werden").

515 § 11 Abs 1 BGBl Nr 476/1921.

516 § 67 Abs 2 BGBl Nr 476/1921.

517 Vgl ÖStA, AdR, BM Handel, Präsidialabteilung, Zl 78.714 ex 1927.

518 Beilage zu ÖStA, AdR, BM Handel, Präsidialabteilung, Zl 78.714 ex 1927.

ÜG 1920 idF 1925 schließen zu wollen, stieß man auf folglich auf Widerstand.

Sobald die Problematik geortet worden war, reagierte das Handelsministerium – dessen Zuständigkeit wie erwähnt aus der Unterstellung der Bundesgebäudeverwaltung unter dieses Ministerium resultierte – mit der Einschaltung der Finanzprokuratur, des Verfassungsgesetzgebungsdienstes des Bundeskanzleramtes und später des Finanzministeriums. Die folgende Erörterung sollte der Vorbereitung und inhaltlichen Abstimmung eines Antwortschreibens an die burgenländische Landesregierung dienen, wobei sich in der Beurteilung der rechtlichen Lage gewisse Differenzen zwischen der Finanzprokuratur einerseits und dem Verfassungsgesetzgebungsdienst andererseits ausmachen lassen.

Die Finanzprokuratur widersprach der Ansicht, dass das ehemalige Munizipalvermögen im Allgemeinen und die umstrittenen Immobilien im Besonderen Eigentum des Landes Burgenland geworden wären, da es hierzu jedenfalls eines privatrechtlichen Titels oder einer gesetzlichen Eigentumsübertragung bedurft hätte – und beides war nicht gegeben. Vielmehr vertrat die Finanzprokuratur die Ansicht, dass Art 191 des Friedensvertrags von Trianon unmittelbar zum Eigentumserwerb durch den Bund – der dabei mit dem Völkerrechtssubjekt „Republik Österreich" gleichgesetzt wurde – geführt habe.[519] Art 191 erster Satz lautete: „Les États, auxquels un territoire de l'ancienne monarchie austro-hongroise a été transféré ou bien qui sont nés du démembrement de cette monarchie, acquerront tous biens et propriétés appartenant au Gouvernement hongrois ancien ou actuel et situés sur leurs territoires respectifs."[520] Dabei sollte der Eigentumserwerb durch den Erwerber mit der Zahlung einer Entschädigung einhergehen, die Ungarn auf seine Reparationsschulden anzurechnen war. Ohne Entschädigungszahlung sollte hingegen gemäß demselben Artikel unter anderem übergehen „[l]es biens et propriétés des provinces, communes et autres institutions locales autonomes de l'ancienne monarchie austro-hongroise"[521].

Zweierlei wurde von der Finanzprokuratur zu Recht festgehalten: Die Republik Österreich gehörte zu den aus der Dismembration der

519 Stellungnahme der Finanzprokuratur vom 13.4.1927 überliefert als Beilage zu ÖStA, AdR, BM Handel, Präsidialabteilung, Zl 78.714 ex 1927.

520 Hier zitiert nach der Kundmachung im „Journal officiel de la République française", Nr 229 vom 26.8.1921 (< http://gallica.bnf.fr>, besucht am 14.8.2014).

521 „Journal officiel de la République française", Nr 229 vom 26.8.1921 (besucht am 14.8.2014).

österreich-ungarischen Monarchie hervorgegangenen Staaten, und bei den aufgelösten Komitaten handelte es sich um im Vertrag von Trianon angeführte sonstige lokale autonome Körperschaften. Unter dem Staat („état"), dem ein Gebiet der ehemaligen Monarchie übertragen worden sei, war freilich nach der Meinung der Finanzprokuratur lediglich der Bund zu verstehen. Der Eigentumserwerb durch den Bund ergebe sich somit unmittelbar aus Art 191 des Vertrags von Trianon.

Diese Beurteilung der Rechtslage überrascht insofern nicht, als gerade die Finanzprokuratur die Rechtsfolge des sich unmittelbar aus den Bestimmungen des Friedensvertrags resultierenden Eigentumserwerbs durch den Nachfolgestaat im Fall des gleichlautenden Art 208 des Vertrags von Saint-Germain ebenfalls ausdrücklich vertreten hatte. Wie bereits gezeigt wurde, dominierte 1919 die Auffassung, dass auf Grund des Art 208 die Republik Österreich (und in dieser Lesart nach dem Inkrafttreten des B-VG der Bund) ungeachtet des Fehlens einer positivrechtlichen innerstaatlichen Norm der Eigentumszuordnung – diese gab es nur beim Sonderfall des hofärarischen Vermögens – Eigentum erworben hatte. Fraglich war aus dieser Perspektive nur gewesen, ob das k.k. Ärar als Eigentümer des Staatsvermögens der untergegangenen Monarchie nur bis zur Unterzeichnung des Friedensvertrags oder (wie überwiegend vertreten worden war) bis zum Inkrafttreten weiterbestanden habe.[522]

Aber wie schon die Frage des Eigentumsübergangs auf Grund des Art 208 des Vertrages von Saint-Germain nicht einhellig beantwortet worden war, gab es auch nunmehr divergierende Meinungen. Die rechtliche Beurteilung der Finanzprokuratur wurde keineswegs von allen geteilt. Nach Ansicht Georg Froehlichs stellte dieser Rechtsstandpunkt eine unzulässige Verkürzung der komplexen Frage des Eigentumsüberganges dar. Er wies darauf hin, dass von einem aus dem Vertrag von Trianon ableitbaren Eigentumsrecht des Bundes nicht ausgegangen werden könne. Vielmehr sei durch diesen Vertrag das im Burgenland befindliche Vermögen der Munizipien nur „zur Disposition der österreichischen Rechtsordnung gestellt" worden, doch sei die „weitere Frage, wer innerhalb dieser Rechtsordnung als Subjekt dieses Vermögens anzusehen sei, nicht ohne Schwierigkeit."[523] Er verwies auf die Aufhebung der Munizipien durch die Verordnung vom Juli 1921; demzufolge hätten sie auch als juristische Personen und

522 Siehe oben Kapitel VIII.2.

523 So Froehlich in seinem Gutachten vom 5.3.1927, überliefert als Beilage zu ÖStA, AdR, BM Handel, Präsidialabteilung, Zl 78.714 ex 1927.

Träger von Vermögensrechten aufgehört zu bestehen. Mangels einer positivrechtlichen, vom österreichischen Gesetzgeber erlassenen Bestimmung sei „das Vermögen der Munizipien als auf jenen öffentlichen Verband übergegangen anzusehen, der nach der Uebernahme des Burgenlandes durch Oesterreich die Zwecke der früheren Munizipien kompetenzmäßig zu erfüllen berufen war"[524]. Auch in diesen Ausführungen Froehlichs kommt wieder das für Fragen der Auseinandersetzung des Vermögens zwischen Bund und Ländern zentrale Prinzip einer aufgaben- und funktionsbezogenen Teilung zum Ausdruck. *Expressis verbis* wird von Froehlich hervorgehoben, dass angesichts des bundesstaatlichen Aufbaus innerstaatlich bei einer Frage der völkerrechtlichen Sukzession in Vermögenswerte nicht *per se* – wie es der Sicht der Finanzprokuratur entsprach – davon ausgegangen werden dürfe, dass das Eigentumsrecht am Verwaltungsvermögen *a priori* dem Bund und nicht dem einen Gliedstaat bildenden Land zukommen müsse.

Allerdings kam Froehlich in seiner Stellungnahme von 1927 ungeachtet seines Postulats einer aufgabenbezogenen Vermögenszuschreibung dennoch zum Schluss, das Eigentum an den fraglichen Amtsgebäuden dem Bund zuzuschreiben. Schließlich war nach dem BVG über die Stellung des Burgenlandes von 1921 statuiert worden (§ 4 Abs 1), dass zunächst die gesamte Verwaltung vom Bund zu besorgen sei, und die angeführte, die vorläufige Verwaltungsorganisation im Burgenland regelnde Juliverordnung hatte die Aufgaben der abgeschafften Munizipien auf das „Landesverwaltungsamt" übertragen, das freilich der Bundesvollziehung zuzurechnen war. Somit kam Froehlich ebenfalls, wenn auch auf indirektem Weg, zur Feststellung des Eigentumsrechts des Bundes am Vermögen der ehemaligen ungarischen Munizipien, wobei er selbst auf die Schwäche seiner Argumentationskette hinweist. Schließlich war die generelle Vollziehung durch den Bund im Verfassungsgesetz über die Stellung des Burgendlandes mit der Bestellung der ersten Landesregierung durch den Landtag befristet, die schließlich 1922 erfolgte.[525] Die Froehlich'sche These der Vermögenszuschreibung kraft Ausübung von Vollziehungsaufgaben hatte somit die Schwachstelle, dass zwar im Jahr des Anfalls des Burgenlands an die Republik die Verwaltung durch den Bund (das Landesverwalteramt) wahrgenommen wurde – und demzufolge auch das Eigentum am Verwaltungsvermögen an den Bund übergehen sollte –, dieser Zustand jedoch nur gut ein Jahr andauerte.

---

524 Beilage zu ÖStA, AdR, BM Handel, Präsidialabteilung, Zl 78.714 ex 1927, 5.3.1927.

525 Vgl *Ernst*, Geschichte des Burgenlandes, ²1991, 206.

Weder vom Verfassungsgesetzgebungsdienst des Bundeskanzleramts noch von der Finanzprokuratur noch später vom Finanzministerium wird im Zusammenhang mit der Problematik der Eigentumszuschreibung auf die vorderhand einschlägigen § 11 Abs 1 und 2 des ÜG 1920 verwiesen. Diese Unterlassung geschah nicht grundlos, schließlich handelte es sich bei dem Vermögen der ehemaligen Munizipien weder um ehemaliges ungarisches Staats- noch um Landesvermögen.

Die Beilegung der strittigen Vermögenszuordnung blieb 1927 aus; der (im Sinne der Rechtsmeinung der Finanzprokuratur) konzipierte Erledigungsentwurf blieb offensichtlich unausgefertigt.[526] Erst als 1929 die Verhandlungen der Vereinbarungen nach § 8 Abs 6 ÜG 1920 idF 1925 mit den Ländern neuerlich auf der Agenda standen, wandte sich das federführende Handelsministerium wieder der ungelösten burgenländischen Problematik zu. In der folgenden, diesmal zwischen Verfassungsgesetzgebungsdienst und Finanzministerium geführten Diskussion setzte sich die von Letzterem vorgeschlagene Linie durch.[527] Das Finanzministerium wies die von der Finanzprokuratur geäußerte These der unmittelbaren Eigentumsübertragung kraft Art 191 des Vertrags von Trianon gleichermaßen zurück wie die Konstruktion Froehlichs einer aufgabenbezogenen Zuschreibung des ehemaligen Munizipalvermögens an den Bund. Stattdessen vertrat es die (sicherlich plausibelste) Auffassung, dass dieses derzeit weder im Eigentum des Bundes noch der Länder stehe, da es hierfür entweder eines innerstaatlichen Gesetzes oder einer einvernehmlichen Vereinbarung zwischen Land und Bund benötige. Dabei verwies das Finanzministerium exemplarisch nicht etwa auf den naheliegenden § 11 ÜG 1920, sondern rechtsvergleichend auf die tschechoslowakische Rechtslage und das dort ergangene Gesetz vom 12. August 1921 „betreffend die Übernahme des nach den Friedensverträgen dem tschechoslowkaischen Staate zugefallenen Gutes und Eigentums".[528] Mit Blick auf das Munizipalvermögen im Burgenland sei bislang aber weder ein einschlägiges Gesetz ergangen noch eine Vereinbarung zustande gekommen.

---

526 Beilage (durchgestrichen) zu ÖStA, AdR, BM Handel, Präsidialabteilung, Zl 78.714 ex 1927.

527 Vgl den Einsichtsakt des Finanzministeriums vom 29.6.1929 sowie die beiden Schreiben des Verfassungsgesetzgebungsdienstes vom 28.11.1929 und 2.2.1930 als Beilagen zu ÖStA, AdR, BM Handel, Präsidialabteilung, Zl 78.714 ex 1927.

528 Sammlung der Gesetze und Verordnungen des tschechoslowakischen Staates 354/1921 (hier angeführt nach der deutschsprachigen Wiedergabe bei Schager-Eckartsau, Konfiskation, 1922, 32–37).

Allerdings hielt sich das Finanzministerium nicht damit auf, die aus dieser Rechtsansicht resultierenden potenziellen Konsequenzen zu beurteilen – dies wäre wohl auf eine Einstufung des ehemaligen Munizipalvermögens als „hereditas iacens", als „ruhendes Vermögen" hinausgelaufen. Vielmehr skizzierte es die seiner Einschätzung nach empfehlenswerte weitere Verhandlungstaktik. Wenngleich ein Eigentumsübergang an den Bund somit ausdrücklich nicht anzunehmen sei, solle das Handelsministerium zunächst mit einer solchen Forderung in die Verhandlungen gehen; auf diese Weise sei „die Angleichung der Eigentumsverhältnisse rücksichtlich der Amtsgebäude der burgenländischen Bezirkshauptmannschaften an den in dieser Hinsicht in den übrigen Bundesländern bestehenden Rechtszustand einfach [...] zu versuchen."[529] Man rechnete jedoch mit Widerstand seitens der burgenländischen Landesregierung und wollte ein mögliches Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof vermeiden. Als Rückzugsposition schlug man daher vor, bei Widerstand einen Immobilienaustausch vorzuschlagen und eine Reihe von ehemals im ungarischen Staatseigentum stehenden Schulgebäuden – die damit kraft § 11 Abs 2 erster Halbsatz ÜG 1920 zweifellos Bundeseigentum darstellten – gegen die Amtsgebäude der Bezirkshauptmannschaften einzutaschen.

Die vom Finanzministerium nahegelegte Verhandlungsstrategie ging auf. Nach dem ganz in diesem Sinn gehaltenen Schreiben an die Landesregierung, in dem das Handelsministerium die Liegenschaften kraft Art 191 des Vertrags von Trianon für den Bund reklamierte,[530] akzeptierte die burgenländische Landesregierung noch im Jahr 1930 den Rechtsstandpunkt des Bundes.[531]

Die weitere burgenländische Entwicklung muss an dieser Stelle nicht mehr interessieren. Festzuhalten bleibt zweierlei: Erstens vermag der burgenländische Sonderfall einmal mehr zu illustrieren, in welchem hohen Maße sich die maßgeblichen juristischen Akteure der Problematik der Vermögensauseinandersetzung im Bundesstaat bewusst waren. Zweitens verdeutlicht er jedoch ebenso, dass Rechts- und politischer Diskurs vielfach divergierten: So war man sich auf Bundesseite zu Beginn der Verhandlungen durchaus bewusst, dass der Bund keineswegs Eigentümer des ehemaligen Komitatsvermögens war (Finanzministerium) bzw eine solche Rechtsposition zumindest mit

529 Einsichtsakt des Finanzministeriums vom 1929 als Beilage zu ÖStA, AdR, BM Handel, Präsidialabteilung, Zl 78.714 ex 1927.

530 Beilage vom 16.3.1930 zu ÖStA, AdR, BM Handel, Präsidialabteilung, Zl 78.714 ex 1927.

531 Vgl die diesbezügliche Feststellung in ÖStA, AdR, BM Handel, Präsidialabteilung, Beilage vom 11.11.1934 zu Zl 144.726 ex 1936.

guten Gründen in Zweifel gezogen werden konnte (Froehlich, Verfassungsgesetzgebungsdienst); dies änderte aber nichts daran, dass das Handelsministerium aus verhandlungstaktischen Gründen genau mit dieser Position in die Verhandlungen ging – und damit erfolgreich war.

XIII. Die weitere Entwicklung bis in die Zweite Republik – ein Abriss

A) Allgemeines

Das weitere rechtliche Schicksal des staatlichen Vermögens sei an dieser Stelle nur umrissen, zumal eine solche Ausdehnung der Fragestellung über den zeitlichen Horizont der vorliegenden Untersuchung hinausgeht und es überdies für die Regelung der Vermögensverhältnisse speziell im Zeitraum von 1938[532] bis 1945[533] und darüber hinaus bis zum Staatsvertrag von Wien 1955[534] nicht an einschlägiger Literatur mangelt. Im Folgenden wird daher nur ein kurzer Überblick über grundlegende Entwicklungslinien geboten,[535] wobei der Fokus auf die Entwicklung des Verwaltungsvermögens gelegt wird. Dies erklärt auch die Einbeziehung der Vermögensauseinandersetzung nach den ehemaligen Landkreisen, die erst ab 1969 erfolgte. Sie ist freilich der Grund dafür, dass sich die Amtsgebäude der Bezirkshauptmannschaften im Unterschied zur Ersten Republik heute nicht mehr im Eigentum des Bundes, sondern der Länder befinden.

B) Eigentumsübergänge im Gefolge des „Anschlusses"

Durch den „Anschluss" wurde Österreich gemäß dem Bundesverfassungsgesetz „über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem deut-

---

532 Für die verwaltungs- und verfassungsrechtliche Eingliederung Österreichs in das nationalsozialistische Deutsche Reich sind neben den allgemeinen Darstellungen der österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte unter anderem maßgeblich *Botz*, Eingliederung Österreichs, ²1976; *Wiederin*, März 1938, 1990; *Tálos*, Liquidierung der Eigenstaatlichkeit, ²2002; vgl auch die zeitgenössische Sammlung der einschlägigen Gesetze bei *Pfeifer*, Ostmark. Eingliederung und Neugestaltung, 1941; eine ausführliche Darstellung bringt auch *Dennewitz*, Verwaltung der Ostmark, 1940.

533 Zur Okkupationstheorie und den daraus resultierenden Rechtsfolgen ausführlich *Simma/Folz*, Restitution und Entschädigung, 2004, 25–34; zur Restitutionsgesetzgebung nunmehr grundlegend *Graf*, Rückstellungsgesetzgebung, 2002; zur Umsetzungspraxis *Böhmer/Faber*, Die österreichische Finanzverwaltung und die Restitution, 2003.

534 Anlässlich des Fünfzig-Jahr-Jubiläums des Staatsvertrags sind 2005 eine ganze Reihe von Veröffentlichungen erschienen, unter anderem *Suppan/Stourzh/Mueller* (Hg) Staatsvertrag, 2005; *Karner/Stangler* (Hg), Staatsvertrag, 2005; vgl schon die Textsammlung von *Ermacora* (Hg), Staatsvertrag und Neutralität, 1957; siehe auch, wenngleich zur Regelung der Vermögensfragen unergiebig, *Olechowski* (Hg), Staatsvertrag und Neutralität, 2006.

535 Zum Eigentumsübergang vom Deutschen Reich auf die Republik sowie von den Gauen auf die Länder vgl auch *Stolzlechner*, Republik – Bund – Land, 1982, 40–45.

schen Reich"[536] ein „Land des Deutschen Reiches" (Art 1 leg cit), das privatrechtlich Rechtsnachfolger des Bundes wurde. Mit dem so genannten Ostmarkgesetz[537] wurde das nunmehrige „Land Österreich" beseitigt und dessen bisheriges Territorium in sieben unmittelbar dem Reich unterstehende Gaue aufgeteilt, die gemäß § 2 OstmarkG sowohl staatliche Verwaltungssprengel als auch Selbstverwaltungskörper waren und sich ihrerseits wieder in Stadt- und Landkreise gliederten.[538] Letztere waren im Unterschied zu den österreichischen Bezirkshauptmannschaften nicht nur staatliche Verwaltungsbezirke, sondern darüber hinaus Selbstverwaltungsbezirke (§ 9 Abs 2 OstmarkG) und als solche rechtsfähig.[539] Die Reichsgaue wurden ausdrücklich zu Rechtsnachfolgern der ehemaligen österreichischen Bundesländer erklärt (§ 14 Abs 2 OstmarkG), während das Deutsche Reich Rechtsnachfolger des „Landes Österreich" wurde.[540] Ehemaliges Bundesvermögen wurde damit zu Reichsvermögen (und das Reichsfinanzministerium mit der Verwaltung der betroffenen Liegenschaften betraut), Landes- wurde zu Gauvermögen. Die näheren vermögensrechtlichen Regelungen zur Durchführung des Ostmarkgesetzes sollte freilich nach Anhörung des beteiligten Reichsstatthalters der Reichsinnen- respektive Finanzminister treffen (§ 15 OstmarkG). Tatsächlich wurde auf diesem Wege der Reichsinnenminister ermächtigt, Teile des Reichsvermögens auf die Reichsgaue oder auf die Kreise zu übertragen.[541]

So kam es in den Jahren ab 1939 zu bis in die Gegenwart nachwirkenden Eigentumsverschiebungen. Namentlich an den hier als Verwaltungsvermögen interessierenden Amtsgebäuden der ehemaligen Bezirkshauptmannschaften und nunmehrigen Landkreise hatte das Reich kein Interesse und veräußerte diese an die neu eingerich-

536 BGBl Nr 75/1938; vgl auch dRGBL I 1938, 237.

537 dRGBl Nr I 1939, 777 und GBLÖ Nr 500/1939.

538 Vgl auch *Dennewitz*, Verwaltung der Ostmark, 1940, 46; *Tálos*, Liquidierung der Eigenstaatlichkeit, ²2002, 67.

539 Siehe auch *Dennewitz*, Verwaltung der Ostmark, 1940, 47; *Pfeifer*, Die Ostmark, 1941, 547.

540 Zu den vorherigen Ausführungen siehe auch *Dennewitz*, Verwaltung der Ostmark, 1940, 2; *Tálos*, Liquidierung der Eigenstaatlichkeit, ²2002, 68; *Pfeifer*, Die Ostmark, 1941, 580–581; *Stolzlechner*, Republik – Bund – Land, 1982, 40–41.

541 Vgl auch *Stolzlechner*, Republik – Bund – Land, 1982, 41; *Pfeifer*, Die Ostmark, 1941, 556–557 und 582.

teten Landkreise, wobei der Kaufpreis angesichts der finanziell prekären Lage der Landkreise und des Krieges gestundet wurde.[542]

C) *Eigentumsübergänge ab 1945*

1. *Bundesebene*

Hinsichtlich der Rechtsnachfolge nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft in Österreich präsentierte sich die Lage vor allem bei Zugrundelegen der „Okkupationstheorie" vorderhand als recht unkompliziert: Nach der von der österreichischen Regierung sowohl aus völkerrechtlichen wie aus Gründen der symbolischen Abgrenzung von den Gräueln des Dritten Reichs mit Vehemenz vertretenen Okkupationstheorie war Österreich durch den Einmarsch deutscher Truppen und den „Anschluss" an das Deutsche Reich (im Unterschied zur sogenannten „Annexionstheorie") völkerrechtlich nicht untergegangen, somit auch kein Teil des Deutschen Reiches geworden. Vielmehr sei auf Grund der deutschen Besatzung nur die Handlungsfähigkeit Österreichs zum Erliegen gekommen; der Existenz Österreichs als Völkerrechtssubjekt sei dadurch jedoch kein Ende gesetzt worden.[543] Mit der militärischen Niederwerfung des Dritten Reichs habe Österreich seine nur temporär eingebüßte Handlungsfähigkeit wiedergewonnen, so dass (ungeachtet der diesbezüglich missverständlichen Bezeichnung als „Erste" und „Zweite Republik") zwischen dem vom Deutschen Reich 1938 besetzten und dem 1945 wiederhergestellten Staat Österreich Rechtskontinuität bestehe.[544] Da aus dieser Perspektive das Deutsche Reich an den zum Zeitpunkt des „Anschlusses" dem Bund gehörenden Vermögenswerten „nie recht-

542 Siehe die Wiedergabe der Eigentumsübertragungen in Vorarlberger Landesarchiv, Amt der Landesregierung, Gruppe Präsidium/Abt Gesetzgebung, Zl 217/64 ex 1969, 28.8.1969. Entsprechende Ausführungen finden sich auch in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des Vorarlberger Landesausführungsgesetzes über die Vermögenswerte nach den ehemaligen Landkreisen, vgl Sitzungsberichte XXI. Vorarlberger Landtag, Blg 4/1969 26; vgl ferner die entsprechende, für alle anderen gleich gelagerten Fälle repräsentative Vereinbarung für Vorarlberg in VLA, Reichsstatthalter für Tirol und Vorarlberg, GK-107/1940 (den Hinweis auf die archivalische Überlieferung in Vorarlberg verdanke ich *Dr. Ulrich Nachbaur*, Schreiben vom 28.11.2014, Zl 41.00-2013/0016).

543 Dieser Auffassung folgte im Übrigen auch der Verfassungsgerichtshof, vgl *Heller*, Verfassungsgerichtshof, 2010, 341.

544 Zur Okkupationstheorie rezent zB *Simma/Folz*, Restitution und Entschädigung, 2004, besonders 25–34; für eine zeitgenössische Stimme zB *Verosta*, Stellung Österreichs, 1947, hier besonders prägnant 9.

mäßig Eigentum erworben hat"[545], lebte das Eigentum des Bundes an den zum Zeitpunkt des Anschlusses dem Bund gehörenden Vermögenswerten gleichsam wieder auf.[546]

Ganz dieser Auffassung der rechtlichen Unwirksamkeit der Besetzung Österreichs durch das Deutsche Reich entsprechend bemühte sich der Bund in den ersten Nachkriegsjahren um Grundbuchsberichtigungen hinsichtlich jener Liegenschaften, deren Eigentum vom Bund auf das Deutsche Reich übergegangen und im Grundbuch eingetragen war, da eine offenkundige Unrichtigkeit des Grundbuchs vorliege.[547]

Dieser Praxis wurde freilich vom OGH 1948 ein Riegel vorgeschoben, indem die Unrichtigkeit der betroffenen Grundbucheinträge als wesentliche Voraussetzung für die Grundbuchsberichtigung verneint wurde; nach Ansicht des OGH habe die militärische Niederlage des NS-Regimes nämlich nicht zum Erlöschen des Eigentumsrechts des Deutschen Reiches geführt; vielmehr handle es sich um eine *hereditas iacens*, wobei die Rückstellungsgesetzgebung das Anmelden und Durchsetzen von Ansprüchen in den dafür vorgesehenen Verfahren ermöglicht habe.[548] Eine abschließende Regelung brachte hier erst die innerstaatliche Gesetzgebung zur Durchführung des Staatsvertrags, der in Art 22 das deutsche Eigentum der „Republik Österreich" zusprach.[549] Im ersten Durchführungsgesetz zum Staatsvertrag wurde die völkerrechtliche Norm umgesetzt, wobei im Gesetz konsequent die Wendung „Republik Österreich" verwendet wurde, damit jedoch unzweifelhaft der Bund als Eigentümer des ehemaligen deutschen Vermögens gemeint war.[550] Diese Ungenauigkeit wurde schon zeitgenössisch angesichts der bundesstaatlichen Struktur Österreichs und des daraus resultierenden Umstandes, dass die „Republik Österreich"

---

545 So die Feststellung in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage zum ersten Staatsvertragsdurchführungsgesetz, 26 BlgNR, XXVIII. GP, 13.

546 Vgl auch *Ermacora*, Österreichs Staatsvertrag und Neutralität, 1957, 80.

547 *Böhmer/Faber*, Die österreichische Finanzverwaltung und die Restitution, 2003, 370. Zum Umfang des bis 1948 gleichsam auf kurzem Wege mittels Grundbuchsberichtigung (zurück)erlangten Vermögens ebdt, 372.

548 Vgl *Graf*, Rückstellungsgesetzgebung, 2002, 74; ferner *Böhmer/Faber*, Die österreichische Finanzverwaltung und die Restitution, 2003, 289–293 und 367–377; siehe auch schon *Seidl-Hohenveldern*, Überleitung, 1982, 90; allgemein zur Entstehung der Rückstellungsgesetze ausführlich *Bailer-Galanda*, Entstehung, 2003.

549 Hierzu und zum Ersten Staatsvertragsdurchführungsgesetz *Graf*, Rückstellungsgesetzgebung, 2002, 384–394.

550 Zur Begrifflichkeit auch *Böhmer/Faber*, Die österreichische Finanzverwaltung und die Restitution, 2003, 291, Anmerkung 133; ebdt, 308–323 zu Art 22 des Staatsvertrags und dem Ersten Staatsvertragsdurchführungsgesetz.

„nur Völkerrechtssubjekt, innerstaatlich aber nicht Subjekt des Privatrechts"[551] sei, bemängelt.

Das rechtliche Schicksal zweier unterschiedlicher Vermögensmassen, die sich am Ende des Zweiten Weltkriegs im Eigentum des Deutschen Reiches befunden hatten, war mit dem Staatsvertrag und dem ersten Durchführungsgesetz geregelt: nämlich das Eigentum an jenen beweglichen und unbeweglichen Sachen, die beim „Anschluss" 1938 Bundeseigentum gewesen waren und nun wieder an den Bund fielen, sowie das Eigentum an den zwischen 1938 und 1945 durch das Reich neu erworbenen.

Daneben gab es jedoch noch jene Vermögensmassen, an denen das Deutsche Reich das Eigentum in welcher Weise auch immer an Dritte übertragen hatte. Deren Erfassung diente bereits das im Mai 1945 erlassene Gesetz über die Repatriierung öffentlichen Vermögens.[552]

Auf Grundlage des ersten und dritten Rückstellungsgesetzes versuchte der Bund im Fall der Veräußerung von bis 1938 in seinem Eigentum stehenden Vermögenswerten durch das Dritte Reich, diese mit Hinweis auf die dadurch bewirkte Vermögensentziehung zurückzuerlangen. Diesen Vorstößen war kein einheitlicher Erfolg beschieden: Die Oberste Rückstellungskommission beim OGH wies derartige Anträge durchgehend ab, wobei unter anderem darauf hingewiesen wurde, dass der Bund nicht die für ihn vermögensrechtlich positiven, während der NS-Herrschaft vorgenommenen Verfügungen anerkennen könne, während er für ihn vermeintlich nachteilige, gestützt auf die Rückstellungsgesetzgebung, rückgängig zu machen trachte.[553]

In unserem Kontext wesentlich ist der Hinweis, dass der Bund mittels Verfahren nach den Rückstellungsgesetzen auch hinsichtlich der vom Reich an die Landkreise veräußerten Amtsgebäude der Bezirkshauptmannschaft sein bis 1938 bestehendes Eigentum wiedererlangen wollte, jedoch mit diesem Begehren nicht durchdrang.[554]

---

551 So *Ermacora*, Österreichs Staatsvertrag und Neutralität, 1957, 90 (zur Problematik ebdt, 91); in diesem Sinne nochmals *Ermacora*, Föderalismus, 1976, 86. Vgl auch die entsprechende Kritik bei *Stolzlechner*, Republik – Bund – Land, 1982, 51.

552 StGBl Nr 11/1945; vgl *Graf*, Rückstellungsgesetze, 2002, 29–31.

553 *Graf*, Rückstellungsgesetze, 2002, 72–73. Siehe auch schon *Seidl-Hohenveldern*, Überleitung, 1982, 90–92.

554 Vgl Sten Prot. XXI. Vorarlberger Landtag, 4. Sitzung, 17. und 18.12.1969, 27.

2. *Landesebene*

Auch die Länder versuchten, Vermögensentziehungen in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft auf der Grundlage der Rückstellungsgesetze geltend zu machen. Eine solche Vorgangsweise setzte aber die Verneinung einer Rechtskontinuität zwischen den Bundesländern und den gemäß Ostmarkgesetz an ihre Stelle getretenen Reichsgauen voraus. Denn wenn eine Rechtskontinuität von den ehemaligen Ländern auf die Gaue und von diesen wiederum auf die Bundesländer anzunehmen war, kam eine Vermögensentziehung auf Grund der Identität der Rechtssubjekte nicht in Frage.[555] Freilich gingen sowohl der VwGH als auch die Oberste Rückstellungskommission von einer Rechtsnachfolge der Bundesländer nach den Reichsgauen aus;[556] dies hatte zwar einerseits die Konsequenz, dass das Gauvermögen kraft Rechtsnachfolge (wieder) zu Landesvermögen wurde, jedoch eine Rückforderung von während der NS-Herrschaft veräußertem Vermögen nicht mehr möglich war.[557]

D) Das Vermögen nach den Landkreisen

Die wesentliche Entwicklung der Vermögensauseinandersetzung nach den Landkreisen hat bereits Stolzlechner 1982 zutreffend nachvollzogen, so dass die Entwicklung hier ebenfalls nur skizziert zu werden braucht.[558] Ostmarkgesetz und Landkreise waren 1945 durch das Verfassungs-Überleitungsgesetz aufgehoben respektive beseitigt worden, ohne dass eine positivrechtliche Bestimmung hinsichtlich der Vermögensnachfolge getroffen worden war. In den folgenden Jahrzehnten wurde es als ruhendes Vermögen betrachtet und teils wie in Vorarlberg oder Salzburg von einem eigens bestellten Kurator gemäß den Vorschriften des ABGB, teils vom Land (wie im Burgenland), teils vom örtlich zuständigen Bezirkshauptmann (so in Oberösterreich) verwaltet.[559] Die Regelung der Rechtsnachfolge erfolgte schließlich erst 1969 im Gefolge eines Kompetenzfeststellungsverfahrens vor dem

---

555 Vgl zum Umreißen der Fragestellung ausführlich *Graf*, Rückstellungsgesetze, 2002, 75.

556 Siehe auch *Böhmer/Faber*, Die österreichische Finanzverwaltung und die Restitution, 2003, 382–383.

557 Vgl auch schon *Stolzlechner*, Republik – Bund – Land, 1982, 42–44.

558 Vgl zum Folgenden *Stolzlechner*, Republik – Bund – Land, 1982, 44–45.

559 Vgl die ausführliche Darlegung in erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über die Vermögenswerte nach den ehemaligen Landkreisen, 1031 Blg NR, XI. GP, 3–4.

VfGH durch ein Grundsatzgesetz des Bundes und Ausführungsgesetze der Länder.[560]

Die dort *en détail* getroffenen Regelungen sind in unserem Kontext von geringerem Interesse. Hervorzuheben ist, dass erst jetzt die Amtsgebäude der Bezirkshauptmannschaften auf die Länder übergegangen sind,[561] sofern sie diese nicht schon – wie dies in Vorarlberg der Fall war[562] – aus der *hereditas iacens* nach den ehemaligen Landkreisen durch Kauf erworben hatten.[563]

Was soeben für einen Teil des 1925 im Eigentum des Bundes verbliebenen Verwaltungsvermögens nachvollzogen wurde, ließe sich mittels umfangreicher Recherche auch für die anderen auf Grund von § 8 Abs 6 ÜG 1920 idF 1925 im Eigentum des Bundes verbliebenen Amtsgebäude nachvollziehen, in denen seitdem „verländerte" Behörden untergebracht waren. Besonders aufschlussreich könnte das Nachvollziehen der Eigentumsverhältnisse an den Statthaltereigebäuden und sonstigen Amtsgebäuden sein, die 1925 Bundeseigentum blieben, heute freilich nahezu durchgehend Eigentum der Länder sein dürften. Wann, in welchen Konstellationen und auf Grund welcher Rechtstitel es hier zu Eigentumsübergängen auf die Länder kam, wäre in einzelfallspezifischen besitzgeschichtlichen Untersuchungen zu klären, die an dieser Stelle freilich nicht geleistet werden können. So wurde beispielsweise die Liegenschaft Graz, Burggasse 2, die auf Grund der erwähnten Vereinbarung von 1930 mit einem dauernden unentgeltlichen Benutzungsrecht zugunsten des Landes belastet war, erst 1999 vom Bund an das Land Steiermark veräußert.[564]

560 Grundsatzgesetz: BGBl Nr 101/1969; Ausführungsgesetze der Länder: Vlbg LGBl Nr 7/1970; Tir LGBl Nr 16/1970; Stmk LGBl Nr 27/1971; OÖ LGBl Nr 44/1972; NÖ LGBl Nr 159/1973; Ktn LGBl Nr 121/1972; Bgld LGBl Nr 26/1970.

561 Keine Angaben zur Entwicklung der Eigentumsrechte an den Amtsgebäuden der Bezirkshauptmannschaften nach 1918 bzw nach 1938 enthalten übrigens die Sammelbände *Gründler* (Hg), 100 Jahre Bezirkshauptmannschaften, 1970, sowie *Steinegger* (Hg), 100 Jahre Bezirkshauptmannschaften in Tirol, 1972.

562 Siehe auch *Nachbaur*, Amtshäuser, 2008, 39.

563 Vgl Sitzungsberichte XXI. Vorarlbger Landtag, Blg 4/1969 25–36.

564 Vgl 1770 BlgNR, XX. GP, 4.

E) Symbolische Inszenierung des Bundesstaates? Gesetzliche Eigentumsübertragungen an die Länder anlässlich des 50 Jahr-Jubiläums der Republiksgründung

An manchen der 1925 im Eigentum des Bundes verbliebenen Amtsgebäude einschließlich einiger Statthaltereigebäude kam es freilich in engem zeitlichen Konnex zum Gesetz über das Vermögen nach den Landkreisen zu einer schenkungsweisen Eigentumsübertragung an die betreffenden Länder.

Geht man mit der „Neuen Kulturgeschichte des Politischen" davon aus, dass jede normativ-institutionelle Ordnung im Alltag der symbolischen Verkörperung, der steten visuellen Inszenierung und damit Wahrnehmbarkeit bedürfe,[565] dann reflektierte die von 1925 bis zum 50 Jahr-Jubiläum der Republiksgründung andauernde Unterbringung von zentralen Einrichtungen der Länder in Bundesgebäuden augenfällig die asymmetrische verfassungsrechtliche und finanzielle Ausgestaltung und Entwicklung des österreichischen Bundesstaates von 1920 bis Ende der 1960er Jahre. Schließlich hatte die verfassungsrechtliche „Auseinandersetzung" des Verwaltungsvermögens im Jahr 1925 das Eigentum an den betroffenen Gebäuden dem Bund vorbehalten, wenn auch gemäß § 8 Abs 6 ÜG 1920 idF 1925 den Ländern ein unentgeltliches Nutzungsrecht eingeräumt wurde. Dennoch konnte man dem Umstand, dass Ämter der Landesregierungen wie in Klagenfurt, Eisenstadt oder im Fall Niederösterreichs (Wien, Herrengasse 11) in Bundesgebäuden logierten, eine gewisse symbolische Aussagekraft über den Zustand der österreichischen bundesstaatlichen Struktur nicht absprechen, zumal diese seit dem Inkrafttreten des B-VG nahezu ausschließlich von der sukzessiven Aushöhlung der Länderkompetenzen geprägt gewesen war.

Dieses über rein materielle Aspekte hinausgehenden Symbolgehalts der 1925 herbeigeführten eigentumsrechtlichen Konstellationen war man sich wohl auch seitens des Bundes bewusst. Jedenfalls war der Ministerrat schon im Juli 1968 zum Entschluss gelangt, mit Blick auf die bevorstehenden Feierlichkeiten zum 50 Jahr-Jubiläum der Gründung Deutschösterreichs „zum Zeichen der Verbundenheit der Republik (sic) mit den Ländern"[566] diesen ausgewählte Liegenschaften zu

565 Vgl hierzu die Wiedergabe der zentralen Positionen der „Neuen Kulturgeschichte des Politischen" bei *Schennach*, Recht – Kultur – Geschichte, 2014, 12–13.

566 1034 BlgNR, XI. GP, 5.

schenken.[567] Dass in den erläuternden Bemerkungen des entsprechenden Gesetzesentwurfs, denen das Zitat entnommen ist, „Republik" kurzerhand mit „Bund" gleichgesetzt wurde, sei nur am Rande vermerkt. Durch die geplanten Schenkungen konnte seitens des Bundes einerseits in einer symbolischen Geste der Beitrag der Länder zur Konstituierung der Republik (Deutsch-)Österreich 1918/1919 gewürdigt und das kooperative Element des österreichischen Bundesstaates unterstrichen werden, andererseits waren die Kosten überschaubar.[568] In den zu Jahresmitte einsetzenden Abstimmungen mit den Länderwünschen sollten nämlich primär jene Bundesgebäude im Schenkungswege übergeben werden, die ohnehin schon – regelmäßig auf Grund der gemäß § 8 Abs 6 ÜG 1920 idF 1925 geschlossenen Vereinbarungen – unentgeltlich von den Ländern genutzt wurden. Waren in diesen Immobilien noch Behörden oder Dienststellen des Bundes untergebracht, ließ dieser sich in den Schenkungsverträgen seinerseits ein zeitlich unbefristetes, unentgeltliches Nutzungsrecht einräumen und trug im Gegenzug anteilig die Instandhaltungs- und Betriebskosten. Es kam somit zu einer Rollenumkehr zwischen Bund und Ländern im Vergleich zu den nach § 8 Abs 6 ÜG 1920 idF 1925 geschlossenen Verträgen.

Auf diese Weise kamen beispielsweise in Eisenstadt das Landhaus (damals Freiheitsplatz 1), das Kärntner und niederösterreichische Landesregierungsgebäude (Letzteres damals noch in Wien in der Herrengasse 11 situiert) sowie ein Teil des Linzer Landhauskomplexes (Klostergasse 7), ferner eine Reihe von zentral gelegenen Grazer Immobilien in das Eigentum der jeweiligen Länder.

Für Salzburg, Tirol, Wien und Vorarlberg wurden auf Grund von Länderwünschen abweichende Schenkungsobjekte ausgewählt. Das Land Tirol erhielt – ausdrücklich auf eigenes Betreiben – die sogenannten „Schwarzen Mander" als wesentlichen Teil des Grabmonuments Maximilians I. in der Innsbrucker Hofkirche, das Land Salzburg das Residenzschloss samt dazugehörigem (kunsthistorisch wertvollen) Inventar.[569] Wien erbat sich eine Reihe von Grundstücken zur Sicherstellung seiner Wasserversorgung; in Vorarlberg gab es keine

567 BGBl Nr 8/1969 (Bundesgesetz „betreffend Schenkung von Bundesvermögen an die Bundesländer und die Stadt Wien aus Anlaß der 50. Wiederkehr des Erstehens der Republik Österreich").

568 Vgl hierzu die Faktendarlegung in 1034 BlgNR, XI. GP, 5.

569 Da bei der 1968 vorgenommenen Schenkung Tapisserien im Wert von mehr als 13 Mio Schilling nicht übereignet worden waren, kam es hier zwanzig Jahre später noch zu einer nachträglichen zweiten Schenkung an das Land Salzburg (vgl BGBl Nr 29/1988 samt 347 BlgNR, XVII. GP).

entsprechenden Bundesimmoblien mehr, die der Eigentumsübertragung harrten, daher wurde dem Land das Eigentum am Bundesgymnasium Feldkirch schenkungsweise überlassen.[570]

Im Ergebnis führten die Schenkungen im Jubiläumsjahr in Verbindung mit der Zuweisung des Vermögens der ehemaligen Landkreise an die Länder zu einer Verteilung des Verwaltungsvermögens zwischen Bund und Ländern, die sich der ursprünglich im Jahr 1920 anvisierten Konzeption angenähert hatte und die 1925 bundesverfassungsrechtlich verankerte Privilegierung des Bundes bei der (aus Ländersicht insuffizienten) „Auseinandersetzung" zu erheblichen Teilen revidierte. Salzburg wiederum erwarb endlich das schon seit dem Ende des Ersten Weltkriegs vehement eingeforderte Residenzschloss, während sich Tirol nicht etwa die ebenfalls 1919 für das Land reklamierte Hofburg schenken ließ, sondern die „Schwarzen Mander" bevorzugte (die 1919 noch keine Erwähnung gefunden hatten).

570 Zum Vorherstehenden siehe die Auflistung in 1034 BlgNR XI. GP, 6–10.

XIV. Zum hofärarischen Vermögen

A) Allgemeines: Vom Habsburgergesetz zum Kriegsgeschädigtenfondsgesetz (KGF-G)

Es wurde bereits dargelegt,[571] dass mit Staatsratsbeschluss vom 16. November 1918 zunächst der Staatsnotar Dr. Julius Sylvester die Verwaltung der bis dahin hofärarischen Güter übernommen hatte. Im Zuge der Abschaffung der Funktion des Staatsnotars wurde die Administration des zu liquidierenden hofärarischen Vermögens der neu geschaffenen Funktion eines „Obersten Verwalters des Hofärars" übertragen,[572] zu dem Sektionschef Dr. Eugen Beck ernannt wurde. Die mit dem Habsburgergesetz im April 1919 einhergehende Übernahme des Hofärars in das Eigentum der „Republik Deutschösterreich" änderte nichts an der Verwaltungszuständigkeit Becks, die sich bis in das Jahr 1920 hinein erstreckte.[573] Schon im Dezember 1919 wurde das mit dem Habsburgergesetz der Republik zugewiesene hofärarische und haburgisch-lothringische gebundene Vermögen durch Gesetz dem Kriegsgeschädigtenfonds übertragen (§ 1 KGF-G),[574] der somit ein eigenständiges, von der Republik Österreich verschiedenes Rechtssubjekt konstituierte. Dies wurde im April 1920 ausdrücklich thematisiert, als sich der Kriegsgeschädigtenfonds anschickte, einen Stempel mit der Aufschrift „Staatlicher KGF" zu verwenden.[575] Aus diesem Anlass stellte die Staatskanzlei *expressis verbis* fest, dass der Kriegsgeschädigtenfonds nach der vom Gesetz gewählten Konstruktion „ein selbständiger, vom Staatsvermögen juristisch vollkommen unabhängiger, in keinerlei staatlicher Verwaltung stehender Stiftungsfond" mit eigener Rechtspersönlichkeit sei. Dem Kriegsgeschädigtenfonds wurde die Führung des besagten, inhaltlich unrichtigen Stempels mit der Begründung untersagt, dass dieser bei Kenntnisnahme durch einen Angehörigen des ausländischen diplomatischen Korps Missverständnisse hervorrufen könnte. Damit wurde implizit eine der Motivationen für die Übertragung des Eigentumsrechts am hofärarischen und gebundenen habsburg-lothringischen Vermögen ange-

571 Vgl Kapitel VII.A.2.

572 Vgl *Reiter*, Harpner, 2008, 365 und 378–379.

573 Vgl auch *Auer*, Auflösung, 1981, 201–206.

574 StGBl Nr 573/1919 (Kriegsgeschädigtenfond-Gesetz); hierzu auch *Kadgien*, Habsburgergesetz, 2005, 86–87; *Böhmer/Faber*, Erben des Kaisers, 2004, 47–54; *Auer*, Auflösung, 1981, 200–201; Kommentar von *Kolonovits*, §§ 5–7 Habsburgergesetz, 2001, Rz 11–12.

575 Zum Folgenden samt Zitaten siehe ÖStA, AdR, StK/BKA alt, Zl 27/48, 10.4.1920.

sprochen, sollten doch auf diese Weise allfällige Ansprüche der anderen Nachfolgestaaten sowie der Alliierten leichter abgewehrt werden können.

Denn die Erträgnisse dieses Vermögen hatten ausschließlich Fürsorgezwecken zu dienen und sollten durch den Weltkrieg Geschädigten oder den auf Grund der Kriegsereignisse ohne Ernährer dastehenden Familien kumulativ zu den gesetzlich vorgesehenen Leistungen zugute kommen (§ 4 Abs 1 KGF-G).[576] Schon als Staatskanzler Renner den Leiter des Verfassungsgesetzgebungsdienstes Georg Froehlich unter Skizzierung des wesentlichen Inhalts mit der raschen Ausarbeitung eines einschlägigen Gesetzesentwurfs beauftragte, geschah dies mit dem Hinweis, „weil nur dadurch diese Gütermassen dem Zugriff der Reparationskommission entzogen werden können", indem „sie gesetzlichen Stiftungscharakter erhalten"[577]. Zum Präsident des Kriegsgeschädigtenfonds wurde der Sozialdemokrat Dr. Gustav Harpner, zu dessen Vizepräsident der Christlichsoziale Dr. Viktor Kienböck ernannt.[578] Die beiden bildeten das Präsidium, das gemeinsam mit dem für die ökonomische Administration des Fondsvermögens zuständigen Generaldirektor für die Verwaltung des Kriegsgeschädigtenfonds zuständig war (§§ 5, 9–10). In der Praxis verhielt es sich jedoch so, dass die Organe des Kriegsgeschädigtenfonds zunächst im Wesentlichen auf die Verwaltung des ehemaligen gebundenen Familienvermögens limitiert waren, während jene des ehemals hofärarischen Vermögens in der bis Ende 1921 dauernden Liquidiationsphase noch dem Obersten Verwalter des Hofärars Beck zukam.[579] Kontroll- und Lenkungsaufgaben oblagen dem Kuratorium, das neben dem Präsidenten und Vizepräsidenten aus drei vom Hauptausschuss der Nationalversammlung zu bestellenden Mitgliedern, neun vom Staatskanzler bzw den Staatssekretären für Finanzen, Heerwesen bzw soziale Verwaltung entsandten zusammengesetzt war und in dem darüber hinaus die Länder durch je ein vom Landtag (von der Landesversammlung) zu ernennendes Mitglied ver-

576 Siehe auch *Reiter*, Harpner, 2008, 388; *Faber*, Habsburgervermögen und Restitution, 2003, 291.

577 ÖStA, AdR, StK/BKA alt, Beilage zu Zl 3854 ex 1919 (liegt bei Zl 27 ex 1920).

578 Zum Kriegsgeschädigtenfonds ausführlich zuletzt *Reiter*, Harpner, 2008, 387–401; zur Organisation auch *Böhmer/Faber*, Erben des Kaisers, 2004, 52–53; *Nikola/Beranek*, Zehn Jahre, 1930, 6–7.

579 Vgl *Reiter*, Harpner, 2008, 389.

treten waren (§§ 7 und 11).[580] Diese Entsendung von Ländervertretern war insofern in ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzen, als die betreffenden Personen im Verlauf der folgenden Monate als wichtige Informationskanäle fungierten, die die Länder über die Entwicklungen im Kriegsgeschädigtenfonds auf dem Laufenden hielten.[581] Ausdrücklich war festgeschrieben, dass das Eigentum an den nunmehr gesetzlich dem Kriegsgeschädigtenfonds zugesprochenen Immobilien auch grundbücherlich zugunsten des „Kriegsgeschädigtenfonds" (und nicht etwa zugunsten der „Republik Österreich") einverleibt werden sollte (§ 3).

B) Ausscheidungen aus dem KGF zu Zwecken der Verwaltung und Kunstpflege

1. Ausscheidungen und Länderwünsche

Hinsichtlich der Einverleibung des Eigentumsrechts an Liegenschaften zugunsten des Kriegsgeschädigtenfonds sah das KGF-G jedoch eine Ausnahme vor, der in den Folgejahren eine große Bedeutung zukommen sollte. Gemäß § 3 leg cit war nämlich die Möglichkeit einer sogenannten Ausscheidung von beweglichen und unbeweglichen Vermögenschaften aus dem Eigentum des Kriegsgeschädigtenfonds durch die Staatsregierung vorgesehen, wenn diese „öffentlichen Verwaltungszwecken dienen oder zugeführt werden sollen, oder aus Gründen der staatlichen Kunstpflege" eine Aussonderung angebracht erschien.[582] Damit war dem ursprünglichen Wunsch Harpners, das Eigentum beim Kriegsgeschädigtenfonds zu belassen und der Verwaltung ggf. nur Nutzungsrechte an einzelnen Objekten zuzugestehen, nicht Rechnung getragen worden.[583]

Die Auseinandersetzungen zwischen den auf umfassende Ausscheidungen drängenden Staatsämtern bzw Ministerien und dem Präsidenten des Kriegsgeschädigtenfonds, der durch die Aspirationen

---

580 Im Verlauf des Januars 1920 benannten die Länder ihre Vertreter, vgl nur die entsprechenden Mitteilungen in ÖStA, AdR, StK/BKA alt, Zl 27/3, 8, 11, 37–40. Weitere Angaben bei *Reiter*, Harpner, 2008, 389, Anmerkung 2130; *Böhmer/Faber*, Erben des Kaisers, 2004, 53–54.

581 Dies lässt sich beispielsweise anhand des Tiroler Abgeordneten Peter Unterkircher nachweisen, vgl nur TLA, Landschaftliches Archiv, TLR, Zl 60 ex 1921.

582 Kurz angesprochen auch bei *Reiter*, Harpner, 2008, 388.

583 Vgl die Darlegungen in ÖStA, AdR, StK/BKA alt, Zl 27/49, 4.4.1922 (umfassende Darstellung der Genese des KGF-G und der zu dessen Umsetzung ergriffenen Maßnahmen).

der staatlichen bzw Bundesbehörden die Ertragsfähigkeit des Fondsvermögens und damit die Erfüllung des ihm zugewiesenen Fürsorgezwecks gefährdet sah, zogen sich bis in das Jahr 1922 hin.[584] Dabei monierte Harpner nicht nur die sich auf Grund der stark divergierenden Vorstellungen in die Länge ziehende Auseinandersetzung zwischen dem Kriegsgeschädigtenfonds und dem Staat bzw dem Bund, sondern auch den Umstand, dass die von der Staats- bzw Bundesregierung vorgenommenen Ausscheidungen zwar den Interessen der einzelnen Ressorts in weitem Ausmaß Rechnung trügen, die Zielsetzungen des Kriegsgeschädigtenfonds hingegen gefährdeten. Schließlich, so seine Einschätzung, würde dieser durch die Ausscheidungen wichtiger und ertragreicher Vermögensbestandteile beraubt. Immer wieder legte Harpner konsequent gegen Begehrlichkeiten der Staatsämter und Ministerien Protest ein und versuchte sogar bereits gefasste Ausscheidungsbeschlüsse revidieren zu lassen. Die Konfliktlinie verlief hier klar zwischen dem Präsidium des Kriegsgeschädigtenfonds und der Staats- respektive Bundesregierung. Die seitens der Länder ventilierten und an späterer Stelle eingehender besprochenen Ausscheidungswünsche spielten demgegenüber quantitativ nur eine untergeordnete Rolle. Gerade Harpner als Präsident des Kriegsgeschädigtenfonds und Beck als Oberster Verwalter des Hofärars standen den Ländern (und hier namentlich Salzburg und Tirol) nicht einmal dezidiert ablehnend gegenüber.[585] Wenn sie auch Ansprüche nicht anerkannten und auf zu drängend vorgetragene Begehrlichkeiten zurückhaltend-skeptisch reagierten, ließen sie durchaus Bereitschaft erkennen, bei zukünftigen Nutzungen einzelner Liegenschaften, an denen den Ländern besonders gelegen war, auf Länderwünsche Rücksicht zu nehmen. Die Staats- bzw Bundesregierung war in dieser Hinsicht deutlich ablehnender.[586] Schon die Abstimmung der partiell konkurrierenden Ressortwünsche erwies sich als problematisch, sodass die Staatskanzlei (das Bundeskanzleramt) und die Staatsämter (Ministerien) wenig erpicht darauf waren, weitere Akteure in den Vorgang der Auseinandersetzung miteinzubeziehen und den Willensbildungsprozess noch komplexer zu gestalten. Argumentativ wurde der weitgehende Ausschluss der Länder aus dem Diskussions-

---

584 Hierzu ausführlicher *Reiter*, Harpner, 2008, 390–399; kurz *Böhmer/Faber*, Erben des Kaisers, 2004, 54–56.

585 Vgl nur ÖStA, HHStA, Hofarchive, Staatsnotariat/OVHÄ, ZI 1407 ex 1919, 19.8.1919; ebdt, ZI 1586 ex 1919, 25.9.1919; ebdt, 1693 ex 1919 mit Begleitschreiben *Becks*.

586 Besonders deutlich wird dies in ÖStA, HHStA, Hofarchive, Staatsnotariat/OVHÄ, ZI 101 ex 1920, indem schon die Verwendung des Terminus „Anspruch" im Zusammenhang mit den Wünschen der Länder seitens des Staatskanzlers als zu weitgehend empfunden wurde; vgl auch ebdt, ZI 209 ex 1920.

prozess zwischen Kriegsgeschädigtenfonds und Staats- bzw Bundesregierung vornehmlich mit der Notwendigkeit der zunächst zwischen diesen herbeizuführenden Auseinandersetzung begründet – erst danach könne eventuell über die Wünsche oder Ansprüche der Länder entschieden werden.[587] Darüber hinaus wurde freilich – und dies nicht ohne inhaltliche Berechtigung – auf die möglichen Ansprüche der Alliierten sowie der Wiedergutmachungskommission auf Teile des hofärarischen und des ehemaligen habsburg-lothringischen Familienvermögens verwiesen, denen es vorzubeugen gelte.[588] Allerdings wird in Summe deutlich, dass auch ohne die Problematik potenzieller alliierter Forderungen die Bereitschaft zur Berücksichtigung der Länderstandpunkte seitens des Staates bzw Bundes vor wie nach dem Inkrafttreten des B-VG und unabhängig von der parteipolitischen Zugehörigkeit des Staats- bzw Bundeskanzlers (Kabinette Renner I–III, Mayr I–II, Schober I–II) sehr gering ausgeprägt war (obwohl beispielsweise Michael Mayr in seinem Zivilberuf Leiter des Tiroler Statthaltereiarchivs war). Bei dieser Exklusion der Länderinteressen kam der Zentrale die Inhomogenität, ja Zersplitterung der Länderstandpunkte zugute: So gelang es diesen trotz eines von Seiten Tirols unternommenen Anlaufs nie, eine einheitliche Position aufzubauen und geschlossen zu kommunizieren. Als von Tirol ausgehend unmittelbar nach der gesetzlichen Einrichtung des Kriegsgeschädigtenfonds eine Abstimmung der Länderpositionen angegangen wurde, verwies Vorarlberg auf das völlige Fehlen hofärarischer Güter in diesem Land, das jede Initiative von vornherein als überflüssig erscheinen ließ,[589] und auch die Steiermark ließ keine Ambitionen erkennen.[590] Das Land Salzburg reagierte zwar, beschränkte sich jedoch darauf, die Tiroler über den derzeitigen Stand der Dinge und die bisherigen Reaktionen der Staatskanzlei aufzuklären.[591] Ein Jahr später drängte das Land Salzburg darauf, dass die Länder einen gemeinsamen Standpunkt finden sollten, um die aus den Ländern nach Wien verbrachten Archivalien, Kunstgegenstände und Bücher zu revindizieren.[592] Da dies in besonderem Maße das Land Salzburg selbst betraf, das erst nach der Säkularisierung 1803 und den Wirren der napoleonischen Kriege an die österreichische Monarchie gefallen war

587 Vgl zB ÖStA, HHStA, Hofarchive, Staatsnotariat/OVHÄ, Zl 13 ex 1920.

588 So bereits das Staatsamt für Äußeres in ÖStA, HHStA, Hofarchive, Staatsnotariat/OVHÄ, Zl 1407 ex 1919, 1919 ex 718, 31.3.1919.

589 Empfängerüberlieferung in TLA, Landschaftliches Archiv, TLR, Zl 34 ex 1920 (liegt bei Zl 60 ex 1921), 9.1.1920.

590 TLA, Landschaftliches Archiv, TLR, Zl 34 ex 1920 (liegt bei Zl 60 ex 1921), 16.3.1920.

591 TLA, Landschaftliches Archiv, TLR, Zl 34 ex 1920 (liegt bei Zl 60 ex 1921), 21.1.1920.

592 TLA, Landschaftliches Archiv, TLR, Zl 285 ex 1921, 15.2.1921.

und in der Folge zahlreiche wertvolle Archivalien nach Wien abgeben musste,[593] in geringerem Maße Tirol mit der Ambraser Sammlung,[594] die übrigen Länder hingegen nur randständig, blieb auch bei diesem Anlauf das Echo gering.

Geschwächt wurde die Position Salzburgs und in geringerem Ausmaß Tirols zudem durch Gegenspieler innerhalb des Landes, die eigene Pläne verfolgten, dabei temporär erfolgreicher waren als das jeweilige Land und sich jedenfalls seitens der Zentralgewalt trefflich gegen die Länder ausspielen ließen.[595] Am Innsbrucker Hofgarten und an der Hofburg zeigte so auch die Stadt Innsbruck Interesse,[596] und ebenso hatte die Landeshauptstadt Salzburg ein Auge auf die Residenz geworfen, die ihr zeitweilig zur Verwaltung überlassen wurde.[597]

Festzuhalten ist jedenfalls, dass das Thema keineswegs alle Länder zu beschäftigen schien – in signifikantem Ausmaß traten nur Tirol, Salzburg und Wien mit Forderungen hervor –, und definitiv nicht als so relevant erachtet wurde, um auf einer der Länderkonferenzen bis 1920 oder in den Folgejahren angesprochen zu werden. Überhaupt gilt es sich zu vergegenwärtigen, dass angesichts der heftigen Konflikte zwischen Staats- und Bundesregierung einerseits und Harpner als Präsident des Kriegsgeschädigtenfonds andererseits über den Umfang der Ausscheidungen gemäß § 3 KGF-G die seitens der Länder vorgebrachten Wünsche, Teile des hofärarischen Vermögens zugesprochen zu erhalten oder zumindest kaufen zu können, eine Nebenfront darstellten, die angesichts der Gesamtheit des hofärarischen und gebundenen Familienvermögens nicht von herausragender Relevanz war. Auch dies trägt zur Erklärung bei, warum dieser Fragenkomplex auf keiner der Länderkonferenzen aufgeworfen wurde.

Hervorzuheben ist überdies, dass die Frage der in den Folgekapiteln näher auszuführenden Länderansprüche auf einzelne Objekte aus dem hofärarischen Vermögen in keinerlei Konnex mit der Vermögensauseinandersetzung im Bundesstaat oder gar mit § 11 Abs 2 ÜG 1920 stand. Schließlich war das ehemals hofärarische Vermögen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des B-VG kein Staatsvermögen mehr

593 *Koller*, Salzburger Landesarchiv, 1987, 11.

594 Vgl *Lhotsky*, Geschichte der Sammlungen, 2 Teile, 1941/45.

595 Die Konkurrenzsituation zwischen Stadt und Land Salzburg zeigt sich besonders deutlich in ÖStA, HHStA, Hofarchive, Staatsnotariat/OVHÄ, Zl 233 ex 1920, 9.2.1920, wo die Stadt die Ansprüche des Landes auf die Übertragung des Eigentums an der Residenz und an Hellbrunn „besonders aus rechtshistorischen Gründen" ausdrücklich verwirft und die eigenen Forderungen betont.

596 Vgl bereits ÖStA, HHStA, Hofarchive, Staatsnotariat/OVHÄ, Zl 66 ex 1928, 5.12.1918.

597 Vgl hierzu ausführlich Kapitel XIV.D.2.

(und wurde folglich auch nicht durch § 11 Abs 2 erster Halbsatz ÜG 1920 dem Bund zugeschlagen), sondern Eigentum des eine eigene Rechtspersönlichkeit darstellenden Kriegsgeschädigtenfonds. Überdies waren die Ansprüche der Länder bereits seit Jahresbeginn 1919 ventiliert[598] und im Wesentlichen in der ersten Jahreshälfte 1920 entschieden worden. Erst 1921 wurde seitens des Bundes angesichts mancher persistierender Vorstellungen das Argument vorgebracht, dass man die verbliebenen offenen Punkte im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung der finanziellen Verhältnisse zwischen Bund und Ländern beizulegen gedenke,[599] wodurch in der Folge tatsächlich die Diskussion abriss (ohne im Vorfeld des F-VG 1922 oder der B-VG-Novelle 1925 wieder aufgenommen zu werden). Dabei handelte es sich *ex post* wohl eher um einen geschickten taktischen Schachzug des Bundes, die als unbequem empfundenen Vorstöße mit Verweis auf eine zukünftige Regelung ins Leere laufen zu lassen. Außerdem wurden die Begehrlichkeiten der Länder dadurch abgemildert, dass der Bund ihnen die Verwaltung einiger im Zentrum des Interesses stehender ehemals hofärarischer Liegenschaften ungeachtet des weiter bestehenden Eigentums des Bundes überließ. Der fehlende Zusammenhang zwischen den Aspirationen der Länder auf Objekte des ehemals hofärarischen Vermögens und der Vermögensauseinandersetzung im Bundesstaat geht ferner aus dem Umstand hervor, dass es sich teilweise keineswegs um neue Forderungen handelte, sondern die Länder den staatlichen Umbruch von 1918 zum Anlass nahmen, um schon früher vorgebrachte Wünsche neuerlich aufs Tapet zu bringen, da man sich angesichts der geänderten Rahmenumstände erhöhte Erfolgschancen ausrechnete. So bat der steirische Landesausschuss im Januar 1919 neuerlich um Überlassung des einen Teil der hofärarischen Kunstsammlung bildenden Feldharnisches Erzherzog Karls II. und wiederholte damit eine schon 1908, 1909 und 1914 unterbreitete Petition.[600] Die Ablehnung[601] erfolgte wie in den Jahren zuvor „aus prinzipiellen Gründen":[602] „Diese Gründe bestehen in

598 Vgl nur ÖStA, HHStA, Hofarchive, Staatsnotariat/OVHÄ, Zl 881 ex 1919, 11.4.1919; ebdt, Zl 1407 ex 1919. Im Fall der Salzburger Residenz und von Schloss Hellbrunn kam die Stadt Salzburg dem Land mit ihrem Kaufanbot vom Januar 1919 zuvor, vgl ÖStA, HHStA, Hofarchive, Staatsnotariat/OVHÄ, Zl 71 ex 1919, 10.1.1919; ebdt, Zl 173 ex 1919, 22.1.1919; ebdt, Zl 1693 ex 1919, 8.10.1919; das Land reagierte erst deutlich später, vgl ebdt, Zl 14244 ex 1919, 9.10.1919.

599 Vgl TLA, Landschaftliches Archiv, TLR Zl 183 ex 1921 (liegt bei Zl 60 ex 1921), 4.1.1921; ebdt, Zl 60 ex 1921, 7.1.1921.

600 ÖStA, HHStA, Hofarchive, Staatsnotariat/OVHÄ, Zl 204 ex 1919, 23.1.1919.

601 Vgl ÖStA, HHStA, Hofarchive, Staatsnotariat/OVHÄ, Zl 304 ex 1919, 7.2.1919.

602 Dieses und das folgende Zitat sind entnommen einem Gutachten des Obersten Verwalters des Hofärars in ÖStA, HHStA, Hofarchive, Staatsnotariat/OVHÄ, Beilage zu Zl 304 ex 1919, 5.2.1919.

gleichem Maße auch unter den jetzigen Verhältnissen fort, denn die Entnahme und Rückstellung einzelner inventarischer Bestandteile der kunsthistorischen Sammlungen unter dem Gesichtspunkte der ehemaligen historischen und lokalen Zugehörigkeit würde zur vollständigen Auflösung dieser, ein Kulturdenkmal einziger Art bildenden Sammlung führen, zumal sich dieselben (wie übrigens jedes andere große (!) Museum) zum großen Teil aus ehemaligen auswärtigen Provenienzen zusammensetzen".

Als wiederum die Gemeinde Wien bereits im Januar 1919 Ansprüche auf Liegenschaften aus dem Hofärar anmeldete, sah sie die neue Konstellation nach Ende der Monarchie als günstigen Anlass an, um das anlässlich der Schaffung des Stadterweiterungsfonds der Stadt durch die (aus Wiener Sicht) entschädigungslose Enteignung der Glacisgründe zugefügte Unrecht endlich wiedergutzumachen und zu kompensieren.[603] Mit der Vermögensauseinandersetzung im Bundesstaat oder dem ÜG 1920 hatten diese Bemühungen der Stadt Wien nichts zu tun.

2. *Vorgangsweise und Ergebnis der Ausscheidungen*

Schon Anfang Dezember 1918 und somit lange vor der Überführung des hofärarischen und habsburgischen Familienvermögens in das Eigentum der Republik Deutschösterreich meldeten verschiedene Staatsämter Ansprüche auf einzelne bislang hofärarische Immobilien an, die sie zur Unterbringung von Verwaltungsstellen nutzen wollten.[604] Bei weitgehender Beibehaltung der bisherigen Strukturen der hofäraischen Verwaltung[605] wurde diese „im Interesse seiner Konzentration bei einer einzigen Stelle"[606] zunächst dem Staatsnotar unterstellt, einige Monate darauf wie erwähnt dem zwecks Liquidiation des

603 Vgl Kapitel XIV.D.4.

604 Vgl Beilage zu ÖStA, AdR, StK/BKA alt, Zl 1075 ex 1918 („Protokoll über die in der deutschösterreichischen Staatskanzlei [...] abgehaltene Sitzung vom 3. Dezember 1918, betreffend die auf hofärarische Besitztümer gestellten Ansprüche"); ferner ÖStA, HHStA, Hofarchive, Staatsnotariat/OVHÄ, Zl 75 ex 1918, 20.12.1918.

605 Eine Darstellung der Neugliederung der bisherigen hofärarischen Verwaltung findet sich in ÖStA, AdR, StK/BKA alt, Zl 1090 ex 1920 (liegt bei Zl 35 ex 1921). Im Februar 1920 präsentierte sich die administrative Gliederung der früheren Hofverwaltung folgendermaßen: Das ehemalige Obersthofmeister-, Oberstmarschall- und Oberstallmeisteramt waren dem Obersten Verwalter des Hofärars zugewiesen worden, das frühere, unter anderem für die herrscherlichen Sammlungen und den habsburg-lothringischen Hausschatz zuständige Oberstkämmereramt war aufgelöst und seine Agenden an das Staatsamt für (Inneres und) Unterricht transferiert worden. Zur Hofadministration in Zeiten der Monarchie vgl *Schneider*, Der Wiener Hof, 2010, besonders 71–84.

606 ÖStA, AdR, StK/BKA alt, Beilage zu Zl 1075 ex 1918, 3.12.1918.

hofärarischen Vermögens eingesetzten Obersten Verwalter des Hofärars,[607] der seine Tätigkeit während einer bis Ende 1921 dauernden Liquidationsphase fortsetzte.[608]

Die schon sehr früh vorgebrachten Ambitionen der Staatsämter, hofärarische Gebäude in großem Umfang zu Verwaltungszwecken zu nutzen, stießen jedoch auf gewisse Widerständigkeiten seitens des Denkmalamts, das eine die Substanz von Gebäuden mit herausragender kunsthistorischer Bedeutung gefährdende Nutzung fürchtete und das jedenfalls im Vorfeld einer möglichen administrativen Belegung der in Frage kommender Immobilien gutachterlich herangezogen werden wollte.[609]

Zu einer konsequenten Ausscheidung jener hofärarischen Liegenschaften, die dauerhaft von der Administration genutzt werden sollten, kam es freilich ohnehin erst nach der Einrichtung des Kriegsgeschädigtenfonds. Aus dessen Vermögen wurden Teile überdies „aus Gründen der staatlichen Kunstpflege" ausgeschieden. Die Mobilien des hofärarischen Vermögens – dies umfasste unter anderem die Sammlungen des Kaiserhauses wie die Schatzkammer, die Ambraser Sammlung, die naturwissenschaftlichen Sammlungen, das Münz- und Antikenkabinett oder die Gemälde-Galerie[610] – waren gemeinsam mit der Hofbibliothek bereits in der ersten Jahreshälfte 1919 der Verwaltung des Staatsamts für (Inneres und) Unterricht unterstellt worden.[611]

Das Ende der Monarchie und das seit April 1919 bestehende Eigentum der Republik sollten sich nach einem Vorschlag des Obersten Verwalters des Hofärars vom November 1919 auch in geänderten Bezeichnungen niederschlagen, indem bisherige Kompositbildungen mit „Hof-" durch solche mit „National-" abgelöst werden sollten (Nationaltheater, Nationalgärten, Nationalmuseen, Nationalgebäude etc).[612] Diese Initiative stieß jedoch angesichts der damals bevorstehenden Eigentumsübertragung an den Kriegsgeschädigtenfonds

---

607 Vgl ÖStA, AdR, BKA, Beilage Zl 27/98 ex 1920, Aktenvermerk vom 25.11.1920.

608 Vgl den Endbericht Becks in ÖStA, AdR, StK/BKA alt, Zl 2326 ex 1921, 30.12.1921; Hinweis auch bei Beck-Mannagetta, Tagebücher, Band 1, 2002, 197 (ebdt, 198–207 auch die Edition des Schlussberichts).

609 Vgl ÖStA, AdR, StK/BKA alt, Beilage zu Zl 3013 ex 1918, 12.12.1918.

610 Zum Umfang der Hofsammlungen zuletzt *Schneider*, Wiener Hof, 2010, 71; vgl auch *Haupt*, Geschichte des Hauses, 1991, 35.

611 Vgl ÖStA, AdR, StK/BKA alt, Zl 1993 ex 1919, 18.5.1919; siehe auch ebdt, Zl 7774 ex 1919, 16.4.1919.

612 Vgl ÖStA, AdR, StK/BKA alt, Zl 3660 ex 1919, 11.11.1919; ÖStA, HHStA, Hofarchive, Staatsnotariat/OVHÄ, Zl 1740 ex 1919.

auf keine positive Resonanz, wenngleich beispielsweise das „Kunsthistorische Museum" 1920/21 tatsächlich kurzfristig in „Kunsthistorisches Staatsmuseum" umbenannt wurde.[613] Von Dauer war die Umbenennung der „Hofbibliothek" in „Nationalbibliothek",[614] nachdem die alternativ in Betracht gezogene Bezeichnung als „Staatsbibliothek" als zu vage verworfen worden war. Die ehemaligen (einen Bestandteil des Hofärars bildenden) Hoftheater wiederum wurden im Mai 1920 als „Österreichische Staatstheater" dem Bundesministerium für Unterricht unterstellt und 1923 endgültig in „Bundestheater" umbenannt.[615]

Für die Bündelung und Prüfung der seitens der Staatsämter (bzw später der Ministerien) geltend gemachten Ansprüche auf hofärarisches Vermögen zwecks Ausscheidung sowie für deren Abstimmung mit den wirtschaftlichen Erfordernissen des Kriegsgeschädigtenfonds wurde ein Durchführungskomitee gebildet.[616] Dessen Aufgabe war die Auseinandersetzung des mit dem Habsburgergesetz verstaatlichten und im Dezember 1919 dem Kriegsgeschädigtenfonds übertragenen hofärarischen und habsburgisch-lothringischen Familienvermögens zwischen der Republik Österreich bzw (nach dem Inkrafttreten des B-VG) dem Bund sowie dem Fonds.[617] Es war aus je einem Vertreter der Staatskanzlei (des Bundeskanzleramts) sowie der Staatsämter (Ministerien) für Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten, für Finanzen, überdies aus Beck als Oberstem Verwalter des Hofärars und dem Präsidenten und Vizepräsidenten des Fonds zusammengesetzt.[618] Die Verhandlungen erwiesen sich, wie bereits ausgeführt, auf Grund der weit divergierenden Vorstellungen der Bundesstellen einerseits und Harpners andererseits als überaus konfliktbelastet und lang andauernd.[619] Die Aspirationen der Länder sowie der Städte Innsbruck und Salzburg fanden dabei nur randständig Erwähnung, wobei speziell Harpner diese verhandlungstaktisch ins Treffen führte, um Ansprüche der Ministerien abzuwehren. Dies geschah wohl kaum, um Interessen

613 *Haupt*, Geschichte des Hauses, 1991, 72; *Beck-Mannagetta*, Tagebücher, Band 1, 2002, 203.

614 *Kisser*, Geschichte der österreichischen Nationalbibliothek, Teil 1, 1968, 579–580.

615 Vgl Protokolle des Ministerrats, Regierung Ramek, Band 1, 1991, 592; *Bammer*, Bundestheater und Verfassung, 1992, 45–47.

616 Vgl auch den Hinweis bei *Reiter*, Harpner, 2008, 390 (mit Angabe der infrage kommenden Archivbestände und Literatur).

617 Siehe auch *Böhmer/Faber*, Erben des Kaisers, 2004, 49; *Beck-Mannagetta*, Tagebücher, Band 1, 2002, 195–197.

618 Zur Zusammensetzung *Nikola/Beranek*, Kriegsgeschädigtenfonds, 1930, 3–4; ferner ÖStA, AdR, StK/BKA alt, ZI 27/98 ex 1920, 13.12.1920.

619 Ausführlich hierzu *Reiter*, Harpner, 2008, 391–399; deutlichen Niederschlag fanden diese Differenzen auch beispielsweise in ÖStA, AdR, StK/BKA alt, ZI 27/51, 62, 77, 84, 98, 101.

der Länder durchzusetzen, sondern um die entsprechenden Liegenschaften durch das Zurückweisen der Ansprüche der Bundesverwaltungsstellen für den Kriegsgeschädigtenfonds zu reklamieren oder zumindest für diesen zu verwerten. So widersetzte sich Harpner beispielsweise (erfolglos) fallweise den Ausscheidungswünschen des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten und plädierte stattdessen für eine Veräußerungen an das Land Salzburg.[620] Zwar verblieben letztendlich zahlreiche Immobilien beim Kriegsgeschädigtenfonds,[621] ausgeschieden und in das Eigentum des Bundes übertragen wurden jedoch unter anderem:

in die Verwaltung des Bundesministeriums für (Inneres und) Unterricht das Kunsthistorische und Naturhistorische Museum, die Hofmusikkapelle, das Gobelinatelier, die Bundestheaterverwaltung oder Nationalbibliothek;

in die Verwaltung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten der Prater, die Schlösser Schönbrunn, Belvedere Augarten, Ambras (bei Innsbruck), Residenz Salzburg und Schloss Hellbrunn, die Hofburgen Wien und Innsbruck.[622]

Die Auseinandersetzung des ehemals hofärarischen und gebundenen Vermögens betraf auch das dazugehörige Personal,[623] das entweder in den Bundesdienst überstellt, dem Kriegsgeschädigtenfonds zugewiesen oder in den Ruhestand versetzt wurde, wobei 1921 eine entsprechende gesetzliche Regelung getroffen wurde.[624]

C) Exkurs: Das weitere rechtliche Schicksal des KGF

Auch die dem Kriegsgeschädigtenfonds überlassenen Liegenschaften gelangten – wenn auch über Umwege – letztlich an den Bund. Die angesichts der desaströsen Finanzlage des Bundes Mitte der zwanziger Jahre intensivierten Vorstöße der Regierung, auf das Fondsvermögen

620 Vgl ÖStA, AdR, StK/BKA alt, Zl 27/ 62.

621 Vgl die Auflistung bei *Nikola/Beranek*, Zehn Jahre, 1930, 4–5; *Reiter*, Harpner, 2008, 395.

622 Vgl ausführlicher die genaue Aufzählung der bis dahin ausgeschiedenen Immobilien in der Beilage zu ÖStA, AdR, StK/BKA alt, Zl 2326 ex 1921, 30.12.1921; vgl auch *Beck-Mannagetta*, Tagebücher, Band 1, 2002, 206; kurze Überblicke auch bei *Nikola/Beranek*, Zehn Jahre, 1930, 6–7.

623 Zum Begriff des Hofbeamten siehe *Schneider*, Wiener Hof, 2010, 69–70.

624 Vgl StGBl Nr 372/1921; hierzu ÖStA, AdR, StK/BKA alt, Beilage zu Zl 35/6 ex 1921; *Beck-Mannagetta*, Tagebücher, Band 1, 2002, 204.

zuzugreifen, wurden abgewehrt;[625] der Fonds schüttete durchgehend Beiträge zu Zwecken der Kriegsfürsorge aus. Verluste im Gefolge der Weltwirtschaftskrise in der ersten Hälfte der dreißiger Jahre wurden durch Rückgriffe auf die Substanz (Immobilienverkäufe) kompensiert.[626]

Allerdings wurden schon 1927 erste Überlegungen des damaligen christlichsozialen Bundeskanzlers Ignaz Seipl greifbar, die in Richtung einer Rückgabe des Habsburgervermögens an die frühere Herrscherfamilie gingen.[627] Diese verdichteten sich während des Ständestaates und führten 1935 zum Erlass des Rückgabegesetzes,[628] mit dem die Regierung zur Restitution von beweglichen und unbeweglichen Sachen aus dem ehemaligen gebundenen Vermögen an den zu errichtenden habsburgischen Familienversorgungsfonds ermächtigt wurde. Diese Rückgabe erfolgte schließlich 1936/1938 in zwei Tranchen.[629] Damit verblieben nur die ehemals hofärarischen Liegenschaften im Eigentum des Fonds, die angesichts der früheren Ausscheidungen zu Zwecken der Verwaltung und Kunstpflege nicht sehr beträchtlich waren und neben Schloss und Park Laxenburg nur einige Gebäude in Wien und Baden umfassten.[630] Damit war das Ende des Kriegsgeschädigtenfonds besiegelt, der zu Jahresende 1937 aufgelöst und dessen Restvermögen dem Bund zugewiesen wurde.[631] In der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft wurde nicht nur der soeben erst errichtete habsburgische Familienversorgungsfonds wiederum verstaatlicht;[632] die ehemaligen hofärarischen Güter kamen vom Bund an das Land Österreich und fielen schließlich auf Grund des Ostmark-

625 Vgl *Böhmer/Faber*, Erben des Kaisers, 2004, 54–56.

626 Vgl *Böhmer/Faber*, Erben des Kaisers, 2004, 77–84.

627 Hierzu und zum Folgenden ausführlich *Böhmer/Faber*, Erben des Kaisers, 2004, 62–96; *Binder*, Funktion des Habsburger-Gesetzes von 1919, 2003, 305–307.

628 BGBl Nr 299/1935.

629 Siehe auch *Faber*, Habsburgervermögen und Restitution, 2003, 188–189; *Klösch*, Familienversorgungsfonds, 2004, 373–385; *Mosser*, Legitimismus, 1979; Kommentar von *Kolonovits*, Vorbemerkungen Habsburgergesetz, 2001, Rz 8.

630 Genau aufgeschlüsselt ist das ehemals hofärarische Vermögen bei *Nikola/Beranek*, Zehn Jahre, 1930, 5; siehe auch *Böhmer/Faber*, Erben des Kaisers, 2004, 96–97; ebdt, 94 auch der Hinweis auf einige hofärarische, an den Familienfonds substitutionsweise abgegeben Liegenschaften.

631 BGBl Nr 444/1937 (vgl § 2 Abs 1 leg cit: „Das Vermögen (Rechte und Verbindlichkeiten) des Kriegsgeschädigtenfonds geht mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes auf den Bund über."); laut Verordnung BGBl Nr 5/1938 in Kraft getreten am 7.1.1938. Zur Auflösung des Kriegsgeschädigtenfonds auch *Böhmer/Faber*, Erben des Kaisers, 2004, 96–98; *Reiter*, Harpner, 2008, 401; *Faber*, Habsburgervermögen und Restitution, 2003, 189–190 und 202–203; sehr kurz bei *Binder*, Funktion des Habsburger-Gesetzes von 1919, 2003, 307.

632 GBLÖ Nr 311/1939. Vgl *Böhmer/Faber*, Erben des Kaisers, 2004, 99–107; *Klösch*, Familienversorgungsfonds, 2004, 376–380.

gesetzes an das Deutsche Reich.[633] Das anschließende rechtliche Schicksal nach 1945, das von der Forschung bereits im Detail nachverfolgt wurde, sei an dieser Stelle nicht weiter dargestellt.[634]

D) Die Ansprüche der Länder und der Stadt Wien an das hofärarische Vermögen

Ebenso rasch wie die Staatsämter noch gegen Jahresende 1918 erste Ansprüche auf die Benützung hofärarischer Liegenschaften geltend gemacht hatten, traten auch die Länder Tirol und Salzburg, die Stadt Wien sowie die Landeshauptstädte Innsbruck und Salzburg auf den Plan. Andere Länder waren hingegen, sieht man von Marginalien wie dem bereits erwähnten steirischen Wunsch nach Restitution des Feldharnischs Karls II. ab, nicht berührt.

Ein Zusammenhang der Forderungen mit der bundesstaatlichen Struktur oder gar dem ÜG 1920 ist in dieser frühen Phase keineswegs gegeben (zumal die Republik Deutschösterreich zu diesem Zeitpunkt verfassungsrechtlich auch noch keineswegs als Bundesstaat eingerichtet war).[635] Vielmehr wurde die Gunst der Stunde genutzt, um teils schon lange zuvor ventilierte und zu späteren Zeitpunkten wiederum geäußerte Forderungen geltend zu machen, die – soweit die Länder und Wien tangiert sind – eine Gemeinsamkeit aufweisen: Die Anspruchsgrundlage wird in weit zurückliegenden Sachverhalten erblickt und daher entsprechend ausgeprägt (rechts)historisch argumentiert.

1. Tirol

a) Innsbrucker Hofburg und Schloss Ambras

aa) Die Verwaltung in der unmittelbaren Nachkriegszeit

Zwei Umstände trugen dazu bei, dass der Zeitpunkt zur Geltendmachung von Aspirationen günstig war, um Zugriff auf bislang hofärarische Güter zu gewinnen: Erstens war mit dem Übergang zur republikanischen Staatsform die frühere Zweckwidmung des Hofärars

633 GBLÖ Nr 500/1939; maßgeblich § 12 Abs 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Ostmarkgesetzes (GBLÖ Nr 694/1939, dRGBl I, 995).

634 Siehe für andere *Böhmer/Faber*, Erben des Kaisers, 2004, besonders 108–129; *Binder*, Funktion des Habsburger-Gesetzes von 1919, 2003, 308–317; *Klösch*, Familienversorgungsfonds, 2004, 380–392; *Faber*, Habsburgervermögen und Restitution, 2003, 190–194 und 206–211.

635 Vgl hierzu Kapitel IV.

weggefallen, zweitens war die Zentralgewalt in den Monaten unmittelbar nach der Kriegsniederlage und angesichts der Umbruchssituation geschwächt. Hier bestand die Chance, faits accomplis zu schaffen und die Ausgangssituation für spätere Verhandlungen zu optimieren.

Tatsächlich machte die prekäre, unsichere und schwer übersichtliche allgemeine Lage an der Peripherie in den ersten Tagen und Wochen nach dem Untergang der Doppelmonarchie, auf die die Zentralverwaltung nicht rasch genug reagieren konnte, eine administrative Vorsorge nötig (die sich in etwas anderer Weise auch in Salzburg beobachten lässt). Schon am 17. bzw 22. November 1918 wurden Dr. Eduard Erler, deutsch-österreichischer Nationalrat, Rechtsanwalt und Erster Bürgermeisterstellvertreter von Innsbruck, sowie der Nationalrat Dr. Anton Kofler bis auf weiteres mit der „Bewachung und Verwaltung" der Innsbrucker Hofburg und von Schloss Ambras beauftragt.[636] Damit wurde zwischen dem zunächst mit der Administration des ehemals hofärarischen Vermögens betrauten Staatsnotar und der Schlosshauptmannschaft Innsbruck und Ambras eine weitere Ebene eingezogen, die auf Grund ihrer häufigen Präsenz vor Ort auf kurzfristige Entwicklungen und Bedürfnisse rasch und mit Kenntnis der lokalen Gegebenheiten reagieren konnte. Diese Regelung wurde im Februar 1919 verlängert. Dabei wurde klargestellt, dass Erler und Kofler nicht nach eigenem Ermessen, sondern im Einvernehmen sowohl mit der Stadt Innsbruck als auch mit dem Tiroler Landesrat provisorische Regelungen über die Nutzung und Instandhaltung treffen sollten.[637] Die Eigentumsrechte blieben von diesen vorläufigen Entscheidungen über die Administration der Gebäude unberührt; ausdrücklich wurde so angefügt, dass Erler und Kofler die für die Staatsgebäudeverwaltung geltenden Vorschriften selbstverständlich zu befolgen hätten. Nachdem Erler und Kofler nach der Wahl der Konstituierenden Nationalversammlung ihr bislang in der Provisorischen Nationalversammlung wahrgenommenes Mandat verloren hatten, erwies sich eine Neuregelung als notwendig, wobei die Administration von Hofburg, Schloss Ambras und Hofgarten – bei gleichzeitiger Unterstellung unter den Obersten Verwalter des Hofärars – bis auf weiteres und auf Tiroler Initiative hin dem Tiroler Landesrat übertragen wurde.[638]

---

636 Vgl ÖStA, HHStA, Hofarchive, Staatsnotariat/OVHÄ, Zl 3/1918, 17.11.1918 (Zitat ebdt,) sowie ebdt, Zl 23/1918, 22.11.1918.

637 ÖStA, HHStA, Hofarchive, Staatsnotariat/OVHÄ, Zl 267/1919, 3.2.1919.

638 Vgl TLA, Landschaftliches Archiv, TLR, Zl 66/1 ex 1919, Sitzungsprotokoll des Tiroler Landesrats vom 24.3.1919.

Insbesondere für die Innsbrucker Hofburg und den Hofgarten ergaben sich in den ersten Monaten der Republik auf Grund dieser regionalen Bedürfnissen stärker Rechnung tragenden Vorgangsweise zum Teil weitgehende Nutzungsänderungen. Von großer symbolischer Bedeutung war die Öffnung der bislang gesperrten Abschnitte des Hofgartens, die den Wechsel von der Monarchie zur Republik greif- und sichtbar machen sollten.[639] Zu Wohnzwecken nutzbare Teile der Hofburg sollten durch Einquartierungen zur Behebung der drängenden Wohnungsnot dienen; vor allem aber wurden Teile der Landesverwaltung in die Hofburg umgesiedelt.[640] Auch der Plan, die zuvor unzulänglich untergebrachten Bestände des Statthaltereiarchivs in der Hofreitschule (Dogana) unterzubringen, nahm bald Gestalt an.[641] Allerdings war die Zentralverwaltung nach einer gewissen Konsolidierungsphase nicht mehr bereit, die Inanspruchnahme der hofärarischen Liegenschaften ohne weiteres zu gestatten und schickte sich an, Mietzinse vorzuschreiben, die sich im Juli 1919 auf 32.000 Kronen beliefen.[642] Vom nunmehr zuständigen Obersten Verwalter des Hofärars Beck wurde dieser Anspruch der Tiroler Landespolitik gegenüber angesichts von deren Widerständen zwar diplomatisch, aber unmissverständlich zum Ausdruck gebracht. Beck sei, so führt er aus, der Ansicht, „daß diese Krongüter in die Interessensphäre des Landes bzw der Stadt Innsbruck gehören, und in dem Bestreben einig, diesen Besitz unvorgreiflich der endgültigen Entscheidung über seine Zukunft, schon dermalen vor Allem zum Nutzen und nach dem Bedürfnis von Land und Stadt zu verwalten. Dieser grundsätzliche Standpunkt" ändere jedoch nichts an der Verpflichtung, „aus staatlichen Rücksichten" den hofärarischen Besitzstand in seiner Substanz zu bewahren. Man sei zwar bereit, die hofärarischen Güter in Tirol im Allgemeinen und Schloss Ambras und die Innsbrucker Hofburg im Besonderen „wann irgend möglich nach den Wünschen der Landesregierung, bzw der Stadtgemeinde Innsbruck auch weiterhin" zu verwenden, doch sei hierfür wie in allen anderen ehemals hofärarischen Gebäuden ein entsprechendes Entgelt zu leisten. Darüber hinaus sei jedenfalls eine Heranziehung der Zeremonial- und Kaiserappartements für Amtszwecke auszuschließen. Die Einwendung sei-

639 ÖStA, AdR, StK/BKA alt, Zl 881 ex 1919, 14.4.1919.
640 Vgl ÖStA, HHStA, Hofarchive, Staatsnotariat/OVHÄ, Zl 1368 ex 1919, 27.5.1919.
641 Vgl ÖStA, AdR, StK/BKA alt, Zl 27/4, 12.10.1920.
642 ÖStA, HHStA, Hofarchive, Staatsnotariat/OVHÄ, Zl 1368 ex 1919.

tens des Landes bezüglich der Mietforderungen fruchteten nichts, diese waren fortan zu entrichten.[643]

bb) Kaufofferten des Landes

Die Forderung des Landes Tirols auf Übereignung oder zumindest auf Kauf der hofärarischen Liegenschaften in Tirol waren bereits früher thematisiert worden. Schon in der Sitzung des Tiroler Landesrats[644] vom 3. Januar 1919 wurden Dr. Kofler und Dr. Erler als Auskunftspersonen eingeladen und mögliche Zukunftsperspektiven erörtert.[645] Kofler legte dar, dass derzeit beim Staatsnotar seines Wissens die Absicht vorherrsche, die in den Ländern gelegenen hofärarischen Güter an diese zu veräußern (was eine Fehlinformation darstellte, da primär die Auseinandersetzung Deutschösterreichs mit den anderen Nachfolgestaaten anstand). Kofler umriss die betroffenen Liegenschaften (vor allem Innsbrucker Hofburg, Hofreitschule, Hofgarten, Hofstallungen und Dogana, schließlich Schloss Ambras) und stellte mögliche künftige Nutzungen in den Raum. Dabei wies er überdies darauf hin, dass ein Eigentumserwerb vielleicht nicht in jedem Fall erstrebenswert sei, da manche Liegenschaft nur defizitär betrieben werden könne. Letzteres galt für Schloss Ambras, mehr noch aber für die Hofburg, deren Instandhaltung und Betrieb einen Abgang von jährlich 43.000 Kronen verursache. Erler war etwas zurückhaltender und hob die mit dem ehemaligen Hofärar verbundene rechtliche Problematik stärker hervor, auf das schließlich nicht nur Deutschösterreich, sondern alle Nachfolgestaaten Anspruch hätten. Dessen ungeachtet fasste der Landesrat den einstimmigen Beschluss, sich grundsätzlich für den Kauf von Hofburg und Schloss Ambras einzusetzen, „unter der Voraussetzung, dass der Erwerbspreis kein Liebhaberpreis, sondern auf lojaler (sic) Grundlage berechnet" für das Land erschwinglich wäre.

Schon in der Sitzung des Landesrats vom 11. Januar wurde der Entwurf eines Kaufvertrags abgesegnet, der einen Kaufpreis von 1,5 Mio Kronen vorsah, wobei Dr. Erler mit den weiteren Vertragsver-

643 ÖStA, HHStA, Hofarchive, Staatsnotariat/OVHÄ, Zl 1700 ex 1919 sowie eindeutig Zl 918 ex 1920, 12.6.1920.

644 Landesrat und Landesregierung wiesen hinsichtlich ihrer personellen Zusammensetzung gewisse Überschneidungen auf, besaßen jedoch unterschiedliche Zuständigkeiten, indem Ersterer die autonome Landesverwaltung führte, Letzterer die übertragene staatliche Verwahltung besorgte; vgl hierzu *Brauneder*, Verfassungsgeschichte, [11]2009, 208.

645 Zum Folgenden das Sitzungsprotokoll des Tiroler Landesrats vom 3.1.1919 in TLA, Landschaftliches Archiv, TLR, Zl 66/1 ex 1919 (liegt bei Zl 60 ex 1921) (Sammelakt).

handlungen in Wien beauftragt wurde.[646] Zeitgleich verfolgte die Stadt Innsbruck den Plan, den Hofgarten zu erwerben.[647] Erler legte freilich in den darauffolgenden zwei Monaten nicht viel Elan an den Tag. In seinem Anfang März unterbreiteten Schlussbericht wies er darauf hin, dass der Staatsnotar ihn von vornherein vertröstet habe, indem eine allfällige Kaufofferte der zwischenstaatlichen Liquidierungskommission vorzulegen sei und er selbst diesbezüglich keine Entscheidung treffen könne. Wichtiger sollte sich für die weitere Entwicklung jedoch eine Zusatzinformation erweisen, die Erler von einer nicht näher genannten Person zugetragen worden war und die er in seiner Relation anführte: Demnach, so Erler, hätten angeblich andere Länder Deutschösterreichs „mit der Begründung Eigentumsansprüche erhoben, dass diese Güter ehemals landesfürstliches Eigentum gewesen und dass nunmehr die Länder in Rechtsnachfolge der Landesfürsten getreten seien"[648]. Damit lieferte er eine Argumentation, die der Tiroler Landesrat mittelfristig weiterverfolgte: Da seine Kaufgesuche anhaltend auf wenig Echo stießen, hoffte man auf diesem Weg offensichtlich Druck auf den Verhandlungspartner ausüben zu können. Dabei handelte es sich freilich um eine Fehlinformation Erlers: Allenfalls für das Land Salzburg[649] ließ sich Entsprechendes eventuell behaupten.

Zunächst ließ man tirolerseits auch noch nicht vom Kaufanbot ab. Weil Dr. Kofler das in Wien vernommene Gerücht über eine anderweitige Veräußerung der Hofgüter weitergeleitet hatte, deponierte Landeshauptmann Schraffl ebenfalls im März 1919 in einem Telegramm an den Staatsnotar Sylvester und den Unterstaatssekretär für Äußeres die Ansprüche Tirols auf das Eigentum an den hofärarischen Immobilien.[650] Er war sich jedoch offensichtlich der Schwierigkeit des Nachweises eines Rechtsanspruchs bewusst und bot vorsorglich einen Kaufpreis von 1,5 Mio Kronen in Kriegsanleihen für Hofburg und Schloss Ambras. Die Rückmeldungen blieben dilatorisch: Der Staatsnotar Dr. Sylvester verwies nur darauf, dass ihm nichts von einer befürchteten Veräußerung bekannt sei, der Oberste Verwalter des Hofärars ließ wissen, dass er grundsätzlich die Kaufofferte des Landes positiv sehe – das Geltendmachen eines Rechtsanspruchs wird keiner

646 Sitzungsprotokoll des Tiroler Landesrats vom 11.1.1919 in TLA, Landschaftliches Archiv, TLR, Zl 66/1 ex 1919 (liegt bei Zl 60 ex 1921).

647 Aktenvermerk „pro domo" über den bisherigen Verlauf in TLA, Landschaftliches Archiv, TLR, Zl 66/2 ex 1919 (liegt bei Zl 60 ex 1921), 19.2.1919.

648 TLA, Landschaftliches Archiv, TLR, Zl 66/2 ex 1919 (liegt bei Zl 60 ex 1921), 6.3.1919.

649 Siehe hierzu Kapitel XIV.D.2.

650 ÖStA, HHStA, Hofarchive, Staatsnotariat/OVHÄ, Zl 582 ex 1919, 11.3.1919.

Antwort gewürdigt –,[651] und das Staatsamt für Äußeres reagierte gegenüber Tirol überhaupt nicht und ließ nur Beck wissen, dass für die Absprache über Rechtsansprüche und Kaufanbote ohnehin die Liquidierungskommission zuständig sei.[652]

cc) Die Konstruktion von Rechtsansprüchen: das Land als Rechtsnachfolger des Landesfürsten?

Angesichts der ausbleibenden Resonanz auf die Kaufofferten kam es auf Landesebene zu einer Strategieänderung, deren Kurs der Hinweis Erlers vorgegeben hatte: Man konstruierte einen Rechtsanspruch. Freilich musste es sich aus rechtshistorischer Sicht um eine abenteuerliche Argumentationsführung handeln, das Land Tirol als Rechtsnachfolger des Landesfürsten darzustellen. Allenfalls die Behauptung einer Rechtsnachfolge nach den Landständen wäre vertretbar gewesen. Dementsprechend fielen die vom Landesarchiv und Landesregierungsarchiv abgeforderte Expertisen[653] aus. Das Landesarchiv machte auf das Fehlen jeglichen Archivguts aufmerksam,[654] und überhaupt sei „keinerlei auf ein Successionsrecht des Landes [nach den habsburgischen Landesfürsten] zweckdienliches Material" vorhanden. Richtigerweise ging Direktor Karl Böhm davon aus, dass höchstens die Landstände als Rechtsvorgänger des Landes aufgefasst werden könnten. Dementsprechend war der Tenor der zu erwartende: Selbstverständlich seien, so führte Böhm aus, die betroffenen Immobilien sowie die Ambraser Sammlung „zu keiner Zeit unter direkter Kontrolle der tirol. Landschaft" gestanden; nur indirekt ließe sich ein Konnex herstellen, indem die Stände wiederholt Zuschüsse für die landesfürstliche Finanzverwaltung im Allgemeinen und die Hofhaltung im Speziellen geleistet hätten. Böhm blieb bewusst im Bereich des Spekulativen: „Es schien daher die Möglichkeit vorhanden zu sein", dass von der Landschaft bereitgestellte Gelder letztlich für „Bauten, Instandhaltungen oder Erwerbungen" in Ambras oder bei der Hofburg verwendet worden wären; er hob aber gleichzeitig hervor, dass derartige Geldflüsse nicht nachweisbar seien. Ähnlich unergiebig fiel das etwas später abgegebene Gutachten des Landesregierungsarchivs

651 Die Antworten Sylvesters und Becks finden sich als Beilagen zu ÖStA, HHStA, Hofarchive, Staatsnotariat/OVHÄ, Zl 582 ex 1919.

652 ÖStA, HHStA, Hofarchive, Staatsnotariat/OVHÄ, Zl 718 ex 1919, 3.3.1919.

653 Vgl den Auftrag in TLA, Landschaftliches Archiv, TLR, Zl 66/4 ex 1919 (liegt bei Zl 60 ex 1921).

654 Zum Folgenden samt Zitaten TLA, Landschaftliches Archiv, TLR, Zl 314 ex 1919 (liegt bei Zl 60 ex 1921), 30.3.1919.

(des ehemaligen Statthaltereiarchivs) aus,[655] das ausführlich die Besitzgeschichte von Ambras und der Hofburg nachzeichnete. Es beruhte auf der schon vom Landesarchiv geteilten (und zutreffenden) Prämisse, dass mögliche Rechtsansprüche des Landes allenfalls auf eine Rechtsnachfolge nach den Landständen gegründet werden könnten. Aber auch hier fiel das Ergebnis bescheiden aus; direkte Geldflüsse von den Ständen in die Bautätigkeit in Ambras und an der Hofburg ließen sich (wenig überraschend) nicht nachweisen. Es blieb nur eine von vornherein notdürftige und wenig überzeugende Option, um eine finanzielle Beteiligung zumindest im Falle von Ambras irgendwie zu konstruieren: Bei seinem Regierungsantritt löste Erzherzog Ferdinand II. 1564 das bis dahin verpfändete Schloss Ambras wieder ein, konnte jedoch die Pfandsumme von 15.300 Gulden nicht gleich bezahlen, sondern sagte dem bisherigen Pfandinhaber zu, sie stattdessen mit acht Prozent jährlich zu verzinsen. Die jährlichen Raten wurden von der Kammer, das heißt der landesfürstlichen Finanzbehörde, entrichtet. Als die Tiroler Landstände 1573 im Gegenzug für die Gewährung weitreichender ständischer Autonomie in der Steuerverwaltung einen Großteil der landesfürstlichen Schulden übernahmen, war davon die gestundete Pfandsumme mit umfasst. Dies war der einzige direkte Konnex zwischen den Ständen und Schloss Ambras, der seitens des Landesregierungsarchivs belegbar schien, ohne dass daran weiterreichende Schlussfolgerungen geknüpft wurden. Letzteres verdient mit Blick auf die weitere Entwicklung festgehalten zu werden.

Die beiden Gutachten waren nicht im Sinne des Tiroler Landesrats ausgefallen und wurden daher ohne weitere Veranlassung *ad acta* gelegt.

dd) Nach dem KGF-G: die Historie als ancilla der Politik

Dass zunächst seitens des Landes Tirol keine weiteren Schritte unternommen wurden, hängt wohl auch mit der bereits erwähnten Übertragung der Gebäudeverwaltung an den Landesrat zusammen, die noch im März 1919 vorgenommen wurde. Damit schien die Situation bis auf weiteres entspannt. Als sich nach dem Abschluss des Vertrags von Saint-Germain und im Vorfeld des KGF-G freilich neue Entwicklungen abzeichneten, hakte man tirolerseits nach. Im November 1919 wandte sich der Tiroler Landesrat an den Obersten Verwalter des Hofärars Beck und verlangte Aufklärung über das weitere Schicksal der

655 Zum Folgenden inklusive Zitaten TLA, Landschaftliches Archiv, TLR, Zl 1317 ex 1919 (liegt bei Zl 60 ex 1921), 16.4.1919.

hofärarischen Güter in den Ländern.[656] Noch bevor die Antwort eingegangen war, reklamierte man mit aller Dringlichkeit die Räumlichkeiten des leer stehenden Schlosses Ambras zu Wohnzwecken, um die in Innsbruck herrschende Wohnungsnot zu lindern.[657]

Die Replik Becks fiel wenig befriedigend aus: Er hob hervor, dass nunmehr das hofärarische Vermögen in Tirol gemäß dem KGF-G Eigentum des Kriegsgeschädigtenfonds sei. Über dessen zukünftige Verwendung wie eine Belegung mit Wohnungen könne vor Vornahme der Ausscheidungen zu Zwecken der Verwaltung und Kunstpflege gemäß § 2 KGF-G keine Entscheidung getroffen werden. Er habe die Anmeldung des Tiroler Anspruchs an die Staatskanzlei weitergeleitet und dieser werde bei den zwischen den Staatsämtern zu führenden Verhandlungen über die Ausscheidungen in Betracht gezogen werden.[658]

Hierauf reagierte der Tiroler Landesrat ganz entschieden mit der Forderung nach einer Auseinandersetzung des in den Ländern gelegenen hofärarischen Vermögens zwischen der Staatsregierung und den Ländern. An dieser Stelle sei darauf aufmerksam gemacht, dass dies ohne Hinweis auf die (in der zukünftigen Verfassung zu verankernde) bundesstaatliche Struktur geschah. Vielmehr war die Argumentationslinie eine genuin historische.[659] Dabei verwendete man bei den umfangreichen Ausführungen zur Geschichte des Schlosses Ambras und der Innsbrucker Hofburg zwar Passagen aus dem bereits angeführten Gutachten des Landesregierungsarchivs, deutete dieses aber produktiv im eigenen Sinne um. Die Historie diente als narrative Folie zur Interessensverfolgung, wobei man durchaus auch wider besseres Wissen handelte. Was die Gutachten des Landesarchivs und Landesregierungsarchivs als nicht belegbar ansahen, wurde so ohne weiteres einfach in den Raum gestellt, indem es beispielsweise als „unzweifelhaft" bezeichnet wurde, dass die Bauführungen an der Hofburg und an sonstigen hofärarischen Gebäuden bis zum Aussterben der Tiroler Linie der Habsburger „grossenteils aus

656 Vgl TLA, Statthalterei, Präsidium, Zl 146 ex 1919, 12.11.1919.

657 Originalschreiben vom 26.12.1919 überliefert in ÖStA, HHStA, Hofarchive, Staatsnotariat/OVHÄ, Zl 13 ex 1920.

658 ÖStA, HHStA, Hofarchive, Staatsnotariat/OVHÄ, Zl 13 ex 1920, 17.2.1920.

659 Siehe zum Folgenden einschließlich der Zitate das Schreiben des Landesrats an den Obersten Verwalter des Hofärars vom 13.3.1920, in TLA, Landschaftliches Archiv, TLR, Zl 32/22 ex 1920, hier zitiert nach der Ausfertigung in TLA, Statthalterei, Präsidium, Zl 743 ex 1920. Auf die Wiedergabe von Hervorhebungen durch Unterstreichungen im Original wird im Folgenden verzichtet.

Landesmitteln bestritten worden seien".[660] Das war, wie auch die Archivgutachten ausführten, schlichtweg nicht nachweisbar, sofern man „Landesmittel" als „landständische Gelder" interpretiert (und nur auf diesem Wege wäre eine zumindest plausible Zuordnung zum Land möglich). Wollte man „Landesmittel" in einem sehr weiten, nicht auf die Landstände restringierten Sinne interpretieren und damit nur (vage) auf die territoriale Provenienz der finanziellen Mittel aus Tirol Bezug nehmen, wäre es erstens wenig aussagekräftig – da nur von den Landständen eine nachvollziehbare Kontinuitätslinie zum Land gezogen werden könnte – und zweitens ebenfalls unzutreffend: Selbst in Zeiten einer in Innsbruck residierenden habsburgischen Nebenlinie wurde die landesfürstliche Kammer nicht nur aus Einkünften aus Tirol gespeist, sondern aus der gesamten ‚oberösterreichischen' Ländergruppe, die Tirol und die österreichischen Vorlande umfasste.

Die ohne weiteres in den Raum gestellte Behauptung einer Finanzierung aus Landesgeldern, die bei der Hofburg, Schloss Ambras und den sonstigen tirolerseits beanspruchten hofärarischen Gebäuden (Statthalterei, Zollamtsgebäude, Hofreitschule, Hauptzollamt, das ehemalige Hofkanzlerhaus, die Hofkaplanei und die silberne Kapelle) ins Treffen geführt wurde, war jedoch nur eine der argumentativen Säulen.

Im Fall von Schloss Ambras wurde die Ansicht ins Treffen geführt, dass dieses seit der Frühen Neuzeit ein „Zugehör der Landesfürsten von Tirol" dargestellt habe. Zwar konzedierte das Land (zurecht), dass für die Frühe Neuzeit keine Trennung von Kammergut und landesfürstlichem Privateigentum angenommen werden kann. Die Betonung des „rechtliche[n] Band[es], das das Schloss samt Zugehör mit der landesfürstlichen Gewalt in Tirol seit dem 16. Jahrhundert verknüpft" habe und „niemals gelöst worden" sei, war von einer bestimmten Intention getragen: Die Habsburger hätten demnach Schloss Ambras als Landesfürsten von Tirol besessen. Wenngleich eine solche Behauptung nicht *a priori* unzutreffend ist, nahmen sich die Konklusionen gewagt aus. Es wurde nämlich die Persistenz der frühneuzeitlichen „monarchischen Union von Ständestaaten" (Otto Brunner) bis zum Ende der Monarchie postuliert: Der österreichische Länder-

660 Hingegen war noch in einer Sitzung des Tiroler Landesrats im März 1919 festgehalten worden, dass es „nicht ganz richtig [sei], dass die Hofburg ausschliesslich aus Landesgeldern gebaut wurde, sondern hauptsächlich aus gemeinsamen Staatsgeldern." (Freilich war dies seinerseits eine anachronistische Differenzierung von einem im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit noch gar nicht existenten „Gesamtstaat" und den einzelnen Ländern). Vgl TLA, Landschaftliches Archiv, TLR, Zl 66/5 ex 1919 (liegt bei Zl 60 ex 1921), 11.3.1919.

komplex sei ausschließlich durch die gemeinsame Dynastie und die (zuletzt in der Pragmatischen Sanktion verankerte) gemeinsame dynastische Erbfolge in den Ländern verbunden gewesen; mit deren Wegfall beim Wechsel zur republikanischen Staatsform sei das einigende Band zwischen den österreichischen Ländern weggefallen und Tirol könne selbstbestimmt über sein weiteres staatsrechtliches Schicksal bestimmen (wobei zumindest auf die Einschränkung durch den Staatsvertrag von Saint-Germain aufmerksam gemacht wurde, der einen Verbleib im Verband der Republik Österreich vorschreibe). Dies war die übliche staatsrechtliche Argumentation des Landes über die Genese der Republik (Deutsch)Österreich, die auf einem Zusammenschluss der Länder basiere und durch Beitrittserklärungen der Länder erst konstituiert werde.[661] Wichtig ist, dass diese staatsrechtliche Erklärung nunmehr zur Untermauerung von Vermögensansprüchen herangezogen wurde: Nicht etwa ein „österreichischer Staat", sondern der habsburgische Herrscher in seiner Eigenschaft nicht als Privatperson oder als „Kaiser von Österreich", sondern ausschließlich als Landesfürst von Tirol habe Eigentum am Schloss gehabt. Mit dem Wegfall des Landesfürsten bei der Ablösung der Monarchie durch die Republik sei das Land in dessen Rechte getreten, nicht etwa der (Gesamt)Staat. Aus dem staatsrechtlichen Narrativ der Entstehung der Republik wird so eine Konstruktion zur Untermauerung von Vermögensansprüchen. Im Zuge dessen müssen jedoch fast zwei Jahrhunderte (Rechts)Geschichte ausgeblendet werden, nämlich der sich ab der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts durch umfassende Reformen ‚top-down' vollziehende Prozess der Amalgamierung und Unifizierung der monarchischen Union von Ständestaaten zu einem österreichischen (Gesamt)Staat.[662]

Dabei wird tirolerseits eine ganz neue Kategorie von Rechtsträger imaginiert: Ab der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts kristallisierte

---

661 Zu den unterschiedlichen Erklärungsmustern hinsichtlich der Bedeutung und Tragweite der Beitrittserklärungen siehe *Schmitz*, Vorentwürfe, 1981, 21, sowie ausführlich Kapitel IV.

662 Vgl nur die Ausführung bei *Brauneder*, Verfassungsgeschichte, [11]2009, 98: „Mit der Institutionalisierung der Monarchenstellung auf der Ebene der Länderverbindung durch die Pragmatische Sanktion ist es unmöglich geworden, das Amt des Landesfürsten in den einzelnen Ländern individuell zu besetzen. Daher wird nunmehr den Ländern nicht nur die Person, sondern auch das Amt des Landesfürsten entzogen: Es gibt lediglich den Monarchen der Länderverbindung. [...] Das Amt des Landesfürsten verblaßt zum reinen Titel." Ebenso im Übrigen schon *Jellinek*, Staatsfragmente, 1896, 27: „Daher wird Oesterreich heute ausschliesslich von dem in sich einheitlichen Kaiser beherrscht, der in Erinnerung des Ursprungs seiner Gewalt zwar immer noch die landesherrlichen Titel der einzelnen Territorien führt, jedoch stets nur als Monarch des Gesamtstaates, niemals als Herrscher eines einzelnen Landes auftreten kann."

sich parallel zur Formierung eines österreichischen Staates die deutliche Unterscheidung zwischen dem habsburg-lothringischen Privatvermögen bzw dem Privatvermögen des Monarchen und dem ärarischen Vermögen heraus. Die Tiroler Argumentation hingegen lief auf die Konstruktion eines ganz neuen, bis dahin völlig unbekannten Rechtssubjekts hinaus; Rechtsträger sei dabei nicht das Ärar, sondern der Monarch, dieser jedoch nicht als Privatperson, sondern ganz spezifisch als Landesfürst (in diesem Fall von Tirol). Diesem eigenständigen Rechtssubjekt folge nach dem Untergang der Monarchie das Land als Rechtsnachfolger nach. Abgesehen davon, dass eine solche Annahme der zeitgenössischen Rechtswissenschaft völlig fremd war, war das Modell insgesamt recht unreflektiert. Insbesondere fehlten Anhaltspunkte, nach welchen Kriterien denn das nun entworfene spezifisch landesfürstliche vom sonstigen ärarischen Vermögen differenziert werden sollte. Letztlich liefe eine solche Annahme auf die mögliche Negierung sämtlichen Staatseigentums hinaus, wobei diese Anschauung nicht einmal vom Land Tirol vertreten wurde. Geradezu konterkariert wird die Tiroler Argumentationslinie, wenn man sich vor Augen hält, dass das Schloss just nach dem Tod Erzherzog Ferdinands II. eben nicht an seinen Nachfolger als Landesfürst – *id est* Rudolf II., an den die oberöstereichische Ländergruppe nach dem Erlöschen der erbberechtigten Linie der Innsbrucker Nebenlinie fiel –, sondern durch Kodizill an seinen nicht ebenbürtigen Sohn Markgraf Karl von Burgau fiel.[663]

Gleichzeitig deklarierte das Land Tirol, die Definition des hofärarischen Vermögens – welche die der Republik Deutschösterreich ins Eigentum überwiesenen Güter umschrieb – „nur unbeschadet seiner endgiltigen Stellungnahme in der Verfassungsfrage" als einstweilen nur vorläufige, den Ansprüchen Tirols unpräjudizierliche „Provisorial-Maßregel" zu akzeptieren.

Etwas anders fiel die Begründung bei der Hofburg und den anderen beanspruchten hofärarischen Gebäuden in Innsbruck aus: Hier wurde zwar gleichermaßen auf die – nicht belegbare und rein spekulative – Finanzierung (großteils) aus „Landesgeldern" abgestellt, die Konstruktion mit dem Landesfürsten als spezifischem Rechtsträger ließ sich jedoch nicht übertragen. Daher verwies man stattdessen darauf, dass die betreffenden Immobilien „seit ihrem Bestande einem öffentlichen Zwecke, nämlich der Regierungstätigkeit im Lande Tirol gedient haben", weshalb ein Anspruch des Landes „gerechtfertigt" sei. Freilich überging man dabei den Umstand, dass die Liegenschaften eben nicht

663 *Palme*, Frühe Neuzeit, ²1998, 141 und 153.

für Zwecke der landständischen Verwaltung, sondern ausschließlich der landesfürstlichen und (nach der Formierung eines österreichischen Staates) der staatlichen Administration verwendet worden waren.

Die Schlussfolgerung blieb jedoch dieselbe wie beim Schloss Ambras: Man forderte die „Auseinandersetzung der in der Republik Oesterreich derzeit vereinigten Länder über den in ihren Landesgrenzen gelegenen, zuletzt vom Hofärar verwalteten Besitz", die zu einem „billigen Ausgleich führen" könne.

Zumindest mit Blick auf die schon bislang Verwaltungszwecken dienenden Güter wie speziell das Statthaltereigebäude wies die Tiroler Forderung eine gewisse Affinität zum im September 1920 entwickelten Konzept der Vermögensauseinandersetzung auf, bei Hofburg und Schloss Ambras gingen die Tiroler Vorstellungen weit darüber hinaus. Tatsächlich war nunmehr im März 1920 im Zusammenhang mit den hofärarischen Gütern in Tirol erstmals von einer „Auseinandersetzung" zwischen der Republik (dem Staat Österreich) und dem Land die Rede, doch geschah dies ohne Konnex mit dem erst viel später entworfenen § 11 Abs 2 ÜG 1920.

Festzuhalten bleibt, dass der tirolerseits im damaligen Schreiben angeschlagene Ton von seinem Tenor sehr scharf gehalten war. Dieser Eindruck verstärkt sich, wenn man sich das abschließend wiederholte, schon im Dezember 1919 vorgebrachte Begehren nach einer Verwendung von Schloss Ambras zur Linderung der Wohnungsnot vor Augen hält. Dabei wurde recht unverhohlen gedroht, indem der hofärarischen Verwaltung im Fall einer negativen Erledigung die sprichwörtliche Rute ins Fenster gestellt wurde, dass „unter dem Druck der Verhältnisse die Notwendigkeit einer plötzlichen und ganz unvorbereiteten Occupation des Schlosses eintreten" könnte.

Der Vorstoß blieb trotz des unverblümten Tones ohne die erhoffte unmittelbare Reaktion. Als nach mehreren Monaten im August 1920 die schon angesprochene Erledigung Becks erging, war das Ergebnis ernüchternd.[664] Beck leitete im Wesentlichen die an ihn adressierte Stellungnahme der Staatskanzlei weiter: Diese hatte darauf aufmerksam gemacht,[665] dass für eine zwangsweise Heranziehung von Ambras zu Wohnzwecken jede gesetzliche Grundlage fehle; sie habe jedoch nichts dagegen einzuwenden, wenn bei Bezahlung der erforderlichen baulichen Adaptierung durch die Stadt Innsbruck und die Entrichtung

664 Vgl ÖStA, HHStA, Hofarchive, Staatsnotariat/OVHÄ, Zl 1260 ex 1920, 11.8.1920.
665 ÖStA, HHStA, Hofarchive, Staatsnotariat/OVHÄ, Zl 1260 ex 1920, 9.8.1920.

eines angemessenen Mietzinses Teile des Schlosses zu Wohnungen umgewidmet würden, sofern dies mit dem historischen Charakter des Baudenkmals vereinbar sei. Im Übrigen nahm man die Anmeldung eines Anspruchs seitens des Tiroler Landesrats zur Kenntnis, eine Entscheidung könne aber frühestens nach Durchführung der Auseinandersetzung gemäß § 2 KGF-G fallen.

ee) Nach 1920: Vertröstungen und Kompromisse

Dass der Tiroler Landesrat diese Rückmeldung ohne weiteres hinnahm, lag wohl nicht zuletzt an der schon im März 1919 vorgenommenen Betrauung des Landeshauptmanns mit der Verwaltung der Innsbrucker Hofburg und des Schlosses Ambras, die ihm die Schlossverwaltung unterstellte, wenngleich sämtliche Entscheidungen weiterhin dem Obersten Verwalter des Hofärars unterbreitet werden mussten. Aber offensichtlich wurden die Ingerenzmöglichkeiten des Landes zunächst als ausreichend betrachtet.

Als schließlich nach einigen Monaten die Ausscheidungen gemäß § 2 KGF-G aus dem Eigentum des Kriegsgeschädigtenfonds vorgenommen wurden, fielen die in der Diskussion stehenden hofärarischen Gebäude in das Eigentum des Bundes und wurden fortan vom Ministerium für Industrie und Gewerbe, Handel und Bauten administriert. Betroffen waren unter anderem Hofburg und Schloss Ambras (jeweils samt Nebengebäuden), das Statthaltereigebäude, Zollamtsgebäude und Dogana, die silberne Kappelle sowie mehrere Wohnhäuser,[666] wobei auch sämtliches in den Gebäuden befindliche Mobiliar – mit Ausnahme der dem Ministerium für (Inneres und) Unterricht zugewiesenen Kunstgegenstände – mit übergeben wurde.

Die Stellung des Landeshauptmanns als Bindeglied zwischen Ministerium und Schlosshauptmannschaft blieb von diesen Änderungen jedoch unberührt, wenngleich sogar die Bestellung von Blumentöpfen[667] – im Wortsinne verstanden – vom Ministerium abgesegnet werden musste.[668]

Freilich gab sich das Land zunächst noch nicht zufrieden und hoffte weiterhin auf einen Zugriff auf die hofärarischen Liegenschaften. Im Oktober 1920 urgierte man, wie die Zukunftperspektive sei,[669] und der

666 Eine genaue Aufzählung samt Erwähnung der Einlagezahlen findet sich in ÖStA, AdR, StK/BKA alt, Zl 34 ex 1921.

667 TLA, Statthalterei, Präs, Zl 163 ex 1924, 5.4.1924.

668 Vgl zB auch TLA, Statthalterei, Präs, Zl 163 ex 1924; ebdt, Zl 165 ex 1924; ebdt, Zl 958 ex 1925; ebdt, Zl 127 ex 1928; ebdt, Zl 637 ex 1935.

669 Vgl TLA, Landschaftliches Archiv, TLR, Zl 34/26 ex 1920 (liegt bei Zl 60 ex 1921).

Tiroler Nationalrat Peter Unterkircher, der als vom Landtag in das Kuratorium des Kriegsgeschädigtenfonds gewählter Vertreter des Landes fungierte, brachte bei einer Kuratoriumssitzung sein Bedauern über die erfolgte Ausscheidung zum Ausdruck und betonte, dass eine Erwerbung durch das Land seiner Ansicht nach vorteilhafter gewesen wäre.[670] In der Antwort des Bundeskanzlers Mayr auf die Anfrage der Tiroler Landesregierung wurde nun – das erste und einzige Mal – ein Konnex zwischen den Ansprüchen Tirols und dem ÜG 1920 hergestellt, indem ausgeführt wurde: „Die ausgeschiedenen Objekte gehören zu jenem Vermögen, dessen endgiltige (sic) Auseinandersetzung gemäß § 11, Absatz 2 des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, St.G.Bl. Nr. 451, betreffend den Uebergang zur bundesstaatlichen Verfassung, im Verfassungsgesetz des Bundes über die finanzielle Auseinandersetzung zwischen Bund und Ländern geregelt werden wird."[671] Tatsächlich wären nach der 1920 dem § 11 Abs 2 zweiter Halbsatz ÜG 1920 ursprünglich zugrunde gelegten Konzeption der Aufteilung des Verwaltungsvermögens wohl potenziell die Hofburg – wo in Teilen zwischenzeitlich Abteilungen der Landesverwaltung untergebracht worden waren – und jedenfalls das Statthaltereigebäude für eine Auseinandersetzung in Frage gekommen.[672] Gleichzeitig darf man nicht vergessen, dass die dilatorische Replik aus dem Bundeskanzleramt durchaus auch als bewusste Verzögerungstaktik interpretiert werden kann.

Damit waren die Ansprüche der Tiroler Landesregierung faktisch vom Tisch. Zwar wurde in der Sitzung des Tiroler Landtags im März 1921 nochmals das Eigentumsrecht an den ehemals hofärarischen Gütern in Innsbruck aufrechterhalten und sogar eine entsprechende Resolution gefasst – wenngleich der Finanzreferent Dr. Karl Pusch kritisch anmerkte, dass es sich um „doch durchwegs unrentable Realitäten" handle –, doch blieb dies ohne Ergebnis.[673]

Nach Inkrafttreten des neuen § 8 Abs 6 ÜG 1920 und bei der Ausarbeitung der entsprechenden Vereinbarungen zwischen Tirol und dem Bund waren die hofärarischen Gebäude auch auf Tiroler Seite

---

670 Vgl den Bericht Unterkirchers in TLA, Landschaftliches Archiv, TLR, Zl 60/1 ex 1921, 7.1.1921.

671 TLA, Statthalterei, Präsidium, Zl 183 ex 1921, 4.1.1921 (liegt in TLA, Landschaftliches Archiv, TLR, Zl 60 ex 1921).

672 Vgl jedoch die Thematisierung im verfassungsgebenden Tiroler Landtag, die eine Subsumtion unter das ÜG 1920 als überflüssig ansah, da man „auf diese Güter aus verschiedenen rechtlichen Gründen Anspruch" habe (Sten Prot vfg Tiroler Landtag, 79. Sitzung, 2.3.1921, 2059).

673 Vgl Sten Prot vfg Tiroler Landtag, 79. Sitzung, 2.3.1921, 2053–2060, Zitat 2056.

kein Thema mehr. Der 1929 abgeschlossene Vertrag wurde – wie sogar von den Verhandlern auf Bundesseite ausdrücklich hervorgehoben wurde – in ausgesprochen angenehmer und kooperativer Weise ausgehandelt.[674] Dabei bot sich hier potenziell Konfliktstoff an, stand doch gerade im Rahmen der B-VG-Novelle 1929[675] ein zweiter Absatz zu Art 104 B-VG zur Diskussion, der die Übertragung der Verwaltung von Teilen des Bundesvermögens an den Landeshauptmann und die ihm unterstellten Behörden durch den zuständigen Bundesminister vorsah.[676] Eine derartige Norm zielte geradezu idealtypisch auf die verfassungsrechtliche Absicherung der bisher bei den meisten hofärarischen Gebäuden in Innsbruck gepflogenen Praxis.[677] Ausdrücklich wurden die Tiroler Verhandler bei Ausarbeitung der Vereinbarung gemäß § 8 Abs ÜG 1920 idF 1925 darauf aufmerksam gemacht, dass bei Scheitern der B-VG-Novelle wohl die Rückstellung der bislang vom Land verwalteten, jedoch nicht von „verländerten" Behörden benutzten Bundesgebäude an den Bund dräue, wozu es freilich auf Grund der Annahme der B-VG-Novelle nicht kam.[678]

ff) Reformen der Bundesgebäudeverwaltung als Konfliktpunkte

Verstimmungen ergaben sich schon in den Jahren zuvor immer dann, wenn der Bund einseitig die Vorschriften oder die Praxis der Bundesgebäudeverwaltung verändern wollte, sofern die hofärarischen, vom Land verwalteten Immobilien betroffen gewesen wären. Tatsächlich präsentierte sich die zu Beginn der zwanziger Jahre im Wesentlichen noch in den Gleisen der Monarchie laufende Bundesgebäudever-

---

674 Vgl ausführlich den Bericht der Vertreter des Bundesministeriums für Handel und Verkehr sowie für Finanzen vom 14.1.1929 als Beilage zu ÖStA, AdR, BM Handel, Präsidialabteilung, Zl 137.958 ex 1929.

675 Zur B-VG-Novelle 1929 unter anderem *Neschwara*, Verfassungsentwicklung 1920–1938, 1995, 126–138; *Berchtold*, Verfassungsgeschichte, Band I, 523–572; *Berchtold*, Verfassungsreform von 1929, 2 Bände, 1979; *Hasiba*, Bundes-Verfassungsnovelle 1929, 1976; *Kolb*, Bundesgebäudeverwaltung, 1968, 24. Zu Art 104 Abs 2 B-VG siehe *Pesendorfer*, Landeshauptmann, 1986, 213–214.

676 Hierzu auch *Weber*, Mittelbare Bundesverwaltung, 1987, 118–119. Bis dahin fehlte eine solche Verfassungsbestimmung. Die Verwaltung der hofärischen Gebäude in Innsbruck war in den Jahren zuvor von der Praxis als Ausprägung der mittelbaren Bundesverwaltung aufgefasst worden (so ausdrücklich in TLA, Statthalterei, Präsidium, Zl 1317 ex 1923, 5.5.1923). Zur zeitgenössischen rechtswissenschaftlichen Sicht *Pesendorfer*, Landeshauptmann, 1986, 214, Anmerkung 640; die Beratungen über die Neuerung verliefen 1929 entsprechend unproblematisch, siehe *Hasiba*, Bundes-Verfassungsnovelle 1929, 1976, 94.

677 Die erläuternden Bemerkungen zur RV der B-VG-Novelle 382 BlgBR, III. GP, behandeln den einschlägigen Art I, § 58 freilich nicht einmal gesondert.

678 ÖStA, AdR, BM Handel, Präsidialabteilung, Zl 137.958 ex 1929, Aktenvermerk vom 28.12.1929.

waltung[679] als in höchstem Maße reformbedürftig, waren doch eine Vielzahl von Verwaltungsstellen und zwei Ministerien involviert.[680] Im Rahmen des mit der Völkerbundanleihe 1922 zusammenhängenden Reformprogramms war dementsprechend eine grundlegende Restrukturierung der Gebäudeverwaltung geplant.[681] In einem ersten, 1923 gesetzten Schritt wurden nebst der Ausscheidung der von Bundesbetrieben genützten Gebäude aus der Bundesverwaltung die Zahl der Burg- und Schlosshauptmannschaften von 13 auf fünf reduziert und sollten die Angelegenheiten der Bundesgebäudeverwaltung in den Ländern generell von den Landesfinanzdirektionen wahrgenommen werden.[682] Letztere Maßnahme betraf auch die Innsbrucker hofärarischen Gebäude und hätte die Ausschaltung des Landeshauptmanns bei deren Verwaltung nach sich gezogen.[683] Das Reformansinnen blieb nicht ohne Reaktion, vielmehr startete der Landeshauptmann eine konzertierte Aktion und intervenierte beim zuständigen Sektionschef, bei dem Minister für Handel und Verkehr Schürff und bei Bundeskanzler Seipel.[684] Während die Maßnahme bei den ersten beiden Adressaten noch als ein „unfreundliche[r] Akt gegen die Landesregierung" dargestellt, die bislang reibungslose Zusammenarbeit der Trias „Schlossverwaltung – Landeshauptmann – Bundesministerium" beschworen und das Fehlen der notwendigen kunsthistorischen Expertise bei der Finanzlandesdirektion moniert wurde, fuhr Stumpf gegenüber dem Bundeskanzler schwere Geschütze auf, beschwerte sich mit Nachdruck über das Vorgehen des Ministeriums und verlangte wortreich die sofortige Zurücknahme. Angesichts des Umstandes, „dass das Land Tirol auf den ererbten Schlossbesitz seiner Landesfürsten unleugbare Rechtsansprüche besitzt", würde es „den

679 Vgl die Kurzdarstellung bei *Marx*, immobilienmanagement, 2008, 67–70.

680 ÖStA, AdR, Bundeskanzleramt, Abt 1, Zl 48.947 ex 1925, Beilage zum Aktenvermerk Dr. Egbert Mannlichers vom 31.3.1925 („Erläuterungen zum Projekt einer Reform der Bundesgebäudeverwaltung" vom 27.11.1922). Dort wird ausgeführt, dass damals zwei Bundesministerien, 25 Gebäudeverwaltungsbehörden und fünf weitere Verwaltungsstellen involviert waren – wobei Sonderkonstruktionen wie im Fall der Innsbrucker ehemals hofärarischen Immobilien noch gar nicht berücksichtigt waren. Vgl auch Protokolle des Ministerrats, Regierung Ramek, Band 1, 1991, 353.

681 Vgl die Beilage zum Wiederaufbaugesetz BGBl Nr 843/1922; siehe auch Protokolle des Ministerrats, Regierung Ramek, Band 1, 1991, 338–342 (hier besonders 341: „Die Gebäudeverwaltung ist eine Sache, auf die der Generalkommissär unendlich Wert legt"); ebdt, Band 2, 1997, 294–297.

682 Siehe das Schreiben des Bundesministeriums für Handel und Verkehr an das Bundeskanzleramt über die Reform der „Staatsgebäudeverwaltung" vom 15.8.1923 als Beilage zu ÖStA, AdR, Bundeskanzleramt, Abt 1, Zl 48.947 ex 1925; ferner Protokolle des Ministerrats, Regierung Ramek, Band 1, 1991, 353.

683 Vgl auch TLA, Statthalterei, Präsidium, Zl 12122 ex 1923, 11.4.1923.

684 Alle drei Schreiben finden sich in TLA, Statthalterei, Präsidium, Zl 1122 ex 1923, 19.4.1923.

einmütigen Widerstand der ganzen Bevölkerung" evozieren, wenn sich „nunmehr ein Bundesministerium einfach mit einem Federstrich über diese Rechtstitel hinwegsetzt und glaubt, auf diese Weise die althergebrachten Rechte der Länder kassieren zu können".

Immerhin war diesem Vorgehen Erfolg beschieden: Die Schlossverwaltung wurde wiederum statt der Finanzlandesdirektion dem Landeshauptmann unterstellt. Gleichzeitig wurde jedoch ausdrücklich betont, dass die betroffenen Gebäude „nach wie vor Bundeseigentum sind" und alle baulichen Maßnahmen und jede Verwertung der Räume mit Ausnahme der bloß vorübergehenden Heranziehung der Prunkräume zu Repräsentationszwecken des Landes vom Ministerium genehmigt werden müssten.[685]

Als das Reformgroßprojekt angesichts der Vorgaben des Reform- und Einsparungsprogramms schließlich definitiv realisiert wurde und die Bundesgebäudeverwaltung 1925 als eigenständiger, dem Ministerium für Handel und Verkehr angegliederter Wirtschaftskörper konstituiert und die maßgeblichen „Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Bundesgebäudeverwaltung" im Erlassweg in Kraft gesetzt wurden[686] – von einer gesetzlichen Regelung war bewusst Abstand genommen worden –, kam es neuerlich zu einer Beschwerde von Tiroler Seite. Schließlich war vorgesehen (§ 5 Abs 1 der „Grundsätze"), dass in den Ländern außer Niederösterreich und Wien die Angelegenheiten der Bundesgebäudeverwaltung „durch eine im Lande bereits bestehende Bundesbehörde als Zweigstelle der Bundesgebäudedirektion" wahrzunehmen seien. Wiederum wurden Schürff und Seipel mit einer Beschwerde des Tiroler Landeshauptmannes konfrontiert, der sich über das gänzliche Übergehen der Landeshauptleute beklagte und dies vor allem mit Blick auf die ehemaligen hofärarischen Schlösser. Die Argumentationslinie war die bereits vertraute, wenn es hieß:

„Das ist nicht bundeseigener Besitz, wie es irgendein Amtsgebäude ist, das ist die Ueberlieferung der ehemaligen Landesfürsten von Tirol. Ich mache darauf aufmerksam, dass ich im Besitze eines durchgreifenden, historisch entwickelten Rechtsgutachtens bin, demzufolge dieser Besitz nach Wegfall der dynastischen Bande nicht dem Bunde, sondern dem Lande Tirol zufällt. Ich habe diese Rechtsfrage bisher nicht offen berührt, weil ich gebeten worden bin, es zu unterlassen, um nicht Begehrlichkeiten der Nachfolgestaaten auszulösen. Ich muss

685 TLA, Statthalterei, Präsidium, Zl 1317 ex 1923, 5.5.1923.
686 Vgl Wiener Zeitung vom 3.9.1925, 1–2.

aber bei diesem Anlasse darauf aufmerksam machen, um rechtzeitig zu erinnern, dass hier eine Frage vorliegt, für die sich der Landtag schon öfters interessiert hat und die auch der breiten Oeffentlichkeit von Wichtigkeit ist. Ich glaube daher, dass es im wohlverstandenen Interesse der Bundesregierung ist, diese Frage nicht aufzurollen. Zudem ist es für den Landeshauptmann aus repräsentativen Gründen unmöglich, auf eine Einflussnahme auf die Verwaltung der Schlösser zu verzichten."

Bei dem erwähnten Rechtsgutachten handelt es sich mit größter Wahrscheinlichkeit um das im März 1920 ohnehin vorgelegte, in dem exakt die nunmehr wieder aufgegriffene Rechtskonstruktion der Rechtsnachfolge des Landes nach dem als spezifischen Rechtsträger imaginierten „Landesfürsten" in Abgrenzung vom Monarchen als Privatperson und dem Ärar entwickelt worden war. Diesmal blieb eine offizielle Revision des Reformprogramms jedoch aus – es blieb formal bei der Weitergeltung der „Grundsätze" für die Gebäudeverwaltung.[687] *In praxi* blieb jedoch in der Ersten Republik alles beim Alten,[688] wobei im Zuge der B-VG-Novelle 1929 mit dem neuen Art 104 Abs 2 eine verfassungsrechtliche Grundlage für diese Konstruktion geschaffen wurde. Dabei blieben die Lenkungs- und Entscheidungsbefugnisse des Ministeriums für Handel und Verkehr sehr weitgespannt; so hatte das Land penibel die Mieteinnahmen der von ihm verwalteten, jedoch weiterhin bundeseigenen Gebäude darzulegen.[689]

b) Ambraser Sammlung

Die Argumentation des Landes im Zusammenhang mit den 1919 behaupteten Eigentumsansprüchen Tirols auf die Ambraser Sammlung – die damals nicht zum ersten und nicht zum letzten Mal erhoben wurden – war grundsätzlich jener vergleichbar, wie sie auch im Zusammenhang mit dem Schloss und der Innsbrucker Hofburg entwickelt worden war. Schon in der zweiten Sitzung der Tiroler Landesversammlung war im Dezember 1918 der Beschluss gefasst wor-

687 Ausdrückliche Erwähnung in der Beilage zu Beilage zu ÖStA, AdR, BM Handel, Präsidialabteilung, Zl 137.958 ex 1929.

688 Vgl zB TLA, Amt der Tiroler Landesregierung, Präsidium, Zl 127 ex 1928; ebdt, Zl 306 ex 1930; ebdt, Zl 637 ex 1935; ebdt, Zl 667 ex 1937.

689 Siehe zB ÖStA, Bundesministerium für Handel und Verkehr, Abt I, Zl 94918 ex 1928; Nachweis der Tiroler Landesregierung über die Mietzinseinnahmen der in der Verwaltung des Amtes der Tiroler Landesregierung stehenden bundeseigenen Gebäude (unter anderem Hofburg, Hofreitschule, Dogana, altes Zollamtsgebäude, Kammergarten und Hofgartengebäude, Schloss Ambras und Schlosskellergebäude etc).

den, dass die Landesregierung aufgefordert werden solle, „darauf hin zu wirken, daß die Amrasersammlung (sic) wieder nach dem Schlosse Amras zurückgebracht werde, wohin sie gehört".[690] Nahezu zeitgleich waren Dr. Erler und Dr. Kofler, beide Mitglieder der Provisorischen Nationalversammlung in Wien, gebeten worden, sich dafür zu verwenden, dass die „Ambraser Sammlung wieder in das Land zurückgelangen"[691] möge. Tatsächlich fasste die Provisorische Nationalversammlung anlässlich der Verabschiedung des Habsburgergesetzes eine entsprechende Resolution: Die Staatsregierung wurde darin ersucht „zu veranlassen, daß die sogenannte ‚Ambraser Sammlung' zur Gänze ins Land Tirol übertragen wird."[692] Die Staatskanzlei beauftragte daraufhin das mit der Verwaltung der Kunstsammlungen betraute Staatsamt für (Inneres und) Unterricht mit einer Stellungnahme.[693]

Dabei war jeweils nur von der Rückführung nach Tirol die Rede. Allerdings kristallisierten sich in der Frage der Ambraser Sammlung sehr rasch deutlich weitergehende Positionen heraus und verhärteten sich in der Folge die Fronten.

Schon zu Jahresbeginn 1919 weitete Tirol seine Forderung aus und reklamierte nicht mehr nur den Rücktransfer der Sammlung von Wien nach Innsbruck, sondern das Eigentumsrecht. Die Argumentation war dieselbe wie im Fall von Schloss Ambras: Erstens sei die Sammlung aus Landesmitteln erworben worden, wobei diese Begründung ohne jeden Quellenbeleg oder Anhaltspunkt in den Raum gestellt wurde. Zweitens wurde wieder auf das im Zusammenhang mit Schloss Ambras entwickelte, gewagte Konstrukt eines spezifischen Rechtssubjekts hingewiesen, das strikt vom Ärar als auch vom Herrscher als Privatperson zu trennen sei. Der Monarch sei zwar Eigentümer der Ambraser Sammlung, aber just nicht in seiner Eigenschaft als Privatperson, sondern ausschließlich als Landesfürst von Tirol, in dessen Rechtsnachfolge nach dem Wegfall der Monarchie das Land Tirol eintrete. Der Charakter sowohl als Staats- als auch als Privateigentum bzw gebundenes Familienvermögen wurde *expressis verbis* verworfen.[694]

---

690 Sten Prot Tiroler Landesversammlung, 2. Sitzung, 4 und 48–49, Zitat 4.

691 TLA, Landschaftliches Archiv, TLR, Zl 841/2 ex 1918, 18.12.1918 (liegt ebdt, Zl 60 ex 1921).

692 Sten Prot KNV, 7. Sitzung, 2.4.1919, 168.

693 ÖStA, AdR, StK/BKA alt, Zl 1575/3 ex 1919 (liegt ebdt, Zl 667 ex 1920), 14.5.1919.

694 Sehr prägnant bringt diese Argumentation der großdeutsche Abgeordnete und Jurist (!) Dr. Walter Pemaur (vgl die Kurzbiographie bei *Schober*, Geschichte des Tiroler Landtages, 1984, 590) auf den Punkt: „Es fragt sich nun, wer der Rechtsnachfolger des Landesfürsten ist.

Die Gegenargumente fielen ähnlich aus wie bereits bei Schloss Ambras ausgeführt. Wieder sah man über den die Tiroler Linie *ad absurdum* führenden Umstand hinweg, dass Schloss wie Sammlung nach dem Tod Ferdinands II. gemäß dessen Kodizill eben nicht an den nachfolgenden Landesfürsten, sondern an dessen unebenbürtigen Sohn Markgraf Karl von Burgau gelangten, der sie 1605 an Rudolf II. unter Genehmigung von dessen Brüdern als „mitinteressierten" Erzherzögen veräußerte.[695] Eine Bindung der Sammlung an das Tiroler Landesfürstentum ließ sich schon von daher nicht argumentieren. Sie wurde im Übrigen schon zeitgenössisch in Abrede gestellt, wenn Kaiser Ferdinand II. 1621 festhielt, dass sämtliche Hausschätze und Kleinodien der Dynastie nicht an „Land und Leute" gebunden seien.[696] Und die Konstruktion eines spezifischen Rechtsträgers „Landesfürst" in Abgrenzung vom Herrscher als Privatperson und vom Ärar war hier wie dort überaus gewagt. Hierzu musste man zudem die rechtliche Qualifikation der Ambraser Sammlung unter Franz Joseph I. anlässlich der Restrukturierung der Hofsammlungen ignorieren, in deren Verlauf in aller Deutlichkeit die Zugehörigkeit der Ambraser Sammlung zum Privat-Fideikommiss des Kaiserhauses festgehalten worden war.[697]

Der Hinweis auf das Ferdinandeische Kodizill aus dem Jahr 1594 und auf den angeführten Kaufvertrag von dessen Sohn mit Rudolf II. lief, so möchte man meinen, der Theorie eines eigenen „landesfürstlichen" Eigentums ohnehin diametral zuwider. Schließlich handelte es sich überdies um zwei eindeutig im Privatrecht zu verortende Rechtsgeschäfte, obwohl es sich ja nach der Logik der tirolerseits ventilierten „Landesfürsten-These" bei Schloss Ambras und der Ambraser Sammlung nicht um Privateigentum handelte. Dieser Widerspruch hielt politische Akteure des Landes jedoch nicht davon ab, zusätzlich noch

---

Da im Jahre 1918 Tirol die republikanische Verfassung übernommen hat, ist es klar, daß als Rechtsnachfolger des letzten Landesfürsten nur das Land in Betracht kommen kann. Wenn somit bisher die Auffassung bestanden hat, daß Schloß und Sammlung Amras Eigentum der habsburgischen Familie in ihrer Eigenschaft als Landesfürsten von Tirol seien, so mußte dieses Eigentum mit dem Uebergang von der monarchischen zur republikanischen Verfassung dem Lande zufallen. Eine andere Auffassung ging dahin, daß das Eigentum der habsburgischen Familie durch Abänderung der Verfassung als Staatsgut aufzufassen sei. Ich habe schon ausgeführt, daß Schloß und Sammlung Amras (sic) nicht Privateigentum der habsburgischen Familie war, sondern lediglich dem betreffenden Landesfürsten zugehörte." (Sten Prot Tiroler Landtag, I. GP, 7. Session, 8. Sitzung, 20.12.1924, 140).

695 *Sacken*, Sammlung, 1855, 28; *Lhotsky*, Ambraser Sammlung, 1974, 137–138; nur sehr summarisch *Sandbichler*, Dresden und Ambras, 2012, 39.

696 *Lhotsky*, Ambraser Sammlung, 1974, 141; Hinweis hierauf auch bei *Palme*, Frühe Neuzeit, ²1998, 141.

697 *Haupt*, Geschichte des Hauses, 1991, 31–34 und 227–228; *Faber*, Habsburgervermögen und Restitution, 2003, 195.

mit besonderem Nachdruck auf diese beiden Rechtsgeschäfte hinzuweisen, da sie vermeintlich dem Tiroler Anspruch günstige Bestimmungen enthalten würden. So enthielt das Kodizill Ferdinands II. von 1594, demzufolge die Ambraser Herrschaft, das Schloss und die Sammlung an seinen Sohn Karl fallen sollten, einen besonderen Passus. Es seien die darin enthaltene militärische Ausrüstung („geschücz, munition, und kriegsrüstung") sowie die dort befindlichen „kunst- oder wunder- dessgleichen rüst- und harnischcämern", die mit viel Mühe und Unkosten zusammengetragen worden seien, „ausserhalb der farnus durchaus nicht [zu] verwenden, [zu] vergeben noch [zu] veralieniern", sondern beisammen zu halten und auf Schloss Ambras zu belassen.[698] Aus dieser Bestimmung des Kodizills glaubte man die dauerhafte Verpflichtung der Aufbewahrung der Sammlung in Schloss Ambras ableiten zu können. Freilich verstieß schon der Legatar Karl von Burgau selbst gegen die Vorgabe seines Vaters, nichts veräußern („veralieniern") zu dürfen, indem er Schloss und Sammlung an Rudolf II. verkaufte. Ferdinand II. selbst hätte nämlich ein anderes rechtliches Schicksal für seine Sammlung samt Schloss intendiert: Sollte beim Ableben Karls dessen Bruder Andreas noch leben, sollten diese an ihn fallen, nach dessen Tod wiederum jeweils an den ältesten lehensfähigen Sohn Karls (da Andreas als Kardinal wohl keine erbberechtigten Söhne haben würde). Die Vorstellung Ferdinands bewegte sich also in Richtung eines Primogeniturfamilienfideikommisses bzw eines gebundenen Familienvermögens. An das Landesfürstentum gekoppelt war die Ambraser Sammlung ihm zufolge jedenfalls nicht: Erst beim Aussterben aller Nachfahren Karls von Burgau sollte das Vermögen wiederum an den Landesfürsten von Tirol fallen. Für diesen Fall fügte Ferdinand II. seinem Kodizill noch eine Bitte an: „es ist unser willen und freundliches ersuechen, derselbige landsfürst soll und welle das alles von unsern wegen also unverendert und unzerteilt beisamen erhalten, lieb und wert sein lassen."[699] Gerade vor dem Hintergrund der standardisierten Rechtssprache des 16. Jahrhunderts wird man insbesondere den letzten Passus nicht mehr als präskriptiv, sondern nur mehr als Bitte aufzufassen haben.

Immerhin nahm Karl von Burgau anlässlich des Verkaufs von Schloss und Herrschaft Ambras wiederum eine dem Kodizill vergleichbare Bestimmung auf, wonach „in allweg die Liberey [Bibliothek], Rüst-

698 Zitiert hier nach der Wiedergabe bei *Voltelini*, Urkunden und Regesten, 1894, Nr 12197, hier CXXVII; Wiedergabe zB auch bei *Sacken*, Sammlung, 1855, 26; *Primisser*, Sammlung, 1819, 32; *Lhotsky*, Ambraser Sammlung, 1974, 133–134.

699 Zitiert nach *Voltelini*, Urkunden und Regesten, Nr 12197, hier CXXVII–CXXVIII; vgl auch *Sacken*, Sammlung, 1855, 27; *Primisser*, Sammlung, 1819, 33.

und Kunst- oder Wunderkämmern, lautt des Inventarii, ganz und unverruckht beysamen, Wie zugleich das Geschütz bey Ombras gelassen werden solle."[700]

Aus dieser Vorgabe und ihrem Korrelat im Kodizill von 1594 leitete die Tiroler Seite 1919 die unverrückbare und fortdauernde Verpflichtung zur Aufbewahrung der geschlossenen Sammlung in Ambras ab, worüber sich freilich ab 1665 eine ganze Reihe von Landesfürsten von Leopold I. über Karl VI., Maria Theresia und Josef II. bis hin zu den Verbringungen unter Franz II./I. hinweggesetzt hatten. Im Wesentlichen war die Destination der Abtransporte Wien, wobei die dorthin verbrachten Teile den Sammlungen des Kaiserhauses respektive (die Handschriften und Drucke) der Hofbibliothek einverleibt wurden und damit die Geschlossenheit der Sammlung aufgebrochen wurde.[701] Ein kleiner Teil der Sammlung verblieb auf dem Schloss, zahlreiche Bücher und Handschriften wurden der Universitätsbibliothek Innsbruck eingegliedert.

Selbst wenn man den Bestimmungen im Kodizill von 1594 und im Vertrag von 1605 über die geschlossene Aufbewahrung der Sammlung auf Schloss Ambras nach zweieinhalb Jahrhunderten des anhaltenden Zuwiderhandelns durch Angehörige der Dynastie selbst[702] 1919 noch eine rechtliche Bedeutung hätte zumessen können, fiel diese spätestens in diesem Jahr weg. Die Ambraser Sammlung stellte ausdrücklich einen Teil des Familien-Fideikommisses der ehemaligen Dynastie dar[703] und war als solcher durch das HabsburgerG in das Eigentum der Republik Deutschösterreich gelangt, wobei dies durch die gesetzliche Präzisierung im Oktober 1919 *expressis verbis* klargestellt wurde.[704] Damit ging eine umfassende Lastenfreistellung einher (§ 7 Abs 2 leg cit), die wohl auch – gleichermaßen Lasten und Beschränkungen dar-

---

700 Zitiert nach *Primisser*, Sammlung, 1819, 39 (im Gegensatz zur Vorlage wurden u/v zwecks leichterer Lesbarkeit nach dem Lautwert gesetzt). Siehe auch den Hinweis bei *Sacken*, Sammlung, 1855, 27.

701 Vgl *Lhotsky*, Ambraser Sammlung, 1974; *Lhotsky*, Geschichte der Sammlungen, 1941/45; *Haupt*, Geschichte des Hauses, 1991, 31–32.

702 Zur Problematik der „Verbindlichkeit des Souverains aus Handlungen seiner Vorfahren" mit zahlreichen Hinweisen auf ältere Literatur *Klüber*, Öffentliches Recht, Band 2, 1831, 328–329.

703 Siehe *Haupt*, Geschichte des Hauses, 1991, 31–34 und 227–228; *Kadgien*, Habsburgergesetz, 2005, 78; *Böhmer/Faber*, Erben des Kaisers, 2004, 45.

704 Art 1, Z 2., Abs 2 lit b des Gesetzes vom 30.10.1919, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen (StGBl Nr 501/1919).

stellende – Verfügungen über die örtliche Aufbewahrung beseitigte.[705] Für die Zurückweisung dieses Anspruchs war 1919 freilich neben diesem Aspekt der völkerrechtliche Rahmen der anstehenden Vermögensauseinandersetzung Deutschösterreichs mit den anderen Nachfolgestaaten bei weitem entscheidender (siehe unten).

Die Berufung auf die eigenwillige Tiroler Konstruktion eines spezifisch „landesfürstlichen" Eigentums und auf die nicht belegbare Behauptung der Finanzierung der Sammlung aus Landesmitteln fiel auf keinen fruchtbaren Boden, sondern wurde durchgehend abgelehnt.[706] Insbesondere das Staatsdenkmalamt und der Leiter der Waffen- und Kunstgewerbesammlung, Prof. Dr. Julius (von) Schlosser,[707] liefen dagegen Sturm.[708] Neben dem Entkräften der Tiroler Argumentation wiesen die entsprechenden Ausführungen namentlich auf den unwiederbringlichen, mit einer Zerreißung und Fragmentierung der kunsthistorischen Sammlungen einhergehenden Verlust hin. Noch eindringlicher machten sie jedoch auf die Gefahren der Präjudizwirkung angesichts der laufenden Auseinandersetzung mit den anderen Nachfolge- und den Siegerstaaten aufmerksam. Zurecht wurde auf den nicht zu überbrückenden Widerspruch aufmerksam gemacht, wie man diesen gegenüber mit der Notwendigkeit der Bewahrung geschlossener Sammlungen in Wien und gegen die territoriale Verortung von Kunstgegenständen argumentieren und gleichzeitig die eigene Argumentationslinie durch die Abtretung der Ambraser Sammlung unterlaufen sollte. Ein Transfer nach Tirol hätte so unabsehbare Vorbildwirkung, indem beispielsweise die Tschechoslowakei die Rudolfinische Sammlung reklamieren könnte. Aber selbst für die Ambraser Sammlung hätte es Folgen geben können: Wäre die territoriale Radizierung der Sammlungsteile maßgeblich, hätte das Königreich Italien angesichts der Teilung Tirols „seinen" Anteil fordern und die Tschechoslowakei angesichts des Beginns der ferdinandeischen

---

705 In diesem Sinne auch das Gutachten von *Univ.-Prof. Dr. Bernhard Eccher* („Stellungnahme zur Frage eines allfälligen Rechtsanspruchs auf Rückführung der Kunstschätze der Ambraser Sammlung, insbesondere der ‚Saliera' nach Tirol") als Beilage zum Akt Amt der Tiroler Landesregierung, Abt Finanzen, Zl Fin-1/410/23-2012 vom 23.5.2012.

706 So schon in ÖStA, HHStA, Hofarchive, Staatsnotariat/OVHÄ, Zl 180 ex 1919, 25.1.1919.

707 Vgl *Haupt*, Geschichte des Hauses, 1991, 259; zu *Schlosser* auch Österreichische Nationalbiographie, Band 10, 1994, 218–219.

708 Zu den folgenden Ausführungen (einschließlich der Zitate) siehe ÖStA, HHStA, Hofarchive, Staatsnotariat/OVHÄ, Beilage zu Zl 180/1919 (Gutachten von Schlosser, ediert in Kapitel XVII) und ebdt, Zl 803 ex 1919 (Gutachten des Staatsdenkmalamtes). Fast schon polemisch gegenüber den Tiroler Forderungen *Lhotsky*, Ambraser Sammlung, 1974, 160.

Sammlungstätigkeit in seiner Zeit als Gubernator von Böhmen Ansprüche stellen können. Sehr direkt fällt das Verdikt Schlossers über das Tiroler Verhalten aus: Bei lautstarkem Beharren auf der Rückgabe erweise sich Tirol „als Hilfstruppe für Tschechen und Magyaren [...]; es fällt damit den deutsch-österreichischen Stammes- und Landesgenossen einfach in den Rücken."[709]

Die Ablehnung der Tiroler Forderung war einhellig und sehr deutlich, die Sache damit noch vor dem Vertrag von Saint-Germain von der Agenda gestrichen. Wohl nicht zuletzt die Schlagkraft des Arguments einer befürchteten negativen Vorbildwirkung für die Vermögensauseinandersetzung (Deutsch)Österreichs mit den übrigen Nachfolgestaaten führte auch dazu, dass der Tiroler Ruf nach der Ambraser Sammlung schon 1919 prompt verstummte.[710] Ein Zusammenhang mit der Vermögensauseinandersetzung im Bundestaat oder gar mit § 11 Abs 2 zweiter Halbsatz ÜG 1920 war nie gegeben.

Immerhin kam das Thema in einigem zeitlichen Abstand nochmals auf die Agenda und wurde 1924 im Landtag verhandelt. Bezeichnenderweise wurde nunmehr jedoch nicht mehr die Rückgabe verlangt, wobei ausdrücklich auf die Sorge vor italienischen Aspirationen auf Teile der Sammlung hingewiesen wurde. Vielmehr beharrte die vom Landtag verabschiedete Entschließung zwar auf dem Eigentumsrecht des Landes, das nunmehr jedoch von der Resolution der Nationalversammlung im April 1919 abgeleitet wurde (die freilich ausschließlich von einem örtlichen Transfer nach Tirol spricht und das Eigentum gar nicht thematisiert). Ansonsten reklamierte man jedoch nur eine finanzielle Kompensation für den (vorläufigen) Verbleib in Wien, wobei konkret die im Bundeseigentum stehende Hofburg und die Dogana angesprochen wurden.[711]

---

709 Zur österreichischen Argumentationsstrategie gegenüber den Nachfolge- und Siegerstaaten, die eine Zerreißung der Wiener Sammlungen verhindern sollte, siehe nunmehr auch ausführlich *Huguenin-Bergenat*, Kulturgüter, 2010, 119–121.

710 Vgl auch ergänzend *Lhotsky*, Ambraser Sammlung, 1974, 162–163; zur Ablehnung der Tiroler Forderungen zwecks Vermeidung von Präjudizen überdies *Öhlinger*, Museen und das Recht, 2008, 245.

711 Sten Prot Tiroler Landtag, I. GP, 7. Tagung, 8. Sitzung, 20.12.1924, 138–144.

2. *Salzburg (Land und Stadt)*

In Salzburg drehten sich die Ansprüche des Landes auf hofärarisches Vermögen ausschließlich um das Schloss Hellbrunn und die Residenz. Die Forste, die 2002 den Anstoß für das Verfahren vor dem VfGH gaben, wurden weder 1919/1920 noch anlässlich der Vorbereitung des Bundesforstegesetz 1925 auch nur am Rande angesprochen.

Grundsätzlich war die Problematik in Salzburg ähnlich gelagert wie in Tirol, vornehmlich was die Anspruchsgrundlage des Landes betrifft. Ein wesentlicher Unterschied zu Tirol ergab sich jedoch aus der ausgeprägten Konkurrenzsituation mit der Stadt Salzburg, die dem Land oft einen Schritt voraus war, sowie aus den von mehreren unterschiedlichen Akteuren vorgetragenen Nutzungsansprüchen auf Residenz und (in geringerem Ausmaß) auf Hellbrunn. Der Vorsprung der Stadt zeigte sich schon unmittelbar nach Kriegsende, als diese noch im Januar 1919 zunächst ohne entsprechende Resonanz Kaufinteresse an beiden Liegenschaften signalisierte und Verhandlungen mit der Staatsregierung auf der Grundlage einer einvernehmlichen Schätzung ihres Wertes aufnehmen wollte.[712] Noch im selben Monat wurde die Stadt „mit der unmittelbaren Beaufsichtigung und Verwaltung" der Salzburger Residenz und Hellbrunns „bis zur definitiven Regelung ihres Besitzstandes" betraut, wobei dies ausdrücklich „unvorgreiflich der endgültigen rechtlichen Regelung der Frage des hofärarischen Besitzes" geschah.[713]

Der Salzburger Landesrat reagierte im Vergleich erst sehr spät und machte erst im Oktober 1919 „den historischen Anspruch des Landes" geltend, der rechtshistorisch begründet wurde:[714] Die beiden Schlösser seien „nämlich nicht durch Rechtsgeschäft, sondern anlässlich der Säkularisierung des selbständigen Erzbistums Salzburg und dessen Eingliederung in den österreichischen Kaiserstaat (1816), also durch einen politischen Akt, in den Besitz und die Verwaltung des österr. Hofärars übergegangen. Ihrem Herkommen nach, als ehemaliger Besitz des selbständigen Salzburger Landesfürsten, gehören sie dem Lande Salzburg an, und mit der Auflösung des Hofärars ist der innere Rechtsgrund weggefallen, sie dem Lande weiterhin vorzuenthalten."

---

712 ÖStA, HHStA, Hofarchive, Staatsnotariat/OVHÄ, Zl 71 ex 1919, 10.1.1919, und Zl 173 ex 1919, 22.1.1919.

713 ÖStA, HHStA, Hofarchive, Staatsnotariat/OVHÄ, Zl 215 ex 1919, 30.1.1919; siehe auch Beilage zu Zl 399 ex 1919.

714 Beilage zu ÖStA, HHStA, Hofarchive, Staatsnotariat/OVHÄ, Zl 101 ex 1920, 9.10.1919. Vgl auch die Parallelüberlieferung des Schreiben in TLA, Landschaftliches Archiv, TLR, Zl 34 ex 1920 (liegt bei Zl 60 ex 1921).

Zugleich wurde auf die gegenwärtige touristische und kunsthistorische Bedeutung für das Land ebenso wie auf den hohen ideellen Stellenwert für die Salzburger Bevölkerung hingewiesen und dabei schwere Geschütze aufgefahren. Ein Verbleib der Schlösser im Staatseigentum würde, so der Salzburger Landesrat, dazu führen, dass diese „sich ausserstande sähe, jemals in ein loyales Verhältnis zum Staate zu gelangen."

Das Grundkonzept der Salzburger rechtshistorischen Argumentation korreliert mit dem Tiroler: Neben dem Privateigentum der ehemaligen Erzbischöfe hätten diese auch in ihrer Eigenschaft als Salzburger Landesfürsten über Eigentumsrechte verfügt, die jedoch keineswegs mit dem Staatsvermögen gleichgesetzt werden könnten. Mit dem endgültigen Übergang Salzburgs an Österreich sei dieses spezifisch landesfürstliche Eigentum erhalten geblieben, mit Auflösung der Monarchie trete das Land die Rechtsnachfolge an. Wieder handelte es sich nicht um landständisches Eigentum, das ja ohne weiteres an das Land überging.[715] Dennoch divergierte die Begründung des Anspruchs Salzburgs insofern, als nicht mit der frühneuzeitlichen „monarchischen Union von Ständestaaten" und deren Auflösung mit dem Untergang des Kaiserstaates argumentiert wurde; schließlich war die Transformation der österreichischen Erbländer in einen österreichischen Staat 1816 schon im Wesentlichen abgeschlossen gewesen.[716] Die Länder bestanden zwar noch als „historisch-politische Individualitäten"[717] mit einer nur mehr rudimentären landständischen Verfassung, waren jedoch in ihrer Bedeutung völlig von den staatlichen Gouvernementsbezirken überlagert. Für Salzburg wurde dies besonders deutlich greifbar, wurde es doch 1816 als Kreis dem Linzer Gubernium unterstellt und kam es erst Jahrzehnte später im Zuge der Konstitutionalisierung wieder zur Errichtung eines eigenen Kronlandes.[718] Die „monarchische Union" als Anknüpfungspunkt zu verwenden und deren Auflösung mit dem Ende der Monarchie als Anspruchsgrundlage heranzuziehen, verbot sich somit. Daher beschritt man den (ebenso problematischen) Umweg über das Hofärar, an das das ehemals „landesfürstliche" Eigentum 1816 gefallen und mit dessen „Auflösung" es an das Land zurückfallen müsse. Dies verkennt, dass die vielfältigen Bezeichnungen als k.k. „Hof"-, „Post"- oder „Mili-

715 Siehe hierzu auch Kapitel VI.E. und Kapitel VII.B.

716 Zur Integration Salzburgs in den österreichischen Kaiserstaat zB *Putzer*, Salzburgs rechtliche Stellung, 1988, hier besonders 1025–1029.

717 Vgl nur *Brauneder*, Verfassungsgeschichte, [11]2009, 79–107, hier besonders 100–101.

718 Ausführlich *Haas*, Salzburger Landtag, 2000, hier besonders 1769–1770; ebenso *Haas*, Vormärz, 1988, 669–674; *Dopsch*, Salzburg 1803–2003, 2005, 291–296.

tärärar" an der prinzipiellen Einheit des k.k. Ärars nichts änderten[719] und von dessen Auflösung 1918/1919 ebenfalls keine Rede sein konnte, sondern es wie das k.k. Ärar weiter existierte, allerdings auf Grund des Habsburgergesetzes schließlich ein besonderes weiteres rechtliches Schicksal hatte. Im Übrigen würde eine solche sehr bemühte Argumentation heute von vornherein nicht mehr artikuliert.[720]

Diese eigenwillige rechtshistorische Argumentation des Salzburger Landesrates entstand freilich auch nur aus der Defensive heraus: Einen Tag bevor das Land seine Ansprüche geltend machte, hatte die Stadtgemeinde beim Obersten Verwalter des Hofärars urgiert und ihr Kaufanbot erneuert.[721] Gleichwohl scheiterten vorerst Stadt wie Land mit ihrem Anliegen.

Zu einem ähnlichen Wettlauf zwischen Stadt und Land kam es nach der Überführung des ehemals hofärarischen Vermögens in das Eigentum des Kriegsgeschädigtenfonds. Diesmal war das Land schneller und bekräftigte noch Anfang Januar 1920 den Anspruch auf Residenz und Hellbrunn,[722] wurde jedoch mit dem Hinweis auf die noch ausstehenden Ausscheidungen zu Verwaltungszwecken gemäß § 2 KGF-G vertröstet.[723] Hier hakte kurz später die Stadt ein und beantragte die Ausscheidung gemäß § 2 KGF-G zu ihren Gunsten, würden die Gebäude doch zu städtischen Verwaltungszwecken benötigt. Dabei verwarf die Stadt ausdrücklich die rechtshistorische Argumentation des Landes.[724] Umgekehrt scheiterte das Land kurz darauf mit seinem Begehren, der Stadt endlich die provisorische Verwaltung der Schlösser zu entziehen und stattdessem ihm selbst zu übertragen.[725]

---

719 Siehe hierzu ausführlich Kapitel VI.

720 So hatte der damalige Leiter des Salzburger Landesarchivs 2002 hervorgehoben: Mit Blick auf die Abtransporte von Kunstgütern aus Salzburg durch Österreich oder auch (1810–1816) durch Bayern wird festgehalten, dass der Kaiser von Österreich und König von Bayern „in staatsrechtlichem Sinn Rechtsnachfolger der Fürsterzbischöfe von Salzburg [waren] [...] . Ein Rechtssubjekt „Land Salzburg" hat zumindest ab dem Jahr 1810 nach der Auflösung der Landstände nicht mehr existiert, wobei die Landstände auch vor 1810 – wieder in einem streng juridischen Sinn – keinesfalls als Rechtsnachfolger der Fürsterzbischöfe in Betracht zu ziehen sind." *Koller*, Stellungnahme, 2002, 450.

721 ÖStA, HHStA, Hofarchive, Staatsnotariat/OVHÄ, Zl 1693 ex 1919, 8.10.1919.

722 ÖStA, HHStA, Hofarchive, Staatsnotariat/OVHÄ, Zl 64 ex 1920, 5. und 16.1.1920; Parallelüberlieferung in TLA, Landschaftliches Archiv, TLR, Zl 34 ex 1920 (liegt bei Zl 60 ex 1921). Im Schreiben vom 16. Januar hielt das Land ausdrücklich seinen „historisch begründete[n] Anspruch" aufrecht.

723 ÖStA, HHStA, Hofarchive, Staatsnotariat/OVHÄ, Zl 64 ex 1920, 15.1.1920.

724 ÖStA, HHStA, Hofarchive, Staatsnotariat/OVHÄ, Zl 233 ex 1920, 30.1.1920 und ebdt, 9.2.1920; ebdt, 21.2.1920.

725 Vgl ÖStA, HHStA, Hofarchive, Staatsnotariat/OVHÄ, Zl 783 ex 1920, 20.3.1919; ebdt, Zl 816 ex 1920, 19.7.1920.

Letztlich waren weder die Bemühungen der Stadt noch die des Landes von Erfolg gekrönt.[726] Hellbrunn und die Residenz wurden aus dem Vermögen des Kriegsgeschädigtenfonds ausgeschieden und dem Bund übertragen, der die Verwaltung dem Ministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten übergab.[727] Auch bei der Vereinbarung zwischen Bund und Land gemäß § 8 Abs 6 ÜG 1920 idF 1925 wurden die beiden Immobilien nicht erfasst.

3. *Tirol und Salzburg: die Konstruktion eines spezifischen „Eigentums des Landesfürsten" und die Staatsrechtslehre*

Es wurde bereits dargelegt, dass die Salzburger und Tiroler Strategie mit der Annahme eines spezifisch landesfürstlichen Eigentums in Abgrenzung gleichermaßen vom Privateigentum des Monarchen wie vom Staatseigentum aus rechtshistorischer Perspektive nicht stichhaltig ist. Dieser Befund wird durch die Staatsrechtslehre des 18. und 19. Jahrhunderts untermauert, und zwar sowohl durch das Allgemeine als auch das besondere Staatsrecht. Letzteres untergliederte sich bis zum Ende des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation (1806) wiederum in die hier nicht weiter interessierende Reichspublizistik als Lehre vom Reichsstaatsrecht und in das Partikularstaatsrecht der einzelnen Reichsterritorien (das Territorialstaatsrecht).[728] Ende des 18. Jahrhunderts kristallisierte sich noch ein allgemeines Territorialstaatsrecht, ein „gemeines Staatsrecht teutscher Reichslande" heraus, das das „Gemeinsame der Regierungsverfassung deutscher Reichslande überhaupt"[729] darzustellen versuchte.

Die Konstruktion eines landesfürstlichen Eigentums in Abgrenzung vom Privateigentum des Herrschers und des staatlichen Eigentums begegnet nirgendwo. Nur die Differenzierung von fürstlichem Privat- und dem Staatsvermögen gewinnt in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zunehmend an Trennschärfe und wird im 19. Jahrhundert – speziell in manchen Staaten des Deutschen Bundes vor dem Hintergrund der Entwicklung hin zur konstitutionellen Monarchie – als „Domänenfrage"[730] zu einem Schauplatz intensiver staatsrechtlicher

726 Erwähnung der Verhandlungen zwischen Fondspräsidium und Land Salzburg wegen des käuflichen Erwerbs in ÖStA, AdR, StK/BKA alt, Zl 27/62 ex 1920, 1.6.1920.

727 ÖStA, AdR, StK/BKA alt, Zl 34/105 ex 1921.

728 Hierzu ausführlich und grundlegend *Stolleis*, Geschichte des öffentlichen Rechts, Band 1, 1988; *Friedrich*, Geschichte der deutschen Staatsrechtswissenschaft, 1997; zum *ius publicum universale* auch *Schelp*, Allgemeines Staatsrecht, 2001.

729 *Roth*, Staatsrecht deutscher Reichslande, 1788, 4.

730 Zum Terminus zB *Reyscher*, Rechte des Staates an den Domänen und Kammergütern, 1863, 3 und 8.

Diskussionen. Durchaus repräsentativ für den Stand der Lehre um 1800 und im 19. Jahrhundert ist die Sicht Günther Heinrichs Bergs, der 1795 konstatierte:[731] „[...] was nicht in dem Eigenthum des Einzelnen ist, gehört dem Staat. Es gibt also auch nur zweyerley Eigenthum: Staatseigenthum oder Privateigenthum", wobei Eigentum des Fürsten als Privatperson der zweitgenannten Kategorie zugeordnet wurde.[732] Heftige rechtswissenschaftliche Kontroversen resultierten im ausgehenden 18. und im 19. Jahrhundert aus der Frage der Zuordnungen der frühneuzeitlichen landesfürstlichen Kammergüter oder Domänen zum Staats- oder zum fürstlichen Privatvermögen, wobei der Konnex mit der Konstitutionalisierung in den Mitgliedsstaaten des Deutschen Bundes augenfällig ist. Als „Domänen" oder „landesfürstliche Kammergüter" wurden dabei jene Vermögensmassen bezeichnet, die nicht nur der Bestreitung der Staatsausgaben, sondern auch (zumindest partiell) der Sicherung des Unterhalts des Herrschers, seiner Hofhaltung und Familie dienten,[733] wobei im Einzelnen die „Begriffsverwirrungen"[734] sehr ausgeprägt waren und insbesondere die Umschreibung des Umfangs und der Tragweite des Domänenbegriffs zwischen einzelnen Autoren stark divergierte.[735] Während teils primär Grundherrschaften als Kammergüter angesehen wurden,[736] fassten manche Staatsrechtler den Begriffsgehalt des Terminus „Domäne" sehr weit und subsumierten hierunter ebenfalls (Einkünfte aus) Regalien als finanziell verwertbare Herrschaftsrechte oder auch Forste und Residenzen.[737] Hinter diesen Debatten standen handfeste Interessen, ging es doch für die Monarchen der deutschen Staaten bei der Transformation des Absolutismus in ein konstitutionelles Regime mit der dabei unverzichtbar werdenden exakten Trennung von Staats- und Privateigentum darum, möglichst viele der frühneuzeitlichen Kammergüter für sich respektive ihre Familien zu sichern und ihrem Privateigentum zuzuweisen. Die „Fürstenpartei" unter den Staatsrechtslehrern bekräftigte diesen Rechtsstandpunkt in ihren Schriften,[738] die „Staatspartei" plädierte für das Eigentum des Staates und wollte den Fürsten höchstens ein beschränktes, an die Funktion gebundenes

731 *Berg*, Staatswissenschaftliche Versuche, 2. Teil, 1795, 95.

732 *Berg*, Staatswissenschaftliche Versuche, 2. Teil, 1795, 76.

733 Einen Überblick bietet *Mußgnug*, Finanzierung der Verwaltung, 1991, 79–80.

734 *Rotteck*, Artikel „Domainen", 1837, 460.

735 Zahlreiche Definitionen führt so an *Krätzer*, Ursprung und Eigenthum, 1840, 15–18.

736 *Scheidemantel*, Artikel „Domainen", in: Repertorium, Band 1, 1782, 711.

737 *Zachariä*, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Abteilung, 1840, 39–41.

738 Für andere und sehr repräsentativ in seiner Argumentation *Krätzer*, Ueber Ursprung und Eigenthum, 1840.

Fruchtgenussrecht einräumen.[739] Der Ausgang dieses Streites variierte stark, wobei es namentlich in den kleinen und Kleinststaaten des Deutschen Bundes den Monarchen vielfach gelang, das ganze oder zumindest beträchtliche Teile des Kammergutes als ihr Privateigentum deklarieren zu lassen.[740]

In den österreichischen Ländern respektive im Kaisertum Österreich war diese Problematik in dieser Schärfe nicht aufgetreten. Schon unter Maria Theresia war es angesichts der beträchtlichen, vornehmlich von ihrem Ehemann Franz Stephan geschäftstüchtig erworbenen Güter zu einer klaren Scheidung von habsburg-lothringischem Familienvermögen bzw herrscherlichem Privatvermögen und dem Eigentum des Staates gekommen,[741] die sich im Rahmen der Kodifikation des österreichischen Privatrechts auch entsprechend niederschlug.[742] Schon das Galizische Gesetzbuch hatte so ausdrücklich das „Vermögen des Landesfürsten [...], welches er nicht als Oberhaupt des Staates, sondern im Privateigenthume besitzt", dem „Privatgut" zugeschlagen. Ebenso wurde schon damals – und nahezu eins zu eins vom ABGB übernommen (§ 287) – alles, was „zur Bedeckung der Staatsbedürfnisse bestimmt ist, als: das Münz- oder Post- und andere Regalien, Kammergüter, Berg- und Salzwerke, Steuern und Zölle" dem Staatsvermögen zugeschlagen.[743] Die „Domänenfrage" war in Österreich somit schon längst zugunsten des „Staates" entschieden, als sie im Vormärz in mehreren Mitgliedsstaaten des Deutschen Bundes zum Streitgegenstand wurde.[744]

Die Zuordnung des landesfürstlichen Kammerguts sowie der Regalien zum „Staat" hatte sich dabei im 18. Jahrhundert herauskristallisiert. Wurden zuvor das Kammergut als „Annex"[745] der Landeshoheit gesehen und Regalien als deren integraler Bestandteil, verdichtete sich der Terminus „Landeshoheit" im Verlauf des 18. Jahrhunderts „von einem inhaltlich schwankenden Sonderbegriff des deutschen Staatsrechts zum Inbegriff einer schlechthin alle öffentlichen Herrschaftsrechte umfassenden obersten Gewalt", ja zum „staatsrechtlichen

739 In diesem Sinne ganz entschieden *Rotteck*, Artikel „Domainen", 1837, 461.

740 Einen Überblick bietet *Zachariä*, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Abteilung, 1845, 41–54. Kurz auch *Mußgnug*, Finanzierung der Verwaltung, 1991, 93–94.

741 Vgl *Mikoletzky*, Kaiser Franz I. Stephan und der Ursprung, 1961; siehe auch schon *Tezner*, Kaiser, 1909, 190–191.

742 Vgl Entwurf Martini und Galizisches Gesetzbuch, 2. Teil, 1. Hauptstück, §§ 4–5 und 9 (das folgende Zitat ebdt, § 9); ferner §§ 20 und 287 ABGB.

743 Vgl auch *Tezner*, Kaiser, 1909, 36. Hier zitiert nach § 287 ABGB.

744 Siehe nur *Springer*, Statistik, Band 2, 1840, 183–186.

745 So *Zachariä*, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Abteilung, 1845, 35.

Zentralbegriff der Staatsgewalt"[746]. Im Zuge der Transformation der Territorien des Heiligen Römischen Reichs zu „Staaten", als die sie in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ohne weiteres angesprochen werden,[747] löst sich der Begriff der Landeshoheit von seinem ursprünglichen Konnex mit dem einzelnen Territorium (Land) und entwickelt sich zu „einer speziellen Bezeichnung für die Staatsgewalt der deutschen Territorialherren", verstanden als „eine umfassende höchste Herrschaftsmacht"[748]. Konkretisieren lässt sich der Prozess dieses Wandels der Zuordnung von der „Landeshoheit" respektive vom Land zur Staatsgewalt bzw zum Staat anhand der Forste.[749]

Was jedenfalls und überall deutlich wird: Die 1919 von Seiten Tirols und Salzburgs vorgetragene Konstruktion eines spezifisch „landesfürstlichen Eigentums" entbehrte einer rechtswissenschaftlichen und rechtshistorischen Grundlage. Im Gegenteil trägt die zeitgenössische staatsrechtliche Theorie noch einmal mehr zur Entkräftung der damals vorgebrachten Argumentationslinie bei. An der Einheit des „Fiskus" bestand schon anlässlich der Säkularisierung des Erzstifts Salzburgs kein Zweifel,[750] so dass die an die Existenz des Hofärars anknüpfende Salzburger Beweisführung – Residenz und Hellbrunn seien 1816 an das Hofärar gefallen und fielen nach dem Ende der Monarchie an das Land – schon von daher eines Fundaments entbehrte. Ebenso eindeutig fällt der Befund mit Blick auf den die Säkularisation der geistlichen Reichsfürstentümer reichsrechtlich umsetzenden Reichsdeputationshauptschluss von 1803 aus,[751] der in seinem Art 61 ausdrücklich deklarierte: „Die Regalien, bischöflichen Domainen, domkapitelischen Besitzungen und Einkünfte fallen dem neuen Landesherrn zu."[752]

---

746 *Friedrich*, Geschichte der deutschen Staatsrechtswissenschaft, 1997, 140. Zur Landeshoheit ausführlich *Willoweit*, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt, 1975.

747 Für Österreich zB *Liechtenstern*, Staatsverfassung der Oesterreichischen Monarchie, 1791, 270–271; aus historischer Perspektive auch *Mazohl/Wallnig*, (Kaiser) haus – Staat – Vaterland?, 2009; das Heilige Römische Reich wurde dementsprechend als „aus Staaten zusammengesetzter Staat" bezeichnet, vgl *Schlie*, Pütters Reichsbegriff, 1961, 41–55.

748 *Willoweit*, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt, 1975, 359; siehe auch *Schlie*, Pütters Reichsbegriff, 1961, 34–35; noch am Vorabend des Endes des Heiligen Römischen Reiches 1806 wird die Landeshoheit als „Inbegriff der ganzen Staatsgewalt in einem teutschen Territorium" definiert (zitiert nach *Dreitzel*, Monarchiebegriffe, Band 1, 1991, 106).

749 Hierzu im Kapitel XV.

750 Vgl *Zachariä*, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 1845, 10–11; Hinweise auf die ältere Literatur bei *Pütter*, Litteratur des Teutschen Staatsrechts, Teil 3, 1783, 343–345.

751 Hierzu zuletzt ausführlich *Klueting* (Hg), 200 Jahre Reichsdeputationshauptschluss, 2005; *Knecht*, Reichsdeputationshauptschluß, 2007.

752 Hier zitiert nach der leicht greifbaren Ausgabe von *Hufeld* (Hg), Reichsdeputationshauptschluss, 2003, 109.

Schon die zeitgenössische Staatsrechtslehre war diesbezüglich eindeutig, denn es könne „keinem Zweifel unterliegen", so Zachariä, dass diese den erwerbenden Staaten zugeschlagenen finanziell nutzbaren Hoheitsrechte bzw Regalien „ganz und gar in das Rechtsverhältniß der Kammergüter" des erwerbenden Landesfürsten einträten,[753] womit im Fall des Kaisertums Österreich ihre Qualifikation als Staatsvermögen außer Frage stand. Eigentum des Landes war allenfalls das Eigentum der Landstände, ebenso waren Landesschulden die Schulden der Stände.[754] Auch die ohnehin ohne Quellengrundlage ventilierte Tiroler „Beitragstheorie", wonach die Ambraser Sammlung und Schloss Ambras durch „Landesmittel" finanziert worden sei, findet ihre ausdrückliche Widerlegung. Denn an der rechtlichen Qualifikation als Kammergut – und damit in Österreich als Staats-, nicht als Privateigentum – ändere der Umstand nichts, „daß das Land oder die Stände oft zur Erhaltung des Kammerguts durch Steuerbewilligungen beigetragen haben, oder daß die Erwerbungen durch die Kräfte des Landes gemacht worden sind."[755]

4. *Wien*

Mit einer von der Tiroler und Salzburger gänzlichen abweichenden, jedoch ebenso wenig erfolgreichen Argumentationslinie versuchte Wien Ansprüche auf Teile des in Wien gelegenen hofärarischen Vermögens zu erheben. Dabei wurde die Stadt ähnlich rasch wie das Land Tirol oder die Stadt Salzburg vorstellig und trat schon zu Jahresbeginn 1919 mit ihrem Begehren an die Staatsregierung heran.[756]

Anlass war die 1859/69 anlässlich der Wiener Stadterweiterung erfolgte Abweisung der Ansprüche der Gemeinde Wien auf die ehemaligen Wiener Glacisgründe. Diese waren 1814/18 durch kaiserliche Entschließungen – obwohl nach Ansicht Wiens in ihrem Eigentum stehend – der k.k. Festungsbehörde zugesprochen und damit ärarisches Eigentum geworden.[757] 1857 ordnete Kaiser Franz Joseph I. die

753 *Zachariä*, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Abteilung, 1845, 36; ebenso schon *Gönner*, Teutsches Staatsrecht, 1804, 754, Anmerkung x; vgl auch *Hömig*, Reichsdeputationshauptschluß, 1969, 32–33.

754 Vgl schon *Moser*, Von der Teutschen Reichs-Stände Landen, 1769, 865–867.

755 *Zachariä*, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 1845, 35.

756 Vgl auch *Kienböck*, Die Geschichte des Stadterweiterungsfonds, in: Reichspost vom 23.1.1919 (online auf <digital.wienbibliothek.at/wk/periodical/titleinfo/768405>; besucht am 7.10.2014); Der Wiener Stadterweiterungsfonds. Eine Denkschrift der Gemeinde Wien, in: Amtsblatt der Gemeinde Wien, 5.2.1919 (online auf <digital.wienbibliothek.at/wk/periodical/pageview/769080>, besucht am 7.10.2014).

757 Vgl *Baltzarek/Hoffmann/Stekl*, Wirtschaft und Gesellschaft, 1975, 151–152.

Schleifung der Festungswerke und die Bebauung der nunmehr frei werdenden Glacisgründe zur Realisierung der Stadterweiterung und zur Errichtung der geplanten repräsentativen öffentlichen Gebäude an. Hierzu wurde ein Baufonds eingerichtet, der einerseits Gründe an Private veräußern und andererseits aus den Erlösen die vorgesehenen Prachtbrauten an der Ringstraße finanzieren sollte.[758] Dieser im Eigentum des Staates stehende, vom Innenministerium verwaltete Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit wurde später als „Stadterweiterungsfonds" bezeichnet, Restitutionsforderungen der Gemeinde oder auch nur Vorstöße zu einer städtischen Beteiligung am Stadterweiterungsfonds waren Ende der 1850er Jahre von der Regierung abgelehnt worden.[759] Tatsächlich waren die Einkünfte des Stadterweiterungsfonds mit 112 Mio Kronen enorm, wobei selbst nach Abzug der Aufwendungen für die Ringstraßenbauten – deren Grund dem k.k. Ärar kostenlos überlassen worden war – bis zum Ausbruch des Ersten Weltkriegs ein Ertrag von zehn Millionen Goldkronen zu verzeichnen war.[760] Demgegenüber hatte die Stadt die Kosten der infrastrukturellen Erschließung zu tragen[761] und musste überdies für den Grund des Rathausneubaus 257.000 Gulden an den Stadterweiterungsfonds zahlen.[762]

Waren die Vorstellungen der Stadt in der Monarchie unberücksichtigt geblieben, hoffte diese nunmehr auf eine Revision der damaligen, von ihr als „Rechtsbeugung und Kabinettjustiz"[763] angesprochenen Eigentumsübertragungen. Man forderte in diesem Zusammenhang nicht nur die Übertragung des Stadterweiterungsfonds an die Gemeinde, sondern als Kompensation für die Entziehung und Verwertung ehemals städtischer Grundstücke eine ganze Reihe von hofärarischen (und im Übrigen auch sonstigen ärarischen) Liegenschaften.[764]

---

758 Siehe auch *Fahrngruber*, Aspekte der Wiener Stadterweiterung, 2001, 171–172; ausführlich *Baltzarek/Hoffmann/Stekl*, Wirtschaft und Gesellschaft, 1975, 152–154.

759 *Perger*, Artikel „Stadterweiterungsfonds", 1997, 290; *Seliger/Ucakar*, Wien. Politische Geschichte, Band 1, 1985, 334; *Baltzarek/Hoffmann/Stekl*, Wirtschaft und Gesellschaft, 1975, 167–168.

760 Vgl *Baltzarek/Hoffmann/Stekl*, Wirtschaft und Gesellschaft, 1975, 169, 171–175.

761 Vgl *Baltzarek/Hoffmann/Stekl*, Wirtschaft und Gesellschaft, 1975, 166.

762 So die „Denkschrift über die Rechtsverhältnisse der Gemeinde Wien zum Wiener Stadterweiterungsfonds" vom Januar 1919 als Beilage zu ÖStA, AdR, StK/BKA alt, Zl 1453/1 ex 1920.

763 So ein Schreiben der Staatskanzlei an mehrere mitbeteiligte Staatsämter und den Obersten Verwalter des Hofärars vom 15.6.1920 als Beilage zu ÖStA, AdR, StK/BKA alt, Zl 1453/1 ex 1920.

764 Vgl die Aufzählung im Schreiben des Bürgermeisters Jakob Reumann vom 4.6.1920 in ÖStA, AdR, StK/BKA alt, Zl 1453/1 ex 1920.

Der weitere, der ersten Zurückweisung der Wiener Ansprüche seitens der Staatsregierung folgende Ablauf korrespondiert mit den für Tirol und Salzburg gemachten Beobachtungen. Auch in Wien wurde der Bürgermeister nach der Einrichtung des Kriegsgeschädigtenfonds neuerlich mit demselben Begehren vorstellig. Auffällig ist, dass die (vermeintlichen) rechtlichen Fundamente der Wiener Forderung innerhalb der Staatsämter deutlich intensiver abgewogen und erörtert wurden als die Tiroler und Salzburger Argumente. Offensichtlich wurden Letztere von vornherein als wenig stichhaltig betrachtet. Hier hielt man sich intern jedenfalls nicht mit der ausführlichen rechtlichen und rechtshistorischen Beurteilung respektive Widerlegung auf, die man in der Wiener causa doch als angebracht ansah. So wurde unter anderem noch im März 1919 ein Gutachten des Leiters des Archivs des Innenministeriums, Dr. Heinrich Kretschmayr, eingefordert; es folgten im Jahr 1920 eine rechtliche Beurteilung durch die Finanzprokuratur sowie eine ausführliche rechtliche Würdigung durch das Staatsamt für Inneres selbst. Der Tenor war klar: Das Innenressort hielt in der zwischenbehördlichen Kommunikation die Wiener Vorstöße für „ungerechtfertigt" sowie für „rechtlich und historisch vollkommen unbegründet"[765], das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten sah den Entschädigungswunsch durch die Übereignung von ehemals hofärarischen Gebäuden vollends als „indiskutabel"[766] an und legte für jedes einzelne der von Wien reklamierten Gebäude dar, dass dieses vom Kriegsgeschädigtenfonds oder für Zwecke der zivilen oder militärischen Verwaltung benötigt werde. Auch die Staatskanzlei erachtete die Wiener Argumentation als „keineswegs stichhältig."[767]

Nach außen hin kam jedoch seitens der Staats- bzw Bundesregierung wieder eine gewisse Verzögerungstaktik zum Tragen. Erst als der Bürgermeister auf Grund eines einstimmigen Gemeinderatsbeschlusses beim Bundeskanzler im April 1921 eine Erledigung urgierte,[768] folgte schließlich im Spätsommer desselben Jahres eine endgültige Stellungnahme:[769] Die Ansprüche der Gemeinde wurden als nach historischem wie geltendem Recht verfehlt erachtet; die betreffenden Gründe seien historisch nie Eigentum der Gemeinde

765 ÖStA, AdR, StK/BKA alt, Zl 617/8.

766 ÖStA, AdR, StK/BKA alt, Beilage zu Zl 1453/1 ex 1920 vom 27.8.1920.

767 ÖStA, AdR, StK/BKA alt, Zl 1453/5 ex 1920, 9.10.1920.

768 Schreiben vom 4.4.1921, überliefert als Beilage zu ÖStA, AdR, StK/BKA alt, Zl 617 ex 1921.

769 Vgl ÖStA, AdR, StK/BKA alt, Zl 617/8.

gewesen und die Einrichtung des Stadterweiterungsfonds sei auf Grund eines einem Gesetz gleichzuhaltenden kaiserlichen Aktes erfolgt.

XV. Exkurs: Zu den Staats- bzw Bundesforsten

A) Vorbemerkung

Wie bereits an anderer Stelle dargelegt, stellte das „k.k. Forstärar" in der Zeit der Monarchie nur einen unselbständigen Teil des „k.k. Ärars" dar, weshalb grundsätzlich keine gesonderte Betrachtung des weiteren rechtlichen Schicksals der Staatsforste beim Übergang von der Monarchie zur Republik und schließlich zu einer bundesstaatlichen Verfassung notwendig wäre. Wenn in dieser Hinsicht im Folgenden eine Ausnahme gemacht wird, so liegt diese Vorgangsweise im Umstand begründet, dass just Forderungen nach einer Auseinandersetzung der Forste dem Verfahren vor dem VfGH im Jahr 2002 zugrunde lagen.

B) Die Genese der Staatsforste

Auch wenn eine mögliche Aufteilung der Staats- bzw Bundesforste in den ersten Jahren der Republik und ebenso bei den Verhandlungen zum Bundesforstegesetz nie thematisiert wurde, so hätte sich dieser Vermögenskomplex mit Blick auf die Entstehung des staatlichen Eigentums an den Wäldern zumindest vorderhand am ehesten angeboten. Der Ausgangspunkt hierfür waren schließlich die spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Regalien, die den habsburgischen Landesfürsten als integraler Bestandteil der Landeshoheit zukamen.[770] Im Kontext der Herrschaftsrechte am Wald war neben dem Jagd-, Berg- und Allmendregal vor allem das Forstregal im Sinne des Rechtes „aus den Försten und Wäldern allen Nutzen zu ziehen"[771] maßgeblich. In der primär durch die identische Person des Landesfürsten und seit 1713 durch die einheitliche dynastische Erbfolge verbundenen „monarchischen Union von Ständestaaten", die der habsburgische Herrschaftskomplex bis in die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts darstellte, war die Handhabung und Durchsetzung dieses Regalrechtes jedoch je nach Land sehr unterschiedlich. Während so in Österreich unter der Enns das Jagd- und Forstregal unter anderem an Adelige verliehen wurde, war die Durchsetzung des landesfürstlichen Anspruchs in Tirol

770 Vgl zu den österreichischen Ländern *Frankenstein*, Praerogativas, 1727, 51–52; *Schrötter*, Grundriß des österreichischen Staatsrechts, 1775, 86–94; *Gustermann*, Versuch, Teil 1, 1793, 245–246; *Berchtold*, Landeshoheit Oesterreichs, 1862, 185; allgemein *Moser*, Von der Landeshoheit, 1773.

771 *Gustermann*, Versuch, Teil 1, 1793, 245.

(wegen des Holzbedarfs des Bergbaus und der Saline) ähnlich wie im Erzstift Salzburg rigoros.[772] Die Frage, ob das Forstregal Eigentum des Landesfürsten an sämtlichen Wäldern begründe, war dabei bis in das 18. Jahrhundert kaum von Bedeutung.[773] Zwar hatten die seit dem 16. Jahrhundert in zunehmender Dichte länderweise erlassenen Wald- und Forstordnungen seit dem 16. Jahrhundert Wälder zu „landesfürstlichen Wäldern" erklärt,[774] doch bestanden (unterschiedlich ausgestaltete) Nutzungsrechte der Untertanen und der Grundherrschaften.[775] Erst die Energiekrise der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ließ die bis dahin hinter der Frage nach den konkret bestehenden Nutzungsrechten zurücktretende Frage nach dem Eigentum am Wald virulent werden, wobei die gemeinrechtliche Lehre unterschiedliche dogmatische Lösungsansätze bot. Rekurriert wurde beispielsweise auf das Rechtsinstitut des geteilten Eigentums, das das Obereigentum dem Landesfürsten, das Untereigentum dem Nutzungsberechtigten zuwies; alternativ wurde beispielsweise das mit Servitutsrechten belastete Eigentum des Landesfürsten konstruiert.[776]

Im Zuge der Formierung eines Staates „Österreich" in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts änderte sich diese bis dahin klare Zuordnung der Forste zum jeweiligen Land, wobei Letzteres in diesem Kontext ausschließlich als territorialer Herrschaftsverband, nicht hingegen im Sinne der frühneuzeitlichen „Landschaft", der landständischen, für sich die Repräsentation des Landes in Anspruch nehmenden Korporation verstanden werden kann. Die Konstituierung eines Staates Österreich aus der frühneuzeitlichen monarchischen Union von Ständestaaten wurde vornehmlich in maria-theresianischer und josephinischer Zeit in einem *top-down* Prozess durch ein Bündel von Verfassungs- und Verwaltungsreformen angestrebt und gegen stän-

772 Zu Salzburg zB *Pallauf*, Wald und Forst im Erzstift Salzburg, 2006, hier 168–173; *Koller*, Forstgeschichte, 1975; zu Tirol *Wopfner*, Allmendregal, 1906; *Oberrauch*, Wald und Weidwerk, 1952; *Killmeyer*, Neuordnung, 1998, 18–19; *Schennach*, Recht, Gesetz und Nutzungskonkurrenzen, 2006 (mit jeweils weiteren Literaturhinweisen).

773 Siehe insbesondere *Below*, Eigentum am Wald, 1998, hier besonders 15–16 und 41–46; *Floßmann*, Eigentumsbegriff und Bodenordnung, 1976, 34.

774 Vgl *Oberrauch*, Wald und Waidwerk, 1952, 109; *Schindler*, Forste, Band 1, 1885, 12; *Stolz*, Geschichte der Verwaltung Tirols, 1998, 187; zur Quellengattung der Forst- und Waldordnungen vgl vor allem *Ernst*, Forstgesetze, 2000; *Sonnlechner*, Waldordnungen, 2004; *Allmann*, Wald, 1989; *Schennach*, Gesetz und Herrschaft, 2010, vor allem 384–385 (mit weiteren Literaturhinweisen).

775 Vgl nur *Below*, Eigentum am Wald, 1998, 49–53; zu daraus resultierenden Konflikten auch *Schennach*, Recht, Gesetz und Nutzungskonkurrenzen, 2006; *Blickle*, Wem gehört der Wald?, 1986.

776 Vgl *Öhlinger/Oberhofer/Kohl*, Eigentum, 2012, 68–69.

dische Widerständigkeit realisiert.[777] Sie wurde seitens der Staatsrechtslehre durch die dogmatische Konstruktion eines österreichischen (Gesamt)Staates flankiert, der in den 1790er Jahren zwar noch in Anlehnung an die Pütter'sche Lehre vom Heiligen Römischen Reich als „Staatenkörper"[778] als ein „aus Staaten zusammengesetzter Staat"[779] beschrieben wurde,[780] sich spätestens in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts aber bereits als Einheitsstaat mit nur geringen Residuen landständischer Institutionen und Einflussmöglichkeiten präsentierte.[781] Dieser Transformationsprozess der österreichischen Erbländer, der komplexen und heterogenen Vielfalt unterschiedlicher, in der Hand eines Landesfürsten vereinigter Länder mit eigenen Rechtsordnungen und eigenen landständischen Verfassungen in einen Einheitsstaat schlug sich auch in der Zuordnung der Forste nieder, die nunmehr nicht mehr den Ländern (deren Bedeutung hinter jene der staatlichen Gouvernementsbezirke zurückgefallen war), sondern konsequent dem Staat zugeordnet wurden (und Staatsqualität kam nur dem österreichischen Kaiserstaat zu[782]). Dieser Wandel, der nur den allgemeinen Vorgang der Amalgamierung der österreichischen Erbländer zum Kaisertum Österreich reflektiert, manifestierte sich dabei auf mehreren Ebenen: Erstens wurde schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Formulierung „landesfürstliche Wälder" bzw „landesfürstliche Forste" gerade in juristischen Texten immer mehr von den „Staatswäldern" bzw „Staatsforsten" verdrängt.[783] Dass von einer in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wahrgenommenen eigentumsrechtlichen Zuordnung zu den Ländern statt zum nunmehr definitiv herausgebildeten österreichischen Staat keine Rede sein kann, vermögen im Übrigen die Diskussionen in Salzburg ab 1861 eindrücklich vor Augen zu führen. Nach der Auflösung der Salzburger Stände im Zuge der bayerischen Herrschaft 1811 kam es auch nach dem Anfall des Landes an Österreich erst 1861 wiederum zur Etablie-

---

777 Vgl zB die Darstellungen bei *Vocelka*, Glanz und Untergang, 2001, 353–389; *Brauneder*, Verfassungsgeschichte, [11]2009, 79–107; begriffs- und historiographiegeschichtlich vor allem *Walter-Klingenstein*, Was bedeuten „Österreich" und „österreichisch" im 18. Jahrhundert?, 1995; *Zöllner*, Österreichbegriff, 1988; *Brauneder*, Habsburgermonarchie als zusammengesetzter Staat, 1996.

778 Vgl *Schlie*, Pütters Reichsbegriff, 1961, 45–52; *Friedrich*, Geschichte der deutschen Staatsrechtswissenschaft, 1997, 59–61; *Deuerlein*, Föderalismus, 1972, 43–45.

779 Siehe nur *De Luca*, Vorlesungen, Band 1, 1791, 98 oder *Kropatschek*, Staatsverfassung, Band 1, 1795, 2.

780 Hierzu nunmehr ausführlich (mit weiteren Literaturhinweisen) *Schennach*, Gesamtstaatsidee, 2015.

781 Vgl für andere *Brauneder*, Verfassungsgeschichte, [11]2009, 100–103.

782 Vgl nur *Brauneder*, Verfassungsgeschichte, [11]2009, 134 und 147.

783 Vgl zB *Springer*, Statistik des österreichischen Kaiserstaates, Band 2, 1840, 392.

rung eines eigenen Salzburger Landtags. Dieser reklamierte in den kommenden Jahren mit Verweis auf die Rechtsnachfolge des Landtags nach den frühneuzeitlichen Landständen im Wesentlichen erfolgreich das ehemals landständische, 1811 vom bayerischen Staat übernommene und 1816 dem Kaisertum Österreich zedierte landschaftliche Vermögen für sich. Von den Forsten, die eben ganz klar nie landschaftliches Vermögen gewesen waren, war daher keine Rede.[784] Zweitens kam es auch im Bereich der forstlichen Gesetzgebung zu einer Rechtsvereinheitlichung: Die früheren Forstordnungen mit jeweils nur landesweitem Geltungsbereich wurden 1852 durch das Reichsforstgesetz ersetzt,[785] das zudem den Terminus „Reichsforste" prägte und definierte als „Staats- und solche Wälder, welche unmittelbar von den Staatsbehörden verwaltet" (§ 1 lit a) wurden.[786]

Im Übrigen war diese Amalgamierung der landesfürstlichen (ggf reichsstädtischen) Wälder zu „Staatsforsten"[787] kein auf Österreich beschränkter Prozess, sondern ein weithin auszumachendes Begleitphänomen bei der Transformierung einer „monarchischen Union von Ständestaaten" zu einem (Einheits)Staat.[788] Auch im Königreich Bayern wurden in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die landesfürstlichen Wälder der ursprünglich heterogenen, historisch gewachsenen Herrschaftsgebiete wie in Bayerisch-Schwaben oder Franken, im Hochstift Würzburg oder in der Reichsstadt Nürnberg zu „Staatswäldern" verschmolzen.[789] Hier konkretisierte sich ebenfalls der sich in den österreichischen Ländern seit dem 18. Jahrhundert vollziehende Prozess der Konstituierung einer als einheitlich und umfassend konzipier-

---

784 Vgl ausführlich *Haas/Hellmuth*, Salzburger Landtag, 2000, 1771–1773; *Haas*, Das liberale Zeitalter, 1988, 748–750; die (hier nicht interessierenden) möglichen vermögensrechtlichen Ansprüche der Erzdiözese behandelt *Plöchl* (Hg), Regelung der Salzburger Vermögensfrage, 1962.

785 RGBl Nr 250/1852 (siehe hier nur die Präambel, wonach die bisherigen „vereinzelten Wald-Ordnungen vielen veränderten Verhältnissen nicht mehr ganz entsprechen [...]"); vgl auch *Landsteiner*, Abriß der Geschichte, 1975, 145–146; *Stubenrauch*, Handbuch, Band 2, 1856, 433–455; *Schindler*, Forst- und Jagdgesetze, 1866; *Marchet*, Artikel „Forstrecht", ^{2}1906; *Bauer*, Forstgesetzgebung, 1890; ausführlich (auch zur Genese des Reichsforstgesetzes) *Killmeyer*, Neuordnung, 1998.

786 Siehe auch *Stubenrauch*, Handbuch, Band 2, 1856, 433; *Fischer/Hirsch*, Reichsforstgesetz, 1917, 61–62; *Killmeyer*, Neuordnung, 1998, 78; ausführlich auch *Schindler*, Forste, Band 1, 1885.

787 Prägnant, wenngleich etwas verkürzt die Darlegung bei *Killmeyer*, Neuordnung, 1998, 79–80.

788 Zu den historischen Wurzeln der deutschen Staatswälder *Schmidt*, Geschichte des Waldeigentums, 2010, 35–38.

789 Vgl zB *Bernhardt*, Geschichte des Waldeigenthums, Band 1, 1872, 261–264; *Königlich-Bayerisches Ministerial-Forstbureau* (Hg), Forstverwaltung Bayerns, 1861, 193–194; *Behlen/Laurop*, Jagd- und Forstgesetze, Band 3, 1831, 61–63, 156–159 und vor allem 174–175.

ten, das gesamte habsburgisch-lothringische Herrschaftsgebiet umfassenden Herrschaftsgewalt.[790] Drittens kam es 1849 in Österreich zu einer Vereinheitlichung der Verwaltungsstruktur. Waren bisher Teile der Staatswälder je nach Verwendungszwecke entweder von den Montanämtern oder von der Kameralgefällenverwaltung in Unterstellung unter die Hofkammer administriert worden, wurde die gesamte Staatsforstverwaltung nunmehr dem Ministerium für Landeskultur und Bergwesen unterstellt.[791] 1853 erfolgte die Übertragung der Agenden der Reichsforstverwaltung an das Finanzministerium, bis 1873 schließlich die bis zum Ende der Monarchie und darüber hinaus bis 1925 definitive Ausprägung der Verwaltung der Reichsforste beschlossen wurde.[792] Die Forst- und Domänenverwaltung wurde dem Landwirtschaftsministerium zugewiesen, denen unmittelbar Forst- und Domänendirektionen in den (meisten) Ländern unterstanden, deren Zuständigkeitsbereich sich wiederum in Forstämter gliederte. Die Forstverwaltung war somit von den Grundsätzen der Zentralisierung und Bürokratisierung geprägt. Gerade dies wurde freilich nach dem Ende der Monarchie als kausal für die geringen Einkünfte aus den Staatsforsten angesehen und nach Chancen der Ertragssteigerung gesucht.[793] Die entsprechenden Reformen kamen dann auch auf Druck des Völkerbundes zustande.

C) Länderweise Verwaltung der Staatsforste? Staatsamtliche Reflexionen aus dem Jahr 1920

So wie grundsätzlich im zeitlichen Umfeld des Zustandekommens des B-VG nie eine Aufteilung des ärarischen Finanzvermögens zwischen Bund und Ländern auch nur angedacht war, gilt dasselbe ebenso für die Staats- bzw Bundesforste. Nur bei einem Anlass im Jahr 1920 schimmert der Gedanke durch, die Länder könnten vielleicht entsprechende Ansprüche anmelden. Bereits im Herbst des Jahres 1919 wurden die Staatsämter seitens der Staatskanzlei aufgefordert, sich zwecks Vorbereitung der in der geplanten Verfassung vorgesehenen Kompetenzverteilung schon vorweg im „Bereich ihres Wirkungskreises mit der Frage zu beschäftigen, welche hier in erster Linie für sie in Betracht kommen, nämlich welche Zuständigkeiten in Gesetz-

790 Siehe hierzu Kapitel XIV.D.3.

791 Vgl *Killmeyer*, Neuordnung, 1998, 80–81.

792 Vgl *Landsteiner*, Abriß der Geschichte, 1975, 161–174 und 203; *Killmeyer*, Neuordnung, 1998, 82–84; *Ackerbauministerium* (Hg), Staats- und Fondsforste, 1900, 12–18.

793 Vgl *Landsteiner*, Abriß der Geschichte, 1975, 204–206 und 210–211.

gebung und Verwaltung dem Bunde vorzubehalten wären oder aber den Ländern übergeben werden könnten."[794] Dabei sollten sie sich an einen vom Verfassungsgesetzgebungsdienst vorbereiteten Fragenkatalog halten.[795] Aber erst in einer zweiten, im Januar 1920 eingeläuteten Befragung der Staatsämter drängte das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft in seiner Rückmeldung darauf, dass unter anderem im Forstwesen Gesetzgebung und Vollziehung beim Bund angesiedelt sein müssten. In diesem Zusammenhang, wenngleich ohne konkreten Konnex mit der Kompetenzverteilung thematisierte das Staatssekretariat auch die „Auslieferung der Staatsforstverwaltung an die Länder"[796]. Dieses inhaltliche Nebengleis lag insofern nahe, als organisatorisch bis zum Erlass des Bundesforstegesetzes 1925 staatlicher Forstaufsichtsdienst und die Bewirtschaftung und Hegung des Staatswaldes nicht konsequent getrennt waren.[797] Dabei war nicht an eine (offensichtlich gar nicht in Betracht gezogene) Eigentumsübertragung gedacht, sondern nur die „Verländerung" der Verwaltung Gegenstand der Erörterung. Dies wurde als „unmöglich" bezeichnet, und zwar schon angesichts des Umstandes, dass die Forste „das einzige Verpfändungsobjekt für ausländische Kredite" seien (was in dieser Absolutheit unzutreffend war). Ferner sprächen die sehr ungleiche Verteilung der Staatsforste in den Ländern (in Vorarlberg waren diese nahezu inexistent, in Salzburg am ausgedehntesten[798]) und deren sehr unterschiedliche Belastung mit Nutzungsrechten Privater gegen ein Abgehen von der einheitlichen Verwaltung. Ein beigegebenes, anonym verfasstes Promemoria („Verwaltung der Staats- und Fondsforste")

---

794 ÖStA, AdR, StK/BKA alt, Zl 3236 ex 1919, 2.10.1919. Das Folgeschreiben vom 16. Oktober ediert *Ermarcora*, Entstehung der Bundesverfassung, Band 3, 1986, 4–5.

795 Ediert bei *Ermacora*, Entstehung der Bundesverfassung, Band 3, 1986, 6–7; siehe auch *Ermacora*, Entstehung der Bundesverfassung, Band 2, 1989, 56–57; die Rückmeldungen finden sich in ÖStA, AdR, StK/BKA alt, Materien-Sonderlegung 1918–1923, Karton 250 (Position 7) und Karton 251 (Position 8). Diesen Aufbewahrungsort führt nicht an *Ermacora*, Entstehung der Bundesverfassung, Band 3, 1986, 10, wenngleich er im Anschluss die Äußerungen vollständig wiedergibt.

796 ÖStA, AdR, StK/BKA alt, Materien-Sonderlegung 1918–1923, Karton 251, Position 8 („Landwirtschaft"), undatiertes Schreiben des Staatssekretärs für Land- und Forstwirtschaft. Edition bei *Ermacora*, Entstehung der Bundesverfassung, Band 3, 1986, 149–151.

797 *Rathkolb*, „Reichsforste", 2010, 17.

798 Siehe die länderweise Aufstellung im angeführten Promemoria „Verwaltung der Staats- und Fondsforste" (siehe oben) (jeweils Staats- und Religionsforste pro Land in Hektar, auf 1000 gerundet; die dort gesondert ausgewiesenen Nebenflächen werden nicht einbezogen): Niederösterreich 31.000, Oberösterreich 90.000, Steiermark 77.000, Kärnten 28.000, Salzburg 113.000 (keine Religionsfondsforste, da in josephinischer Zeit noch eigenes Erzstift); Tirol 90.000, Vorarlberg 1000.

rundete die Argumentation ab,[799] indem unter anderem auf die durch die Vereinigung in einem Wirtschaftskörper gegebene Möglichkeit des Ausgleichs regional unterschiedlicher Erträge oder auch temporärer Ertragslosigkeit hingewiesen wurde, zumal die wirtschaftliche Lage der Staatsforste ohnehin prekär sei. Eine „Verländerung" der Erträge der Staatsforstverwaltung wurde überdies mit dem Hinweis abgelehnt, dass dies zu Schieflagen zwischen den Ländern führen würde: Nur bei Beibehaltung einer „allstaatlichen (sic) Verwaltung der Staatsforste" sei sichergestellt, dass jedes Land indirekt von den „aus dem Besitzstande der Monarchie übernommenen Staatsforste" profitiere, „sei das Land nun mit Staatsforsten reich oder ungünstiger bedacht".

D) Zur Entstehung des Bundesforstegesetzes 1925

1. Allgemeines

Im Übrigen stand eine Auseinandersetzung der Staatsforste – die Bezeichnung „Reichsforste" als Überbegriff gemäß § 1 lit a des Reichsforstgesetzes wurde nach der Republiksgründung nicht mehr verwendet – zwischen dem Bund und den Ländern nie zur Debatte. Im Zuge der Völkerbundanleihe musste sich die Republik zur Umsetzung eines umfassenden Spar- und Reformprogramms verpflichten, dessen Grundzüge 1922 im Wiederaufbaugesetz[800] vorgegeben wurden.[801] In dessen Rahmen waren die bestehenden „Betriebsverwaltungszweige des Bundes" konsequent von der Hoheitsverwaltung zu trennen (Abschnitt A, § 2) und in eigene Wirtschaftskörper umzuwandeln. Dabei kam der noch immer dem Landwirtschaftsministerium angegliederten Bundesforstverwaltung eine hervorgehobene Rolle zu, wobei die Schaffung eines eigenen Wirtschaftskörpers mit der Bezeichnung „Bundesforste" durch das Bundesforstegesetz 1925[802] realisiert wurde.[803] Durch eine stärker an ökonomischen als an bürokratischen

799 Zum Folgenden einschließlich der Zitate siehe die Beilage zum zuvor angeführten Schreiben. Keine Edition bei *Ermacora*, Entstehung der Bundesverfassung, Band 3, 1986.

800 BGBl Nr 843/1922.

801 Vgl auch *Wittmayer*, Verfassungsrecht, 1923, 24; *Neidl*, Budget und Budgetrecht, 1927, 106; *März*, Bankpolitik, 1981, 496–498; *Recker*, England und der Donauraum, 1976, 161–162; *Polaschek*, Rechtsentwicklung, 1992, 25–28; nur kurz *Gschließer*, Anfänge, 1970, 31; mit Blick auf die Forste auch *Landsteiner*, Abriß der Geschichte, 1975, 207–208.

802 BGBl Nr 282/1925.

803 Vgl die Zusammenfassung der wesentlichen Neuerungen bei *Rathkolb*, „Reichsforste", 2010, 17–18; *Landsteiner*, Abriß der Geschichte, 1975, 209–222.

Erfordernissen orientierte Generaldirektion an der Spitze und durch eine konsequente Separierung des Wirtschaftskörpers vom Forstaufsichtsdienst sollte die Ertragsfähigkeit der Bundesforste gesteigert werden. Der genaue Aufbau des Wirtschaftsköpers „Österreichische Bundesforste" wurde in dem im Dezember 1925 erlassenen Organisationsstatut normiert und sah eine hierarchische Strukturierung vor:[804] Der Generaldirektion, deren Mitglieder von der Bundesregierung bestellt wurden, unterstanden (zunächst 93) Forstverwaltungen, die wiederum in mehrere Försterbezirke gegliedert waren. Zwei Außenstellen der Generaldirektion (Inspektionsdienste) blieben in Innsbruck und Salzburg erhalten.

In unserem Kontext ist zentral, dass gleich § 1 BFG das Eigentum des Bundes ausdrücklich festschreibt: Die Gründung des Wirtschaftskörpers „Österreichische Bundesforste" erfolge demnach „zur Führung des Betriebes der bisher vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Wege der Bundesforstverwaltung verwalteten, *im Eigentume des Bundes befindlichen Forste und Domänen* (§ 1 Abs 1 leg cit, Hervorhebung M.P.S.). Darüber hinaus wurden den Bundesforsten die bis dahin vom Landwirtschaftsministerium ebenfalls verwalteten Forste der Religionsfonds zur Bewirtschaftung zugewiesen (§ 1 Abs 2). Die zuletzt angeführten Fondsforste führten bei Stolzlechner zur Erörterung,[805] ob der Bund denn überhaupt an diesen Eigentum erworben habe, da die Frage nach der eigenständigen Rechtspersönlichkeit der Religionsfonds in der Zeit der Monarchie kontrovers beurteilt worden sei. Schließlich hat tatsächlich die rechtswissenschaftliche Literatur zumindest partiell dafür plädiert, den Religionsfonds eine eigene Rechtspersönlichkeit zuzugestehen, während das Reichsgericht diese mit dem „Staatsschatz" (*id est* dem Ärar) gleichsetzte. Nur in letzterem Fall, so Stolzlechner, habe freilich der Bund gemäß § 11 Abs 2 ÜG 1920 Eigentum erworben, während ansonsten der jeweilige Fonds ungeachtet der verfassungsrechtlichen Umbrüche Eigentümer geblieben sei. Richtig geht er davon aus, dass der Gesetzgeber 1925 den Bund nicht als Eigentümer der Fondswälder betrachtet habe.[806] Allerdings geht Stolzlechner jedenfalls von einer

804 Vgl *Rathkolb*, „Reichsforste", 2010, 17.

805 *Stolzlechner*, Republik – Bund – Land, 1982, 36–37.

806 Vgl nur schon 1924 den Hinweis des Verfassungsgesetzgebungsdienstes auf die zu Diskussionen führende Problematik im Gesetzesentwurf, dass „nicht nur die bundeseigenen Forste und Domänen, sondern auch Forste und Domänen, die Eigentum öffentlicher Fonde (sic) sind (Religionsfond etc.) in treuhändige Verwaltung" übernommen werden sollen. (ÖStA, AdR, Bundeskanzleramt, Abt I, Zl 103.505 ex 1924, 10.10.1924).

Ersitzung durch den Bund aus.[807] Diese Zweiteilung der ursprünglich vom Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesforste" bewirtschafteten Wälder in Staatsforste und Fondsforste ist im Übrigen nichts anderes als eine Fortschreibung der Verwaltungspraxis in der Monarchie, zumal schon das Reichsforstgesetz 1852 unter dem Oberbegriff der „Reichsforste" die Staats- und sonstigen von der Staatsverwaltung administrierten Forste verstanden hatte und generell vom Staat oder Land verwaltete Fonds dem Staats- respektive Landesvermögen „gleichgehalten" wurden.[808] Insofern präsentiert sich die vermeintliche Problematik nur als eine relative, wenngleich die Religionsfondsforste im Vergleich zu den früheren Staatsforsten in manchen Ländern durchaus keine *quantité négligeable* waren.[809]

2. *Der Prozess der Gesetzeswerdung (ab 1923)*

Im BFG war, wie soeben dargelegt, gleich zu Beginn das Eigentum an den ehemaligen Staats- und nunmehrigen Bundesforsten deklarativ (und in Übereinstimmung mit § 11 Abs 2 erster Halbsatz ÜG 1920) dem Bund zugewiesen. Dies war seit den frühesten nachweisbaren Entwürfen im Jahr 1923 eine Konstante.[810] Legt man die (wohlgemerkt unzutreffende) Arbeitshypothese zugrunde, dass die Bundesforste zeitgenössisch mit Blick auf § 11 Abs 2 zweiter Halbsatz ÜG 1920 tatsächlich für eine Vermögensauseinandersetzung in Betracht gezogen worden wären, kann man mit Sicherheit davon ausgehen, dass bei einer Formulierung wie § 1 Abs 1 BFG Proteste und Vorbehalte seitens der Länder formuliert worden wären und sich Widerstände formiert hätten.

---

807 *Stolzlechner*, Republik – Bund – Land, 1982, 37.

808 Vgl oben Kapitel XV.2.

809 Vgl die Aufstellung im Promemoria „Verwaltung der Staats- und Fondsforste" als Beilage zu ÖStA, AdR, StK/BKA alt, Materien-Sonderlegung 1918–1923, Karton 251, Position 8 („Landwirtschaft"), undatiertes Schreiben des Staatssekretärs für Land- und Forstwirtschaft. Während es im Bundesland Tirol 89.990 Hektar Staatsforste und nur 193 Hektar Religionsfondsforste gab, lag das Verhältnis in Kärnten als anderem Extrem bei 12.896 Hektar Staatsforste und 15.512 Hektar Religionsfondsforste.

810 Vgl nur das Schreiben des Landwirtschaftsministeriums vom 27.8.1923 mit der Beschreibung der Genese der Bundesforstverwaltung und den – auch in der Nachkriegszeit – geführten wirtschaftlichen und organisatorischen Diskussionen (in denen eine Aufteilung der Forste zwischen Bund und Ländern ebenfalls nicht thematisiert wird). Dem Schreiben ist der Entwurf eines Statuts für die Bundesforste beigelegt, in dem es heißt: „Bundesforste im Sinne dieses Statuts werden sowohl die im Eigentum des Bundes befindlichen Forste als auch jene Fondsforste genannt, deren Bewirtschaftung bereits gegenwärtig durch den Bund erfolgt." Erst später fiel die Entscheidung für eine gesetzliche Regelung. Vgl die Beilage zu ÖStA, AdR, Bundeskanzleramt, Abt I, Zl 23.594 ex 1924.

Tatsächlich erweist sich das BFG als in seiner Genese überaus umstritten.[811] Die Kritik am Entwurf des BFG kulminierte in heftigen Auseinandersetzungen nach der ersten Veröffentlichung des Entwurfs im April 1925, die Diskussionen wurden unter beträchtlicher Anteilnahme der Öffentlichkeit ausgetragen und setzten sich in den parlamentarischen Debatten fort.[812] Nur machte sich die Kritik nicht etwa an den nunmehr gesetzlich festgeschriebenen Eigentumsverhältnissen fest, sondern vor allem an den normativ fixierten Grundsätzen einer ökonomischen Betriebsführung. Hiermit verknüpfte sich aus Sicht der vehementen Kritiker die Sorge vor einer rücksichtslosen wirtschaftlichen Ausbeutung der Wälder unter Vernachlässigung des Nachhaltigkeitsprinzips. Die mit der Formierung des eigenen Wirtschaftskörpers einhergehende wirtschaftliche Ausrichtung stellte somit den zentralen Angriffspunkt dar.

Auch aus Salzburg kam Kritik. Diese wurde vornehmlich vom 1924 geschaffenen Salzburger Landeskulturrat (dem Vorläufer der Landwirtschaftskammer)[813] getragen,[814] aber auch von der Salzburger Landesregierung unterstützt.[815] Wie die gesamtösterreichische Kritik stützten sich die Einwendungen, die das Gesetz als „unannehmbar" bezeichneten, gegen die „einseitige Auffassung und Behandlung des Staatswaldes als eines finanziellen Ertragsobjektes". Bezeichnend erscheint der Umstand, dass durchgehend ohne weiteres von „Staatswald" und „Staatsforst" die Rede ist, obwohl der Übergang des Eigentums an den Salzburger Wäldern an den österreichischen Staat nach der Säkularisierung des Erzstiftes ausdrücklich thematisiert, jedoch bezeichnenderweise nicht in Frage gestellt wird.[816] Einwände machten sich zudem massiv an der geplanten Auflassung der Forst- und Domänendirektion Salzburg fest. Ein Infragestellen des Bundeseigentums an den Forsten lässt sich jedoch im Zuge des Gesetzgebungsprozesses nicht belegen. Dasselbe gilt für Tirol: Als der Landtag das Bundesforstegesetz 1925 diskutierte, kritisierte man ebenfalls die geplante Umwandlung in einen kaufmännischen Betrieb scharf. Von Eigentumsforderungen war keine Rede; wenn sich der Bund schon unbedingt der Verwaltung der

811 Vgl *Landsteiner*, Abriß der Geschichte, 1975, 209–212.

812 Vgl nur Sten Prot NR, II. GP, IV. Session, 100. Sitzung, 22.5.1925, 2438–2455; ebdt, 109. Sitzung, 28.7.1925, 2611—2621.

813 *Meihsl*, Kammern und freie Verbände, 251; vgl Sbg LGBl Nr 17/1924.

814 Vgl Beilage zu ÖStA, AdR, Bundeskanzleramt, Abt I, Zl 42.657 ex 1925 (liegt bei Zl 80.799 ex 1925), 1925 Mai 4; ebdt, Beilage zu ebdt, Zl 71.306 ex 1925, 7.1.1925; Beilage zu ebdt, Zl 150.513 ex 1924, 29.11.1924 sowie 4.9.1924.

815 Beilage zu ÖStA, AdR, Bundeskanzleramt, Abt I, Zl 156.609 ex 1925, Schreiben vom 5.11.1925 (Landeskulturrat) und 11.11.1925 (Landesregierung).

816 ÖStA, AdR, Bundeskanzleramt, Abt I, Beilage zu ebdt, Zl 150.513 ex 1924, 4.9.1924.

Forste entledigen wollte – denn so wurde die Umwandlung in einen Wirtschaftskörper gewertet –, sollten diese doch, wie einstimmig resolviert wurde, „dem Land Tirol in die Verwaltung übergeben werden, welches gewiß bereit ist, die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Bund zu erfüllen."[817] Von einer Reklamation des Eigentums war keine Rede, geschweige denn von einem Zusammenhang mit der Vermögensauseinandersetzung.

Abgesehen davon, dass dies angesichts des verfassungs- und völkerrechtlichen Rahmens auch nicht zu erwarten war, wäre überdies eine Übernahme für die Länder finanziell nicht interessant gewesen: Die Bewirtschaftung der Bundesforste verursachte Mitte der zwanziger Jahre deutliche Abgänge,[818] und ab 1930 rutschte der Wirtschaftskörper angesichts des mit der Weltwirtschaftskrise einhergehenden Einbruchs auf dem Holzmarkt auf Jahre tief in die roten Zahlen.[819]

817 Sten Prot Tiroler Landtag, I. GP, VII. Session, 19. Sitzung, 27.2.1925, 41.

818 Siehe auch den Hinweis in Sten Prot NR, II. GP, IV. Session, 100. Sitzung, 22.5.1925, 2444 und 2446; ebdt, 109. Sitzung, 28.7.1925, 2612; vgl auch noch für das Jahr 1928 Sten Prot NR, III. GP, V. Session, 36. Sitzung, 27.2.1928, 1112.

819 Vgl *Landsteiner*, Abriß der Geschichte, 1975, 224.

XVI. Politische Diskurse (19./20. Jahrhundert)

Es wurde aufgezeigt, dass die 1920 avisierte Vermögensauseinandersetzung im Zuge des Übergangs zur bundesstaatlichen Verfassung sich in Übereinstimmung mit der zeitgenössischen rechtswissenschaftlichen Lehre ausschließlich auf das Verwaltungsvermögen – und nicht etwa auf das gesamte ehemalige Staatsvermögen – bezogen hatte. Manche in der unmittelbaren Nachkriegszeit ventilierten Ansprüche hatten mit der Entwicklung vom dezentralisierten Einheitsstaat zum Bundesstaat, wie er sich bis zum B-VG 1920 vollzog, *a priori* nichts zu tun. Dies betrifft insbesondere die 1919 vorgebrachten Ansprüche auf hofärarische Immobilien oder (in Tirol) die Ambraser Sammlung. Die 2002 den Anlassfall zum grundlegenden VfGH-Erkenntnis liefernden Forste, die schon in der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg überhaupt nicht thematisiert worden waren, wurden hingegen – angestoßen durch die verfassungsrechtliche Forschung – erst seit den 1980er Jahren als potenzieller Gegenstand einer Vermögensauseinandersetzung zwischen Bund und Ländern angesprochen.

Dabei wurde und wird regelmäßig auf die (Rechts)Geschichte als Rechtfertigungsnarrativ für eigene Verhandlungspositionen rekurriert. Allerdings beschränkten sich derartige Wünsche oder Forderungen zumeist auf den politischen Diskurs und lösten, soweit sich erkennen lässt, nur ein sehr verhaltenes Echo in der rechtshistorischen oder auch verfassungsrechtlichen Forschung aus. Die folgenden Ausführungen können und wollen dabei keine Vollständigkeit beanspruchen, sondern möchten primär einen Eindruck von der Frequenz und inneren Logik der entsprechenden politischen Diskurse vermitteln. Diese belegen, dass ein Konnex mit der Vermögensauseinandersetzung im Bundesstaat keineswegs gegeben ist, wenngleich Diskursstrategien der Akteure teils eine überraschende Parallelität aufweisen. Außerdem vermögen sie zu illustrieren, welchen überreichen Fundus potenzieller Anspruchsgrundlagen die (Rechts)Historie zu bieten hat. Überdies sticht ins Auge, dass diese ruhenden, aber diskursiv zu reaktivierenden Ansprüche in besonders häufigem Maß in Umbruchszeiten vorgebracht wurden, da hier die Erfolgschancen auf Grund des Wechsels der politischen und partiell personellen und rechtlichen Rahmenbedingungen als höher erachtet wurden.

Geradezu prototypisch lässt sich dies bei den Diskussionen rund um die Ambraser Sammlung festmachen, die im Revolutionsjahr 1848, danach unmittelbar nach dem Februarpatent 1861 und am Beginn der

(Re)Konstitutionalisierung, 1919 nach dem Ende der Monarchie und 1938 nach Beginn der nationalsozialistischen Herrschaft aufflammten.

1848 baten die Tiroler Stände, eine schon einige Jahre zuvor gestartete Initiative wieder aufgreifend, um die Rückführung der Ambraser Sammlung, wurden jedoch unter anderem mit dem an der Sammlung bestehenden Privateigentum des Kaiserhauses, dem Fehlen von Tirolensia und der nur in Wien gegebenen Möglichkeit der Pflege und wissenschaftlichen Auswertung abschlägig beschieden.[820] Der Vorgang wiederholte sich einige Jahre später: Im April 1861 bemühte sich der Tiroler Landesausschuss im Auftrag des Landtags neuerlich um einen Rücktransport der Ambraser Sammlung, was von Kaiser Franz Joseph I. abgelehnt und mit der (zutreffenden) „Belehrung" an den Landtag verbunden wurde, dass es sich bei der Sammlung um Eigentum des Kaiserhauses, das heißt gebundenes Familienvermögen handle.[821] Eine Gegenvorstellung des Landtags, die wie späterhin auch auf das Kodizill von 1594 und den Vertrag von 1605 verwies, wurde keiner kaiserlichen Antwort mehr gewürdigt.[822] Nach der bereits ausführlich dargestellten Kontroverse von 1919 reklamierte schließlich zu Beginn der nationalsozialistischen Herrschaft der Gauleiter des Gaus Tirol-Vorarlberg, Franz Hofer, Schloss und Ambraser Sammlung für Tirol, wobei dieses Ansinnen gleichermaßen erfolglos blieb.[823]

Wiederbelebt wurde das Ansinnen in einer weiteren Umbruchsphase, nämlich einige Monate nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs. Allerdings erfuhr es damals eine inhaltliche Restriktion, indem in einer sich darauf beziehenden Resolution des Tiroler Landtags keineswegs mehr der Rücktransfer der gesamten Ambraser Sammlung angesprochen wurde, sondern nur noch all jener Gegenstände, „die entweder in Tirol geschaffen wurden, oder auf Tirol Bezug haben."[824] Ein Rechtsanspruch wurde nicht mehr geltend gemacht. Allerdings wurde der Anspruch insofern ausgeweitet, als nunmehr erstmals auch einige spezifizierte, im Verlauf der Frühen Neuzeit nach Wien verbrachte

820 *Lhotsky*, Geschichte der Sammlungen, 2. Hälfte, 1941/1945, 551–552.

821 Dieser Charakter der Ambraser Sammlung wurde 1875 anlässlich des Nachlassverfahrens nach dem abgedankten Kaiser Ferdinand I. nochmals bestätigt, vgl *Lhotsky*, Ambraser Sammlung, 1974, 159.

822 Vgl die Ausführungen im Schreiben des Tiroler Landesrats an den Obersten Verwalter des Hofärars vom 13.3.1920 in TLA, Statthalterei, Präs, Zl 743 ex 1920.

823 Vgl *Haupt*, Geschichte des Hauses, 1991, 138; ebdt, 241–243 die Wiedergabe der Stellungnahme des Historikers *Alphons Lhotsky*.

824 Sten Prot Tiroler Landtag, I. GP, 4. Tagung, 2. Sitzung, 27.6.1946, 176; auch zitiert bei *Lang*, Landtag in der Zweiten Republik, 1984, 500.

Archivalien wieder zurückgefordert wurden.[825] Zwei Jahre später reklamierte der Landtag die Fortführung der 1947 wieder aufgenommenen Verhandlungen mit dem Bund betreffend die Übereignung der Innsbrucker hofärarischen Gebäude.[826]

In der Zeit des Nationalsozialismus wurden aus dem Reichsgau Salzburg gleichermaßen unergiebig bleibende Forderungen nach der Rückgabe der unter österreichischer Herrschaft zwischen 1806 und 1809 und ab 1816 nach Wien abtransportierten Kunstschätze laut.[827] Diesbezügliche Postulate intensivierten sich erheblich in der Nachkriegszeit, wobei nunmehr auch zunehmend die Transferierung der nach Wien (und Bayern) überführten Archivalien des ehemaligen Erzstifts Salzburg angesprochen wurde.[828] Von den Akten Salzburger Provenienz waren schon 1827 und 1922 einzelne Bestandsgruppen von Wien nach Salzburg rückgeführt worden,[829] der zentrale Bestand der 13.000 Salzburger Urkunden jedoch im Haus-, Hof- und Staatsarchiv verblieben. Insbesondere anlässlich des Jubiläums „150 Jahre Angliederung an Österreich" waren diesbezügliche Salzburger Wünsche laut geworden.[830] 25 Jahre später richtete der damalige Landeshauptmann aus Anlass der Feier „Salzburg 175 Jahre bei Österreich" neuerlich die Bitte der zumindest partiellen Retransferierung der Salzburger Urkunden an das Land, wurde jedoch mit dem Hinweis auf das „einwandfreie Eigentumsrecht des Bundes an den zur Rede stehenden Archivalien" auf Grund des Preßburger Vertrags 1805[831] und der bayerisch-österreichischen Vereinbarung von 1816 sowie des Artikels 208 des Staatsvertrags von Saint-Germain abgewiesen.[832] Im Unterschied zur 1919 um Hellbrunn und die Residenz geführten Diskussion wurde freilich in Bezug auf die Archivalien in den 1960er Jahren offen konzediert, dass „kein Zweifel darüber" bestehe, dass der Bund „als Nachfolger des ehemaligen Salzburger Landesfürsten, und nicht das Land Salzburg" als Eigentümer anzusehen sei. Gleichzeitig wurde jedoch der „moralische[r] Anspruch" Salzburgs betont, seien doch im Fall Salzburgs im Unterschied zu allen anderen Bundesländern

825 Diese sind aufgezählt in den Sten Prot Tiroler Landtag, I. GP, 3. Tagung, 2. Sitzung, 28.3.1946, 138–139.

826 Vgl *Lang*, Landtag in der Zweiten Republik, 1984, 500; ausführlich Sten Prot Tiroler Landtag, I. GP, 13. Tagung, 3. Sitzung, 3.6.1948, 237–248.

827 *Haupt*, Geschichte des Hauses, 1991, 138.

828 Ausführlich *Hannesschläger*, Die „geraubten" Salzburger Kunstschätze, 2005.

829 Vgl *Koller*, Dokumente, 2006, 165.

830 Vgl *Koller*, Dokumente, 2006, 160.

831 Edition bei *Kerautret*, Documents diplomatiques, Band 2, 2004, 131–140 (Art 10 bezieht sich auf den Erwerb Salzburgs).

832 *Dopsch*, Salzburg 1803–2003, 287.

wesentliche Teile der archivalischen Überlieferung im Staatsarchiv verwahrt.[833] Hier kam es im Anschluss an das Erkenntnis des VfGH im Jahr 2002 zu einer Positionsänderung, indem nicht mehr auf den Zeitpunkt des (erstmaligen) Übergangs Salzburgs an Österreich 1806, sondern auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des B-VG abgestellt und in der Folge „alle größeren geschlossenen Salzburg-relevanten Bestände des Österreichischen Staatsarchivs" als potenziell der Vermögensauseinandersetzung unterliegend angesehen wurden.[834] Gerade in diesem Bereich wurde freilich in den Jahren nach 2002 ein Kompromiss erreicht, indem die Salzburg betreffenden Urkunden mit finanzieller Unterstützung des Bundes zur Gänze digitalisiert und online zur Verfügung gestellt wurden und einige Archivalien sogar im Original – wenn auch als Dauerleihgabe – nach Salzburg zurückkehrten.[835]

Die Forste waren hingegen die längste Zeit überhaupt kein Thema des politischen Diskurses zwischen dem Reich (bzw Bund) und den Ländern.[836] Zwar galt in Salzburg die „Forstfrage"[837] als eine „Hauptfrage des Landes"[838], doch handelte es sich hierbei ausschließlich um den konfliktbehafteten und komplexen Vorgang der Servitutenregulierung, waren doch die Staatswälder massiv mit Nutzungsrechten der ländlichen Bevölkerung belastet.[839] In diesen Prozess der Servitutenregulierung schaltete sich auch der Landtag ein. Von einer Reklamation des Eigentumsrechts durch das Land war dabei allerdings nie die Rede. Dasselbe gilt, wie hinreichend dargelegt, für die Zeit nach dem Ende der Monarchie bis zum ersten Bundesforstegesetz 1925.[840] Überhaupt dürften, wie vorbehaltlich der hier nicht zu leistenden, umfassenden archivalischen Quellenstudien für die Nachkriegszeit gesagt werden kann, die Bundesforste erst ab den 1980er Jahren als potenzielles Objekt der Vermögensauseinandersetzung im Bundesstaat erkannt worden sein. Ob dies mit der seit den 1970er Jahren in Österreich auszumachenden „Renaissance des Föderalis-

833 Zitate aus einer Druckfassung einer 1965 gehaltenen Rede des damaligen Salzburger Landesarchivdirektors Herbert Klein in *Koller*, Dokumente, 2006, 165–166.

834 *Koller*, Vermögensverhandlungen, 2004, 474.

835 Vgl *Dohle*, Tätigkeitsbericht, 2010, 442–443.

836 Vgl auch das Fehlen jeglichen Hinweises auf entsprechende Aspirationen in Tirol in TLA, Amt der Tiroler Landesregierung, Präsidium (für den Zeitraum 1945–1960).

837 So *Haas*, Salzburger Landtag, 2000, 1773.

838 So die zeitgenössische Formulierung im Landtag, zit. nach *Haas*, Das liberale Zeitalter, 1988, 791; ausführlich zur Problematik ebdt, 789–794.

839 Zum Umfang siehe zeitgenössisch *Schindler*, Forste, Band 1, 1885, 270–281.

840 Siehe oben Kapitel XV.

mus"[841] zusammenhing oder konkret durch das Werk von Harald Stolzlechner initiiert wurde, kann an dieser Stelle nicht abschließend beurteilt werden. Festzuhalten ist jedenfalls, dass Stolzlechner die These von den Forsten als möglichem Gegenstand der Vermögensauseinandersetzung erstmals in den wissenschaftlichen Diskurs eingebracht hat und trotz seiner historische Entwicklungslinien in die Untersuchung einbeziehenden Arbeitsweise keine Hinweise auf einschlägige frühere Forderungen bzw Rechtspositionen aufzeigt.[842] Sechs Jahre vor der Publikation des Stolzlechner'schen Opus hatte Felix Ermacora in seinem ebenfalls stark verfassungshistorisch ausgerichteten Werk zum österreichischen Föderalismus nur gleichsam erstaunt konstatiert, dass trotz der Übertragung erheblicher Teile des ehemaligen Staats- und des habsburg-lothringischen gebundenen Vermögens an die Republik keine Forderungen seitens der Länder gestellt wurden: „Die Beratungen über das österreichische Bundesverfassungsgesetz weisen nicht eine Initiative der Länder und nicht einen Gedanken im Plenum der Nationalversammlung auf, wonach man daran gedacht hätte, die der Republik zugefallenen Vermögensmassen auf Bund und Länder gerecht aufzuteilen"[843]. Von § 11 Abs 2 zweiter Halbsatz ÜG 1920 oder den Forsten war damals noch nicht die Rede.

Tatsächlich dürfte somit Stolzlechner das Verdienst zukommen, den § 11 Abs 2 zweiter Halbsatz ÜG 1920 „wiederentdeckt", durch eine dynamische Interpretation für den politischen Diskurs fruchtbringend nutzbar gemacht zu haben und erstmals die Bundesforste als Anspruchsobjekt ins Spiel gebracht zu haben. Die These der rechtswissenschaftlichen Konstruktion respektive Invention der Forste als

---

841 So *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht, [10]2014, 51–52 (Zitat 51); eine ausführliche Darstellung bei *Katschthaler*, Föderalismusstreit, 1998, 37–63; ferner *Pernthaler*, Entwicklung der Landesverfassungen, 1995, 796–800; einen Überblick über die Entwicklung vornehmlich in den 1970er Jahren bietet auch *Ermacora*, Bundesstaatlichkeit, 1983; *Schambeck*, Werden, 1992, 22–27; *Ermacora*, Verfassungslehre II, 1980, 59–68; rezent vor allem *Bußjäger*, Entwicklung des österreichischen Föderalismus seit 1945, 2015, 215-218.

842 Vgl *Stolzlechner*, Republik – Bund – Land, 1982, der Hinweis ebdt, 29, auf eine vermeintliche Forderung des Vorarlberger Landtags aus dem Jahr 1907, dem Land „das Eigentum an den öffentlichen Gewässern und der autonomen Landesverwaltung das Verfügungsrecht über die Ausnutzung" einzuräumen, gibt die herangezogene Quelle verfälscht wieder; bei *Vögel*, Vorarlberg Landtag, 1961, 129–130 wird nur der Wunsch des Landtags angesprochen, ein Reichswassergesetz zu schaffen, das „die berechtigten Interessen des Landes schützt und die Schaffung landesgesetzlicher Bestimmungen über die rechtliche Eigenschaft der Gewässer und ihre Ausnützung ermöglicht und dem Land eine entsprechende Einflußnahme bei weiteren Verleihungen von Wasserbenützungsrechten einräumt". Das geht doch deutlich weniger weit als die pauschale Eigentumsübertragung auf das Land.

843 *Ermacora*, Föderalismus, 1976, 63.

Gegenstand einer möglichen Vermögensauseinandersetzung zwischen Bund und Ländern durch Stolzlechner wird dadurch erhärtet, dass einschlägige Forderungen in den umfassenden Forderungsprogrammen der Bundesländer in den Jahren 1963, 1970 und 1976 nicht aufscheinen und offensichtlich auch nicht thematisiert wurden.[844]

Diesbezügliche Vorstöße des Landes Salzburg auf politischer Ebene in den 1980er und 1990er Jahren blieben allerdings erfolglos,[845] was letztlich in das Erkenntnis des VfGH von 2002 mündete. Erst in dessen Gefolge kam es zu einer intensiveren Juridifizierung des bislang politischen Diskurses, der freilich in den Jahren ab 2002 fortgeführt wurde und zu bislang (weitestgehend, siehe oben) erfolglosen Verhandlungen geführt hat.[846] Im Unterschied zu früheren – ohne Konnex mit der Vermögensauseinandersetzung gemäß § 11 Abs 2 zweiter Halbsatz ÜG 1920 vorgebrachten – Forderungen bezogen sich nunmehr seitens der Länder ventilierte Vorstellungen auf Kulturgüter (Archivalien, Prunkhandschriften, Kunstgegenstände), Hochbauten (ohne eine Beschränkung auf Gebäude des ehemaligen Hofärars) und vor allem auf die Forste.[847]

---

844 Vgl *Berchtold*, Verhandlungen zum Forderungsprogramm, 1988; Pernthaler, Forderungsprogramm, 1980 (ebdt im Anhang, 51–176 eine Reihe von Quelleneditionen einschließlich des Textes der Forderungsprogramme selbst). Mit weiteren Literaturhinweisen *Bußjäger*, Entwicklung des österreichischen Föderalismus, 2015, 215–216.

845 Vgl *Koller*, Vermögensverhandlungen, 2004, 472.

846 Siehe hierzu im Einzelnen: 26. Bericht über den Föderalismus (2001) 149–150; 27. Bericht über den Föderalismus (2002) 186 und 335–337; 28. Bericht über den Föderalismus (2003) 161–162; 29. Bericht über den Föderalismus (2004) 117–118.

847 Vgl *Koller*, Vermögensverhandlungen, 2004, 474–475; für Tirol *Lang*, Aspekte, 2005, 206–211.

XVII. Zusammenfassung und Schluss

Der im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes von 2002 anlässlich der Auslegung von § 11 Abs 2 ÜG 1920 angeschnittene Fragenkomplex der Vermögensauseinandersetzung im Bundesstaat erweist sich aus rechtshistorischer Sicht somit als ungemein komplex, zumal rechtsgeschichtliche Forschungen zum Übergang des Staatsvermögens nach dem Ende des Habsburgerreiches bis dato nahezu vollständig fehlten. Schon die rechtliche Umschreibung des in der Monarchie bestehenden Staatsvermögens erwies sich in Anbetracht von dessen inhomogener Beschaffenheit und der notwendigen Differenzierung zwischen dem k.u.k., k.k. und k.u. Ärar als jeweiligem Rechtsträger bereits für die Zeitgenossen als Herausforderung (wobei die vorliegende Darstellung ebenso das gleichermaßen komplex zusammengesetzte Landesvermögen behandelt, da dieses im Zuge der Umwandlung in einen Bundesstaat und des fortan staatlichen Charakters auch der Länder schließlich zu Staatsvermögen wurde).

Anschließend wird in der vorliegenden Darstellung der Eigentumsübergang am ehemaligen Staatsvermögen (und parallel hierzu am Landesvermögen) bis zum Inkrafttreten des B-VG 1920 nachvollzogen. Die völlig unwidersprochene Meinung, die von rechtswissenschaftlicher Lehre, der Rechtsprechung des OGH und der Verwaltungspraxis der Ersten Republik geteilt wurde, ging ungeachtet des Untergangs der österreichischen Monarchie vom Weiterbestand des k.k. und k.u.k. Ärars als Privatrechtssubjekte aus, die streng von dem im Eigentum der Republik Deutschösterreich stehenden „österreichischen Staatsschatz" geschieden wurden. Anders verhielt es sich auf Ebene der Länder, die schon unmittelbar nach Ende der Monarchie das Vermögen der ehemaligen Kronländer für sich in Anspruch nahmen. Diese Position fand auch ihren landes(verfassungs)gesetzlichen Niederschlag, so dass § 11 Abs 1 ÜG 1920 wohl nur deklarative Bedeutung zukam. Mit Blick auf die staatliche Ebene entwickelte sich ab September 1919 eine intensive Diskussion, ob es mit Art 208 des Staatsvertrags von Saint-Germain zu einem unmittelbaren Eigentumserwerb der „Republik Österreich" am ehemaligen Staatsvermögen gekommen sei oder ob diese Bestimmung noch der Transformation in innerstaatliches österreichisches (Verfassungs)Recht bedürfe. Hier standen sich divergierende rechtliche Einschätzungen gegenüber. Die Mehrheitsmeinung neigte dabei der Ansicht zu, dass nicht bereits der Abschluss des Staatsvertrags, sondern erst dessen Ratifikation und Inkrafttreten am 16. Juli 1920 den Eigentumsübergang bewirkt und bis zu diesem Zeitpunkt das k.k. und k.u.k. Ärar forbestanden hätten. Dass

§ 11 Abs 2 erster Halbsatz ÜG 1920 konstitutive Bedeutung zukomme, wurde nur selten vertreten.

Die Genese und die vom Verfassungsgesetzgeber intendierte, von der juristischen Lehre geteilte und auch von politischen (Landes-) Akteuren zeitgenössisch nicht widersprochene Bedeutung von § 11 Abs 2 zweiter Halbsatz ÜG 1920, der im Mittelpunkt der verfassungsrechtlichen Beurteilung durch den VfGH im Jahre 2002 stand, lassen sich auf Grund der Quellenlage eindeutig rekonstruieren. Demnach war zu keinem Zeitpunkt die Aufteilung des gesamten Staatsvermögens zwischen dem Bund und den nunmehr zu Gliedstaaten aufgewerteten Ländern beabsichtigt – zumal dies angesichts des völkerrechtlichen Rahmens und der Beschränkungen durch den Vertrag von Saint-Germain und die Genfer Protokolle (siehe unten) ohnehin nicht möglich gewesen wäre. Die Norm des § 11 Abs 2 zweiter Halbsatz ÜG 1920 knüpfte an das von Paul Laband im Gefolge der Gründung des Deutschen Kaiserreichs als Bundesstaat entwickelte Konzept der Differenzierung des Staatsvermögens in Verwaltungs- und Finanzvermögen an, das von der österreichischen Staatsrechtslehre der Monarchie rezipiert worden war (in der Diktion Josef Ulbrichs „Hilfsverwaltungsvermögen"). Beim Verwaltungsvermögen handelte es sich um jenes materielle Substrat staatlicher Tätigkeit (vor allem Verwaltungsgebäude und Amtsinventar), das für die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben notwendig war. Laband zufolge sollte das Verwaltungsvermögen im Bundesstaat jener staatlichen Ebene zukommen, die die entsprechenden Agenden wahrnehme. Exakt diese Konzeption lag der ersten Fassung des späteren § 11 ÜG 1920 zugrunde und blieb nach dessen sehr kurzfristig erfolgter grundlegender Umformulierung am 25. September 1920 maßgeblich. In Anbetracht der im Entwurf des B-VG vorhergesehenen neuen Kompetenzverteilung des B-VG (Art 10 ff) und der intendierten „Verländerung" vieler Behörden der politischen Verwaltung in den Ländern (zB der Statthaltereien und Bezirkshauptmannschaften) – in der Monarchie staatliche bzw Reichsbehörden[848] – sollte natürlich auch das Verwaltungsvermögen entsprechend aufgeteilt werden. Die Erstfassung der Textierung von § 11 Abs 2 B-VG sah dementsprechend eine von einzelnen Länderkommissionen vorzunehmende Aufteilung des Eigentums am Verwaltungsvermögen nach Maßgabe der tatsächlichen Inanspruchnahme durch die nunmehrigen Landes- oder Bundesbehörden vor, was ganz dem Laband'schen Konzept entsprach.

848 Für andere *Gumplowicz*, Österreichisches Staatsrecht, [3]1907, 177–180; *Kelsen*, Vollendung, 1926, 305; *Weber*, Mittelbare Bundesverwaltung, 1987, 81–85.

Wann, aus welchen Gründen und mit welcher Zielsetzung die endgültige Textfassung des § 11 Abs 2 zweiter Halbsatz ÜG 1920 zustande kam, lässt sich anhand des Quellenbefundes eindeutig nachvollziehen. Am 25. September 1920 fiel im Verfassungsausschuss der Konstituierenden Nationalversammlung angesichts der unüberbrückbaren Differenzen zwischen Christlichsozialen und Sozialdemokraten über die künftige Kompetenzverteilung die Entscheidung, die Art 10 bis 13 sowie 15 B-VG vorläufig noch nicht in Kraft zu setzen, sondern provisorisch an der bisherigen Regelung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festzuhalten.[849] Damit blieb in weiterer Folge auch vorerst die bestehende Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern unverändert, daher wurde konsequenterweise auch die geplante „Verländerung" der politischen Behörden bis auf weiteres suspendiert.[850] Folglich wurde natürlich auch die geplante Auseinandersetzung des Verwaltungsvermögens zwischen Bund und Ländern hinfällig und verschoben. Das archivalische Quellenmaterial zeigt jedoch ganz deutlich, dass mit diesem Schritt in keiner Weise eine radikale Neuorientierung in der Frage der Vermögensauseinandersetzung verbunden war. Der Zusammenhang bleibt eindeutig: keine neue Kompetenzverteilung, keine Verländerung, ergo zunächst keine Vermögensauseinandersetzung.

Auf Grund dieser Junktimierung von Kompetenzverteilung, Reorganisation der Verwaltung in den Ländern und Aufteilung des Verwaltungsvermögens liegt es auch auf der Hand, dass diese Frage im Rahmen des Gesetzwerdungsprozesses des F-VG 1922 nicht weiter erörtert wurde. Zwar handelt es sich beim F-VG 1922, wie sowohl die archivalischen Unterlagen als auch die rechtswissenschaftliche Literatur der Ersten Republik ganz klar zu erkennen geben, um das in § 42 ÜG 1920 angekündigte Verfassungsgesetz über die „finanzielle Auseinandersetzung zwischen dem Bund und den Ländern beziehungsweise den Gemeinden". Und auch die gedruckten, jedoch der Aufmerksamkeit des VfGH 2002 offensichtlich entgangenen erläuternden Bemerkungen zur B-VG-Novelle 1925 konstatieren in aller Deutlichkeit: „Die finanzielle Auseinandersetzung zwischen dem Bund und den Ländern, beziehungsweise den Gemeinden ist unterdessen bereits durch das Finanz-Verfassungsgesetz erfolgt." Schließlich drängte angesichts der mehr als prekären finanziellen Lage des Bundes und der Länder die Zeit, endlich zu einer endgültigen verfassungsrechtlichen Regelung der Verteilung der Steuerhoheit und der Steuer-

849 Siehe *Berchtold*, Verfassungsgeschichte, Band I, 1998, 376–377.

850 Vgl auch *Berchtold*, Verfassungsgeschichte, Band I, 1998, 376.

erträgnisse zwischen Bund und Ländern (sowie Gemeinden) zu gelangen, weshalb die Vorbereitungen schon unmittelbar nach Inkrafttreten des B-VG 1920 eingesetzt hatten. Dass im F-VG 1922 und in den vorbereitenden und nachgehenden Konsultationen zwischen Bund und Ländern – übrigens wiederum auf Länderkonferenzen als Verhandlungs- und Kommunikationsforum – die Distribution des ehemaligen Verwaltungsvermögens nicht weiter thematisiert wurde, war nur konsequent: Dieses Problem war untrennbar verbunden mit dem Inkrafttreten der neuen Kompetenzverteilung, die 1922 noch nicht absehbar war.

Diese wurde dann erst 1925 realisiert. Tatsächlich kam es damals im Rahmen der B-VG-Novelle 1925 und der gleichzeitigen Novellierung des ÜG 1920 sowie der damit einhergehenden „Verländerung" der Behörden der politischen Verwaltung in den Ländern auch zu einer definitiven verfassungsrechtlichen Auseinandersetzung des Verwaltungsvermögens. Aber wie die Gesamttendenz der B-VG-Novelle die Stellung des Bundes stärkte, so wurde nunmehr das 1920 zugrunde gelegte Konzept zulasten der Länder geändert. Denn im Unterschied zur 1920 vorgesehenen Regelung und zum Laband'schen Theoriemodell behielt sich nunmehr der Bund mit Ausnahme des den Ländern zugewiesenen Amtsinventars das Eigentum an den betreffenden Amtsgebäuden vor, die den Ländern nur „dauernd zur unentgeltlichen Benutzung" überlassen werden sollten (Art III § 3 Abs 6 ÜG-Novelle 1925). Die verfassungsrechtlich vorgesehenen Vereinbarungen zwischen Bund und Länder über die Tragung der Erhaltungskosten wurden sukzessive ab 1929 abgeschlossen. Damit war die 1920 vorgesehene und damals angesichts der Konstellation auf einen späteren Zeitpunkt verschobene „Auseinandersetzung" des Verwaltungsvermögens erfolgt – wobei hier die Anführungszeichen insofern angebracht sind, als eine Aufteilung der Eigentumsrechte mit Ausnahme des Amtsinventars nicht mehr erfolgte. Dementsprechend wurde die entsprechende verfassungsrechtliche Norm auch (systematisch durchaus nachvollziehbar) in den „Organisationsparagraphen" 8 ÜG 1920 idF 1925 (als neuer § 8 Abs 6) eingefügt, wo nunmehr neben der organisatorischen Stellung der Landes- und Bundesbehörden oder der Rechtsstellung der bisherigen Staatsbediensteten unter anderem ein weiterer Absatz zur Regelung von Eigentumsverhältnissen und Nutzung der Amtsgebäude und -einrichtung eingefügt wurde.

Im Verlauf der kommenden Jahrzehnte gelangten schließlich zahlreiche der trotz der Benutzung durch Landesbehörden im Bundeseigentum verbliebenen Amtsgebäude doch noch an die Länder, wobei die beiden wichtigsten Stationen in die späten 1960er Jahre fielen (1968

Schenkungen des Bundes an die Länder aus Anlass des Jubiläums „50 Jahre Republik Österreich" sowie 1969/70 die Vermögensauseinandersetzung nach den ehemaligen Landkreisen, an die während der nationalsozialistischen Herrschaft die Gebäude der Bezirkshauptmannschaften gefallen waren).

Bei Durchführung der Auseinandersetzung des Verwaltungsvermögens wurde allerdings ein Teilaspekt ausgeblendet, nämlich die Frage der Eigentumsrechte an jenen Archivalien, die von den erst 1925 „verländerten" Behörden (unter anderem von Statthaltereien und Bezirkshauptmannschaften) produziert worden waren und zum Zeitpunkt ihrer Entstehung in der Monarchie eindeutig Staatseigentum gewesen waren. In diesem Bereich fehlte auch nach 1925 eine klarstellende Regelung. Ob diese durch die Bundes- und Landesarchivgesetze seit 1997/1999 geschaffen wurde (oder ob die Frage bewusst nicht eindeutig normiert worden war), lässt sich kontrovers diskutieren.

Dass sich die im Zuge des Übergangs zu einer bundesstaatlichen Verfassung geplante Vermögensauseinandersetzung strikt auf das Verwaltungsvermögen beschränken musste, ergab sich überdies aus den Einschränkungen, die Österreich im Staatsvertrag von Saint-Germain und in den Genfer Protokollen auferlegt worden waren. Jeder (rein hypothetische!) Plan einer Aufteilung des gesamten Staatsvermögens zwischen Bund und Ländern wäre *a priori* am Einspruch der alliierten „Wiedergutmachungskommission" respektive am Veto des Völkerbundkommissärs gescheitert. Es hätte dem Bund, der den alliierten Mächten sowie den Darlehensgebern der Völkerbundanleihe als einheitlicher Schuldner gegenüberstand, schlichtweg nicht freigestanden, sich durch innerstaatliche Verfassungsgesetzgebung erheblicher Teile seines Aktivvermögens zu begeben und dadurch den potenziellen Befriedigungsfonds seiner Gläubiger zu schmälern. Außerdem hätte ein solcher Schritt die Rückkehr Österreichs auf die internationalen Finanzmärkte auf unabsehbare Zeit behindert. Im Umkehrschluss bedeutete dies, dass auch die Aufteilung der angefallenen Staatsschulden im Zuge des Übergangs zur bundesstaatlichen Verfassung – gleichsam die logische Kehrseite der konzeptionell nicht auf die Aktiva limitierten Medaille „Vermögensauseinandersetzung" – gleichermaßen unmöglich gewesen wäre.

Der eindeutige Quellenbefund, wonach § 11 Abs 2 zweiter Halbsatz ÜG 1920 ausschließlich auf die Aufteilung des Verwaltungsvermögens abzielte, wird durch das vollständige Schweigen der doch recht umfänglichen staatsrechtlichen, mit verfassungsrechtlichen Problemen

des Bundesstaats befassten Literatur der Ersten Republik erhärtet. Ein entsprechendes beredtes Schweigen gilt auch für die zeitgenössische finanzrechtliche Literatur. Davon, dass es sich bei § 11 Abs 2 zweiter Halbsatz ÜG 1920 um ein „konstitutives Element des bundesstaatlichen Baugesetzes"[851] handle, wie die Salzburger Landesregierung im Verfahren vor dem VfGH im Anschluss an die Arbeit Stolzlechners[852] in den Raum stellte, kann aus rechtshistorischer Sicht keine Rede sein.

Da sich das Verfahren vor dem VfGH an den Bundesforsten festgemacht hatte, wurde ergänzend zwecks Vollständigkeit das Zustandekommen des Bundesforstegesetz 1925 untersucht, das in § 1 sogleich deklarativ das Eigentum des Bundes festschreibt. Hieran machte sich – ganz in Übereinstimmung mit dem bisher Gesagten – auch keinerlei zeitgenössische Kritik fest. Zwar kamen speziell aus Tirol und Salzburg Proteste gegen den Gesetzesentwurf, doch machten sich diese bezeichnenderweise nicht am Bundeseigentum fest, sondern am gesetzlich fixierten Bewirtschaftschaftungskonzept, dessen befürchtete mangelnde Nachhaltigkeit angeprangert wurde. Selbst der vom Salzburger Landeskulturrat ausgearbeitete Gegenentwurf zum Bundesforstegesetz sah *expressis verbis* das Eigentum des Bundes an den Forsten vor.

In (nahezu) keiner Relation zu § 11 Abs 2 zweiter Halbsatz ÜG 1920 steht schließlich das einen Sonderfall darstellende hofärarische Vermögen, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des B-VG im Eigentum des Kriegsgeschädigtenfonds stand. Freilich hatten einzelne Länder – zu nennen sind hier im Speziellen Salzburg und Tirol, ferner die Stadt Wien – bereits zu Jahresbeginn 1919 Ansprüche auf einzelne hofärarische Liegenschaften und Kunstgegenstände erhoben, wobei es sich partiell nur um die Wiederholung von schon in der Monarchie ventilierten Wünschen handelte. Der völkerrechtliche Kontext spielte freilich auch beim hofärarischen Vermögen eine maßgebliche Rolle, wie insbesondere die 1919 (und somit lange vor Inkrafttreten des ÜG 1920) abgeschlossenen Diskussionen um die tirolerseits postulierte, jedoch sehr rasch *ad acta* gelegte Rückführung der Ambraser Sammlung vor Augen zu führen vermögen.

Gesamthaft sind daher die rechtshistorischen Prämissen des VfGH-Erkenntnisses von 2002 unzutreffend, was wohl unter anderem in der

---

851 VfSlg. 16.587/2002, 8.

852 Vgl *Stolzlechner*, Bundesstaat und Bundesforste, 1998, 455–462. Siehe nur den Endbefund ebdt, 462: „Es liegt daher nahe, die *Vermögensaufteilungsregel des § 11 ÜG 1920* als *konstitutives Wesensmerkmal des Bundesstaatsprinzips* zu qualifizieren."

ungenügenden rechtshistorischen Forschung zu Fragen des Vermögensübergangs nach 1918 begründet lag. Die mit dem Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung notwendig gewordene Vermögensauseinandersetzung wurde schließlich 1925 – mit Ausnahme der Frage des Archivalieneigentums – realisiert, wenn auch nicht in der 1920 konzipierten Weise. Aus dieser Feststellung ist jedoch auch abzuleiten, dass sich allfällige Ansprüche der Länder zielführenderweise nicht auf rechtshistorische Argumente stützen, sondern allenfalls bundesstaatstheoretisch begründet werden können.

Edition ausgewählter Quellen

1. Der Kunsthistoriker und Leiter der Waffen- und Kunstgewerbesammlung, Univ.-Prof. Dr. Julius von Schlosser, führt in einer Stellungnahme für die Staatskanzlei rechtliche und kunsthistorische Argumente gegen den Anspruch des Landes Tirol auf die sogenannte „Ambraser Sammlung" ins Treffen.

o. D. (Wien, vor 1919 Jan. 25)

Überlieferung: ÖStA, HHStA, Staatsnotariat/Oberster Verwalter des Hofärars, Zl 180 ex 1919

Beschreibung: unterfertigtes Original, 3 Seiten, Registraturvermerk des Empfängers auf Seite 1

1. Der rechtliche Anspruch des Landes Tirol auf die einstige Sammlung auf Schloss Ambras dürfte sich überhaupt nicht, der moralische kaum erweisen lassen. Schloss und Sammlung sollten nach dem Testament des Gründers von 1594 freilich niemals „veralieniert" werden, die Sammlung immerdar auf Ambras verbleiben, aber schon der Leibeserbe Karl von Burgau stiess die Sache durch den rechtsgiltigen Vertrag mit Rudolf II. um, wodurch auch alle Klauseln hinfällig wurden.
2. Es ist an sich ein Irrtum zu glauben, dass die Sammlung aus Landesmitteln gegründet wurde. Erzherzog Ferdinand hat, abgesehen davon, dass er schon als Statthalter von Böhmen (!!) gesammelt hat, fast den ganzen Bestand auf dem Geschenkwege von Standesgenossen und Klienten zusammengebracht und darin eine wahre Virtuosität bewiesen.
3. Die Sammlung enthält eine äusserst geringe Zahl Tirolensia; bei manchen Stücken, die als tirolisch galten, hat sich in neuerer Zeit fremder Ursprung herausgestellt, so bei der kostbaren Sammlung der sog. Handsteine, die jetzt als nordböhmisch (!!) erkannt wurden.
4. Die Sammlung ist reiner, persönlicher und privater Besitz. Rudolf II. und seine Nachfolger beliessen sie allerdings auf Ambras. Doch haben schon im XVII. und XVIII. Jahrhundert bedeutende Abtransporte nach Wien stattgefunden (Handschriften in die Hofbibliothek, Antiken, Münzen etc. in das Münz- und Antikenkabinet (sic)). Die endgiltige Ueberführung nach Wien 1806 erfolgte bekanntermaßen aus Gründen der Sicherheit; an ihrer exponierter Stelle war die Sammlung schon früher, im bayerischen Erbfolgekrieg, ernstlich bedroht und in Napoleons Zeit wurde manches kostbare Stück nach München entführt, wo es heute wieder im National Museum agnosziert werden konnte (Judithstatuette von Konrad Meit, Musikinstrumente u. a.). Bei dem

Reichtum an italienischen Stücken wäre gegenwärtig ihr Verbleiben in Tirol wohl wieder äusserst gefährlich geworden!
5. Es ist vollkommen begreiflich, dass sich bei diesem Museumsbesitz ganz einziger Art eine volkstümliche Zärtlichkeit für Ambras entwickelte und die Fortschaffung als ein Unrecht empfunden wurde, haben doch Inntaler Bauern die geplante Entführung nach München 1703 gewaltsam verhindert! Was aber in Wien im unteren Belvedere den Namen Ambraser Sammlung führte, war längst nicht mehr die alte Tiroler und vollends nicht mehr die ohnehin schon in Charakter und Aufstellung veränderte Ferdinandeische Sammlung. Abgesehen von dem bereits früh erfolgten Abtransporte hatten sich Teile der Wiener Schatzkammer, sowie neue Erwerbungen angegliedert. Der Name Ambraser Sammlung war nur mehr traditionell und verschwand mit Recht, als das neue Kunsthistorische Museum eingerichtet wurde. Nun bildet die alte Ambraser Sammlung nur mehr einen relativ kleinen, freilich historisch höchst bedeutenden Grundstock, der ohne empfindliche Schädigung des Ganzen nicht entfernt werden könnte. Was sollte z. B. aus der Waffensammlung werden, der ältesten, vornehmsten ihrer Art, die in ihrer Verbindung mit der ehemaligen Hofwaffensammlung die erste in Europa geworden ist? Man sollte in Tirol bedenken, was unserer deutsch-österreichischen Heimat für eine Minderung daraus erwachsen würde. Innsbruck hätte einen Teil, wie Wien einen anderen eines eben in seiner Vereinigung unvergleichlichen Ganzen, der in ganz Europa kein Gegenbild hat. Dies gilt auch von den übrigen Beständen in den kunstindustriellen Sammlungen.
6. Nicht zu vergessen ist auch, dass die ehemalige Ambraser Sammlung nicht nur im Kunsthist. Hofmuseum, sondern vor Allem auch in der Hofbibliothek, im Münzkabinet (sic) und im Naturhist. Museum zerstreut ist; es hiesse einen ganz antiquierten Standpunkt einnehmen, wollte man eine Sammlung dieser buntscheckigen Form, die mit Recht nach modernen Musealprinzipien aufgestellt worden ist, in Originali wiederherzustellen, ganz abgesehen davon, dass die Rekonstruktion nur eben in Ambras selbst einen Sinn hätte, also an einem Orte, der wie geschichtliche und praktische Erfahrungen gezeigt haben, als Standort eines grossen, Kostbarkeiten einziger Art umfassenden Museums durch exponierte Stellung, exzentrischen Lage völlig ungeeignet ist.
7. Wohl aber wäre es denkbar, dass Schloss Ambras, das als Erinnerung eines der ältesten und berühmtesten Museen Europas unbedingt als Museum zu erhalten wäre, mit photographischen und sonstigen Reproduktionen dieses geschichtlich einzigen Schaustückes, das die alte Ambraser Sammlung war, ausgestattet würde. Ein Gedanke, den der Unterzeichnete schon vor Jahren bei den Höfämtern angeregt hat,

so weit eben eine Rekonstruktion der Ferdinandeischen Sammlung von 1596 nach den vorhandenen Resten heute noch möglich ist. Er stellt dazu seine bescheidene Kraft dem Lande Tirol gerne zur Verfügung.
8. Endlich wäre noch auf einen wichtigen Punkt politischer Natur hinzuweisen. Erhebt Tirol in den jetzigen Tagen seine Forderungen nach der Ambraser Sammlung, so erscheint es dadurch in der wenig beneidenswerten Lage als Hilfstruppe für Tschechen und Magyaren um (sic) ihren masslosen Ansprüchen zu dienen; es fällt damit den deutsch-österreichischen Stammes- und Landesgenossen einfach in den Rücken. Man bedenke nur das Eine, dass Erzherzog Ferdinand auch Statthalter von Böhmen war und dass Rudolf II. (auf dessen Schatzkammer – in ihren Resten in Wien bewahrt – sich ohnehin begehrliche Blicke richten) die Ambraser Sammlung durch Kauf an sich gebracht hat.

2. Der Tiroler Landeshauptmann Josef Schraffl betont nach der Einrichtung des Kriegsgeschädigtenfonds namens des Tiroler Landesrats gegenüber dem Obersten Verwalter des Hofärars, Dr. Günther Beck-Managetta, unter ausführlicher Anführung der geschichtlichen Entwicklung den Rechtsanspruch des Landes auf spezifizierte Teile des hofärarischen Vermögens und auf die Ambraser Sammlung und verlangt eine „Auseinandersetzung" zwischen Staat und Ländern.

Innsbruck, 1920 März 13

Überlieferung: Tiroler Landesarchiv, Statthalterei, Präs, Zl 743 ex 1920; Parallelüberlieferung in Tiroler Landesarchiv, Landschaftliches Archiv, Tiroler Landesrat, Zl 34/22 ex 1920 (liegt bei Zl 60 ex 1921)

Beschreibung: Ausfertigung (zur Kenntnisnahme an die Statthalterei) (Konzept überliefert im Landschaftlichen Archiv), 16 Seiten; ausfertigende Stelle („Tiroler Landesrat") und Betreff („Hofärarische Güter") auf Seite 1 angeführt. Fertigung, Vidi-Vermerk und Registraturvermerk auf Seite 16.

Mit der Zuschrift vom 17. Feber 1920, Z. 13 hat die Verwaltung der hofärarischen Güter im Einvernehmen mit der Staatskanzlei mitgeteilt, dass die hofärarischen Güter in Tirol gleich dem übrigen beweglichen und unbeweglichen früher hofärarischen Vermögen nach § 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl.573 ein Eigentum des Kriegsgeschädigtenfondes sind, soweit nicht die der Staatsregierung in diesem Gesetze erteilte Ermächtigung zur Ausscheidung daran eine Aenderung bewirken wird.

Obwohl § 6 des Gesetzes vom 3. April 1919 St.G.Bl. 209 bestimmt, was als hofärarisches Vermögen zu gelten hat, sieht sich der Tiroler Landesrat genötigt, in pflichtgemässer Wahrung der Rechte des Landes Tirol die Frage zu prüfen, ob das in Tirol gelegene vor dem Umsturze von den Hofstäben und deren Aemtern verwaltete Vermögen von Rechtswegen als dem Hofärar zustehendes Eigentum zu betrachten ist. Hiezu ist eine eingehende rechtsgeschichtliche Untersuchung über die Entstehung dieser Vermögensbestandteile unerlässlich, die im Folgenden gegeben werden soll.

I. Das Schloss Ambras.

Schloss und Herrschaft (Probstei Ambras, Ambras, Aldrans und Ellbögen) war im 13. Jahrhundert Eigentum der Tiroler Landesfürsten, die sie häufig als Lehen vergabten. Als Margarethe, mit dem Beinamen die Maultasche, im Jahre 1363 Tirol an die Herzoge von Oesterreich abtrat, behielt sie sich u.a. auch das Schloss Ambras zum Genusse auf Lebenszeit bevor.

Später wurde Ambras von dem Tiroler Landesfürsten wiederholt als Sicherstellung für aufgenommene Darlehen verpfändet, dann aber wieder eingelöst. Kaiser Max I. verlieh die Probstei Ambras an Sigmund Spreng, von dem sie dann durch Wilhelm Schurf im Jahre 1510 abgelöst wurde; von dieser Zeit blieb Ambras bei der Familie Schurf, bis Kaiser Ferdinand I. sie wieder durch Rückzahlung der Pfandsumme auslöste. (Sacken, die k.k. Ambraser Sammlung 1855 Seite 8, 9). Kaiser Ferdinand tat dies in der Absicht, um seinem Sohne Erzherzog Ferdinand, der Landesfürst von Tirol werden sollte, für sich und seine Gemahlin Philippine Welser ein geeignetes Residenzschloss in der Nähe Innsbrucks verschaffen zu können.

Der letzte Inhaber aus der Familie Schurf, Georg Schurf, starb noch während der Ablösungsverhandlungen am 2. November 1563, so dass die endgiltige Rücklösung erst mit der Vormundschaft seiner Kinder im Jahre 1564 zu Stande kam.

Es ist wichtig, hervorzuheben, dass der Kaiser als Landesherr von Tirol und der Erzherzog Ferdinand als dessen in Aussicht genommener Nachfolger in Tirol, die Tirolische Kammer mit den Einlösungsverhandlungen betrauten. Die Tirolische Kammer sah sich ausser Stande, die Pfandsumme von 15.300 fl bar zu beschaffen, weshalb am 2. Februar 1564 vereinbart wurde, dass die Schurf'schen Erben für diesen Betrag Gläubiger des Landesfürsten blieben, wofür ihnen eine 5%ige Verzinsung und ausserdem ein 3%iger Zuschlag unter dem Titel einer ausserordentlichen Gnadengabe zur Erziehung der Schurf'schen Kinder bis zur Rückzahlung der Hauptsumme ausbezahlt werden sollte. (Buch Bekennen 1564, Fol. 73 ff. und Bericht der Kammer an den

Erzherzog vom 12. Feber 1564 im Kop.Buch Missiven am (sic) Hof Fol. 74 ff.)
Die Tirolische Kammer zahlte bis zum Jahre 1573 die Zinsen; in diesem Jahre übernahmen die Tirolischen Stände nebst anderen Schulden des Erzherzoges auch die Abstattung des Kapitals an die Schurf'sche Familie.
Kaiser Ferdinand schenkte Herrschaft und Schloss Ambras noch im J. 1564 seinem Sohne mit aller Zugehör, Nutzung und Gefällen, Einkommen, Rechten und Gerechtigkeiten frei und ledig. (Saacken a.a. O. Seite 10). Erzherzog Ferdinand trat wieder „oberwähntes Schloss und Herrschaft Ambras mit aller seiner Zugehörung, Nutzungen, Gefällen und Einkommen, Rechten und Gerechtigkeiten samt allem Bau, Haus und Vorrat [...] aus gnädigen guten freien Willen" seiner Gemahlin Philippine eigentümlich und erblich ab. (Urk. 3. März 1564 Sacken a.a.O Seite 12).
Am 24. April 1580 starb Philippine Welser; Erben ihres Nachlasses waren ihre beiden Söhne Kardinal Andreas und Markgraf Karl v. Burgau.
Erzherzog Ferdinand kam bald nach dem Tode seiner Gemahlin mit den beiden Erben überein, dass sie ihm die Herrschaft Ambras wieder zu freiem Eigentum überliessen, wogegen er ihnen Besitzungen in Vorderösterreich abtrat.
Er blieb Eigentümer bis zu seinem Tode (1595).
Es ist hier nicht der Ort, Ferdinands Tätigkeit als Kunstfreund und Sammler zu schildern. Wohl aber muss die finanzielle Seite dieser Tätigkeit beleuchtet werden.
Die Kosten der Um- und Neubauten am Schlosse, sowie die Einrichtung wurden teils vom Hofpfennigmeisteramte, also vom Hofe aus unmittelbar bezahlt, teils von der tirolischen Kammer. Dem Hofe war zwar seitens der Kammer ein bestimmtes Deputat (etwa vergleichbar der modernen Zivilliste des Herrschers als Beitrag zu den Kosten der Hofhaltung des verfassungsmäßigen Trägers der Regierungsgewalt im Lande) ausgeworfen, er fand aber nie damit das Auslangen; auch durch Darlehensaufnahmen konnte sich der Erzherzog nicht hinreichend Mittel verschaffen, so dass die Kammer, also das öffentliche Aerarium, über das Deputat hinaus für einen grossen Teil der Hofauslagen aufkommen musste.
Eine grundsätzliche Scheidung der landesfürstlichen Hofkasse und der Kasse der öffentlich rechtlichen tirolischen Kammer hatte damals in Tirol, wie auch anderwärts noch nicht stattgefunden (Vergl. hierüber Hirn Erzh. Ferdinand II. Band I. Seite 525 ff), obwohl die Kammerräte wiederholt den Erzherzog baten, sie der Sorge für die „Hofnotdurft" zu entlasten. (Hirn a.a.O Seite 527; Miss[iven] am (sic) Hof 1569, 1578,

1580 u.A.). Der Habsburgische Privatfamilienfond wurde erst 1756 geschaffen.
Erzherzog Ferdinand hatte keine nachfolgeberechtigten Leibeserben. In seiner letztwilligen Anordnung vom 18. Juni 1594 wies er die Herrschaft Ambras mit allem Zugehör und allen Sammlungen zunächst seinem älteren Sohne Karl von Burgau zu, jedoch mit der Bedingung: „dass seine Liebden solche Herrschaft und dero Zugehör von den nächst nach uns kommenden regierenden Landesfürsten in Tirol zu rechten Mannslehen ersuchen, empfangen und tragen, wie es auch seiner Liebden also ohnweigerlich geliehen werden solle."
Von den Sammlungen soll nichts wegkommen, sondern alles soll „bei und in diesem Schloss und Herrschaft Ambras verbleiben."
Nach dem Tode des Markgrafen Karl von Burgau sollte Ambras an den Sohn Andreas (den Kardinal) kommen und also „allwegen auf den ältesten ehelich geborenen lebensfähigen dieses fürstlichen Namens und Stammes der Markgrafen zu Burgau erblich fallen und kommen".
Daran schliesst sich eine weitere Anordnung für den Fall des Aussterbens des ehelichen Mannesstammes der Markgrafen. In diesem Falle „soll das alles den damals regierenden Landesfürsten in Tirol unseres Hauses und Geblütes frei heimfallen und bleiben. Und es ist unser Willen und freundliches Ersuchen, derselbig Landesfürst soll und wolle das alles von unsertwegen also unverändert und unzerteilt beisammen erhalten, lieb und wert sein lassen." (Sacken a.a.O. Seite 26, 27).
Es war Ferdinand, wie diese Verfügungen beweisen, darum zu tun, Ambras dem Hauses Habsburg als der in Tirol regierenden Dynastie nicht entfremden zu lassen.
Das weitere Schicksal der Herrschaft und des Schlosses wurde durch den Vertrag vom 21. Feber 1605 bestimmt, wodurch sie nebst allem Zubehör und den Sammlungen von Karl von Burgau, der keine zur Nachfolge berechtigen Kinder hatte, an Kaiser Rudolf den II. und die mitinteressierten Erzherzoge um den Preis von 170.000 fl überging.
Diese Vereinbarung widersprach der letztwilligen Verfügung und den Absichten des Erzherzogs Ferdinand insoferne nicht, als sie jenen Rechtszustand schon im Jahre 1605 herbeiführte, der nach des Erzherzogs Anordnung erst nach dem Aussterben des markgräflich Burgau'ischen Geschlechtes, also nach dem Tode des Markgrafen Karl eintreten sollte.
Der Uebergang von Ambras an das Haus Habsburg trat somit lediglich früher ein, als Erzherzog Ferdinand in Aussicht genommen und verfügt hatte.
Nach dem Tode des Erzherzogs Ferdinand, 1595, folgt zunächst ein siebenjähriger staatsrechtlicher Schwebezustand, da die erbberechtig-

ten Agnaten teils auf Teilung der habsburgischen Erblande drangen, teils diesem Teilungsplane sich widersetzten.
Der Prager Rezess vom 5. Feber 1602 machte dem ein Ende; in Tirol und den Vorlanden wurde Erzherzog Maximilian der Deutschmeister als Guberator eingesetzt, dem sowohl die innerösterreichische als auch die steirische Linie je 2 „Assistenzräte" zur Seite stellten. Maximilian war nicht Landesfürst, wie Ferdinand gewesen war, er war nur Statthalter, Landtage durfte er nur mit Zustimmung des Kaisers berufen, wichtige Regierungshandlungen (Besetzung hoher Aemter, Verfügungen über Pfandherrschaften und Lehen) nur im Einverständnisse aller Erbberechtigten vornehmen. (Siehe Hirn, Erzh. Maximilian d. Deutschmeister, Regent von Tirol 1915, Seite 19 u. 148 ff)
Diese Stellung der Habsburger Gesamtfamilie – mit dem Kaiser als ihr von allen Mitgliedern anerkannten Haupte – zu Tirol, erklärt auch die Beiziehung der Erzherzöge bei Abschluss des Kaufes zwischen Karl v. Burgau und Kaiser Rudolf im Jahre 1605 als mitinteressierte Parteien: Denn die Rechte des Tiroler Landesfürsten waren beim Abgange nachfolgeberechtigter Söhne des Erzherzogs Ferdinand auf das Gesamthaus in seiner Eigenschaft als Träger der landesfürstlichen Regierungsgewalt in Tirol übergegangen, in dessen Namen Maximilian der Deutschmeister das Land regierte.
Im März 1619 trat Leopold V. das Guvernement (sic) der ober- und vorderösterreichischen Länder an; auch er führte zunächst die Regierung im Namen seiner Mitbesitzer, bis der Cessions- und Vergleichsbrief vom 24. Oktober 1630 ihn zum alleinigen Landesfürsten in Tirol und den Vorlanden machte. (Die Urkunde siehe in der Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg 3. Folge, 18. Heft 1872, Seite 245 ff).
Erzherzog Leopold, dessen Gemahlin Claudia von Medizis (sic) und deren Sohn Erzherzog Sigmund Franz, der im Jahre 1662 zur Regierung Tirols gelangte, befanden sich stets vermöge ihrer Stellung als Landesfürsten von Tirol im Alleinbesitze der Herrschaft und des Schlosses Ambras. Im Jahre 1665 erlosch die Tiroler Linie des Hauses Habsburg, Kaiser Leopold I. und seine Nachfolger wurden Landesfürsten in Tirol. Die reichen Sammlungen des Erzherzogs Ferdinand, die die Nachfolger aus der Tiroler Linie noch vermehrt und im Sinne des Stifters gepflegt hatten, wurden nach und nach in ihrem Bestand geschmälert, die Rechtsstellung blieb aber eine ungeänderte: Der jeweilige Landesfürst von Tirol war der alleinberechtigte Besitzer und Nutzniesser der Herrschaft und des Schlosses Ambras, die anderen Erbländer oder die böhmische und ungarische Krone, stand (sic) zu Ambras niemals in irgend einer staatsrechtlichen Beziehung.

Seit dem Erlöschen der Tiroler Seitenlinie der Habsburger trat allerdings diese Verbindung der Herrschaft und des Schlosses Ambras mit der landesfürstlichen Gewalt in Tirol nicht mehr augenfällig in die Erscheinung, weil eben seit dieser Zeit ein Herrscher aus der Dynastie alle Länder unter seinem Zepter vereinte.
Wie schon erwähnt, hat bis 1665 die tirolerische Kammer die Auslagen für die Instandhaltung und Ausbesserung des Schlossgebäudes getragen; seither oblagen diese Auslagen der o.ö. Hofkammer in Innsbruck, dem o.ö. Kameralzahlamte, oder dem Innsbrucker Hofbauamte, nicht aber dem Hofärare in Wien, Tatsachen, die ebenfalls auf die enge Verbindung von Ambras mit der Stellung des Landesfürsten von Tirol hinweisen.
Was nun den Bestand der Sammlungen betrifft, die nur zum Teile in Ambras verblieben, während zahlreiche Handschriften in die Hofbibliothek, Münzen, etc. in das Münz- und Antikenkabinett nach Wien, andere Gegenstände nach München und Paris gekommen sind, so ist wohl zuzugeben, dass ihrer Rückführung in den ursprünglichen Stand gewichtige Bedenken entgegenstehen; insbesonders soll nicht bestritten werden, dass in Wien den dorthin übertragenen Stücken andere Erwerbungen angegliedert worden sind, so dass die sogenannte Ambraser-Sammlung, wie der Direktor des Kunsthistorischen Hofmuseums in Wien in seinem hierüber ausgearbeiteten Promemoria (1919) hervorhebt, nur einen verhältnismäßig kleinen, freilich geschichtlich höchst bedeutenden Grundstock bildet, der ohne empfindliche Schädigung des Ganzen nicht entfernt werden könnte.
Die Rechtslage in Bezug auf die Sammlungen kann aber noch keineswegs als zu Ungunsten des Landes geklärt anerkannt werden. Es muss vielmehr darauf verwiesen werden, dass der Tiroler Landtag in der Sitzung vom 20. April 1861 beschlossen hat, den Landesausschuss zu beauftragen, sich in Wien für die vom Kaiser in Aussicht gestellte Uebertragung der Sammlung nach dem Schlosse Ambras zu verwenden.
Auf diese Bitte des Landesausschusses erfolgte mit kaiserlichem Handschreiben vom 25. Oktober 1861 der Bescheid, dass ihr in Erwägung der bedeutenden mit der Instandsetzung des Schlosses, der Verpackung und der Lieferung verbundenen Kosten, dann in Anbetracht der Gründe, die gegen die Uebertragung der Sammlung im Interesse der Wissenschaft sprechen, unter den dermaligen Verhältnissen nicht entsprochen werden kann.
Zugleich erhielt der Landesausschuss die „Belehrung", dass die Sammlung keineswegs ein Eigentum des Landes, sondern vermöge des Kodizilles des Erzherzog Ferdinand von Tirol vom 18.6.1596 und des

Vertrages des Markgrafen Karl von Burgau vom 21. Feber 1605 mit dem Erzherzog des Kaiserhauses, ein Eigentum des Kaiserhauses ist.
Der Landtag nahm hierauf in der Sitzung vom 16. Jänner 1863 eine Gegenvorstellung gegen diesen Schluss-Satz des Handschreibens an, worin betont wurde, dass nach dem erwähnten Kodizille und dem Vertrag vom 21. Februar 1605 auf der Sammlung die Verpflichtung zu Gunsten des Landes hafte, sie „ganz und unverrückt" im Schlosse Ambras zu verwahren. Diese Gegenvorstellung blieb ohne Antwort.
Der Tiroler Landesrat glaubt daher, zunächst diese Seite der Angelegenheit unter Vorbehalt aller Rechte für das von ihm vertretene Land nicht weiter verfolgen zu sollen.
Anders liegt die Sache beim Schlosse Ambras und seinem Zugehör an liegenden Gütern und an dessen dort vorhandenen Einrichtungen.
Das rechtliche Band, das das Schloss samt Zugehör mit der landesfürstlichen Gewalt in Tirol seit dem 16. Jahrhundert verknüpft, ist niemals gelöst worden, es überdauerte auch die Kriegsjahre und Friedensschlüsse, die das Land unter fremde Dynasten gebracht haben. Diese behandelten kraft der von ihnen erworbenen landesfürstlichen Regierungsgewalt im Lande Ambras als einen zu ihrer Verfügung stehenden Besitz. Was die Herrscher aus dem Hause Oesterreich oder die Wittelsbacher jeweilig verfügten, taten sie als Landesfürsten von Tirol, Schloss Ambras ist stets ein Zugehör der Landesfürsten von Tirol geblieben, mit der einzigen Einschränkung, dass die ehemals damit verbundene Herrschaft, die Gerichtshoheit über einige Dörfer im Laufe der Zeit mit dem Wechsel der Gerichtsorganisation verschwunden ist.
Seit dem November 1918 ist die monarchische Staatsform in Oesterreich weggefallen, es gibt also auch keinen Landesfürsten in Tirol. Die ehemals im Kaisertum Oesterreich vereinigten Länder, deren staatsrechtliche Zusammengehörigkeit durch die pragmatische Sanktion Kaiser Karls VI. begründet war, haben sich nach dem unter Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker vollzogenen Ausscheidens (sic) der slavischen Staatsgebiete und nach der Loslösung der von Italien begehrten Länder zur Republik Deutschösterreich zusammengeschlossen, welchem Bunde sich einzelne unter ihnen, darunter auch Tirol nur vorläufig und mit Vorbehalt endgiltiger Entschliessung ihrer Volksvertretungen eingefügt haben.
Das Land Tirol steht unerschütterlich und unerschüttert auf dem Rechtsstandpunkte, dass die künftige staatsrechtliche Stellung des Landes ausschliesslich vom Tiroler Landtag bestimmt werden kann, wenn auch der Friedensvertrag von Saint Germain diese Entschliessungsfreiheit insofern eingeengt hat, dass das Land im staatsrecht-

lichen Verbande mit den übrigen deutschösterreichischen Ländern verbleiben muss.
Das Land Tirol kann also auch die von der Konstituierenden Nationalversammlung im Gesetze vom 3. April 1919, St.G.Bl. 209 aufgestellte Rechtsregel, dass als hofärarisches Vermögen jenes zu gelten habe, das bisher von den Hofstäben und deren Aemtern verwaltet worden ist, nur unbeschadet seiner endgiltigen Stellungnahme in der Verfassungsfrage und bei der damit in unlöslichem Zusammenhange stehenden Auseinandersetzung der Länder über die innerhalb der Landesgrenzen gelegenen, von den ehemaligen staatlichen oder hofärarischen Aemtern verwalteten Güter als eine Provisorial-Massregel anerkennen, die den Rechten des Landes ohne ausdrückliche Zustimmung des Landtages keinen Eintrag tun kann.
Der Tiroler Landesrat meldet demzufolge den Rechtsanspruch des Landes Tirol (in seiner durch den Friedensvertrag verkleinerten Gestalt) bei der obersten Verwaltung des Hofärars in Wien hiemit an, er ersucht hievon Kenntnis zu nehmen und dies mitzuteilen.
Der Landesrat geht dabei von der Voraussetzung aus, dass die endgiltige Regelung dieser Angelegenheit auf dem Wege der Verhandlung zwischen den einzelnen Ländern und der Staatsregierung gesucht und gefunden werden muss.

2. Die Hofburg, das Statthaltereigebäude, die Hofreitschule, das Zollamtsgebäude, das Hauptzollamt samt Grundstücken, das ehemalige Hofkanzlerhaus, Hofkaplanei und silberne Kapelle.
Nach den von der Verwaltung des Innsbrucker Staatsarchives durchgeführten Erhebungen geht die heutige Hofburg (Mitterhof geheissen) in ihren Anfängen in die Zeit Herzog Friedrichs mit der leeren Tasche, vielleicht sogar in frühere Zeiten zurück. Schon zur Zeit Kaiser Maximilian I. (sic) umfasste sie mehrere Gebäude, zu deren Herstellung die Tiroler Raitkammer die Geldmittel herbeischaffen musste.
In den Jahren 1766–1770 liess die Kaiserin Maria Theresia die Hofburg in ihrem gegenwärtigen Zustand umbauen. Die Grundstücke, die jetzt den Hofgarten bilden, wurden vom Herzog Friedrich mit der leeren Tasche durch Kauf von Innsbrucker Bürgern erworben und sodann von dem dem Kloster Wilten zu leistenden Grundzinse freigestellt. Erzherzog Ferdinand erweiterte den Hofgarten beträchtlich, ebenso Kaiser Leopold I.
Die an das Statthaltereigebäude angrenzende Hofreitschule samt dem anschliessenden Mauthause wurde in den Jahren 1653–1655 von Erzherzog Ferdinand Karl erbaut und später im östlichen Teile zu einer Mauthalle umgestaltet; 1808 wurde das Mautamtsgebäude (später Sitz der Finanz-Bezirksdirektion) angebaut. Für diese Gebäude kann eine

rechtliche Bindung an das Land Tirol oder an seine Landesfürsten nicht nachgewiesen werden, wie dies unter I bezüglich des Schlosses Ambras möglich war. Immerhin ist es unzweifelhaft, dass die Kosten der Bauführungen, insbesonders in der Zeit Friedrichs mit der leeren Tasche und der Selbstständigkeit Tirols bis 1665 aus den Landesgeldern bestritten worden sind.

Dies und die Erwägung, dass diese Gebäude und Liegenschaften seit ihrem Bestande einem öffentlichen Zwecke, nämlich der Regierungstätigkeit im Lande Tirol gedient haben, lassen es gerechtfertigt erscheinen, wenn der Tiroler Landesrat den Anspruch erhebt, dass alle unter II angeführten Vermögensbestandteile, zumal es sich um Bauführungen handelt, die grossenteils mit Landesmitteln ausgeführt worden sind, dem Lande überlassen werden.

Auch dieser Anspruch wird hiermit angemeldet.

Die schon bei I verlangte Auseinandersetzung der in der Republik Oesterreich derzeit vereinigten Länder über den in ihren Landesgrenzen gelegenen, zuletzt vom Hofärar verwalteten Besitz wird, wie mit Bestimmtheit erwartet werden kann, zu einen billigen Ausgleich führen.

Zum Schlusse bringt der Tiroler Landesrat unter Verweisung auf seinen eingehend begründeten Bericht vom 26./12. 1919 Nr. 206/15/I nochmals in Erinnerung, dass die Frage, ob und in welcher Weise und für welchen Zwecke die Räume des Ambraser Schlosses (Hochschloss) wegen der herrschenden Wohnungsnot in Innsbruck und Umgebung ausgebaut werden sollen, eine höchst dringliche ist, deren Lösung nicht bis zur Beendigung der zwischenstaatlichen Verhandlungen und der endgiltigen Entscheidung über die Zugehörigkeit des Schlossbesitzes verschoben werden soll.

Der Landesrat ist der Ansicht, dass trotz der ungelösten Rechtsfragen diese Räume wenigstens provisorisch gemeinnütziger Verwendung zugeführt werden könnten.

Wenn jedoch die oberste Verwaltung des Hofärars auf ihrem ablehnenden Standpunkt beharrt, so trifft sie auch die Verantwortung für die Folgen, wenn unter dem Druck der Verhältnisse die Notwendigkeit einer plötzlichen und ganz unvorbereiteten Occupation des Schlosses eintreten sollte.

3. Gutachten der Finanzprokuratur für das Staatsamt für Finanzen über die rechtliche Problematik und den bisherigen Ablauf des Eigentumsübergangs des ehemaligen Staatsvermögens der österreichischen Monarchie

Wien, 28. März 1920

Überlieferung: ÖStA, AdR, Staatsamt für Finanzen, Präsidiale, Zl. 29004 ex 1920

Beschreibung: revidiertes und approbiertes Konzept, 13 Seiten, mit Einsichts-, Erledigungs- und Expeditvermerken; Betreff („Vollzugsanweisung vom 6./12. 1919, St.G.B. Nr. 547; Frage des Eigentumsüberganges") und Empfänger („Staatsamt für Finanzen") sowie Aktenzahl (16702/20) der ausstellenden Finanzprokuratur auf Seite 1, im Folgenden nicht ediert. Unterschriften des Finanzprokurators und des Referenten am Schluss.

I.
Als die österr. ungarische Monarchie und das alte Österreich zerfielen, kamen für die Behandlung der diesen staatsrechtlichen Gebilden gehörigen Aktiven – nur von diesen soll hier gesprochen werden – zunächst zwei Möglichkeiten in Betracht:
a) Die alten oder neuen Staaten, denen Gebietsteile der ehemaligen österr.-ungarischen Monarchie zufielen, erwerben als Rechtsnachfolger der alten Staatsgebilde sofort das Aktivvermögen u. zw. kraft des Territorialprinzipes jeder Staat dasjenige Vermögen, das sich auf seinem Gebiete befindet. Eine solche Rechtsnachfolge für den Fall, als sich ein Staat in mehrere Staaten auflöst, wird in den verbreiteten Handbüchern des Völkerrechts vorgetragen und würde anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts entsprochen haben.
b) Unter Ablehnung einer solchen sofortigen Nachfolge bleiben die alten Vermögensverhältnisse einstweilen (das heißt bis zum Abschlusse des Friedensvertrages und bis zu sonstigen Vereinbarungen mit den beteiligten Staaten) unberührt. Was früher Eigentum oder sonstiges Recht des k.u.k. Ärars oder des k.k. Ärars war, bleibt es auch nach dem Umsturz. Allerdings sind die österr.-ungarische Monarchie und der österreichische Staat als Inhaber staatlicher Hoheitsrechte untergegangen, sie haben aber Vermögensmassen hinterlassen, die unter den alten Namen „k.u.k. Ärar" und „k.k. Ärar" noch immer Träger von Privatrechten sein können.

II.
Die Republik Österreich hat sich nun für die zweite Alternative (I b) ausgesprochen. Zunächst scheint wohl eine andere Absicht vorherr-

schend gewesen zu sein, denn folgender Staatsratsbeschluß vom 2. November 1918 ist bekannt geworden: „Dem Staatssekretär für die Übergangswirtschaft wird die Vollmacht erteilt, unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen wegen Übernahme der einzelnen Kriegsindustrien, die in der Verwaltung des Kriegsministeriums stehen, und sämtlicher Lager und Vorräte in das Eigentum des deutschösterreichischen Staates. Diese Übernahme erfolgt unter Wahrung des Anteilsrechtes der übrigen Nationalstaaten. Ferner wird der Staatssekretär ermächtigt, sämtliche bei den Kriegsverbänden lagernden Vorräte an Rohstoffen und Fertigfabrikaten in Beschlag zu nehmen. Diese Verfügungen sind im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern zu treffen."

Auch das Kriegsministerium erklärte in den ersten Tagen des Umsturzes in zahlreichen Bescheiden, daß „die Rechtspersönlichkeit der früheren gemeinsamen k.u.k. Heeresverwaltung erloschen sei" oder daß „infolge der Erledigung der Rechtspersönlichkeit der früheren k.u.k. Heeresverwaltung die von ihr abgeschlossenen Verträge von selbst erloschen sind."

Aber schon das Gesetz vom 12. November 1918 St.G.Bl. Nro. 5 über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich lehnte ausdrücklich – ohne zwischen Aktiven und Passiven zu unterscheiden – jede Rechtsnachfolge ab und bezeichnete das bisherige Staatsvermögen, soweit es sich auf dem Gebiete der Republik Österreich vorfindet, als Gemeinschaftsgut. Maßgebend war hiefür offenbar die Erwägung, daß die Frage der Aufteilung der Passiven ungeklärt war, eine Übernahme der Aktiven ohne Beteiligung an den Passiven bedenklich schien und sonach auch die Frage der Übernahme der Aktiven in Schwebe bleiben müsse.

Hiedurch wurde auch der angeführte Staatsratsbeschluß, der übrigens nicht gehörig kundgemacht worden ist und sich nur auf bestimmte Güter der Heeresverwaltung bezog, überholt. Noch deutlicher gab das Gesetz vom 19. Dezember 1918 St.G.Bl. Nr. 131 betreffend die zeitweilige Unzulässigkeit von Exekutionen und einstweiligen Verfügungen wegen Ansprüchen gegen das k.k. Ärar, k.u.k. Ärar und gewisse Anstalten und Fonds kund, daß die neue Gesetzgebung die Rechtspersönlichkeit des k.k. Ärars und des k.u.k. Ärars anerkennen und ihnen ihre Aktiven vorläufig belassen will.

Denn wenn eine Exekution zur Einbringung von Ansprüchen gegen das k.u. Ärar und das k.u.k. Ärar für unzulässig erklärt wird, setzt dies in subjektiver Beziehung die rechtliche Existenz eines „k.k. Ärars" und „k.u.k. Ärars" und in objektiver Beziehung voraus, daß diese Rechtssubjekte noch ein Aktivvermögen haben. Die Exekution wurde laut § 1 des angeführten Gesetzes „behufs ungestörter Abwicklung der Liqui-

dierung" für unzulässig erklärt. Hätten das k.k. Ärar und das k.u.k. Ärar keine Vermögen mehr gehabt, so wäre die Exekution schon an sich ganz unmöglich gewesen und hätte gewiß nicht als unzulässig erklärt werden müssen.
Dementsprechend besagt auch der an alle (deutsch)österreichischen Prokuraturen ergangene Erlaß des Staatsamtes für Finanzen vom 15. Dezember 1918 Z. 6965 unter Berufung auf einen Staatsratsbeschluß vom 9. Dezember 1918:
„Für das Gebiet des Privatrechts kann es ... nicht zweifelhaft sein, daß das k.k. Ärar sowie das k.u.k. Ärar ... als Privatrechtssubjekte (Träger von Privatrechten und Verbindlichkeiten) noch weiter bestehen. Anhängige und anhängig werdende Rechtsstreite über Rechte und Verbindlichkeiten, die noch das k.k. Ärar bezw. das k.u.k. Ärar betreffen, werden demnach namens dieser Rechtssubjekte von den Finanzprokuraturen als Treuhänder zu führen sein."
Dieser Erlaß erschien u.a. im Verordnungsblatt des Staatsamtes für Justiz Nro. 3 von 1918.
Seine Rechtsgiltigkeit ist wiederholt vom obersten Gerichtshof z. B. im Beschlusse vom 18. März 1919 Nc 10/19 anerkannt worden.
Aus dem Vorstehenden ergibt sich in einwandfreier Weise, daß die Aktiven des k.k. Ärars und des k.u.k. Ärars, auch soweit sie sich auf dem Boden der Republik Österreich befinden, nicht auf den österreichischen Staatsschatz übergingen, sondern beim k.k. beziehungweise k.u.k. Ärar verblieben.
Von diesem Grundsatze weichen mehr oder weniger ab:
a) die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Übergangswirtschaft vom 16. Dezember 1918 St.G.Bl. Nr. 116 betreffend die Regelung des Verkehres mit Pferden und anderen Einhufern und der Schlachtung solcher Tiere. Diese Vollzugsanweisung verordnet auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917 R.G.Bl. Nr. 307 im § 3 Absatz 1:
„Pferde, die von ihren gegenwärtigen Besitzern nach dem 31. Oktober 1918 von der Militärverwaltung unmittelbar oder mittelbar erworben beziehungsweise übernommen wurden, sind der zuständigen Pferdebergungsstelle auf deren Verlangen als deutschösterreichisches Staatseigentum zu übergeben."
b) Das Gesetz vom 3. April 1919 St.G.Bl. Nr. 209 betreffend die Landesverweisung und Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen, das im § 5 erklärt:
„Die Republik Deutschösterreich ist Eigentümerin des gesamten in ihrem Staatsgebiet befindlichen beweglichen und unbeweglichen hofärarischen ... Vermögens".
(Da das Hofärar als juristische Person stets neben dem k.k. Ärar und dem k.u.k. Ärar anerkannt wurde, kann dies übrigens nicht eigentlich

als Ausnahme von dem oben dargestellten Grundsatze bezeichnet werden).
c) Für das Gebiet der Steuern und aller sonstigen öffentlichen Abgaben und Monopoleinnahmen stand von vorneherein fest, daß alle diese öffentlich-rechtlichen Forderungen kraft der Gebiets- und Abgabenhoheit des neuen österreichischen Staates, gleichgiltig, wann sie entstanden, für welche Zeit sie zu entrichten waren und wann sie fällig wurden, vom 1. November 1918 an ausschließlich für den neuen österreichischen Staatsschatz einzubringen sind.

III.
Von der Frage, wer hinsichtlich der Aktiven als der Berechtigte erscheint, ist selbstverständlich die Frage zu sondern, wer die Aktiven des k.k. und des k.u.k. Ärars zu verwalten hat, wozu auch deren Vertretung nach außen und die Legitimation zum Abschluß von Rechtsgeschäften gehört. Das Gesetz vom 12. November 1918 St.G.Bl. Nr. 5 (Artikel 4) unterschied hier zwei Zeitabschnitte:
a) Bis zum Zusammentreten der Liquidierungskommissionen sollten die (deutsch)österreichischen Staatsämter das auf (deutsch)österreichischem Staatsgebiete befindliche Vermögen „als Treuhänder aller beteiligten Nationen" verwalten.
b) Nach dem Zusammentreten der genannten Kommissionen hatte diese die Verwaltung zu übernehmen.
Daneben und nicht im Einklang mit dem Gesetz vom 2. November 1918 findet sich in den Gesetzen über die Führung des Staatshaushaltes vom 27. November 1918 St.G.Bl. Nr. 74 und 4. Juli 1919 St.G.Bl. Nr. 344 die Bestimmung:
„Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, über bewegliches und unbewegliches Eigentum, dann über Forderungen aller Art, soweit hierüber bisher die k.k. österreichischen und k.u.k. gemeinsamen Behörden, Ämter und Anstalten das Verfügungsrecht hatten, auf dem Gebiete Deutschösterreichs unmittelbar zu verfügen und alle hierzu notwendigen Anordnungen zu treffen."
Wie sich diese Bestimmung zu Artikel 4 des Gesetzes vom 12. November 1918 verhält, bleibt ungeklärt.
In diesen Zusammenhang gehören auch die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Übergangswirtschaft vom 11. Dezember 1918 St.G.Bl. Nr. 109 betreffend die Errichtung einer (deutschösterreichischen) Hauptanstalt für Sachdemobilisierung und das Statut dieser Anstalt St.G.B. Nr. 110.
Zu den Aufgaben der Hauptanstalt zählt in erster Linie die Übernahme, Evidenzführung und Verwertung aller auf dem Gebiete des neuen

österreichischen Staates befindlichen Demobilisierungsgüter (Kriegsgüter).
Aus dem Zusammenhalt der angeführten organisatorischen Bestimmungen über die Hauptanstalt mit den übrigen besprochenen Normen läßt sich nach Ansicht der Prokuratur nicht ableiten, daß die Hauptanstalt die Demobilisierungsgüter als Eigentum der Republik Österreich übernimmt, evident führt und verwertet. Sie bleiben vielmehr bis zu ihrer Veräußerung an Dritte Eigentum des k.k. oder des k.u.k. Ärars. Die Liquidierungskommissionen beziehungsweise die österreichischen Staatsämter, die selbst nur Verwaltungsorgane für das „Gemeinschaftsgut" sind, bedienen sich der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung nur als eines weiteren verwaltenden Organes.

IV.
Ändert nun der Friedensvertrag von Saint Germain an dem vorstehend umschriebenen Rechtszustande etwas?
Der Artikel 208 bestimmt:
„Die Staaten, denen ein Gebiet der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie übertragen wurde oder die aus dem Zerfall dieser Monarchie entstanden sind, erwerben allen Besitz und alles Eigentum, das der ehemaligen oder der gegenwärtigen österreichischen Regierung gehörte und auf ihren Gebieten gelegen ist.
Im Sinne des gegenwärtigen Artikels gehören zum Besitz und Eigentum der ehemaligen oder gegenwärtigen österreichischen Regierung: das Vermögen des ehemaligen österreichischen Kaiserreiches, der Anteil dieses Reiches an dem gemeinsamen Besitz der österreichisch-ungarischen Monarchie, alle Krongüter sowie das Privatvermögen der ehemaligen österreichisch-ungarischen Herrscherfamilie.
Auf den außerhalb ihrer Gebiete befindlichen Besitz und das Eigentum der ehemaligen oder gegenwärtigen österreichischen Regierung können jedoch diese Staaten keinerlei Anspruch erheben."
Zu diesen Bestimmungen des Artikels 208 ist Folgendes zu bemerken:
1.) Unter „allen Besitz und alles Eigentum" sind wohl (insbesondere auch argumento des Wortes „Vermögen" im zweiten Absatz) nicht bloß die Sachgüter, sondern alle Aktiven zu verstehen.
2.) Daß die Republik Österreich die auf ihrem Gebiete und auf dem Gebiete solcher Staaten, an die Gebietsteile der ehemaligen österr.ung. Monarchie nicht übergangen sind, befindlichen Aktiven der österr.ungarischen Monarchie (des k.u.k. Ärars) und des ehemaligen österr. Kaiserreiches (k.k. Ärars) erwirbt, spricht der Friedensvertrag nicht unmittelbar aus.
Er sieht dies aber – gemäß seiner kaum verhüllten Grundauffassung, wonach die Republik Österreich Rechtsnachfolgerin des ehemaligen

österr. Kaiserreiches und [im Verein mit dem heutigen Ungarn] auch der österr.-ungarischen Monarchie ist –, vermutlich als selbstverständlich an.

Zum mindesten gestattet der Friedensvertrag der Republik Österreich, alle Aktiven des k.k. Ärars und des k.u.k. Ärars (letztere nur vorbehaltlich der Auseinandersetzung mit dem heutigen Ungarn), sofern sich diese Aktiven auf dem Gebiete der Republik oder von Staaten befinden, an die Gebietsteile der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie nicht übergegangen sind, in ihr Eigentum (im weiten Sinn dieses Wortes) zu übernehmen.

3.) Wie immer dem sei, ist der Friedensvertrag von Saint Germain und damit auch Artikel 208 noch nicht in Kraft getreten.

Der Kabinetsbeschluß (sic) vom 23. September 1919 sprach aus:

„daß der Frieden von Saint Germain erst in dem Augenblicke in volle Rechtskraft tritt, wo die Ratifikationsurkunden über den Frieden zwischen dem Obersten Rat der alliierten und assoziierten Mächte und der Republik Österreich ausgetauscht werden."

Dies geht des Näheren auch aus Artikel 381 des Friedensvertrages selbst hervor. Übrigens wird auch die Aufnahme des Friedensvertrages in das österr. Staatsgesetzblatt gefordert werden müssen.

Der Verfassungsgerichtshof hat in einer Reihe von Entscheidungen der jüngeren Zeit (z. B. in der unter Z. 20 vom 27. Februar 1920) Klagen gegen die Republik Österreich, die unter Berufung auf den Friedensvertrag eingebracht wurden, mit folgender Begründung abgewiesen:

„Eine Ableitung solcher Ansprüche aus dem Staatsvertrage von St. Germain kann derzeit schon aus dem Grunde nicht in Betracht kommen, weil dieser Staatsvertrag seine Ratifikation und Aufnahme in das österr. Staatsgesetzblatt bis nun nicht gefunden hat."

V.

Dies vorausgesetzt wendet sich die Prokuratur der Frage zu, ob mit der Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 6. Dezember 1919 St.G.Bl. Nr. 547 das ganze Aktivvermögen des k.k. Ärars und des k.u.k. Ärars („das sich auf dem Gebiete der Republik Österreich oder außerhalb derselben auf dem Gebiete solcher Staaten befindet, an welche Gebietsteile der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie nicht übergegangen sind") vom österreichischen Staatsschatz in sein Eigentum – im weiten Sinn dieses Wortes – übernommen wurde.

Diese Frage ist zu verneinen.

1.) Der Umstand, daß der Friedensvertag von Saint Germain und damit dessen Artikel 208 noch nicht in Kraft trat, spielt bei der Beurteilung der Sache allerdings keine Ausschlag gebende Rolle.

Denn die Übernahme der erwähnten Vermögensmassen in das Eigentum des österr. Staatsschatzes stünde, wie unter IV dieser Äußerung gezeigt, mit dem Friedensvertrag durchaus im Einklang und kann daher auch der österr. Gesetzgebung oder Verordnungsgewalt nicht die Befugnis abgesprochen werden, die Bestimmungen des Artikels 208 schon vor dem Inkrafttreten des Friedensvertrages für den Bereich des österreichischen Rechtes durchzuführen.

2.) Von dieser Möglichkeit hat aber die Staatsregierung in der angeführten Vollzugsanweisung, wie sich aus deren Wortlaut ergibt, noch keinen Gebrauch gemacht.

Die Worte: „Das gesamte Aktivvermögen ... wird in die Verwaltung und Verfügung der österreichischen Regierung übernommen" können, wenn man die gewöhnlichen Auslegungsregeln anwendet, unmöglich dahin umgedeutet werden, daß damit ein Rechtsübergang ausgesprochen wurde. Von dem Wort „Verwaltung" ist dies selbstverständlich. Es gilt dies aber auch von der „Verfügung".

Unter den zwei Ausdrücken „Verwaltung und Verfügung" ist der zweite zwar der stärkere.

Aber schon in den Gesetzen vom 27. November 1918 St.G.B. Nr. 74 und 4. Juli 1919 St.G.B. Nr. 344 über die Führung des Staatshaushaltes heißt es, daß der Staatssekretär für Finanzen ermächtigt sei, über das in Frage stehende Aktivvermögen „zu verfügen", ohne daß doch hier diesem Ausdrucke die Bedeutung eines Rechtsüberganges beigemessen worden wäre. Das Gleiche muß auch bei der Auslegung des Wortes „Verfügung" in der Vollzugsanweisung vom 6. Dezember 1919 zutreffend sein.

Eine so tief in das Privatrecht einschneidende Maßnahme, wie der Übergang des Eigentums vom k.k. Ärar und k.u.k. Ärar an den österreichischen Staatsschatz – man denke nur an die zahlreichen in den öffentlichen Büchern vorgetragenen Liegenschaften, auf denen das k.k. Ärar als Eigentümer einverleibt ist – wäre sicherlich, gleichwie dies auch beim hofärarischen Vermögen geschah, mit deutlichen Worten und im Wege eines Gesetzes (also auf Grund eines Beschlusses der Nationalversammlung) ausgesprochen worden.

3.) Der Sinn der Vollzugsanweisung vom 6. Dezember 1919 kann füglich also nur der sein, daß das Aktivvermögen, wie es im § 1 der Vollzugsanweisung umschrieben ist, der Verwaltung der damals noch tätigen zwischenstaatlichen Liquidierungsorganisationen entzogen und in die Verwaltung der österr. Republik mit weitgehenden Verwaltungsbefugnissen übernommen werden sollte. Wenn eingangs der Vollzugsanweisung die Bestimmungen des Staatsvertrages von Saint Germain bezogen wurden, kann daraus allerdings geschlossen werden, daß die Übernahme des Vermögens in die Verwaltung die im

Friedensvertrag gestattete Übernahme in das Eigentum vorzubereiten habe.
Es wurde durch die erörterte Vollzugsanweisung vom 6./12. 19. auf einem engeren Gebiete normiert, was dann allerdings schon einige Tage später durch Gesetz vom 18. Dezember 1919 St.G.Bl. Nr. 577 in umfassenderer Weise für Aktiven und Passiven ohne territoriale Begrenzung geregelt worden ist. Dabei soll nicht verkannt werden, daß das Verhältnis der Vollzugsanweisung vom 6. Dezember 1919 zu dem Gesetze vom 18. Dezember 1919, dann zu § 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1919 St.G.B. Nr. 608 über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920 recht undurchsichtig ist und nicht ohne Widersprüche zu sein scheint.
Während nämlich im § 2 der Vollzugsanweisung vom 6. Dezember 1919 die Staatssekretäre für Finanzen, für Heerwesen und für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten ermächtigt werden, das im § 1 bezeichnete Aktivvermögen des k.k. und k.u.k. Ärars in die Verwaltung der Republik Österreich zu überführen, wird schon im § 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919 die Aufteilung der Liquidierungsgeschäfte (wozu auch die Verwaltung des Aktivvermögens gezählt werden muß) neu geregelt und im § 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1919 wieder nur der Staatssekretär für Finanzen allein ermächtigt, über die Aktiven des k.k. Ärars und des k.u.k. Ärars – hier wieder eingeschränkt auf das Gebiet der Republik Österreich – zu verfügen.
4.) Wären mit der Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 6. Dezember 1919 die Aktiven des k.k. und des k.u.k. Ärars in das Eigentum des österreichischen Staatsschatzes übergegangen, so könnten Aktivprozesse des k.k. Ärars und des k.u.k. Ärars nicht mehr geführt werden, da ja doch die ehemaligen Rechte dieser juristischen Personen als Rechte des österreichischen Staatsschatzes geltend gemacht werden müßten. Das Gegenteil ordnet aber der nach der erörterten Vollzugsanweisung an alle Prokuraturen ergangene Erlaß des Staatsamtes für Finanzen Z. 63751 vom 27. Dezember 1919 an. Dort heißt es:
„Anläßlich aufgetauchter Zweifel wird mitgeteilt: (im Nachhange zum ho. Erlaß vom 15. Dezember 1918 Z. 6965*):
Bis auf weiteres ist sowohl in Aktiv- als auch im Passivprozessen bei der Vertretung des Staatsvermögens in Rechtssachen, wo die rechtserzeugende Tatsache in die Zeit vor dem 1. November 1918 fällt, nach wie vor der Standpunkt aufrecht zu erhalten, daß das k.k. Ärar und das k.u.k. Ärar als Privatrechtssubjekte fortbestehen; es ist demnach auf

---

* Siehe Z II dieser Äußerung.

eine gesonderte Bezeichnung und Unterscheidung dieser Rechtssubjekte einerseits und des d.ö. Staatsschatzes andererseits zu achten."
Aus diesem Erlasse geht deutlich hervor, daß auch das Staatsamt für Finanzen der Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 6. Dezember 1919 nicht die Bedeutung beimißt, als seien mit ihr daselbst in § 1 bezeichneten Aktiven des k.k. Ärars und des k.u.k. Ärars in das Eigentum des österr. Staatsschatzes übergegangen.
Diese Auffassung des Staatsamtes hält die Prokuratur auf Grund des Wortlautes der Vollzugsanweisung für begründet.
Jene Fälle, in denen sich der Eigentumsübergang schon auf Grund früherer Rechtsnormen vollzog (vergl. Abschnitt II dieser Äußerung), bleiben selbstverständlich unberührt.

Quellen- und Literaturverzeichnis

1. Ungedruckte Quellen

Österreichisches Staatsarchiv

Haus-, Hof- und Staatsarchiv:

Hofarchive, Staatsnotariat/Oberster Verwalter des Hofärars 1918–1921

Archiv der Republik:

Staatskanzlei/Bundeskanzleramt alt 1918–1923

Staatskanzlei/Bundeskanzleramt, Materien-Sonderlegung

Karton 233 (Kriegsgeschädigtenfonds 1921-1923)

Karton 247 (Ersparungskommission 1921–1922)

Karton 250–251 (Materialien zur Verfassungsreform)

Bundeskanzleramt, Präsidialabteilung 1924–1929

Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, Präsidium 1921–1938

Staatsamt/Bundesministerium für Finanzen, Präsidium 1919–1925

Allgemeines Verwaltungsarchiv:

Staatsamt/Bundesministerium für Justiz 1919–1920

Tiroler Landesarchiv

Statthalterei, Präsidium 1918–1925

Amt der Tiroler Landesregierung, Präsidium 1926–1938, 1945–1960

Landschaftliches Archiv, Tiroler Landesrat 1918–1925

Vorarlberger Landesarchiv

Amt des Vorarlberger Landesrat 1920

Amt der Vorarlberger Landesregierung, Gruppe Präsidium/Abteilung Gesetzgebung 1969

Steiermärkisches Landesarchiv

Statthalterei, Präsidium 1918–1925

2. Gedruckte Quellen und Literatur

Ableitinger Alfred, Föderalismus und Verfassungsreform in Österreich 1925, in: Höflechner/Mezler-Andelberg/Pickl (Hg), Domus Austriae. Eine Festgabe für Hermann Wiesflecker zum 70. Geburtstag, Graz 1983, 1–9

Ableitinger Alfred, Grundlegung der Verfassung, in: Weinzierl/Skalnik (Hg), Österreich 1918–1938. Geschichte der Republik, Band 1, Graz/Köln/Wien 1983, 147–194

Ackerl Isabella/Neck Rudolf (Hg), Saint-Germain 1919. Protokoll des Symposiums am 29. und 30. Mai 1979 in Wien (Wissenschaftliche Kommission zur Erforschung der Geschichte der Republik Österreich, Veröffentlichungen 11), Wien 1989

Adamovich Ludwig, Die Reform der österreichischen Bundesverfassung, in: Zeitschrift für öffentliches Recht N.F. 5 (1926), 228–280

Adamovich Ludwig, Die Verfassungsreform des Jahres 1925 (Juristische Taschenbücher 1, Nachtrag), Wien/Leipzig 1926

Adamovich Ludwig, Grundriss des österreichischen Staatsrechtes (Verfassungs- und Verwaltungsrecht), Wien 1928

Adamovich Ludwig, Die Bundesverfassungsgesetze, samt Ausführungs- und Nebengesetzen, mit erläuternden Bemerkungen und einschlägigen Gesetzesstellen (Handausgabe österreichischer Gesetze und Verordnungen, Gruppe 1, N.F. 1), Wien ^{6}1947

Adamovich Ludwig, Grundriss des österreichischen Verfassungsrechts (Rechts- und Staatswissenschaften 3), Wien ^{4}1947

Adamovich Ludwig, Die Bundesverfassungsgesetze, samt Ausführungs- und Nebengesetzen, mit erläuternden Bemerkungen und einschlägigen Gesetzesstellen (Handausgabe österreichischer Gesetze und Verordnungen, Gruppe 1, N.F. 1), Wien ^{8}1953

Adamovich Ludwig, Egbert Mannlicher (1882–1972), in: Brauneder (Hg), Juristen in Österreich 1200–1980, Wien 1987, 296–300

Adamovich Ludwig/Froehlich Georg, Die Novellen zur Bundesverfassung. Ein Nachtrag zum Heft 212 der Handausgabe, enthaltend die in der Zeit vom 1. Sept. 1924 bis 31. Okt. 1925 erlassenen Verfassungsgesetze des Bundes und der Länder mit den Ausführungs- und Nebengesetzen, nebst einem

Nachtrag zu den Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes (Handausgabe der österreichischen Gesetze und Verordnungen 212a), Wien 1926

Adamovich Ludwig/Froehlich Georg, Die österreichischen Verfassungsgesetze des Bundes samt Ausführungs- und Nebengesetzen. Mit erläuternden Bemerkungen, einschlägigen Gesetzesstellen und den Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes (Handausgabe österreichischer Gesetze und Verordnungen 212), Wien [3]1931

Adamovich Ludwig/Spanner Hans, Handbuch des österreichischen Verfassungsrechts, Wien [6]1971

Allmann Joachim, Der Wald in der frühen Neuzeit. Eine mentalitäts- und sozialgeschichtliche Untersuchung am Beispiel des Pfälzer Raums 1500–1800 (Schriften zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 36), Berlin 1989

Almond Nina/Lutz Ralph Haswell, The Treaty of St. Germain. A Documentary. History of its Territorial and Political Clauses. With a Survey of the Documents of the Supreme Council of the Paris Peace Conference (Hoover War Library Publications 5), Stanford/London/Oxford 1935

Alpers Michael, Das nachrepublikanische Finanzsystem. Fiscus und Fisci in der frühen Kaiserzeit (Untersuchungen zur antiken Literatur und Geschichte 45), Berlin/New York 1995

Altenstetter Christa, Der Föderalismus in Österreich unter besonderer Berücksichtigung der politischen Verhältnisse von 1945–1966 (Studien zur Politik 6), Heidelberg 1969

Auer Erwin M., Die Auflösung des Wiener „K.u.k. Hof-Marstalls" im Rahmen der Obersten Verwaltung des Hofärars, in: Studien zur Wiener Geschichte, Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien 37 (1981), 177–257

Bailer-Galanda Brigitte, Die Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung. Die Republik Österreich und das in der NS-Zeit entzogene Vermögen (Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission 3), Wien/München 2003

Baltl Hermann/Kocher Gernot, Österreichische Rechtsgeschichte. Unter Einschluß sozial- und wirtschaftsgeschichtlicher Grundzüge. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, Graz [12]2009

Baltzarek Franz/Hoffmann Alfred/Stekl Hannes, Wirtschaft und Gesellschaft der Wiener Stadterweiterung (Die Wiener Ringstraße, Bild einer Epoche. Die Erweiterung der Inneren Stadt Wien unter Kaiser Franz Joseph 5), Wiesbaden 1975

Bammer Armin, Bundestheater und Verfassung. Eine historisch-systematische Untersuchung der (verfassungs)rechtlichen Stellung der Bundestheater unter besonderer Berücksichtigung der Kunstfreiheit und der Kompetenzverteilung (Juristische Schriftenreihe 53), Wien 1992

Bansleben Manfred, Das österreichische Reparationsproblem auf der Pariser Friedenskonferenz (Böhlaus zeitgeschichtliche Bibliothek 9), Wien/Köln/Graz 1988

Barany Georg, Ungarns Verwaltung: 1849–1918, in: Wandruskzka/Urbanitsch (Hg), Verwaltung und Rechtswesen (Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Band II), Wien 1975, 306–468

Bartsch Heinrich, Die grundbücherlichen Eintragungen. Dargestellt für den praktischen Gebrauch, Wien ^{2}1911

Bauer Carl, Der Uebergang von der älteren zur neueren Forstgesetzgebung, in: Oesterreichs Forstwesen 1848–1888. Denkschrift gewidmet der Erinnerung an die Feier des vierzigsten Regierungsjahres Seiner kaiserl. und königl. Apostolischen Majestät Kaiser Franz Josef I. vom Oesterreichischen Reichsforstverein in Wien, Wien 1890, 19–32

Bauer Otto, Die österreichische Revolution, Wien 1923

Beck-Mannagetta Christian, Die Tagebücher des Eugen Beck-Mannagetta, im Zusammenhang mit dem Lebenslauf von Dr. Eugen Beck-Mannagetta, Dissertation Universität Wien 2002

Bedall Renate, Egbert Mannlicher in Dokumenten und Erinnerungen, Stephanskirchen 2007

Beer Adolf, Die Finanzen Oesterreichs im XIX. Jahrhundert. Nach archivalischen Quellen, Prag 1877

Behlen Stephan/Laurop Christian Peter, Systematische Sammlung der Forst- und Jagdgesetze der deutschen Bundesstaaten von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten, Band 3: Die Forst- und Jagdgesetze des Königreichs Baiern, Karlsruhe 1831

Below Stefan von, Das Eigentum am Wald – ein Forschungsüberblick, in: derselbe/Breit (Hg), Wald – von der Gottesgabe zum Privateigentum. Gerichtliche Konflikte zwischen Landesherren und Untertanen um den Wald in der frühen Neuzeit (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 43), Stuttgart 1998, 1–55

Berchtold Joseph, Die Landeshoheit Oesterreichs nach den echten und unechten Freiheitsbriefen, Wien 1862

Berchtold Klaus (Hg), Die Verfassungsreform von 1929. Dokumente und Materialien zur Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle von 1929, 2 Bände. (Österreichische Schriftenreihe für Rechts- und Politikwissenschaft 3), Wien 1979

Berchtold Klaus, Die Verhandlungen zum Forderungsprogramm der Bundesländer seit 1956 (Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung 42), Wien 1988

Berchtold Klaus (Hg), Die Verfassungsreform von 1925. Dokumente und Materialien zur Bundes-Verfassungsnovelle (Österreichische Schriftenreihe für Rechts- und Politikwissenschaft 10), Wien 1992

Berchtold Klaus, Verfassungsentwicklung seit 1945, in: Schefbeck (Red), 75 Jahre Bundesverfassung. Festschrift aus Anlaß des 75. Jahrestages der Beschlußfassung über das Bundes-Verfassungsgesetz, Wien 1995, 139–169

Berchtold Klaus, Aus der Entstehungsgeschichte der Tiroler Landesordnung von 1921, in: Haller et al (Hg), Staat und Recht. Festschrift für Günther Winkler, Wien 1997, 45–65

Berchtold Klaus, Verfassungsgeschichte der Republik Österreich, Band 1: 1918–1933. Fünfzehn Jahre Verfassungskampf, Wien/New York 1998

Berg Günther Heinrich von: Staatswissenschaftliche Versuche, Zweyter Theil, Lübeck/Leipzig 1795

Berger Peter, Der österreichisch-ungarische Dualismus 1867–1918 und die österreichische Rechtswissenschaft, in: Der Donauraum 13 (1968), 156–170

Berichte über den Föderalismus in Österreich. Band 1–38, Wien 1977–2014 (bis 2001: Berichte über die Lage des Föderalismus in Österreich)

Berlit Uwe, Ländervermögen im Bundesstaat. Die Vermögensverteilung zwischen Bund und ostdeutschen Ländern als föderales Problem (Föderalismus-Studien 3), Baden-Baden 1994

Bernatzik Edmund, Kritische Studien über den Begriff der juristischen Person und über die juristische Persönlichkeit der Behörden insbesondere, in: Archiv für öffentliches Recht 5 (1890), 169–318

Bernhardt August, Geschichte des Waldeigenthums, der Waldwirtschaft und Forstwissenschaft in Deutschland, Band 1: Von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1750, Berlin 1872

Bezemek Ernst/Rosner Willibald, Die Länderkonferenz 1945. Dokumente und Materialien (Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde, Sonderband), Wien 1995

Bidermann Hermann Ignaz, Die rechtliche Natur der österreichisch-ungarischen Monarchie. Vortrag ... in der Sitzung der Wiener juristischen Gesellschaft vom 24. April 1977, Wien 1877

Bidermann Hermann Ignaz, Die staatsrechtlichen Wirkungen der österreichischen Gesamtstaatsidee, in: Zeitschrift für das Privat- und Öffentliche Recht der Gegenwart 21 (1894), 339–427

Binder Dieter A., Die Funktion des Habsburger-Gesetzes von 1919 und seine politisch-historische Instrumentalisierung, in: Beer et al (Hg), Focus Austria. Vom Vielvölkerstaat zum EU-Staat. Festschrift für Alfred Ableitinger zum 65. Geburtstag (Schriftenreihe des Instituts für Geschichte 15), Graz 2003, 298–317

Bittner Ludwig, Das Eigentum des Staates an seinen Archivalien nach dem österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, in: Koht/Nabholz (Hg), Festschrift Hans Nabholz, Zürich 1934, 299–328

Blickle Peter, Wem gehört der Wald? Konflikte zwischen Bauern und Obrigkeiten um Nutzungs- und Eigentumsansprüche, in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 45 (1986), 167–178

Böhmer Peter/Faber Ronald, Die österreichische Finanzverwaltung und die Restitution entzogener Vermögen 1945 bis 1960 (Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission 5), Wien/München 2003

Böhmer Peter/Faber Ronald, Die Erben des Kaisers. Wem gehört das Habsburgervermögen? Wien 2004

Bös Dieter, Das Finanzsystem, in: Schambeck (Hg), Das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz und seine Entwicklung, Berlin 1980, 717–736

Botz Gerhard, Die Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich. Planung und Verwirklichung des politisch-administrativen Anschlusses (1938–1940) (Schriftenreihe des Ludwig-Boltzmann Instituts für Geschichte der Arbeiterbewegung 1), Wien ^{2}1976

Brauneder Wilhelm, Das Verhältnis Gesamtstaat–Länder und die Entstehung der Republik Deutschösterreich, in: Ableitinger (Hg), Studien zur Zeitgeschichte der österreichischen Länder, Band 1: Demokratisierung und Verfassung in den Ländern 1918–1920, St. Pölten/Wien 1983, 29–40

Brauneder Wilhelm, Die Bedeutung regionaler Forschung für die neuere Rechtsgeschichte, in: Bericht über den fünfzehnten österreichischen Historikertag in Salzburg, veranstaltet vom Verband Österreichischer Geschichtsvereine in der Zeit vom 15. bis 18. September 1981 (Veröffentlichungen des Verbandes Österreichischer Geschichtsvereine 23), Salzburg 1984, 467–479

Brauneder Wilhelm, Die Habsburgermonarchie als zusammengesetzter Staat, in: Becker (Hg), Zusammengesetzte Staatlichkeit in der europäischen Verfassungsgeschichte (Der Staat, Beiheft 16), Berlin 1996, 197–223

Brauneder Wilhelm, Staatsgründungsakte um 1918: Österreich im Vergleich, in: derselbe/Leser (Hg), Staatsgründungen 1918 (Rechts- und Sozialwissenschaftliche Reihe 24), Frankfurt am Main u.a. 1999, 135–181

Brauneder Wilhelm, Deutsch-Österreich 1918. Die Republik entsteht, Wien 2000

Brauneder Wilhelm, Die Verfassungssituation 1918: ein Staat entsteht, ein Staat geht unter, in: Karner/Mikoletzky (Hg), Österreich. 90 Jahre Republik, Beitragsband der Ausstellung im Parlament, Innsbruck/Wien/Bozen 2008, 15–23

Brauneder Wilhelm, Österreichische Verfassungsgeschichte (Manzsche Studienbücher), Wien [11]2009

Brauneder Wilhelm, „Ein Kaiser abdiziert doch nicht bloss zum Scheine!" Der Verzicht Kaiser Karls am 11. November 1918, in: Richter/Dirbach (Hg), Thronverzicht. Die Abdankung in Monarchien vom Mittelalter bis in die Neuzeit, Köln/Weimar/Wien 2010, 123–140

Brauneder Wilhelm/Leser Norbert (Hg), Staatsgründungen 1918 (Rechts- und sozialwissenschaftliche Reihe 24), Frankfurt am Main 1999

Brie Siegfried, Der Bundesstaat. Eine historisch-dogmatische Untersuchung. Erste Abtheilung: Geschichte der Lehre vom Bundesstaat, Leipzig 1874

Brockhausen Karl, Gutachten zu: Die Stellung der Kronländer im Gefüge der österreichischen Verfassung. Eine Rundfrage, in: Zeitschrift für öffentliches Recht 3 (1918), 3–18

Burckhard Max, System des Oesterreichischen Privatrechtes, Band 1: Das Recht. Zugleich eine Einleitung in das System des österreichischen Rechtes. Wien 1883, Band 2: Die Elemente des Privatrechtes (allgemeiner Theil des Privatrechtes), Wien 1884, Band 3: Die einzelnen Privatrechtsverhältnisse, Wien 1889

Burian Peter, Österreich und der Völkerbund, in: Klueting (Hg), Nation, Nationalismus, Postnation. Beiträge zur Identitätsfindung der Deutschen im 19. und 20. Jahrhundert, Köln/Weimar/Wien 1992, 107–122

Burmeister Karl Heinz, Die Vorarlberger Landesverfassungen bis 1919, in: Vorarlberger Landtag und Vorarlberger Landesregierung (Hg), 75 Jahre selbständiges Land Vorarlberg (1918–1993), Bregenz 1992, 105–134

Bußjäger Peter, Landesverfassung und Landespolitik in Vorarlberg. Die Verfassungsgeschichte Vorarlbergs und ihre Auswirkungen auf die Landespolitik 1848–2002 (Schriften der Vorarlberger Landesbibliothek 9), Graz/Feldkirch 2004

Bußjäger Peter, Ein Rückblick auf die Begründung des Bundesstaates aus Sicht der Peripherie, in: derselbe/Pernthaler (Hg), Verfassungsbegründung und Verfassungsautonomie: Beiträge zur Entwicklung des österreichischen Bundesstaates (Föderalismusdokumente 19), Innsbruck 2004, 7–16

Bußjäger Peter, Verfassungsrechtliche Grundlagen des Archivrechts, in: Zeitschrift für Verwaltung 30 (2005), 325–339

Bußjäger Peter (Hg), 60 Jahre Länderkonferenzen 1945. Die Länder und die Wiederbegründung der Republik (Schriftenreihe Politische Bildung 6), Wien 2006

Bußjäger Peter, Archiv und Verfassung, in: Scrinium 60 (2006), 77–144

Bußjäger Peter (Hg), Finanzausgleich und Finanzverfassung auf dem Prüfstand (Institut für Föderalismus, Schriftenreihe 99), Wien 2006

Bußjäger Peter (Hg), Kooperativer Föderalismus in Österreich. Beiträge zur Verflechtung von Bund und Ländern (Institut für Föderalismus, Schriftenreihe 111), Wien 2010

Bußjäger Peter, Zwischen Entmachtung und Vetomacht: Die Entwicklung des österreichischen Föderalismus seit 1945 mit besonderem Blick auf Landtage und Landeshauptleute, in: Schennach (Hg), Rechtshistorische Aspekte des österreichischen Föderalismus. Beiträge zur Tagung an der Universität Innsbruck am 28. und 29. November 2013, Wien 2015, 209–233

Bußjäger Peter/Pernthaler Peter (Hg), Verfassungsbegründung und Verfassungsautonomie: Beiträge zur Entwicklung des österreichischen Bundesstaates (Föderalismusdokumente 19), Innsbruck 2004

Buzás József, Zur Geschichte des österreichisch-ungarischen öffentlich-rechtlichen Verhältnisses: Friedrich Tezner über die Rechtsnatur der dualistischen Staatsverbindung, in: ZRG GA 102 (1985), 269–282

Cede Franz, Verträge definieren das Land, in: Karner/Mikoletzky (Hg), Österreich. 90 Jahre Republik, Beitragsband der Ausstellung im Parlament, Innsbruck/Wien/Bozen 2008, 51–61

Dantscher von Kollesberg Theodor, Der monarchische Bundesstaat Oesterreich-Ungarn und der Berliner Vertrag nebst der bosnischen Vorlage, Wien 1880

Deak John, Dismantling Empire: Ignaz Seipel and Austria's Financial Crisis, 1922–1925, in: Bischof/Plasser/Berger (Hg), From Empire to Republic: Post-World War I Austria (Contemporary Austrian Studies 19), New Orleans/Innsbruck 2010, 123–141

De Luca Ignaz, Vorlesungen über die österreichische Staatsverfassung, Band 1 (mehr nicht erschienen), Wien 1791

Dennewitz Bodo, Verwaltung der Ostmark. Aufbau, Organisation und Aufgaben unter Berücksichtigung des Ostmarkgesetzes, Wien 1940

Dessáry Alois, Grundzüge der österreichischen Finanz-Gesetzkunde, Wien 1855

Dimitz Ludwig, Österreichs Forstwesen 1848–1888. Denkschrift, gewidmet der Erinnerung an die Feier des vierzigsten Regierungsjahres Seiner kaiserl. und königl. Apostolischen Majestät Kaiser Franz Josef I vom Österreichischen Reichsforstverein in Wien, Wien 1890

Dittrich Robert/Angst Peter/Auer Günter (Hg), Das österreichische Grundbuchsrecht, mit den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften samt Erläuterungen und Literaturhinweisen sowie einer systematischen Darstellung der Rechtsprechung (Manzsche Ausgabe der österreichischen Gesetze 25), Wien ^{3}1979

Dnistriańskyj Stanislaus, Gutachten zu: Die Stellung der Kronländer im Gefüge der österreichischen Verfassung. Eine Rundfrage, in: Zeitschrift für öffentliches Recht 3 (1918), 19–29

Dohle Oskar, Tätigkeitsbericht des Salzburger Landesarchivs für 2009, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 150 (2010), 421–458

Dopsch Heinz, Salzburg 1803–2003. Langfristige Auswirkungen der Säkularisation, in: Ammerer/Weiß (Hg), Die Säkularisation Salzburgs 1803. Voraussetzungen – Ereignisse – Folgen. Protokoll der Salzburger Tagung vom 19.–21. Juni 2003 (Wissenschaft und Religion 11), Frankfurt am Main u.a. 2005, 282–317

Dreitzel Horst, Monarchiebegriffe in der Fürstengesellschaft. Semantik und Theorie der Einherrschaft in Deutschland von der Reformation bis zum Vormärz, Band 1, Köln/Wien/Weimar 1991

Dreyer Michael, Föderalismus als ordnungspolitisches Prinzip. Das föderative Denken der Deutschen im 19. Jahrhundert (Europäische Hochschulschriften, Politikwissenschaft 102), Frankfurt am Main u.a. 1987

Enderle-Burcel Gertrude/Haas Hanns/Mähner Peter (Hg), Der Österreichische Staatsrat. Protokolle des Vollzugsausschusses, des Staatsrates und des Geschäftsführenden Staatsratsdirek-

toriums. 21. Oktober 1918 bis 14. März 1919, 1. Band: 21. Oktober 1918 bis 14. November 1918, Wien 2008

Engman Max, Staatsliquidierung, in: Koch et al (Hg), Von Saint-Germain zum Belvedere. Österreich und Europa 1919–1955 (Außenpolitische Dokumente der Republik Österreich 1918–1938, Sonderband), Wien 2007, 44–59

Ermacora Felix, Österreichs Staatsvertrag und Neutralität. Sammlung der wichtigsten, die Rechtsstellung der Republik Österreich und ihre Entwicklung betreffenden Rechtsakte und politischen Noten mit Einführungen und Erläuterungen (Forschungsstelle für Völkerrecht und Ausländisches Öffentliches Recht der Universität Hamburg, Dokumente 25), Frankfurt am Main 1957

Ermacora Felix, Quellen zum Österreichischen Verfassungsrecht (1920). Die Protokolle des Unterausschusses des Verfassungsausschusses samt Verfassungsentwürfen. Mit einem Vorwort, einer Einleitung und Anmerkungen (Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs, Ergänzungsband 8), Wien 1967

Ermacora Felix, Vorstellungen und Wirklichkeit im österreichischen Föderalismus 1848–1970, in: derselbe et al (Hg), Föderalismus in Österreich (Föderative Ordnung 2), Salzburg u.a. 1970, 9–98

Ermacora Felix, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat (Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung 3), Wien 1976

Ermacora Felix, Österreichische Verfassungslehre. Band 1: Grundriß eines Studienbuches (Studienreihe zum öffentlichen Recht und zu den politischen Wissenschaften 5), Wien 1970; Band 2: Verfassungsentwicklung seit 1970 (Studienreihe zum öffentlichen Recht und zu den politischen Wissenschaften 5), Wien 1980

Ermacora Felix, Zur Entstehung, in: Schambeck (Hg), Das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz und seine Entwicklung, Berlin 1980, 3–31

Ermacora Felix, Die österreichische Bundesstaatlichkeit – Geschichte, Theorie und Praxis, in: Mock/Schambeck (Hg), Bundesstaat heute, Wien 1983, 58–70

Ermacora Felix, Die Entstehung der Bundesverfassung 1920 (Österreichische Schriftenreihe für Rechts- und Politikwissenschaft 9), Band 1: Materialien zur österreichischen Bundesverfassung (I), Die Länderkonferenzen 1919/20 über die Verfassungsfrage, Wien 1989; Band 2: Dokumente der Staatskanzlei über allgemeine Fragen der Verfassungsreform, Wien 1989; Band 3: Materialien und Erläuterungen (III). Die Aufgaben-

verteilung zwischen Bund und Ländern. Erarbeitung und Beschlussfassung, Wien 1986; Band 4: Die Sammlung der Entwürfe zur Staats- bzw Bundesverfassung, Wien 1990

Ermacora Felix/Wirth Christiane, Die österreichische Bundesverfassung und Hans Kelsen (Österreichische Schriftenreihe für Rechts- und Politikwissenschaft 4), Wien 1982

Ernst August, Geschichte des Burgenlandes (Geschichte der österreichischen Bundesländer), Wien/München ^{2}1991

Ernst Christoph, Forstgesetze in der Frühen Neuzeit. Zielvorgaben und Normierungsinstrumente für die Waldentwicklung in Kurtrier, dem Kröver Reich und der Hinteren Grafschaft Sponheim (Hunsrück und Eifel), in: Härter (Hg), Policey und frühneuzeitliche Gesellschaft (Ius Commune, Sonderheft 129), Frankfurt am Main 2000, 341–381

Faber Ronald, Habsburgervermögen und Restitution. Eine staats- und verfassungsrechtliche Studie zu Konfiskation, Rückgabe, Entziehung und Restitution des Familienversorgungsfonds der Familie Habsburg-Lothringen, in: Eisenberger (Hg), Norm und Normvorstellung, Festschrift für Bernd-Christian Funk zum 60. Geburtstag, Wien u.a. 2003, 185–213

Fahrngruber Bernd, Bauwirtschaftliche Aspekte der Wiener Stadterweiterung unter Kaiser Franz Joseph I.: Die Schleifung der Wiener Stadtmauer 1858 bis 1864. Eine wirtschafts- und sozialhistorische Analyse, Dissertation Universität Wien 2001

Fellner Fritz, Der Vertrag von St. Germain, in: Weinzierl/Skalnik (Hg), Österreich 1918–1938. Geschichte der Republik, Band 1, Graz/Köln/Wien 1983, 85–106

Fellner Fritz, Der Vertrag von Saint-Germain, in: derselbe, Vom Dreibund zum Völkerbund. Studien zur Geschichte der internationalen Beziehungen 1882–1919, hrsg von Heidrun Maschl und Brigitte Mazohl-Wallnig, Wien 1994, 282–304

Ferdinandy Géza, Staats- und Verwaltungsrecht des Königreichs Ungarn und seiner Nebenländer (Bibliothek des öffentlichen Rechts 16), Hannover 1909

Fischer Rudolf/Hirsch Adalbert, Das österreichische Reichsforstgesetz mit Erläuterungen zu seiner Handhabung unter Benützung amtlicher Quellen und der Spruchpraxis des k.k. Verwaltungsgerichtshofes zum praktischen Gebrauche für Forsttechniker, Forstwirte und rechtskundige Verwaltungsbeamte, Wien 1917

Floßmann Ursula, Eigentumsbegriff und Bodenordnung im historischen Wandel. Ein Beitrag zum Rechtsverständnis der konstitutionellen Eigentumsgewährleistung des 19. Jahrhunderts (Kommunale Forschung in Österreich 25), Linz 1976

Frankenstein Jacob August, Praerogativas et praeeminentias augustissimae Domus Austriacae [...] sub moderamine domini D. Iacobi Augusti Frankeinsteinii [...] eruditorum benevolo examini sistet et defendet [...] Fridericus Christianus Ludovicus a Stein, Leipzig 1727

Freund Rudolf, Die Genfer Protokolle. Ihre Geschichte und Bedeutung für das Staatsleben Deutsch-Österreichs (Staatwissenschaftliche Forschungen, Abteilung 5, 2), Berlin/Leipzig 1925

Friedenfels Josef Freiherr von, Der Landeshaushalt in Oesterreich, insbesondere im Jahre 1893, in: Statistische Monatsschrift 23, N.F. 2 (1897), 633–681 und 729–766

Friedrich Manfred, Geschichte der deutschen Staatsrechtswissenschaft (Schriften zur Verfassungsgeschichte 50), Berlin 1997

Frisch Hans von, Gutachten zu: Die Stellung der Kronländer im Gefüge der österreichischen Verfassung. Eine Rundfrage, in: Zeitschrift für öffentliches Recht 3 (1918), 30–36

Froehlich Georg, Staatsrechtliche Eigentümlichkeiten der österreichischen Bundesverfassung, in: Zeitschrift für Verwaltung, N.F. 1 (1921), 81–90

Froehlich Georg, Die Bundesverfassung der Republik Oesterreich, in: Österreichisches Jahrbuch 6 (1924), 5–97

Froehlich Georg, Die Änderungen der österreichischen Bundesverfassung vom 30. Juli 1925, in: Österreichisches Jahrbuch 7 (1926), 5–45

Froehlich Georg, Österreichisches Staatsrecht, in: Die Handelshochschule. Lehrbuch der Wirtschaftswissenschaften, Band 3, Kapitel IX, Berlin/Wien o. J. [1932], 1616–1710

Fuchs Claudia, Verfassungsvergleichung durch den Verfassungsgerichtshof, in: Journal für Rechtspolitik 18 (2010), 176–187

Funk Bernd-Christian, Einführung in das österreichische Verfassungsrecht, Graz [14]2011

Gehler Michael, Tirol im 20. Jahrhundert. Vom Kronland zur Europaregion, Innsbruck 2008

Ginzel Heinz, Die österreichischen Verwaltungsreformen und ihre Bedeutung für die Volkswirtschaft, Dissertation Universität Heidelberg, Dornbirn 1925

Glaser Julius/Unger Joseph/Walther Joseph von (Hg), Sammlung von Civilrechtlichen Entscheidungen des kk. obersten Gerichtshofes, Band 13, Wien 1879

Goldinger Walter, Geschichte des österreichischen Archivwesens (Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs, Ergänzungsband V), Wien 1957

Gönner Nicolaus Thaddäus, Teutsches Staatsrecht, Landshut 1804

Graf Georg, Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung. Eine juristische Analyse (Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission 2), Wien 2003

Granichstaedten-Czerva Rudolf, Die staatsrechtliche Stellung Tirols. Historisch entwickelt, Innsbruck/Wien/München 1919

Granichstaedten-Czerva Rudolf, Tirol und die Revolution. Eine historische Entwicklung und staatsrechtliche Erläuterung der Umsturzbewegung in Tirol seit 1918, Innsbruck 1920

Granichstaedten-Czerva Rudolf, Die Entstehung der Tiroler Landesverfassung (1790–1861), Innsbruck 1922

Griesser Hermann, Konfisziert. Österreichs Unrecht am Hause Habsburg, Wien/München 1986

Gründler Johannes (Hg), 100 Jahre Bezirkshauptmannschaften in Österreich, Festschrift, Wien 1970

Grünwald Paul, Das Finanzsystem Deutsch-Österreichs, in: Hainisch (Hg), Wirtschaftliche Verhältnisse Deutsch-Österreichs (Schriften des Vereins für Sozialpolitik 158), München/Leipzig 1919, 45–70

Grünwald Paul, Das Finanzproblem im Bundesstaat, in: Zeitschrift für Verwaltung 54 (N.F. 1) (1921), 16–27

Gschließer Oswald, Die Anfänge der Republik Österreich bis 1927, in: Institut für Österreichkunde (Hg), Österreich 1918–1938, Wien 1970, 21–38

Gumplowicz Ludwig, Das österreichische Staatsrecht (Verfassungs- und Verwaltungsrecht). Ein Lehr- und Handbuch, Wien ^{3}1907

Gustermann Anton Wilhelm, Versuch eines vollständigen österreichischen Staatsrechtes, I. Teil, Wien 1793

Haas Hanns, Österreich-Ungarn als Friedensproblem. Aspekte der Friedensregelung auf dem Gebiet der Habsburgermonarchie in den Jahren 1918–1919, Dissertation Universität Salzburg 1968

Haas Hanns, Das liberale Zeitalter, in: Dopsch/Spatzenegger (Hg), Geschichte Salzburgs. Stadt und Land II/2: Neuzeit und Zeitgeschichte, Salzburg 1988, 718–832

Haas Hanns, Vormärz, Revolution und Neoabsolutismus, in: Dopsch/Spatzenegger (Hg), Geschichte Salzburgs. Stadt und Land, Band II/2: Neuzeit und Zeitgeschichte, Salzburg 1988, 661–717

Haas Hanns, Österreich und die Alliierten 1918–1919, in: Saint-Germain 1919. Protokoll des Symposiums am 29. und 30. Mai 1979 in Wien (Wissenschaftliche Kommission zur Erforschung der Geschichte der Republik Österreich, Veröffentlichungen 11), Wien 1989, 11–40

Haas Hanns/Hellmuth Thomas, Der Salzburger Landtag, in: Rumpler/Urbanitsch (Hg), Verfassung und Parlamentarismus, 2. Teilband: Die regionalen Repräsentativkörperschaften (Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Band VII/2), Wien 2000, 1769–1820

Häfele Arnulf, Die Schweiz als Vorbild für die Vorarlberger Landesverfassung. Rechtliche und politische Hintergründe des „Kanton Übrig" (Europäische Hochschulschriften, Rechtswissenschaft 4358), Frankfurt am Main u.a. 2006

Hanisch Ernst, Der lange Schatten des Staates. Österreichische Gesellschaftsgeschichte im 20. Jahrhundert (Österreichische Geschichte), Wien 1994

Hannak Jacques, Karl Renner und seine Zeit. Versuch einer Biographie, Wien 1965

Hannesschläger Ingonda, Die „geraubten" Salzburger Kunstschätze, in: Ammerer/Weiß (Hg), Die Säkularisation Salzburgs 1803. Voraussetzungen – Ereignisse – Folgen. Protokoll der Salzburger Tagung vom 19.–21. Juni 2003 (Wissenschaft und Religion 11), Frankfurt am Main u.a. 2005, 242–281

Harmat Ulrike, Abschied von Ungarn. Das Burgenland nach dem Anschluß, in: Deinhofer/Horvath (Hg), Grenzfall Burgenland 1921–1991, Eisenstadt 1991, 65–99

Hasiba Gernot, Die zweite Bundes-Verfassungsnovelle von 1929. Ihr Werdegang und wesentliche verfassungspolitische Ereignisse seit 1918 (Forschungen zur Europäischen und Vergleichenden Rechtsgeschichte 1), Wien/Köln/Graz 1976

Hauke Franz, Grundriß des Verfassungsrechts (Grundriß des Österreichischen Rechts in systematischer Bearbeitung III/1. Abteilung), Leipzig 1905

Haupt Herbert, Das Kunsthistorische Museum. Die Geschichte des Hauses am Ring. Hundert Jahre im Spiegel historischer Ereignisse, Wien 1991

Hellbling Ernst Carl, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Ein Lehrbuch für Studierende (Rechts- und Staatswissenschaften 13), Wien/New York ^{2}1974

Heller Kurt, Der Verfassungsgerichtshof: Die Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit in Österreich von den Anfängen bis zur Gegenwart, Wien 2010

Herrnritt Rudolf von, Das österreichische Stiftungsrecht. Mit Berücksichtigung der ausländischen Gesetzgebung und mit Benützung amtlicher Quellen dargestellt, Wien 1896

Herrnritt Rudolf von, Handbuch des österreichischen Verfassungsrechts, Tübingen 1909

Herrnritt Rudolf von, Gutachten zu: Die Stellung der Kronländer im Gefüge der österreichischen Verfassung. Eine Rundfrage, in: Zeitschrift für öffentliches Recht 3 (1918), 37–50

Herrnritt Rudolf von, Grundlehren des Verwaltungsrechtes. Mit vorzugsweiser Berücksichtigung der in Österreich (Nachfolgestaaten) geltenden Rechtsordnung und Praxis, Tübingen 1921

Hochedlinger Michael, Österreichische Archivgeschichte. Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Papierzeitalters (Historische Hilfswissenschaften 5), Wien 2013

Holoubek Michael/Lang Michael, Bundesforste und Vermögensaufteilung im Bundesstaat, in: Zeitschrift für Verwaltung 26 (2001), 738–746

Holtzendorff Franz von (Hg), Handbuch des Völkerrechts. Auf Grundlage Europäischer Staatspraxis, 4 Bände und Registerbändchen, Hamburg/Berlin 1885–1889

Holzinger Gerhart, Funktion und Wirkungsweise des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt, in: Schäffer/Triffterer (Hg), Rationalisierung der Gesetzgebung. Jürgen-Rödig-Gedächtnissymposion 28.–30. Oktober 1982, Baden-Baden/Wien 1984, 314–336

Holzinger Gerhart, Der Verfassungsdienst der Republik Österreich. Vortrag im Europa-Institut der Universität des Saarlandes in Saarbrücken am 12. Mai 1989 (Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europa-Institut 180), Saarbrücken 1989

Hömig Klaus Dieter, Der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 und seine Bedeutung für Staat und Kirche unter besonderer Berücksichtigung württembergischer Verhältnisse (Juristische Studien 14), Tübingen 1969

Huber Konrad, Maßnahmegesetz und Rechtsgesetz. Eine Studie zum rechtsstaatlichen Gesetzesbegriff (Schriften zum Öffentlichen Recht 12), Berlin 1963

Hufeld Ulrich (Hg), Der Reichsdeputationshauptschluss von 1803. Eine Dokumentation zum Untergang des Alten Reiches (UTB Taschenbücher 2387), Köln/Weimar/Wien 2003

Huguenin-Bergenat Yves, Kulturgüter bei Staatensukzession. Die internationalen Verträge Österreichs nach dem Zerfall der österreichisch-ungarischen Monarchie im Spiegel des aktuellen

Völkerrechts (Schriften zum Kulturgüterschutz), Berlin/New York 2010

Hye Anton (Hg), Sammlung der nach gepflogener öffentlicher Verhandlung geschöpften Erkenntnisse des k.k. Reichsgerichtes, III. Band, Wien 1878

Hye Hans Peter, Das politische System in der Habsburgermonarchie. Konstitutionalismus, Parlamentarismus und politische Partizipation, Prag 1998

Hye Hans Peter, Strukturen und Probleme der Landeshaushalte, in: Rumpler/Urbanitsch (Hg), Verfassung und Parlamentarismus, 2. Teilband: Die regionalen Repräsentativkörperschaften (Die Habsburgermonarchie 1848-1918, Band VII/2), Wien 2002, 1545–1592

Jabloner Clemens, Im Dienste der Bundesverfassung: Georg Froehlich, in: Gforner (Red), Beruf(ung) Archivar. Festschrift für Lorenz Mikoletzky (Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 55), Innsbruck/Wien 2011, Band 2, 1105–1127 (auch erschienen in: derselbe, Methodenreinheit und Erkenntnisvielfalt. Aufsätze zur Rechtstheorie, Rechtsdogmatik und Rechtsgeschichte, hrsg von Thomas Olechowski und Klaus Zeleny, Wien 2013, 391–413)

Jellinek Georg, Die Lehre von den Staatenverbindungen, Wien 1882

Jellinek Georg, Ueber Staatsfragmente, Heidelberg 1896

Jolly Ludwig von, Artikel „Fiskus" in: Löning (Hg), Bluntschli's Staatswörterbuch in drei Bänden, Band 1, Zürich 1869, 628–631

Juraschek Franz von, Beiträge zur Darstellung des Rechtes der Landtage und ihrer Mitglieder: Zeitschrift für Verwaltung 12 (1879), 101–102 und 133–134

K. K. Ackerbauministerium (Hg), Die Staats- und Fondsforste Österreichs. Ein Leitfaden für den Besuch der Ausstellung der österreichischen Staatsforstverwaltung in Paris 1900, Wien 1900

Kadgien Michael, Das Habsburgergesetz (Schriften zum internationalen und öffentlichen Recht 60), Frankfurt am Main 2005

Karl Rudolf, Die österreichische Völkerbundanleihe. Materialien und Daten, I. Teil, nach dem Stande vom 31. Dezember 1924; II. Teil, nach dem Stande vom 31. Dezember 1928, Wien 1925/29

Karner Stefan/Stangler Gottfried (Hg), „Österreich ist frei!" Der Österreichische Staatsvertrag 1955. Beitragsband zur Ausstellung auf Schloss Schallaburg 2005 (Katalog des Niederösterreichischen Landesmuseums, N.F. 457), Horn/Wien 2005

Katschthaler Hans, Der Föderalismusstreit zwischen Bund und Ländern in Österreich. Portio statt Pars (Veröffentlichungen der Dr.-Hans-Lechner-Forschungsgesellschaft 12), Salzburg 1998
Keller Fritz von, Österreichisches und ungarisches Staatsrecht. Eine Einführung, Berlin 1917
Kelsen Hans, Die Verfassungsgesetze der Republik Österreich, 4 Bde, Wien/Leipzig 1919/1920
Kelsen Hans, Die Stellung der Länder in der künftigen Verfassung Deutschösterreichs, in: Zeitschrift für öffentliches Recht 1 (1919–20), 98–122
Kelsen Hans, Die Verfassung Deutschösterreichs, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechtes der Gegenwart 9 (1920), 245–290
Kelsen Hans, Österreichisches Staatsrecht, Tübingen 1923
Kelsen Hans, Die Verfassung Österreichs, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart 12 (1923/24), 126–161
Kelsen Hans, Die Vollendung der österreichischen Bundesverfassung, in: Zeitschrift für Politik 15 (1926), 301–319
Kelsen Hans, Die Bundesexekution. Ein Beitrag zur Theorie und Praxis des Bundessstaates, unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Reichs- und der österreichischen Bundes-Verfassung, in: Festgabe für Fritz Fleiner zum 60. Geburtstag, Tübingen 1927, 127–187
Kelsen Hans, Die Verfassung Österreichs, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart 15 (1927), 51–103
Kelsen Hans, Die Entwicklung des Staatsrechts in Österreich seit dem Jahre 1918, in: Anschütz/Thoma (Hg), Handbuch des Deutschen Staatsrechts, Band 1, Tübingen 1930, 147–165
Kelsen Hans, Werke, hrsg von Matthias Jestaedt, Band 5: Veröffentlichte Schriften 1919–1920, Tübingen 2011
Kelsen Hans/Froehlich Georg/Merkl Adolf, Die Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920. Mit einem Vorwort und einer Einleitung von Robert Walter, Wien 2003 (Nachdruck der Auflage von 1922)
Kerautret Michel (Hg), Documents diplomatiques du consolat et de l'empire, Band 2: Les grands traités de l'empire: De l'empire au Grand Empire (1804–1810), Paris 2004
Kerekes Lajos, Von St. Germain bis Genf. Österreich und seine Nachbarn 1918–1922, Wien/Köln/Graz 1979
Kernbauer Hans, Währungspolitik in der Zwischenkriegszeit. Geschichte der Österreichischen Nationalbank von 1923 bis 1938 (Das Österreichische Noteninstitut 3), Wien 1991

Kernbauer Hans, Zur österreichischen Wirtschaftspolitik der Ersten Republik. Ein Überblick, in: Teichova (Hg), Banken, Währung und Politik in Mitteleuropa zwischen den Weltkriegen (Geld und Kapital), Wien 1997, 45–62

Kernbauer Hans/März Eduard/Weber Fritz, Die wirtschaftliche Entwicklung, in: Weinzierl/Skalnik (Hg), Österreich 1918–1938. Geschichte der Republik, Band 1, Graz/Köln/Wien 1983, 343–380

Kersten Jens, Georg Jellinek und die klassische Staatslehre (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts 28), Tübingen 2000

Kienböck Victor, Das österreichische Sanierungswerk (Finanz- und volkswirtschaftliche Zeitfragen 85), Stuttgart 1925

Killmeyer Hartwig, Die Neuordnung des österreichischen Forstrechts im 19. Jahrhundert, Dissertation Universität Wien 1998

Kisser Alois, Geschichte der Österreichischen Nationalbibliothek, hrsg von Josef Stummvoll, Teil I: Die Hofbibliothek (1368–1922) (Museion, Reihe 2, Allgemeine Veröffentlichungen 3), Wien 1968

Klecatsky Hans R., Auf dem Weg zum Weltstaat, in: derselbe, Der Rechtsstaat zwischen heute und morgen (Konfrontationen 2), Wien/Freiburg/Basel 1967, 33–69

Klecatsky Hans R., Das österreichische Bundesverfassungsrecht, samt Staatsverträgen bundesverfassungsrechtlichen Charakters, Ausführungs- und Nebenvorschriften, verweisenden und erläuternden Anmerkungen sowie einer Übersicht der Rechtsprechung des Verfassungs-, Verwaltungs- und Obersten Gerichtshofes, der Europäischen Kommission für Menschenrechte und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (Manzsche Ausgabe der österreichischen Gesetze 1), Wien ^{2}1973 und Wien ^{3}1982

Klein Franz, Das Ergebnis der Linzer Konferenz, in: derselbe, Reden – Vorträge/Aufsätze – Briefe, Band 2, Wien 1927, 935–942

Klein Franz, Die Grenzen des Föderalismus, in: derselbe, Reden – Vorträge/Aufsätze – Briefe, Band 2, Wien 1927, 885–891

Klein Franz, Ein neuer Abschnitt der Verfassungsreform, in: derselbe, Reden – Vorträge/Aufsätze – Briefe, Band 2, Wien 1927, 942–958

Klein Franz, Der Staat im Ausgedinge der Länder. Bundesstat, Bundesrat und Präsident, in: derselbe, Reden – Vorträge/Aufsätze – Briefe, Band 2, Wien 1927, 922–928

Klein Franz, Die Verfassung von Deutschösterreich. Vortrag in der Wiener Juristischen Gesellschaft, in: derselbe, Reden – Vorträge/Aufsätze – Briefe, Band 2, Wien 1927, 893–915

Klein Franz, Verfassungspläne, in: derselbe, Reden – Vorträge/Aufsätze – Briefe, Band 2, Wien 1927, 915–922

Kleinwaechter Friedrich F. G., Von Schönbrunn bis St. Germain. Die Entstehung der Republik Österreich, Graz/Wien 1964

Klemperer Klemens von, Ignaz Seipel, Staatsmann einer Krisenzeit, Graz/Wien/Köln 1976

Klingenstein Grete, Skizze zur Geschichte der erbländischen Stände im aufgeklärten Absolutismus der Habsburger (etwa 1740 bis 1790), in: Baumgart (Hg), Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preussen. Ergebnisse einer internationalen Fachtagung (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin 55), Berlin/New York 1983, 373–380

Klösch Christian, Der Familienversorgungsfonds des Hauses Habsburg-Lothringen, in: Pawlowsky/Leisch-Prost/Klösch, Vereine im Nationalsozialismus: Vermögensentzug durch den Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände und Aspekte der Restitution in Österreich nach 1945 (Vereine, Stiftungen und Fonds im Nationalsozialismus 1), Oldenbourg 2004, 373–392

Klüber Johann Ludwig, Öffentliches Recht des Teutschen Bundes und der Bundesstaaten, Band 2: Das Staatsrecht Teutscher Bundesstaaten, Frankfurt am Main ^{3}1831

Klueting Harm, 200 Jahre Reichsdeputationshauptschluß. Säkularisation, Mediatisierung und Modernisierung zwischen Altem Reich und neuer Staatlichkeit. Tagung der Historischen Kommission für Westfalen vom 3.–5. April 2003 in Corvey (Schriften der Historischen Kommission Westfalen 19), Münster 2005

Knecht Ingo, Der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803. Rechtmäßigkeit, Rechtswirksamkeit und verfassungsgeschichtliche Bedeutung (Schriften zur Verfassungsgeschichte 77), Berlin 2007

Kneihs Benjamin, Verfassungs- und Allgemeines Verwaltungsrecht, Wien ^{3}2010

Koch Klaus/Rauscher Walter/Suppan Walter (Hg), Außenpolitische Dokumente der Republik Österreich 1918–1938 (ADÖ), Band 5: Unter der Finanzkontrolle des Völkerbundes, 7. November 1922 bis 15. Juni 1926, Wien 2002

Köfner Gottfried, Eine oder wie viele Revolutionen? Das Verhältnis zwischen Staat und Ländern in Deutschösterreich im Oktober und November 1918, in: Jahrbuch für Zeitgeschichte 1979, 131–167

Köfner Gottfried, Hunger, Not und Korruption. Der Übergang Österreichs von der Monarchie zur Republik am Beispiel Salzburgs. Eine sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studie, Salzburg 1980

Kohl Gerald, Die Forstservitutenablösung im Rahmen der Tiroler Forstregulierung von 1847, in: Kohl/Oberhofer/Pernthaler (Hg), Die Agrargemeinschaften in Tirol. Beiträge zur Geschichte und Dogmatik (Schriften zum Tiroler Agrarrecht 1), Wien 2010, 105–150

Kohl Gerald, Das bundesstaatliche Prinzip in der österreichischen Verfassungsrechtswissenschaft der Ersten Republik, in: Schennach (Hg), Rechtshistorische Aspekte des österreichischen Föderalismus. Beiträge zur Tagung an der Universität Innsbruck am 28. und 29. November 2013, Wien 2015, 117–145

Koja Friedrich, Das Verfassungsrecht der österreichischen Bundesländer, Wien/New York ^{2}1988

Kolb Ernst, Die Bundesgebäudeverwaltung. Antrittsrede gehalten anläßlich der Inauguration als Rector magnificus des Studienjahres 1967/68 im Kaiser-Leopold-Saal der Alten Universität zu Innsbruck am 18. November 1967 (Veröffentlichungen der Universität Innsbruck 3), o. O. 1968

Koller Engelbert, Forstgeschichte des Landes Salzburg, Salzburg 1975

Koller Fritz, Das Salzburger Landesarchiv, Salzburg 1987

Koller Fritz, Stellungnahme des Salzburger Landesarchivs zum Antrag im Salzburger Landtag betreffend die Rückgabe von Salzburger Kulturgütern, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 142 (2002), 450–452

Koller Fritz, Vermögensverhandlungen zwischen der Republik Österreich und dem Land Salzburg, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 144 (2004), 472–476

Koller Fritz, Vermögensverhandlungen zwischen der Republik Österreich und dem Land Salzburg, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 145 (2005), 486–488

Koller Fritz, Archivgesetzgebung in Österreich. Ein Überblick, in: Archivalische Zeitschrift 90 (2008), 35–49

Koller Fritz/Koller Waltraud Karoline, Die Stellung der Archive in der Verwaltung, in: Scrinium 56 (2002), 65–80

Kolmer Gustav, Parlament und Verfassung in Österreich, Band 2: 1869–1879, Wien/Leipzig 1903

Kolonovits Dieter, Kommentar zum Habsburgergesetz (HabsbG), in: Korinek/Holoubek (Hg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Kommentar (Loseblattausgabe, 4. Lfg.), Wien 2001

Königlich-Bayerisches Ministerial-Forstbureau (Hg), Die Forstverwaltung Bayerns, München 1861

Konopásek August/Mor Viktor von, Leitfaden zur Finanzgesetzkunde des österreichischen Kaiserstaates (auch mit Berücksichtigung des gefällsgeeinten Fürstenthums Liechtenstein) zum Gebrauche an den österreichischen Hochschulen ueberhaupt, dann für Candidaten der theoretischen und practischen Staatsprüfungen in der finanzgesetzlichen Sphäre insbesondere, so wie für Finanzbeamte, größtentheils nach authentischen Quellen, Band 1, Pesth 1855

Konrad Helmut/Maderthaner Wolfgang (Hg), Das Werden der Ersten Republik. Band 1: ... der Rest ist Österreich, Wien 2008

Krätzer Adolf, Ueber Ursprung und Eigenthum der Domainen in Deutschland, und insbesondere in Bayern, mit vorzüglicher Rücksicht auf die Frage: Hat das königliche Haus in Bayern sein Familiengut an den Staat abgetreten? Inaugural-Abhandlung, München 1840

Kreissler Felix, Von der Revolution zur Annexion. Österreich 1918 bis 1938, Wien/Frankfurt/Zürich 1970

Kriegler Johann, Politisches Handbuch des Burgenlandes, I. Teil (1921–1938), Eisenstadt 1972

Kropatschek Josef, Oestreichs Staatsverfassung, Band 1, Wien 1795

Kulisch Max, Die verfassungsgesetzliche Bezeichnung Österreichs als Bundesstaat. Eine staatsrechtliche Untersuchung, in: Wissenschaftliche Vierteljahrsschrift zur Prager Juristischen Zeitschrift 5 (1925), 55–62

Laband Paul, Das Finanzrecht des Deutschen Reiches, in: Annalen des deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft 6 (1873), Spalte 405–566

Laband Paul, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Band 1, Tübingen/Leipzig ^{4}1901

Ladner Gottlieb, Seipel als Überwinder der Staatskrise vom Sommer 1922. Zur Geschichte der Entstehung der Genfer Protokolle vom 4. Oktober 1922 (Publikationen des österreichischen Instituts für Zeitgeschichte 1), Wien/Graz 1964

Lamp Karl, Garantien für die Rechtmäßigkeit der autonomen Landesverwaltung in Österreich. Ein Rechtsgutachten der Czernowitzer Juristenfakultät, Wien 1910

Lamp Karl, Gutachten zu: Die Stellung der Kronländer im Gefüge der österreichischen Verfassung. Eine Rundfrage, in: Zeitschrift für öffentliches Recht 3 (1918), 51–77

Lamp Karl, Das Zweikammersystem der österreichischen Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920. Anläßlich der Führung des Rektorates der Universität Innsbruck veröffentlicht, in: Bericht über das Studienjahr 1919/20 der Universität Innsbruck, Innsbruck 1921, 59–109

Landesausschuß des Herzogtumes Salzburg (Hg), 50 Jahre Landtag. 1861–1911, Salzburg 1911

Landsteiner Vinzenz, Abriß der Geschichte der Österreichischen Bundesforste, in: Österreichische Bundesforste 1925–1975, Wien 1975, 142–272

Lang Eberhard, Der Landtag in der Zweiten Republik (1945–1982), in: Schober, Geschichte des Tiroler Landtages im 19. und 20. Jahrhundert. Mit einem Beitrag von Eberhard Lang (Veröffentlichungen des Tiroler Landesarchivs 4), Innsbruck 1984, 473–506

Lang Eberhard, Aspekte einer Rechtlichen Zeitgeschichte in Tirol, in: Weber/Wimmer (Hg), Vom Verfassungsstaat am Scheideweg. Festschrift für Peter Pernthaler, Wien u.a. 2005, 189–214

Laun Rudolf Edler von, Gutachten zu: Die Stellung der Kronländer im Gefüge der österreichischen Verfassung. Eine Rundfrage, in: Zeitschrift für öffentliches Recht 3 (1918), 78–94

Layer Max, Gutachten zu: Die Stellung der Kronländer im Gefüge der österreichischen Verfassung. Eine Rundfrage, in: Zeitschrift für öffentliches Recht 3 (1918), 95–113

Ledochowski-Thun Karl, Der Salzburger Landtag 1861–1961. Eine rechtsgeschichtliche Betrachtung, in: Salzburger Landtag (Hg), 100 Jahre selbständiges Land Salzburg. Festschrift des Salzburger Landtages zur Landesfeier am 15. 5. 1961, Salzburg 1961, 148-187

Lehner Oskar, The Identity of Austria 1918/1919 as a Problem of State Succession, in: Zeitschrift für öffentliches Recht 44 (1992), 63–84

Leser Norbert, Die politische Situation des Burgenlandes in der Zwischenkriegszeit, in: Amt der Burgenländischen Landesregierung (Hg), Die politische und wirtschaftliche Entwicklung der Länder des pannonischen Raumes zwischen den zwei Weltkriegen. Internationales Kulturhistorisches Symposium Mogersdorf 1979 (Internationales Kulturhistorisches Symposium Mogersdorf 11), Eisenstadt 1981, 285–295

Lhotsky Alfons, Festschrift des Kunsthistorischen Museums zur Feier des fünfzigjährigen Bestandes. Zweiter Teil: Die Geschichte der Sammlungen. Zweite Hälfte: Von Maria Theresia bis zum Ende der Monarchie, Wien 1941–1945

Lhotsky Alphons, Die Ambraser Sammlung, in: derselbe, Die Haupt- und Residenzstadt Wien. Sammelwesen und Ikonographie. Der österreichische Mensch (Alphons Lhotksy, Aufsätze und Vorträge IV), Wien 1974, 127–163

Lhotsky Alphons, Die Verteidigung der Wiener Sammlungen kultur- und naturhistorischer Denkmäler durch die Erste Republik, in: derselbe, Die Haupt- und Residenzstadt Wien. Sammelwesen und Ikonographie. Der österreichische Mensch (Alphons Lhotksy, Aufsätze und Vorträge IV), Wien 1974, 164–211

Liechtenstern Joseph Freiherr von, Staatsverfassung der Oesterreichischen Monarchie im Grundrisse, Wien 1791

Lienbacher Georg, Der Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt, in: Akyürek u.a. (Hg), Staat und Recht in europäischer Perspektive, Festschrift Heinz Schäffer, Wien 2006, 427–455

Liszt Franz von, Das Völkerrecht. Systematisch dargestellt, Berlin [11]1921.

Lukaseder Walter, Die Trennung Wiens von Niederösterreich 1919–1922, in: Niederösterreich 1918 bis 1922. Die Vorträge des 19. Symposions des NÖ-Instituts für Landeskunde (Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde 39), St. Pölten 2007, 37–57

Machek Erich, Die österreichische Bundesverfassung, samt den Staatsgrundgesetzen und dem Österreichischen Staatsvertrag nach dem Stand vom 1. Jänner 1968, Wien [9]1968

Mader Gerald, Geschichte, Hintergrund und Standort der burgenländischen Verfassungsreform, in: Burgenländische Kulturoffensive (Hg), Die Burgenländische Landesverfassung. Geschichte, Kommentare, Texte (Publikationen 10), Eisenstadt oJ, 31–43

Mannlicher Egbert, Wegweiser durch die Verwaltung unter besonderer Berücksichtigung der Verwaltung im Reichsgau Wien sowie in den Reichsgauen Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark und Tirol mit Vorarlberg (Stand vom 1. Februar 1942), Berlin/Leipzig/Wien 1942

Mantel Kurt, Wald und Forstwirtschaft in Bayern, München 1963

Mantel Kurt, Forstgeschichtliche Beiträge. Ein Überblick über die Geschichte der Bewaldung, der Wald- und Holznutzung, der Wald- und Forstordnung und der Forstwissenschaft, Hannover 1965

Marchet Gustav, Artikel „Forstrecht", in: Mischler/Ulbrich (Hg), Österreichisches Staatswörterbuch, Band 2, Wien [2]1906, 132–146

Marckhgott Gerhart, Das oberösterreichische Archivgesetz, in: Scrinium 58 (2004), 105–118

Marx Gerda, Das Immobilienmanagement des Bundes (Juristische Schriftenreihe 223), Wien 2008

März Eduard, Österreichische Bankpolitik in der Zeit der großen Wende 1913–1923. Am Beispiel der Creditanstalt für Handel und Gewerbe, Wien 1981

Mayrhofer Ernst, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst in dem im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit besonderer Berücksichtigung der diesen Ländern gemeinsamen Gesetze und Verordnungen, Band V, Wien ^{5}1901

Meihsl Peter, Kammern und freie Verbände in der Landwirtschaft, in: Pütz (Hg), Verbände und Wirtschaftspolitik in Österreich (Schriften des Vereins für Socialpolitik, N.F. 39), Berlin 1966, 237–392

Meisel Franz, Artikel „Armenstiftungen", in: Mischler/Ulbrich (Hg), Österreichisches Staatswörterbuch, Band 1, Wien ^{2}1905, 350–354

Meisel Franz, Artikel „Finanzprokuratur", in: Mischler/Ulbrich (Hg), Österreichisches Staatswörterbuch, Band 2, Wien ^{2}1906, Spalte 66–86

Merkl Adolf, Die Verfassung der Republik Deutschösterreich. Ein kritisch-systematischer Grundriß, Wien 1919

Merkl Adolf, Zur deutschösterreichischen Bundesverfassung, in: Zeitschrift für Verwaltung 54 (N.F. 1) (1921), 28–33

Merkl Adolf, Zum rechtstechnischen Problem der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung, in: Zeitschrift für öffentliches Recht 2 (1921), 336–359

Merkl Adolf, Das Verfassungsproblem der Genfer Protokolle, in: Der österreichische Volkswirt 15 (1922), 223–226

Merkl Adolf, Die Völkerbundkontrolle als Staatsrechtsinstitut, in: Zeitschrift für öffentliches Recht 3 (1922/23), 599–627

Merkl Adolf, Gedanken zur Entstehung und Entwicklung der Republik Österreich und ihrer Verfassung, in: Lentze/Putzer (Hg), Festschrift für Ernst Carl Hellbling zum 70. Geburtstag, Salzburg 1971, 517–549

Merkl Adolf, Der Föderalismus im österreichischen Verfassungsleben, in: Mayer-Maly/Schambeck/Grussmann (Hg), Adolf Julius Merkl. Gesammelte Schriften, Band 2: Verfassungsrecht – Völkerrecht, Berlin 2002 (Nachdruck des Erstdrucks 1936), 315–328

Merkl Adolf, Gesammelte Schriften, hrsg von Dorothea Mayer-Maly, 3 Bde, Berlin 1993–2009

Merli Franz, Öffentliche Nutzungsrechte und Gemeingebrauch (Forschungen aus Staat und Recht 107), Wien u.a. 1995

Métall Rudolf, Das Schrifttum zur österreichischen Bundesverfassung 1920–1930, in: Österreichisches Verwaltungsblatt 2 (1931), 128–140

Meyer R.: Artikel „Finanzwesen" in: Mischler/Ulrich (Hg), Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes, Band III, Wien ^{2}1906, 89–101

Michel Adalbert Theodor, Handbuch des allgemeinen Privatrechtes für das Kaiserthum Österreich, 1. Band, Olmütz 1853

Michel Adalbert Theodor, Grundriß des heutigen österreichischen allgemeinen Privatrechtes, Olmütz 1855

Mikoletzky Hanns Leo, Franz Stephan von Lothringen als Wirtschaftspolitiker, in: MÖSTA 13 (1960), 231–257

Mikoletzky Hanns Leo, Kaiser Franz I. Stephan und der Ursprung des habsburgisch-lothringischen Familienvermögens (Österreich Archiv), Wien 1961

Mikoletzky Lorenz, Das Bundesarchivgesetz, in: Scrinium 56 (2002), 9-17

Mischler Ernst, Der öffentliche Haushalt in Böhmen. Ein Beitrag zur Kenntnis und Beurtheilung des Finanzwesens der Selbstverwaltung in Oesterreich, Leipzig/Wien 1887

Mokre Hans, Das Verfassungsrecht der österreichischen Länder, Wien 1929

Moser Johann Jacob, Von der teutschen Reichs-Stände Landen, deren Landständen, Unterthanen, Landes-Freyheiten, Beschwerden, Schulden und Zusammenkünfften. Nach denen Reichs-Gesetzen und dem Reichsherkommen, wie auch aus denen Teutschen Staats-Rechts-Lehrern, und eigener Erfahrung. Mit beygefügter Nachricht von allen dahin einschlagenden öffentlichen und wichtigen neuesten Staats-Geschäften, so dahin denen besten, oder doch neuesten, und in ihrer Art einigen, Schrifften davon, Frankfurt am Main/Leipzig 1769

Moser Johann Jacob, Von der Landeshoheit derer Teutschen Reichsstände überhaupt, Nach denen Reichs-Gesezen u. d. Reichs-Herkommen, wie auch aus denen Teutschen Staats-Rechts-Lehrern, u. eigener Erfahrung. Mit beygefügter Nachricht von allen dahin einschlagenden öffentl. u. wichtigen neuesten Staats-Geschäfften, so dann denen besten, oder doch neuesten, u. in ihrer Art einigen, Schrifften davon, Frankfurt am Main/Leipzig 1773

Mosser Ingrid, Der Legitimismus und die Frage der Habsburgerrestitution in der innenpolitischen Zielsetzung des autoritären Regimes in Österreich (1933–1938), Dissertation Universität Wien 1979

Mußgnung Reinhard, Die Finanzierung der Verwaltung an der Wende vom Ständestaat des 18. zum Verfassungsstaat des 19. Jahrhunderts, in: Dilcher (Red), Die Verwaltung und ihre Ressourcen. Untersuchungen zu ihrer Wechselwirkung. Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar vom 13.3.–15.3.1989 (Beihefte zu „Der Staat" 9), Berlin 1991, 79–100

Myrbach-Rheinfeld Franz von, Grundriß des Finanzrechts (Grundriß des österreichischen Rechts 3,7), München/Leipzig ^{2}1916

Nachbaur Ulrich, Das Vorarlberger Landesarchiv – Gründung und Aufbau 1898–1920, in: Burmeister/Niederstätter (Hg), Archiv und Geschichte. 100 Jahre Vorarlberger Landesarchiv (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs, N.F. 3), Konstanz 1998, 9–98

Nachbaur Ulrich, Amtshäuser der Bregenzer Bezirksverwaltungsbehörden. Ein historischer Überblick von 1453 bis 2009 (Kleine Schriften des Vorarlberger Landesarchivs 10), Bregenz 2008

Nautz Jürgen, Die österreichische Handelspolitik der Nachkriegszeit 1918 bis 1923. Die Handelsvertragsbeziehungen zu den Nachfolgestaaten (Studien zu Politik und Verwaltung 44), Wien/Köln/Graz 1994

Nawiasky Hans, Gutachten zu: Die Stellung der Kronländer im Gefüge der österreichischen Verfassung. Eine Rundfrage, in: Zeitschrift für öffentliches Recht 3 (1918), 114–127

Nawiasky Hans, Der Bundesstaat als Rechtsbegriff, Tübingen 1920

Neidl Wilhelm, Das österreichische Budget und Budgetrecht, Wien 1927

Neschwara Christian, Zur Entwicklung des Verfassungsrechts nach 1918, in: Schambeck (Hg), Parlamentarismus und öffentliches Recht in Österreich. Entwicklung und Gegenwartsprobleme, Teilband 1, Berlin 1993, 83–219

Neschwara Christian, Verfassungsentwicklung 1920–1938, in: Schefbeck (Red), 75 Jahre Bundesverfassung. Festschrift aus Anlaß des 75. Jahrestages der Beschlußfassung über das Bundes-Verfassungsgesetz, Wien 1995, 111–138

Neschwara Christian, Länder und Gesamtstaat – Landtage und Gesamtparlament. Ein Überblick über die Entwicklung seit 1861, in: Kriechbaumer/Bußjäger (Hg), Das Februarpatent 1861. Zur Geschichte und Zukunft der österreichischen Landtage (Schriftenreihe des Forschungsinstitutes für politisch-historische Studien der Dr.-Wilfried-Haslauer-Bibliothek 42), Wien/Köln/Weimar 2011, 145–162

Neschwara Christian, Zum Verhältnis Landtage – Gesamtstaat. Ein Überblick der Entwicklung seit 1861, in: Rosner (Red), 1861 und die Folgen. Region und Parlamentarismus. Die Vorträge des 31. Symposions des Niederösterreichischen Instituts für Landeskunde Wien, Palais Niederösterreich, 5. bis 6. Juli 2011 (Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde 56), St. Pölten 2013, 114–126

Neschwara Christian, Determinierung oder relative Autonomie? Zum Verhältnis von Landesverfassung und Reichs- bzw Bundesverfassung, in: Schennach (Hg), Rechtshistorische Aspekte des österreichischen Föderalismus. Beiträge zur Tagung an der Universität Innsbruck am 28. und 29. November 2013, Wien 2015, 101–115

Nikola Paul/Beranek Julius, Zehn Jahre Kriegsgeschädigtenfond, Wien 1930

Novak Richard, Bundes-Verfassungsgesetz und Landesverfassungsrecht, in: Schambeck (Hg), Das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz und seine Entwicklung, Berlin 1980, 111–146

Oberrauch Heinrich, Tirols Wald und Waidwerk. Ein Beitrag zur Forst und Jagdgeschichte (Schlern-Schriften 88), Innsbruck 1952

Ofner Julius, Die neue Bundesverfassung, in: Juristische Blätter 50/9 und 10 (1921), 65–68

Ogris Werner/Oberhofer Bernd, Das Privateigentum an den Tiroler Forsten zum Ende des Vormärz, in: Kohl/Oberhofer/Pernthaler (Hg), Die Agrargemeinschaften in Tirol. Beiträge zur Geschichte und Dogmatik (Schriften zum Tiroler Agrarrecht 1), Wien 2010, 151–186

Öhlinger Theo, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität (Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung 2), Wien 1976

Öhlinger Theo, Die Entstehung des Bundesstaates und ihre juristische Bedeutung, in: Salzburger Symposion zum Jubiläum 60 Jahre Bundesverfassung (Schriftenreihe des Landespressebüros, Sonderpublikation 31), Salzburg 1980, 41–49

Öhlinger Theo, Zur Entstehung, Begründung und zu Entwicklungsmöglichkeiten des Österreichischen Föderalismus, in: Mayer-Maly (Red), Aus Österreichs Rechtsleben in Geschichte und Gegenwart. Festschrift für Ernst C. Hellbling zum 80. Geburtstag, Berlin 1981, 313–341

Öhlinger Theo, Die Museen und das Recht. Von der Öffnung der kaiserlichen Gemäldesammlung bis zum Bundesmuseengesetz. Erweiterte Fassung einer Abschiedsvorlesung vom 16. Jänner 2008, Wien 2008

Öhlinger Theo/Eberhard Harald, Verfassungsrecht (WUV Studienbücher 4), Wien [10]2014

Öhlinger Theo/Oberhofer Bernd/Kohl Gerald, Das Eigentum der Agrargemeinschaften, in: Kohl et al (Hg), Die Agrargemeinschaften in Westösterreich. Gemeinschaftsgut und Einzeleigentum (Schriften zum Tiroler Agrarrecht), Wien 2012, 41–119

Olechowski Thomas (Hg), Fünfzig Jahre Staatsvertrag und Neutralität. Tagungsband zum Symposion der Wiener Rechtsgeschichtlichen Gesellschaft vom 21. Oktober 2005, Wien 2006

Olechowski Thomas, Der Beitrag Hans Kelsens zur österreichischen Bundesverfassung, in: Walter/Ogris/Olechowski (Hg), Hans Kelsen: Leben – Werk – Wirksamkeit (Schriftenreihe des Hans Kelsen Instituts 32), Wien 2009, 211–230

Owerdieck Reinhard, Der Verfassungsbeschluss der Provisorischen Nationalversammlung Deutschösterreichs vom 30. Oktober 1918, in: Die österreichische Verfassung von 1918 bis 1938. Protokoll des Symposiums in Wien vom 19. Oktober 1977 (Wissenschaftliche Kommission des Theodor-Körner-Stiftungsfonds und des Leopold-Kunschak Preises zur Erforschung der Österreichischen Geschichte der Jahre 1918 bis 1938/Veröffentlichungen 6), Wien 1980, 75–88

Owerdieck Reinhard, Parteien und Verfassungsfrage in Österreich. Die Entstehung des Verfassungsprovisoriums der Ersten Republik 1918–1920 (Studien und Quellen zur österreichischen Zeitgeschichte 8), Wien 1987

Ozlberger Carl, Die landesfürstlichen Stiftungen zu Salzburg. Nach urkundlichen und amtlichen Quellen dargestellt, Salzburg 1861

Pallauf Sonja, Wald und Forst im Erzstifte Salzburg – Ein Beitrag zur Geschichte der landesfürstlichen Gesetzgebung, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 146 (2006), 167–175

Palme Rudolf, Der Anteil Tirols am Entstehen der österreichischen Bundesverfassung 1920, in: Tiroler Heimat 45 (1981/82), 105–118

Palme Rudolf, Frühe Neuzeit (1490–1665), in: Fontana et al, Geschichte des Landes Tirol, Band 2, Innsbruck/Wien/Bozen [2]1998, 3–289

Parenzan Peter/Barta-Fliedl Ilsebill, Vorwort: in: Winkler et al (Hg), Ehemalige Hofsilber & Tafelkammer. Silber – Bronzen – Porzellan – Glas, Wien/Köln/Weimar 1996, 9–11

Pauser Josef, Streitfall Archiv?, in: Scrinium 57 (2003), 101–112

Perger Richard, Artikel „Stadterweiterungsfonds", in: Czeike (Hg), Historisches Lexikon Wien, Band 5, Wien 1997, Spalte 290

Pernthaler Peter, Der österreichische Bundesstaat im Spannungsfeld von Föderalismus und formalem Rechtspositivismus, in: Zeitschrift für öffentliches Recht 19 (1969), 361–379

Pernthaler Peter, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates (Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung 14), Wien 1979

Pernthaler Peter, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer (Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung 19), Wien 1980

Pernthaler Peter, Die Konstituierung des Bundesstaates „Republik Österreich" aus der Sicht der selbständigen Länder Tirol und Vorarlberg, in: Carlen/Steinegger (Hg), Festschrift Nikolaus Grass. Zum 60. Geburtstag dargebracht von Fachgenossen, Freunden und Schülern. Band 1: Alpenländische und deutsche Rechtsgeschichte. Geschichte und Recht der Kirche. Geschichte und Recht Österreichs, Innsbruck/München 1984, 725–744

Pernthaler Peter, Entwicklung der Landesverfassungen, in: Weinzierl u.a. (Hg), Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976–1993, Band 2, Wien 1995, 789–807

Pernthaler Peter, Österreichisches Bundesstaatsrecht. Lehr- und Handbuch, Wien 2004

Pernthaler Peter, Die Identität Tirols in Europa, Wien/New York 2007

Pernthaler Peter/Bucher Nicoletta/Gamper Anna: Bibliographie zum österreichischen Bundesstaat (Schriftenreihe des Instituts für Föderalismus 73), Wien 1998

Pernthaler Peter/Esterbauer Fried, Die Entstehung des österreichischen Bundesstaates als geschichtlicher Vorgang und staatstheoretisches Problem, in: Montfort 25 (1973), 128–156

Pernthaler Peter/Esterbauer Fried, Der Föderalismus, in: Schambeck (Hg), Das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz und seine Entwicklung, Berlin 1980, 325–345

Pernthaler Peter/Weber Karl, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich (Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung 13), Wien 1979

Peschorn Wolfgang, Die Geschichte der Finanzprokuratur, in: Kremser (Hg), Anwalt und Berater der Republik. Festschrift zum 50. Jahrestag der Wiedererrichtung der österreichischen Finanzprokuratur, Wien 1995, 15–34

Pesendorfer Wolfgang, Der Landeshauptmann (Forschungen aus Staat und Recht 72), Wien/New York 1986

Pfaff Leopold/Hofmann Leopold, Commentar zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, 2 Bände, Wien 1877/1887

Pfaundler Richard, Der Finanzausgleich in Österreich, in: Mannlicher/Pfaundler/Raab (Hg), Verfassung, Verwaltung und Finanzausgleich im Bundesstaat Österreich (Reich und Länder Vierteljahresschrift, Sonderhefte, 1), Karlsruhe 1927, 49–82

Pfaundler Richard, Der Finanzausgleich in Österreich. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte der finanziellen Beziehungen zwischen Staat, Ländern und Gemeinden in den Jahren 1896 bis 1927, Wien 1927

Pfaundler Richard, Der Finanzausgleich in Österreich. Das System, seine Begründung und Durchführung, Wien 1931

Pfeifer Herfried, Die Ostmark. Eingliederung und Neugestaltung. Historisch-systematische Gesetzessammlung nach dem Stande vom 16. April 1941, mit Einführungen, Erläuterungen, Verweisungen und Schrifttumsangaben, Wien 1941

Plöchl Willibald M. (Hg), Die Regelung der Salzburger Vermögens-Frage 1803–1961 (Kirche und Recht, Beiheifte zum österreichischen Archiv für Kirchenrecht 2), Wien 1962

Pohl Carl, Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts für das Königreich Bayern. Mit besonderer Rücksicht auf die Geschäftsthätigkeit der rechtsrheinischen Gemeindebehörden, sowie auf die einschlägige Litteratur und Rechtsprechung, Band I: Das deutsche Reich und das Königreich Bayern, München 1898

Polaschek Martin F., Die Rechtsentwicklung in der Ersten Republik. Die Gesetzgebung im Verfassungs- und Strafrecht von 1918–1933 (Dissertationen der Karl-Franzens-Universität Graz 88), Graz 1992

Posch Fritz, Das Archivwesen der Länder und die Entstehung der österreichischen Landesarchive, in: Mitteilungen des österreichischen Staatsarchivs 25 (1972), 51–71

Primisser Alois, Die Kaiserlich-Königliche Ambraser-Sammlung, Wien 1819

Protokolle des Ministerrates der Ersten Republik 1918–1938, hrsg von Gertrude Enderle-Burcel und Rudolf Neck, Wien 1980 ff: Abteilung IV: Kabinett Dr. Rudolf Ramek, 20. November 1924 bis 20. Oktober 1926; Band 1: 25. November 1924 bis 4. Mai 1925, bearbeitet von Manfred Wirtitsch. Wien 1991; Band 2: 5. Mai 1925 bis 1. November 1925, bearbeitet von Gertrude Enderle-Burcel. Wien 1997; Abteilung V: Kabinett Dr. Ignaz Seipel, 20. Oktober 1926 bis 4. Mai 1929; Band 1: 21. Oktober

1926 bis 29. Juli 1927, bearbeitet von Eszter Dorner-Brader. Wien 1983; Band 2: 4. August 1927 bis 4. Mai 1929, bearbeitet von Eszter Dorner-Brader. Wien 1986; Abteilung VI: Kabinett Kabinett Ernst Streeruwitz, Dr. Johannes Schober: 4. Mai 1929 bis 4. Dezember 1930; Band 1: Kabinett Ernst Streeruwitz, 4. Mai 1929 bis 26. September 1929; Kabinett Dr. Johannes Schober, 26. September 1929 bis 29. November 1929, bearbeitet von Eszter Dorner-Brader, Wien 1988

Protokolle des österreichischen Ministerrates 1848–1867, V. Abteilung: Die Ministerien Erzherzog Rainer und Mensdorff, Band 6: 4. Mai 1863–12. Oktober 1863, bearbeitet von Thomas Kletečka und Klaus Koch, Wien 1989

Pütter Johann Stephan, Litteratur des Teutschen Staatsrechts, Dritter Theil, Göttingen 1783

Putzer Peter, Salzburgs rechtliche Stellung im Staatsverband der Habsburgermonarchie, in: Dopsch/Spatzenegger (Hg), Geschichte Salzburgs. Stadt und Land, Band II/2: Neuzeit und Zeitgeschichte, Salzburg 1988, 1023–1056

Putzer Peter, Säkularisation und Staatsmacht – 1803 und die Folgen, in: Ammerer/Weiß (Hg), Die Säkularisation Salzburgs 1803. Voraussetzungen – Ereignisse – Folgen. Protokoll der Salzburger Tagung vom 19.–21. Juni 2003 (Wissenschaft und Religion 11), Frankfurt am Main u.a. 2005, 142–156

Raschauer Bernhard, Allgemeines Verwaltungsrecht (Springers Kurzlehrbücher der Rechtswissenschaft), Wien u.a. ^{3}2009

Rathkolb Oliver/Wirth Maria/Wladika Michael (Hg), Die „Reichsforste" in Österreich: Arisierung, Restitution, Zwangsarbeit und Entnazifizierung. Studie im Auftrag der Österreichischen Bundesforste AG, Wien u.a. 2010

Ratzenhofer Gustav, Der Friedensvertrag von Saint-Germain. Eine Übersicht über die Gesamtheit seiner Bestimmungen, Wien 1920

Rauchberg Heinrich, Gutachten zu: Die Stellung der Kronländer im Gefüge der österreichischen Verfassung. Eine Rundfrage, in: Zeitschrift für öffentliches Recht 3 (1918), 128–150

Rauscher Walter, Die Republikgründungen 1918 und 1945, in: Koch et al (Hg), Von Saint-Germain zum Belvedere. Österreich und Europa 1919–1955 (Außenpolitische Dokumente der Republik Österreich 1918–1938, Sonderband), Wien 2007, 9–24

Recker Marie-Luise, England und der Donauraum 1919–1929. Probleme einer europäischen Nachkriegsordnung (Veröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts in London 3), Stuttgart 1976

Reiter Ilse, Gustav Harpner (1864–1924). Vom Anarchistenverteidiger zum Anwalt der Republik, Wien u.a. 2008

Rennhofer Friedrich, Ignaz Seipel. Mensch und Staatsmann, eine biographische Dokumentation (Böhlaus zeitgeschichtliche Bibliothek 2), Wien/Köln/Graz 1978

Reyscher August Ludwig, Die Rechte des Staats an den Domänen und Kammergütern nach dem deutschen Staatsrecht und den Landesgesetzen, insbesondere der sächsischen Lande, Leipzig 1863

Riedmann Josef, Verfassungsentwicklung und Demokratisierung vor dem Hintergrund des vergeblichen Kampfes um die Landeseinheit, in: Ableitinger (Hg), Studien zur Zeitgeschichte der österreichischen Länder, Band 1: Demokratisierung und Verfassung in den Ländern 1918–1920, St. Pölten/Wien 1983, 58–75

Röder Ewald, Der Deutsch-Österreichische Vermögensvertrag von 1957 (Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 106), Stuttgart 2006

Rosner Andreas, Koordinationsinstrumente der österreichischen Länder (Schriftenreihe des Instituts für Föderalismus 78), Wien 2000

Rosner Andreas/Bußjäger Peter (Hg), Im Dienste der Länder – im Interesse des Gesamtstaates. Festschrift 60 Jahre Verbindungsstelle der Bundesländer (Institut für Föderalismus, Schriftenreihe 112), Wien 2011

Rosner Andreas/Gmeiner Robert, Die Länderkonferenzen, in: Rosner/Bußjäger (Hg), Im Dienste der Länder – im Interesse des Gesamtstaates. Festschrift 60 Jahre Verbindungsstelle der Bundesländer (Institut für Föderalismus, Schriftenreihe 112), Wien 2011, 93–107

Rosner Willibald (Red), Die Länder-Konferenzen 1945. Dokumente und Materialien (Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde, Sonderband), Wien 1995

Roth Johann Richard, Staatsrecht deutscher Reichslande. Akademische Vorlesungen, Mainz 1788

Rotteck Carl von, Artikel „Domaine", in: derselbe/Welcker, Staats-Lexikon, Band 4, Altona 1837, 459–476

Rubner Heinrich, Forstgeschichte im Zeitalter der industriellen Revolution (Schriften zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 8), Berlin 1967

Rubner Heinrich/Gadow Friedericke von, Artikel „Forst, Forstrecht", in: Cordes et al (Hg), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band 1, Berlin ^{2}2005, Spalte 1630–1638

Rumpler Helmut/Urbanitsch Peter (Hg), Verfassung und Parlamentarismus, 2. Teilband: Die regionalen Repräsentativkörperschaften (Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Band VII/2), Wien 2000

Ruppe Hans Georg, Finanzverfassung und Rechtsstaat. Beiträge zu Kompetenz- und Verfassungsfragen des Steuerrechts, Wien 2007

Sacken Eduard von, Die k.k. Ambraser Sammlung, Band 1: Geschichtliche Einleitung und die Rüstkammern; Band 2: Die Kunst- und Wunderkammern und die Bibliothek, Wien 1855

Sandbichler Veronika, Dresden und Ambras. Kunstkammerschätze der Renaissance. Eine Ausstellung des Grünen Gewölbes und der Sammlungen Schloss Ambras. Schloss Ambras, Innsbruck, 14. Juni bis 23. September 2012, Wien 2012

Sandgruber Roman, Ökonomie und Politik. Österreichische Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart (Österreichische Geschichte 10), Wien 1995

Schäffer Heinz, Die Verfassungsgrundlagen für Staatsaufgaben und Finanzbeziehungen, in: Salzburger Symposion zum Jubiläum 60 Jahre Bundesverfassung (Schriftenreihe des Landespressebüros, Sonderpublikation 31), Salzburg 1980, 67–74

Schager-Eckartsau Albin, Die Konfiskation des Privatvermögens der Familie Habsburg-Lothringen und des Kaisers u. Königs Karl, Innsbruck 1922

Schambeck Herbert (Hg), Das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz und seine Entwicklung, Berlin 1980

Schambeck Herbert, Zum Werden und zu den Aufgaben des österreichischen Föderalismus, in: derselbe (Hg), Föderalismus und Parlamentarismus in Österreich, Wien 1992, 17–33

Schaup-Weinberger Wilhelm (Hg), Hundert Jahre selbständiges Land Salzburg 1861–1961, Salzburg 1961

Schefbeck Günther, Verfassungsentwicklung 1918–1920, in: derselbe (Red), 75 Jahre Bundesverfassung. Festschrift aus Anlaß des 75. Jahrestages der Beschlußfassung über das Bundes-Verfassungsgesetz, Wien 1995, 53–107

Schefbeck Günther, Dokumentation der parlamentarischen Materialien [zum Bundesarchivgesetz], in: Journal für Rechtspolitik 7 (1999), 80

Schefbeck Günther, Staatsgründung durch ein Parlamentsprovisorium, in: Brauneder/Leser (Hg), Staatsgründungen 1918 (Rechts- und Sozialwissenschaftliche Reihe 24), Frankfurt am Main u.a. 1999, 41–81

Scheidemantel Heinrich Godfried, Repertorium des Teutschen Staats- und Lehnrechts ehemals von einer Gesellschaft ungenannter Gelehrten mit einer Vorrede des Herrn Buders herausgegebenen nunmehro aber mit Zusäzzen und neuen Artikeln weit über die Hälfte vermehrt und durchaus verbeßert. Erster Teil: A–E, Leipzig 1782

Schelp Robert, Das allgemeine Staatsrecht – Staatsrecht der Aufklärung. Eine Untersuchung zu Inhalt, Anspruch und Geltung des naturrechtlichen Staatsrechts im 17. und 18. Jahrhundert (Schriften zur Rechtstheorie 205), Berlin 2001

Schennach Martin P., Recht, Gesetz und Nutzungskonkurrenzen. Konflikte um den Wald in der Frühen Neuzeit, in: Ingenhaeff/Bair (Hg), Bergbau und Holz. Tagungsband des 4. Internationalen Bergbausymposiums in Schwaz 2005, Innsbruck 2006, 209–228

Schennach Martin P., Gesetz und Herrschaft. Die Entstehung des Gesetzgebungsstaates am Beispiel Tirols (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 28), Köln/Wien/Weimar 2010

Schennach Martin P., Recht – Kultur – Geschichte. Rechtsgeschichte und Kulturgeschichte, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 26 (2014), 1–31

Schennach Martin P., Die „österreichische Gesamtstaatsidee". Das Verhältnis zwischen „Gesamtstaat" und Ländern als Gegenstand rechtshistorischer Forschung, in: derselbe (Hg), Rechtshistorische Aspekte des österreichischen Föderalismus. Beiträge zur Tagung an der Universität Innsbruck am 28. und 29. November 2013, Wien 2015, 1–29

Schiff Walter, Die Regulierung der Ablösung der Wald- und Weide-Servituten. Die Gesetzgebung über agrarische Gemeinschaften, Wien 1899

Schindler Karl, Die Forst- und Jagdgesetze der Oesterreichischen Monarchie, Wien 1866

Schindler Karl, Die Forste der in Verwaltung des k.k. Ackerbauministeriums stehenden Staats- und Fondsgüter, 1. Theil, Wien 1885

Schlag Gerald, Die Geschichte der Burgenländischen Landesverfassung, in: Burgenländische Kulturoffensive (Hg), Die Burgenländische Landesverfassung. Geschichte, Kommentare, Texte (Publikationen 10), Eisenstadt oJ, 11–29

Schlie Ulrich, Johann Stephan Pütters Reichsbegriff (Göttinger rechtswissenschaftliche Studien 38), Göttingen 1961

Schmid Ferdinand, Das Fondsprincip in der österreichischen Landesverwaltung und seine Bedeutung für die Statistik der Landesfinanzen, Wien 1892

Schmid Ferdinand, Artikel „Fonds (öffentliche)", in: Mischler/Ulbrich (Hg), Österreichisches Staatswörterbuch, Band 2, Wien ²1906, 126–132

Schmidt Uwe Eduard, Geschichte des Waldeigentums und der Forstwirtschaft, in: Depenheuer/Möhring, Waldeigentum. Dimensionen und Perspektiven (Bibliothek des Eigentums 8), Wien 2010, 23–42

Schmitz Georg, Die Verfassungsgespräche mit den österreichischen Ländern 1919/1920, in: ZNR 1 (1979), 21–40

Schmitz Georg, Die Verfassungsgespräche von Staatssekretär Michael Mayr mit den Ländern 1919/1920 (Discussion Papers. University of Economics Vienna. Reihe Rechtswissenschaft 10), Wien 1980

Schmitz Georg, Die Vorentwürfe Hans Kelsens für die österreichische Bundesverfassung (Schriftenreihe des Hans-Kelsen-Instituts 6), Wien 1981

Schmitz Georg, Verfassungsentwicklung in Österreich 1918–1920, in: Bericht über den fünfzehnten österreichischen Historikertag in Salzburg, veranstaltet vom Verband Österreichischer Geschichtsvereine 1981 (Veröffentlichungen des Verbandes Österreichischer Geschichtsvereine 23), Wien 1984, 222–230

Schmitz Georg, Die Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich. Landesordnung und Selbstregierung 1861–1873 (Schriftreihen des Institutes für Föderalismusforschung 36), Wien 1985

Schmitz Georg, Karl Renners Briefe aus Saint Germain und ihre rechtspolitischen Folgen (Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts 16), Wien 1991

Schmitz Georg, Die verfassungsrechtliche Entwicklung, in: Niederösterreich 1918 bis 1922. Die Vorträge des 19. Symposions des NÖ-Instituts für Landeskunde (Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde 39), St. Pölten 2007, 59–70

Schneider Karin, Der Wiener Hof in der franzisko-josephinischen Zeit: Organisation, Personal und Hierarchien, in: Telesko/Kurdiovsky/Nierhaus (Hg), Die Wiener Hofburg und der Residenzbau in Mitteleuropa im 19. Jahrhundert. Monarchische Repräsentation zwischen Ideal und Wirklichkeit, Wien/Köln/Weimar 2010, 63–85

Schober Richard, Geschichte des Tiroler Landtages im 19. und 20. Jahrhundert. Mit einem Beitrag von Eberhard Lang (Veröffentlichungen des Tiroler Landesarchivs 4), Innsbruck 1984

Schober Richard, Tirol zwischen den beiden Weltkriegen, Teil 1: Die Wirtschaft, Wien 2005
Schopf Franz Josef, Die Grundobrigkeiten im Lande Steiermark, deren Wirkungskreis und Amtshandlungen, 2 Bände, Graz 1845
Schreckenthal Paul, Das Forstgesetz vom 3. Dezember 1852, RGBl. 250 samt den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Erlässen, unter Berücksichtigung der Rechtsprechung (Manzsche Ausgabe der Österreichischen Gesetze 27), Wien 1949
Schrötter Franz Ferdinand, Grundriß des österreichischen Staatsrechtes, Wien 1775
Schuster-Bonnott Max, Die Gesamtnachfolge der neuentstandenen Staaten in das Aktiv- und Passivvermögen Österreichs, in: Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung 70 (1919), 28–29
Seidl-Hohenveldern Ignaz, Die Überleitung von Herrschaftsverhältnissen am Beispiel Österreichs (Österreichische Zeitschrift für Öffentliches Recht und Völkerrecht, Supplementum 5), Wien/ New York 1982
Seipel Ignaz, Der Kampf um die österreichische Verfassung, Wien/ Leipzig 1930
Seliger Maren/Ucakar Karl, Wien. Politische Geschichte 1740–1934. Entwicklung und Bestimmungskräfte großstädtischer Politik, Teil 1: 1740-1895 (Geschichte der Stadt Wien 1/1), Wien/ München 1985
Simma Bruno/Folz Hans-Peter, Restitution und Entschädigung im Völkerrecht. Die Verpflichtungen der Republik Österreich nach 1945 im Lichte ihrer außenpolitischen Praxis (Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission 6), Wien u.a. 2004
Simon Thomas, Die Föderalisierung des Kaisertums Österreich nach 1860 und der Gedanke der Selbstverwaltung, in: Neuhaus (Hg), Selbstverwaltung in der Geschichte Europas in Mittelalter und Neuzeit. Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar vom 10. bis 12. März 2008 (Der Staat, Beiheft 19), Berlin 2010, 257–283
Simon Thomas, Zur Stellung der Länder in der österreichischen und deutschen Staatsrechtslehre von 1867/71 bis 1918, in: Schennach (Hg), Rechtshistorische Aspekte des österreichischen Föderalismus. Beiträge zur Tagung an der Universität Innsbruck am 28. und 29. November 2013, Wien 2015, 63–86
Slawitschek Rudolf, Selbstverwaltung und Autonomie, Leipzig 1910
Slawitschek Rudolf, Die Selbstverwaltung in Böhmen, Aussig 1913

Sonnlechner Christoph, Waldordnungen und ergänzende Quellen, in: Pauser/Scheutz/Winkelbauer (Hg), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch (MIÖG Erg.bd. 44), Wien/München 2004, 268–277

Spanner Hans, Die Entwicklung, in: Schambeck (Hg), Das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz und seine Entwicklung, Berlin 1980, 33–55

Spiegel Ludwig, Artikel „Länder. Autonomie und Selbstverwaltung in der Gegenwart", in: Mischler/Ulrich (Hg), Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes. Band III, Wien ^{2}1907, 395–430

Spiegel Ludwig, Gutachten zu: Die Stellung der Kronländer im Gefüge der österreichischen Verfassung. Eine Rundfrage, in: Zeitschrift für öffentliches Recht 3 (1918), 151–166

Spiller Konstantin, Entwicklung und Stand des Rechts des öffentlichen Vermögens. Eine Darstellung der gesetzlichen Regelung in Vergangenheit und Gegenwart, Dissertation Münster 1960

Springer Johann, Grundzüge der Verfassung des Forstwesens in den deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen des österr. Kaiserstaates, in: Zeitschrift für Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde 1826/2, 184–209

Springer Johann, Statistik des österreichischen Kaiserstaates, Band 2, Wien 1840

Stadler Karl R., The Birth of the Austrian Republic 1918–1921, Leyden 1966

Starzyński Stanislaus Ritter von, Gutachten zu: Die Stellung der Kronländer im Gefüge der österreichischen Verfassung. Eine Rundfrage, in: Zeitschrift für öffentliches Recht 3 (1918), 167–183

Statistisches Handbuch für die Republik Österreich, hrsg vom Bundesamt für Statistik, Band 1 ff, Wien 1920 ff

Staudinger Anton, Die Ereignisse in den Ländern Deutsch-Österreichs im Herbst 1918, in: Jedlicka (Hg), Ende und Anfang. Österreich 1918/19, Salzburg 1969, 62–88

Staudinger Anton, Aspekte christlichsozialer Föderalismuspolitik 1918–1920, in: Die österreichische Verfassung von 1918 bis 1938. Protokoll des Symposiums in Wien vom 19. Oktober 1977 (Wissenschaftliche Kommission des Theodor-Körner-Stiftungsfonds und des Leopold-Kunschak Preises zur Erforschung der Österreichischen Geschichte der Jahre 1918 bis 1938/Veröffentlichungen 6), Wien 1980, 62–68

Steinegger Fritz (Hg), 100 Jahre Bezirkshauptmannschaften in Tirol, Innsbruck 1972

Stolleis Michael, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Band 1: Reichspublizistik und Policeywissenschaft 1600–1800, München 1988; Band 2: Staatsrechtslehre und Verwaltungswissenschaft 1800–1914, München 1992

Stolper Gustav, Deutschösterreich als Sozial- und Wirtschaftsproblem, München 1921

Stolz Otto, Geschichte des Landes Tirol. Band 1: Quellen und Literatur, Land und Volk in geschichtlicher Betrachtung, allgemeine und politische Geschichte in zeitlicher Folge, Innsbruck/Wien/München 1955

Stolz Otto, Geschichte der Verwaltung Tirols. Teilstück des 2. Bandes der Geschichte des Landes Tirol (Forschungen zur Rechts- und Kulturgeschichte XIII), Innsbruck 1998

Stolzlechner Harald, Republik – Bund – Land: Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat (Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung 25), Wien 1982

Stolzlechner Harald, Öffentliche Fonds. Eine Untersuchung ihrer verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Hauptprobleme (Forschungen aus Staat und Recht 60), Wien/New York 1982

Stolzlechner Harald, Bundesstaat und Bundesforste, in: Schäffer et al (Hg), Staat – Verfassung – Verwaltung. Festschrift anläßlich des 65. Geburtstages von DDr. DDr. h.c. Friedrich Koja, Wien/New York 1998, 445–463

Stourzh Gerald, Um Einheit und Freiheit. Staatsvertrag, Neutralität und das Ende der Ost-West-Besetzung Österreichs 1945–1955 (Studien zu Politik und Verwaltung 62), Wien u.a. ^{5}2005

Strauch Dieter, Das Archivalieneigentum. Untersuchungen zum öffentlichen und privaten Sachenrecht deutscher Archive (Archivhefte 31). Köln 1998

Strisower Leo, Die Reparationskommission im Verhältnisse zu Österreich, in: Zeitschrift für öffentliches Recht 2 (1921), 253–324

Stritzl-Artstatt Fritz, Denkschrift betreffend die rechtliche Natur des Eigentums an mehreren in Deutsch-Österreich befindlichen Vermögensmassen des Kaisers und des Erzhauses Habsburg-Lothringen, Wien 1924

Stubenrauch Moritz von, Handbuch der österreichischen Verwaltungs-Gesetzkunde. Nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung, Band 2, Wien ^{2}1856

Suppan Arnold, Jugoslawien und Österreich 1918–1938. Bilaterale Außenpolitik im europäischen Umfeld (Veröffentlichungen des österreichischen Ost- und Südosteuropa-Instituts 14), Wien/München 1996

Suppan Arnold, Von Saint-Germain zum Belvedere. Österreich und Europa 1919–1955, in: Koch et al (Hg), Von Saint-Germain zum Belvedere. Österreich und Europa 1919–1955 (Außenpolitische Dokumente der Republik Österreich 1918–1938, Sonderband), Wien 2007, 24–43

Suppan Arnold, Österreich und seine Nachbarn 1918–1938, in: Karner/Mikoletzky (Hg), Österreich. 90 Jahre Republik. Beitragsband der Ausstellung im Parlament, Innsbruck/Wien/Bozen 2008, 499–512

Suppan Arnold/Stourzh Gerald/Müller Wolfgang (Hg), Der österreichische Staatsvertrag 1955. Internationale Strategie, rechtliche Relevanz, nationale Identität (Archiv für Österreichische Geschichte 140), Wien 2005

Tálos Emmerich, Von der Liquidierung der Eigenstaatlichkeit zur Etablierung der Reichsgaue der „Ostmark". Zum Umbau der politisch-administrativen Struktur, in: derselbe et al (Hg), NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch, Wien ^{2}2002, 55–72

Teichova Alice (Hg), Banken, Währung und Politik in Mitteleuropa zwischen den Weltkriegen (Geld und Kapital 1), Wien 1997

Teichova Alice/Matis Herbert (Hg), Österreich und die Tschechoslowakei 1918–1938. Die wirtschaftliche Neuordnung in Zentraleuropa in der Zwischenkriegszeit (Studien zur Wirtschaftsgeschichte und Wirtschaftspolitik 4), Wien/Köln/Weimar 1996

Tezner Friedrich, Der Oesterreichisch-ungarische Reichsfiscus, in: Gellers Zentralblatt der Verwaltungspraxis I (1885/1886), 81–95 und 113–121

Tezner Friedrich, Der österreichische Kaisertitel, das ungarische Staatsrecht und die ungarische Publicistik, Wien 1899

Tezner Friedrich, Technik und Geist des ständisch-monarchischen Staatsrechts (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen 84), Leipzig 1901

Tezner Friedrich, Die Wandlungen der österreichisch-ungarischen Reichsidee. Ihr Inhalt und ihre politische Notwendigkeit, Wien 1905

Tezner Friedrich, Der Kaiser (Österreichisches Staatsrecht in Einzeldarstellungen), Wien 1909

Tezner Friedrich, Das ständisch-monarchische Staatsrecht und die österreichische Gesamt- oder Länderstaatsidee, Wien 1915

Tezner Friedrich, Gutachten zu: Die Stellung der Kronländer im Gefüge der österreichischen Verfassung. Eine Rundfrage, in: Zeitschrift für öffentliches Recht 3 (1918), 184–190

Turba Gustav, Rechtsgeschichtliches über die Ambraser Sammlung, in: Bauer, Wilhelm (Hg), Festschrift Oswald Redlich zum 70. Geburtstag (MIÖG Erg.bd. 11), Innsbruck 1929, 535–554

Ulbrich Josef, Die rechtliche Natur der österreichisch-ungarischen Monarchie, Prag 1879

Ulbrich Josef, Lehrbuch des Oesterreichischen Staatsrechts. Für den akademischen Gebrauch und die Bedürfnisse der Praxis, Berlin 1883

Ulbrich Josef, Österreichisches Staatsrecht (Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart in Monographien, 4/1/1), Freiburg i. Br. 1892

Ulbrich Josef, Lehrbuch des österreichischen Verwaltungsrechts, Wien 1904

Ulbrich Josef, Das Oesterreichische Staatsrecht, Tübingen ^{3}1904

Ulbrich Josef, Artikel „Fiskus", in: Mischler, Ernst/Ulrich, Josef (Hg), Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes, Band II, Wien ^{2}1906, 111–119

Ulbrich Josef, Das österreichische Staatsrecht (Das öffentliche Recht der Gegenwart 10), Tübingen 1909 (Neubearbeitung auf der Grundlage der 3. Auflage [1904] im „Handbuch des öffentlichen Rechts")

Ullmann Emanuel von, Völkerrecht (Handbuch des öffentlichen Rechts in Monographien 1/2/2), Freiburg i. Breisgau ^{2}1898

Usteri Martin, Theorie des Bundesstaates. Ein Beitrag zur Allgemeinen Staatslehre ausgearbeitet am Beispiel der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 1954

Valentin Hellwig, Vom Länderpartikularismus zum föderalen Bundesstaat, in: Karner/Mikoletzky (Hg), Österreich. 90 Jahre Republik. Beitragsband der Ausstellung im Parlament, Innsbruck/Wien/ Bozen 2008, 35–50

Verdroß Alfred, Zur Konfiskation ausländischen Privateigentums nach Friedensvölkerrecht, in: Zeitschrift für öffentliches Recht 4 (1924), 321–334

Verosta Stephan (Hg), Die internationale Stellung Österreichs. Eine Sammlung von Erklärungen und Verträgen aus den Jahren 1938 bis 1947, Wien 1947

Verosta Stephan, Die österreichische Außenpolitik 1918–1938 im europäischen Staatensystem 1914–1955, in: Weinzierl/Skalnik (Hg), Österreich 1918–1938. Geschichte der Ersten Republik, Band 1, Graz/Wien/Köln 1983, 107–146

Vocelka Karl, Glanz und Untergang der höfischen Welt. Repräsentation, Reform und Reaktion im Habsburgischen Vielvölkerstaat (Österreichische Geschichte 7), Wien 2001

Vögel Franz, Hundert Jahre Vorarlberger Landtag 1861–1961, in: Land Vorarlberg (Hg), Landstände und Landtag in Vorarlberg. Geschichtlicher Rückblick aus Anlaß der Wiedererrichtung einer Volksvertretung vor hundert Jahren (1861–1961), Bregenz 1961, 91–134

Volker Klaus Rüdiger, Die Ausgleichsbestrebungen zwischen Zentralismus und Föderalismus bei den Länderkonferenzen 1918–1920, Dissertation Salzburg 1977

Voltelini Hans von (Hg), Urkunden und Regesten aus dem k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien, in: Jahrbuch der Kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses 15 (1894), 49–179

Vorarlberger Landtag/Vorarlberger Landesregierung (Hg), 75 Jahre selbständiges Land Vorarlberg (1918–1993), Bregenz 1993

Wagner Adolph, Lehr- und Handbuch der politischen Oekonomie. In einzelnen selbständigen Abtheilungen. Vierte Hauptabtheilung: Finanzwissenschaft. Erster Theil: Einleitung, Ordnung der Finanzwirthschaft, Finanzbedarf, Privaterwerb, Leipzig ^{3}1883

Walter Friedrich, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte von 1500–1955. Aus dem Nachlass hrsg von Adam Wandruszka (Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs 59), Wien 1972

Walter Robert, Die Entstehung des Bundes-Verfassungsgesetzes 1920 in der Konstituierenden Nationalversammlung (Schriftenreihe des Hans-Kelsen-Instituts 9), Wien 1984

Walter Robert/Thienel Rudolf, Parlament und Bundesverfassung. Der Beitrag des Parlaments zur Entstehung und Entwicklung des Bundes-Verfassungsgesetzes (Juristische Schriftenreihe 21), Wien 1990

Walter-Klingenstein Grete, Was bedeuten „Österreich" und „österreichisch" im 18. Jahrhundert? Eine begriffsgeschichtliche Studie, in: Plaschka/Stourzh/Niederkorn (Hg), Was heißt Österreich? Inhalt und Umfang des Österreichbegriffs vom 10. Jahrhundert bis heute (AÖG 136), Wien 1995, 149–220

Weber Karl, Kriterien des Bundesstaates. Eine systematische, historische und rechtsvergleichende Untersuchung der Bundesstaatlichkeit der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreichs (Schriftreihen des Institutes für Föderalismusforschung 18), Wien 1980

Weber Karl, Die mittelbare Bundesverwaltung: Eine verfassungs- und verwaltungsrechtliche Untersuchung der Organisation der Verwaltung des Bundes im Bereich der Länder außer Wien. Zugleich eine Geschichte der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern außer Wien (Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung 41), Wien 1987

Weber Karl, Macht im Schatten? (Landeshauptmänner-, Landesamtsdirektoren- und andere Landesreferentenkonferenzen), in: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft 21 (1992), 405–418

Weinzierl Erika/Skalnik Kurt (Hg), Österreich 1918–1938. Geschichte der Republik, Band 1, Graz/Köln/Wien 1983

Welan Manfried, Erinnerungen an 1918: Von der Monarchie zur Republik. Kontinuität und Diskontinuität, in: Brauneder/Leser (Hg), Staatsgründungen 1918 (Rechts- und Sozialwissenschaftliche Reihe 24), Frankfurt am Main u.a. 1999, 27–40

Werner Leopold, Die österreichischen Bundesverfassungsgesetze. Bundes-Verfassungsgesetz samt Novellen, Übergangsgesetze, Verfassungsgesetze nach Artikel 149 des Bundes-Verfassungsgesetzes, Bundes-Verfassungsgesetze nach Artikel 13 und 14 des Bundes-Verfassungsgesetzes (Manzsche Taschenausgabe der österreichischen Gesetze 9), Wien 1948 und Wien ^{2}1963

Weyr Franz, Gutachten zu: Die Stellung der Kronländer im Gefüge der österreichischen Verfassung. Eine Rundfrage, in: Zeitschrift für öffentliches Recht 3 (1918), 191–197

Wiederin Ewald, März 1938 – staatsrechtlich betrachtet, in: Davy u.a. (Hg), Nationalsozialismus und Recht. Rechtssetzung und Rechtswissenschaft in Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus. Wien 1990, 226–265

Wiederin Ewald, Die verfassungspolitische Diskussion über die Einrichtung Österreichs als Bundesstaat, in: Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 2 (2011), 357–373

Wiederin Ewald, Der österreichische Verfassungsgerichtshof als Schöpfung Hans Kelsens und sein Modellcharakter als eigenständiges Verfassungsgericht, in: Simon/Kalwoda (Hg), Schutz der Verfassung. Normen, Institutionen, Höchst- und Verfassungsgerichte. Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar vom 12. bis 14. März 2012 (Beihefte zu „Der Staat", Band 22), Berlin 2014, 283–315

Wierer Rudolf, Der Föderalismus im Donauraum (Schriftenreihe des Forschungsinstituts für den Donauraum 1), Graz u.a. 1960

Willoweit Dietmar, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt. Landesobrigkeit, Herrschaftsrechte und Territorium in der Rechtswissenschaft der Neuzeit (Forschungen zur Deutschen Rechtsgeschichte 11), Köln/Wien 1975

Winiwarter Joseph von, Handbuch der Justiz- und politischen Gesetze und Verordnungen, welche sich auf das in deutschen Provinzen der Oesterreichischen Monarchie geltende allgemeine bürgerliche Gesetzbuch beziehen, 3 Band, Wien ²1835

Winkler Hubert Chryspolitus, Die Bestände der ehemaligen Hofsilber- und Tafelkammer. Kurze Geschichte der ehemaligen Hofsilber- und Tafelkammer, in: derselbe et al (Hg), Ehemalige Hofsilber & Tafelkammer. Silber – Bronzen – Porzellan – Glas. Wien/Köln/ Weimar 1996, 15–25

Wittmayer Leo, Österreichisches Verfassungsrecht (Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, Abteilung Rechtswissenschaft 26), Berlin 1923

Wittmayer Leo, Österreichs Verfassungsentwicklung. Ein Beitrag zur Anschlussfrage, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 83 (1927), 449–473

Wittschieben Otto, Die finanzielle Rechtsstellung der Länder nach der österreichischen Verfassung, in: Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche 50 (1926), 785–803

Wittschieben Otto, Das österreichische Finanzrecht, Band 1: Die allgemeinen Rechtsgrundlagen des österreichischen Finanzwesens (Finanzverfassung, Finanzwirtschaft, Finanzverwaltung), Graz 1926

Wittschieben Otto, Grundriß des österreichischen Finanzrechtes. Band 1: Allgemeiner Teil: Finanzverfassung, Budgetrecht, Finanzverwaltung, Anleihewesen, Monopole und Bundesbetriebe, Graz 1937

Wopfner Hermann, Das Almendregal des Tiroler Landesfürsten (Forschungen zur Inneren Geschichte Österreichs 3), Innsbruck 1906

Wurmbrand Norbert, Der österreichische bundesstaatliche Finanzausgleich des Jahres 1922 und seine staatsrechtliche Bedeutung, in: Zeitschrift für öffentliches Recht 3 (1922/23), 628–683

Zachariä Heinrich Albert, Deutsches Staats- und Bundesrecht, Band 3: Schluß des Staatsrechts der deutschen Bundesstaaten und zwar: Das Finanz- oder Staatswirthschaftsrecht, die Lehre von der Militärhoheit und das auswärtige Staatsrecht. Das deutsche Bundesrecht, Göttingen 1845

Zehntbauer Richard, Verfassungswandlungen im neueren Österreich, Heidelberg 1911

Zeiller Franz von, Commentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der oesterreichischen Monarchie, Band 2, Erste Abtheilung, Wien/Triest 1812

Zimmeter-Treuherz Franz von, Die Fonde, Anstalten und Geschäfte der Tiroler Landschaft. Innsbruck 1894

Žolger Ivan Ritter von, Der Hofstaat des Hauses Österreich (Wiener staatswissenschaftliche Studien 14), Wien/Leipzig 1917

Žolger Ivan, Gutachten zu: Die Stellung der Kronländer im Gefüge der österreichischen Verfassung. Eine Rundfrage, in: Zeitschrift für öffentliches Recht 3 (1918), 198–199

Zöllner Erich, Der Österreichbegriff. Formen und Wandlungen in der Geschichte (Schriften des Instituts für Österreichkunde 31), Wien 1988

Nachwort

Peter Bußjäger

Die vorliegende Arbeit *Martin Schennachs* klärt eine der letzten noch offenen rechtshistorischen Fragen aus der Zeit der Entstehung des Bundesstaates Österreich 1918 – 1920. In ihrem Mittelpunkt steht der noch immer in Geltung befindliche § 11 Übergangsgesetz 1920, der wie folgt lautet:

„§ 11. (1) Die den Ländern als ehemals autonomen Körperschaften gehörenden oder von ihnen verwalteten Vermögenschaften, einschließlich der Fonds und Anstalten, gehen in das Vermögen oder in die Verwaltung der Länder im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes über; hinsichtlich der von den Ländern verwalteten Schulfonds verbleibt es jedoch bis zur Erlassung des Verfassungsgesetzes des Bundes über den Wirkungsbereich des Bundes und der Länder auf dem Gebiet des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens (Artikel 14 des Bundes-Verfassungsgesetzes) beim bisherigen Zustand.

(2) Alles übrige staatliche Vermögen ist Vermögen des Bundes; die endgültige Auseinandersetzung über das staatliche Vermögen wird im Verfassungsgesetz des Bundes über die finanzielle Auseinandersetzung zwischen Bund und Ländern geregelt."

Die Bestimmung des Abs 2, der auf eine noch ausstehende Vermögensauseinandersetzung zwischen Bund und Ländern verwies, war in den letzten Jahrzehnten Gegenstand mitunter heftiger Dispute, kulminierend im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg 16.587/2002, worin dieser (Punkt 2.3.4) festhielt, „dass die in § 11 Abs. 2 ÜG 1920 angekündigte Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Bund und den Ländern bis heute nicht erfolgt ist [...]. Der Bund ist demnach im Bereich des ehemals staatlichen Vermögens einschließlich der Bundesforste [nach wie vor] zwar im Außenverhältnis Eigentümer, im Innenverhältnis gegenüber den Ländern jedoch [...] Bindungen unterworfen."

Diese Bindungen bestanden nach Auffassung des VfGH (Punkt 2.3.1) darin, dass der Bund gegenüber den Ländern „gleichsam als Treuhänder anzusehen ist und daher wohl Maßnahmen einer ordentlichen Wirtschaftsführung setzen darf, nicht aber solche, die geeignet sind, die in Aussicht gestellte Vermögensauseinandersetzung – bezo-

gen auf das jeweilige Bundesland – zu unterlaufen oder unmöglich zu machen."

Bemerkenswert an der Diskussion über die Vermögensauseinandersetzung war, dass sie sich, wie *Schennach* nachweist, im Wesentlichen erst im Gefolge der 1982 erschienenen Arbeit *Harald Stolzlechners* „Republik – Bund – Land: Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat"[1] entwickelte. Den Zeitgenossen war die Frage einer möglichen Beteiligung der Länder an jenem Vermögen, das letztlich in das Eigentum des Bundes übertragen worden war, abgesehen von verschiedentlich geäußerten Forderungen nach Übertragung von Teilen des einstigen hofärarischen Vermögens[2] auf oder „in" die Länder, fremd. Mag dies zunächst mit den Schwierigkeiten der ersten Aufbaujahre der Republik zu erklären sein, die nur allzu bald vom diktatorischen Regime des Ständestaates abgelöst wurden, in welchem die Länder marginalisiert wurden und welches schließlich in den Untergang Österreichs 1938 mündete, so überrascht es jedenfalls, dass das Thema nach 1945 jahrzehntelang nicht wieder aufgegriffen wurde.

Martin Schennach liefert die Erklärung: Für den historischen Verfassungsgesetzgeber war jenes Vermögen, das im Hintergrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes aus dem Jahre 2002 stand, insbesondere die Liegenschaften der Bundesforste, aber auch das frühere hofärarische Vermögen, gar nicht Gegenstand des § 11 Abs 2 ÜG 1920. Der Verfassungsgesetzgeber meinte vielmehr lediglich das Verwaltungsvermögen.[3] Und auch hinsichtlich dieses Vermögens gingen die Beteiligten, das sind der Bund und die Länder, letztlich davon aus, dass die Vermögensauseinandersetzung mit dem Inkrafttreten der Kompetenzverteilung und der Verländerung der bisherigen staatlichen Verwaltung in den Ländern erfolgt war.

VfSlg 16.587/2002 hatte indessen bei den Ländern, was nicht überraschen konnte, große Erwartungen geweckt, die freilich in den folgenden Jahren sehr bald von der bundesstaatlichen Realität eingeholt wurden. Das Erkenntnis, das in der rechtswissenschaftlichen

---

1 Erschienen als Band 25 der Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung, Wien 1982.

2 Siehe oben XIV.D.

3 Siehe die Ausführungen in X.D und XII.

Literatur auf insgesamt relativ wenig Widerhall stieß,[4] führte in der Praxis dazu, dass die Länder mit Beschluss der Landeshauptleutekonferenz bereits vom 16. Oktober 2002[5] gegenüber dem Bund die Durchführung der noch ausständigen Vermögensauseinandersetzung einforderten.

Von Bundesseite wurde auf das Ansinnen der Länder abwartend reagiert. Der „beatus possidens" befindet sich bekanntlich stets in der günstigeren Position, denn er kann seinen Besitz, den ihm ein anderer streitig machen würde, ausüben, während die gegnerische Partei danach trachten will, zu ihrem (vermeintlichen) Recht zu kommen. Im hier vorliegenden Fall trat hinzu, dass es keinen rechtlichen Weg gab und gibt, vom Bundesverfassungsgesetzgeber die Erlassung eines Bundesverfassungsgesetzes einzufordern. Dass die bestehende – vor dem Hintergrund einer noch vorzunehmenden Vermögensauseinandersetzung – gleichsam provisorische Rechtslage nicht verfassungswidrig war, hatte der VfGH in VfSlg 16.587/2002 hinsichtlich der Bundesforste bestätigt. Somit war für die Bundesregierung kein dringender Handlungsbedarf gegeben.

Die Länder erneuerten ihren Beschluss aus dem Jahre 2002 mehrfach: Am 28 April 2008,[6] 22. Jänner 2009[7] und 29. Juni 2009[8] wurde der Bund mit Beschlüssen der Landeshauptleutekonferenz daran erinnert, dass die „endgültige Vermögensauseinandersetzung der Länder mit dem Bund im Sinne des § 11 Abs. 2 ÜG 1920 noch nicht stattgefunden hat und demnach noch aussteht." Die Länder nominierten als Ländervertreter die damalige Salzburger Landeshauptfrau *Mag. Gabi Burgstaller*, den Landeshauptmann der Steiermark *Mag. Franz Voves* und den Landeshauptmann von Tirol *Günther Platter*.

Die Gespräche mit dem Bund, soweit man die geführte Kommunikation überhaupt als solche bezeichnen kann, denn offizielle Sitzungen zum Gegenstand fanden keine statt, verliefen letztlich ergebnislos. 13 Jahre nach Fällung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes aus dem Jahre 2002 ist weder der Bundesverfassungsge-

---

4 Noch im Vorfeld war die Arbeit von *Holoubek/Lang*, Bundesforste und Vermögensaufteilung im Bundesstaat, ZfV 2001, 738-746, erschienen. Das Institut für Föderalismus widmete sich in der Föderalismus-Info Nr 4/2002 unter dem Titel „Ein bedeutendes Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes für die Länder und den Bundesstaat" dem Thema; siehe außerdem den 27. Bericht über den Föderalismus in Österreich 2002 (2003) 335-337.

5 VSt-544/3.

6 VSt-544/18.

7 VSt-544/21.

8 VSt-544/23.

setzgeber tätig geworden noch ist im Wege eines Verhandlungsverfahrens irgendeine Form von Vermögensübertragung von Seiten des Bundes auf die Länder oder einzelne von ihnen erfolgt, die als Vermögensauseinandersetzung qualifiziert werden könnte.

Die nun vorliegende Arbeit *Schennachs* macht zumindest ein Einschreiten des Bundesverfassungsgesetzgebers entbehrlich: Die Vermögensauseinandersetzung, die § 11 Abs 2 ÜG 1920 im Auge hatte, nämlich die Übertragung von Verwaltungsvermögen auf Bund und Länder, ist demnach mit der B-VG-Novelle 1925 – freilich in einer für die Länder nachteiligen, aber im damaligen Kontext nicht untypischen Weise – erfolgt.[9] Richtigerweise wäre § 11 Abs 2 ÜG 1920 formell aufzuheben gewesen, weil er obsolet geworden war. Dies hat der Bundesverfassungsgesetzgeber nicht nur 1925, sondern auch 1929 verabsäumt.[10] Hier könnte allenfalls noch ein Rettungsanker für die Länder, wenn sie auf der Basis von VfSG 16.587/2002 Ansprüche an den Bund geltend machen wollten, gesehen werden. Allerdings muss sich die Berufung auf die Geltung des § 11 Abs 2 ÜG 1920 entgegen halten lassen, dass sich in der zeitgenössischen Diskussion keine Hinweise finden, dass diese Norm so verstanden worden wäre, wie der Verfassungsgerichtshof sie im Jahre 2002 interpretierte.

Das Eigentum der heutigen Bundesforste sowie das ehemalige hofärarische Vermögen war nämlich nicht von § 11 Abs 2 ÜG 1920 erfasst. Hinsichtlich des Letzteren entkräftet *Schennach* die rechtshistorische Argumentation, die der Tiroler Landesrat 1919 hinsichtlich des ehemaligen hofärarischen Vermögens erhoben hatte, was die Konstruktion eines „landesfürstlichen Vermögens" betraf, ebenso wie er dies hinsichtlich des ähnlich argumentierenden Landes Salzburg und der anders vorgehenden Stadt Wien vornimmt.[11] Aber selbst wenn die Länder mit dieser Argumentation im Recht gewesen wären: Von Bundesseite wurde diese Rechtsmeinung nicht geteilt und auch nicht etwa zur Grundlage des ominösen § 11 Abs 2 ÜG 1920 gemacht. Hinsichtlich der Bundesforste verweist *Schennach* darauf, dass seitens der Länder in zeitgenössischer Hinsicht niemals Ansprüche geltend gemacht worden waren, die Festschreibung des ausschließlichen Bundeseigentums war 1925 völlig unbestritten, auch wenn das Gesetz gerade auch von den Ländern aus anderen Gründen heftig bekämpft worden war.[12]

---

9 Siehe die Ausführungen oben unter XII.
10 Siehe die Ausführungen oben unter XII.A.
11 Siehe die Ausführungen oben unter XIV.5.
12 Siehe die Ausführungen oben unter XV.

Dieser Befund schließt nicht aus, dass der Bund den Ländern in Zukunft bestimmte Archivalien, Kunstgegenstände oder auch Liegenschaften in ihr Eigentum überträgt oder ihnen in welcher privatrechtlichen Form auch immer zur Nutzung überlässt, eine rechtliche Verpflichtung besteht jedoch nicht. Mit anderen Worten: Das Erkenntnis VfSlg 16.587/2002 hat sein Substrat verloren: Jenes Eigentum, das nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes vom Bund gleichsam treuhänderisch verwaltet wird und das der endgültigen Vermögensauseinandersetzung harrt, war vom historischen Verfassungsgesetzgeber gar nicht gemeint.

Auch wenn nicht prognostiziert werden kann, wie der Verfassungsgerichtshof die Frage der Vermögensauseinandersetzung, sollte sie abermals in irgendeiner Form an ihn herangetragen werden, beurteilen wird: Die Ergebnisse von *Schennachs* Untersuchung werden in der Staatspraxis wohl ihre Berücksichtigung finden.

Innsbruck, im April 2015

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR FÖDERALISMUS

Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation. 1976. ISBN 3-7003-0479-X (€ 7,21)

Bd. 2 **Theo Öhlinger**, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität. 1976. ISBN 3-7003-0129-4 (€ 4,94)

Bd. 3 **Felix Ermacora**, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat. 1976. ISBN 3-7003-0144-8 (vergriffen)

Bd. 4 **Peter Pernthaler**, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. 1977. ISBN 3-7003-0478-X (vergriffen)

Bd. 5 **Martin Usteri**, Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat. 1977. ISBN 3-7003-0482-X (vergriffen)

Bd. 6 **Fried Esterbauer/Guy Heraud/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung. 1977. ISBN 3-7003-0161-8 (vergriffen)

Bd. 7 **Manfried Gantner**, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Problem der Länder und Gemeinden. 1978. ISBN 3-7003-0181-2 (vergriffen)

Bd. 8 **Siegbert Morscher**, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer. 1978. ISBN 3-7003-0182-0 (€ 17,44)

Bd. 9 **Theo Öhlinger**, Verträge im Bundesstaat. 1978. ISBN 3-7003-0183-9 (vergriffen)

Bd. 10 **Erich Thöni**, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich. 1978. ISBN 3-7003-0184-7 (vergriffen)

Bd. 11 **Georg Schmitz**, Der Landesamtsdirektor. 1978. ISBN 3-7003-0203-7 (vergriffen)

Bd. 12 **Felix Ermacora**, Die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG. 1979. ISBN 3-7003-0214-2 (€ 7,99)

Bd. 13 **Peter Pernthaler/Karl Weber**, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich. 1979. ISBN 3-7003-0215-0 (€ 12,21)

Bd. 14 **Peter Pernthaler**, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates. 1979. ISBN 3-7003-0226-6 (€ 21,66)

Bd. 15 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden. 1980. ISBN 3-7003-0245-2 (€ 14,39)

Bd. 16 **Peter Häberle**, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat. 1980. ISBN 3-7003-0247-9 (vergriffen)

Bd. 17 **Bernd-Christian Funk**, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung. 1980. ISBN 3-7003-0250-9 (vergriffen)

Bd. 18 **Karl Weber**, Kriterien des Bundesstaates. Eine systematische, historische und rechtsvergleichende Untersuchung der Bundesstaatlichkeit der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. 1980. ISBN 3-7003-0251-7 (vergriffen)

Bd. 19 **Peter Pernthaler**, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer. 1980. ISBN 3-7003-0252-5 (€ 28,34)

Bd. 20 **Wilhelm Kundratitz** (Herausgeber), Staat, Recht, Politik. Eine Befragung Jugendlicher zum Bildungshintergrund. 1981. ISBN 3-7003-0270-3 (€ 20,35)

Bd. 21 **Siegbert Morscher**, Land und Provinz. Vergleich der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen mit den Kompetenzen der österreichischen Bundesländer. 1981. ISBN 3-7003-0282-7 (vergriffen)

Bd. 22 **Wolfgang Pesendorfer**, Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung. 1981. ISBN 3-7003-0299-1 (vergriffen)

Bd. 23 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Dezentralisation und Selbstorganisation. Theoretische Probleme und praktische Erfahrungen. 1982. ISBN 3-7003-0308-4 (€ 24,20)

Bd. 24 **Theo Öhlinger**, Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0320-3 (€ 13,44)

Bd. 25 **Harald Stolzlechner**, Republik – Bund – Land. Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0318-1 (€ 14,39)

Bd. 26 **Peter Pernthaler/Irmgard Kathrein/Karl Weber**, Der Föderalismus im Alpenraum. Voraussetzungen, Zustand, Ausbau und Harmonisierung im Sinne eines alpenregionalen Leitbildes. 1982. ISBN 3-7003-0341-6 (€ 49,42)

Bd. 27 **Peter Pernthaler**, Land, Volk und Heimat als Kategorien des österreichischen Verfassungsrechts. 1982. ISBN 3-7003-0347-5 (€ 11,63)

Bd. 28 **Peter Pernthaler/Karl Weber**, Landesbürgerschaft und Bundesstaat. Der Status des Landesbürgers als Kriterium des Bundesstaates und Maßstab der Demokratie in den Ländern. 1983. ISBN 3-7003-0364-5 (€ 20,35)

Bd. 29 **Irmgard Kathrein**, Der Bundesrat in der Ersten Republik. Studie über die Entstehung und die Tätigkeit des Bundesrates der Republik Österreich. 1983. ISBN 3-7003-0365-3 (€ 14,54)

Bd. 30 **Richard Schmidjell/Karl Fink/Werner Plunger/Hans Moser**, Regionalpolitik der österreichischen Bundesländer. 1983. ISBN 3-7003-0524-9 (vergriffen)

Bd. 31 **Siegbert Morscher** (Herausgeber), Föderalistische Sozialpolitik. 1983. ISBN 3-7003-0519-2 (vergriffen)

Bd. 32 **Josef Werndl**, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Ihre Ausgangslage, Entwicklung und Bedeutungsverschiebung auf der Grundlage des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920. 1984. ISBN 3-7003-0566-4 (€ 26,96)

Bd. 33 **Peter Pernthaler**, Österreichische Finanzverfassung. Theorie – Praxis – Reform. 1984. ISBN 3-7003-0606-7 (€ 33,07)

Bd. 34 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung. 1984. ISBN 3-7003-0607-5 (vergriffen)

Bd. 35 **Christian Smekal/Manfried Gantner**, Die längerfristige Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft in Österreich im Zeitraum 1950 – 1983. 1985. ISBN 3-7003-0608-3 (vergriffen)

Bd. 36 **Georg Schmitz**, Die Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich. Landesordnung und Selbstregierung 1861 – 1873. 1985. ISBN 3-7003-0636-9 (€ 47,96)

Bd. 37 **Bernd Stampfer**, Recht der Abfallwirtschaft in Österreich. Analysen einer komplexen Verwaltungsaufgabe zwischen Bund und Ländern. 1986. ISBN 3-7003-0687-3 (vergriffen)

Bd. 38 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Verwaltungsrechtspflege als wirksamer Schutz der Menschenrechte. 1986. ISBN 3-7003-0685-7 (vergriffen)

Bd. 39 **Siegbert Morscher**, Die Gewerbekompetenz des Bundes. 1987. ISBN 3-7003-0810-1 (€ 23,26)

Bd. 40 **Peter Pernthaler**, Zivilrechtswesen und Landeskompetenz. 1987. ISBN 3-7003-0723-3 (vergriffen)

Bd. 41 **Karl Weber**, Die mittelbare Bundesverwaltung. 1987. ISBN 3-7003-0738-1 (€ 59,59)

Bd. 42 **Klaus Berchtold**, Die Verhandlungen zum Forderungsprogramm der Bundesländer seit 1956. 1988. ISBN 3-7003-0752-7 (€ 20,35)

Bd. 43 **Peter Pernthaler**, Föderalistische Bedeutung der Landes-Hypothekenbanken. 1988. ISBN 3-7003-0781-1 (vergriffen)

Bd. 44 **Stefan Huber/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus und Regionalismus in europäischer Perspektive. 1988. ISBN 3-7003-0763-2 (vergriffen)

Bd. 45 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Kulturpolitik. 1988. ISBN 3-7003-0798-5 (€ 18,17)

Bd. 46 **Peter Pernthaler**, Kompetenzverteilung in der Krise. Voraussetzungen und Grenzen der Kompetenzinterpretation in Österreich. 1989. ISBN 3-7003-0811-6 (€ 24,71)

Bd. 47 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen eines EG-Beitrittes auf die föderalistische Struktur Österreichs. 1989. ISBN 3-7003-0848-5 (€ 21,08)

Bd. 48 **Wolfgang Burtscher**, EG-Beitritt und Föderalismus. Folgen einer EG-Mitgliedschaft für die bundesstaatliche Ordnung Österreichs. 1990. ISBN 3-7003-0864-7 (vergriffen)

Bd. 49 **Fried Esterbauer/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Europäischer Regionalismus am Wendepunkt - Bilanz und Ausblick. 1991. ISBN 3-7003-0907-4 (€ 23,98)

Bd. 50 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Außenpolitik der Gliedstaaten und Regionen. 1991. ISBN 3-7003-0930-9 (€ 23,26)

Bd. 51 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Neue Wege der Föderalismusreform. 1992. ISBN 3-7003-0949-X (€ 23,26)

Bd. 52 **Bernd-Christian Funk/Joseph Marko/Peter Pernthaler**, Die innerstaatliche Umsetzung der Vergaberichtlinien der EG., 1992. ISBN 3-7003-0974-0 (vergriffen)

Bd. 53 **Peter Pernthaler**, Das Länderbeteiligungsverfahren an der europäischen Integration. 1992. ISBN 3-7003-0976-7 (€ 15,26)

Bd. 54 **Stefan Hammer**, Länderstaatsverträge. Zugleich ein Beitrag zur Selbständigkeit der Länder im Bundesstaat. 1992. ISBN 3-7003-0984-8 (€ 31,61)

Bd. 55 **Peter Pernthaler**, Der differenzierte Bundesstaat. Theoretische Grundlagen, praktische Konsequenzen und Anwendungsbereiche in der Reform des österreichischen Bundesstaates. 1992. ISBN 3-7003-0988-0 (vergriffen)

Bd. 56 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Unabhängige Verwaltungssenate und Verwaltungsgerichtsbarkeit. 1993. ISBN 3-7003-1011-0 (€ 42,44)

Bd. 57 **Heinz Schäffer/Harald Stolzlechner** (Herausgeber), Reformbestrebungen im Österreichischen Bundesstaatssystem. 1993. ISBN 3-7003-1015-3 (€ 17,49)

Bd. 58 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Raumordnung – eine europäische Herausforderung. 1994. ISBN 3-7003-1041-2 (€ 15,99)

Bd. 59 **Gerhard Thurner**, Der Bundesstaat in der neueren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes unter besonderer Berücksichtigung der Kompetenzverteilung. 1994. ISBN 3-7003-1042-0 (€ 35,61)

Bd. 60 **Michael Morass**, Regionale Interessen auf dem Weg in die Europäische Union. Strukturelle Entwicklung und Perspektiven der Interessenvermittlung österreichischer und deutscher Landesakteure im Rahmen der Europäischen Integration. 1994. ISBN 3-7003-1048-X (€ 37,79)

Bd. 61 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Reform der föderalistischen Finanzordnung. 1994. ISBN 3-7003-1075-7 (€ 23,26)

Bd. 62 **Karl Weber/Martin Schlag**, Sicherheitspolizei und Föderalismus. Eine Untersuchung über die Organisation der Sicherheitsverwaltung in Österreich. 1995. ISBN 3-7003-1082-X (€ 23,26)

Bd. 63 **Peter Bußjäger**, Die Naturschutzkompetenzen der Länder. 1995. ISBN 3-7003-1084-6 (€ 23,26)

Bd. 64 **Klaus Eisterer**, Die Schweiz als Partner. Zum eigenständigen Außenhandel der Bundesländer Vorarlberg und Tirol mit der Eidgenossenschaft 1945 – 1947. 1995. ISBN 3-7003-1116-8 (€ 13,08)

Bd. 65 **Peter Pernthaler/Georg Lukasser/Irmgard Rath-Kathrein**, Gewerbe – Landwirtschaft – Veranstaltungswesen. Drei Fallstudien zur Abgrenzung der Bundes- und Landeskompetenzen im Wirtschafts- und Berufsvertretungsrecht. 1996. ISBN 3-7003-1135-4 (€ 20,35)

Bd. 66 **Fritz Staudigl/Renate Fischler** (Herausgeber), Die Teilnahme der Bundesländer am europäischen Integrationsprozeß. 1996. ISBN 3-7003-1162-1 (€ 13,44)

Bd. 67 **Karl Weber/Irmgard Rath-Kathrein** (Herausgeber), Neue Wege der Allgemeinen Staatslehre. 1996. ISBN 3-7003-1167-2 (€ 20,35)

Bd. 68 **Peter Pernthaler**, Kammern im Bundesstaat. Verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Gesichtspunkte einer stärkeren Föderalisierung der Kammern in Österreich. 1996. ISBN 3-7003-1170-2 (€ 16,42)

Bd. 69 **Fridolin Zanon**, Das 2. Verstaatlichungsgesetz 1947 im Lichte der europarechtlichen Entwicklung. 1996. ISBN 3-7003-1171-0 (€ 15,99)

Bd. 70 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Bundesstaatsreform als Instrument der Verwaltungsreform und des europäischen Föderalismus. 1997. ISBN 3-7003-1190-7 (€ 31,83)

Bd. 71 **Josef Unterlechner**, Die Mitwirkung der Länder am EU-Willensbildungs-Prozeß: Normen – Praxis – Wertung. 1997. ISBN 3-7003-1206-7 (vergriffen)

Bd. 72 **Sigrid Buchsteiner**, Die Verpflichtung der Gebietskörperschaften zur Tragung ihres Aufwandes. Eine Analyse des bundesstaatlichen Kostentragungsgrundsatzes und der Kostenregelungskompetenz. 1998. ISBN 3-7003-1218-0 (€ 23,26)

Bd. 73 **Peter Pernthaler/Nicoletta Bucher/Anna Gamper**, Bibliographie zum österreichischen Bundesstaat und Föderalismus 1998. ISBN 3-7003-1224-5 (€ 27,62)

Bd. 74 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Das Recht des Wassers in nationaler und internationaler Perspektive. 1998. ISBN 3-7003-1226-1 (€ 27,62)

Bd. 75 **Peter Bußjäger**, Die Organisationshoheit und Modernisierung der Landesverwaltungen. 1999. ISBN 3-7003-1261-X (€ 45,78)

Bd. 76 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen des EU-Rechts auf die Länder. 1999. ISBN 3-7003-1209-3 (€ 27,62)

Bd. 77 **Peter Pernthaler/Helmut Schreiner** (Herausgeber), Die Landesparlamente als Ausdruck der Identität der Länder. 2000. ISBN 3-7003-1320-9 (€ 21,66)

Bd. 78 **Andreas Rosner**, Koordinationsinstrumente der österreichischen Länder. 2000. ISBN 3-7003-1321-7 (€ 40,70)

Bd. 79 **Karl Weber/Magdalena Pöschl**, Die Haftung der Länder in der mittelbaren Bundesverwaltung. 2000. ISBN 3-7003-1326-8 (€ 20,35)

Bd. 80 **Peter Bußjäger**, Die Zustimmungsrechte des Bundesrates. 2001. ISBN 3-7003-1357-8 (€ 20,35)

Bd. 81 **Sigrid Lebitsch-Buchsteiner**, Die bundesstaatliche Rücksichtnahmepflicht. 2001. ISBN 3-7003-1358-6 (€ 18,89)

Bd. 82 **Peter Bußjäger/Friedrich Lachmayer** (Herausgeber), Rechtsbereinigung und Landesrechtsdokumentation. 2001. ISBN 3-7003-1361-6 (€ 18,00)

Bd. 83 **Peter Pernthaler/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Ökonomische Aspekte des Föderalismus. 2001. ISBN 3-7003-1369-1 (€ 21,00)

Bd. 84 **Peter Bußjäger/Christoph Kleiser** (Herausgeber), Legistik und Gemeinschaftsrecht. 2001. ISBN 3-7003-1370-5 (€ 20,00)

Bd. 85 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Vollzug von Bundesrecht durch die Länder. 2002. ISBN 3-7003-1401-9 (€ 26,00)

Bd. 86 **Christian Ranacher**, Die Funktion des Bundes bei der Umsetzung des EU-Rechts durch die Länder. 2002. ISBN 3-7003-1420-5 (€ 49,90)

Bd. 87 **Stefan Mayer**, Regionale Europapolitik. Die österreichischen Bundesländer und die europäische Integration. Institutionen, Interessendurchsetzung und Diskurs bis 1998. 2002. ISBN 3-7003-1396-9 (€ 47,90)

Bd. 88 **Harald Stolzlechner**, Zur rechtlichen Behandlung von Sportanlagen. 2002. ISBN 3-7003-1425-6 (€ 10,90)

Bd. 89 **Peter Bußjäger**, Katastrophenprävention und Katastrophenbekämpfung im Bundesstaat. 2003. ISBN 3-7003-1431-0 (vergriffen)

Bd. 90 **Gernot Meirer**, Die Verbindungsstelle der Bundesländer oder Die gewerkschaftliche Organisierung der Länder. 2003. ISBN 3-7003-1435-3 (€ 42,90)

Bd. 91 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Moderner Staat und innovative Verwaltung. 2003. ISBN 3-7003-1445-0 (€ 21,00)

Bd. 92 **Peter Bußjäger/Anna Gamper** (editors), The Homogeneity of Democracy, Rights and the Rule of Law in Federal or Confederal Systems. 2003. ISBN 3-7003-1453-1 (€ 24,90)

Bd. 93 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Föderalistische Lösungen für die Finanzierung des Gesundheitswesens. 2004. ISBN 3-7003-1486-8 (€ 13,90)

Bd. 94 **Peter Bußjäger/Jürgen Weiss** (Herausgeber), Die Zukunft der Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung. 2004. ISBN 3-7003-1487-6 (€ 20,90)

Bd. 95 **Helmut Kramer**, Ökonomische Aspekte der Bundesstaatsreform. 2004. ISBN 3-7003-1491-4 (vergriffen)

Bd. 96 **Peter Bußjäger/Rudolf Hrbek** (Herausgeber), Projekte der Föderalismusreform – Österreich-Konvent und Föderalismuskommission im Vergleich. 2005. ISBN 3-7003-1528-3 (vergriffen)

Bd. 97 **Ulrich Willi**, Die Bundesverfassungskonformität der Vorarlberger „Volksgesetzgebung", 2005. ISBN 3-7003-1563-5 (€ 22,90)

Bd. 98 **Anna Gamper/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Subsidiarität anwenden: Regionen, Staaten, Europäische Union. La sussidiarietá applicata: Regioni, Stati, Unione Europea. 2006. ISBN 3-7003-1580-5 (€ 32,90)

Bd. 99 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Finanzausgleich und Finanzverfassung auf dem Prüfstand. 2006. ISBN 3-7003-1589-9 (€ 20,90)

Bd. 100 **Peter Bußjäger**, Homogenität und Differenz – Grundlegung einer Theorie der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern in Österreich vor dem Hintergrund der Europäischen Union. 2006. ISBN 3-7003-1595-3 (€ 32,90)

Bd. 101 **Werner Schroeder/Karl Weber**, Die Kompetenzrechtsreform. Aus österreichischer und europäischer Perspektive. 2006. ISBN 3-7003-1608-9 (€ 29,90)

Bd. 102 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Katastrophenschutz als Aufgabe und Verantwortung im Bundesstaat. 2007. ISBN 978-3-7003-1631-2 (€ 22,90)

Bd. 103 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Beiträge zum Länderparlamentarismus. Zur Arbeit der Landtage. 2007. ISBN 978-3-7003-1632-9 (€ 27,90)

Bd. 104 **Gerhard Lehner**, Länderausgaben. Tendenzen in wichtigen Aufgabenbereichen. 2007. ISBN 978-3-7003-1653-4 (€ 19,90)

Bd. 105 **Stefan Hammer/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Außenbeziehungen der Länder im Bundesstaat. 2007. ISBN 978-3-7003-1668-8 (€ 22,90)

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS

6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 38b

Tel. +43 / 512 / 574594, e-mail: institut@foederalismus.at

www.foederalismus.at

Direktor: Univ.-Prof. Dr. Peter BUSSJÄGER

Kuratorium:
Landesamtsdirektor Dr. Erich WATZL, Oberösterreich
Landtagsdirektor Mag. Dr. Wolfgang STEINER, Oberösterreich
Landesamtsdirektor-Stellvertreter Dr. Josef KRENNER, Oberösterreich
Hofrat Dr. Gerald GRABENSTEINER, Oberösterreich
Landesamtsdirektor Dr. Josef LIENER, Tirol
Landesamtsdirektor-Stellvertreter Dr. Dietmar SCHENNACH, Tirol
Dr. Christian RANACHER, Tirol
Landtagsdirektor Dr. Thomas HOFBAUER, Tirol
Landesamtsdirektor Dr. Günther EBERLE, Vorarlberg
Dr. Matthias GERMANN, Vorarlberg
Landtagsdirektorin Dr. Borghild GOLDGRUBER-REINER, Vorarlberg
Dr. Harald SCHNEIDER, Vorarlberg

Das Institut für Föderalismus ist eine Einrichtung der Länder Tirol, Vorarlberg und Oberösterreich. Es befasst sich mit der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Föderalismus, darüber hinaus will es die Verbreitung und Pflege der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung fördern.

Zur Erreichung dieser Ziele gibt das Institut eine Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen, einen alljährlichen Bericht über den Föderalismus in Österreich sowie eine periodisch erscheinende Föderalismus-Info heraus, veranstaltet Fachtagungen und unterhält eine Dokumentation zum Thema Föderalismus.

SCHRIFTENREIHE
POLITISCHE BILDUNG

Bd. 1 **Peter Pernthaler,** Föderalismus – Bundesstaat – Europäische Union. 25 Grundsätze. 2000. ISBN 3-7003-1324-1 (€ 10,76)

Bd. 2 **Peter Bundschuh**, Vergleichende Untersuchung der Organisation und Funktion der 2. Kammer im föderalen System. 2000. ISBN 3-7003-1327-6 (€ 10,76)

Bd. 3 **Peter Bußjäger**, Föderale und konföderale Systeme im Vergleich: Basisdaten und Grundstrukturen. 2003. ISBN 3-7003-1469-8 (€ 9,90)

Bd. 4 **Anna Gamper**, Legislative and Executive Governance in Austria. 2004. ISBN 3-7003-1504-X (vergriffen)

Bd. 5 **Peter Bußjäger/Andreas Rosner**, Mitwirken und Mitgestalten – Europa und die österreichischen Länder. 2005. ISBN 3-7003-1564-3 (€ 12,90)

Bd. 6 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), 60 Jahre Länderkonferenzen 1945 – Die Länder und die Wiederbegründung der Republik. 2006. ISBN 3-7003-1582-1(€ 12,90)

Bd. 7 **Peter Bußjäger/Ferdinand Karlhofer/Günther Pallaver** (Herausgeber), Die Besten im Westen? Die westlichen Bundesländer und ihre Rolle seit 1945. 2008. ISBN 978-3-7003-1703-6 (€ 16,90)

Bd. 8 **Peter Bußjäger/Günther Pallaver/Ferdinand Karlhofer,** Föderalistisches Bewusstsein in Österreich. Regionale Identitätsbildung und Einstellung der Bevölkerung zum Föderalismus. 2010. ISBN 978-3-7003-1751-7 (€ 9,90)

SCHRIFTENREIHE
VERWALTUNGSRECHT

Bd. 1 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht I. Das Recht der Grundzusammenlegung, Flurbereinigung und des landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens. 1989. ISBN 3-7003-0809-4 (vergriffen)

Bd. 2 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht II. Das Recht der Einforstungsrechte (Wald- und Weideservituten) und der agrargemeinschaftlichen Grundstücke. 1991.ISBN 3-7003-0922-8 (vergriffen)

Bd. 3 **Peter Pernthaler/Evelyn Maria Stefani**, Der autonome Sektor der Sozialpolitik in Vorarlberg. Modell einer Entwicklung des Sozialstaates auf der Grundlage von Subsidiarität und Solidarität. 1990. ISBN 3-7003-0860-4 (€ 19,62)

Bd. 4 **Günter Reimeir**, Rechtsprobleme der Planung von Einkaufszentren. 1992. ISBN 3-7003-0950-3 (€ 26,16)

Bd. 5 **Helmut Schwamberger/Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht III. Bringungsrechte. 1993. ISBN 3-7003-0995-3 (vergriffen)

Bd. 6 **Eugen Kanonier**, Rechtliche Aspekte der Wegefreiheit im Bergland. 1997. ISBN 3-7003-1209-1 (€ 28,34)

Bd. 7 **Harald Kraft**, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil I: Abgabenverfahrensrecht. 2001. ISBN 3-7003-1383-7.
Harald Kraft, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil II: Materielles Abgabenrecht. 2001. ISBN 3-7003-1384-5 (€ 58,--)

Bd. 8 **Klaus Heißenberger**, Das NÖ Landesgesetzblatt – Ein Modell für eine Konsolidierung von Rechtsvorschriften. 2005. ISBN 3-7003-1537-6 (€ 39,90)

Bd. 9 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Verwaltungsmodernisierung in den Ländern 2000-2010 – Prozesse und Resultate. 2011. ISBN 978-3-7003-1789-0 (€ 26,90)

Bd. 10 **Alexander Balthasar/Peter Bußjäger/Manfred Matzka** (Herausgeber), Effiziente Regierungsorganisation. Das Reformvorhaben „Amt der Bundesregierung" im internationalen Vergleich. 2015. ISBN 978-3-7003-1934-4 (€ 29,90)

Bd. 106 **Peter Bußjäger/Felix Knüpling** (Herausgeber), Können Verfassungsreformen gelingen? 2008. ISBN 978-3-7003-1671-8 (€ 32,90)

Bd. 107 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Sozialkapital, regionale Identität und Föderalismus. 2008. ISBN 978-3-7003-1675-6 (€ 22,90)

Bd. 108 **Astrid Berger**, Netzwerk Raumplanung – im Spannungsfeld der Kompetenzverteilung. 2008. ISBN 978-3-7003-1685-5 (€ 32,90)

Bd. 109 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Die Zukunft der parlamentarischen Kontrolle. 2009. ISBN 978-3-7003-1708-1 (€ 26,90)

Bd. 110 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Parlamentarische Kontrolle und Ausgliederung. 2009. ISBN 978-3-7003-1738-8 (24,90)

Bd. 111 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Kooperativer Föderalismus in Österreich. Beiträge zur Verflechtung von Bund und Ländern. 2010. ISBN 978-3-7003-1748-7 (€ 27,90)

Bd. 112 **Andreas Rosner/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Im Dienste der Länder – im Interesse des Gesamtstaates. Festschrift 60 Jahre Verbindungsstelle der Bundesländer. 2011. ISBN 978-3-7003-1787-6 (€ 49,90)

Bd. 113 **Peter Bußjäger/Anna Gamper/Esther Happacher/Jens Woelk** (Herausgeber), Der Europäische Verbund territorialer Zusammenarbeit (ETVZ): Neue Chancen für die Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino. 2011. ISBN 978-3-7003-1811-8 (€ 26,90)

Bd. 114 **Martin C. Wittmann**, Der Senat der Italienischen Republik und der Bundesrat der Republik Österreich. Ein rechts- und politikwissenschaftlicher Vergleich. 2012. ISBN 978-3-7003-1831-6 (€ 58,00)

Bd. 115 **Peter Bußjäger/Niklas Sonntag** (Herausgeber), Gemeindekooperationen. Chancen nutzen – Potenziale erschließen. 2012. ISBN 978-3-7003-1852-1 (€ 20,00)

Bd. 116 **Peter Bußjäger/Christian Gsodam** (Herausgeber), Multi-Level-Governance im Alpenraum – Die Praxis der Zusammenarbeit im Mehrebenensystem. 2013. ISBN 978-3-7003-1853-8 (€ 32,00)

Bd. 117 **Peter Bußjäger/Anna Gamper/Christian Ranacher/Niklas Sonntag** (Herausgeber), Die neuen Landesverwaltungsgerichte. Grundlagen – Organisation – Verfahren. 2013. ISBN 978-3-7003-1879-8 (€ 30,90)

Bd. 118 **Peter Bußjäger/Alexander Balthasar/Niklas Sonntag** (Herausgeber), Direkte Demokratie im Diskurs. Beiträge zur Reform der Demokratie in Österreich, 2014. ISBN 978-3-7003-1897-2 (€ 29,90)

Bd. 119 **Gudrun M. Grabher/Ursula Mathis-Moser** (editors), Regionalism(s). A Variety of Perspectives from Europe and the Americas, 2014. ISBN 978-3-7003-1926-9 (€ 20,00)

Bd. 120 **Martin P. Schennach**, Vom k.k. Ärar zum Bundesschatz? Das Staatsvermögen der Habsburgermonarchie und die Entstehung des österreichischen Bundesstaates, 2015. ISBN 978-3-7003-1936-8